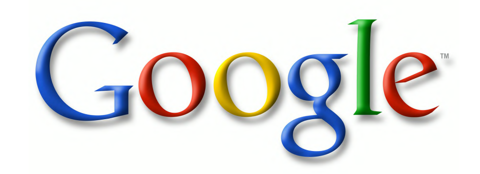
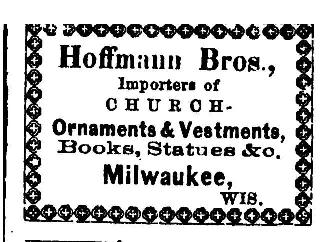



UC-NRLF
$B 161 008


Hoffmann Bros.,
Importers of
CHURCH-
Ornaments & Vestments,
Books, Statues &c.
Milwaukee,
WIS.


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



Ratzinger, Georg.
polit. economist &
social reformer.
lower Bavaria -
1844-1899
C.E. XII, 660 b.

Geschichte

der

kirchlichen Armenpflege

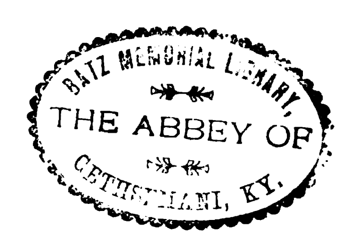
von

Georg Ratzinger.

Gekrönte Preisschrift.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.



Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn Herrn

Heinrich von Hofstätter,

Bischof von Passau,

Solio pontificio Assistens, Comes sacri Palatii lateran.,

Inhaber mehrerer Orden

&c. &c.

in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (G. Lintner) in München.



Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn Herrn

Heinrich von Hofstätter,

Bischof von Passau,

Solio pontificio Assistens, Comes sacri Palatii lateran.,

Inhaber mehrerer Orden

&c. &c.

in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Die Schrift, die ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, ist die erste umfassendere, systematische Arbeit auf dem weiten Gebiete christlicher Liebesthätigkeit. Es dürfte darum geboten erscheinen, über die Gesichtspunkte, von denen ich ausging, einiges vorauszuschicken.

Es hat nie an Männern gefehlt, welche darauf hinwiesen, daß die Kirche von jeher die Stätte der Wohlthätigkeit gewesen sei, daß in ihr die Armuth, das Elend stets von der hingebenden Liebe in rettender That gehoben oder doch gemildert wurde. Manche haben sich auch die Mühe genommen, zahlreiche Akte der Mildthätigkeit von Seite kirchlicher Organe zusammenzustellen, solche Thatsachen mechanisch aneinander zu reihen. Dem gegenüber stellte ich mir die Aufgabe, aus allen mir zugänglichen, oft sehr zerstreuten Quellen, aus zahllosen, unzusammenhängenden Notizen hinreichendes Material zu sammeln, um daraus ein anschauliches Bild des Bestandes und der Entwicklung der kirchlichen Armenpflege im Laufe der Jahrhunderte entwerfen zu können. Es handelte sich also nicht blos darum, aus den verschiedenartigsten Quellen Thatsachen zu sammeln, Material zugänglich zu machen und so neue Aufschlüsse zu gewähren, ich mußte dieses Material auch sichten. Es wäre nichts leichter gewesen, als eine Masse hieher gehöriger Details zusammenzuschreiben, aber sehr schwierig fiel es, aus dieser Masse jene Thatsachen auszuwählen, welche geeignet schienen, eine lebendige Anschauung des einst Bestandenen zu ge-

währen. Ich wollte kein gelehrtes Repertorium zum Nachschlagen schreiben, sondern eine Schrift bieten, welche jedem Gebildeten ein anschauliches Bild der Entwicklung der Werke der Liebe böte. Die Bedeutung der christlichen Charitas und ihrer Werke im Organismus der menschlichen Gesellschaft, ihre Leistungen in der Vergangenheit, ihre Stellung in der Gegenwart, ihre Aufgabe für die Zukunft sollte in meiner kurzen Abhandlung dem Verständniß nahe gebracht werden. Was mir dazu dienlich schien, habe ich verwerthet, manches mußte ich fallen lassen; viele Thatsachen passen nur in Spezialwerke. Möge man nur nicht sträfliche Nachlässigkeit erblicken, wo vielleicht Berechnung für das Ganze Einschränkung gebot, oder hinwieder mir wegen zu großer Ausführlichkeit zürnen, wo ich Grund zu haben glaubte, weiter auszuholen.

Mein Bestreben ging ferner dahin, das Thema nicht einseitig, vom Isolirschemel aus zu betrachten. Die Armuth läßt sich nicht als vereinzelte Erscheinung behandeln, da dieselbe nur das Resultat der übrigen Verhältnisse eines Zeitalters, das Ergebniß aller religiös-sittlichen, politischen und wirthschaftlichen Zustände eines Volkes ist. Die Kirche hat auf alle diese Verhältnisse bestimmend eingewirkt, sie hat nicht blos das religiös-sittliche, sondern auch das soziale Leben völlig umgestaltet, den wirthschaftlichen Fortschritt wesentlich befördert und so zur Verminderung der Armuth beigetragen. Obwohl die Darstellung dieser Seite der kirchlichen Thätigkeit vom Thema nicht gefordert ist, wollte ich sie aus naheliegenden Gründen doch nicht gänzlich ignoriren; ich beschränkte mich aber darauf, sie nur in den äußersten Umrissen zu geben. Auf diese Weise hoffe ich, daß meine Abhandlung nicht blos für denjenigen von Interesse sein werde, der um den Bestand der Armenpflege sich kümmert, ich schmeichle mir auch, einen Beitrag zur genaueren Kenntniß einer bisher wenig beachteten Seite des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens geliefert und so einerseits dem Cultur- und Kirchenhistoriker, andererseits dem Sozial-

ökonomen wenigstens anregendes Material geboten zu haben. Ich sage letzteres mit vollem Bedacht und allem Nachdruck. Denn die Sozialökonomie und die darauf basirte Sozialgesetzgebung beruhte bisher theilweise auf einer bewußten oder unbewußten Fälschung der Thatsachen.*) „Sehr natürlich hatte sie bei ihrem Streben nach wo möglich mathematischer Bestimmtheit eine große Scheu vor schwankenden, inkommensurabeln Größen und vor Thatsachen, die sich nicht in fertige, runde Formeln fassen lassen. Zu jenen unbequemen Dingen gehören nun aber vor allen Dingen alle sittlichen Kräfte und Faktoren des Volkslebens, vor allen anderen aber, um es mit einem Worte auszudrücken: die Liebe. Eine irgend unbefangene Beobachtung des Volkslebens, der Volkswirthschaft im Ganzen und im Einzelnen kann sich aber der Wahrnehmung und Ueberzeugung nicht erwehren, daß es hier keinen Punkt, keinen Augenblick, keine Funktion, keine Pulsation gibt, in deren gesundem Zustande nicht mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar die Wirkung jenes Faktors sich spüren ließe, wie umgekehrt in jeder Krankheitserscheinung zu anderen mannigfaltigen Ursachen und Symptomen auch die Schwäche oder der Mangel an jener sittlichen Lebenskraft zu kommen pflegt.“**) Die Bedeutung der Liebe im Organismus der menschlichen Sozietät steigert sich gerade in der Gegenwart, wo eine soziale Umgestaltung sich anbahnt. Alle Lösungsversuche aber, welche den Faktor der christlichen Liebe nicht in Rechnung ziehen, werden scheitern und müssen scheitern. Diese Behauptung ist nicht etwa blos eine theologische Grille, der bedeutendste und geistvollste Sozialökonom der Gegenwart sagt dasselbe. „Die sozialen Fragen der Gegenwart können wohl ausschließlich vom Nationalökonomen von der ökonomischen Seite betrachtet werden, aber sie lassen sich im Ganzen nur im

*) Ich kann mit Freude darauf hinweisen, daß die deutsche Wissenschaft der Nationalökonomie endlich eine sittliche Basis gegeben hat, wodurch der Grund zu einer gedeihlichen Fortentwicklung gelegt ist. Dieß Verdienst gebührt hauptsächlich dem kritischen Talente Bernhardi's.

**) Innere Mission von V. A. Huber, p. 34 ff.

Zusammenwirken aller sittlichen Potenzen der Gesellschaft lösen.*)
Möge meine Abhandlung dazu beitragen, das Bewußtsein dieser Wahrheit in immer weitere Kreise zu tragen.

Nicht blos dem Gelehrten, jedem christlichen Menschenherzen wollte ich in meiner Abhandlung etwas bieten, sie sollte eine Ehrenhalle sein für jene Helden und Heldinnen der Liebe, welche ungekannt und ungenannt, von der Nachwelt vergessen, ja ich sage es mit blutendem Herzen — von der Nachwelt nicht selten verachtet und verspottet, ihr ganzes Leben dem Zwecke weihten, des Mitmenschen Noth zu lindern, sein Elend zu erleichtern, sein Herz zu trösten, ihn zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben. Es ist eine Schuld der Dankbarkeit, welche die Menschheit abzutragen hat an diesen edlen Seelen, wenn sie ihre Namen mit Liebe und Dank nennt. Mit Stolz können wir auf sie hinblicken und sagen: Das hat die Religion gethan, das hat das Christenthum geleistet, das hat allein die Kirche in ihrem Schooße hervorgebracht! Hier haben wir die Antwort auf die oft gestellte Frage: Was ist in der Kirche für das Volkswohl geschehen?

Ja wir Christen können uns freuen und erheben ob der Thaten unserer Vorfahren, wir können mit Stolz auf sie hinblicken, aber sie mögen uns auch anspornen, solch edlen Thaten nachzueifern. Auch hiezu dürfte die Lektüre dieses Buches das Ihrige beitragen, denn es ist Erfahrung, daß Geschichte, daß Thatsachen, besonders wenn sie soviel Anziehendes und Bewegendes für Herz und Gemüth an sich tragen wie die Werke der Liebe unserer Ahnen, daß solche Thatsachen das wirksamste Mittel der Propaganda für eine Sache sind, die That und Opfer fordert.

Aber auch derjenige, der dem Christenthume ferne steht, der kein Verständniß besitzt für jene hohen Wahrheiten, welche Tausende und Millionen zu bewegen vermochten, ihr Leben dem Dienste des Nächsten zu weihen, auch dieser mag — wenn er noch ein Herz hat für die leidende Menschheit — manche Winke und Wahrheiten

*) Schäffle, deutsche Vierteljahrsschrift 1864, p. 358.

ausgesprochen finden, denen er nicht gleichgültig sich verschließen darf, denn

„Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleib im Dunkeln unerfahren
Mag von Tag zu Tage leben."

(Göthe.)

Dieß die Gesichtspunkte, von denen ich ausging, dieß die Ziele, denen ich nachstrebte. Daß ich diesen Anforderungen, die ich mir selber stellte, nicht vollkommen entsprechen konnte, fiel mir schmerzlich genug. Dazu fehlten schon die äußern Vorbedingungen, indem einerseits fast alle Vorarbeiten mangelten, andererseits hemmende Bestimmungen für gekrönte Preisschriften mir die Zeit zur Ausarbeitung zu knapp zumaßen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß bei der Sammlung des Materials mir noch manches entgangen, daß bei der Darstellung Unrichtiges oder nur Halbwahres sich eingeschlichen haben könne, daß darum Vieles zu ergänzen, zu berichtigen, zu verbessern sein wird. Ich glaube aber bemerken zu dürfen, daß dieß bei einem Gegenstande von solchem Umfange, der in so viele Verhältnisse eingreift, von so vielen Zuständen bedingt ist, der die Benützung so vieler verschiedenartiger Quellen nothwendig macht, unvermeidlich ist. Möge der strenge Kritiker nie vergessen, daß ich ein ganz neues Feld zu bebauen hatte.

Noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Bei der gegenwärtigen Sucht überall Parteibestrebungen zu wittern ist es nicht unnöthig darauf hinzuweisen, daß bei einer Arbeit, die in Folge ihrer Aufgabe verschiedene Zustände und Verhältnisse kritisiren mußte, manches Urtheil vielleicht als zu hart, kühn oder ganz ungerecht erscheinen wird. Ich will hierüber mit Niemanden rechten, ich bin mir bewußt überall nur der Wahrheit nachgestrebt, und wie ich sie erkannte, auch ausgesprochen zu haben; ich wollte Niemanden beleidigen, noch weniger Jemanden zu Gefallen schreiben. Im Uebrigen verweise ich auf die Wahrheit, die jedem Forscher immer wieder sich aufdrängt und die der Dichter unnachahmlich

in wenigen Worten ausgesprochen hat: „Es irrt der Mensch so-lang er strebt.“

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, Herrn Professor Dr. Friedrich, dem gelehrten Verfasser der „Deutschen Kirchen-geschichte“, für freundliche Anregung und Unterstützung bei Be-arbeitung meiner Abhandlung hiemit offen meinen Dank aus-zusprechen.

München bei St. Johann
am Gedächtnißtage des Armenvaters
Vinzenz von Paul.

Der Verfasser.

Inhalts-Angabe.

Seite

Einleitung.

Erster Theil.

Das Christliche Alterthum.

Vom Ursprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen † 604.

Erster Abschnitt.

Zeitalter der Apostel und Apostelschüler.

Zweiter Abschnitt.

Zeitalter der Verfolgungen.

Seite

Dritter Abschnitt.
Zeitalter der Patristik.
Von Konstantin bis zu Gregor dem Großen.

Zweiter Theil.
Mittelalter.
Von Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erster Abschnitt.
Zeitalter der Karolinger.

Seite

Zweiter Abschnitt.
Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

Dritter Abschnitt.
Von den Staufen bis zur Reformation.

*) Im Contexte ist durch Versehen §. 13 stehen geblieben.

Dritter Theil.

Neuzeit.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Die Kirche und die Armenpflege.

Zweiter Abschnitt.

Die staatliche Armenpflege.

Dritter Abschnitt.

Organisation der kirchlichen Armenpflege in der Zukunft.

Einleitung.

§. 1. Die Armen im römischen Reiche.

Die Armuth gehört zu den ursprünglichen Erscheinungen in der Sozietät, sie ist ein allgemeines in der sittlichen Weltordnung begründetes Gesetz im menschlichen Leben, so daß ihre Existenz mit der Existenz des Eigenthums, Erwerbes und Bedürfnisses, mit dem der Mensch in die Welt tritt, schon gegeben ist. Semper pauperes habetis vobiscum. Als solch allgemeines Gesetz, als solch allgemeine Thatsache war die Armuth zu jeder Zeit ein höchst wichtiges soziales Element und wird es stets bleiben. Sie war oft das Saatfeld der größten weil verborgensten und stillsten Tugenden, der vertrauenden Hingabe im Glauben an Gott, der duldenden Liebe in Selbstaufopferung und rettender That. Die Armuth war der Sporn zu arbeiten, mit dem Unglück zu ringen, neue Erfindungen zu machen, neue Erzeugnisse zu schaffen. Die Lage der Armen, ihre Behandlung von Seite der Reichen ist aber zugleich auch der Prüfstein für die religiös-sittliche Bildung einer Generation, für die Gefühle, die Ideen, von denen die Menschheit in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte beseelt und getragen war. Ob die edleren Gefühle, ob das Göttliche im Menschen noch die Herrschaft habe oder ob dasselbe bereits überwuchert sei von der Selbstsucht, der Wurzel alles Elends, dafür zeugt am besten der Stand der Armuth, die Art und Weise der Behandlung der Armen.

Leider hat die Geschichte die traurige Thatsache zu constatiren, daß in der Zeit, da Gott „die Völker ihre eigenen Wege gehen ließ," jenes edle Gefühl, welches allen Menschen mitgegeben wurde, damit es überbrücke die Kluft zwischen Reich und Arm, — daß das Mitleid fast gänzlich verschwunden war. Mit der Zersplitterung der Religion waren auch die Menschen sich fremd geworden. Ein Volk haßte das andere, eines suchte das andere zu unterjochen, die Gewalt allein entschied.

Der Schwache, der Besiegte, er wurde nicht mehr als Mensch geachtet, er war nur mehr eine Sache, ein Werkzeug (mancipium); er hatte kein Recht, kein Gesetz schützte ihn. Vae victis!

In den heidnischen Staaten hatte überhaupt nicht der Mensch als solcher, sondern nur als Staatsbürger Recht und gesetzlichen Schutz. Ganze Klassen waren rechtslos. Der Begriff „Menschheit" mangelte dem Heidenthum. Und wahrlich! welch gemeinsames Band sollte die Menschen noch umschlingen, nachdem das Band eines gemeinsamen Gottes, eines gemeinsamen Kultus zerrissen, das Bewußtsein eines gemeinsamen Ursprungs verloren gegangen und der nationale Egoismus und Dünkel an die Stelle getreten war? Selbst die edelsten Geister des Alterthums vermochten sich nicht mehr zu den reinen Ideen der Humanität zu erheben. Sie fanden nichts mehr auszusetzen an dem unnatürlichen Zustande der Sklaverei, sie billigten die Ermordung und Aussetzung der Kinder [1]).

In Folge dessen hatte sich eine allgemeine Abstumpfung der Menschheit mitgetheilt; man hatte kein Herz, kein Gefühl mehr für die Leiden des Nächsten. Wie zwei verschiedene Völker standen sich der Reiche und der Arme gegenüber; kein verwandtes Gefühl vereinigte sie, nur in sittlicher Verkommenheit wetteiferten sie mit einander. Der reiche Römer kannte gegen den Sklaven, gegen den Armen kein anderes Gefühl als das der Verachtung, von einem Mitleid, von einer Barmherzigkeit war keine Rede. „Schlecht macht sich um den Bettler verdient, wer ihm Speise oder Trank reicht; denn er verliert was er gibt und verlängert dem Armen doch nur ein elendes Leben." [2]) Mit diesen Worten hat Plautus die stumpfe Gefühllosigkeit des reichen Römers treffend gezeichnet.

---

1) Döllinger: Heidenthum und Judenthum p. 673, 716 ꝛc.

2) Plautus. Trin. act. II. sc. II: De mendico male meretur qui ei dat quod edat aut quod bibat. Nam et illud quod dat perdit et illi producit vitam ad miseriam. — Die englische Nationalökonomie ist zu dieser schrecklichen Theorie wieder zurückgekehrt. Malthus hat in seinen principles of population den schauderhaften Grundsatz aufgestellt: „Ein Mensch hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren, noch die Gesellschaft seine Arbeit gebrauchen kann, nicht das mindeste Recht, irgend welchen Theil der Nahrungsmittel zu fordern und ist überflüssig auf Erden. An dem großen Gastmahl der Natur ist für ihn kein Couvert gedeckt. Die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen und säumt nicht dieß Gebot selbst auszuführen." Dieß das Resultat einer Wissenschaft, die sich vom Christenthum emancipirt; es eckelt nur an, wenn man für solche unchristliche Theorien sich sogar aufs Christenthum beruft, wie Malthus und seine Nachbeter es gethan. Vgl. Carey, Sozialökonomie Kap. 8. Eine solcheWeltanschauung beweist, daß

Nicht bloß der Arme seufzte unter der drückenden Last des Elends, auch der Reiche fühlte sich nicht glücklich; er rieb sich auf im leidenschaftlichen Haschen nach den gröbsten sinnlichen Genüssen, nach noch größeren Schätzen. Unnachahmlich hat ein römischer Dichter diese sittliche Verkommenheit seiner Zeit geschildert:

. . . Fugere pudor verumque fidesque;
In quorum subiere locum fraudesque dolique
Insidiaeque et vis et amor sceleratus habendi[1]).

Die Menschheit der damaligen Zeit hatte jedes edlere Gefühl eingebüßt, war jeder tieferen sittlichen Regung unfähig geworden, Wollust und Habsucht triumphirten allenthalben. Es war die Zeit, da ein römischer Kaiser vom Goldfieber erfaßt in seltsamer Paarung von Wollust und Habsucht nackt auf Goldklumpen sich wälzte[2]).

Es gab im römischen Reiche keine Elemente mehr, welche im Stande gewesen wären, die Menschheit aus dieser Versumpfung herauszuziehen. Die römische Religion war selbst die Quelle der Unsittlichkeit und des Menschenhasses. Die Doktrinen der Philosophen waren entweder eben so schlecht, wie die damalige Menschheit oder aber sie waren zu machtlos auf die Massen zu wirken. Wohl zählte der Stoizismus noch immer einzelne Männer, welche der Tugend mit allem Ernste nachstrebten, welche Träger hoher sittlicher Ideen waren; allein ihr Einfluß war sehr

---

es nur innerhalb des wahren und echten Christenthums eine Humanität im vollsten Sinne der Wortes gibt. In jenen Kreisen, in welchen man mit dem Christenthum Bankerott gemacht hat, hält man wohl noch fest an den äußern Formen und Worten, aber es fehlt ihnen der Inhalt, sie sind zu einer großen Lüge geworden. Die Nationalökonomie hat die Grundsätze Malthus' lange als ein κτῆμα εἰς ἀεὶ verehrt, weil sie bis in die neueste Zeit eine rein materialistische Wissenschaft war, alle höheren Zwecke ausschloß, sich nie zu höheren umfassenderen Gesichtspunkten erhob. Daß der Mensch als Ausgangs-, Mittel- nnd Zielpunkt der menschlichen Wirthschaft genommen werden müsse, diese Einsicht wurde erst in der Gegenwart gewonnen. Es war ein freier Nordamerikaner, Carey, welcher seine Kenntnisse dem Zwecke weihte, darzuthun, daß die Prinzipien Malthus' durchaus keine bleibende Errungenschaft, sondern eine Fälschung der Thatsachen seien. Er hat bewiesen, daß auch in der Sozialökonomie der oberste Grundsatz nur der eminent christliche sein könne: Alles was du willst, das dir die Menschen thun, das thue du ihnen. Zur besonderen Genugthuung glaube ich bemerken zu dürfen, daß ein Deutscher, Schäffle in Tübingen es war, der mit den unchristlichen Traditionen der englischen Nationalökonomie endlich definitiv brach und in seinem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" die religiös-sittlichen Faktoren des Volkslebens verwerthet hat. Er hat den Grundstein zur Sozialwissenschaft gelegt.

1) Ovid. Metam. lib. I.

2) Sueton. in C. Calig. 42.

gering. Gerade die Besseren fühlten ihre sittliche Ohnmacht und sprachen dieß Gefühl auch aus. „Niemand ist im Stande sich selbst zu helfen, es muß ihm Jemand die Hand reichen, ihn emporzuziehen“ [1]).

Eine übernatürliche Kraft mußte eingreifen, um diese Hilfe zu bringen, Gott selbst erschien als Retter.

§. 2. Die Lehre Christi in ihrem Verhältniß zu Armuth und Reichthum.

Mit Jesus Christus dem Gottmenschen beginnt eine neue Periode, die Zeit der alles überwindenden Liebe. „Deus est charitas“ ist das Losungswort, welches die Welt erobert und besiegt, welches eine neue soziale Ordnung anbahnt und in seinen Wirkungen eine vollständige Neugestaltung vollbringt. Die Quintessenz seiner Lehre, welche diese Wirkungen hervorbrachte, hat Jesus Christus selbst in kurzen einfachen Sätzen ausgesprochen. „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele, aus deinem ganzen Gemüthe. Das ist das größte und erste Gebot. Das andere aber ist diesem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Ein anderes größeres Gebot als dieses gibt es nicht; an diesen zwei Geboten hängt das Gesetz und die Propheten.“ (Matth. 22, 37—40; Marc. 12, 28—34; Luc. 10, 25—28.)

Mit diesen Geboten war Jesus Christus weit über das Heidenthum, aber allerdings noch nicht über das Judenthum und sein Gesetz hinausgegangen; es war eine andere Lehre, welche nicht bloß das Heidenthum, sondern auch das Judenthum in Schatten stellte und weit hinter sich ließ, es ist dieß das Dogma von der göttlichen Vaterschaft und der menschlichen Bruderschaft in Jesus Christus. „Diese zwei Ideen oder besser gesagt diese eine Idee, als eine Stimme des Himmels oder als ein reiner Strahl der göttlichen Sonne von unserm Heilande in die Welt gebracht, sie hat in den Herzen die Liebe geschaffen, alle gehässigen, die Menschen trennenden Unterschiede umgestoßen, die Knechtung des Menschen durch den Menschen abgeschafft und auf der Erde jene neue Welt ins Leben gerufen, die man Christenheit nennt“ [2]). „Einer ist euer Vater, der im Himmel ist; ihr aber seid alle Brüder.“ (Matth. 23, 8—9.) „Gleich wie mich der Vater geliebt hat, so habe ich euch geliebt. Dieß ist mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch geliebt habe.“ (Joh. 15, 9; 15, 12.) Aehnliche Worte hatte die Welt noch nie gehört, und ich kann es mir nicht versagen, trotz der Mahnung Dupanloup's solche Worte nicht zu

1) Seneca. ep. 52. Döllinger l. c. p. 730.

2) Dupanloup: Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke. p. 79.

commentiren, sondern anzubeten, den Einfluß dieses Dogma's von der Kindschaft Gottes auf die Gestaltung der kirchlichen Armenpflege anzudeuten.

Durch diese Wahrheit war die Nächstenliebe nicht blos der Liebe zu Gott gleichgestellt, sie wurde mit ihr geradezu „eine und dieselbe Liebe, welche zuerst an Gott sich anschmiegt und von da mit der Kraft, welche sie auf dieser Höhe schöpft, in den reinsten Wellen über alle jene edlen menschlichen Kreaturen ausströmt, die wie wir nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen und wie wir bestimmt sind, Gott zu erkennen und in ihm in derselben Liebegesellschaft ewig zu leben"[1]). Die Nächstenliebe hat also ihren tiefsten Grund in der Bruderschaft aller Menschen mit Christus, dem Gottmenschen, sie hat ihren Ursprung in der Liebe zu Gott, ist von letzterer unzertrennlich, ebenso erhaben und unverletzlich wie diese selbst. Die Nächstenliebe bildet demnach einen Theil des Gott schuldigen Gehorsams, sie ist ein Opfer, ein Theil des Gottesdienstes. Der Dienst des Nächsten ist Gottesdienst. „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan." (Matth. 25, 40.) Ohne diese Liebe hat kein Opfer einen Werth, ist vielmehr eine Beleidigung Gottes. „Willst du ein Opfer auf den Altar legen und erinnerst Dich, daß dein Bruder etwas gegen dich habe, so laß dein Opfer vor dem Altare liegen, gehe zuerst hin und versöhne dich mit deinem Bruder und dann erst komme und opfere." (Matth. 5, 23 ff.)

In extensiver Hinsicht ergab sich aus diesem Dogma die Universalität der Nächstenliebe; es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Hoch und Nieder, zwischen Reich und Arm, zwischen Freien und Sklaven, zwischen dem Römer und dem Barbaren, zwischen dem Juden und Heiden: Alle tragen das göttliche Ebenbild in sich, alle sind derselben Liebe werth, Keiner darf von dieser Liebe ausgeschlossen werden und wäre er auch der bitterste Feind.

„Ihr habt gehört, daß geschrieben steht: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, thuet Gutes denen, die euch hassen, und betet für die, so euch verfolgen und verleumden, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters, der im Himmel ist, der seine Sonne über die Guten und die Bösen aufgehen und über die Gerechten und Ungerechten regnen läßt." (Matth. 5, 43—45.)

So war nicht bloß das Heidenthum überwunden, sondern auch das Judenthum in Schatten gestellt. Solche Lehren hatte noch nie das

1) Dupanloup l. c. p. 66.

menschliche Ohr vernommen, ein Gott war es, der sie dem in Knechtschaft schmachtenden Menschengeschlechte verkündete. Ein einiges Band umschlang wieder alle Erdensöhne, alle wurden sich wieder bewußt des gemeinsamen Ursprungs, des gemeinsamen Zieles. Die wahre Würde bestand nicht mehr in Aeußerlichkeiten, in Reichthum, Ansehen, Gewalt und Macht; das ist etwas ganz Zufälliges und Unbedeutendes, das eigentlich Auszeichnende ist das Göttliche im Menschen, seine unsterbliche Seele, jener Schatz von unendlichem Werthe, der ein Abglanz und Bild der Gottheit ist. Und dieses Göttliche trägt jeder Mensch in sich, der Sklave, der Arme, der Proletarier, das mißachtete Weib, das verlassene Kind so gut wie der römische Cäsar, der im Purpur prangt und auf Gold sich wälzt — es gab wieder eine Menschheit!

Das Heidenthum hatte der großen Mehrzahl die volle Menschenwürde abgesprochen und die Menschenrechte ihr versagt. Diese Würde allen zurückzugeben, dieses Recht allen zu rehabilitiren war die erste Voraussetzung des göttlichen Heilsplanes. Darum wollte Christus selbst arm in die Menschheit eintreten, verfolgt, unterdrückt, gekreuzigt werden, um durch sein Beispiel die Verfolgten, Unterdrückten und Armen zu ehren und auszuzeichnen. Er selbst hatte nicht, wo er sein Haupt hinlegen konnte: in einer fremden Krippe arm und hilflos geboren, in fremde Windeln gewickelt — mußte er auch in einem fremden Grabe ruhen, nachdem man über seine Kleider das Loos geworfen. Auch seine Jünger und Apostel erkor er nicht aus der Mitte der Herrscher und Großen, arme Taglöhner und Fischer erwählte er. Arme sollten den Armen das Evangelium verkünden. Nicht in den Häusern der Reichen weilte Jesus Christus, sondern die Armen, die Krüppel suchte er auf, belehrte sie, heilte sie. Pertransiit benefaciendo. Sein Evangelium war ein Evangelium für die Armen (Marc. 12, 38), doch nicht für alle Armen, sondern nur für diejenigen, welche in Entsagung und Thätigkeit ihm nachfolgten, arm im Geiste und in der That waren. Genügsamkeit, Sparsamkeit, Fleiß und Arbeit waren die Tugenden, welche Christus von den Armen verlangte, welche er ihnen in Wort und Beispiel lehrte. „Sorget nicht ängstlich für euer Leben was ihr essen werdet, noch für euern Leib, was ihr anziehen werdet . . . nach allem diesem trachten die Heiden. Euer Vater weiß, daß ihr alles dessen bedürfet.“ (Matth. 6, 24 ff.) Losschälung von den Gütern und Sorgen der Erde, Verzicht auf das übermäßige Streben nach Besitz, mit einem Worte Genügsamkeit ist jedem nöthig, der wirklich Christus nachfolgen will. Nicht minder die Sparsamkeit. Obwohl der Heiland durch einen einzigen Willensakt für Tausende Speise und Nahrung geschaffen,

befahl er seinen Jüngern doch die übrig gebliebenen Stücklein zu sammeln, damit nichts verderbe. Sein Beispiel sollte Allen vorleuchten [1]).

Noch muß der Arbeit gedacht werden, jenes Zweiges menschlichen Handelns, deren sittliche Bedeutung erst durch das Christenthum völlig klar geworden ist. Der Gottmensch fand es nicht unter seiner Würde, mit Schurzfell und mit Beil in der Werkstätte seines Nährvaters zu arbeiten und sein Brod im Schweiße des Angesichts sich zu verdienen. Dadurch wurde die Arbeit, welche das ganze Alterthum hindurch des freien Mannes für unwürdig galt, geheiligt, dadurch ihr die Schmach benommen, welche Jahrtausende hindurch auf ihr lastete, dadurch ihr ein unendlicher Adel aufgedrückt [2]). Man hat die hohe Wichtigkeit dieses Prinzips, den Charakter der christlichen Arbeit fast immer mißkannt. Durch die Erhebung der Arbeit zu einem Berufe, zu einer sittlichen Pflicht, der sich im Christenthum Niemand entziehen darf, wurde erst die Abschaffung der Sklaverei ermöglicht, jenes Instituts, an dem die alte Welt unheilbar krankte, an dem sie auch zu Grunde ging [3]).

---

1) Matth. 14, 18 ff. Vgl. auch Joann. 6, 9; Marc. 6, 43; Luc. 9, 17; wo Christus überall als Vorbild der Wirthschaftlichkeit sich zeigte. (cf. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, p. 401.)

2) Dupanloup p. VII.

3) Ueber den Charakter der Arbeit im Christenthum: Eberl, die Kirche und die Assoziation der Arbeiter. p. 117 ff. Das Christenthum lehrte 1) das allgemeine Gesetz der Arbeit, es brachte 2) die Arbeit zu Ehren und machte 3) sie frei. Vgl. Dupanloup l. c. p. VII. Ist es wahr, daß auf dem Prinzip der freien Arbeit der Fortschritt in geistiger und materieller Beziehung beruht, daß ohne freie Arbeit das Erklimmen einer höheren allgemeinen Kultur gar nicht möglich ist, dann wird man nie mehr leugnen können, daß dem Christenthum allein wir die Höhe unserer Kultur, den Grad unserer Civilisation verdanken. Um diesem Einfluß sich zu entziehen, um dem Christenthum alle soziale Bedeutung absprechen zu können, hat die englische Nationalökonomie Naturgesetze erfunden, innerhalb derer die Entwicklung der Civilisation beschlossen sei. So soll jedes Volk eine Periode der Naturalwirthschaft durchzumachen haben, wo der Faktor der Natur vorherrscht. Wer nicht Grundbesitz hat, wird Dienstmann, Sklave. In der zweiten Periode sei die Arbeit das herrschende Element: es treten Städte auf, Zünfte bilden sich, ein bäuerlicher Mittelstand entwickelt sich neben den Leibeigenen. In der dritten Periode endlich herrscht das Kapital und da gebe es kolossalen Ueberfluß neben bettelhafter Armuth. Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie p. 73 ff. Dieß sei eine nothwendige Entwicklung, der Unterschied bei den einzelnen Völkern sei durch die geographische Lage, Klima u. s. w. bedingt. Auf diese Vorarbeiten gestützt, hat endlich Bukle sein Werk history of civilisation

Die tiefsten Schäden im Heidenthum hatten ihren Grund im Mangel eines geordneten und geheiligten Familienlebens. Das Weib war rechtslos, von der Selbstsucht und Corruption entehrt und erniedrigt. Das Kind war der Willkür des Vaters Preis gegeben, kein Gesetz schützte es; der Mord war selbst in die Familie eingedrungen und durch

---

geschrieben, welches an Abgeschmacktem soviel bietet, daß ich keinen Anstand nehme, dasselbe eine Schande der Civilisation des 19. Jahrhunderts zu nennen. Bukle steht ganz auf den Schultern der englischen Nationalökonomie, deren Einseitigkeiten von der deutschen Gelehrsamkeit längst gerichtet sind. Was Malthus, Ricardo, J. St. Mill wissen, das weiß auch Bukle, und nicht viel mehr. Die Naturgesetze dieser Erfinder stehen aber auf sehr schwachen Füßen. Ich erlaube mir einige Fragen: Wann hörte in der Zeit vor Christus die primitive Zeit auf und wann begann das Mittelalter? Wie und in wieweit gleichen sich das Mittelalter vor Christus und dasjenige nach Christus? Galt nicht im ganzen Alterthum die Arbeit als des freien Mannes unwürdig? Gab es je eine freie Arbeit? Gab es je einen freien bäuerlichen Mittelstand? Ist dagegen die Entwicklung des christlichen Mittelalters nicht eine ganz andere? Galt nicht die Arbeit als eine Ehre, als eine Auszeichnung auch des freien Mannes? Hat nicht auch der gelehrteste Mönch Schaufel und Spaten in die Hand genommen? Waren nicht hohe Kirchenfürsten ausgezeichnete Handwerker und geschickte Künstler? Weiß man wirklich nur annähernde Analogien zwischen der Lage der Bevölkerung im christlichen Mittelalter und der Lage der Sklaverei im Alterthum zu geben? Wann hat es im Alterthum je Innungen und Zünfte gegeben wie im christlichen Mittelalter? Das schönste ist aber erst die Charakterisirung der Neuzeit. Also weil das griechische und römische Heidenthum in harte Geldaristokratie verlaufen ist und der moderne Geldsack Lust hätte, dasselbe Ziel anzustreben und es bereits ziemlich weit hierin gebracht hat, deßwegen soll es ein Naturgesetz sein Nun wenn grenzenloser Reichthum neben bettelhafter Armuth eine nothwendige, durch Naturgesetze bedingte Entwicklung ist, dann sind ja die Kapitalisten gerechtfertigt, sie können nicht anders, sie stehen ja unter dem Gebote der Naturgesetze. Und die armen Arbeiter, die misera plebs — nun sie mögen die Natur anklagen. Und Leute, welche solche Theorien aufstellen, geben sich den Anschein vorurtheilsfreier Forscher, ja Bukle ist mit dem Anspruch aufgetreten, der erste Forscher sein zu wollen, der mit allen Vorurtheilen gebrochen hätte! Anstatt also die Unnatur des jetzigen Zustandes zwischen Kapital und Arbeit als Folge einer Verletzung sittlicher Gesetze zu erklären, betrachtet man dieselbe als ganz regelmäßige Entwicklung. Auch den materiellen Ruin Irlands hat nach Bukle nicht eine verkehrte, ja ich sage eine verbrecherische Politik Englands verschuldet, sondern — Herr Bukle sagt es mit der Miene eines strengen Forschers — sondern — — die Kartoffeln. Man muß alles natürlich erklären können, meint Bukle, und es sei deßhalb nothwendig gründlich mit allen Vorurtheilen zu brechen Ich gratulire zu solchen Erfindungen, die Zeit bedarf ihrer. Ein solches Machwerk, wie das von Bukle, hat in England eine Reihe von Auflagen erlebt und in Deutschland wurde es angekündigt als der Vorläufer grossartiger Entdeckungen auf dem Gebiete historischen Forschens.

die väterliche Gewalt geweiht[1]). Es liegt nicht in meinem Plane, diesen Gegenstand des näheren zu erörtern, so wichtig er auch für die ganze soziale Gestaltung der christlichen Gesellschaft ist, da wir gerade den Segnungen des christlichen Familienlebens die Höhe der Kultur verdanken, deren wir uns erfreuen, da gerade die Familie die Grundlage und Voraussetzung der kirchlichen Armenpflege wurde. Der Kürze halber begnüge ich mich dieß hervorgehoben zu haben und verweise auf die treffliche Darstellung bei Döllinger: Christenthum und Kirche p. 382 ff.; Dupanloup l. c. p. 72 ff.; Ketteler: die Arbeiterfrage und das Christenthum p. 112 ff.

An die Armen, Unterdrückten, Verfolgten wandte sich also Jesus Christus; die Mühseligen und Beladenen lud er ein zu ihm zu kommen, die Schwachen, das Kind, das Weib suchte er durch seine Lehren zu schützen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die ersten Worte, welche über die heiligen Lippen des Erlösers während seiner Lehrthätigkeit kamen, die merkwürdigen Worte waren: „Selig sind die Armen im Geiste; selig sind die Sanftmüthigen, die Trauernden“ ꝛc. (Matth. 5, 3 ff.)[2]).

Auch Bossuet[3]) hebt hervor, daß die Kirche nur für die Armen bestimmt war, die Reichen als solche waren ausgeschlossen, sie haben ihren Trost schon hienieden (in ihren Reichthümern). (Matth. 6, 24; Luc. 6, 24.) Stieß aber Jesus die Reichen ganz von sich? Nein, auch für sie war er Mensch geworden, auch sie sollten selig werden — aber nur um den Preis, daß sie freiwillig entweder ganz auf den Besitz oder doch auf die Lust des Besitzes verzichteten. „Eines fehlt Dir noch,“ sprach Jesus zu einem reichen Jüngling, „geh hin, verkaufe Alles was Du hast und gib es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben und komme und folge mir nach.“ (Marc. 10, 21.) Diese Entäußerung vom Besitze braucht kein völliger Verzicht auf denselben zu sein, es genügt, wenn er sich des übermäßigen Genusses des Besitzes, der Lust an demselben, kurz der Habsucht entschlägt. Christus tadelte am Jünglinge nicht, daß er irdischen Besitz hatte, sondern nur daß er sein Vertrauen darauf setzte und nur diejenigen, welche auf ihren Reichthum ihre Hoffnung bauen (τοὺς πεποιθότας ἐπὶ χρήμασι Marc. 10, 24) schloß er von der Kirche und von der Seligkeit aus.

Für die Reichen galten dieselben Grundsätze wie für die Armen.

---

1) Histor. polit. Blätt. 40. Bd. p. 303—18. Von der Wohlthat Christi.

2) Vgl. Dupanloup l. c. p. 63.

3) Sermon sur l'éminente dignité des pauvres. Cf. Perin: de la richesse dans les societés chrétiennes II, 509.

Auch der Reiche mußte sein Herz von allem irdischen Besitz trennen; er durfte, sich als Haushalter Gottes betrachtend, nur so besitzen, als besäße er nicht[1]), er sollte nur das Nöthigste zu seinem Unterhalte gebrauchen, alles Uebrige aber als treuer Verwalter Gottes (οἰκόνομος, dispensator) für die Armen verwenden. (Matth. 6, 14; Luc. 6, 38; 12, 21 xc.) Nur dann also, wenn die Reichen ihren Besitz nur als Gabe Gottes betrachten, damit den Armen Wohlthaten zu spenden, wenn sie barmherzig, arm im Geiste[2]) sind, haben sie Anspruch auf den Himmel und auf den Eintritt in die Kirche.

Christus legte demnach keinen zweifachen Maaßstab an, er gab dieselben Gebote für den Reichen wie für den Armen. Der Reiche wie der Arme muß arbeiten; der erstere, damit er seinen Besitz nach Gottes Willen verwalte und für die Armen verwende; der andere, damit er den arbeitsunfähigen und erwerbslosen Armen das Almosen nicht verkürze. Der Reiche wie der Arme muß entsagen, der eine auf den übermäßigen Genuß des Besitzes, der andere auf das übermäßige Streben darnach. Nach christlicher Anschauung ist also der Reiche der seinen

1) Döllinger l. c. p. 400.

2) πτωχοὶ τῷ πνεύματι. Man hat diesen Ausdruck verschieden erklärt. Christus wollte hier offenbar nur unterscheiden zwischen dem wirklich und dem scheinbar Armen. Nicht jeder Arme wird selig gepriesen, sondern nur derjenige, welcher mit seinem Loose zufrieden, seine Hoffnung auf Gott setzt, nicht nach Reichthum und Besitz lüstern ist. Nicht jeder Reiche wird ob seines Besitzes vom Himmelreich ausgeschlossen, sondern nur derjenige, der seine Hoffnung auf den Besitz baut und sein Herz an Geld und Gut hängt. Der Reiche kann so gut wie der Arme „arm im Geiste" sein, wenn er nur auf die Lust, auf den übermäßigen Genuß des Reichthums verzichtet und denselben nach Gottes Willen nicht einseitig für sich, sondern für Alle, die desselben bedürfen, verwendet. Nicht der Mangel oder der Besitz des Reichthums macht den „Armen im Geiste," ist das Kennzeichen desselben, sondern die Zufriedenheit mit der Lage, in welche der Mensch eintritt, der Verzicht auf die Genüsse des Reichthums, die treue Verwaltung und gottgewollte Verwendung desselben. Unter den Begriff eines πτωχὸς τῷ πνεύματι fällt demnach auch der Reiche, wenn er im Plane der göttlichen Heilsökonomie seine Stelle ausfüllt und seinen Reichthum in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise verwerthet. Vgl. Alcuin: expositio in psalm. graduales: pauperes Christi sunt qui non amant hoc seculum seu divitias habeant seu non habeant: aliquibus enim datae sunt divitiae ad dispensandum egenis, non autem ad possidendum; nec spem in illis debent ponere, neque satietatem in illis habere. Dieselbe Erklärung gibt auch Franz v. Sales, Philothea 3. Theil, Cap. 14. Bossuet: Meditations sur l'Evangile; Lacordaire: conferences. Letztere bei Martin-Doisy: Dictionnaire de l'économie chrétienne tom. II., p. 1213. Für diese Erklärung spricht auch die Parallelstelle bei Luc. 6, 20.

Besitz in Luxus verschwendet, ebenso ein Dieb, wie der arbeitsfähige Arme, welcher es verschmäht, durch seiner Hände Arbeit sein Brod sich zu erwerben, und lieber auf Kosten der wahren Armuth lebt[1]). Der Reiche wie der Arme sind im Organismus der christlichen Gesellschaft auf einander angewiesen, der eine, daß er seine Barmherzigkeit, der andere, daß er seine Dankbarkeit erweisen könne. Käme der Reiche wie der Arme den christlichen Forderungen nach, so gäbe es keinen Reichthum und keine Armuth mehr, sondern Alle würden an den Gütern, welche die göttliche Weisheit verschieden ausgetheilt hat, participiren, die Kluft zwischen Reichthum und Armuth wäre ausgefüllt, der Gegensatz versöhnt. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wurde dies Ziel, welches uns jetzt in so weiter Ferne zu liegen scheint, wirklich angestrebt und nach dem Zeugnisse der Geschichte auch erreicht. Das that die Macht der Liebe, fast möchte man wehmüthig sagen, der ersten Liebe.

In den Lehren und Wahrheiten, welche Christus der Menschheit vom Himmel herab gebracht, waren die Elemente gegeben, welche die Welt umgestalten, die Menschheit aus der sittlichen Versumpfung herausziehen und auf jene Höhe erheben konnten, die sie zu erreichen fähig ist. Er selbst hat sich als Muster, als Vorbild, als den Ersten der Menschen hingestellt und das Ideal, das er in seinen Lehren gezeichnet hat, durch sein Beispiel und seine Thaten noch weit übertroffen. Und wahrlich nur Derjenige, der den Gang auf Golgatha gegangen, der nackt und bloß am Kreuze seinen letzten Liebeshauch ausgehaucht — nur der war im Stande, nur der berechtigt, der Welt jene göttlichen Lehren zu geben von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, von dem Verhältniße von Reichthum und Armuth, von der Feindesliebe, von der Kindschaft Gottes — Lehren und Wahrheiten, die dem Heiden zum Spott, dem Juden zum Aergernisse dienten, die aber wir in Demuth und Dankbarkeit anbeten[2]).

1) In dieser Hinsicht birgt das berühmte Wort Proudhon's: „la proprieté c'est vol" eine allerdings sehr verunstaltete Wahrheit. Schäffle sagt: der Gebrauch des Eigenthums ist an die Voraussetzung wirklichen vernünftigen Bedarfes gebunden. Ohne diesen tieferen wirthschaftlichen Grund verliert das Eigenthum sein inneres Recht. Das möge der üppige unsittliche Reichthum wohl bedenken, wenn er sich befugt halten will, dem Proletarier das Recht des Eigenthums zu demonstriren. Sozialkrisen können nicht ausbleiben, wenn Hunderte in zwecklosem Ueberfluß, Zehntausende im Mangel an Mitteln zu zweckmäßiger Entfaltung sich ruiniren. Das gesellschaftliche System menschlicher Wirthschaft p. 232. Aehnlich schon J. St. Mill, Principles I, 4, chapt. 6, §. 2.

2) Die neueren französischen Sozialisten lieben es, Jesus Christus zu einem der Ihrigen zu machen, ihn ausschließlich als Sozialreformator hinzustellen.

Diese Lehren hat Christus in seiner Kirche hinterlegt. Es war Aufgabe der Kirche, sie überall bekannt zu machen und ins Leben einzuführen. Je weiter dieselben sich verbreiteten, je mehr sie ins Leben der Völker übergingen, um so mehr mußten auch die sozialpolitischen Verhältnisse sich ändern und ihnen sich anpassen. Die Kirche sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, auch die an sie herantretenden sozialen Fragen zu lösen, und sie hat es auch gethan. Es kann nicht in meiner Absicht liegen, dieß ganze, große und weite Gebiet umfassen zu wollen, ich glaube vielmehr ganz den Forderungen der gestellten Aufgabe entsprechen zu können, wenn ich mich darauf beschränke, zu zeigen, welche Mittel die Kirche anwandte, welche Institutionen sie ins Leben rief, um den Gegensatz zwischen Arm und Reich zu versöhnen, die Armuth zu heben, das Elend zu vertilgen — kurz wenn ich darstelle, wie die Kirche ihre Bemühungen für die Armen und Unglücklichen organisirte, welche Systeme sie ausbildete in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, welche Grundsätze sie hiebei befolgte.

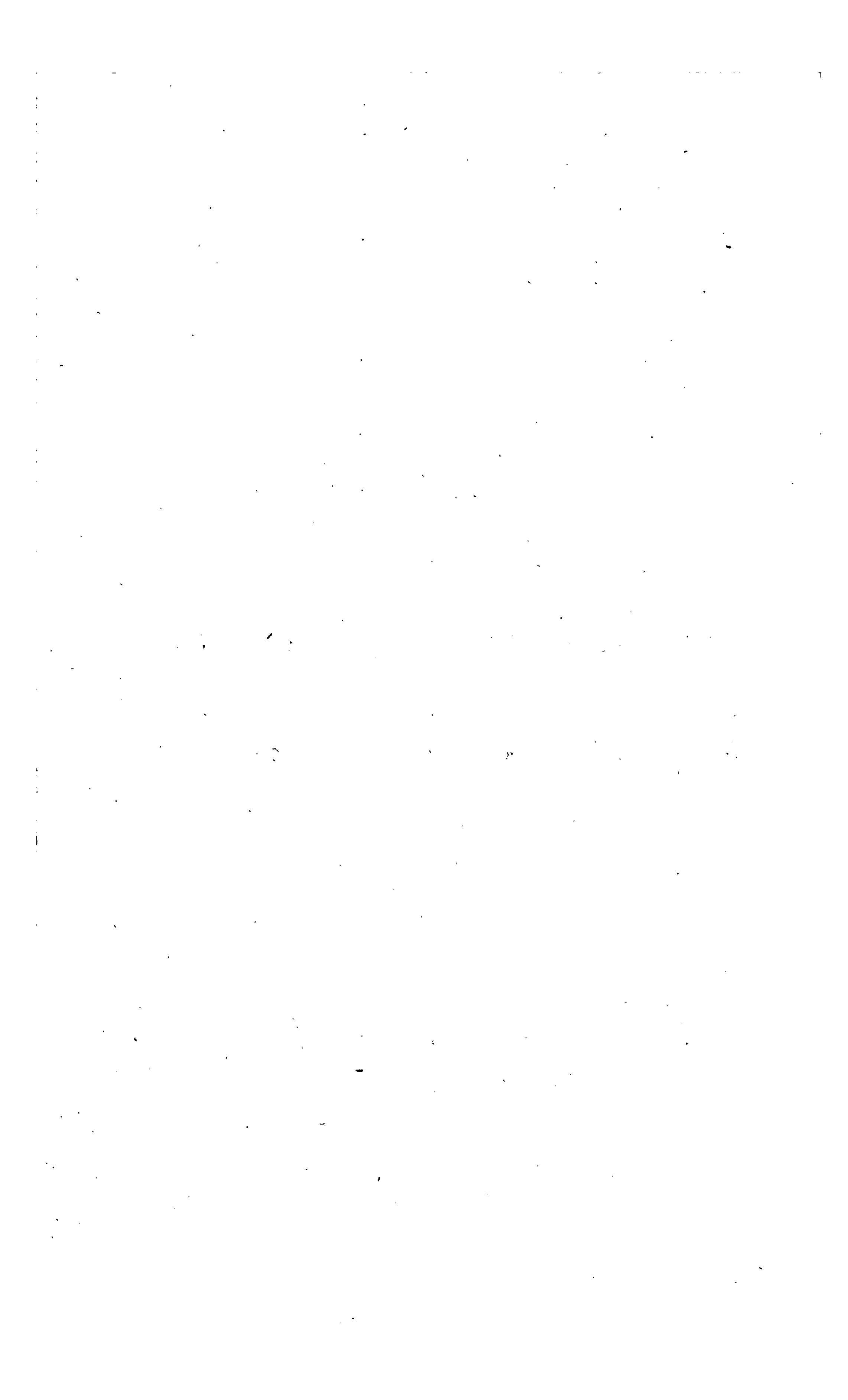
Das ist eine Herabwürdigung des Gottmenschen. Christus war nicht gekommen, soziale Reformen durchzuführen, sein Reich ist nicht von dieser Welt. Sein Zweck war ein viel höherer, ein göttlicher: die Erlösung des Menschengeschlechtes, die Erhöhung desselben zur Kindschaft Gottes. Daß Christi Lehren auch die sozialen Verhältnisse umgestalteten, ist Thatsache; aber das war nicht erster Zweck der Lehren Christi, sondern nur sekundäre Folge.

Erster Theil.

Das christliche Alterthum.

Vom

Ursprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen † 604.



Erster Abschnitt.

Zeitalter der Apostel und Apostelschüler.

§. 1. Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem.

Eine eigenthümliche Lösung fand das Problem der Verschmelzung des Reichthums und der Armuth in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem. Der Geist christlicher Bruderliebe äußerte sich hier in der ersten Begeisterung unmittelbar nach Ausgießung des heil. Geistes in einer Stärke, daß jede Selbstsucht, jede Regung des menschlichen Egoismus zurücktrat, daß Alle „ein Herz und eine Seele waren“ [1]). Das Bewußtsein einer unsichtbaren, einheitlichen Leitung durch den heil. Geist erzeugte unter den Gläubigen das Gefühl der Familie, so daß keiner ausschließlich etwas für sich besitzen wollte, daß Allen Alles gemeinsam war. (*εἶχον ἅπαντα κοινά* II, 44). Treffend sagt hierüber Neander [2]): „Die erste christliche Gemeinde machte gleichsam eine Familie aus und die Macht des zuerst erwachenden christlichen Gemeingefühles, das Bewußtsein der gemeinsamen Gnade der Erlösung überwog so sehr alle andern persönlichen und gemeinsamen Gefühle, daß sich alle andern Verhältnisse dem einen großen Verhältnisse von selbst unterordneten.“ Der Evangelist erzählt, daß die Gläubigen die Mahnung, welche Christus dem reichen Jüngling gegeben, befolgten, ihren Besitz verkauften und den Ertrag an die ärmeren Gemeindemitglieder vertheilten, je nach Bedürfniß des Einzelnen. (*πάντες τὰ κτήματα καὶ τὰς ὑπάρξεις ἐπίπρασκον καὶ διεμέριζον αὐτὰ πᾶσιν καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν* II, 45).

Blieb es jedem Einzelnen überlassen, nach Belieben seine Gaben zu vertheilen, so mußten Unzukömmlichkeiten vorkommen, besonders da die Gaben so überaus reichlich floßen! Es war daher natürlich, daß frühzeitig schon die Apostel selbst die Vertheilung der milden Spenden an die ärmeren Gemeindeglieder an sich nahmen. Der Evangelist bezeugt

---

1) act. ap. IV, 32 ff.

2) Geschichte der Pflanzung und Leitung der christl. Kirche durch die Apostel I, 30.

dieß ausdrücklich: „Die ganze Menge der Gläubigen war **ein** Herz und **eine** Seele und Keiner sagte, daß etwas, von dem was er besaß, sein eigen sei, sondern es war ihnen alles gemeinschaftlich . . . es war kein Bedürftiger unter ihnen; denn so viele unter ihnen Aecker oder Häuser besaßen, verkauften sie und brachten den Erlös und legten ihn zu den Füßen der Apostel; es wurde aber jedem zugetheilt, soviel er nöthig hatte“ [1]). Aus der darauf folgenden Darstellung des unglücklichen Schicksals des Ananias und der Sapphira geht hervor, daß diese Uebergabe an die Apostel feierlich in der Versammlung der Gemeinde in unmittelbarer Verbindung mit dem Opfer der hl. Eucharistie geschah, woraus sich denn das strenge Strafgericht erklärt [2]).

Aus der Erzählung des hl. Lucas haben Viele abnehmen zu müssen geglaubt, daß in der ersten christlichen Gemeinde ein vollständiger Communismus, völlige Gütergemeinschaft bestanden habe, ja selbst daß jeder Neueintretende sich habe verpflichten müssen, auf Privateigenthum zu verzichten [3]). Daß diese Ansicht unhaltbar sei, zeigt eine nähere Betrachtung der Erzählung des Evangelisten auf den ersten Blick. Als Ananias und Sapphira nur die Hälfte ihres Erlöses dem Apostel brachten, da beruft er sich nicht etwa auf die Nothwendigkeit, auf das Privateigenthum zu verzichten, er hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß es ihnen frei gestanden, ihre Habe zu verkaufen oder nicht, und betont besonders, daß sie befugt gewesen wären, den Acker als Eigenthum zu behalten. (*οὐχὶ μένον σοι ἔμενεν καὶ πραθὲν ἐν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ὑπῆρχεν*; V, 4). Petrus weiß also noch nichts von dem angeblichen Gebote, das Neuere aus der Darstellung des heil. Lucas entnehmen zu müssen glaubten. Daß einige Neueintretende, vielleicht selbst viele, auf ihr Vermögen verzichtet haben, ist gewiß; aber ich möchte bezweifeln, daß dieß die Mehrzahl gethan habe. Denn zu welchem Zwecke würde dann das Beispiel des heil. Barnabas ausdrücklich hervorgehoben [4]), wenn Alle oder nur die Mehrzahl dasselbe gethan hätten?

Man wird gegen diese meine Behauptung auf das *πάντες* [5]) und das *ὅσοι* [6]) hinweisen. Allein es ist klar, daß diese Worte nicht im exklusivem Sinne verstanden werden dürfen, sonst müßte man an-

---

1) act. ap. IV, 32 ff.
2) act. ap. V, 3 ff.
3) So Baur in seinem Paulus, p. 30. Zeller: Theolog. Jahrbücher 1849. p. 35.
4) act. ap. IV, 36.
5) act. ap. II, 44 ff.
6) act. ap. IV, 33 ff.

nehmen, 1) daß alle Gläubigen reich waren, Aecker und Häuser besaßen, was einfach absurd ist. Das πάντες ist sowenig exklusiv zu nehmen, wie das πᾶσι (II, 45); denn wollte man dieß nicht zugeben, so müßte man 2) annehmen, daß zugleich auch alle arm waren und Unterstützung bedurften. Dieß wird Niemand zugeben wollen und deßhalb ist dieser Einwurf ohne Bedeutung. Daß der Evangelist an eine Entäußerung von allem Besitze nicht gedacht habe, daß er etwas ganz anderes verstanden haben will unter dem Ausdrucke: εἶχον πάντα κοινά, als Aufhebung alles Privateigenthums, folgt unwiderleglich aus IV, 32. Denn was sollte sonst das τι τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ bedeuten?

Giebt man aber zu, daß der Evangelist cap. 4 in Vers 32 das Privateigenthum noch kennt, so hat man kein Recht der folgenden Darstellung einen exklusiven Sinn zu Gunsten eines sozialen Communismus unterzulegen. Sonst müßte man behaupten, daß der Evangelist in Vers 34 schon wieder vergessen habe, was er Vers 32 gesagt!

Alle Schwierigkeiten lösen sich aber, sobald nur der Gedanke einer förmlichen Gütergemeinschaft ferne gehalten wird. Wenn es nämlich Cap. 4 Vers 32 heißt, daß Allen Alles gemeinsam war, daß Keiner das, was er besaß, als Eigenthum betrachtete, so gibt das einen ganz guten Sinn im Zusammenhalt mit der Lehre Christi und der Apostel über den christlichen Eigenthumsbegriff. Diesem gemäß stand nämlich dem Besitzer kein absolutes Verwendungsrecht zu, vielmehr durfte er nur das Nöthige für sich gebrauchen, alles Uebrige mußte er seinen bedürftigen Glaubensbrüdern mittheilen. Hierin, in dieser Lehre vom Eigenthum, lag der tiefste Grund der Erscheinung, welche der Evangelist vorführt. Die Reichen folgten dieser Lehre und stellten ihren Ueberfluß der Gemeinde zur Verfügung, ohne sich des Besitzes gänzlich zu entschlagen. Insoferne nur hatten die Armen Antheil auch am Vermögen der Reichen, und in diesem Sinne allein war Alles Allen gemeinsam. Es war mit einem Worte eine Gemeinschaft des Gebrauchs, nicht des Eigenthums, eine Bethätigung freier Liebe, keine Pflicht (V, 4), am wenigsten ein Recht, das die Armen in Anspruch genommen hätten [1]). Die Pflicht der Besitzenden, ihren Reichthum den Bedürfnissen der armen Gemeindemitglieder zur Verfügung zu stellen, darf also nur als moralische Pflicht, nicht als juristische betrachtet werden, so daß von deren Erfüllung, als einer äußerlichen Bedingung, die Aufnahme in die christliche Gemeinde abhängig gemacht worden wäre. Die christliche Lehre trug das Gepräge der Freiheit an sich, kannte keinen Zwang.

---

1) Roscher, l. c. p. 132.

Daß die Erzählung des Evangelisten keineswegs zur Annahme einer förmlichen Gütergemeinschaft berechtige, haben schon Döllinger [1]), Hefele [2]), Etienne Chastel [3]) dargethan. Die Erklärung, welche Mamachi [4]) auf Estius sich stützend, gibt, macht den Eindruck des Gezwungenen, Geschraubten, Willkürlichen.

Daß die Darstellung des Evangelisten nicht von einer völligen Gütergemeinschaft zu verstehen sei, dafür zeugt auch die analoge Ausdrucksweise späterer Kirchenschriftsteller, welche darunter immer nur die Kraft und die Wirkung der christlichen Ideen verstehen, wornach der Besitzende sich als verantwortlichen Verwalter des ihm von Gott anvertrauten Vermögens ansah, von dem er seinem darbenden Bruder mittheilen müsse, das nicht ausschließlich sein Eigenthum sei [5]).

Ich habe schon erwähnt, daß die Sorge für die armen Gemeindemitglieder von den Aposteln übernommen wurde, daß die Beiträge dazu in öffentlicher Versammlung in unmittelbarer Verbindung mit dem Gottesdienste entgegengenommen worden sind. (act. ap. V, 4—5). Die Apostel vertheilten die Gaben an die ärmeren Gläubigen je nach Bedürfniß des Einzelnen. (*διεδίδετο δὲ ἑκάστῳ καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν*. IV, 35).

Am meisten wurden die Kräfte der Apostel in Anspruch genommen behufs Beschaffung der gemeinsamen Mahle, Agapen, welche unmittelbar mit der Feier des Gottesdienstes verbunden waren und (Anfangs wenigstens) täglich gehalten wurden. (act. ap. II, 46). Die Gaben flossen so reichlich, die Austheilung geschah so trefflich, daß „kein Armer unter ihnen war.“ (*οὐδὲ γὰρ ἐνδεής ὑπῆρχέν τις ἐν αὐτοῖς* IV, 34).

Bald indeß machte sich die Nothwendigkeit einer Aenderung fühlbar. Die Apostel zerstreuten sich allmählig, ihrem Berufe der Verkündigung des Evangeliums zu obliegen. Den Zurückbleibenden wurde die Last auch für die leiblichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen zu schwierig. Dazu kam, daß, je mehr die Gemeinde wuchs, je gemischter die Elemente wurden, welche in dem Schooß der Gemeinde Aufnahme fanden, um so complizirter auch das Amt der Almosenpflege werden mußte. In der ersten christlichen Gemeinde waren hauptsächlich zwei Stämme vertreten, die in Palästina gebornen und aramäisch sprechenden (Hebräer) und die aus allen Gegenden des römischen Reiches in Jerusalem anwesenden,

---

1) Christenthum und Kirche p. 402.

2) Beiträge zur Kirchengeschichte rc. I, 185.

3) Etudes historiques sur l'influence de la charité etc. p. 48 et suiv.

4) Origines et antiquitates christianae III, 208 ff.

5) Epist. ad Diognet. c. 5. — Tertull. apologet. c. 39.

hellenisch redenden Juden (Hellenisten)[1]). Dieser Gegensatz, durch die Kraft der ersten Liebe niedergehalten, machte sich allmählig wieder geltend. Die Hebräer ließen der Minorität der Hellenen ihr Uebergewicht fühlen und dieß äußerte sich besonders auffallend in der Hintansetzung der bedürftigen hellenistischen Wittwen (VI, 1 ff.).

Die Gefahr war groß für die junge Pflanze des Christenthums. Doch die Gläubigen besaßen soviel innere Lebenskraft, soviel Bruderliebe und christlichen Sinn, daß dieser Zwiespalt von der Gemeinde selbst überwunden werden konnte. Die Apostel erkannten die Mangelhaftigkeit der bisherigen Organisation an, sahen ein, daß sie durch die Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Gemeinde ihrem Hauptberufe, der Verkündung des Evangeliums, entfrembet würden, und riefen deßhalb eine eigene Institution in's Leben. Sieben Männer sollten mit der Einnahme, Verwaltung und Vertheilung der Kollekten, sowie mit der Veranstaltung und Leitung der gemeinsamen Mahlzeiten beauftragt werden; die Wahl dieser 7 Männer wurde der Gemeinde überlassen. (VI, 1—7).

Dieß war die Organisation der kirchlichen Armenpflege in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem, definitiv festgestellt kurz bevor sämmtliche Apostel die jüdische Hauptstadt verließen, um in aller Welt das Evangelium zu verkünden. In den Gemeinden, welche sie unter den Heiden gründeten, gestalteten sich die Verhältnisse ganz anders.

§. 2. Prinzipien und Lehren der Apostel behufs der Organisation einer Armenpflege.

Die Lehre Jesu Christi sollte nicht auf den engen Kreis seiner Jünger, nicht auf Palästina beschränkt bleiben, sie hatte universale Bedeutung. Die Apostel verließen bald, dem Auftrage ihres Meisters treu, Jerusalem und verkündeten in allen Gegenden des weiten römischen Reiches die frohe Botschaft. Wie ihr göttlicher Herr und Meister wandten sie sich mit Vorliebe an die Armen, Verfolgten, Nothleidenden, bei ihnen fanden sie auch am ersten Gehör. (1. Cor. 1, 25). Ueberall wurden sie die Herolde der göttlichen Liebe. Liebe war das Grundprinzip ihrer Lehre, Liebe predigten sie Allen und an allen Orten. Deus est charitas, das war der Grundton ihrer Lehre, dieß die Definition, welche sie der erstaunten, liebebedürftigen, heidnischen Welt gaben. „Nach allem und vor allem," sagt der Fürst des Apostolats, „liebet euch als Brüder und haltet diese neue Bruderschaft heilig". Unverbrüchlich sollten die Gläubigen sein in gegenseitiger Liebe, denn die Liebe bedecke eine Menge von Sünden.

---

1) Cf. Baumgarten, Apostelgeschichte I. Bd. p. 114.

Sie sollen sich als Glieder eines großen Ganzen fühlen und lieben; Keiner dürfe sich als unverantwortlichen, freien Eigenthümer seines Besitzes erachten, damit nach Willkür zu schalten, sondern jeglicher müsse die Gaben, so er empfangen, zum Nutzen der andern verwenden als rechtschaffener Verwalter der vielfachen Gaben Gottes. I. Petr. IV, 8 et 10. Nach Jacobus giebt es in der Kirche keine Bevorzugung der Reichen (ep. Jac. II, 1 ff.), vielmehr seien die Armen die Lieblinge Gottes und es gelte als ein reiner und unbefleckter Gottesdienst, Wittwen und Waisen zu besuchen, ihr Elend zu lindern. (ibid. I, 27.)

Wie tief der heil. Johannes die Liebe als Prinzip des Christenthums erfaßte, ist bekannt. „Die Liebe ist aus Gott", schreibt er, „und jeder der liebt ist aus Gott geboren und liebt Gott; wer nicht liebt, kennt Gott nicht, denn Gott ist die Liebe. . . Wer Christum liebt, muß auch denjenigen lieben, der aus ihm geboren ist." (I ep. Joann. IV, 7—9; V, 1—2.) Der tiefste Grund der Nächstenliebe ist also unsere Gottessohnschaft in Jesu Christo! Die Liebe zu Jesus ist unzertrennlich von der Liebe zu seinem Bruder, und derjenige, welcher behauptet, er liebe Gott, während er den Nächsten hasse, ist ein Lügner. (ibid. IV, 20.) Ist diese Liebe wahr, so muß sie sich auch in der That zeigen, in den Werken der Barmherzigkeit gegen den Nächsten. (ibid. III, 18.)

Nähere Erörterung bedarf die Lehre des heil. Paulus, weil auf ihr das ganze großartige System kirchlicher Armenpflege sich erbaute, weil seine Verordnungen die Grundlage der späteren Gestaltung blieben.

Es ist bisher nie recht hervorgehoben worden, daß Paulus in den Gemeinden, welche er gründete, das Ziel der Verschmelzung des Reichthums und der Armuth doch in ganz anderer Weise anstrebte, als dieß in Jerusalem geschehen ist. Ich bemerke es gleich hier, daß keineswegs in allem die Institutionen nachgeahmt wurden, welche sich die Gemeinde in Jerusalem gegeben, daß vielmehr die Lehren und Grundsätze des hl. Paulus die Grundlinien wurden, nach denen die kirchliche Armenpflege sich regelte.

Nach der Lehre des heil. Paulus ist die Gesammtheit der Gläubigen ein Ganzes, ein mystischer Leib, dessen Haupt Christus ist. „Alle sind wir nur ein Leib in Christus." (*οἱ πολλοὶ ἓν σῶμά ἐσμεν ἐν χριστῷ* Röm. 12, 5). Denn in einem Geiste sind wir Alle zu einem Leibe umgetauft, Jude wie Hellene, Sklave wie Freier." (1. Cor. 12, 13.) In dieser Gemeinschaft der Kirche verschwinden alle nationalen und sozialen Unterschiede, es giebt keinen Griechen und keinen Römer, keinen Knecht und keinen Freien mehr, sondern Alles und in Allem ist Christus. (*ἀλλὰ τὰ πάντα καὶ ἐν πᾶσι χριστός*. Coloss. III, 11; III, 15 rc.) Daraus ergab sich mit Nothwendigkeit, daß der Einzelne sich nicht ver-

einzelt fühlte, daß die Bedürfnisse eines Gläubigen die der Gesammtheit wurden. Andererseits durfte der Einzelne sich nicht abschließen, auf sich selbst zurückziehen und beschränken, er mußte sich vielmehr freuen mit den Freudigen, trauern mit den Traurigen, er fühlte selbst die Bedürfnisse des Nächsten mit (ταῖς χρείαις τῶν ἁγίων κοινωνοῦντες. Röm. 12, 13), er war nur glücklich, wenn Alle sein Glück theilten. (cf. cap. 12 des Römerbriefes). Dadurch kam auch Paulus auf eine Art theoretischen Communismus hinaus, dem er aber sofort durch ein anderes großes Prinzip, das der Freiheit, die Spitze abbrach. Durch Combinirung dieser zwei Prinzipien (der gegenseitigen Solidarität und der Freiheit) wahrte er einerseits die Heiligkeit des Eigenthums, andererseits aber auch die Pflicht des Reichen, mit seinem Ueberfluß die Bedürfnisse des Nächsten zu decken, dem Armen in seiner Noth beizustehen: eine Pflicht, die er selbst auf ein Gebot des Herrn zurückführte. (II. Cor. 9, 13.)

In den zwei schönen Capiteln c. 8 et 9 des 2. Corintherbriefes sieht man es Paulus an, wie er sich abmüht, wie er ringt, diese zwei Prinzipien zu vereinen und zu versöhnen, ohne einem etwas zu vergeben. Er wünscht, daß die Achäer ihren nothleidenden Brüdern geben, und zwar viel geben, er legt ihnen diese Pflicht dringend an's Herz, er hebt die hohe Bedeutung des christlichen Almosen in den schönsten und erhebendsten Worten hervor, aber er will nicht befehlen, kein Gebot geben (οὐ κατ' ἐπιταγὴν λέγω. II. Cor. 8, 8); ihre Gabe soll keine anbefohlene, keine erpreßte sein, sondern eine vollständig freie, „sowie Segen und nicht wie Habsucht.“ (ὡς εὐλογίαν καὶ μὴ ὡς πλεονεξίαν. II. Cor. 9, 5.) Jeder soll geben, wie es sein Herz ihm eingiebt, nicht mit Betrübniß, (etwas missen zu sollen) oder aus Nothwendigkeit, denn nur einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. (ἕκαστος καθὼς προήρηται τῇ καρδίᾳ, μὴ ἐκ λύπης ἢ ἐξ ἀνάγκης. ἱλαρὸν γὰρ δότην ἀγαπᾷ ὁ θεός. II. Cor. 9, 7) [1]).

Damit hat Paulus den tiefsten Grund genannt, warum jeder frei geben soll. Nach seiner Lehre, daß „Christus Alles und in Allem sei“, ist nämlich jedes Almosen, das dem Nächsten gereicht wird, zugleich ein Opfer, indem es in der Person des Nächsten einem Gliede des mystischen Leibes Christi, d. h. Christo selbst gereicht wird im Anschlusse an das göttliche Wort: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan.“ (Matth. 25, 40.)

1) Krüll: Die Armenpflege nach biblischen Prinzipien (Augsb. Pastoralblatt 1862, p. 372) spricht von einer Rechtspflicht, Almosen zu geben. Diese seine Ansicht gründet aber nur auf einer Vermengung des alttestamentlichen Standpunktes mit dem neutestamentlichen. Das Christenthum kennt keine solche Rechtspflicht.

Paulus bezeichnet denn auch durchgehends das Almosen als ein Opfer, „einen lieblichen Geruch, ein angenehmes, Gott wohlgefälliges Opfer“ (Philipp. IV, 18) [1]). In diesem Sinne sprach Paulus von den opferwilligen Macedoniern: sie gaben sich in ihrem Almosen selbst Gott ἑαυτοὺς ἔδωκαν τῷ κυρίῳ II. Cor. 8, 5). Sollte aber die Gabe diesen hehren Charakter nicht einbüßen, sollte sie Gott angenehm bleiben und die Weihe eines Opfers behalten, dann mußte sie eine freie Gabe, eine Hingabe der eigenen Persönlichkeit im Almosen sein.

Damit ist zugleich schon dargethan, welche hohe Bedeutung der Apostel der Wohlthätigkeit in der Kirche beilegte. Er hielt diesen Punkt für wichtig genug, daß er fast in allen seinen Briefen darauf zu sprechen kommt. Das Almosen sollte im großen Organismus der christlichen Gesellschaft nicht blos ergänzenden Werth haben, indem der Reiche durch seinen Ueberfluß ersetzt, was dem Armen abgeht, sondern eine überschwängliche Bedeutung erhalten durch die Lobpreisungen Gottes, die es veranlaßt [2]). Die Wohlthätigkeit sollte ferner die einzelnen Gemeinden einander näher bringen, so zwar, daß sie nicht blos durch Gebet einander unterstützten, sondern in Fällen der Noth auch durch materielle Hilfe (II. Cor. 8, 13—15; 9, 14). Sie sollte endlich den Segen des Himmels auf jene herabrufen, welche so ihres Ueberflusses um Christi willen sich entäußerten. „Gott kann ja die ganze Fülle seiner Huld über euch ausgießen, damit ihr in allen Stücken jederzeit alle mögliche Selbstgenügsamkeit und Ueberfluß besitzet zu jedem guten Werke.“ (II. Cor. 9, 8.)

Der hohen religiös-sittlichen Bedeutung wegen hielt Paulus jeden verpflichtet, Almosen zu geben. Wer viel besitzt, soll viel geben; aber auch der Arme soll von seinem Wenigen nach Möglichkeit mittheilen. Der Werth des Almosens hänge nicht ab von der Größe der Gabe, sondern von der Gesinnung und Absicht des Gebers. (II. Cor. 8, 12.) Gerade diese Lehre des heil. Paulus beweist, wie tief er die Aufgabe des Almosens erfaßte. Der Beitrag der Armen bei der freiwilligen Armenpflege ist von der größten Bedeutung; denn nichts ist anziehender, rührender, als das thätige Mitwirken selbst derjenigen Mitglieder, die selbst kaum dem Elend entrissen, ihr Scherflein auf den Altar legen, ähnlich der Wittwe im Evangelium. Welchen Eindruck mußte dieser Anblick auf den heidnischen Welt- und Lebemann machen? Mußte da nicht das Herz

1) τῆς δὲ εὐποιίας καὶ κοινωνίας μὴ ἐπιλανθάνεσθε. τοιαύταις γὰρ θυσίαις εὐαρεστεῖται ὁ θεός. Hebr. 13, 16.

2) ὅτι ἡ διακονία τῆς λειτουργίας ταύτης οὐ μόνον ἐστὶν ἀναπληροῦσα τὰ ὑστερήματα τῶν ἁγίων, ἀλλὰ καὶ περισσεύουσα διὰ πολλῶν εὐχαριστιῶν τῷ Θεῷ. II. Cor. 9, 12.

selbst des Geizhalses erweicht werden, wenn es auch steinern war? Aber abgesehen von dieser sittlichen Bedeutung sind die Gaben der Armen auch in wirthschaftlicher und materieller Beziehung oft höher anzuschlagen, als die der Reichen. Das hat in neuester Zeit Chalmers wieder erfahren. Er nannte es „die Macht der Kleinigkeiten“ the power of small things.

Noch ein anderes Prinzip, welches Paulus aufstellte, war für die Gestaltung der kirchlichen Armenpflege von höchster Wichtigkeit. Der Arme darf die Unterstützung des Reichen nicht als ein Recht fordern, sondern muß in Dankbarkeit hinnehmen, was die Liebe der Brüder ihm reicht. Wie der Reiche seine Hoffnung nicht auf den Reichthum bauen, wie er nur das Nöthige für sich gebrauchen darf, das Uebrige aber an die Armen vertheilen soll, so muß auch der Arme seine Bedürfnisse einschränken und zufrieden sein, wenn er nur Nahrung und Kleidung hat [1]); der Mensch habe nichts in die Welt mitgebracht, dürfe auch nichts aus ihr mit fortnehmen; der größte Besitz sei Zufriedenheit mit Gottesfurcht gepaart [2]).

§. 3. Organisation der Armenpflege in den heidnisch-christlichen Gemeinden durch Paulus.

Im Galaterbriefe (2, 10) erzählt Paulus, daß ein Punkt der Uebereinkunft zwischen ihm und Barnabas einerseits und den drei Hauptaposteln andrerseits dahin gelautet habe, daß sie sich verpflichten mußten für die Armen zu sorgen. Ich gebe gerne zu, daß unter den Armen, über welche hier Vereinbarung getroffen wird, speziell jene von Jerusalem und Judäa gemeint sind [3]). Wenn sich aber Paulus und Barnabas sogar für die Armen zu Jerusalem verpflichteten, wie vielmehr noch mußte ihnen die Sorge für die Armen jener Gemeinden, die sie selbst gründeten, als Aufgabe und Pflicht erscheinen? Aus den späteren Briefen des Paulus wissen wir denn auch, daß er in allen Gemeinden eine Armenpflege errichtete. Anfänglich, solange die charismatischen Gaben dauerten, war die Organisirung einer kirchlichen Armenpflege noch nicht möglich, weil es keine ständige Gemeindeleitung gab [4]), an welche sie sich hätte anlehnen können. Wohl gab es ein eigenes Charisma der Hilfeleistung [5]),

1) I. Timoth. 6, 7; 6, 17.

2) ibid 6, 6.

3) Reithmayr Commentar zum Briefe an die Galater p. 145. Döllinger, Christenthum und Kirche p. 352.

4) Döllinger, l. c. p. 296.

5) I Cor. 12, 28.

und die damit Begabten mochten sich besonders die Unterstützung der Armen und Bedürftigen zur Aufgabe machen. Dennoch glaube ich, daß in dieser Anfangsperiode die Sorge für die Armen im Großen und Ganzen den Einzelnen, der Privatwohlthätigkeit überlassen worden sei (I. Corinth. 11, 20). Die erste Kraft christlicher Liebe war eine Bürgschaft dafür, daß Niemand hungern durfte. Ein Beispiel solcher Privatwohlthätigkeit hat uns Lukas in der Geschichte der Todtenerweckung der berühmten Tabitha oder Dorkas überliefert. „Diese war voll guter Werke und Almosen, die sie verrichtete. Um ihren Leichnam standen die Wittwen und weinten und zeigten die Ober- und Unterkleider, die ihnen Tabitha gemacht.“ Von dieser Liebe gerührt erweckte sie Petrus vom Tode und stellte sie den trauernden Wittwen lebend vor[1]).

Erst später, als die charismatischen Gaben allmählig aufhörten, um das Jahr 60, fühlte Paulus das Bedürfniß, eine ständige Gemeindeleitung einzusetzen, die Vorsteher der Gemeinden, die Bischöfe und Presbyter, wurden zugleich mit der Armenpflege betraut.

Die Grundlage der kirchlichen Armenpflege nach den Anordnungen des heil. Paulus bildete die Privatwohlthätigkeit. Jeder Gläubige soll für seine Angehörigen und sein Hausgesinde sorgen; wer dieser Pflicht sich entzieht, ist nicht werth, ein Mitglied der Kirche zu sein; er hat den Glauben verläugnet und ist schlechter als ein Ungläubiger[2]). Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die nächsten Anverwandten. „Wenn ein Gläubiger Wittwen hat, so unterhalte er sie, und die Last soll nicht auf die Gemeinden fallen, damit deren Mittel für diejenigen, welche wahrhaft Wittwen sind, ausreichen[3]).“ Erst also wenn die Angehörigen einer Familie, eines Geschlechtes nicht im Stande sind, ihre eigenen Mitglieder zu ernähren, fällt die Sorge dafür dem Vorsteher der Gemeinde zu, dem Bischofe oder Presbyter. Diese durften nicht geldgierig sein, nicht nach schnöden Gewinn trachten, sondern sie mußten gastfrei sein, nüchtern, gütig gegen Jedermann, unbescholtene Verwalter Gottes. Der Geist der Opferwilligkeit, Freiheit von aller Selbstsucht, ist die unentbehrliche Eigenschaft jedes kirchlichen Vorstehers[4]). Dieser ist für die geistigen, wie leiblichen Bedürfnisse seiner Heerde zu sorgen schuldig; seine ganze Thätigkeit soll nur das Wohl seiner Gemeinde bezwecken, mit der er sich unaufhörlich verbunden weiß[5]).

---

1) Actus ap. 9, 36 ff.
2) I. Timoth. 5, 8.
3) ibid. 5, 16.
4) I. Timoth. 3, 2 ff. Tit. 1, 7 ff.
5) vgl. Döllinger l. c. p. 329.

Im dritten Briefe des heil. Johannes zeigen sich dieselben Verhältnisse, wie in den paulinischen Briefen der späteren Periode. Bischof Diotrephes wird getadelt, weil er die Brüder nicht aufnehmen ließ, welche in Angelegenheiten des Glaubens reisten, während Gajus ob seiner Gastfreundschaft und Freigebigkeit Lob erntet. — Dem Bischofe von Laodicea wird sein Reichthum zum Vorwurfe gemacht.[1])

Der Bischof hatte für **alle** Bedürftigen seiner Gemeinde zu sorgen: für die Wittwen und Waisen, für die Greise, überhaupt für alle erwerbsunfähigen Armen, besonders aber für diejenigen, welche dem Altare dienten, falls sie nicht ein eigenes Vermögen besaßen oder vom Ertrage der Arbeit leben konnten[2]). Von großer Bedeutung mußte es sein, daß diejenigen, welche um des Glaubens willen Verfolgung erlitten, in ihrer Noth Hilfe, ihre Hinterlassenen aber am Bischofe einen Vater, einen Freund, eine feste, treue Stütze fanden. Dadurch erst mochte es manchem Familienvater, manch liebender Mutter, manch treuem Sohne ermöglicht oder doch erleichtert werden, für seinen Glauben seine Freiheit und selbst sein Leben hinzugeben. Auch darauf richtete Paulus sein Augenmerk und schärfte ein, daß die Gefangenen unterstützt würden[3]).

Für den Unterhalt der Armen und des Klerus bestand eine eigene Gemeindekasse[4]), welche vom Ertrage freiwilliger Kollekten gebildet wurde. Da Paulus sogar über die Kollekte für die Armen Jerusalems eigene Anordnungen traf[5]), so ist gar kein Zweifel, daß er auch über die Bildung der Gemeindekasse nähere Bestimmungen erlassen habe, wenn gleich in seinen Briefen sich keine Spur davon erhalten hat.

Aus dem Briefe des heiligen Clemens an die Korinther, der jedenfalls noch im ersten Jahrhunderte geschrieben wurde[6]), ersieht man, daß die Gläubigen jeden Sonntag zur gottesdienstlichen Feier ihre freiwilligen Gaben mitbrachten, über die dann der Bischof nach freiem Ermessen verfügte. Clemens deutet an, daß dieß apostolische Anordnung sei[7]).

---

1) Apocal. 3, 17.

2) I. Timoth. C 5. I. Corinth. 9, 7 ff.

3) Hebr. 13, 3.

4) I. Timoth. 5, 17, setzt Paulus deren Bestand voraus.

5) I. Cor. 16, 1.

6) vgl. Hefele, patres apostolici, prolegom. p. XXXII. ff. (edit. IV).

7) Clemens Roman., ep. ad Corinth. c. 44. *ἁμαρτία γὰρ οὐ μικρά ἡμῖν ἔσται ἐὰν τοὺς ἀμέμπτως καί ὁσίως προσενεγκόντας τὰ δῶρα τῆς ἐπισκοπῆς ἀποβαλῶμεν.* Hefele l. c. p. 115 bezieht die Stelle *τὰ δῶρα* auf die Darbringung des heil. Meßopfers. Ich bin gestützt auf den Text anderer Ansicht. Vgl. Harnack der christliche Gemeindegottesdienst. p. 256.

Wichtig war für das Aufblühen der jungen Gemeinden, daß sie stets in lebhaftem Verkehr blieben, sich fortwährend als zusammengehörig betrachteten, daß das Bewußtsein, alle Gläubigen in Christo seien Brüder, die sich gegenseitig zu stärken, zu trösten, zu ermuntern hätten, immer sich wach erhielt. Darum kehrt stets wieder das Gebot, gastfrei zu sein, die fremden Brüder zu beherbergen und sie mit allem Nöthigen zu unterstützen[1]. „Die Uebung der Gastfreundschaft wurde damals um so höher angeschlagen, als das Christenthum gewissermaßen eine Wanderreligion war und die Mission sowohl als die Verfolgungen dem Gläubigen es nahe legten, stets ein Gemach seines Hauses für kommende und gehende Brüder bereit zu halten[2]."

Die christliche Liebe beschränkte sich nicht auf die Mitglieder der Gemeinde, der man eben angehörte, sie umfaßte die Gesammtheit der Gemeinden, die ganze christliche Kirche. Schon die erste heidenchristliche Gemeinde in der Weltstadt Antiochia bewies diesen Geist brüderlicher Liebe und sandte für die von einer Hungersnoth bedrohte Mutterkirche in Jerusalem Unterstützung[3]. Noch glänzender tritt dieß Gefühl der brüderlichen Einheit und Zusammengehörigkeit zu Tage in der großen Kollekte, welche Paulus in den armen, achaischen, macedonischen und galatischen Gemeinden veranstaltete für die Gläubigen in Jerusalem. Wie wahrhaft schön und erhaben schildert Paulus den regen Eifer, die Gesinnung, aus der diese Kollekte hervorging![4] Aus freiem Willen gaben sie freudig — obwohl selbst arm — ihre kleine Habschaft und gaben sich so zuerst Gott, dann nach seinem Willen den Armen. Gott selbst, der arm geworden, um die Gläubigen reich zu machen, ist der letzte Grund, das höchste Motiv dieser Liebesgaben der heidnisch-christlichen Gemeinden an die ecclesia matrix in Jerusalem! Diese Kollekte zeigte also in reinster Form die Kraft des jungen Christenthums, die Fülle und Macht der christlichen Gesinnung in den jüngeren Gemeinden. Die Liebe, das Almosen war es, das zuerst die große Kluft zwischen den Juden- und Heidenchristen, welche jede innere Einheit und Gemeinschaft unmöglich zu machen schien, ausgefüllt; die Liebe war es, welche den scheinbar unversöhnlichen Gegensatz gemildert, wenn auch nicht sofort überwunden hat. „Einfacher und großartiger, reiner und vollständiger kann keine Vereinigung von Verschiedenheiten in der Kirche vor sich gehen, als diese welche die tiefsten und weitesten Unterschiede zusammen-

1) Hebr. 13, 2; Rom. 12, 13; I. Petr. 4, 9; 3 Joh. 5—6.

2) Döllinger l. c. 328.

3) act. ap. XI. 29. ff.

4) 2. Cor. c. 8 et 9.

schließt[1])." Paulus hatte die hohe Wichtigkeit einer solchen Kollekte für die Versöhnung des jüdisch-christlichen mit dem heidnisch-christlichen Elemente sogleich erkannt, weßhalb er sich große Mühe gab, dieselbe in ausgedehntester Weise zu Stande zu bringen. Er traf zu diesem Behufe spezielle Anordnungen.

Jeder Gläubige sollte am Sonntag etwas von seinem Erwerbe in seinem Hause zurücklegen, damit das Ergebniß zur geeigneten Zeit an die Gläubigen in Jerusalem übermittelt werden könnte[2]).

Selbst die Heiden sollten nach apostolischer Anordnung nicht von der Liebe der Christen ausgeschlossen werden. Auch die armen Heiden sollten unterstützt werden, freilich erst wenn die Bedürfnisse der Glaubensgenossen (domestici fidei) gedeckt wären[3]). Zu diesen stand ja der Christ durch den gemeinsamen Glauben, durch die gemeinsame Geburt aus dem Wasser und dem heil. Geiste in einem viel näheren Verhältnisse als zu denen, die außerhalb des Christenthums waren.

§. 4. Prinzipien und Organisation der Armenpflege unter den Apostelschülern.

Unter den Apostelschülern zeigen sich schon entwickeltere Verhältnisse auf der Grundlage der paulinischen Prinzipien und Einrichtungen.

Wie Paulus so lehrten auch die unmittelbaren Apostelschüler, daß alle Christen nur eine Gemeinde bilden, in der Allen alles gemeinsam sein soll, in der Keiner etwas sein Eigen nennen darf. Jeder ist verpflichtet, mit seinem Ueberfluß die Bedürfnisse des Armen zu decken, den Nächsten wie sich selbst, ja noch mehr zu lieben, mit Allen in heiliger Liebesgemeinschaft zu leben[4]).

Die Gabe, welche den Armen gereicht wird, ist ein Opfer, welches die Sünden tilgt und vom Tode befreit. Im Armen, im Nothleidenden empfängt Jesus Christus selbst die Gabe und Gott ist es, der jegliches Almosen hundertfältig belohnt. „Gib jedem, der dich anfleht, und bedenke, wer der edle Belohner ist[5])." Der heil. Polykarp stand nicht an, die Wittwen, welche von der Kirche Unterstützung erhielten, geradezu „den Opferaltar Gottes" — θυσιαστήριον θεοῦ — zu nennen, da in ihnen ihr Herr und Meister, Gott selbst, gepflegt wird und da sie durch

1) Baumgarten, Apostelgeschichte II. 2. p. 136.

2) 1. Cor. 16, 1—2.

3) Galat 6, 10.

4) Ep. Barnab. c. 19. Clemens ad Corinth. ep. II. c. 4 et 9. ep. Polycarp. ad Philipp. c. 10. ep. ad Diogn. c. 10.

5) Ep. Barn. c. 19. cf. Polyc. ep. ad Philipp. c. 10.

ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Gemeinde herabrufen[1]). Die Gottlosen bedrücken den Armen, lassen den Bedrängten im Elend, vertheidigen den Reichen, unterdrücken gänzlich den Nothleidenden. Anders der Christ, welcher im Verfolgten und Unglücklichen seinen Heiland verehrt[2]).

Auch ein anderes paulinisches Prinzip betonen die ältesten Väter, den Grundsatz der Freiwilligkeit des Almosens. Sie wissen nichts von einem kirchlichen Zwang, von einer Armensteuer, vielmehr nehmen sie mit demselben Nachdruck, mit dem sie die moralische Pflicht Almosen zu geben, einschärfen, die äußere Freiheit in Schutz. Diese ist ja die Voraussetzung und Grundbedingung des hohen Charakters des Almosens. Ohne die Freiheit wäre die Gabe kein Gott wohlgefälliges Opfer[3]).

Wie man keinen Zwang Almosen zu geben kannte, ebenso wenig ein Recht der Armen auf Unterstützung. Sie durften nicht fordern, sondern sollten Gott ergeben und demüthig jede Unterstützung annehmen, Gott dafür danken und für den Geber wie für die ganze Kirche Gott bitten[4]).

Wunderbare Grundsätze, welche den Armen in den Augen der Reichen erhöhten, ihn selbst aber in Demuth erhielten, welche den Reichen bestimmten, seinen ganzen Ueberfluß der Kirche für die Armen zu Gebote zu stellen und ihm dennoch die Freiheit wahrten! —

Die Grundlage der Organisation der kirchlichen Armenpflege bildete die Privatwohlthätigkeit. Wo der Hausvater im Stande war seine Familie zu ernähren, da griff die Kirche nicht ein. Der Vater mußte für seine Kinder sorgen, ihr leibliches und geistliches Wohl fördern. Es war ihm nicht erlaubt, sein Kind auszusetzen oder zu tödten oder die Leibesfrucht abzutreiben. Auch auf das Gesinde erstreckte sich die Pflicht seiner Fürsorge. Er sollte seine Knechte und Mägde unterhalten und sie mild behandeln[5]).

Erst wenn der Erwerb zum Unterhalt der Familie nicht hinreichte, oder wo die Stütze der Familie entrissen worden war, da half der Bischof ergänzend nach. Zu diesem Behufe wurde eine eigene Gemeindekasse gegründet aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen. Es entsprach der Auffassung des Almosens als Opfer, daß diese Kollekte unmittelbar nach Darbringung des eucharistischen Opfers stattfand; das

1) ibid. c. 4.

2) Ep. Barnab. c. 20.

3) Ep. Barnab. c. 19. Justin. apolog. II. l. c. p. 271. Clem. ep. I. ad Corinth. c. 34.

4) Clem. ep. I. ad Corinth. c. 34 et 38. Polyc. l. c. c. 4.

5) Ep. Barnab. c. 19.

Ergebniß der Sammlung wurde dem Bischofe zu Füßen gelegt [1]). Solche Sammlungen fanden jeden Sonntag statt. (Justin. ibid.). Alle Gemeindemitglieder hatten sich daran zu betheiligen. (Clem. Rom. ep. ad Corinth. c. 44) [2]).

Der Bischof verwaltete selbstständig die Gemeindekasse und vertheilte die Gaben unter die Bedürftigen [3]). Zu diesem Behufe mußte er die Bedürfnisse, Vermögensverhältnisse, die gesammte Lage aller seiner Gläubigen genau kennen, was damals bei der geringen Ausdehnung der Gemeinde und kleinen Anzahl der Gläubigen noch möglich war. Ignatius fordert deßhalb, daß der Bischof alle seine Gläubigen dem Namen nach kenne [4]). Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß schon damals die Bischöfe sich Register anlegten, in denen die Personen, welche Unterstützung erhielten, nach Stand, Alter, Geschlecht, Vermögensverhältnissen, früherer Lebensweise rc. verzeichnet waren, obwohl kein ausdrückliches Zeugniß dafür vorliegt.

Der Bischof war für seine Verwaltung Niemanden als Gott allein Rechenschaft schuldig; ihm oblag die Armenpflege ausschließlich, er war der Vater der Armen, der Beschützer der Wittwen und Waisen, ohne ihn sollte nichts geschehen, er allein durfte die Gaben in Empfang nehmen, er allein sie verwalten und vertheilen [5]).

Nur da wo kein Bischof vorhanden, der Bischofsitz erledigt ist, geht die Armenpflege an das Presbyterium über (nebst der gesammten Gemeindeleitung) [6]). Polykarp ermahnte deßhalb die Presbyter in Philippi, sie sollten gegen Alle barmherzig sein, die Armen, Wittwen und Waisen unterstützen, die Kranken besuchen [7]). Polykarps Schreiben liefert den Beweis, wie frühe schon die Habsucht und Selbstsucht das schöne Gemälde christlicher Liebe und Barmherzigkeit trübte und verunstaltete, indem es die traurige Thatsache constatirt, daß ein Priester in Philippi Namens Valens, seine Stellung mißbrauchte, um Almosen für die Armen zu unterschlagen. Seit Judas das erste Beispiel ähnlicher Art [8]). Die Gaben bestanden wohl weniger in Geld als vielmehr in Lebensmitteln,

---

1) Justin apolog. II. l. c. p. 271.

2) Cf. Harnack, der christliche Gemeindegottesdienst. p. 257.

3) Clem. Rom. ep. ad Cor. c. 44.

4) Ignat. ep. ad Polyc. c. 4 ἐξ ὀνόματος πάντας ζήτει.

5) Ep. C. Ignatii ad Smyrn. c. 8. ad Trallian. c. 2.

6) Clem. Rom. ep. ad Corinth. c. 41 ff.

7) Polycarpe ep. ad Philipp. c. 6. Daß der Bischofsstuhl erledigt war, geht aus dem Schreiben deutlich hervor.

8) ibid. c. 11 et 12.

Brod, Utensilien aller Art, welche der Bischof je nach den Bedürfnissen an die einzelnen Familien vertheilte.

Der Bischof unterstützte die Nothleidenden aller Art in seiner Gemeinde: die Wittwen und Waisen, die Erwerbsunfähigen, Kranken, Gefangenen [1]). Die Sorge des Bischofs beschränkte sich der Natur der Sache gemäß hauptsächlich auf die Gemeindeglieder, auf die Gläubigen des ihm anvertrauten Kreises oder Sprengels, aber nicht ausschließlich. Denn abgesehen davon, daß die Bischöfe es für ihre Pflicht hielten, die Reisenden und fremden Gläubigen zu beherbergen, zu bewirthen und zu verpflegen (Justin l. c.), vergaß man auch fremde Gemeinden nicht; man fühlte sich immer mit allen Gläubigen in den verschiedensten Gegenden des römischen Reiches enge verbunden. Der Verkehr der verschiedenen Kirchen war damals sehr lebhaft untereinander, die Verbindung sehr innig, wie aus den Briefen des heil. Ignatius und des heil. Polykarp klar erhellt [2]). Außerdem haben Clemens von Rom und Ignatius ausdrücklich bezeugt, daß ärmere Gemeinden von reicheren Unterstützung erhielten. So erzählt Clemens von der Kirche zu Korinth, daß der Ruf ihrer Gastfreundschaft in der ganzen Kirche verbreitet war, daß ihre Bemühungen für die Gesammtheit der christlichen Gemeinden ihr ein großes Ansehen verschafft hatten [3]). Dasselbe Zeugniß gibt der heil. Ignatius der römischen Gemeinde, indem er erwähnt, daß sie vor allen anderen durch Liebe sich auszeichne [4]).

Selbst die Heiden waren von der christlichen Barmherzigkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr galt als Grundsatz das Wort des Herrn: Gib jedem der bittet [5]) (*παντὶ αἰτοῦντί σε δίδου*). Neben der kirchlichen Armenpflege blieb noch immer der Privatwohlthätigkeit ein weiter Spielraum. Gerade in dieser ersten Blüthezeit der christlichen Liebe kommen glänzende Muster heroischer Akte der Nächstenliebe vor. So erzählt Clemens von Rom, daß viele Gläubige der Gemeinde in Korinth sich in Banden schlagen ließen, um andere zu befreien, daß viele sich als Sklaven verkauften, um mit dem Erlös Andere unterstützen zu können [6]).

---

1) Justin apolog. II. l. c. p. 271: ipse (praeses) subvenit pupillis et viduis et iis qui vel ob morbum vel aliam ob causam egent, tum etiam iis qui in vinculis sunt et advenientibus peregre hospitibus, uno verbo omnium indigentium curam suscipit.

2) Ignatii ep. ad. Phil. c. 10 et 11; ad Ephes. c. 2.; ad Polyc. c. 7 et 8; Polyc. ep. ad Philipp. c. 13; cf. auch Martyr. Polyc. c. 20.

3) Clem. ep. I. ad Corinth. c. 1 et 2.

4) Ep. ad Rom. c. 1. cf. Petermann: epistolae S. Ignatii p. 132. Anmerk.

5) Ep. Barnab. c. 19.

6) Ep. I. ad Cor. c. 55.

Welchen Eindruck mußte eine solch kräftige Liebe auf eine Zeit machen, die so Liebe leer war? Während die Besten unter den Heiden die Barmherzigkeit für einen Herzensfehler (animi vitium) hielten, während sie es für eine Frevelthat und ein Vergehen ansahen, sich vom Mitleid erfassen zu lassen[1]), opferte die christliche Liebe sich selbst hin für Andere, gab sie sich gefangen, um Andere zu befreien! Die Christen waren sich des Vorzugs, allein Träger der Barmherzigkeit und der Humanität zu sein, wohl bewußt und Ignatius, jener Heldenbischof von Antiochien, sprach es offen aus. „Außerhalb des Christenthums gibt es keine Liebe, keine Sorge für die Wittwen und die Waisen, keine Hilfe für die Gefangenen, keinen Trost für die Betrübten, keine Unterstützung für den Hungernden und Dürstenden“ [2]).

§. 5. Pflicht der Arbeit, Bettel, Unterhalt des Klerus.

Das Christenthum suchte nicht blos das vorhandene Elend zu lindern, es wollte auch die Quellen desselben verstopfen. Diesen letztern Zweck zu erreichen, war das beste Mittel die Proklamirung des Prinzips der freien Arbeit, der allgemeinen Pflicht, mit seiner Hände Arbeit sich selbst sein Brod zu erwerben, um Andern nicht lästig zu werden. Auch in dieser Beziehung wurden die Gebote des heil. Paulus maßgebend. Das apostolische Wort: „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ [3]), kehrt später immer und immer wieder. Die Handarbeit sollte nicht blos Buße sein für die Sünden[4]), sie sollte auch die Mittel bieten, den arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen (Ephes. 4, 28). Denjenigen, der es vorzieht, statt zu arbeiten, in Müssiggang zu leben und vom Bettel sich zu ernähren, sollten die Gläubigen meiden, für einen solchen soll in einer christlichen Gemeinde kein Platz sein[5]).

Dieser Grundsatz war für die ganze kirchliche Armenpflege von größter Wichtigkeit. Nicht in jedem Armen wurde Jesus Christus verehrt, nicht jeder Arme galt als Opferaltar Gottes, sondern nur der unverschuldete, erwerbsunfähige Arme. Damit fiel das Lästige für den Geber, das Beschämende für den Empfänger weg, im Organismus der christlichen Gesellschaft war die Armuth keine Schande mehr. Die oft wiederholte Anklage, als habe das Christenthum den Bettel, wenn nicht gezeugt, doch begünstigt, ist damit schon gerichtet.

1) Cf. Cicero: Pro Murena, 29 ff. — Seneca: De patientia lib. II, 4.

2) Ep. ad Smyrn. c. 6.

3) 2. Thessal. III, 10.

4) Ep. Barnab. c. 19: διὰ τῶν χειρῶν σου ἐργάσῃ εἰς λύτρωσιν τῶν ἁμαρτιῶν σου.

5) 2. Thess. III, 11 ff.

Daß auch der Klerus, den heil. Paulus nachahmend, Handarbeit verrichtete und auch in diesem Punkte den Gläubigen als Muster vorleuchtete, daran ist kaum zu zweifeln. Die Gebote in den Briefen des heil. Paulus und im Schreiben, das den Namen des heil. Barnabas trägt, sind ganz allgemein gehalten, keine Menschenklasse ist davon ausgenommen. Andererseits wahrte Paulus das Recht der Kirchendiener, vom Altare zu leben, und erörterte öfters die Pflicht der Gemeinden, ihren Klerus zu erhalten [1]). Aus späteren Nachrichten ersieht man aber, daß der Klerus von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, sondern lieber durch Handarbeit sich den Unterhalt verdiente, um den Gemeinden nicht zur Last zu fallen.

§. 6. Agapen.

Eine eigenthümliche, für die Armen sehr wohlthätige Institution waren die Liebesmahle, die sogenannten Agapen [2]). In ihnen spiegelt sich der Charakter der innigen Brüderlichkeit, der engen, familienhaften Verbindung, welche die Gläubigen damals auszeichnete. Sie entstanden in Jerusalem, wohl veranlaßt durch das Beispiel Christi, welcher die Einsetzung der heil. Eucharistie mit einem Liebesmahl verbunden hatte, und sollten eine Erinnerung sein an Christi Abschiedsmahl, sein Leiden und seinen Tod. Daher erklärt es sich, daß sie anfänglich ein vollständig gottesdienstliches Gepräge trugen. Unmittelbar mit der Darbringung des heil. Opfers verbunden, mit Gebet begonnen, wurden sie unter Psalmengesang fortgesetzt, mit dem Bruderkusse geschlossen [3]). Von Jerusalem verbreiteten sie sich rasch über die heidenchristlichen Gemeinden, wozu besonders die bei den Griechen bestehende Sitte der Syssitien beitragen mochte [4]).

In der ersten Muttergemeinde zu Jerusalem, in der überhaupt die familienmäßige Verbindung und Gemeinschaft in erhöhtem Bewußtsein sich ausdrückte, fanden die Agapen (anfänglich wenigstens) täglich statt [5]) und die Leitung derselben gehörte zu der Aufgabe (anfangs der Apostel, später) der „Sieben“ [6]). In den heidnisch-christlichen Gemeinden fanden diese Liebesmahle nicht so oft statt, wie man wohl mit Recht aus dem

---

1) 1. Cor. IX, 7 ff.

2) Cf. Schlegel: de agaparum aetate apostolica; Moerlin: de origine agaparum veterum christianorum; Drescher: de veterum christianorum agapis apud Volbeding: thesaurus commentationum selectarum, tom. II.

3) Vgl. Nachweis bei Drescher l. c. p. 211.

4) Cf. Moerlin l. c. p. 186.

5) Act. ap. 2, 46.

6) Ibid. c. 7, 2 ff.

1. Korintherbrief (11, 22 u. 34) schließen darf, da an diesen Stellen die häuslichen Mahlzeiten ausdrücklich als Regel, die Agapen als Ausnahme hingestellt werden. Seitdem in den heidnisch-christlichen Gemeinden eine Gemeindeleitung, die Hierarchie, existirte, war die Veranstaltung und Leitung der Agapen ausschließlich dem Bischof vorbehalten [1]).

Solche Liebesmahle waren für die Armen eine wesentliche Erleichterung, weil die Reichen die Speisen mitbrachten und gemeinsam mit jenen verzehrten. Der Geist der Brüderlichkeit, Zusammengehörigkeit wurde dadurch mächtig genährt: der Gegensatz von Reich und Arm verschwand. Allerdings schlichen sich schon frühzeitig Mißbräuche ein, der Geist der Zwietracht trübte die schöne Institution besonders in dem von Parteien zerrissenen Korinth. Die Reichen und Wohlhabenden aßen die mitgebrachten Speisen mit den Ihrigen, ohne den Armen mitzutheilen, so daß die Einen darbten, während die Andern schwelgten [2]). Paulus rügte diese Uebelstände mit allem Ernste, forderte daß Alle aufeinander warten und gemeinsam speisen sollten, damit der Liebescharakter der Agape nicht verdunkelt werde [3]). Auch Judas (Vers 12) scheint ähnliche Mißbräuche zu rügen.

Doch waren solche Auswüchse nur Ausnahmen: die Institution bewährte sich, trug reichliche Früchte und leistete der Kirche 3 Jahrhunderte hindurch die wesentlichsten Dienste.

§. 7. Diakonen und Diakonissinen.

Man hat bisher stets angenommen, die von der Gemeinde zu Jerusalem erwählten „Sieben" wären Diakonen [4]) gewesen und von dieser Zeit an wäre die Armenpflege in den Händen der Diakonie geblieben. Ich habe bereits dargethan, daß die Armenpflege im Zeitalter der apostolischen Väter nach paulinischer Anordnung in der Hand des Bischofs concentrirt war. Die Diakonen hatten mit der Sorge für die Armen nichts zu schaffen, ihre ganze Thätigkeit beschränkte sich auf liturgische Akte. „Die Diakonen sollen Gehilfen sein bei der Verwaltung der Geheimnisse Jesu Christi; sie dürfen nicht Besorger von Speise und Trank, sondern müssen Diener der Kirche sein" [5]). Auch Polycarp betont,

1) Ep. Ignat. ad Smyrn c. 8: *οὐκ ἐξόν ἐστιν, χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίζειν, οὔτε ἀγαπὴν ποιεῖν.*

2) 1. Cor. 11, 21.

3) Ibid. 11, 33.

4) Daß sie nicht blos Diakonen sondern auch Presbyter waren, hat Döllinger: Christenthum u. Kirche p. 301 dargethan.

5) *δεῖ δὲ καὶ τοὺς διακόνους ὄντας μυστηρίων Ἰήσου Χριστοῦ ... οὐ γὰρ*

daß die Diakonen nicht Diener der Menschen, sondern Gottes und Christi sein müssen. (Polyc. ep. ad. Philipp. c. 5.)

Treten also in diesem Zeitraume die Diakonen noch ganz zurück, so ist doch gewiß, daß die Diakonissinen schon in dieser Zeit zur Armenpflege verwendet wurden. Dieß war schon deßwegen nöthig, weil den Männern der Verkehr mit Frauen in heidnisch-christlichen Gemeinden sehr erschwert und der Zutritt ins γυναικεῖον ohne Aergerniß nicht möglich war[1]). Deßhalb trifft man die Diakonissinen nur in heidnisch-christlichen Gemeinden, wenigstens läßt es sich nicht nachweisen, daß man in der Gemeinde zu Jerusalem weiblicher Kräfte sich bedient habe.

Schon die Eigenschaften, welche Paulus von den Diakonissinen fordert, deuten darauf hin, daß ihre Mitwirkung für die Armenpflege in Anspruch genommen wurde, obwohl nirgends erwähnt ist, zu welch' speciellen Zwecken sie verwendet wurden. Sie mußten ihre Kinder gut erzogen haben, gastfrei gegen Fremde, wohlthätig gegen Leidende und Betrübte, hervorragend durch Ausübung von Liebeswerken gewesen sein[2]). An manchen Orten wurden junge Wittwen gewählt, was Paulus tadelte, weil manche die Annehmlichkeiten des Ehestandes nicht vergessen konnten und bei erwachter Heirathslust ihr Versprechen der Ehelosigkeit brachen, wodurch die Christen bei den Heiden verächtlich wurden[3]). Zu diesem kirchlichen Amte sollten nur solche Wittwen zugelassen werden, welche bereits 60 Jahre zählten, die jüngeren konnten nochmals heirathen. Sei es nun daß die Zahl 60 jähriger Wittwen in manchen Gemeinden zu gering war, sei es daß der ihnen zugewiesene Dienstkreis zu beschwerlich schien, man griff bald zu Jungfrauen, welche unter dem Namen „Wittwen" auch die Geschäfte derselben übernahmen, wie aus dem Briefe des heil. Ignatius an die Gemeinde zu Smyrna erhellt[4]).

§. 8. Sklaverei.

Der größte Theil der Menschheit schmachtete beim Eintritt des Christenthums in die Welt unter den Banden der Sklaverei, jener furchtbaren Geißel des heidnischen Alterthums. Obwohl die christliche Lehre principiell die Sklaverei verdammen mußte, so strebten doch weder die Apostel noch jemals deren Nachfolger die Beseitigung derselben mit

---

βρωμάτων καὶ ποτῶν εἰσι διάκονοι, ἀλλ' ἐκκλησίας θεοῦ ὑπηρέται. Ignat. ep. ad Trall. c. 2.

1) Augusti, Lehrbuch der Archäologie I. 251.

2) 1. Timoth. 5, 9.

3) 1. Timoth. 9, 11 ff.

4) Ignat. ep. ad Smyr. c. 13.

gewaltsamen Maßregeln, mit äußern Mitteln an. Christliche Grundsätze sollten ruhig und allmälig die Geister erobern, andere Anschauungen pflanzen, christliche Ideen sollten einen allmäligen Umschwung anbahnen. Bevor dieser geistige Prozeß vollendet war, konnte an eine Beseitigung der Sklaverei wohl nicht gedacht werden, da der ganze sociale und wirthschaftliche Bestand des römischen Reiches auf ihr basirt war, da sie so sehr unentbehrlich schien, daß ein Heide sich die Welt ohne die Sklaven nicht denken konnte. Aeußere Mittel oder gar gewaltsame Maßregeln hätten höchstens einen socialen Krieg herauf beschworen, der aber der Menschheit keinen bleibenden Nutzen hätte bringen können, da die Elemente zu einer Neugestaltung noch mangelten. Gegen solche äußern Mittel verwahrt sich denn auch Paulus mit aller Entschiedenheit. Gar mancher Sklave mochte das Wort: non est servus neque liber (Galat. 3, 28), dahin verstanden haben, daß der Zeitpunkt gekommen sei die Banden der Sclaverei endlich abzuschütteln und eine gerechte Vertheilung des Eigenthums zu fordern. Auch später noch verlangten hie und da die Sklaven, daß die Gemeinden sie loskaufen sollten, was Ignatius als unberechtigt zurückweist [1]). Es ist deßhalb ganz consequent, daß Paulus lehrte, jeder solle in dem Stande bleiben, in welchen Gott ihn gesetzt hat [2]). Die wahre Freiheit besteht nach Paulus mehr in der Unterdrückung des Egoismus, als im Freisein von aller äußeren Gebundenheit, nach jenem sollten die Sklaven streben, nicht nach diesem.

Trotz dieser scheinbaren Billigung der Sklaverei von Seiten des heil. Paulus lag doch gerade in seinen Lehren die entschiedenste Verwahrung gegen den heidnischen Charakter derselben. Jene heidnische Anschauung, als ob der Sklave nicht bloß seinem Stande, sondern auch seiner Natur nach unter den Freien stehe, als ob der Sklave eine rechtlose Sache sei, fand an ihm einen unermüdlichen Gegner. Der Freie wie der Sklave haben dieselben Menschenrechte, dieselbe Würde, denselben Ursprung, dasselbe Ziel. Nicht bloß der Sklave hat Pflichten, sondern auch der Herr [3]).

Die Sklaven aber sollten nicht gezwungen, sondern freiwillig um Christi willen ihren Herren als ihren Brüdern dienen, nicht bloß den guten, sondern auch den bösen [4]). Auch der Verfasser des Briefes Barnabas ermahnt die Sklaven ihren Herren in Unterwürfigkeit zu dienen, verlangt aber zugleich von den Herren, daß sie in ihren Sklaven Ebenbilder

1) Ep. ad Polyc. c. 4.
2) 1. Cor. 7, 10.
3) Coloss. 4, 11.
4) Ephes. 6, 5; 1. Timoth. 6, 1 ff. Coloss. 3, 22.

Gottes verehren, gegen sie gütig und gnädig seien, für ihr zeitliches und ewiges Wohl sorgen [1]). Nach diesen Forderungen war also die Sklaverei kein einseitiges Verhältniß mehr, der Herr hatte auch Pflichten nicht bloß Rechte; der Sklave war nicht mehr rechtlos, seine freie Persönlichkeit war anerkannt. Prinzipiell verdammt, wurde die Sklaverei auf diese Weise auch thatsächlich gemildert, so daß der Sklave in einer christlichen Familie in einem wesentlich andern, den allgemeinen Menschenrechten mehr Rechnung tragenden Verhältnisse zu seinem Herrn stand, als dieß in der antiken Heidenwelt der Fall gewesen war [2]). Sehr schön ist das Verhältniß des christlichen Herrn zu seinem Sklaven und umgekehrt im Briefe an Philemon gezeichnet. Der Sklave war kein Sklave mehr, sondern ein dienender Bruder. Dadurch war die Sklaverei dem Principe nach wenigstens überwunden, in ein Dienstverhältniß umgestaltet und so einem großen Theil der Menschheit ein besseres Loos bereitet.

Zweiter Abschnitt.

Zeitalter der Verfolgungen.

Auf der Grundlage der von Paulus begründeten, von den apostolischen Vätern weiter ausgebildeten Institutionen entwickelte sich allmälig eine großartige, das ganze Römerreich umspannende kirchliche Armenpflege, welche besonders im Zeitalter der Verfolgung eine hohe und schwere Aufgabe zu erfüllen hatte. Eigenthum und Leben war immer gefährdet und nur die größte Anstrengung der Gesammtheit konnte die Noth der Einzelnen lindern. Organisation, Prinzipien und Resultate der Armenpflege dieser Zeit sind ein glänzender Beweis für die Lebendigkeit des Glaubens, die Innigkeit der Liebe, die Verklärung des ganzen christlichen Lebens der Kirche der Zeit.

Die Grundzüge dieser Armenpflege will ich an der Hand der gleichzeitigen Kirchenschriftsteller und Kirchenväter darzulegen versuchen, um zuletzt auf die Prinzipien, von denen das große Gebäude getragen war, auf den Geist, von dem es Leben empfing, auf die Resultate, die es erzielte, zu kommen.

1) Ep. Barnab. c. 19.

2) Vgl. Wallon, l'histoire de l'esclavage chez les Romains, tom. III. chap. VIII. Moreau-Christophe: du probleme de la misère II, 139 et suiv.

§. 1. Quellen.

Die Quellen, aus denen die Mittel zum Unterhalte der Armen flossen, waren verschiedene. An erster Stelle sind die Oblationen zu nennen, welche während der heil. Messe beim Offertorium von den Gläubigen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Diakonen auf den Altar gelegt wurden[1]). Diese Gaben bestanden hauptsächlich in Brod und Wein, welche größtentheils zur Consecration verwendet wurden. Außerdem wurden noch verschiedene Gaben auf den Altar gebracht, als: Milch, Honig, Trauben ꝛc. sowie die Erstlinge von allen Früchten[2]); diese wurden vom Priester blos benedicirt[3]) und der Ertrag davon wurde für die Armen bestimmt[4]). Sie flossen an manchen Orten sehr reichlich, so daß dem Andrängen, zu viel Gaben auf den Altar zu legen, gewehrt werden mußte; in Rom durfte man blos Aehren und Trauben behufs Benedicirung auf den Altar bringen[5]).

An diesen Oblationen sollten sich Alle Gemeindeglieder betheiligen, selbst die Aermsten, sie sollten von dem Ertrage ihrer Arbeit etwas opfern[6]). Die Namen der Geber wurden beim Opfer verlesen und für sie gebetet[7]). Bedeutend waren diese Oblationen vor allem an den Gedächtnißtagen

---

1) Cyprian: de opere et eleem. c. 14: Locuples et dives dominicum celebrare te credis . . quae in dominicum sine sacrificio venis, quae partem de sacrificio, quod pauper obtulit, sumis? — Tertull. de orat. c. 28: cum pompa operum bonorum deducere ad Dei altare debemus etc. cf. auch ibid. 11: ne prius ascendamus ad altare Dei quam etc. — constit. apost. lib. II, c. 27: προσήκει οὖν καὶ ὑμᾶς, ἀδελφοί, τὰς θυσίας ὑμῶν ἤτοι προσφορὰς τῷ ἐπισκόπῳ προσφέρειν ὡς ἀρχιερεῖ, ἢ δι' ἑαυτῶν ἢ διὰ τῶν διακόνων. Cf. Concil Eliberit. c. 28. — Diese Gaben, welche auf den Altar gelegt wurden, hießen im engeren Sinne oblatio, bei Tertullian auch sacrificium. Cf. über diesen Sprachgebrauch: Harnack, der christl. Gemeindegottesdienst im apostol. und altkatholischen Zeitalter, p. 391.

2) Irenaeus adv. haeres. c. 18: oportet enim nos oblationem Deo facere et in omnibus gratos inveniri fabricatori Deo, in sententia pura et fide sine hypocrisi, in spe firma, in dilectione ferventi primitias earum, quae sunt, creaturarum offerentes. — cf. const. apost. II, 27.

3) Concil. Elib. c. 49 apud d'Aguirre, concil. Hispan. etc. I, 279.

4) Constit. apost. II, 27.

5) Anastasius: Vitae pontificum, editio Rom. 1718, p. 28.

6) Const. ap. II, 36: μὴ ὀφθῇς παρὰ τοῖς ἱερεῦσι κενός, καὶ τὰ ἑκούσιά σου ἐνδελεχίζων πρόσφερε. cf. Irenaeus adv. haeres. IV, 17; Cyprian: de op. et eleem. c. 14.

7) Cypr. ep. 9: ad communicationem admittuntur et offertur nomen eorum etc.; ep. 66: neque enim apud altare Dei meretur nominari sacerdotum prece, qui ab altari sacerdotes et ministros voluit avocare. cf. ep. 60.

(natalitiis) der Martyrer, sowie an den Todestagen verstorbener Eltern, Gatten, Kinder, überhaupt solcher, die einem im Leben nahe gestanden[1]). Bei der Feier des eucharistischen Opfers wurde nämlich blos derer gedacht, welche Oblationen dargebracht hatten. Um nun das Bewußtsein der bleibenden Gemeinschaft, der Vereinigung der Heiligen (communio sanctorum) mit denen, die noch im Diesseits kämpften, anschaulich darzustellen, um deren Andenken zu erneuern, opferte die Gemeinde im Namen der Martyrer, so daß deren Gedächtniß bei der Messe gefeiert wurde[2]). Was die Gemeinde für die Martyrer that, dasselbe ahmte auch die Familie für ihre verstorbenen Mitglieder nach. Sie opferten für ihre Angehörigen, damit der Priester ihrer im Gebete gedenke, und sie auf diese Weise der Segnungen des eucharistischen Opfers theilhaftig mache. War die oblatio für die Martyrer mehr eine Erinnerung (ἀνάμνησις), so nahm die für verstorbene Familienglieder eher den Charakter der Fürbitte an[3]). Auch bei anderen Anlässen wurden Oblationen auf den Altar gelegt; so erzählt Tertullian, daß Brautleute am Tage der Einsegnung ihres Ehebundes reichliche Oblationen brachten, um dadurch des besonderen Segens, der besonderen Fürbitte des Bischofs bei der Feier der Messe sich theilhaftig zu machen[4]).

Regelmäßige Oblationen fanden so oft statt, als das heil. Meßopfer gefeiert wurde. Es war Regel, daß alle Gemeindemitglieder dabei sich betheiligten; ein Zwang bestand aber nicht, vielmehr war es der Freiheit des Einzelnen überlassen[5]).

---

1) Cyprian: epist. 34: sacrificia pro iis semper ut meministis offerimus quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus.

2) Cypr. ep. 37: Denique et dies illorum, quibus excedunt annotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus, . . . et celebrentur hic a nobis oblationes et sacrificia ob commemorationes eorum.

3) Cypr. ep. 66. Non est quod pro dormitione ejus apud nos fiat oblatio. — Tertull. de exhort. ad castit. c. 11, ut jam receptae apud dominum, pro cujus spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis . . . offeres pro duabus et commendabis illas duas per sacerdotem ... et ascendet sacrificium tuum libera fronte. — de corona, c. 3.: oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus. Vergl. hiezu die Anmerkung von Oehler, tom. I, p. 422. Cf. auch de monog. c. 10.

4) Tertull. ad uxor II, 8: unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio.

5) Harnack l. c. p. 392 hat behauptet, daß die Christen, besonders die Reichen, gestraft worden seien, wenn sie am Abendmahl Theil nahmen, ohne ihre Gaben dargebracht zu haben. Harnack ist aber den Beweis dafür schuldig geblieben, denn die ...n citirte Stelle (Cypr. de op. et eleem. c. 14) besagt das Gegentheil.

Verschieden von diesen Oblationen waren die Gaben und Geschenke, welche in den Opferstock gelegt wurden. In jedem Versammlungslokal [1]) nämlich war ein Behältniß angebracht, welches bei Cyprian corban, in den apostolischen Constitutionen corbona, im Conzil von Elvira concha, bei Tertullian arca heißt [2]). Die Gaben, welche in dieses Behältniß, in diesen Opferstock gelegt wurden, bestanden in Geld und bildeten im engeren Sinne die Gemeindekasse (gazophylacium) [3]). Diese Gabe allein war geheim, bei ihr allein wußte die Linke nicht, was die Rechte gab. Es stand jedem frei, wie viel, wie oft einer geben wollte. Nach Tertullian geschah es mindestens jeden Monat einmal, nach den apostolischen Constitutionen [4]) aber regelmäßig jeden Sonntag. Cyprian glaubt, daß derjenige, der dieser religiösen Pflicht sich entschlägt, den Sonntag entheilige [5]).

In Spanien kamen schon frühzeitig Mißbräuche vor und das Concil von Elvira tadelte, daß manche Geistliche von den Täuflingen verlangten, eine bestimmte Summe Geldes für die Spendung der Taufe in den Opferkasten zu legen [6]).

Eine andere reichlich fließende Quelle des kirchlichen Einkommens bildeten die Kollekten (*συλλογαί*), welche zu bestimmten Zeiten, regelmäßig mit Fasten verbunden [7]), eingesammelt wurden. Sie wurden unmittelbar vor Beginn der Lesung der Epistel (ad collectas) den

---

1) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es vor Alexander Severus eigentliche Kirchen nicht gab (Origen. c. Cels. VII, 13 ff.), sondern nur für den Gottesdienst eingerichtete Lokale in Privathäusern oder Katakomben (so dürften wohl die *τόποι τῶν θρησκευσίμων* bei Euseb. VII, 13, von denen das Toleranzedikt des Gallienus spricht, gedeutet werden). Erst seit Gallien mögen christliche Kirchen als eigene Cultusgebäude vorkommen.

2) Const. ap. II, 36: *εἰς τὴν κορβονᾶν ὃ δύνασαι βάλλων, κοινώνει τοῖς ξένοις ἓν ἢ δύο ἢ πέντε λεπτά.* — Tertull. apolog. c. 39: modicam unusquisque stipem suam menstrua die vel cum velit et si modo velit et si modo possit apponit.... etiam si quod arcae genus est, non de honoraria summa quasi redemptae religionis congregatur etc. — cf. Cyprian de op. et eleem. c. 14. Concil. Eliber. c. 48.

3) Const. ap. III, 4.

4) Const. ap. II, 36. — Tertullian, apolog. c. 39.

5) Cypr. de op. et eleem. c. 14: dominicum te celebrare credis, quae corban omnino non respicis?

6) Concil. Eliber. c. 48: emendari placuit, ut hi qui baptizantur nummos in concham non mittant, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur. ap. d'Aguirre: collect. concil. Hispan. et Orbis Novi maxima, I, 279.

7) Tertull. de jejunio c. 13.; const. ap. V, 13; Cyprian de domin. oratione c. 23.

Diakonen übergeben, welche sie an einen eigens hiefür bestimmten Ort (sacrarium) brachten[1]). Wahrscheinlich bestanden diese Gaben weniger in Geld als in Lebensmittel und Utensilien[2]).

Traten außerordentliche Verhältnisse ein, so daß sich besondere Bedürfnisse ergaben, so veranstaltete der Bischof eigene Kollekten. Bei dem ungewöhnlichen Opfergeiste der Gemeinden dürften übrigens solche selten vorgekommen sein[3]).

Zu diesen gewöhnlichen Einnahmen kamen noch außerordentliche. Viele Reiche verkauften nämlich bei ihrem Uebertritte zum Christenthum ihr Vermögen ganz oder theilweise und stellten den Ertrag davon dem Bischofe für die Gemeindekasse zur Verfügung[4]).

Daß einzelne Kirchen auch als solche (als Corporation) liegende Besitzungen vor Constantin, besonders seit Gallienus besessen haben, ist gewiß[5]); daß dieselben aber irgend beträchtlich gewesen wären, oder daß deren Ertrag die kirchlichen Einnahmen wesentlich vermehrt habe, dürfte nicht zu behaupten sein[6]).

Noch ist die Frage zu erörtern, ob auch schon Zehnten gegeben wurden. Früher wurde sie gewöhnlich bejaht, aber nicht ganz mit Recht. Im Occident kannte man den Zehnten nicht. Dafür bürgen die Zeugnisse des Irenäus und des heil. Cyprian[7]). Irenäus sieht darin geradezu einen Vorzug des Christenthums vor dem Judenthum, daß die Christen frei, aus eigenem Antrieb, durch kein Gebot gezwungen Almosen geben, und hebt ausdrücklich hervor, daß Christus den Zehnten abgeschafft habe.

Anders war es im Orient, wo der jüdische Einfluß sich mehr Geltung verschafft hatte. Origenes entscheidet sich für Beibehaltung des Zehnten und der Erstlinge, spricht aber nur nach eigenem Ermessen (ἐγὼ μέν) und beweist hiemit, daß die Frage über die Verpflichtung, den Zehnten zu geben, auch im Orient noch eine offene war[8]). Anders in den Apostolischen Constitutionen, welche sich bemühten, die judaisirende

1) Const. ap. IV, 8—9; II, 30—35; III, 6—8.

2) Moreau-Christophe l. c. p. 222 ff.

3) Cypr. ep. 60. const. ap. IV, 8; V, 1.

4) Euseb. h. eccles. c. 3, 37; Pontius vita Cypriani; c. 2. Tertull. adv. Marc. IV, 4; de praescript. haer. c. 30.

5) Euseb. h. eccles. X, 5; vita Constant. II, 39.

6) Chastel, études historiques sur l'influence de la charité p. 244.

7) Irenaeus: de haeres. IV, c. 18 et 34. Cyprian: de unitate ecclesiae, c. 23: Nunc de patrimonio nec decimas damus etc.

8) Origenes: homil. XVII. in Jos. tom. II, 438; homil. in proverb. 3, 9, tom. III, 8 (Mauriner Ausgabe).

Ansicht zur geltenden zu machen, indem sie dieselbe den Aposteln unterschoben. Die Frage wird mit großer Wichtigkeit und Weitläufigkeit behandelt, die Motivirung der Pflicht, daß auch im Christenthum das mosaische Gesetz über den Zehnten noch Geltung habe, ist so auffallend, daß man sich der Vermuthung nicht verschließen kann, daß dem Verfasser (oder den Verfassern) eine bestimmte Absicht vorgeschwebt habe[1]). Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß diese Pflicht im 2. Buche noch nicht besonders weit ausgedehnt ist. Blos von Wein, Oel, Getreide und Früchten aller Art soll der Zehnten gegeben werden. Im 7. Buche dagegen, dessen Abfassung in die Zeit nach Constantin fällt, erscheint der Zehnten viel ausgedehnter und wird nicht blos von den Thieren, sondern selbst von Kleidern, Geld und liegenden Besitzungen verlangt[2]).

Diese Ausdehnung ist nicht als etwas sich von selbst ergebendes zu betrachten, es muß eine bestimmte Berechnung zu Grunde gelegen sein, die den Zeitverhältnissen sich anpaßte.

§. 2. Verwaltung und Vertheilung.

Die Verwaltung und Vertheilung der Gaben oblag einzig dem Bischof. Ihm mußte Alles übergeben werden, ohne ihn sollte Niemand etwas thun, weil es sonst keinen Werth hat[3]). Durch Uebergabe des Almosens an den Bischof sollten die Gläubigen stets gemahnt werden, daß sie ihre Gabe nicht so fast den Armen geben, als vielmehr Gott zum Opfer bringen, der sie durch seinen Stellvertreter, den Bischof, an die Armen austheilen läßt[4]). Ueber die Vertheilung ist der Bischof Niemandem Rechenschaft schuldig als Gott allein; Niemand hat ihm etwas einzureden, Niemand ihn zu controliren[5]). Dagegen hat der Bischof die strengste moralische Verpflichtung, ohne Ansehen der Person gerecht, je nach Würdigkeit jeden zu unterstützen; wehe ihm, wenn er diese Pflicht vernachläßigt[6]). Um aber gerecht in der Vertheilung sein

---

1) Constitut. apostol. II, 34 et 35.

2) Lib. VII, 29.

3) Const. apost. II, 27: *εἰ δέ τις ἄνευ ἐπισκόπου ποιεῖ τι, εἰς μάτην ποιεῖ αὐτό. οὐ γὰρ αὐτῷ λογισθήσεται εἰς ἔργον.* — Dadurch, daß der Geber dem Bischof das Almosen gibt, verliert er nichts an Verdienst, „ihm bleibt der Lohn einer guten That" *ἔχει τὸν τῆς εὐποιίας μισθόν.* III, 4. Durch die Verbindung mit der Eucharistie erhält es vielmehr einen höhern Werth.

4) Ibid. II, 35: *σε μὲν γὰρ διδόναι προσήκει, οἰκονομεῖν δὲ ἐκεῖνον (ἐπίσκοπον), ὥτε οἰκόνομον καὶ διοικητὴν τῶν πραγμάτων ἐκκλησιαστικῶν.*

5) Const. apost. II, 35.

6) Constit. ap. II, 25.

zu können, muß er seine Gläubigen alle kennen nach Zahl, Vermögen, Alter, Geschlecht, Stand, frühere Verhältnisse rc.[1])

Zu diesem Zwecke bedienten sich die Bischöfe in diesem Zeitalter nicht blos der Diakonissinnen, sondern auch der Diakonen, welche jetzt in die Armenpflege eingreifen, aber noch immer eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Ihrer Beihilfe bedient sich der Bischof bei Einsammlung der Kollekten, sie müssen die Armen in ihren Häusern aufsuchen, ein Register derselben anfertigen nach Namen, Stand, Alter und Geschlecht; sie haben den Bischof zu instruiren über den Grad der Armuth und der Würdigkeit, über die Ursachen der Verarmung und die Mittel derselben abzuhelfen[2]). Daraufhin verfügte der Bischof und bestimmte den Theil der Unterstützung, den der Diakon jedem Einzelnen zu verabreichen hatte[3]). Ein Diakon darf nie selbstständig ohne eingeholte Erlaubniß des Bischofs das mindeste verausgaben. Erfährt er, daß Jemand in großer Bedrängniß lebe, so hat er sofort den Bischof davon zu benachrichtigen und nach dessen Anordnung und Anweisung den Bedrängten zu unterstützen[4]).

Dieselbe Aufgabe, welche die Diakonen für die armen Gläubigen männlichen Geschlechts hatten, fiel für den weiblichen Theil den Diakonissinen zu. Ueberall wo die Diakonen nicht Zutritt hatten, bediente man sich dieser weiblichen Kräfte. Ihnen mußten alle Wittwen, welche von der Gemeinde unterstützt wurden, unterthan sein[5]). Die Diako-

---

1) Cyprian ep. 38: ut jam nunc ego, cui cura incumbit, omnes optime nossem. — Vgl. Origenes opera omn. tom. III, 492, 501 (Mauriner Ausgabe von Delarue. Paris 1733). Euseb., hist. eccles. IV, 32. Vor allem aber Philosophumena lib. IX. c. 12. Als die Geliebte des Commodus (Marcia) jenen ihrer Glaubensgenossen, welche im Exil in Sardinien lebten, Befreiung erwirken wollte, rief sie Papst Viktor zu sich und fragte ihn, welche Christen in Sardinien in Verbannung lebten. Viktor wußte Alle mit Namen. (ὁ δὲ πάντων διαδοὺς τὰ ὀνόματα.) ed. Dunker et Schneidewin p. 456.

2) Cyprian ep. 38. Cumque ego vos pro me vicarios miserim, ut expungeretis fratrum nostrorum necessitates sumptibus, si qui etiam vellent suas artes exercere, additamento quantum satis esset, desideria eorum juvaretis: simul etiam et aetates eorum et conditiones et merita discerneretis etc. Vergl. auch const. ap. III, 19.

3) Const. apost. III, 19.

4) Ibid. II, 31—32.

5) Const. apost. III, 7. Diese Forderung setzt jedenfalls voraus, daß die Diakonissinen ihnen gegenüber auch die Stellung einer vom Bischof für die Wittwen autorisirten Congregation einnahmen, daß die Autorität der Diakonen sich auf den weiblichen Theil nicht erstreckte.

nissinen wurden zum Theil aus der Zahl der Jungfrauen genommen[1]), theils aus der Zahl der Wittwen, welche mindestens 40 Jahre zählen mußten. Alle aber mußten das Gelübde ablegen, fortan ehelos zu leben[2]).

In Zeiten der Gefahr, wenn der Bischof sich zur Flucht genöthigt sah, mußte er natürlich einen Stellvertreter aufstellen für die oberste Leitung der Armenpflege und die Verwaltung der Gemeindekasse. Letztere wurde in solch gefahrvollen Zeiten unter mehrere Kleriker (gewöhnlich Diakonen) getheilt, welche in verschiedenen Stadtvierteln zu wohnen hatten, um auf diese Weise leichter und ohne Aufsehen zu erregen, den Bedürfnissen der Einzelnen abhelfen zu können. So stellte Cyprian das gesammte Gemeindevermögen bei seiner Flucht mehreren Presbytern und Diakonen zur Verfügung, damit sie der Noth augenblicklich abhelfen konnten überall, wo dieselbe an sie herantrat[3]). Eine Art oberster Aufsicht hatte der Presbyter Rogatianus[4]). Auch in Rom kamen oftmals solche Fälle vor. So stellte Papst Fabian während der Dezianischen Verfolgung in jedem der 7 Stadtviertel einen Diakon auf und vertheilte unter sie die Gemeindekasse[5]). Papst Stephanus dagegen stellte blos einen Stellvertreter auf in der Person des Sixtus, wie dieser später den Laurentius[6]). Das unglückliche Schicksal des Letzteren mochte den Papst Cajus bewogen haben, während der Diokletianischen Verfolgung wieder auf das bereits erprobte Mittel der Vertheilung der Gemeindekasse unter Mehrere zurückzugreifen. Wie Papst Fabian gab er wieder den 7 Stadtvierteln je einen Diakon[7]). Während regelmäßig

---

1) Const. ap. IV, 14.

2) Ibid. u. III, 1—5.

3) Cyprian ep. 5: . . cum summa omnis quae redacta est, illic sit apud clericos distributa propter ejus modi casus, ut haberent plures, unde ad necessitates et pressuras singulorum operari possint.

4) Cypr. ep. 36.

5) Anastasius l. c. p. 21.

6) Anastasius p. 25.

7) Anast. l. c. p. 29. Aus diesen Ausnahmszuständen hat man auf die frühere Gestaltung der Armenpflege geschlossen und herausgebracht, daß dieselbe zum Ressort der Diakonen gehört habe. Nichts ist historisch unrichtiger. Bei der Constituirung der Gemeindeleitung durch Paulus wurde die Armenpflege ausschließlich dem Bischofe zugetheilt, der sie auch leitete und überwachte, so lange es eine kirchliche Armenpflege gab. Anfangs standen dem Bischofe nur die Diakonissinen helfend zur Seite für den weiblichen Theil der Gemeinde. Erst bei der Ausdehnung der Gemeinden konnte der Bischof das ganze beschwerliche Geschäft der Armenpflege nicht mehr allein führen, weßhalb er die Diakonen in den Verwaltungskreis hineinzog. Dieß geschah aber jedenfalls erst gegen die Mitte des 2. Jahrhunderts. Und auch von da an hatten sie eine sehr untergeordnete Stellung, wie ich oben gezeigt habe. Entgegen

in ruhigen Zeiten immer ein großer Vorrath aufbewahrt wurde[1]), gab man im Augenblicke der Verfolgung alles hin, um der Habsucht heidnischer Präfekten zu begegnen, wie dieß das glänzende Beispiel des heil. Laurentius bezeugt, welcher nach dem Tode seines Bischofs Sixtus die ganze Gemeindekasse an die Armen vertheilte und dem nach Gold gierigen Präfekten von Rom jene berühmte Enttäuschung bereitete, die ihm den Tod auf dem Roste zuzog[2]).

Wie zur Erforschung der Armuth wurden die Diakonen und Diakonissinen vom Bischofe auch benützt zur Vertheilung der Gaben. Sie, welche die Armuth in ihrer Geburtsstätte belauscht hatten, welche die individuellen Bedürfnisse kannten, sollten mit Vorsicht und Sorgfalt, mit Schonung und Zartgefühl die Armen unterstützen, in ihrem Hause, der Stätte des Elends sie aufsuchen, sie trösten, ermuntern, ihnen die nöthigen Hilfsquellen erschließen, über die Verwendung des Gegebenen wachen. Sie waren auf diese Weise auch im Stande, ein heilsames Patronat

---

diesen Thatsachen hat man in Rom schon den Papst Fabian 7 Diakonien errichten lassen (andere gar schon Papst Evaristus). Daß dieß unrichtig sei, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß in der Zeit von Fabian bis Cajus es keine Diakonien in Rom gab, daß letzterer zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung für die Dauer derselben erst wieder 7 Diakonen aufstellte — als provisorische Maßregel für den Ausnahmszustand.

Andere haben auf das Beispiel des Sixtus und Laurentius hingewiesen und daraus geschlossen, daß einer der Diakonen die Centralleitung der Armenpflege besessen habe (Archidiakonus). Man hat dabei vergessen, daß Laurentius als Stellvertreter des im Kerker schmachtenden Bischofs handelte. Daß Sixtus gerade den Laurentius wählte, dazu mochte er außer dem Umstande, daß derselbe mit der Armenpflege vertraut sein mußte, auch durch persönliche Eigenschaften desselben veranlaßt worden sein. Ich habe schon erwähnt, daß Cyprian nicht einen Diakon, sondern einen Presbyter als Stellvertreter in Carthago zurückließ und ihn mit der obersten Aufsicht betraute, immer aber noch persönlich durch Briefe Befehle über die Behandlung der Armen gab. Daß übrigens auch in Rom der Bischof die oberste Verwaltung und Aufsicht über das Kirchenvermögen hatte, dafür bürgt uns das Zeugniß des Bischofs Dionysius von Korinth. In seinem Schreiben an die römische Kirche hebt er ausdrücklich hervor, daß nicht blos die früheren Bischöfe von Rom, sondern auch der gegenwärtige (Soter 168—177) die reichlichen Kollekten an die Heiligen austheile und auch alle nach Rom kommenden Fremden freundlich aufnehme und verpflege. Euseb. hist. eccl. IV, 23. Dasselbe ergibt sich noch klarer aus den Philosophumenen Hippolyts (lib. IX, c. 12.). Der Bischof (Viktor) kennt die Unglücklichen mit Namen, er bestimmt für Kallistus die Art der Unterstützung und weist ihm monatliche Bezüge an: *πέμπει αὐτὸν καταμένειν ἐν Ἀνθείῳ, ὁρίσας αὐτῷ μηνιαῖόν τι ἐκτροφῆς.*

1) Tertull. apolog. c. 39; Münter primord. eccles. Afric. p. 63 ff.

2) Ambros. de off. min. II, 28.

über die Armen auszuüben und es ist anzunehmen, daß wie die Wittwen den Diakonissinen, so die andern von der Kirche unterstützten Armen, einen gewissen Gehorsam den Diakonen schuldeten [1]).

Schon in diesen Zeiten, wo doch das Glaubensbewußtsein so lebendig, die Nächstenliebe noch so mächtig und stark war, mißbrauchten doch schon einzelne Bischöfe ihre Stellung und erlaubten sich Veruntreuungen in der Verwaltung. Schon Hermas [2]) erwähnt Bischöfe, welche die Armen, Wittwen und Waisen aus Habsucht bestahlen und sich selbst mit dem Armenvermögen bereicherten. Auch Origenes [3]) geißelt mehrmals die Habsucht einzelner Bischöfe und Diakonen, welche nicht mehr gewissenhaft seien in der Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern sich selbst bereicherten, einem genußsüchtigen Leben sich hingäben, dagegen die Wittwen und Waisen vernachläßigten, die Armen darben ließen. Am bittersten beklagt der heil. Cyprian die Gewissenlosigkeit einzelner Bischöfe. Wie zu seiner Zeit überhaupt in Folge der langen Ruhe vor Decius große Erschlaffung eingetreten, der frühere Eifer gewichen war, so zeigte sich besonders auch im Klerus bis hinauf zu den Bischöfen, „deren Wandel doch Andern zum Muster und zur Aufmunterung sein sollte“ [4]), eine gewisse Schwächung der Disziplin. Mit Betrübniß erzählt er, daß manche Bischöfe ihren Beruf vernachläßigen, ihre Heerden verlassen, fremde Provinzen durchstreifen, nur darauf bedacht, vortheilhafte Geldgeschäfte zu machen, große Besitzungen durch List und Betrug zu erhaschen, durch Wucher sich zu bereichern. Die Gewissenhaftigkeit, die Barmherzigkeit, die Liebe sei ihnen abhanden gekommen [5]).

§. 3. Ausdehnung auf die Gemeindemitglieder.

Die Unterstützungsart richtete sich je nach den Bedürfnissen des Einzelnen. Gänzlich Erwerbsunfähige lebten ausschließlich auf Kosten der Gemeinde, andere erhielten nur einen ergänzenden Beitrag, um das

1) Const. apost. III, 7.

2) Pastor, libr. III. simil. IX, 26 (apud Hefele patr. apost. p. 333).

3) L. c. tom. III, p. 490, 501, 753, 838, 879.

4) Quos et hortamento ceteris esse oportet et exemplo.

5) Cyprian: de lapsis. c. 4. Hieher gehört auch der Kanon 19 des Concils von Elvira (Aguirre l. c. p. 274): episcopi, presbyteri, diaconi de locis suis negotiandi caussa non discedant nec circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur. Sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut quemlibet mittant, et si voluerint negotiari, intra provinciam negotiantur. — Solche Rügen setzen doch voraus, daß der Bischof die oberste Leitung und Aufsicht über die Armenpflege hatte. Wie wollte man in dieser Weise einem Bischof Vorwürfe machen wegen der Betreibung von Geldgeschäften und

zu ersetzen, was ihnen zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse noch mangelte. In erster Reihe der auf Gemeindekosten Unterstützten sind die armen Geistlichen zu nennen, der Klerus. Nicht alle Kleriker lebten vom Armenvermögen, vielmehr mußten diejenigen, welche eigenes Vermögen besaßen, von ihrem Patrimonium leben; auch ist Thatsache, daß die meisten Kleriker durch Ausübung irdend eines Handwerks oder durch Ackerbau, kurz durch Handarbeit das Nöthige sich erwarben.[1]) Von einer Scheidung der Gemeindekasse in Armen- und Pfründevermögen ist in diesem Zeitraume noch keine Spur zu finden. Es wurde noch kein Unterschied zwischen armen Klerikern und armen Laien gemacht, indem in der Kirche alle Armen eine bevorzugte Stellung genossen[2]). Das Gemeindevermögen war noch eines, noch ungeschieden und stand unter der Verwaltung des Bischofs, der daraus die Bedürfnisse aller Gemeindemitglieder, ob Kleriker oder Laie, bestritt. Aus einem Briefe Cyprians geht soviel hervor, daß gerne Arme, welche bereits auf Gemeindekosten lebten, zu kirchlichen Aemtern befördert wurden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besaßen[3]). Außer den armen Klerikern wurden Alle unterstützt, welche in bedrängter Lage waren, die Wittwen und Waisen, die Altersschwachen, die Kranken, Fremden, die in den Kerkern Schmachtenden, die zu Bergwerken Verurtheilten[4]).

Vernachlässigung der Armen, wenn die Sorge für die letztern und die Verwaltung des Kirchenvermögens den Diakonen überlassen gewesen wäre?

1) Mamachi: origines et antiquitates eccles. III, 312 ff. glaubt, daß alle Kleriker der ersten 3 Jahrhunderte ausschließlich auf Gemeindekosten lebten. Meine obige Darstellung stützt sich auf die klaren Zeugnisse Tertullians (apolog. c. 37) u. apost. const. II, 23. Die Citate, welche Mamachi für sich anführt, sind nicht gegen die Arbeit der Kleriker als solche, sondern nur gegen entwürdigende Handwerke, gegen schnöden Geldgewinn und Wucher gerichtet. Vergl. noch Thomassin: Nov. et vet. discipl. pars III. lib. III. c. 8. Daß die Bestimmung des kirchlichen Vermögens ausschließlich für die Armen galt, dafür zeugt auch eine Aeußerung des Biographen Cyprians. Dieser wirft nämlich die Frage auf, warum Gott dem Heiligen noch ein Jahr am Leben geschenkt habe. Die Antwort, die er sich selbst gibt, lautet dahin, damit der Bischof noch Gelegenheit hatte, die Vertheilung des kirchlichen Vermögens an die Armen zu besorgen. Pontius Vita Cypr. Cap. 13.

2) Tertull. apolog. c. 37. Const. ap. II, 25. Als Bischof Abercius von Hierapolis die Tochter des Kaisers Marc Aurel geheilt hatte, nahm er für sich kein Geschenk an, sondern nur für die Armen seiner Gemeinde. Bolland. Octob. IX, 508.

3) Cypr. ep. 38.

4) Tertull. apolog. c. 39: haec quasi deposita pietatis sunt; nam inde non epulis ... dispensetur, sed egenis alendis humandisque et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, jamque domesticis senibus, item naufragis et si qui in metallis et si qui in insulis vel in custodiis dumtaxat ex causa Dei sectae alumni confessionis suae fiant. Cf. const. apost. II, 25; IV, 2.

An erster Stelle werden immer die Wittwen und Waisen genannt.[1]) Der Bischof muß an ihnen Vaterstelle vertreten, für sie sorgen, sie überall vertreten. Die älteren Wittwen sollten nicht mehr heirathen, sondern ehelos leben, für die Kirche und ihre Wohlthäter beten, die jüngeren sollten nochmals heirathen[2]).

Nehmen sich für verwaiste Kinder nicht Private an, so muß der Bischof sie aufnehmen, sie erziehen und sie ein Handwerk erlernen lassen und sie überwachen, bis sie einen selbstständigen Beruf ergriffen haben. Auch der von den Heiden ausgesetzten Kinder nahmen sich die Christen an, die Diakonissinen sammelten sie und erzogen sie unter Aufsicht des Bischofs im christlichen Glauben[3]). Besonderer Liebe, Pflege nnd Sorgfalt erfreuten sich die glorreichen Bekenner Christi, welche um des Glaubens willen in den Gefängnissen schmachteten, weil sie trotz der drückenden Last körperlichen Elends und geistigen Leidens Christo Treue hielten, Allen ein Beispiel der Entsagung, der Standhaftigkeit und felsenfesten Glaubens gaben. Diese in keiner Noth zu lassen, ermahnt eindringlich fast in jedem seiner Briefe der heil. Cyprian[4]). Die apostolischen Constitutionen ermahnen, daß alle Gläubigen dem Bischofe für diese Heiligen Beiträge mittheilen; der Reiche soll zweifach geben, der Arme aber fasten und das dadurch Ersparte für sie spenden. Man solle sie nicht Hunger leiden lassen, damit sie nicht in allzu große Betrübniß gerathen[5]).

Die Gläubigen sollen die in den Gefängnissen schmachtenden Bekenner besuchen, und ihnen alle mögliche Erleichterung bringen, sogar auf die Gefahr hin, selbst ergriffen und mißhandelt zu werden[6]). Doch ermahnt der heil. Cyprian, die Gläubigen sollten hiebei vorsichtig sein, immer nur einzeln in die Gefängnisse gehen, um den Argwohn der Heiden nicht zu erwecken[7]).

---

1) Cf. Cyprian ep. 49.

2) Const. apost. III, 5—7. Cotelier hält die Wittwen χῆραι für identisch mit den Diakonissinen, aber mit Unrecht, da sie III, 7 ihnen geradezu gegenüber gestellt werden.

3) Cf. Belege bei Wallon: l'histoire de l'esclavage dans l'antiquité III, 386. Chastel: études historiques p. 104, const. ap IV, 1—2. Bekannt ist, daß Origenes nach der Hinrichtung seines Vaters und der Confiscation seines Vermögens im Hause einer christlichen Matrone Aufnahme und eine musterhafte Erziehung fand. (Euseb. hist. ecc. 6, 2).

4) Cf. epist. 37, 5, 6 etc.

5) Const. apost. V, 1.

6) Constit. ap. V, 2: μακάριός ἐστιν ὅτι κοινωνὸς μάρτυρος ἐγένετο.

7) Ep. 5.

In besonders elender Lage waren diejenigen, welche, zur Arbeit in den Bergwerken verurtheilt, oft weit von ihrer Heimath fortgeschleppt wurden. Mit einer rührenden Liebe und mit einer Anhänglichkeit, welche unwillkührlich zur Bewunderung hinreißt, nahmen sich die christlichen Gemeinden dieser Unglücklichen an. Tausende von Meilen zogen ihnen Abgesandte ihrer Heimathgemeinden nach, suchten sie auf, trösteten sie, ermunterten sie zum Ausharren, brachten ihnen Geld und Lebensmittel. Vom Occident kamen solche Abgesandte bis nach Pontus und Armenien, nicht scheuend die tausend Gefahren einer solchen Reise. Welch' tiefen Blick in die innern Verhältnisse der Kirche lassen solche Thatsachen thun! Wer bewundert nicht die Intensität, die Stärke der Liebe unter den Christen jener Zeit? Wer nicht den Starkmuth, die Opferwilligkeit, die gänzliche Hingabe für den Zweck der Kirche?[1])

Von Wichtigkeit war vor Allem die Sorge für die Fremden, weil bei den damaligen Verhältnissen viele Christen ihre heimathlichen Gemeinden verlassen mußten, anderwärts Hülfe und Zuflucht zu suchen. Deßhalb wird in diesem Zeitraum die Pflicht der Gastfreundschaft so eindringlich gefordert. Die Sorge für ihre Beherbergung und Verpflegung obliegt wie die Armenpflege dem Bischofe[2]). Um Landstreichern und schlechtem Gesindel, sowie Spionagen zu begegnen, war angeordnet, daß jeder Reisende ein Legitimations- oder Empfehlungsschreiben seines Diözesanbischofs vorzuzeigen habe[3]). Die Fremden wurden entweder im Hause des Bischofs untergebracht[4]), oder wenn dies nicht mehr möglich war, irgend einem Privathause zugetheilt[5]). Daß es noch keine Xenodochien gab, deren Existenz Mamachi[6]) meint annehmen zu dürfen,

1) Euseb. hist eccl. VII, 5; Tertull. apolog. c. 39. Abgeschmackt erscheint der Spott eines Lucian, der von der Kraft der christlichen Liebe keinen Begriff hat. Ich registrire übrigens hier seinen Spott, denn er ist der glänzendste Beweis für die unnachahmlichen Werke, die einst die Kirche geübt: Quin etiam ex asiaticis quibusdam urbibus christianorum missu publico venere quidam adjuturi virum et advocati ejus futuri consolaturique ... ut enim breviter dicam, nulli rei parcunt. Itaque etiam Peregrino tunc multae ab illic venere pecuniae eumque reditum habuit sibi non mediocrem, persuaserunt enim sibi miseri, in universum se futuros esse immortales... contemnunt mortem, vulgo se suaque sponte occidendos praebent. Deinde vero primus illis legislator persuasit, omnes esse invicem fratres. — De morte Peregrini c. 13.

2) Cypr. ep. 36; Clem. v. Alex. Stromat. lib. II. Mauriner Ausgabe p. 398. Const. ap. V, 3; II, 3.

3) Const. ap. II, 58.

4) Sozomenos II, 31.

5) Tertull. ad uxorem lib. II, c. 4.

6) L. c. III, 319.

bedarf kaum einer Erwähnung. In vielen Gemeinden gab es dagegen eigene gesonderte Fremdenkassen[1]).

Die Bestattung der Todten galt in den ersten Zeiten des Christenthums schon als Pflicht, der die Gläubigen selbst in den schwierigsten Fällen nachzukommen hatten[2]). Während die Heiden ihre Todten bei den großen Seuchen in Carthago und Alexandrien unbestattet liegen ließen, begruben sie die Christen mit eigener Lebensgefahr[3]). Nach Tertullian oblag es der kirchlichen Armenverwaltung, für die Bestattung der Todten Sorge zu tragen[4]). Cyprian gab während seiner Flucht seinen Stellvertretern den Auftrag, für die ehrenvolle Bestattung der Hingerichteten und derer zu sorgen, welche im Gefängnisse starben.

Ausgeschlossen von der kirchlichen Unterstützung sind die Faulen, die Arbeitsscheuen. „Der Müßiggänger, der hungert, verdient keine Hilfe, er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein"[5]). Die jungen, arbeitsfähigen Leute mußten angehalten werden, arbeitsam und fleißig zu sein, um der Gemeinde nicht zur Last zu fallen; sparsam zu sein, um von dem Erübrigten auf den gemeinsamen Opferaltar legen zu können. Jesus Christus und die Apostel haben durch Wort und That zur Arbeit aufgefordert, und keiner kann ein wahrer Christ sein, wenn er nachlässig und träge ist[6]).

Auch um diejenigen nahm sich die Kirche nicht an, welche aus eigener Schuld, durch irgend ein Verbrechen in Elend gerathen sind. Tertullian[7]) erwähnt ausdrücklich, daß nur diejenigen Hülfe zu gewärtigen haben, welche ob des Bekenntnisses des christlichen Glaubens Verfolgung erleiden. Als die Geliebte des Kaisers Commodus, die Christin Marcia, für die in Sardinien in Verbannung lebenden römischen Christen die Erlaubniß zur Rückkehr auswirkte, da beschränkte der römische Bischof Victor diese Gunst auf die ob ihres Glaubens Verbannten. Kallistus, der wegen anderer Ursachen verbannt worden war, wollte er nicht befreit

---

1) Const. apost. II, 36.

2) Cf. Cypr. ep 37: .. corporibus etiam omnium qui glorioso exitu mortis in carcere excedunt, impertiatur vigilantia et cura propensior. — Cypr. ep. 89: et quod maxime est corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur grande periculum imminet iis, quibus incumbit hoc opus.

3) Pontius vita Cypr. cap. 10; Euseb. h. e. VII, 13.

4) Tertull. apolog. c. 39. Vgl. Cyprian. ep. 89.

5) Const. ap. II, 4.

6) Ibid. II, 13.

7) Apolog. c. 39: ... si qui dumtaxat ex causa Dei sectae alumni confessionis suae fiunt.

wissen, um die Christen nicht in schlimmen Ruf zu bringen. Als der Abgesandte Viktors, der Presbyter Hyazinth, ohne seinen Auftrag Kallistus dennoch befreite, gerieth der Bischof hierüber in heftigen Zorn[1]).

Dagegen durfte der Bischof keinen der unverschuldet Armen vernachläßigen; alle, welche durch Krankheit[2]) oder sonstige Ursachen verhindert waren, sich selbst zu ernähren, hatte er durch die Diakonen oder durch die Diakonissinnen unterstützen und pflegen zu lassen[3]). Jenen, welche wegen zu reichen Kindersegens nicht fähig waren, sich und die ganze Familie hinreichend zu versorgen, hatte er einen ergänzenden Beitrag zu geben[4]). Damit Niemand übersehen werden konnte, waren alle von der Kirche Unterstützten in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, *κάνων*)[5]).

Bei den vielen Kriegen, welche im römischen Reiche geführt wurden, war es unvermeidlich, daß viele Christen in Gefangenschaft geriethen. Die einzelnen christlichen Gemeinden hielten es für eine Pflicht, ihre Gemeindemitglieder loszukaufen[6]). Reichten die Mittel einer einzelnen Gemeinde nicht hin, die oft bedeutenden Summen zur Loskaufung aufzubringen, so erhielten sie Unterstützungen von reicheren Gemeinden[7]).

Die Sklaven waren ein besonderer Gegenstand der Fürsorge der Bischöfe. Zwar machte die Kirche keinen Versuch zu einer Abschaffung derselben in den christlichen Gemeinden — und sie konnte das auch nicht, — aber sie milderte ihr Loos bei den Heiden durch die Macht der großen und erhabenen Ideen, deren Trägerin sie war, die sie überall predigte und ins allgemeine Bewußtsein zu bringen sich bemühte[8]). In den christlichen Familien suchte die Kirche die Sklaverei in ein Dienstverhältniß umzuwandeln, indem sie den Herren einschärfte, sie sollten sich nicht höher dünken als ihre Diener, sondern sie ob ihres

---

1) Hippolyti philosophumena lib. IX, c. 12: *οὗ παραγενομένου ὁ Οὐίκτωρ πάνυ ἤχθετο ἐπὶ τῷ γεγονότι*, l. c. p. 456.

2) Den Kranken wurde nicht bloß körperliche Pflege, sondern auch ärztliche Hilfe gebracht. Da man sich an die Heiden-Aerzte nicht leicht wenden konnte, christliche Laienärzte aber nicht immer zu haben waren, erlernten viele Geistliche die Medizin. Vgl. Binterim, IV, 3 p. 19—24.

3) Const. ap. III, 4. Cypr. ep. 89.

4) Ibid. II, 4.

5) Cypr. ep. 38; const. ap. II, 27.

6) Const. ap. IV, 9.

7) Euseb. h. e. IV, 23; Cypr. ep. 60; Basil. ep. 70.

8) Ich verweise der Kürze halber auf Wallon l. c. III, 316 ff. — Moreau-Christophe l. c. II, 130 ff.

gemeinsamen Glaubens wie Brüder und Söhne behandeln[1]). Auch Freilassungen von Sklaven kamen vor; sie wurden aber nicht, wie so viele heidnische liberti, welche der Mehrzahl nach zum Proletariat herabsanken, dem Zufall überlassen, sondern der frühere Herr blieb regelmäßig noch immer in einem gewissen Patronatsverhältniß zu ihnen, oder wenn dieß nicht der Fall war, sorgte die Gemeinde für Arbeit und Unterhalt[2]). In manchen Gemeinden wurden Sklaven, welche von ihren heidnischen Herren in der Ausübung der christlichen Religion gehindert wurden, auf Kosten der Gemeindekasse losgekauft[3]).

§. 4. Unterstützung auswärtiger Gemeinden.

Trotz der gedrückten Lage der christlichen Kirche, trotz der ungünstigsten äußern Verhältnisse schlossen sich die Gemeinden doch nicht von einander ab, sondern wir haben viele Belege, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gedanke einer großen durch das Band nicht blos gemeinsamen Glaubens, sondern auch gemeinsamer Liebe verknüpften Kirche anzugehören, in allen einzelnen Gemeinden lebhaft sich geltend machte. Am schönsten gab diesem Gedanken Ausdruck der heil. Bischof von Carthago, der feurige Cyprian; und daß dieser, wie er schrieb und dachte, so auch handelte, dafür bürgt sein herrlicher Brief an die Bischöfe Numidiens[4]). Diese waren nicht im Stande, ihre in Gefangenschaft gerathenen Mitbrüder loszukaufen; da veranstaltete der edle Bischof in seiner Gemeinde eine Kollekte und sandte den beträchtlichen Betrag[5]) an die armen numidischen Gemeinden. Seinem Beispiele folgten die Carthago benachbarten Gemeinden, welche gleichfalls ihr Scherflein beitrugen zur Loskaufung ihrer Brüder. Vor allen anderen Kirchen zeichnete sich aber hierin die römische aus, welcher Bischof Dionys von Corinth nachrühmte, von jeher alle Christen ohne Unterschied und die Gemeinden aller Länder unterstützt zu haben[6]). Dasselbe Lob wiederholt Bischof Dionys von Alexandrien in seinem bekannten Schreiben an Papst Stephan[7]). Durch solche Liebeswerke wurden die einzelnen örtlich oft weit entlegenen Gemeinden innig mit einander verbunden. So erzählt

1) Const ap. IV, 12. Clem. v. Alex. paedag. lib. III. (edit. Colon. 1688) p. 262; Stromat. lib IV. p. 499.

2) Cf. Chastel. l. c. p. 118.

3) Const. ap. IV, 9.

4) Ep. 60.

5) 100,000 Sesterzien = circa 8000 fl.

6) Euseb. h. e. IV, 23.

7) L. c. 7, 5.

Basilius, daß seine Kirche zu seiner Zeit noch dankbar der Unterstützung sich erinnerte, welche einst der römische Bischof Dionys der armen Gemeinde geschickt hatte, damit sie ihre Gefangenen aus den Händen der Barbaren loskaufen konnte[1]).

Daß die römische Kirche überall so hohes Ansehen, so große Verehrung genoß, dazu mochte auch diese bekannte Liberalität einiges beitragen[2]).

Auch die Heiden waren von der Liebe der Christen und ihrer Unterstützung nicht ausgeschlossen. An den Christen zeigte sich nicht jener verbissene Ingrimm, jener fanatische Zug, der sonst kleinere, unterdrückte und verfolgte Bruchtheile der Bevölkerung charakterisirt; bei ihnen finden sich nur Worte und Ermunterungen zur Liebe aller Menschen, auch der Juden und Heiden, ihrer Verfolger. „Wenn wir die Feinde lieben müssen, wer bleibt uns zu hassen noch übrig?" ruft Tertullian den Heiden zu, schildert dann deren Grausamkeiten gegen die Christen und sagt zuletzt: „Fehlte uns (zur Rache) vielleicht die Macht? . . Von gestern sind wir und dennoch sind wir schon in alle eure Kreise eingedrungen"[3]).

Am besten zeigte sich die Erhabenheit der christlichen Liebe in allgemeinen Unglücksfällen. Wer könnte ohne Rührung die Worte lesen, mit denen Cyprian seine Gemeinde aufforderte, auch die feindseligen Heiden zu pflegen, mehr noch, wer könnte die Schilderung jener Thaten lesen, welche Cyprian und seine treue Gemeinde während einer furchtbaren Pest in Carthago verrichteten, wie sie die Kranken auflasen, pflegten, unterstützten, wie sie die Armen nährten, die Todten bestatteten, ohne Unterschied ob Christ oder Heide?[4]). Dasselbe Schauspiel christlicher Liebe zeigte sich in Alexandrien, als unter Gallienus eine Seuche die Stadt verheerte. Bischof Demetrius schildert die Hingebung der Christen[5]): „Die meisten unserer Brüder schonten ihrer selbst nicht in der Fülle der Bruderliebe; sie sorgten gegenseitig für einander und da sie, ohne sich zu verwahren, die Kranken pflegten, ihnen bereitwillig um Christo willen dienten,

1) Basilius ep. 70. ad Damasum.

2) Vgl. Hagemann, die römische Kirche und ihr Einfluß ꝛc. p. 49.

3) Si inimicos jubemur diligere, quem habemus odisse? si laesi vicem referre prohibemur, quem possumus laedere? ... absit, ut aut igni humano vindicetur secta divina aut doleat pati in quo probatur ... Deesset nobis vis numerorum et copiarum? . . . hesterni sumus et vestra omnia implevimus. Apolog. c. 37, ed. Oehler III, 250. Cf. c. 39: fratres etiam vestri sumus, etsi vos parum, homines quia mali, fratres etc.

4) Pontius, Vita Cypr. c. 9—10.

5) Euseb. VII, 22. Vgl. Binterim III, 22.

gaben sie freudig mit ihnen das Leben. Viele starben, nachdem andere durch ihre Fürsorge von der Krankheit wieder hergestellt waren. Die besten unter den Brüdern bei uns, manche Presbyter, Diakonen und Ausgezeichnete unter den Laien endeten ihr Leben auf diese Weise. .. Bei den Heiden war alles ganz anders. Diejenigen, welche krank zu werden anfingen, verstießen sie, von den Theuersten flohen sie hinweg, auf die Straßen warfen sie die Halbtodten und ließen die Todten unbegraben liegen."

Aehnlich erging es bei einer andern Seuche verbunden mit Hungersnoth in derselben Stadt unter Kaiser Maximin. Während die Heiden sich gänzlich zurückzogen, unnahbar für die Nothleidenden und Hungernden, ohne Mitleid, hartherzig, nur auf sich selbst bedacht, sammelten die Christen unablässig Almosen, vertheilten es ohne Unterschied ob Heiden oder Christen an alle Bedürftigen, pflegten die Kranken und begruben die Todten, ohne ihres eigenen Lebens zu schonen, so daß selbst die Heiden nicht umhin konnten, in ihr Lob einzustimmen [1]). Nichts gewann den Christen die Zuneigung der niedern Klassen der Bevölkerung der Städte des römischen Reichs so sehr, wie diese ihre Hingabe und Aufopferung. Nach dem Zeugnisse des Pontius war Cyprian bei allen Einwohnern Karthago's bekannt und beliebt wegen der liebevollen Fürsorge für die Unglücklichen während der Pest [2]).

§. 5. Agapen.

Die Agapen bestanden noch fort, hatten aber an Bedeutung viel verloren. Der Bischof nahm selten mehr Theil an diesen Mahlzeiten, vielmehr war die Veranstaltung einzelnen Privatpersonen überlassen. Geleitet wurden sie von einem Diakon, der dem Veranstalter auch die Personen bezeichnete, welche eingeladen werden sollten [3]). Sie waren nicht mehr mit dem Gottesdienste verbunden, sondern hatten sich in Gastmähler umgewandelt, welche zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Veranlassungen von einzelnen Reichen den Armen bereitet wurden [4]).

1) Euseb. IX, 8.

2) Quem praeter celebrem gloriosa opinione notitiam etiam de commemoratione gloriosissimi operis nemo non noverat. Cap. 15. Daß unter diesem opus praeclarissimum die Aufopferung und Hingebung während der Pestseuche zu verstehen sei, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wie Ruinart dazu kam, darunter die Vigilien der Martyrer zu begreifen, ist mir ein Räthsel.

3) Const. ap. II, 28.

4) Ibid. u. Tertull. apolog. c. 39. Vergl. Drescher l. c. apud Volbeding p. 211.

Schön schilderte Tertullian die Mäßigkeit, Bescheidenheit, den Anstand, der mit diesen Mahlen verbunden war. Mit Gebet wurden sie begonnen, mit Gebet beendet; während der Mahlzeit wurde aus den heil. Schriften vorgelesen. Darnach unterhielt man sich in ehrbarem Gespräche, Niemand wurde verletzt, Niemand gekränkt [1]). Nach der Andeutung Tertullians wurden sie erst am späten Abend abgehalten [2]).

Als Tertullian Montanist geworden war, schilderte er die Agapen in den düstersten Farben, entwarf ein vollständiges Zerrbild davon [3]). Daß einzelne Mißbräuche vorkommen, scheint allerdings gewiß zu sein, denn auch Clemens von Alexandrien erwähnt derselben [4]).

§. 6. Prinzipien.

Nachdem ich die Organisation der kirchlichen Armenpflege im Zeitalter der Verfolgungen dargelegt habe, muß ich die Prinzipien noch berühren, nach denen man verfuhr, um die nöthigen Beiträge zu erhalten, um sie gut anzuwenden und zu vertheilen.

Gott, der oberste Besitzer von Allem, hat Reichthum und Besitz verschieden ausgetheilt; dem Einen hat er viel, dem Andern wenig gegeben. Derjenige, der viel erhalten hat, hat es nicht für sich empfangen, sondern nur zu dem Zwecke, daß er dem Dürftigen davon mittheile [5]).

Der Reiche ist wohl Besitzer, aber nicht absoluter Eigenthümer seiner Habe; Eigenthümer ist Gott allein [6]), welcher will, daß der Reiche den Armen an seinem Ueberflusse partizipiren lasse; thut er dieß nicht, so versündigt er sich gegen Gottes Anordnung und begeht eine schwere Sünde [7]). Darum ist es nicht erlaubt, Reichthümer zwecklos aufzuhäufen oder seinen

1) Tertull. l. c.

2) Apolog. c. 39: ita saturantur, ut qui meminerint etiam per noctem adorandum Deum sibi esse.

3) De jejunio adv. psych. c. 17.

4) Paedag. II, 1.

5) Divitem te sentiant pauperes, locupletem indigentes. Cypr. de habitu virg. c. 8.

6) Nihil enim est nostrum, quoniam Dei omnia, cujus ipsi quoque nos. Tertull. De patientia c. 7. l. c. I, 601.

7) Delinquis et hoc ipso in Deum, si ad hoc tibi ab illo divitias datas credis, ut illis non salubriter perfruaris. Cyp. de hab. virg. c. 9 — apparet, quantum in ecclesia peccet, qui se et filios Christo anteponens divitias suas servat, nec patrimonium copiosum cum indigentium paupertate communicat. Cypr. de op. et eleem. c. 16. Vgl. noch Hermas Pastor apud Hefele: patr. ap. p. 340.

Besitz in Luxus zu vergeuden: „Die Armen sollen von deinem Ueberflusse zehren, die Dürftigen von deinem Reichthume“ [1]).

Gott habe den Armen an den Reichen angewiesen, den Reichen an den Armen. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen durch ihre Güter, der Reiche den Armen mit zeitlichem Gute, wie dieser jenen durch sein Gebet [2]).

Diese Pflicht, von seinem Besitze dem Armen mitzutheilen, erfüllte der Reiche nicht am Armen selbst und unmittelbar, sondern erst mittelbar durch die Hand des Bischofs, des Stellvertreters Christi. Der Reiche schuldete nichts dem Armen, sondern Gott, der ihm die Verwaltung und gerechte Verwendung seines Besitzes übertragen; und diese Pflicht gegen Gott trug er ab durch den Tribut, den er auf den Opferaltar legte [3]). Dadurch wurde das Almosen zu einem Opfer, welches die Sünden tilgt und erhielt einen höheren Werth, den das gewöhnliche Almosen nicht hatte. In diesem Sinne ist das Almosen, das auf den Altar gelegt wird, „ein wahrhaft göttliches Handeln, eine wahrhaft göttliche That, ein heilsames Werk, ein großer Trost für die Gläubigen, eine sichere Bürgschaft für das ewige Heil, ein Anker der Hoffnung, Schirm des Glaubens, Tilgung der Sünde, eine That freier Entscheidung, schwierig und leicht zugleich, gefahrlos in der Verfolgung, ruhmvoll im Frieden, nöthig für den Schwachen, ehrenvoll für den Starken, ein wahrer, voller Gottesdienst, wodurch die Gnade Gottes verdient, Jesus Christus gewonnen, Gott selbst zum Schuldner gemacht wird“ [4]). Ich weiß nicht, ob der hohe Werth des kirchlichen Almosens noch schöner geschildert werden kann, als es in diesen Worten der heil. Cyprian gethan! Das Almosen bildete einen gottesdienstlichen Akt, war unmittelbar mit dem heiligen Opfer der Messe verbunden, und beim Offertorium wurden die Namen der Geber verlesen und für sie öffentlich gebetet [5]).

Ob der hohen religiössittlichen Bedeutung durfte keiner in der Kirche des Almosens gänzlich sich entschlagen, auch der Arme mußte von seinem Wenigen seinen Tribut auf den Altar legen [6]). Andererseits, da das

1) Cyprian: de habitu virginum c. 8.

2) Past. Herm. ap. Hefele l. c. p. 291.

3) Vgl. hierüber die schönen Bemerkungen bei Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique p. 7.

4) Cypr. de op. et eleem. v. 25. Die damals herrschende Ansicht sprach der Biograph Cyprians schön und kurz aus: misericordia, quam Deus sacrificiis suis praetulit etc. cap. 2.

5) Const. ap. III, 4. Cypr. ep. 60.

6) Cypr. de op. et eleem. c. 14.

Opfer des Gottlosen Gott ein Greuel ist, darf der Bischof vom Sünder nichts annehmen. Es sei besser zu Grunde zu gehen und Hungers zu sterben, als von Feinden Gottes etwas anzunehmen [1]). Von offenkundigen Verbrechern, von solchen, welche fremdes Gut besitzen, die Wittwen und Waisen bedrücken, darf der Bischof nichts annehmen; hat er es ohne sein Wissen dennoch gethan und erfährt er später seinen Irrthum, so darf er die Gabe für die Armen nicht verwenden, sondern muß sie auf Holz und Kohlen vom Feuer verzehren lassen [2]).

Gerade der hohen Bedeutung wegen, die man dem Almosen beilegte, wurde das Prinzip der Freiwilligkeit mit Aengstlichkeit gewahrt. Niemand soll gezwungen geben, „denn nur den fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ So sehr man die Nothwendigkeit betonte, von seinem Reichthum mitzutheilen, so sehr man es anempfahl, man wollte doch kein Gebot geben, sondern überließ es jedem, was er geben wollte, wann, wie viel er geben wollte. Derselbe Cyprian, der die Unterlassung der Pflicht des Almosengebens eine Sünde (delictum) nennt, wahrt eifersüchtig die Freiheit [3]). Ebenso Tertullian. Irenäus sieht in der Freiwilligkeit des Almosens geradezu einen Vorzug des Christenthums vor dem Judenthume [4]).

Die consequente Folge aus der Lehre, daß der Gebende seine Gabe nicht den Armen gebe, sondern Gott, war diese, daß der Arme nichts

---

1) *λυσιτελεῖ διαφθαρῆναι, ἢ παρ᾽ ἐχθρῶν τοῦ θεοῦ λαβεῖν τι.* const. ap. II, 9.

2) Const. ap. II, 10.

3) Cypr. de op. et eleem. c. 14; de unitate eccles. c. 23.

4) Tertull. apolog. c. 39. Irenaeus de haer IV, c. 18, 2: quippe cum jam non a servis, sed a liberis offeratur; . . ut et per oblationes ostendatur indicium libertatis. — Man hat sich an einigen Stellen gestoßen, welche bei den Vätern dieses Zeitalters oft wiederkehren, besonders daß das Almosen die Sünden tilge. Man hat dabei übersehen, daß die Väter nur vom Almosen der Bekehrten, von dem Almosen derjenigen reden, welche durch die Taufe oder Buße von ihren Sünden sich gereinigt hatten. Die Sünden, welche das Almosen tilge, sind also nur die täglichen Mängel und Schwächen, die auch den Handlungen des Gerechten ankleben. Origenes bemerkt ausdrücklich, daß das Almosen desjenigen, der in schwerer Sünde lebe, vor Gott keinen Werth habe, daß das Almosen an sich die Sünden nicht tilge. Man dürfe nicht glauben, man würde schon vollkommen durch bloße Hingabe seines Vermögens ohne innere Bekehrung und Besserung. (Origen. comment. in Matth. 19, 21—23 l. c. tom. III, 546 und 676.) Daß in neuerer Zeit die Bedeutung des Almosens, als eines der wichtigsten Elemente im Gesammtorganismus des kirchlichen Lebens vielfach unterschätzt wird, läßt sich nicht leugnen. Man hat vielfach gar kein Verständniß mehr dafür. Ist es wahr, daß „die Habsucht die Wurzel vieler Sünden ist,“ dann hat die Kirche gewiß Recht mit der Lehre, daß durch die Unterdrückung der Habsucht zugleich viele Sünden verhütet werden.

vom Reichen zu fordern hatte, sondern daß er in Dankbarkeit und Unterwürfigkeit hinnahm, was er im Namen Gottes erhielt. Was der Arme empfing, erhielt er nicht aus der Hand des Reichen, sondern vom Bischofe, dem sichtbaren Stellvertreter Gottes. Dasjenige, was er empfing, war nicht das Almosen eines Menschen, es war Gottesgabe (*θεοῦ δόματα*), für welche er demjenigen zu danken hatte, der die Hungrigen speist (qui dat escam esurientibus)[1]. Ein Recht der Armen auf Unterstützung, diesen Ruin aller Armenpflege, kannte die alte Kirche nicht. Nie wurden die Armen höher geachtet, als in der ersten Periode der christlichen Aera, wo jede Gabe für sie als ein Opfer galt, wo in ihnen Jesus Christus selbst geehrt, gesättigt, gepflegt, gelabt, getröstet wurde, wo die Armen, die Hülfsbedürftigen, die Wittwen und Waisen als Opferaltar Gottes (*θυσιαστήριον θεοῦ*) galten[2]. Aber ein Recht, Almosen zu fordern, gestand man ihnen nicht zu. Dadurch wären die Tugenden der Genügsamkeit, der Dankbarkeit und Demuth zerstört worden. Darin bestand eben das Auszeichnende in den Prinzipien der kirchlichen Armenpflege, daß sie den Armen einerseits nicht erniedrigte, andererseits aber doch in Demuth erhielt, daß sie dem Reichen die Pflicht, Almosen zu geben, dringend einschärfte und doch dabei seine Freiheit wahrte[3].

§. 7. Resultate, zwei Gründe der großen Resultate, Verhältniß zum heidnischen Staate, Privatwohlthätigkeit.

Betrachtet man die Resultate, welche die kirchliche Armenpflege in diesem Zeitalter der Verfolgungen erzielte, so kann man sich der Bewunderung nicht enthalten. Ich will nicht hinweisen auf die Tausende und Tausende christlicher Wittwen und Waisen, altersschwacher Greise, Kranker und Unglücklicher aller Art, welche in die Verzeichnisse der einzelnen Kirchen Aufnahme, Hilfe und Pflege fanden[4]; ich will nicht hinweisen auf die Unterstützungen, welche die Kirche jenen Verfolgten zuwandte, die weit von der Heimath in den Bergwerken schmachteten; nicht auf die Summen, mit denen man christliche Gefangene loskaufte; ähnliche Thatsachen constatirt die Geschichte auch späterer Jahrhunderte. Das Auszeichnende dieses Zeitalters ist jener christliche Communismus, der in innerer Gesinnung, nicht in der äußern Aufhebung des Eigen-

1) Constit. ap. II, 24, III, 12 et 14. Pastor Herm. apud Hefele l. c. p. 291.

2) Const. ap. II, 26; III, 7 et 13; IV, 3.

3) Cf. const. ap. IV, 5. L'église seule pourra organiser la charité sans l'asservir. Périn de la richesse dans la societé chrétienne II, 515.

4) Zur Zeit des Papstes Cornelius wurden in der röm. Kirche 1500 Arme unterstützt. Euseb. VI, 43.

thums wurzelte, ist die Erreichung jenes Zieles, das später oft angestrebt wurde, aber nie mehr erreicht werden konnte: die Verschmelzung des Reichthums und der Armuth im christlichen Eigenthumsbegriffe. Keiner betrachtete sich als Eigenthümer, sondern nur als verantwortlichen Haushalter Gottes, dem er seinen Tribut auf den Opferaltar legte, wovon ihn der Bischof als Stellvertreter Gottes nahm und nicht als Gabe des Reichen, sondern als Gottesgabe an die Armen vertheilte [1]). Galt es im Interesse der Gemeinde, einen Unglücklichen zu unterstützen, so gab der Besitzende seinen Ueberfluß hin, so stellte er seinen Besitz dem Bischofe zu Gebote, so daß Tertullian mit Recht sagen konnte, „kein Christ besitze ein Sondereigenthum, sondern Alles sei ihnen gemeinsam, die Weiber ausgenommen" [2]). So allein war es möglich, daß es in den christlichen Gemeinden keinen Bettler gab, obwohl sie nicht gerade die Reichen zu den ihrigen zählten, obwohl sie stets blutig verfolgt, das Vermögen der Christen hundertmal confiszirt wurde. *οὐκ ἐνδεής ἦν ἐν αὐτοῖς*. In Rom, das von heidnischen Proletariern und Bettlern strotzte, gab es nach der Versicherung Papst Urbans I. (223—30) keinen christlichen Bettler [3]). Selbst zur Zeit Julians waren unter den Christen noch keine Bettler, wie dieser Kaiser ausdrücklich bezeugt [4]). Diese Thatsache muß hier constatirt werden gegenüber den Behauptungen einiger französischer Schriftsteller, welche aus Vorurtheil, Unwissenheit oder Bosheit dem Christenthum der ersten 3 Jahrhunderte den ungerechten Vorwurf machten, den Bettel zu einer riesenhaften Macht herangezogen zu haben. Die Ursachen lagen anderswo als im Christenthum.

Die kirchliche Armenpflege hätte nie so Bedeutendes leisten können, hätten nicht sämmtliche Gemeindemitglieder durch vereinte Anstrengung unter einheitlicher Leitung des Bischofs in der Liebe zu den Armen gewetteifert, hätte der Geist der Opferwilligkeit nicht Alle durchdrungen. Jedes Haus war ein Hospiz für Fremde, eine Stätte der Pflege für Arme und Kranke, ein Asyl für Verfolgte, ein Vaterhaus für verlassene, verwaiste Kinder. „Welcher Heide wird seine (christliche) Gattin zu dem Besuche der Brüder von Straße zu Straße in den fremden und zwar in den ärmsten Hütten umhergehen lassen? Welcher wird sie in die Kerker sich schleichen lassen, um die Fesseln der Märtyrer zu küssen?

---

1) *τὰ θεοῦ δόματα, τὰ εἰς τὴν προσφορὰν τοῦ θεοῦ διδόμενα δῶρα* heißen die Gaben der Reichen. ap. const. II, 24 et 25.

2) Omnia indiscreta sunt nobis praeter uxores. Tertull. apologet. c. 39.

3) Chastel l. c. pag. 105.

4) Epist. 49 ad Arsacium.

Kommt ein fremder Bruder, welche Aufnahme wird er im fremden Hause finden?" [1])

Dazu kam die ausgezeichnete Administration, welche mit einer einheitlichen Leitung die Arbeitstheilung, mit der unbedingt nöthigen Centralisation zugleich die freie Bewegung verband. Die Unterstützung der Armen im Hause, die Hausarmenpflege war die einzige Art der Unterstützung nnd sie reichte vollkommen aus. Eine Armenpflege, die nicht auf dem Prinzip der Hausarmenpflege beruht, wird nie die Resultate erzielen, welche wir in diesem Zeitraum erreicht sehen. Ihr allein ist es vorbehalten, in die Geheimnisse häuslicher Vertrautheit einzudringen, die geheimsten Ursachen des materiellen Ruins zu erforschen und so leichter die Hilfsquellen zu finden, mit denen das Elend verstopft werden kann [2]). Sie allein entreißt den Armen nicht dem segensreichen Familienverbande, sie allein wahrt die Unabhängigkeit, die Würde des Unterstützten. Sie allein endlich vermag moralisch auf den Armen einzuwirken, ihn zu ermuthigen und zu trösten, ihm neue Bahnen zu weisen, ihn von dem nahen Abgrunde zurückzuziehen. Das alles war der Kirche ermöglicht durch das Institut des männlichen und weiblichen Diakonats. „Dasselbe war das Herzblatt des Gedeihens, der feste Kern, das anziehende, fesselnde Beispiel; es vermittelte Liebe mit Liebe, Geben mit Nehmen. Die Hauptsache bei aller Wirkung auf Menschen, die Persönlichkeit, kam zu vollster Geltung, Aug in Aug, Herz in Herz, Hand in Hand war der Geschäftsgang" [3]). Not measures, but men [4]).

Die Centralisation in der Hand des Bischofs erleichterte die Controle, welche gerade in der Armenpflege ein wichtiger Faktor ist, um vor Mißbräuchen zu bewahren.

Zweierlei also wirkte zusammen, um die seltenen Resultate zu er-

---

1) Tertull. ad uxor. II, 4 apud Oehler, I, 696. Tertullian mißbilligt deßhalb die Ehen mit Heiden, weil der christl. Ehetheil seinen Liebespflichten nicht nachkommen könne. Vgl. auch Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, p. 11. — Höfling, (Lehre der ältesten Kirche vom Opfer, Anhang 227—36) und nach ihm Baumgarten (Herzog Realencyklopädie unter Armenpflege) haben an der Hand der apostol. Constitutionen ein Bild der altkirchlichen Armenpflege entworfen. Da sie dieselben ausschließlich benützten ohne Zuziehung der übrigen Quellen, so ist viel Unrichtiges mitunterlaufen.

2) Sie setzte auch in Stand den unverschuldet Armen von dem Schuldigen, den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden, die Benützung der Unterstützung zu überwachen. Ueber die Klugheit im Verfahren bei der Armenpflege handelt Origenes, Commentar. in Matth. 24, 46, l. c. tom. III, 879.

3) Merz, Armuth und Christenthum p. 12.

4) Worte Chalmers.

zielen. Erstens die Macht und die Wahrheit der Prinzipien, von denen die ganze christliche Kirche durchdrungen war, von denen jeder Gläubige, vom Bischofe bis hinab zum letzten der Laien sich leiten ließ. Zweitens eine ausgezeichnete Organisation der kirchlichen Armenpflege. Wie allem Menschlichen eine gewisse Unvollkommenheit anklebt, so kamen auch in der Leitung der kirchlichen Armenpflege Mißbräuche vor. Daß sie aber seltene Ausnahmen waren, gesteht selbst Gibbon [1]) zu. Ich habe sie bereits erwähnt.

Die kirchliche Armenpflege war trotz aller Verfolgungen zu einem großen Baume herangewachsen, war zu einer Thatsache geworden, die sich wie die Kirche selbst nicht mehr ignoriren ließ. Der heidnische Staat stellte sich ihr feindlich gegenüber, konnte sie aber nicht mehr vernichten — ein Beweis, welch dringendes Bedürfniß dieselbe war. Der Liebe gegenüber ist die Staatsmacht stets waffenlos. Auch gegen die christlichen Prinzipien waffneten sich die heidnischen Philosophen vergeblich. Sie mußten zuletzt weichen und zugestehen, daß nicht blos der römische Bürger, daß auch der Mensch ein Recht als Mensch habe [2]).

Auf diese Weise, friedlich, ohne Prätensionen, durch die Werke der Liebe gewann das Christenthum immer mehr an Boden, unterjochte es seine eigenen Gegner. Anfänglich für unschädlich gehalten, dann blutig verfolgt bewahrten seine standhaften Anhänger und Bekenner stets denselben Glaubensmuth, dieselbe Siegeszuversicht, dieselbe Liebe. Von ganz andern Anschauungen, Gesinnungen, Prinzipien als die sie umgebende Welt gehalten und getragen, stark durch innere Einheit, Opfermuth und Todesverachtung [3]) verlangten sie von der Staatsgewalt doch nur das äußerste Recht, das Recht auf Existenz und im Kampf um dieß vielbestrittene Recht gewannen sie durch die Kraft der Wahrheit ihrer Prinzipien, durch die Macht ihrer Werke der Liebe [4]) den Sieg und mit ihm die ganze alte römische Welt. Damit beginnt ein neues Zeitalter der Entwicklung und Gestaltung wie für die christliche Kirche überhaupt, so auch für die kirchliche Armenpflege.

1) History of the decline and fall of the Roman empire, chapt. 15.

2) Chastel l. c. p. 130 ff.

3) Cf. Tertull. apolog. c. 37. ed. Oehler tom. I, 250.

4) Der Biograph Cyprians sagt c. 10: Quodsi illa gentiles pro nostris audire potuissent forsitan statim crederent von den Predigten der Nächstenliebe seines Bischofs. Das hat sich buchstäblich ereignet. Eine Mahnung für die Gegenwart!

Dritter Abschnitt.

Zeitalter der Patristik.

Von Konstantin bis zu Gregor dem Großen.

§. 1. Grund der Veränderungen, Art und Weise derselben.

Seit Constantin erfolgte eine theilweise Aenderung in der kirchlichen Armenpflege. Der Grund lag in den Zeitereignissen, in der veränderten Stellung der Kirche zum römischen Reiche und zur Bevölkerung desselben. Die Kirche, welcher bis Constantin doch immer nur eine Minorität der Bevölkerung angehörte, hatte die Armen in ihrem Schooße durch freiwillige Opfergaben der Gläubigen erhalten und alle Ausgaben durch ordentliche oder außerordentliche Kollekten gedeckt. Dieß wurde unmöglich, seitdem die Kirche die gesammte Bevölkerung des römischen Reiches umfaßte, deren übergroße Mehrzahl einem unsäglichen Elend, einer grenzenlosen Armuth verfallen war. Die Schilderungen, welche gleichzeitige Schriftsteller von den sozialen Zuständen des Reiches entwerfen, sind wirklich haarsträubend. Die kaiserlichen Beamten haben ein Aussaugungssystem über das ganze Reich geübt, das in der Geschichte fast beispiellos ist. „Um Steuern zu erheben, wurde alles was nur irgend einen Werth hatte, gemessen und gewogen; nicht die Aecker, sondern fast die Erdschollen wurden gemessen, die Bäume und Weinstöcke gezählt, jedes Hausthier, jeder Menschenkopf wurde aufgeschrieben. Väter, Kinder, Sklaven mußten vor dem Steuerbeamten erscheinen, um ihr Vermögen anzugeben. War man zweifelhaft, so wurde das beliebte Mittel die Wahrheit zu erforschen, die Tortur angewandt und vom Schmerze überwältigt mußten die Gefolterten gegen sich selbst zeugen, angeben zu besitzen, was sie nicht hatten . . . Kinder mußten gegen ihre Eltern, Weiber gegen ihre Männer, Sklaven gegen ihre Herren zu Angebern werden. Kein Alter, keine Krankheit gab Anspruch auf Schonung; Kranke, Sieche und Greise wurden fortgetragen zum Fiskus; um sie zu besteuern, wurde die Zahl ihrer Jahre geschätzt; Kindern legte man Jahre zu, Greisen nahm man sie weg, um die Zahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen[1]).“

---

1) Braun, die thebäische Legion, p. 10. ff.

Diese Beamten waren nicht blos grausam in ihren Erpressungen, sondern auch bestechlich, hilfreich den Großen, ungerecht gegen die Kleinen, diese jenen schonungslos opfernd[1]). Der ganze Besitz war in den Händen einiger weniger Familien, welche ihr Vermögen in sinnlosem Luxus verbrauchten, während Hunderte und Tausende ihrer Nebenmenschen kaum soviel hatten, ihre Blöße bedecken zu können. Grenzenloser Luxus und daneben grenzenloses Elend gingen Hand in Hand[2]).

Diese Ausdehnung des Elends, diese Massenarmuth brachte ein neues Element in der kirchlichen Armenpflege zum Vorscheine, die Hospizien und Hospitäler für solche Klassen von Elenden, welche keine eigene Wohnung hatten oder die im Hause nicht leicht unterstützt werden konnten. Auch das Bestreben, die Hilfe mehr zu conzentriren, spricht sich in der Gründung dieser Anstalten aus.

Ein fernerer Grund zu dieser theilweisen Umgestaltung lag in dem Umstande, daß Manche aus wenig religiösen Motiven, ohne tiefere Ueberzeugung zum Christenthum sich wandten, welche nicht mehr die Liebe, die Begeisterung, den Opfermuth der Christen der früheren Jahrhunderte besassen, vielmehr unter dem christlichen Namen ein heidnisches Leben fortführten, gefesselt von den Lastern der Habsucht und Wollust. Die Ruhe verweichlichte, das Feuer der Verfolgung läuterte die Kirche nicht mehr, fortwährend drängten sich Unwürdige ein. War früher jedes Haus ein Hospiz für Fremde, jeder Tisch gedeckt für den Armen, jedes Bett offen für den kranken Bruder, war mit einem Worte früher Alles gemeinsam, so änderte sich jetzt die Sachlage. Der reiche Senator wollte wohl auch ein Christ sein, aber zu diesen Werken christlicher Liebe verstand er sich nicht immer[3]).

Dazu kam die rein äußerliche Thatsache, daß während die Kirchen als solche früher nichts besessen hatten, sie seit Constantin reich wurden, so daß es manchem scheinen mochte, die Kirchen seien hinlänglich dotirt, die Armen unterhalten zu können.

Diese verschiedenen Gründe machten die Armenpflege einerseits

---

1) Lactant. de morte persec. c. 23. Salvian. de gubern. Dei, lib. V, c. 6 et 7.

2) Totus Romanus orbis miser est et luxuriosus. Salv. de gubern. Dei l. VII c. 2. Cf. auch lib. IV, c. 4.; lib. VII, c. 16. Ausführliche Schilderungen haben Chastel, l. c. livre II, c. 1 p. 137—54; Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, 42 ff.; Friedr. Roth: der bürgerliche Zustand Galliens zur Zeit der fränkischen Eroberung. Vortrag in der Akademie 25. August 1827. Greith, Geschichte der altirischen Kirche, 1. Kap. gegeben.

3) Cf. Chrysost. in Matth. hom. 85, c. 3 et 4.

schwieriger, andrerseits nöthigten sie, über die Institutionen einer früheren Periode hinauszugehen, neue Einrichtungen in's Leben zu rufen. Das konnte die Kirche jetzt um so leichter, als sie frei und ungehindert ihre volle Lebenskraft entfalten und an die Lösung der wichtigsten sozialen Probleme herantreten durfte. Sie hat denn auch gerade in diesem Zeitraume so bedeutendes geleistet, daß ich es nur schüchtern wage, an die Schilderung desselben zu gehen. Sie hat das Gute der alten Armenpflege beibehalten und dazu neue Institutionen geschaffen, an deren Stelle die Menschheit bis zur Stunde nichts besseres zu setzen wußte. Die ganze folgende Zeit hat keinen einzigen fruchtbaren Gedanken mehr hervorgebracht; bis zur Gegenwart zehren wir noch immer von den Institutionen, welche die Väter dieses Zeitalters in's Leben gerufen; leider sind sie selten mehr beseelt von den hohen, christlichen, tiefmenschlichen Ideen, denen sie ihre Entstehung, Entfaltung, ihre Blüthe im patristischen Zeitalter verdanken. Der göttliche Geist ist aus ihnen gewichen und sie stehen nur noch da als Denkmäler, als leblose Statuen möchte ich fast sagen, um uns den Geist einer früheren Periode zu versinnlichen.

Das Elend, welches der Kirche gegenüber trat, war ein entsetzliches. Dazu kam daß die Kirche allein nicht im Stande war, die Quellen desselben versiegen zu machen, und der Staat festgebannt in einem falschen Ideenkreis, beeinflußt von Anschauungen und Bestrebungen, die ganz andern Verhältnissen entstammten, anfänglich seine eigenen Wege ging, bald aber die Kraft einbüßte, eine soziale Neugestaltung nur anbahnen zu können. War es der Kirche somit nicht gegönnt, die Quellen des Elends zu verstopfen, so hat sie es doch versucht und auch erreicht, die Erscheinungen desselben zu mildern und sie hat zu diesem Zwecke ein System der Armenpflege organisirt, das die Bewunderung all derjenigen erregen wird, die sich die Mühe nehmen, dasselbe zu prüfen.

Gerade das Zeitalter der Patristik beweist aber die Nothwendigkeit der Zusammenhilfe von Staat und Kirche! — Trotz aller Anstrengungen konnte die Kirche das Elend nicht verbannen, weil dasselbe im Organismus des Staates selbst begründet war; dem Staate wäre die Aufgabe zugefallen nicht etwa eine Armenpflege zu organisiren, sondern durch eine weise Gesetzgebung die sozialen Zustände zu verbessern. Ein Zusammenwirken bedingt aber keineswegs ein Ineinanderaufgehen, beide können ja auf ihrem Gebiete vollständig frei sich bewegen, der Staat in einer weisen Gesetzgebung, die Kirche in freier Ausübung der Werke der Liebe.

§. 2. Quellen des Kirchenvermögens.

Ich halte mich an die Eintheilung in der vorhergehenden Periode und beginne mit der Aufzählung der Bestandtheile des Armenfondes in dieser Zeit. Die Quellen desselben blieben zum Theil dieselben, zum Theil kamen aber neue und zwar höchst beträchtliche hinzu.

An erster Stelle nenne ich die Oblationen, welche auf den Altar zur Feier des eucharistischen Opfers gelegt wurden: sie bestanden aus Brod und Wein und wurden größtentheils zur Eucharistie benützt, das Ueberflüssige aber unter die Armen vertheilt[1]). Nur ausnahmsweise durften auch andere Gegenstände an den Altar gebracht werden (Milch und Honig) und wurden dann vom Bischofe benedizirt. Alle übrigen Opfergaben wurden von den Diakonen eingesammelt und in einen eigens hiefür bestimmten Seitenraum der Kirche (sacrarium, gazophylacium) gebracht[2]).

Solche Oblationen wurden regelmäßig jeden Sonntag von jedem Gläubigen dargebracht; frühzeitig indeß erkaltete schon der Eifer und Chrysostomus tadelt bereits, daß nicht mehr Alle bei jeder Darbringung des heil. Opfers ihre Gaben Gott weihen[3]). Auch das Conzil von Macon beklagt die Lauheit der Gläubigen in Darbringung von Oblationen und befiehlt, daß jeder Gläubige am Sonntage seine Gabe mitbringe[4]). Die Namen der Opfernden wurden vom Diakon laut verlesen und dann für sie gebetet[5]). Besonders ergiebig waren diese Oblationen an den Gedächtnißtagen von Verwandten, an den Natalitien[6]) der Martyrer und an den großen Festen der Kirche[7]). Diese Opfergaben, welche in die Schatzkammer der Kirche (sacrarium) kamen, waren sehr bedeutend.

1) Im Laufe des 6. Jahrh. wurden (in Gallien wenigstens) die Oblationen, welche auf den Altar kamen, nicht mehr an die Armen vertheilt, sondern ausschließlich für den Klerus bestimmt. Conc. Aurel. I. 511. c. 14.

2) Concil. Carthag. IV. c. 93.; Conc. Matisc. II. c. 4; Conc. Trullan. c. 28, 57, 99; Gregor. M. homil. 22 super Ezech.; Augustin de vita et mor. cler. suorum. 12. Vgl. auch Thomassin, l. c. p. III. lib. I. c. 12—14.

3) Homil. 27 in 1. Corinth.; homil. 31. in Matth. c. 4.

4) Conc. Matiscon. II. anno 585. can. 4.

5) Hieron. in Jerem. 2.; Innocentii ep. 1. c. 2: prius ergo oblationes sunt commendandae, eorum nomina quorum oblationes sunt edicenda, ut inter sacra mysteria nominentur. Monum. Germ. hist. leg. I, 62.

6) Chrysost. homil. 27 in 1 Cor.; homil. 31 in Matth.; Augustin: enchiridion de fide etc. 29; Cassian, collat. II, 5. natalitiae heißen bis zur Stunde noch im kirchlichen Sprachgebrauche die Todestage der Martyrer.

7) Chrysost. in psl. 145. c. 1.

Nicht blos Lebensmittel und Geld, sondern auch kostbare Gefäße von Gold und Silber gaben die Gläubigen[1]).

Eine andere Quelle des kirchlichen Vermögens bildeten die Kollekten, welche aber nicht mehr au jedem Sonntage, sondern regelmäßig nur an den Tagen stattfanden, an denen kirchliches Fasten angesagt war. Fasten und Kollekten waren jederzeit mit einander verbunden. Fasten allein ohne Almosengeben galt nur als ein unvollkommenes Werk[2]).

Bei diesen Kollekten sollte jeder sein Scherflein geben auch der Aermste; es komme dabei nicht die Größe der Gabe, sondern die Gesinnung des Gebers in Betracht[3]). Die Zeit der Fasten zur Vorbereitung auf das Osterfest war zugleich die Zeit, in der die reichlichsten Gaben für die Armen floßen. Sie wurde von den Bischöfen benützt, ihren Gläubigen die Pflicht, ihren Reichthum für die Armen zu verwenden, aufs dringlichste einzuschärfen[4]).

In Zeiten allgemeiner Noth, bei Theuerung, Seuchen, Kriegsbeschwerden, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Armen nicht hinreichten, wurden außerordentliche Kollekten veranstaltet. Bei solchen Gelegenheiten boten die Bischöfe die ganze Kraft ihrer Beredsamkeit auf, die Herzen der Reichen zu erwärmen und deren Schätze flüssig zu machen. Die Gewalt ihrer Worte, die Kraft ihrer Liebe besiegte jederzeit alle Hindernisse[5]).

Eine reichlich fließende Quelle des Ertrags für die Armen bildeten ferner die Zehnten und die Erstlinge. Allerdings wurde der Zehnten weder im Orient noch im Occident regelmäßig gegeben und es existirte auch keine kirchliche Vorschrift, welche dazu angehalten hätte. Aber die Bischöfe ermahnten die Gläubigen, freiwillig der Kirche den Zehnten zu Gebote zu stellen, was auch vielfach geschehen sein mochte. Eine kirchliche Vorschrift aber gaben sie nicht. Die Väter auf welche man sich vielfach hiefür berufen hat reden wohl an einzelnen Stellen vom Zehnten,

1) Belege bei Thomassin: vetus et nova ecclessiae disciplina pars. III, lib. I. c. 12.

2) Leo M. sermones de jejunio; sermo 1. 2. 3 et 5 de collectis. Ambros. de Nabuth. c. 5.; Augustin. enarratio in psalm 42. c. 7.: noli putare jejunium sufficere. jejunium te castigat, alterum non reficit . . . quam multos pauperes saginare potest intermissum hodie prandium nostrum? ita jejuna ut alio manducante prandisse te gaudeas. Cf. Salvian. de gub. Dei lib. IV. c. 9.

3) Leo M. sermo III de collectis: in quo opere etsi non est omnium aequalis facultas, debet esse par pietas . . . si dives munere copiosior, tum pauper animo non sit inferior. Cf. sermo V de collect.

4) Cf. Chastel, l. c. p. 227 ff.

5) Gregor. Naz. oratio 43 in Basil.; Augustin. ep. 268.

aber gerade die Art und Weise wie sie davon sprechen beweist, daß derselbe hie und da freiwillig gegeben wurde aber nicht regelmäßig[1]). „Gott selber habe den Juden das Gebot den Zehnten zu geben verkündet. Der Christ dürfe dabei nicht stehen bleiben, er müsse die Gerechtigkeit der Pharisäer übertreffen und alles geben, was er erübrigen könne; das Mindeste aber sei, daß er wenigstens den zehnten Theil seines Vermögens den Armen gebe[2])". Dieß die Art und Weise der Begründung, daß auch die Christen den Zehnten geben sollen. Daß die Väter damit nicht mehr erreichen wollten, als die Gläubigen zu reichlichem Almosen anzuspornen, daß sie nicht eine bestimmte Abgabe im Auge hatten, ist für jeden klar, der die Stellen im Zusammenhange liest[3]).

Erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde eine kirchliche Vorschrift über die Abgabe des Zehnten gegeben, und zwar in der gallischen Kirche. Schon das zweite Conzil von Tours 567 ermahnte in einem Synodalschreiben alle Gläubigen von Allem (sogar von den Leibeigenen) den Zehnten an die Kirche zu geben. Es ist zu erwähnen daß die Synode blos ermahnte, kein Gebot gab[4]). Dieses Synodalschreiben ist insoferne interessant, als es seine Verwandtschaft mit den apostolischen Constitutionen leicht erkennen läßt. In der gallischen Kirche scheinen dieselben jetzt erst bekannt geworden zu sein und sie wurden wie dieß Schreiben beweist für ächt gehalten. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die Kanones einer etwas späteren Synode (der 2. zu Macon 583) erklären. Die Beschlüsse dieser Synode thun dar, daß man

1) Sehr bezeichnend hiefür ist der Bericht bei Cassian collatio 21. c. 1, 2 et 8.

2) Chrysostom. homil. 64 in Matth. op. omnia VII, 641.

3) Hieronym. Comment. in Ezech. c. 45 et 46; Chrysost. hom. 5 in ep. ad Ephes. Augustin sermo 219 de temp. Die Behauptung, daß der Zehnten als Abgabe der Gläubigen aus dem Judenthum in's Christenthum herüber genommen worden sei, daß die Väter als göttliche Anordnung ihn in Anspruch genommen hätten, daß die Praxis der ersten Jahrhunderte ihn eingeführt habe, ist eine grundlose Behauptung. Zu diesen Annahmen konnte sich Permaneder (Kath. Kirchenrecht §. 486) nur durch Unkenntniß der angezogenen Väterstellen verleiten lassen. Dem entspricht es denn auch, wenn Permaneder für seine Behauptungen sich auf Cyprian (de unitat. eccl. c. 26) beruft. Cyprian sagt an beregter Stelle das gerade Gegentheil: at nunc de patrimonio nostro nec decimas damus nec etc.

4) Harduin III, 368: commonemus decimas ex omni facultate non pigeat Deo pro reliquis quae possidetis conservandis offere . . . hortamur ut etiam unusquisque de suis mancipiis decimas persolvere non recuset. Quodsi mancipia non sint, et fuerint aliqui habentes binos aut ternos filios per unumquemque singulos tremisses in episcopi manu contradat. Cf. const. apost. II, 25, 35; VII, 29; VIII, 30.

das Bewußtsein der wirklichen Geschichte bereits verloren und dafür Fälschungen adoptirt hatte. Die Bischöfe constatiren die Thatsache daß in Gallien kein Zehnten gegeben wurde, befehlen aber dann, daß von nun an jeder Gläubige unter Strafe der Excommunikation den Zehnten der Kirche für die Armen zu geben habe. Sie motiviren dieses Gebot dadurch, daß Gott selbst es gegeben und daß die Kirche dasselbe stets festgehalten habe. Erst in der jüngsten Vergangenheit sei es allmählig außer Gebrauch gekommen [1]). Es kann gar kein Zweifel sein, daß die Bischöfe bei Abfassung dieses Kanons durch die apostolischen Constitutionen sich verführen ließen. In demselben Kanon befahl die Synode, daß der Ertrag des Zehntens ausschließlich für die Armen und zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werden müsse, wodurch sie freilich in Widerspruch mit der eigenen Begründung des Zehntengebotes gerieth.

Von da an werden die Gebote den Zehnten zu geben häufig wiederholt (besonders in der Karolingerzeit) und die Verweigerung desselben als eine Uebertretung eines göttlichen Gebotes strenge gestraft. Daß dies weniger dem Einflusse dieser Synodalbeschlüsse, als vielmehr der immer weitern Verbreitung und dem Einflusse der apostolischen Constitutionen beizumessen sei, scheint mir unzweifelhaft.

Den Grundstock des kirchlichen Vermögens bildeten aber die liegenden Besitzungen, welche von Kaisern und Privaten mit größter Liberalität den Kirchen behufs der Armenpflege geschenkt wurden [2]). Diese liegenden Güter waren sehr beträchtlich; so hatte z. B. die römische Kirche solche Besitzungen nicht blos in ganz Italien, in Gallien, Istrien, auf Sicilien, sondern selbst im Oriente. Nicht minder bedeutend waren die Besitzungen der Kirchen von Alexandrien, Antiochien und Constantinopel [3]).

---

1) Concil. Matiscon. II. c. 5. Leges divinae consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni praeceperant, decimas fructuum suorum sacris locis praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. Nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, cum omnes, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur: et decimas Ecclesiasticis famulantibus caeremoniis populus omnis inferat, quas Sacerdotes aut in pauperum usum aut in captivorum redemptionem praerogantes suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent.

2) Cassian, coll. XXI, 8; Sozom. hist. eccl. VII, 27; August. ennarratio in psalm. 103, sermo 3, 12; Gregor Turon. II, 37; Conc. Aurel. I. 511 c. 5.

3) Cf. Chastel, l. c. p. 245 ff.

In Gallien ragten durch ausgedehnten Güterbesitz die Kirchen von Tours und Rheims hervor. Besondern Zuwachs erlangten die Reichthümer einzelner Kirchen auch dadurch, daß die Bischöfe und Cleriker ihr Patrimonium fast immer der Kirche vermachten, an der sie dienten[1]). Dazu kam, daß gerade in dieser Zeit viele reiche und angesehene Personen die Welt verließen, ihr Vermögen den Kirchen schenkten und sich in eine Einöde oder in ein Kloster zurückzogen[2]). Außerdem wurde fast regelmäßig beim Ableben der Heimathskirche ein Legat vermacht entweder in Geld oder in liegenden Besitzungen. Jeder wollte auf diese Weise ein gnädiges Urtheil im Jenseits sich verdienen[3]).

Angenommen wurden Gaben und Legate nur von solchen, welche ein frommes Leben geführt und an deren Gute nicht die Mackel fremden Eigenthums klebte[4]). Fremdes, ungerechtes, confiszirtes Gut wurde selbst aus der Hand eines Königs nicht angenommen[5]). Augustin sträubte sich auch, Testamente zu acceptiren, durch welche zu Gunsten seiner Kirche Kinder enterbt werden sollten[6]). An dem Gute der Kirche sollte nicht der Fluch der Enterbten haften.

§. 3. Kirchenvermögen und Armenvermögen.

Das gesammte Einkommen der Kirche wurde als patrimonium pauperum, als Armengut bezeichnet. War diese Bezeichnung bloß eine Phrase, mit der man das Kirchenvermögen leichter schützen konnte? Wie verhält sich dazu die berühmte Viertheilung, wornach den Armen nur ein Viertheil vom gesammten Kirchenvermögen zugesprochen

---

1) Den Geistlichen stand es frei, über ihr Privatvermögen (patrimonium) testamentarisch zu verfügen. Cf. Greg. M. epp. lib. V, 128. Dennoch vermachten sie fast ausschließlich auch ihr Privatvermögen der Kirche. Salvian glaubte, daß diejenigen Geistlichen, welche dies nicht thäten, schwerlich Antheil an der Seligkeit sich hoffen dürften. adv. avar. II, 4: numquid etiam hi aeternae salutis fructu periclitantur, si aut viventes opes integras habeant, aut morientes indigentibus non relinquant.

2) Gerade in dieser Zeit kamen solche Fälle sehr häufig vor. Selbst hohe Staatsbeamte, Sprößlinge der ersten Familien schenkten ihr Vermögen den Armen und zogen sich in die Wüste zurück, dort Ruhe und Frieden zu suchen. Zahlreiche Beispiele zählt Chastel l. c. p. 234, 240 ff. auf.

3) Daß Manche erst auf dem Todbette der Armen gedachten, nachdem sie während des Lebens allen Genüssen des Reichthums sich hingegeben, tadelt sehr scharf Salvian adv. avar. II, 6.

4) Greg. M. pastor. curae pars III. admon. 22; Ambros. expos. Evang. secund. Luc. VIII, 76; Concil. Carth. IV. c. 93.

5) Conc. Paris. III. c. 3.

6) Augustin. sermo 355, c. 3 et 4.

wurde? Diese Fragen erheischen um so dringender Beantwortung, als gerade hierüber noch sehr schwankende Ansichten herrschen.

Nach der Lehre der Väter und Conzilien dieses Zeitraums ist das Kirchenvermögen ganz und ungetheilt Armengut: res, patrimonium pauperum, egentium substantia, pauperum stipendium, hereditas pauperum [1]). Wie in der Periode vor Constantin nahmen auch in dieser die Geistlichen an diesem patrimonium pauperum nur Theil, insoferne sie arm waren, was freilich in der Regel der Fall war. Constantin der Große erließ sogar eine Constitution, nach der nur Arme zu Geistlichen gewählt werden sollten [2]). Diese Constitution wurde übrigens wenig beachtet und nach wie vor ließen sich Reiche in den Klerus aufnehmen, erhielten aber aus dem Kirchenvermögen keine Unterstützung, sondern mußten von ihrem eigenen Patrimonium leben [3]). Viele gaben aber bei ihrem Eintritte in den Klerus ihr Vermögen der Kirche und lebten dann von den Portionen, welche der Bischof den armen Geistlichen aus dem Kirchenvermögen anwies [4]).

Die armen Geistlichen waren nämlich wie die Laien-Armen in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, κάνων — daher canonici) und erhielten wie letztere aus dem Kirchenvermögen tägliche Bezüge (portio) [5]). Diese waren je nach den Verdiensten des Einzelnen bald größer bald kleiner. Diejenigen, welche durch Verdienste hervorragten, sollten auch hiedurch ausgezeichnet werden [6]). Kein Kleriker empfing übrigens mehr als er zu seinem Unterhalte brauchte und selbst der Bischof mußte als Armer leben, arm in seinen Einrichtungen, mäßig in Speise und Trank [7]).

Die arbeitsfähigen Geistlichen verdienten sich ihren Unterhalt regelmäßig durch Handarbeit, so daß die Unterstützung aus dem Armenver-

---

1) Cf. Thiers: l'avocat des pauvres, Paris 1676, welcher alles hieher Bezügliche zusammengestellt hat. p. 22 ff.

2) Constitutio de episcop. et clericis l. 3 et 6 cod. Theodos: opulentos enim saeculi subire necessitates oportet, pauperes ecclesiarum divitiis sustentari.

3) Ambros. de off. min. I, 36: clericus . . . abstinere debet, agelluli sui contentus fructibus si habet; si non habet, stipendiorum suorum fructu. Cf. ep. 131.

4) Salvian: adv. avar. III, 5.

5) IV. Conc. Carth. c. 18; Conc. Agath. c. 36; Ambros. de off. min. I, 36; Augustin, sermo XIX. de verbis Domini; Greg. M. epp. I, 42.

6) Greg. M. epp. l. VII, 8: quatenus hi qui merentur etiam temporali se sentiant commodo consolatos. Cf. Conc. Agath. c. 36.

7) Conc. Carthag. IV. anno 398. c. 15: ut episcopus vilem suppellectilem et mensam et victum pauperum habeat. Eine Menge von Belegen hiefür hat Thomassin l. c. pars III. lib. III. c. 34—37 gesammelt.

mögen nur ergänzenden Zweck hatte: wenn er durch eigene Arbeit nicht hinreichenden Unterhalt sich verschaffen konnte, trat die Kirche ein. Besonders im Orient war es gewöhnlich, daß die Geistlichen Handarbeit verrichteten[1]). Selbst geistig hochgebildete Männer schämten sich nicht, alle ländlichen Arbeiten zu verrichten. „Wer gibt uns," so schreibt Gregor von Nazianz an seinen Freund Basilius, „jene Tage wieder zurück, wo wir vom Morgen bis zum Abend beisammen arbeiteten, wo wir Holz spalteten, Steine behaueten, wo wir unsere Bäume pflanzten und begossen, wo wir zusammen den schweren Karren zogen, wovon uns noch so lange nachher die Schwielen an den Händen geblieben waren?"[2]) Es muß ein eigenthümlicher Anblick gewesen sein, in jener Zeit des Müssigganges, wo nur Sklaven Handarbeit verrichteten, solche Männer den Karren ziehen zu sehen!

Dieselbe Sitte herrschte auch in der abendländischen Kirche. Das 4. Conzil von Carthago 398 machte es allen Geistlichen, welche kräftig genug waren, zur Pflicht, irgend ein Handwerk auszuüben und sich so ihr Brod zu verdienen[3]). Spätere gallische Conzilien erneuerten die Anordnungen dieser Synode wenigstens für den niedern Klerus[4]). Bekannt ist das leuchtende Muster des heil. Hilarius von Arles, welcher von dem Ertrage seiner Arbeit noch soviel erübrigte, den Armen davon mittheilen zu können[5]). Auch Paulin von Nola bearbeitete selbst seinen Garten[6]).

Im Verhältnisse des Antheils des Klerus am Kirchenvermögen hatte sich also gegen früher nichts geändert. Geistliche erhielten nur Unterstützung insofern sie arm waren, sie erhielten nur soviel um davon leben zu können, sie waren zur Handarbeit verpflichtet, um so weit als möglich mit ihrer eigenen Hände Arbeit sich ihr Brod zu verdienen.

Anders gestaltete sich seit Constantin anscheinend wenigstens der Charakter des Kirchenvermögens dadurch, daß ein großer Theil desselben zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude verwendet werden mußte. Vor Constantin dürfte es nur

---

1) Basil ep. 319; Sozom. lib. VII. c. 27. Socrat. I, 8.

2) Greg v. Naz. ep. 9 u. ep. 13. Vgl. Montalembert: Mönche des Abendlandes, deutsch von P. Brandes, I, 109.

3) Conc. Carth. IV. c. 51: clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. c. 53: omnes clerici et artificiola et litteras discant.

4) Belege bei Thomassin pars III. lib. III. c. 9 et 10.

5) Thiers l. c. p. 194.

6) Greg. M. dialog. lib. III. c. 1. Ueber die Arbeitsamkeit des Klerus in der fränk. Kirche, vgl. Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes II, 336—40.

wenige christliche Kirchen gegeben haben, und die gottesdienstlichen Gefäße und Paramente waren jedenfalls höchst einfach. Anders wurde es seit der Befreiung der Kirche von äußerem Drucke. Die heiligen Gefäße wurden aus den edelsten Metallen angefertigt, die ganze Kircheneinrichtung wurde prachtvoll, fast luxuriös[1]). Dazu bedurfte man bedeutender Summen, und wenn es auch richtig ist, daß die meisten kostbaren Paramente Geschenke der Kaiser und von anderen reichen Privaten waren, so läßt sich doch nicht leugnen, daß ein bedeutender Theil des Kirchenvermögens für Kultusgegenstände verwendet wurde.

Dieß durfte aber nach Anschauung der Kirchenväter nur dann geschehen, wenn nach Befriedigung der Bedürfnisse der Armen noch ein Ueberschuß des Kirchenvermögens sich ergab. Die erste Bestimmung desselben war immer die für die Armenpflege, diesem Zwecke mußten alle andern weichen. Reichte der Ertrag des Kirchenvermögens nicht hin, alle Armen zu unterhalten, so hielten es die Bischöfe für ihre Pflicht, alles hinzugeben, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um dem ersten und vornehmsten Zwecke (für die Armen) nichts zu entfremden[2]).

In soferne konnten also die Väter mit Recht das Kirchengut als Patrimonium der Armen definiren, da dessen Bestimmung in erster Linie einzig für die Nothleidenden war. Es war keine bloße Phrase, es war Wahrheit, wenn Augustin dem Statthalter Bonifazius zurief: der Besitz der Kirche, er gehört nicht uns, sondern den Armen: non sunt nostra sed pauperum[3]). Mit Recht konnte der heil. Ambrosius dem Kaiser Valentinian entgegenhalten: das Besitzthum der Kirche sei Eigenthum der Armen, die Kirche besitze für sich nichts, als den Glauben.

---

1) Cf. Anastas. vitae pontif. unter Papst Silvester und seinen Nachfolgern.

2) Als die Arianer dem heil. Ambrosius den Vorwurf machten, die heiligen Gefäße verkauft zu haben, entgegnete er mit den schönen Worten: aurum ecclesia habet, non ut servet sed ut eroget et subveniat in necessitatibus. Quid opus est custodire quod nihil juvat? . . Melius fuerat, ut vasa viventium servares quam metallorum. de offic. min. II, 28. Wie Ambrosius dachten auch die übrigen Bischöfe, es lassen sich viele Beispiele erzählen, wie Bischöfe die heiligen Gefäße verkauften, um der dringendsten Noth abzuhelfen oder Gefangene loszukaufen. Cf. Possid: de vita Augustini c. 52. Sozom. IV, 24; Socrat. VII, 21; Bolland. acta Sanct. ad 5 Mai. Vgl. auch Thiers l. c. p. 387, 394.

3) Ep. 50 ad Bonifac.: non sunt illa nostra, sed pauperum, quorum procurationem quodammodo gerimus, non proprietatem nobis usurpatione damnabili vindicamus. „Jeder Arme glaubte darauf rechnen zu dürfen, daß eher der Bischof und die Geistlichen nach Christi Gebot darben müßten, ehe sie einem Armen Speise und Trank versagten.“ Rückert, l. c. p. 347.

In diesem Sinne hielt er auch seine berühmte Rede gegen Auxentius. Wenn der Kaiser neidisch auf das Besitzthum der Kirche blicke, so möge er es einziehen, Niemand werde ihm Widerstand leisten. Er für sich suche weder Gold noch Silber, sein einziger Ehrgeiz sei, an die Armen alles zu vertheilen und er freue sich, wenn dieses ihm zum Vorwurf gemacht werde. Gegen eine solche Anschuldigung werde er sich nicht vertheidigen; die Vertheidigung für ihn würden die Armen übernehmen, die Schwachen, die Blinden, Lahmen und Krüppelhaften, nicht mit Waffen, sondern mit der Kraft des Gebetes[1]). Ganz ähnlich äußerte sich auch Gregor der Große. Er könne den Verlust des Kirchengutes nicht ruhig gewähren lassen, weil dasselbe Armengut sei, sonst würde er dessen Verlust nicht bedauern[2]). Dieselben Grundsätze finden sich auch ausgesprochen bei Chrysostomus, Isidor von Pelusium, bei Sokrates, in den Allgemeinen, Provinzial- und Diözesansynoden[3]).

Mit dieser Definition des Kirchenvermögens, mit diesen Zeugnissen der Väter und Conzilien, mit dieser Handlungsweise der Bischöfe scheint eine Einrichtung im Widerspruch zu stehen, über deren Bedeutung und Alter bisher die verschiedensten Ansichten herrschten, ich meine die sogenannte Viertheilung.

Diese Viertheilung, wornach das ganze Kirchenvermögen in vier gleiche Theile getheilt wurde und einer dem Bischofe, ein anderer den übrigen Klerikern, ein dritter den Armen zufiel, und der vierte und letzte für die Kultusbedürfnisse verwendet wurde, wird zum ersten Male von Papst Simplicius erwähnt und als eine alte Ge-

1) Ambros. ep. 18 ad Valent. Nihil ecclesia sibi nisi fidem possidet. hos redditus praebet, hos fructus. possessio ecclesiae est sumptus egenorum. — sermo contra Auxent.: si agros desiderat imperator, potestatem habet vindicandorum; nemo nostrum intervenit. potest pauperibus collatio populi redundare. non faciant de agris invidiam, tollant eos, si libitum est imperatori . . . argentum et aurum non quaero, sed invidiam faciunt, quia aurum erogatur. habeo aerarios: aerarii mei pauperes Christi sunt, hunc novi congregare thesaurum. utinam hoc mihi semper crimen adscribant, quia aurum pauperibus erogatur . . habeo defensionem sed in pauperum orationibus. caeci illi et claudi, debiles et senes robustis bellatoribus fortiores sunt.

2) epp. lib. II. 96.

3) Cf. Chrys. de sacerd. I, 16; Isid. v. Pelus. ep. 169; Socrat. VII, 11 et 25; Sozom IV, 24; IV. Conc. Carth. c. 31 u. 95; Synod. Agath. c. 4.; II. Conc. Arvern. c. 13 et 15. Vgl. zahlreiche andere Belege bei Thiers p. 278 ff; Launoi de cura eccles. pro miseris et pauperibus (in der Gesammtausgabe seiner Werke tom. II. pars II) p. 582 ff.

wohnheit bezeichnet [1]). Wann diese Gewohnheit entstanden sei läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Daß sie nicht in die Zeit vor Constantin gesetzt werden dürfe [2]), geht schon daraus hervor, daß ein eigener Theil für die fabrica ecclesiae ausgeschieden wurde. Vor Constantin konnte es eine solche fabrica ecclesiae nicht geben, weil es auch keine Kultusgebäude gab. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Entstehung dieser Viertheilung in das Ende des 4., oder Anfang des 5. Jahrhunderts setze. Die Gründe dafür sind folgende. Die Geburtsstätte der Viertheilung ist bekanntlich die römische Kirche. Nun wissen wir aber aus dem Zeugnisse des Ammian Marzellinus [3]), daß die römischen Bischöfe der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts sehr prachtliebend waren, großen Aufwand machten und mit den römischen Großen an Luxus wetteiferten, so daß selbst der zum Consul designirte Patrizier Prätextatus den römischen Bischofsstuhl nicht verschmäht hätte [4]). Auch der Bibliothekar Anastasius weiß von den Päpsten seit Sylvester wohl zu erzählen, daß sie viele goldene Kelche, kostbare Paramente angeschafft, prächtige Bauten aufgeführt haben, daß sie aber für die Armen viel gethan hätten, davon weiß er nichts. Es scheint mir deßhalb die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß irgend ein Papst zu Anfang des 5. Jahrhunderts die Viertheilung anordnete, um den Armen, nachdem der alte Eifer erkaltet war, wenigstens einen Theil des Kirchenvermögens zu wahren [5]). Die Maßregel hatte lokalen Charakter und blieb anfänglich auf Rom beschränkt. Erst allmählig wurde durch die Autorität Rom's dieselbe auch auf die

---

1) Harduin II, 804; Launoi l. c. p. 570. Launoi glaubt, daß Papst Simplicius die Viertheilung erst eingeführt habe. Allein der Wortlaut des päpstlichen Schreibens läßt auf eine schon bestehende Gewohnheit schließen. Auch die Bemerkung des Papstes Gelasius: sicut dudum rationabiliter est decretum weist auf eine ältere Gewohnheit hin.

2) Wie Chastel l. c. p. 98 thut.

3) Rerum gest. lib. 27.

4) Thomassin, l. c. pars III. l. III. c. 12, Nro. 10.

5) Eine Art von Theilung des Kirchenvermögens findet sich auch in den zwei letzten Büchern der apostol. Constitutionen. Im 7. Buche (c. 29) wird nämlich bestimmt, daß die Erstlinge zum Unterhalt des Klerus dienen, der Zehnten aber für die Armen, Wittwen und Waisen verwendet werden soll. Im 8. Buche (c. 30) findet sich eine etwas veränderte Bestimmung. Darnach sollten Bischof, Presbyter und Diakonen die Erstlinge, der niedere Klerus und die Armen den Zehnten empfangen. Man erkennt darin den judaisirenden Versuch die Theilung des Kirchenvermögens nach jüdischer Manier in Gang zu bringen (wornach den Priestern die Erstlinge, den Leviten der Zehnten zufielen). Diese Theilung wurde wohl nirgends durchgeführt, wenigstens fehlen alle Anhaltspunkte dafür.

Kirchen ausgedehnt, welche unter dem Patriarchate Rom standen. Simplicius[1]) (467—83), Gelasius[2]) (492—96) und Gregor der Große (590—604) suchten sie überall in den Kirchen des römischen Patriarchats einzuführen und letzterer wachte mit Strenge über die Beobachtung der Viertheilung[3]). Durch den heil. Augustin, den Apostel der Angelsachsen, wurde sie auch in England bekannt[4]).

Im Orient, in Afrika, in Gallien kannte man diese Viertheilung nicht; auch in Norditalien war sie nicht in Uebung, wie aus den Schriften des heil. Ambrosius hervorgeht. In allen diesen Kirchen galt der Grundsatz, daß das gesammte Kirchenvermögen den Armen gehöre, wie ich gezeigt habe. Launoi bemüht sich wenigstens für Gallien die Viertheilung nachzuweisen[5]). Allein die Kanones der ersten Synode zu Orleans 511, die er dafür anführt, sprechen so deutlich gegen seine Behauptung, daß es einer ernstlichen Widerlegung gar nicht bedarf. Aus diesen Kanones kann eben nur der Scharfsinn eines Launoi eine Viertheilung herausklügeln. Im Kanon 5 ist von einer Theilung des Kirchenvermögens keine Rede, sondern es wird nur im Allgemeinen der Zweck angegeben, zu welchem dasselbe bestimmt sei. Kanon 15 und 16 zeigen deutlich, daß der ganze kirchliche Grundbesitz ungetheilt in den Händen des Bischofs vereinigt war, dem dafür die Armenpflege im ganzen weiten Umfange seiner Diözese oblag. Anders war es mit den Oblationen, welche bei der Feier der heiligen Messe auf den Altar gelegt wurden. Diese wurden nicht für die Armen verwendet, sondern ausschließlich für die Kleriker. In der Kathedralkirche soll der Bischof davon die eine Hälfte, der übrige Klerus die andere Hälfte erhalten; in allen Pfarrkirchen dagegen hatte der Bischof nur auf ein Drittel Anspruch[6]).

---

1) Hard. II, 804.

2) Harduin II, 897 u. 905.

3) Greg. Magn. Epp. lib. III, 11; IV, 42; VI, 49; IX, 29; XI, 29 et 30 et 51.

4) Greg. M. epp. lib. XII, 31.

5) L. c. p. 571.

6) Concil. Aurel. I. 511. c. 5: .. definimus ut in reparationibus ecclesiarum, alimoniis sacerdotum et pauperum vel redemptionibus captivorum quid quid Deus in fructibus dare dignatus est, expendatur. c. 14. antiquos canones relegentes priora statuta credidimus renovanda ut de his, quae in altaria oblatione fidelium conferuntur, medietatem sibi episcopus vindicet et medietatem dispensandam sibi secundum gradus clerus accipiat, praediis de omni commoditate in episcoporum potestate durantibus. — c. 15. de his quae parochis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicumque fideles contulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant, de his tamen quae in altari accesserint,

Ueber die sogenannte spanische Dreitheilung verweise ich auf meine später folgende Darstellung über die Armenpflege in Spanien.

Wie über die Ausdehnung, so ist Launoi auch über den Charakter dieser Viertheilung in einer Täuschung befangen. Er bemüht sich nämlich nachzuweisen, daß sie ein Fortschritt gewesen sei. Es setzt dieß eine gänzliche Unkenntniß der wirklichen Sachlage voraus, die man einem Manne verzeihen muß, der sich allen Ernstes anstrengt, aus Schrift und Tradition zu beweisen, daß man unter Kirche nicht bloß den Klerus, sondern die Gesammtheit aller Gläubigen zu verstehen habe[1]). In Wahrheit war sie der Theorie nach wenigstens ein gewaltiger Rückschritt. Hatte man bisher an dem Grundsatze festgehalten, alles gehöre den Armen, so kann man doch eine Theorie, die ihnen nur mehr ein Viertel zuweist, nicht als Fortschritt betrachten. Deßhalb gingen denn auch die besseren Päpste, wie Gregor der Große, über den Buchstaben des Dekretes hinaus und lehrten in Uebereinstimmung mit den übrigen Kirchen, daß alles Ueberflüssige den Armen gehöre. Die Geistlichen mußten einfach leben und was sie von dem ihnen zugewendeten Antheil erübrigten als Almosen den Armen geben. Dieß war nach Gregor dem Großen eine religiöse, von Christus selbst eingeschärfte Pflicht, der sich kein Geistlicher entziehen durfte[2]).

§. 4. Verwaltung des Armenvermögens.

Durch den bedeutenden Anwuchs, durch die große Ausdehnung des Kirchenvermögens war die Verwaltung sehr schwierig geworden. In wie viele Geschäfte mußte jetzt ein Bischof sich mengen, die ihn abzogen von seinem apostolischen Berufe, die ihn zwangen zu kaufen und zu verkaufen,

---

tertia pars fideliter episcopis deferatur. — c. 16. episcopus pauperibus et infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis membris laborare, victum et vestitum in quantum possibilitas habuerit largiatur. Ich glaube der Wortlaut der canones spreche klar genug für meine obige Darstellung und ich überhebe mich deßhalb der Mühe, weitere Zeugnisse für meine Auffassung beizubringen.

1) L. c. p. 652.

2) Responsio Gregorii M. ad interr. Augustini: De exhibenda hospitalitate et adimplenda misericordia quid erit nobis loquendum cum omne quod superest in causis piis ac religiosis erogandum est, Domino omnium magistro docente „quod superest date eleemosynam et ecce omnia munda sunt vobis." Greg. M. epp. lib. XII, 31; Cf. noch epp V, 129; III, 11; past. curae III, admonitio 22. — Es ist bekannt, daß Gregor der Große in Zeiten der Noth nicht bloß den Antheil der fabrica ecclesiae für die Armen verausgabte, sondern selbst die heiligen Gefäße verkaufte. Epp. VI, 13; VII, 28; IX, 17.

ein zahlreiches Verwaltungspersonal sich zu halten und zu beaufsichtigen? Ist es zu verwundern, wenn die edelsten Geister den Tag verwünschten, an dem die Kirche zum ersten Male liegende Güter erwarb, und jene Zeit zurücksehnten, in welcher alle Gemeindebedürfnisse durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden, deren Administration durch den Bischof allein noch möglich war? Angesichts solcher Verhältnisse ist es leicht erklärlich, daß ein Chrysostomus, ein Augustin den Wunsch äußerten, einer solch mühevollen Verwaltung überhoben zu sein [1]). Sie waren bereit, die gesammte Verwaltung den Gemeinden zu überlassen unter der Bedingung, daß der volle Ertrag ihnen zur freien Disposition gestellt werde, um davon unter eigener Verantwortlichkeit an die Armen zu vertheilen. Es geschah nicht, und wahrlich die Menschheit darf es nicht bedauern. Denn regelmäßig waren in jener Zeit, in der die Habsucht alle Kreise der menschlichen Gesellschaft beherrschte, die Bischöfe treue Verwalter des Vermögens der Armen, frei von Habsucht, frei von Verschwendung.

Behufs leichterer Verwaltung stand dem Bischofe ein Oekonom zur Seite (οἰκόνομος, aerarius), dem je nach der Größe der Besitzungen der einzelnen Kirchen ein bald größeres, bald kleineres Hilfspersonal untergeordnet war. Das letztere bestand größtentheils aus Subdiakonen, welche die verschiedenen einzelnen Besitzungen verwalteten, und den Ertrag an den Oekonomen ablieferten [2]). Der Bischof ernannte nicht blos den Oekonomen, sondern auch sein untergeordnetes Personal [3]), ihm allein waren sie verantwortlich, er konnte sie bei Veruntreuungen strafen und absetzen. Dem Bischofe stand auch die Wahl der Personen frei, der Oekonom aber mußte aus der Zahl des Diözesanklerus genommen werden, mochte er nun Presbyter oder Diakon sein [4]). Die Verwaltung des Oekonomen und seines untergeordneten Personals strenge zu controliren, jeder Veruntreuung mit allem Ernste entgegenzutreten, war eine Gewissenspflicht des Bischofs. Obwohl dieser weder seinem Klerus noch den Armen über seine Verwaltung Rechenschaft schuldig war, so sollte er doch, um allen Verdacht und jeden Argwohn ferne zu halten, seinem Klerus Einsicht in die Verwaltung gewähren [5]) und zu diesem Behufe stets ein

1) Chrys. homil. 85 in Matth. Vita Augustini, c. 23 u. tratat. in Evang. Joannis VI, 26.

2) Cf. Greg. M. epp. I, 37, 54; II, 61; V, 111; VIII, 29; XII, 9, 20, 30 etc.

3) Hieron. ep. ad Nepot. 9: sciat episcopus, cui commissa est ecclesia, quem dispensationi pauperum curaeque praeficiat. — Cod. Just. lib. I, tit. II, l. 14.

4) Conc. Carth. IV. 398. c. 17. Conc. Chalced. c. 26.

5) Concil. Antioch. c. 24.

genaues Verzeichniß des kirchlichen Vermögens und des Ertrags desselben evident halten [1]).

War der Bischof nachlässig in der Controle der Verwaltung seines Personals oder erlaubte er sich selber Veruntreuungen, so stand es dem Metropoliten zu, ihn auf der Provinzialsynode zur Rechenschaft zu ziehen [2]). Gregor der Große schritt gegen seine Suffraganen wegen Vernachlässigung der Armen öfters mit großer Strenge ein [3]) und die Feinde des hl. Chrysostomus stellten die angebliche Vernachlässigung der hospitalitas als Hauptanklage hin, um ihn zu stürzen [4]). Die Conzilien bezeichneten die Bischöfe, welche den Armen ihren Antheil entzogen und das Kirchenvermögen verschleuderten, als Mörder der Armen (necatores pauperum) und bedrohten sie mit Absetzung und Exkommunikation [5]).

Trotzdem kamen auch in dieser Periode Mißbräuche in der Verwaltung vor. Nicht blos, daß manche Oekonomen ihre Stellung dazu benutzten, aus dem Kirchenvermögen sich zu bereichern, auch manche Bischöfe fröhnten bereits der Habsucht und dem Nepotismus. Diese zwei Hauptlaster, welche in späterer Zeit in der Kirche so großes Unheil angerichtet, herrschten besonders in Alexandrien [6]). In Rom hatten wahrscheinlich ähnliche Verhältnisse zur sogenannten Viertheilung geführt.

Wie zu jeder Zeit, so erhoben sich am öftesten Klagen über Bereicherung der Verwandten. Die damals allgemein herrschende Ansicht, wie weit es erlaubt sei, dieselben zu unterstützen, ist kurz und prägnant in den sogenannten apostolischen Kanonen c. 37 ausgesprochen: Ne liceat propriis cognatis quae Dei sunt largiri; sin autem sunt pauperes, ut pauperibus suppeditet [7]). Auch mehrere Conzilien suchten dieser Bereicherung der Verwandten und der Vernachlässigung der Armen Einhalt zu thun [8]). Mehr vielleicht als solche Beschlüsse wirkten die zahlreichen glänzenden Beispiele ausgezeichneter Bischöfe, welche arm lebten und

1) Greg. M. epp. III, 11; VI, 49.

2) Van Espen, jus eccl. universum, pars II. sectio IV, tit. VI. c. 2. Concil. Antioch. c. 25.

3) Epp. III, 24; VI, 49; IX, 29; XI, 29, 33, 57.

4) Vgl. die Akten bei Launoi l. c. p. 619 ff.

5) So schon die alte collectio afric. c. 33; Conc. Carth. V, c. 4; Synod. Agath. c. 49; Conc. Epaon. c. 3; Conc. Aurel. III, c. 12.

6) Sozom. VII, 7; VIII, 12. Andere Beispiele bei Thiers, l. c. p. 106 ff.

7) Ganz in gleichem Sinne, oft mit denselben Worten sprechen sich auch aus: Ambrosius de off. I, 30; Hieronymus ep. ad Nepotianum; Salvian ep. ad Salonium.

8) Conc. Antioch. c. 24 et 25; Conc. Agath. c. 7.

alles den Armen gaben. Denn man darf nicht vergessen, daß solche Mißbräuche nur seltene Ausnahmen waren, daß die meisten Bischöfe in der Hingabe für die Armen miteinander wetteiferten [1]).

Da der Bischof nicht Eigenthümer des Kirchenvermögens war, sondern nur Verwalter, so durfte er auch liegende Besitzungen nicht veräußern [2]). Anfänglich freilich, unter den Stürmen der Völkerwanderung, da jedes Eigenthum, jeder Besitz von augenblicklichen Schwankungen abhängig war, hatten fromme Bischöfe oft den ganzen Besitz verkauft, um der augenblicklichen Noth der Armen abzuhelfen und auf diese Weise zu retten, was zu retten war. Besonders oft war dieß in Gallien geschehen [3]). In ruhigeren Zeiten wurden die alten Bestimmungen immer wieder erneuert und die Befugniß zur Veräußerung dem Bischofe nur für den Fall der Noth gewährt; doch sollte dieß nicht ohne Befragung und Einwilligung des Klerus, des Metropoliten oder einer Synode geschehen [4].)

Um das Kirchenvermögen auch gegen die Raubsucht der Laien zu schützen, wurde von vielen Conzilien Exkommunikation gegen jene verhängt, welche Kirchengut an sich rissen oder Vermächtnisse nicht herausgaben; sie galten als „Mörder der Armen“ und wurden wie Mörder bestraft [5]).

Von demselben Gesichtspunkte aus, daß das Kirchenvermögen den Armen gehöre, haben auch die christlichen Kaiser und Könige dasselbe in ihren Schutz genommen und theilweise von Auflagen befreit [6]).

§. 5. Vertheilung des Armenvermögens.

Wie die Sorge für eine ordentliche Verwaltung, so oblag dem Bischofe auch die Aufgabe, eine gerechte und liebevolle Vertheilung des Kirchen-

1) Cf. Chastel l. c. 239; Thiers l. c. 112 ff.

2) Cf. Concil. Carth. V, c. 4; Synod. Agath. c. 7 et 49; Concil. Aurel. III, c. 12 und zahlreiche andere.

3) Thiers l. c. p. 101 ff.

4) Concil. Carth. V. c. 4; conc. Remense c. 22; decretum Papae Symmachi ap. Harduin II, 957.

5) Concil. Carth. IV. c. 95: qui oblationes defunctorum aut negant ecclesiis aut cum difficultate reddant tamquam egentium necatores excommunicentur. Ebenso conc. Arvern. II. c. 13; Synod. Roman. (504) ap. Hard. II, 991; Concil. Turon. II. c. 24; Concil. Aurel. V, c. 16 und viele andere.

6) Concil. Aurel. I. c. 5; cod. Iustin.: lib. I. de sacrosanct. eccl., tit. II. l. 22: sancimus res ad venerabiles ecclesias vel xenones vel monasteria vel orphanotrophia vel gerontocomia vel ptochotrophia vel nosocomia vel brephotrophia vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicumque curiali liberalitate . . . a lucrativorum inscriptionibus liberas immunesque esse. Vgl. ibid. l. 19.

vermögens zu ermöglichen. Schon vor Constantin hatten sich die Bischöfe der Diakonen und Diakonissinen bedient, um die Armen aufzusuchen, Verzeichnisse derselben anzufertigen, nach dem Grade und den Ursachen der Armuth zu forschen, die für die Einzelnen bestimmten Gaben zu vertheilen. Daran hielten die Bischöfe auch in diesem Zeitraum fest, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt zwischen dem Bischofe und den einzelnen Diakonen und Diakonissinen noch als verbindendes Mittelglied der Oekonom stand, welcher sie beaufsichtigte und controlirte und ihnen nach den Anordnungen des Bischofs die einzelnen Portionen behufs der Vertheilung an die Armen zuwies [1]). Dieser Oekonom war gewöhnlich Presbyter und Niemanden als dem Bischofe allein verantwortlich; von diesem war er ganz und gar abhängig [2]). Nicht der Oekonom, sondern der Bischof war es, welcher nach den ihm vorliegenden Armenlisten (matricula, *κάνων*) die nöthigen Anordnungen traf, für jeden einzelnen Armen die Größe und Art der Unterstützung bestimmte [3]).

Der Bischof allein war verantwortlich vor Gott für eine gerechte

---

1) Concil. Chalced. c. 26; Socrat. II, 4; Sozom. VIII, 12; Bolland. acta Sanct. ad 23. jan. Vita s. Joann. Eleemos.; ibid. ad 5. Jan. Vita s. Syncletae.

2) Cf. Greg. M. epp. IX, 24; quia te Joannem religioso intentionis tuae studio provocati mensis pauperum et exhibendae diaconiae eligimus praeponendum, ne qua tibi ex hac administratione nascatur dubietas, hac re munitione prospeximus fulciendum constituentes ut de hoc quod ad mensas pauperum vel diaconiae exhibitione percepisti sive subinde perceptis erogandum, nulli unquam hominum quolibet modo seu ingenio cogatis ponere rationem vel aliquam debeas molestiam sustinere . . .

3) Chrys. hom. 21 in 1. Cor.; Greg. M. epp. I, 37; I, 54; Vita S. Joh. Eleem. ap Bolland. 23. Jan. c. 2. II, 500; cf. Thiers, l. c. p. 89, 157, 256. Vgl. auch das Testament des Bischofs Perpetuus v. Tours, von welchem ich eine Stelle als ein Monument der damaligen Gesinnung des gallischen Episkopats hieher setze: „at vos, viscera mea, fratres dilectissimi, corona mea, gladium meum, domini mei, filii mei, pauperes Christi, egeni, mendici, aegri, viduae, orphani, vos, inquam, haeredes meos scribo, dico, statuo. His quae supra detractis, quid quid in bonis habeo, sive in agris, pascuis, pratis, nemoribus, vineis, mansis, hortis, aquis, molendinis, sive in auro, argento et vestibus, caeterisque rebus de quibus me disposuisse non constabit, haeredes esse vos jubeo. Et ut omnia per discretionem administrentur, volo ut distrahantur quamprimum obiero et fieri poterit, et in pecuniam redigantur, cujus tres partes fiant: hominibus egenis duae distribuantur, ut placuerit Agrario presbytero et comiti Agiloni; tertia viduis et pauperibus feminis, uti placuerit virgini Dadolenae, distribuatur, volo, rogo, statuo." Gallia christ tom. XIV., instrument. p. 3. ed. Hauréau Paris 1856. Welch' herrlicher Ausdruck einer trefflichen Gesinnung. Solche Worte lassen sich nicht kommentiren, sondern nur anstaunen.

und unpartheiische Vertheilung, und wie ernst diese Verantwortlichkeit genommen wurde, zeigt ein Zug im Leben des hl. Gregor des Großen, der sich für einen Mörder hielt, weil in Rom ein Armer Hungers gestorben war [1]). Der Bischof war im vollen Sinne des Wortes Vater der Armen, von Gott dazu berufen, für alle Bedürfnisse derselben zu sorgen, sie in ihrer Noth zu unterstützen, in ihrem Leiden aufzurichten [2]).

Um dieser Aufgabe genügen zu können in jener Zeit der Massenverarmung, bedurfte es nicht blos einer großen Zahl von Diakonen, Subdiakonen und Diakonissinen [3]), sondern auch der lokalen Centralisation in Diakonien und Hospitälern [4]). In jeder bedeutenden Stadt, an jedem Bischofssitze gab es ein oder mehrere Häuser, welche nicht blos zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienten, sondern zugleich auch als Speiselokal für die Armen. Hie und da waren sie mit der Bischofswohnung verbunden, bildeten einen Theil derselben, gewöhnlich aber waren sie getrennt, immer aber in unmittelbarer Nähe der Kirche. Sie standen unter der Leitung eines Diakons (daher diaconiae, später auch rogae, matriculae genannt) und dienten nicht selten zugleich auch als Xenodochien und Ptochien. In größeren Städten gab es mehrere. Solche Diakonien bestanden aber nicht blos in Bischofsstädten, sondern auch in bedeutenderen Flecken auf dem Lande [5]). Seit Constantin bildeten sich nämlich allmählig Landkirchen, in größeren Flecken wurden Kirchen erbaut, eigene Priester dorthin gesetzt, die aber ganz vom Bischofe abhängig waren, nichts ohne seinen Willen vornehmen durften [6]). Neben diesen Kirchen erbaute man auch Diakonien, denen ein Diakon oder Subdiakon vorstand, der von seinem Bischofe die nöthigen Mittel zur Armenpflege angewiesen erhielt [7]).

---

1) Joann. diac. Vita S. Greg. VI, 29.

2) Vgl. Belege bei Thiers, l. c. p. 313 ff.

3) Justinian bestimmte, daß die Zahl der Diakonen in Constantinopel nicht höher als 100, die der Subdiakonen 90, die der Diakonissinen 40 sein dürfe. Novell. 3. c. 1.

4) Die Hospitäler sind eine ganz neue Erscheinung, weßhalb es nöthig ist, sie abgesondert zu betrachten. Die Diakonien erwuchsen ganz natürlich aus den ehemaligen Speisesälen für die Armen in Privathäusern. Seitdem die Gefahren der Verfolgung vorüber waren, gab es keinen Grund mehr, in Privathäusern sich abzuschließen und den Augen der Oeffentlichkeit sich zu entziehen.

5) Greg. M. epp. II, 44 et 45; IV, 24; VIII, 20; IX, 44; testamentum S. Remigii ap. Flodoard, histor. Remens. I, 18; Ducange, glossar. s. v. diaconia; Van Espen, l. c. p. II, sectio IV, tit. II, c. 3. Bolland. ad 23. Jan. II, 500.

6) Concil. Sard. c. 6. Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, sed eos qui circumeant constitui. hos autem qui hinc ordinati sunt, nihil agere sine conscientia episcopi civitatis. Cf. Conc. Laodic. c. 57.

7) Greg. M. epp. I, 37.

In diesen Diakonien speisten die Armen gemeinsam, wobei ihnen gewöhnlich kurze Lehren gegeben und Vorträge gehalten wurden. Den verschämten Armen aber, den Kranken, Altersschwachen wurde die Nahrung durch die Diakonen in's Haus gebracht [1]).

Einige Arme speisten auch sammt den Fremden regelmäßig an dem Tische des Bischofs. Dem hl. Chrysostomus wurde es als ein Verbrechen angerechnet, dieser Pflicht sich entschlagen zu haben [2]). Bekannt ist, daß der heil. Augustin nie allein speiste, sondern stets in Gesellschaft mit den Armen [3]).

Durch diese Centralisation in den Diakonien, sowie durch die große Zahl der Diakonen und Diakonissinen war es möglich, daß Keiner der Armen vergessen wurde. Die Diakonen und Diakonissinen hatten die Armen in ihren Häusern aufzusuchen, über Stand, Alter, Geschlecht, Ursachen der Armuth sich zu unterrichten und dem Bischofe davon Meldung zu thun. Nach diesen Angaben wurden dann Armenverzeichnisse angefertigt [4]). Nur wer in dieselben aufgenommen war, erhielt regelmäßige Unterstützung. Außerdem wurden die Diakonen und noch mehr die Diakonissinen dazu verwendet, die armen Kranken in ihrem Hause zu pflegen, die ausgesetzten und verwaisten Kinder unter Oberaufsicht des Bischofs zu erziehen [5]). Die Stellung der Diakonen war also auch in diesem Zeitraume keine selbstständige. Die Sorge für die gesammte Armenpflege war Sache des Bischofs, der sich der Diakonen nur als Hilfspersonal bediente. Die bedeutendste Stellung nach dem Bischofe nahm der Oekonom ein, der aber selten Diakon, sondern regelmäßig Presbyter war [6]).

§. 6. Ausdehnung.

Die Fürsorge des Bischofs erstreckte sich zunächst auf die Hilfsbedürftigen seines Sprengels; alle Klassen des Elends: Wittwen und

1) Bolland. ad 23. Jan. II, 500. Ambros. de off. min. II, 15; Prosper de vita contempl. II, 10; Augustin sermo 49; Vita Greg. M. 6. 26.

2) Belege bei Launoi l. c. p. 619 ff.

3) Thomassin, l. c. p. I. l. II. c. 89 ff. Cf. Ambros, de off. min. II, 25.

4) Chrysost. hom. 21 in 1. Cor. (πένητες ἐγγεγραμμένοι). Vgl. Thiers l. c. p. 28, 312, 326. Bolland. ad 5. Jän. I, 251. Testament des Perpetuus v. Tours. l. c.

5) Cf. Ambros. de vid. c. 2 et 5. Concil. Chalced. c. 15. Die Diakonissinen mußten nach der Bestimmung dieses Conzils mindestens 40 Jahre alt sein. Im Orient behaupteten sie noch lange eine einflußreiche Stellung bei der Armenpflege. Im Occident dagegen verschwinden sie im Laufe des 6. Jahrh. allmählig, indem ihnen die Conzilien wenig günstig waren. Concil. Epaon. anno 517. c. 21: viduarum consecrationem quas diaconas vocitant ab omni regione penitus abrogamus. Cf. 2. Conc. Aurel. c. 18; conc. Araus. c. 26.

6) Greg. M. epp. XI, 57. — Cod. Justin. lib. I. tit. II. lex 14.

Waisen, arbeitsunfähige Arme, Greise, Altersschwache, ausgesetzte Kinder, verlassene Mädchen fanden Hilfe; alle Armen ohne Unterschied des Glaubens wurden berücksichtigt [1]). Einige Klassen dieser Unglücklichen, obdachlose Kranke, verlassene Greise, ansteckend Kranke, Leprosen fanden wohl in Hospitälern Unterkunft und Verpflegung, die meisten aber fielen der Hausarmenpflege zu. Die Kirche von Antiochien ernährte über 3000 Wittwen und Jungfrauen, ohne die zahllosen Kranken in den Hospitälern, die Altersschwachen, Krüppelhaften, die Gefangenen und sonstigen Armen [2]). In Alexandrien waren in die Unterstützungslisten zur Zeit des Patriarchen Johann des Almosengebers mehr als 7500 eingetragen [3]). Mehr vielleicht wurden in Rom ernährt, wenn man aus der Größe des Reichthums, aus der Ausdehnung der Besitzungen auf die Zahl der Unterstützten schließen darf. Das Verzeichniß der Armen, welche Gregor der Große unterstützte, bildete einen **starken Band** (praegrande volumen), den sein Biograph nach fast zweihundert Jahren noch

1) Als in Nizäa Hungersnoth herrschte, schickte der Patriarch **Attikus** von Constantinopel Geld dorthin mit dem Wunsche, dasselbe an Alle ohne Unterschied des Glaubens zu vertheilen. Socr. VII, 25. Bolland. ad 8. Jan. I, 481: Neque in hac officii parte ullam sectae aut religionis cujusquam rationem ducas neque porro respectum ad eos qui a nobis in fidei sententia dissentiunt habeas sed in illud unum incumbas, ut qui fame cruciantur, eos alimentis subleves. Bischof Abraham von Carrhä zahlte für seine heidnischen Diözesanen die unerschwinglichen Auflagen kaiserlicher Steuereintreiber, und als er dadurch selbst in Noth gerieth, wurden die rohen Heidenherzen gerührt. Von der Liebe besiegt, schlossen sie sich dem menschenfreundlichen Bischofe an und wurden Christen. **Bolland.** acta S. ad Febr. 14. Bekannt ist das Beispiel des heil. **Acacius** von Amida, der die heil. Gefäße einschmelzen ließ und einen Theil auf Loskaufung, einen andern auf den Unterhalt der Gefangenen verwandte. Von dieser Liebe wurde selbst der Perserkönig hingerissen und er ließ den edlen Bischof an seinen Hof kommen. Socrat. VIII, 21. Anders freilich dachte der heil. Augustin, welcher im Kampfe gegen die Häresie mehr exklusiv geworden war. Cf. **Chastel** l. c. p. 259.

2) Chrys. homil. 66 (67) in Matth.: *ἀλλ᾽ ὅμως καὶ ἐν τοιαύτῃ ἀφθονίᾳ τῶν προστησομένων ὄντες, ὀδύρονται κατ᾽ ἑκάστην ἡμέραν. καὶ ἵνα μαθῃς αὐτῶν τὴν ἀπανθρωπίαν ἑνὸς τῶν ἐσχάτων εὐπόρων καὶ τῶν μὴ σφόδρα πλουτούντων πρόσοδον ἡ ἐκκλησία ἔχουσα, ἐννόησον, ὅσαις ἐπαρκεῖ κατ᾽ ἑκάστην ἡμέραν χήραις, ὅσαις παρθένοις. καὶ γὰρ εἰς τὸν τῶν τρισχιλίων ἄριθμον ὁ κατάλογος αὐτῶν ἔφθασε μετὰ τούτων τοῖς τὸ δεσμωτήριον οἰκοῦσι, τοῖς ἐν τῷ ξενοδοχείῳ κάμνουσι, τοῖς ὑγιαίνουσι, τοῖς ἀποδήμουσι, τοῖς τὰ σώματα λελωβημένοις, τοῖς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύουσι, καὶ τροφῆς καὶ ἐνδυμάτων ἕνεκα, τοῖς ἁπλῶς προσιοῦσι κατ᾽ ἑκάστην ἡμέραν. καὶ οὐδὲν αὐτῇ τὰ τῆς οὐσίας ἠλάττετο. ὥστε εἰ δέκα ἄνδρες μόνον οὕτως ἠθέλησαν ἀναλίσκειν, οὐδεὶς ἂν ἦν πένης.*

3) **Bolland. acta Sanct. ad 23. jan. II, 499.**

sah[1]). Aus diesen Zahlen mag man auf die Anstrengungen schließen, welche die einzelnen Kirchen machten, um das Elend ihrer Mitglieder zu mildern.

Den vornehmsten Gegenstand der Fürsorge des Bischofs bilden die **Wittwen und Waisen**; an ihnen Vaterstelle zu vertreten, sie zu schützen, sie gegen Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, ist die vornehmste Pflicht eines Bischofs [2]).

Der Bischof war auch der oberste Patron der **Findlinge**. Nehmen sich ihrer Private nicht an, so muß der Bischof sie erziehen lassen, für sie sorgen, bis sie einen selbstständigen Beruf ergreifen können. Augustin erwähnt, daß in Afrika die Diakonissinen die ausgesetzten Kinder auflasen, sie zur Taufe brachten und erzogen [3]). In Gallien wurden die Findlinge regelmäßig Privaten zur Erziehung überlassen und den Erziehern ein Recht auf die Kinder zugesprochen [4]).

Die Kaiser Theodosius und Justinian erklärten die Findlinge für frei und stellten sie unter das Patronat der Bischöfe und der kaiserlichen Statthalter [5]).

---

1) Joann. Diacon. Vita S. Gregor. M. II, 28.

2) Diese Pflicht wird fast von allen Concilien eingeschärft: es wäre überflüssig, sie alle hier zu zitiren. Cf. **Augustin** sermo 61 et 176. **Ambros.** ep. 14.

3) Augustin ep. 23 ad Bonifac.

4) Concil. Vaison. c. 9; Conc. von Arles c. 32; Conc. Matisc. I., c. 6. Damit Frauen, welche heimlich oder außerehelich geboren hatten oder aus Armuth ihre Neugebornen nicht ernähren zu können glaubten, ihre Kinder nicht ermordeten, wurde ihnen in Gallien Gelegenheit geboten, dieselben ohne Gefahr für deren Leben vor der Kirchthüre aussetzen zu können. An dieser wurde nämlich ein Becken, eine Muschel von Marmor angebracht (coquina, concha marmorea), in welche man die Kinder legen konnte. Die Kirchendiener, Küster, nahmen sie auf und brachten sie dem Bischof, der Tag und Umstände verzeichnen ließ, an dem und unter welchen das Kind gefunden worden; Zeugen bestätigten die vom Bischofe zu vollziehende Verhandlung, die derselbe sorgfältig bewahrte. Solche Aufnahmsverhandlungen sind bis auf unsere Zeit aufbewahrt worden. Versammelte sich das Volk zum Gottesdienst, so wurde jeweilen ein solches Kind vom Bischofe vorgezeigt: ob Jemand aus christlicher Liebe dieses unschuldige Kind annehmen und wie sein eigenes erziehen wolle? Fand sich Niemand hiezu bereit, so ließ es die Kirche auf ihre Kosten erziehen. Vgl. **Schück**, die Behandlung verlassener Kinder im Alterthum und in der Zeit des Christenthums, in den Abhandlungen der schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur, philos. histor. Abtheilung 1862, Heft 2. **Greith**, Geschichte der altirischen Kirche p. 346. Ob diese Art der Erziehung von Findelkindern durch Hingabe an Pflegeeltern derjenigen in eigenen Findelhäusern vorzuziehen sei, oder umgekehrt, hat Schück ausführlich erörtert. Es ist gar kein Zweifel, daß die erstere Methode vorzuziehen ist, solange es Pflegeeltern gibt, welche vom christl. Geiste durchdrungen mit Liebe und Sorgfalt das Pflegekind erziehen wie ihr eigenes. Aber woher immer solche Pflegeeltern nehmen?

5) De **Gérando**: de la bienfesance publique in der Bearbeitung von **Buß**: System der Armenpflege II, 1. p. 102.

Auch armer, verlassener, junger Mädchen nahm sich die Kirche an, sorgte für den Unterhalt derselben oder gab ihnen eine Aussteuer zur Verheirathung, um sie vor der Gefahr der Prostitution zu bewahren [1]). Dazu kamen dann noch die zahllosen Schaaren von Kranken, Krüppeln, Unglücklichen aller Art. Auch jene, welche redlich arbeiteten, aber dennoch nicht das Nöthige für sich und ihre Familien erwerben konnten, erhielten einen Beitrag von der Armenpflege [2]).

Besondere Aufmerksamkeit fanden in diesem Zeitalter ewiger Kriege, da selten ein Jahr ohne räuberische Einfälle der germanischen Horden verfloß, die Gefangenen. Gregor der Große erklärte es für die Pflicht aller Gemeinden, ihre Gefangenen loszukaufen [3]), wobei er selbst mit gutem Beispiele voranging [4]). Um solch' Unglückliche aus einer traurigen Gefangenschaft zu erlösen, um einer trauernden Familie ihren Vater, einer verlassenen Wittwe ihren einzigen Sohn zurückgeben zu können, opferten die Bischöfe alles hin. Am besten ist dieser unnachahmliche Eifer ausgedrückt in der Legende, wornach ein Held christlicher Liebe, der heil. Paulin von Nola sich selbst hingab, um den einzigen Sohn einer weinenden Mutter befreien zu können [5]). Als der habsüchtige Patricier Mummolus viele Bürger der Stadt Alby hatte fortschleppen und nach Spanien verkaufen lassen, da ließ es dem edlen Bischofe Salvius keine Ruhe — er zog ihnen nach und kehrte nicht eher zurück, bis er sie alle wieder losgelöst hatte [6]). Die gallische Kirche zeichnete sich vor allen andern durch diesen ihren Eifer zur Befreiung der Gefangenen aus, wie Patrizius bezeugt [7]). Mit Genugthuung konnte der heil. Ambrosius

---

1) Ambros. de offic. min. II, 15.

2) Chrysost. homil. 66 in Matth. Ebenso suchten die Bischöfe der Verarmung dadurch vorzubeugen, daß sie solchen mit bedeutenden Summen zu Hilfe kamen, welche ein großes Geschäft hatten und durch unverschuldetes Unglück und Creditlosigkeit dem Untergange nahe kamen. Da solche gewöhnlich eine Menge von Existenzen mit sich in's Verderben ziehen, wollte man mit größeren Mitteln ihrem Falle zuvorkommen. Cf. Bolland. Vita Joann. Eleem. ad 23. Jän. II, 501.

3) Epp. III, 17.

4) Epp. VII, 23 et 28.

5) Greg. M. Dialog. III, 1. Es kam übrigens öfter vor, daß einige sich verkauften, um mit dem Erlös den Armen beistehen zu können. So zur Zeit Joh. des Almosengebers ein Zöllner Petrus, aus Reue darüber, daß er zuvor die Armen gedrückt. Der heil. Serapion 2c. Bolland. ad 23. Jän. II, 506—7.

6) Greg. Turon. VII, 1.

7) S. Patritii Synodi, canones: consuetudo Romanorum Gallorumque Christianorum, mittunt presbyteros sanctos idoneos ad Francos et exteras gentes cum tot millibus solidorum ad redimendum captivos baptizatos. Bei Friedrich,

den Heiden zurufen, sie mögen die Gefangenen zählen, die sie mit dem heidnischen Tempelvermögen losgekauft oder doch in ihrer Noth unterstützt hätten! [1])

Auch diejenigen, welche ob Schulden oder wegen anderer Vergehen in den Gefängnissen schmachteten, vergaß die Kirche nicht. Viele Bischöfe bezahlten die Schulden der Eingekerkerten, um sie zu befreien [2]). Das Conzil von Orleans 549 verordnete, daß die Bischöfe für die in den Kerkern Schmachtenden zu sorgen und ihnen die nöthigen Lebensmittel zu reichen hätten [3]).

Die Staatsgewalt unterstützte seit Constantin die Bischöfe in ihrem edlen Eifer und räumte ihnen großen Einfluß auf die Gefangenen ein. Die Bischöfe sollten jede Woche die Gefängnisse ihres Sprengels besuchen, die Gefangenen um die Ursache ihrer Detention fragen, die Aufseher und Wärter überwachen und allenfallsige Mißstände dem Kaiser anzeigen [4]).

Einen ansehnlichen Theil der von den Kirchen täglich Unterstützten bildeten die Fremden, die Reisenden. Diese mußten, wenn sie auf die Wohlthat einer gastlichen Aufnahme Anspruch machen wollten, durch ein Schreiben des Bischofs ihrer Heimath sich legitimiren [5]). Bei dem Mangel öffentlicher Gasthäuser war diese Einrichtung für die Reisenden eine große Wohlthat, eine wesentliche Erleichterung. Zugleich wurde dadurch der Verkehr zwischen den einzelnen christlichen Gemeinden erhalten und das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt und erhöht. Kein Christ durfte dem Fremden seine Thüre verschließen, denn im Fremden beherbergte man Jesus Christus selbst, eingedenk des Wortes hospes fui et excepistis me. Vor allem aber oblag die Pflicht, die Fremden zu beherbergen, dem Vertreter der Gemeinde, dem Bischofe. Zu dem Behufe der Beherbergung

---

Kirchengeschichte Deutschlands I, 416. Ueber diesen Gegenstand verweise ich ferner auf eine sehr ausführliche und eingehende Abhandlung, die viel neues Material beibrachte (besonders für Gallien): Edmond Le Blant, Note sur le rachat des captifs au temps des invasions barbares, in der Revue Archéologique, Nouvelle Série cinquième année, dixième volume. Paris 1864 p. 435—48.

1) Ep. 18 ad Valentin. numerent quos redemerint templa captivos, quibus exulibus vivendi subsidia ministraverint.

2) Thiers, l. c. p. 386.

3) Conc. Aurel. V. c. 20.

4) Cf. Chastel, l. c. p. 307; Hefele, das Christenthum und die Wohlthätigkeit in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie rc. I, 206.

5) Conc. Antioch. c. 9. nullus peregrinus sine pacificis id est commendaticiis epistolis suscipietur. Das Conzil von Chalcedon c. 11. befahl, daß die Laien epistolae pacificae, die Kleriker ep. commendaticiae erhalten sollten.

der Fremden war in jeder Bischofswohnung ein bestimmter Raum reservirt (diversorium), aus dem später ein eigenes Gebäude (xenodochium) wurde [1]). Der Bischof mußte die Fremden nicht blos beherbergen, sondern sie auch bewirthen, mit ihnen den Tisch theilen und ihnen die Füße waschen [2]).

Selbst auf die Todten erstreckte sich die Sorge der kirchlichen Armenpflege. In allen Städten gab es eigene Todtenbestatter (*κοπιαται*, fossarii), welche freiwillig die Todten begruben. Sie wurden zum niedern Klerus gerechnet, dessen unterste Stufe sie bildeten, und auf Kosten des Kirchenvermögens unterhalten [3]). In bedeutenderen Städten, wie Rom, Constantinopel, Alexandrien, war ihre Zahl sehr groß, weßhalb es nöthig gewesen wäre, einen großen Theil des Armenvermögens für sie zu verwenden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, den menschenfreundlichen Verein in seinem Wirken zu ermuthigen, erhielt derselbe in volkreichen Städten vom Staate Unterstützung [4]).

War es auch Regel, daß jeder Bischof zunächst für seine Diözesanen zu sorgen habe [5]), so verschloß man doch das Herz gegen das Elend in entfernteren Gegenden nicht. Der berühmte Bischof Patiens von Lyon versorgte ganz Südfrankreich, das von den Gothen fürchterlich verwüstet worden war, mit Lebensmitteln und bewirkte, daß Niemand Hungers sterben durfte [6]). Die Freigebigkeit des heil. Germanus von Auxerre erstreckte sich bis nach Spanien und Deutschland und umspannte ganz Frankreich. Der heil. Exuperus von Toulouse sandte selbst in den Orient, nach Palästina und Aegypten Lebensmittel und Geld [7]). Papst Johann IV. unterstützte die istrischen Bischöfe, daß sie ihre Gefangenen loskaufen konnten [8]). Alle fühlten sich als eine große Gemeinde, als einen Leib, dessen Glieder sich gegenseitig unterstützten, welche nur dann glücklich sein konnten, wenn Alle dasselbe Glück theilten. Wie ein Glaube,

1) Sozom. VI, 31.

2) Augustin sermo 365 de vita et mor. cler.; Ambros. de off. min. II, 21. Greg. M. epp. VIII, 29; Concil. Matisc. II. c. 11. Vgl. eine Reihe anderer Belege bei Launoi l. c. p. 612 ff.

3) Belege bei Ducange glossar. s. v. fossores, *κοπιαται*.

4) Chastel, l. c. p. 333. Morichini, degl' istituti della publica carità in Roma, I, 153.

5) Concil. Carth. IV. c. 10 u. 83; Conc. Turon. II. c. 5.

6) Sidon. Apoll. VI, 11.

7) Thiers, l. c. p. 394. Hieronymus erwähnt, die Gewohnheit, die Armen Jerusalems zu unterstützen, habe von der Zeit der Apostel her sich erhalten. Liber contra Vigilantium, 15.

8) Anastasius, l. c. p. 123. Andere Beispiele bei Chastel l. c. p. 300. Bolland. ad 8. Jan. I, 481.

so umspannte auch eine Liebe den Erdkreis und von dieser letztern waren auch jene nicht ausgeschlossen, welche ersteren nicht theilten. Diese Universalität und Allgegenwart der christlichen Liebe war es, was einen Julian zur Bewunderung hinriß, was seinen Grimm stachelte, seinen Aerger noch erhöhte [1]).

§. 7. Anstrengungen der Bischöfe gegen die Erpressungen der Beamten, gegen Wucher und Sklaverei.

Die Bischöfe dieser Periode der Kirche waren überzeugt, daß noch lange nicht alles geschehen sei, wenn das Elend des Einzelnen in seinen tausendfaltigen Gestaltungen gemildert oder erleichtert würde durch Unterstützung aus dem Kirchenvermögen. Sie beschränkten sich auch nicht darauf, sondern versuchten den Ursachen des Elends entgegenzutreten.

Ein Hauptgrund der Massenverarmung, des immer mehr sich verbreitenden Pauperismus lag in den unerschwinglichen Steuern, in den Erpressungen der Beamten [2]). Die Bischöfe waren es, welche gegen diesen Druck ihre armen Diözesanen vertheidigten, welche gegen ungerechte Richter bei dem Kaiser Beschwerde führten. Zu diesem Behufe allein sollte es den Bischöfen erlaubt sein, an den Hof zu kommen [3]). Mit rührender Liebe wandte sich der fromme Theodoret, Bischof von Cyrus, an die höchsten Staatsbeamten und selbst an die Kaiserin, sie möchten seine armen Diözesanen mit allzu hohen Auflagen verschonen. „Habt Mitleid, rief er ihnen zu, mit diesen armen Leuten, welche soviel arbeiten und so wenig ernten" [4]). Der heil. Ambrosius erzählt, wie in Pavia ein angesehener reicher Mann ein kaiserliches Reskript erschlich, durch welches ihm die Habe einer Wittwe zugesprochen wurde. Die Wittwe wandte sich an den Bischof und dieser verweigerte die Herausgabe, widerstand muthvoll allen Plackereien der bestochenen Beamten und ruhte nicht, bis die kaiserliche Verfügung zurückgenommen wurde [5]).

---

1) Ep. ad Arsac. pontif. Galat. ap. Sozom. V, 16.

2) Vgl. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, 42.

3) Conc. Sardic. c. 7.

4) Theodor. epp. 23, 42, 43.

5) Ambros. de off. min. II, 29. Daran schließt er folgende Mahnung: egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphani tolerare non queant, ecclesiae subsidio cohibetur, si ostendatis plus apud vos mandatum Domini quam divitis valere gratiam. — Vgl. Augustin, sermo 176; ep. 252. Auch für die armen Freien waren die Bischöfe bekümmert. Wer einen Freien oder Freigelassenen in Knechtschaft stieß, wurde aus der Kirche ausgeschlossen. Concil. Araus. I. c. 7; Concil. Arelat II. c. 32; Conc. Lugdun. II. c. 3 etc.

Auch vor Gericht vertraten die Bischöfe die Armen, Wittwen und Waisen. Das 3. Conzil von Carthago 399 stellte an den Kaiser die Bitte, allenthalben Armenanwälte nach dem Wunsche der Bischöfe aufzustellen [1]). Auf diese Weise trat das vortreffliche Institut der procuratores pauperum in's Leben, welches im römischen Reiche von großem Segen begleitet war, leider aber in den Stürmen der Völkerwanderung unterging [2]). Das Conzil von Macon 585 verbot jedes gerichtliche Einschreiten gegen Wittwen und Waisen ohne vorhergehende Anzeige an den Bischof [3]).

Gewöhnlich erreichten die Bischöfe ihren Zweck schon durch Bitten und Drohungen. Reichten diese nicht hin, den Armen und Unterdrückten Schutz und Recht zu verschaffen, so griffen sie zu ernsteren Mitteln. Das Conzil von Macon und das 2. Conzil von Tours bedrohten jene mit Excommunication, welche trotz der Mahnung des Bischofs von den Unterdrückungen der Armen nicht ließen [4]). Als der grausame Andronikus, Statthalter der Cyrenaika, die schuldlosesten Männer in's Gefängniß warf, Unthat auf Unthat häufte, als alle Vorstellungen, Bitten, Ermahnungen des Bischofs Synesius vergeblich blieben, da griff dieser zum äußersten Mittel und exkommunizirte ihn. Keine Kirche sollte sich ihm mehr öffnen, kein Priester sollte mehr sein Haus betreten, an seinem Tische essen [5]).

Selbst gegen ungerechte Handlungen der Fürsten erhoben sich die Bischöfe mit Freimuth und Unerschrockenheit. Ein Bischof war es, der dem Kaiser Theodosius den Eingang in die Kirche wehrte, als dieser an den Bürgern der Stadt Thessalonika blutige Rache genommen hatte [6]). Flavian und Chrysostomus bewahrten durch ihre Bitten Antiochia vor dem Grimme kaiserlichen Zornes [7]). Chrysostomus wagte es auch, die Ungerechtigkeit der Kaiserin Eudoxia zu rügen, als diese es unternahm, einige arme Wittwen aus ihrem Besitze zu drängen [8]).

So wahrten die Bischöfe die Rechte der Unterdrückten, so waren

1) C. 9.
2) Cf. Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 304.
3) Conc. Matisc. c. 7 et 12.
4) Conc. Matiscon. c. 14. Conc. Turon. II. c. 26.
5) Synesii epp. 57, 58 et 72.
6) Sozom. VII, 25.
7) Ibid. VII, 23.
8) Baron. Annal. ad annum 401. Ueber diese Thätigkeit der Bischöfe im fränk. Reiche vgl. Rückert II, 349.

sie in der That die „Väter der Armen, die Beschützer der Wittwen und Waisen", wie sie oftmals von den Conzilien genannt wurden [1]).

Das römische Reich krankte an dem Uebel einer einseitigen Geldwirthschaft. Der Besitz war alles, die Arbeit galt nichts. „Der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelte ganz und gar" [2]). Daher jene Verachtung der Arbeit, jenes zügellose Streben nach Geld, als dem höchsten Inbegriff aller Güter, nach ausgedehntem Besitze um des Besitzes und des Genusses willen. Am besten zeigt sich diese Einseitigkeit der altrömischen Weltanschauung im Wucher ausgeprägt, der die entsetzlichste Geißel der armen Bevölkerung des römischen Reiches war. Wie eine erdrückende Last, wie ein Alp lag er auf den unglücklichen Bewohnern des römischen Reiches und ließ sie nicht mehr frei athmen. Schrecklich sind die Schilderungen, welche die Väter wie Chrysostomus, Ambrosius, Basilius, Augustin, von der unersättlichen Habgier, Unbarmherzigkeit und Barbarei der Wucherer entwarfen [3]). „O unersättliche Habgier, würdig eines Satans, dessen getreues Abbild du bist" [4]), rief Ambrosius einem Wucherer zu, angeeckelt von den traurigen Beispielen, die ihm tagtäglich unterkamen. Die Väter wandten die volle Kraft ihrer Beredsamkeit an, um dieses Laster auszurotten. Sie machten die christlichen Grundsätze geltend, wiesen auf das Wort des Herrn hin: mutuum date nihil inde sperantes [5]) und verlangten, daß Keiner mehr zurückverlangen solle als er ausgeliehen hatte [6]).

---

1) Patres pauperum, tutores viduorum et pupillorum. Vgl. Rückert p. 355.

2) Vgl. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrands Jahrbücher der Nationalökonomie, I, 726.

3) Augustin ep. 268. Ambros. de Tobia c. 3, 8 et 9; Chrysost. homil. 5 in Matth., ebenso homilia 56; homilia 66 und viele andere.

4) Ambros. de Tobia c. 8.

5) Luc. 6, 34—35.

6) Ambros. ep. 19, 4: non dabis pecuniam tuam ad usuras, quoniam scriptum est quod is qui pecuniam suam non dedit ad usuram, habitabit in tabernaculo Dei, nam ille supplantatur, qui usurarum captat emolumenta. Itaque vir christianus si habet, det pecuniam quasi non recepturus, aut quasi sortem quam dedit recepturus. Habet in ea non mediocrem gratiae usuram. alioquin decipere istud est, non subvenire . . . populi saepe conciderunt foenore et ea publici exitii causa extitit. — Die Väter blieben aber bei Ermahnungen stehen, trugen ihre Forderungen nicht auf das Gebiet des Rechtes über, sie kannten vielmehr die rechtliche Pflicht, Zinsen zu zahlen an und unterzogen sich selbst dieser Pflicht. Gregor. M. epp. VIII, 37; August. ep. 268. Wie diese Ermahnungen gemeint waren, kann man daraus abnehmen, daß die Väter die Schuldner hinwiederum aufforderten, das Doppelte zurückzustatten! Daß sie keinen Unterschied machten zwischen Wucher

Leider predigten die Väter tauben Ohren. Die Herren dachten nicht daran, auf die Sklaverei zu verzichten, welche höchst demoralisirende Folgen hatte. Salvian schildert mit den schwärzesten Farben die allgemeine Verdorbenheit und sittliche Corruption der Herren wie der Sklaven [1]). Die Herren ermordeten die Sklaven nach Belieben und von einem geordneten ehelichen Leben war keine Rede [2]). Die Sklaverei machte jeden sittlichen Aufschwung, jede Erhebung der Völker des römischen Reiches unmöglich, sie mußten untergehen!

§. 4. Xenodochien und Hospitäler.

Ein neues Element der kirchlichen Armenpflege, eine neue bisher unbekannte Einrichtung [3]), ein neues Werk christlicher Liebe zeigt sich in diesem Zeitraum — die Errichtung von Hospitälern oder Xenodochien [4]).

---

1) Salvian de gubern. Dei lib. III. c. 10: videamus si vel a duobus capitalibus malis ullus immunis sit, id est ab homicidio vel a stupro ... prope nullus divitum utrumque non commisit. — Ibid. IV, 3: servi fures ac fugitivi sunt, gulae ac ventri jugiter servientes et mendaces. sed plura tamen sunt vitia ac majora dominorum — paucissimi tantum excipiendi sunt. Wie ausgedehnt die Sklaverei noch war, dafür vergl. Augustin, enarratio in psalm. 125 c. 7. Vgl. ferner die lebendige Schilderung der sozialen Zuständen des röm. Reiches bei Greith Gesch. der altirischen Kirche 1. Kap.

2) De gubern. Dei, VII, 4: quia famulae impudicissimis dominis ponere cogebantur invitae et libido dominantium necessitas subjectarum. ibid. IV, 4: divites cum occidunt servulos suos, jus putant esse, non crimen. Die Kirche bestrafte die Ermordung eines Sklaven mit Exkommunikation. Conc. Agath. 506, c. 62.

3) Binterim p. 32 und Hefele: Das Christenthum und die Wohlthätigkeit, l. c. p. 158 behaupteten, daß, als das Christenthum in die Welt trat, die Heiden bereits Krankenhäuser hatten, die dem Aeskulap geweiht waren, daß aber die Christen lieber den Tod wählten, als die Pflege in einem solchen Krankenhause, wo Alles auf Abgötterei hindeutete. Es bedurfte eines solchen Heroismus nicht, denn Häser, Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften (Berlin 1857) p. 3 ff., hat hinlänglich nachgewiesen, daß es nie ein heidnisches Krankenhaus gegeben hat. Die οἰκίδια, welche Pausanias (II, 27, 2) beim Aeskulaptempel zu Tithorea erwähnt, waren nur Herbergen für die Besucher des Aeskulaptempels, nicht Krankenhäuser. — Daß das christliche Hospital oder Xenodochium etwas ganz Neues war, beweist schon die Bewunderung, das Staunen, das es bei Christen wie Heiden hervorrief.

4) Ich bemerke hier schon, daß unter ξενοδόχιον, πτωχεῖον, hospitale, hospitium Anstalten allgemeinster Natur zu verstehen seien, indem in denselben die verschiedensten Zwecke vereinigt waren: Beherbergung der Fremden, Pflege der Kranken, Aufnahme von obdachlosen Armen, Erziehung von Waisen- und Findelkindern ꝛc. Die meisten Hospitäler behielten diesen generellen Character bei bis ins 12. Jahrhundert. Von dieser Zeit an wurden selten mehr Fremde in Hospitälern beherbergt und für ansteckend Kranke erbaute man eigene Häuser (Leproserien, Pesthäuser). Vereinigt

Als die ersten Anstalten dieser Art ins Leben traten, blickten die Christen mit Stolz und Genugthuung auf sie hin, während die Heiden sie mit Neid und Scheelsucht betrachteten. Bei allen aber zeigte sich das Gefühl der Bewunderung, des Staunens ob der Macht einer Liebe, die solche Werke schuf[1]).

In neuester Zeit hat man in der Gründung dieser Anstalten ein vollständiges Aufgeben der Prinzipien der ersten christlichen Jahrhunderte, einen Abfall von der Wahrheit und Wirklichkeit zum Schein, von der Wärme der ersten Liebe zum kalten Egoismus, von der Demuth zu eitlem Rühmen und Prunken erkennen zu müssen geglaubt[2]). Mit Unrecht. Die Gründung eigener Häuser behufs Conzentrirung der Werke der Liebe war von der Zeit geboten, ein Bedürfniß, dem die edelsten Männer des Zeitalters abhalfen, ein Basilius, ein Ephräm, ein Chrysostomus, Männer, denen man Prunken mit Werken der Liebe nicht mit Grund wird vorwerfen können. Und in der That, wie hätten die Bischöfe dem riesenhaften Anwachsen des Elends gegenüber mit den Mitteln einer früheren Periode noch sich helfen können? Wo hätten sich noch all die Familien gefunden, welche die vielen Waisen- und Findelkinder erzogen, obdachlosen Kranken Aufnahme in ihr Haus, Fremden Herberge, altersschwachen Greisen Pflege gewährt hätten? War es nicht nöthig für die Aussätzigen, für die ansteckend Kranken eigene Asyle zu eröffnen? Mit der massenhaften Bekehrung der Bevölkerung des römischen Reiches seit Constantin wurde die Armenpflege viel schwieriger, die Zeit drängte durch Modifizirung der Organisation der Armenpflege den äußeren Veränderungen Rechnung zu tragen und dies geschah eben durch Gründung von Hospitälern.

Ihre Entstehung fällt noch in die Regierungszeit Constantins.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Bischöfe verpflichtet waren, für die Fremden einen eigenen Raum in ihrer Wohnung (diversorium) in Stand zu halten. Seit Constantin wandelte man diese Diversorien allmählig in eigene Gebäude um, und so entstanden die Xenodochien oder

---

blieben aber noch die Armen und die nicht ansteckend Kranken in einem Hause. Vgl. hierüber die trefflichen Bemerkungen bei Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 75 u. 98. Erst im Zeitalter Ludwigs XIV. trat die Trennung in Armen- und Krankenhäuser ein. Eines der berühmtesten Hospitäler der Neuzeit, das Juliushospital in Würzburg, hatte ursprünglich noch einen ganz generellen Charakter. Vgl. Scharold, Geschichte des gesammten Medizinalwesens im ehemaligen Fürstenthume Würzburg p. 89.

1) Sozom. hist. eccl. V, 16. Greg. Naz. oratio 30 in laudem Basil.

2) Moreau-Christophe l. c. II, 236 ff.; III, 527.

Hospitien. Das vierte Conzil von Karthago 398 machte es allen Bischöfen zur Pflicht, neben ihrer Wohnung ein solches Fremdenhospiz zu erbauen[1]). In diese Xenodochien wurden bald auch Kranke, Arme, Unglückliche aller Art aufgenommen und verpflegt und so entstanden allmählig an allen[2]) Bischofsitzen Hospitäler (im allgemeinen Sinne des Wortes)[3]). Um diesen christlichen Anstalten Concurrenz zu machen, gebot Julian, daß in allen Städten ähnliche heidnische Fremden- und Armenhäuser errichtet würden[4]).

Das erste Hospital, welches unabhängig von den Bischöfen errichtet wurde, dürfte wohl jenes sein, welches der heil. Zotikus in Konstantinopel zur Zeit Constantins noch gründete; dasselbe verfiel aber bald und mußte von Constantius neu hergestellt werden[5]).

Eigenthümlich und höchst bezeichnend ist die Art und Weise, wie ein Hospital in Edessa entstand. In dieser Stadt nämlich war im Jahre 375 in Folge einer Hungersnoth eine pestartige Seuche ausgebrochen, welcher Hunderte zum Opfer fielen. Eine Menge Kranker lag auf den Straßen hilflos herum, Niemand nahm sich ihrer an, da der Bischof und der Klerus von der Verfolgung des Kaisers Valens sich hatten flüchten müssen. Als die Kunde hievon zum heil. Ephräm drang, eilte er von Mitleid gerührt in die Stadt, pflegte die verlassenen Kranken, reichte den Hungernden Labung und Unterstützung und bewog durch sein Beispiel und seine feurigen Predigten die Reichen zu solch bedeutenden Spenden, daß er im Stande war, für 300 Kranke Betten herzustellen[6]).

Die größte Berühmtheit hat das Hospital erlangt, welches der heil. Basilius um das Jahr 369 in Cäsarea in Cappadozien gründete. Vor den Thoren Cäsareas, rings um eine Kirche herum erbaut, bildete

1) Conc. Carth. IV. c. 14.

2) Binterim p. 47 und Hefele haben die Ansicht ausgesprochen, daß es zur Zeit Augustins in Afrika noch keine Xenodochien gegeben habe, weil dieser als Bischof mit den Armen und Fremden an einem Tische speiste. (Hefele, Christenth. u. die Wohlth. 2c. l. c. p. 189). Allein diese Thatsache beweist nichts, indem die Pflicht, mit den Fremden zu speisen, auch da noch galt, als bereits lange Zeit Xenodochien bestanden, wie aus den Anklagen gegen Chrysostomus klar erhellt. Cf. Launoi l. c. p. 618. Daß es in Afrika Xenodochien gab, dafür bürgt mir can. 14 des Conzils von Carthago 398, dafür das ausdrückliche Zeugniß des heil. Augustin sermo 356 de vita et mor. cleric. 10.

3) Cf. Epiphan. adv. haeres. bei Häser, l. c. p. 102. Binterim l. c. p. 35

4) Ep. ad Arsac. ap. Sozom. V, 16.

5) Ducange, famil. Byzant., Constant. Christ. IV, 9.

6) Sozom. III, 15. Bolland. ad 1 Febr. I, 78.

es eine Stadt im Kleinen: es zählte viele wohleingerichtete Häuser, welche in ganzen Straßen geordnet, nicht bloß die Lagerstätten für die Kranken und Gebrechlichen aller Art, sondern auch Wohnungen für die Aerzte und Krankenwärter, sowie eigene Werkstätten enthielt, in denen Handwerker für die Anstalt zu arbeiten pflegten. Den verschiedenen Zwecken entsprechend, war das Hospital — nach seinem Stifter Basilias genannt, verschieden abgetheilt für die Fremden, die Armen, die Kranken. Eine eigene große Abtheilung war für die Aussätzigen bestimmt, jene Unglücklichen, welche aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen, der steten Gefahr ausgesetzt waren, fern von einer helfenden Hand, ohne Unterstützung, ohne Trost aus diesem Leben scheiden zu müssen. „Basilius reichte diesen Elenden die Hand, küßte sie, umarmte sie, pflegte sie selbst auf ihren Krankenlagern"[1]).

Wie alles Gute in der Welt, so fand auch das großartige Werk des heil. Basilius Gegner. Man warf ihm Verschwendung vor. Seine Vertheidigung war würdevoll. „Soll es ein Verbrechen sein," rief er dem Statthalter zu, „Hospize zu gründen für Fremde, für Reisende, für arme Kranke, die darin ihre Gesundheit wieder finden wollen? Soll es ein Verbrechen sein, den Armen Leute zur Unterstützung an die Seite zu geben, Aerzte für die Kranken, Führer für die Fremden?"[2]) Großartig war der Gedanke, der dem Werke des heil. Basilius zu Grunde lag. Er wollte nicht bloß für die Armen, Kranken und Reisenden sorgen, er wollte auch dem Handwerk ein Asyl eröffnen, die Idee eines Hospitals mit der eines Arbeitshauses combiniren. Der bewunderns-würdige Mann sah ein, was seiner Zeit Noth thue. Es war keine Uebertreibung, wenn der heil. Gregor von Nazianz über die Größe der Stiftung seine Bewunderung ausdrückte und hervorhob, wie von der kühnen Idee seines Freundes die früheren großen Bauten, das berühmte Theben mit seinen 100 Thoren, die gewaltigen Mauern Babylons, die Pyramiden Aegyptens, das Mausoleum, der rhodische Koloß weit übertroffen wären[3]).

In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts vermehrten sich die Hospitäler sehr rasch. In Kappadozien wurde nach dem Muster der Basilias in Cäsarea fast in jeder Stadt, in jedem Flecken ein Hospital

1) Gregor. Naz. oratio 30 in laudem Bas.; Basil. ep. 94. Vgl. Häser, l. c. p. 16.

2) Ep. 94 Heliae rectori provinciae.

3) Oratio funebr. in laud. Basilii.

für Kranke und Arme errichtet[1]). Marcian und Chrysostomus gründeten ähnliche Anstalten in Constantinopel, Fabiola in Rom, Pammachius in Oporto, Augustin in Hippo, König Childebert in Lyon u. s. w.[2]) Zu Justinians Zeit gab es im Orient[3]), zu Gregors des Großen Zeit im Occident (Spanien vielleicht ausgenommen) kaum mehr eine Bischofsstadt ohne ein oder mehrere Xenodochien[4]).

In großen Städten waren viele solche Anstalten, welche theils allen Unglücklichen offen standen, theils aber nur einzelnen Klassen. Wie früher aus dem Diversorium für die Fremden das Hospital geworden war, so entstanden jetzt aus einzelnen Abtheilungen eines solchen Hauses wieder eigene Anstalten. So wurden eigene Armen-, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser errichtet und besondere Anstalten für Greise, alte Frauen, bußfertige Buhlerinnen, für arme Wöchnerinnen gegründet[5]).

---

1) Vgl. Bensen, ein Hospital im Mittelalter p. 15.

2) Cf. Pallad. Vita S. Chrysost. ed. Paris 1683, p. 36; Hieronym. ep. ad Oceanum; ad Pammachium; August. sermo 356 de vita et mor. cler. c. 10. Cf. Chastel l. c. p. 279. Viele andere nennt Binterim l. c. p. 38 ff.

3) Cf. Epiphan. adv. haeres. ap. Häser l. c. p. 102; — Van Espen l. c. pars II. sectio IV. tit. VI, c. 2. Nro. 9 et 10.

4) Cf. Greg. M. epp. passim. In Rom hatte Papst Symmachus neben den drei Hauptkirchen drei Hospitäler erbaut: ad beatum Petrum et beatum Paulum apostolos et ad beatum Laurentium martyrem pauperibus habitacula construxit. Anastas. l. c. p. 82. Pelagius II. wandelte sein Haus, als er Papst geworden, in ein Armenhaus um. Domum suam fecit ptochium pauperum et senum. ibid. p. 114. Belisar, der glückliche Feldherr, verewigte seinen Namen durch Gründung eines großen Xenodochiums in Rom, das er königlich dotirte. Ibid. p. 107. Auch in Gallien gab es im 6. Jahrhundert in den Bischofsstädten bereits Hospitäler; solche werden erwähnt in Paris, Autun, Lyon, Rheims, Bourges. Belege bei Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chretienne, IV, 783 ff. Cf. testamentum S. Remigii ap. Flodoard, I, 18. Auch conc. Aurel. V. (anno 549) c. 13 et 15 und conc. Arvern. II. (anno 546) c. 13 erwähnen Xenodochien. In Gregors des Großen Briefen geschieht der Hospitäler oftmals Erwähnung und wenn es selbst in dem Bisthum Cagliari in Sardinien mehrere Hospitäler gab, so ist wohl die Annahme berechtigt, daß in allen übrigen Städten und an allen andern Bischofssitzen solche bestanden haben. Greg. M. epp. III, 24: Januario episc. Caralitano: consuetudinem fuisse ut xenodochia quae sunt in Caralatanis partibus constituta apud episcopum civitatis singulis quibusque temporibus suas subtiliter rationes exponerent etc. cf. epp. XI, 57, wo Gregor von Xenodochia in Sardinia constituta spricht. Vgl. auch epp. lib. VIII, 14; X, 11.

5) Cod. Just. lib. I. de sacrosanctis ecclesiis, tit. II. l. 22: sancimus res ad venerabiles ecclesias vel xenones, vel monasteria, vel orphanotrophia, vel gerontocomia, vel ptochotrophia, vel noscomia, vel brephotrophia, vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicumque curiali liberalitate

Die Klöster unterhielten auch Blindeninstitute[1]) und selbst Irrenhäuser errichteten mitleidige Mönche in den abgelegenen Gebirgen Nitriens[2]). Eugippius erwähnt auch eines Hospiziums für Stumme[3]). Doch wurde diese Trennung der verschiedenen Klassen von Unglücklichen und diese Ausscheidung in eigene Häuser bloß in volkreichen Städten durchgeführt; in kleineren Städten, in Flecken, auf dem Lande waren alle Leidenden in einem Hause, aber in verschiedenen Abtheilungen vereinigt. Auch wäre es verkehrt, aus dem Namen auf die Bestimmung schließen zu wollen. Ich habe schon bemerkt, daß *ξενοδόχιον*, hospitale regelmäßig in generellem Sinne zu nehmen sei und ich will hier den Beweis hiefür versuchen. Ephräm der Syrer erwähnt ausdrücklich, daß in den Xenodochien nicht bloß Reisende Aufnahme fanden, sondern daß auch Kranke und Arme in denselben verpflegt wurden und er bezeichnet dieß als allgemeine Bestimmung aller Xenodochien[4]). Das Xenodochium, welches Pammachius gründete, diente nicht blos für Reisende, sondern auch für Arme und Kranke[5]). Die *νοσοκομεῖα* des heil. Chrysostomus nahmen nicht bloß Kranke, sondern auch Fremde

sive inter vivos sive mortis causa sive in ultimis voluntatibus habita a lucrativorum inscriptionibus liberas immunesque esse. — Cf. Baron. annal. eccles. ad annum 610: Er schildert die Werke der Barmherzigkeit des Patriarchen Johann des Almosengebers und fährt dann fort: cum itaque praeter alia beneficia extruxisset xenodochia et nosocomia et ptochotrophia iis frumentum attribuit quotidianum; tantaeque ei erant curae, ut etiam pauperibus feminis, quibus ad pariendum non erant habitacula, neque aliquid eorum quae sunt apta ad earum curationem, septem domos attribuerit ex diversis locis civitatis effeceritque ut in iis essent lecti et stragula et suppeditatio alimentorum qua reficeretur indigentia parientium. — Kaiser Justinian gründete in Constantinopel auch ein *μετάνοια* (Haus der Buße) für leichtfertige aber reuige Mädchen und zahlreiche andere Hospitäler in und außer Constantinopel. Procopius de aedificiis Justiniani I, 2; I, 9; I, 11.

1) Bolland ad 22. Febr. III, 292.

2) Muratori, antiquit. ital. med. aevi III, 584.

3) Eugippius Vita S. Severini c. 45: cum mutus reversus ad hospitium quo suscipi consueverat etc. Die Stelle bezieht sich auf Montefeltre in Italien (mons Felete).

4) Sermo de am. paup. c. 1. bei Häser l. c. p. 102.

5) Hieronym. ep. ad Pammach: inopum cellulas dignanter introeas, coecorum oculus sis, manus debilium, pes claudorum etc. Selbst das nosocomium der heil. Fabiola trug diesen generellen Charakter: ep. 77 ad Oceanum: prima omnium nosocomium instituit, in quo aegrotantes colligeret de plateis et consumpta languoribus atque inedia miserorum membra foveret. describam ego nunc diversas hominum calamitates, truncas nares, effossos oculos

und Reisende auf[1]). Das Xenodochium in Lyon war hauptsächlich für Arme und Kranke bestimmt[2]). So ließe sich eine Menge von Beispielen dafür anführen, daß alle diese Stiftungen, wenn sie gleich vorzugsweise einzelnen Klassen von Unglücklichen ihre Dienste widmeten, dennoch keiner Art des Elends sich verschlossen[3]).

In unwegsamen Gegenden, in Wüsteneien, in den Gebirgen, an den Ufern schwer passirbarer Flüsse wurden in diesem Zeitraum schon Xenodochien ausschließlich für Reisende, erbaut. Einsiedler oder Mönche versahen dieselben, pflegten die Reisenden und boten ihnen Hilfe und Schutz[4]). Auch Schotten (Iren), denen nach Walafrid Strabo das Reisen zur zweiten Natur geworden war, legten an einzelnen Orten Hospize für ihre Landsleute an[5]).

Alle diese Anstalten, ob von den Bischöfen selbst oder von Laien gegründet, standen unter der Aufsicht des Diözesanbischofs. Er ernannte den Vorsteher, controlirte dessen Verwaltung und ließ sich strenge Rechenschaft ablegen über Ausgaben und Einnahmen. Er sorgte dafür, daß nur moralisch unbescholtene Arme Aufnahme fanden und wachte über das Betragen der Aufgenommenen. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Hospitäler gegen jeden Angriff und jede Beeinträchtigung mit seinem ganzen Ansehen zu schützen[6]).

An der Spitze stand ein vom Bischof ernannter Priester, der für

---

seminstos pedes, luridas manus tumentes alvos, exile femur, crura turgentia et de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes? etc. Binterim p. 44.

1) Pallad. de Vita Chrys. l. c. p. 36.

2) Conc. Aurel. V. c. 15.

3) Vgl. weitere Belege bei Muratori, l. c. III, 592 ff. Häser l. c. p. 15. Binterim, p. 40 ff.

4) Muratori, l. c. III, 576, 581. Vgl. Rückert, II, 348: „Wenn ein Abt oder Einsiedler Brücken über Flüsse anlegte, Wege machte und im Stand hielt, Sümpfe und Brüche austrocknete, sich selbst an den unheimlichsten Orten als lebendigen Schutzgeist ansiedelte, so arbeitete er für die Interessen der ganzen Menschheit."

5) Wal. Strabo: Vita S. Galli II, 27: consuetudo peregrinandi Scotis jam paene in naturam conversa est. Die Ansicht Hefele's (l. c. p. 190), als ob Schottenhospize die ersten Hospitäler in Gallien gewesen wären, ist unhaltbar, wie die ganze obige Darstellung zeigt. Hefele stützt seine Behauptung auf can. 40 des Conzils von Meaux, das erst im 9. Jahrhundert gehalten wurde.

6) Concil. Chalced. c. 8, Greg. M. epp. III, 24; XI, 57; Basil. regul. brev. c. 155. Vgl. über die hier einschlägigen Verordnungen Justinians Van Espen l c. p II, sect. IV, tit. VI c. 2. Das erste Beispiel einer Exemption eines Hospitals ist das Privileg, welches Gregor der Große dem Xenodochium von Autun ertheilte. Greg. M. epp. XI, 10.

die äußere und innere Ordnung zu sorgen hatte[1]). Die Pflege der Kranken war hauptsächlich in den Händen der Diakonissinen und der Wittwen, welche von der Kirche Unterstützung erhielten[2]). Regelmäßig standen ihnen Laienbrüder zur Seite. Auch an Aerzten fehlte es nicht[3]). Eigene Pflegschaften gab es noch nicht, vielmehr erzählen die Väter, daß die Armen- und Krankenpflege in einem Hospital als Bußübung galt, daß Manche ihre Jugendfehler durch angestrengten Dienst in solchen Anstalten zu sühnen suchten[4]). Nur die sogenannten Parabolanen scheinen eine Art Corporation gebildet zu haben. Sie lasen die Kranken auf, trugen sie in die Hospitäler, verpflegten sie dort und begruben diejenigen, welche starben. Einige von ihnen scheinen ärztliche Kenntnisse besessen zu haben[5]).

Für den Unterhalt der Hospitäler sorgten gewöhnlich die Gründer durch Dotation mit liegenden Gütern. Wo die Dotation nicht hinreichte, ersetzte der Bischof das Fehlende aus dem Kirchenvermögen durch tägliche oder jährliche Beiträge[6]). Außerdem sammelten die Vorsteher armer Hospitäler für ihre Anstalten Almosen, dessen Ertrag nicht selten sehr bedeutend war[7]).

§. 9. Klöster.

Noch eine andere Erscheinung tritt in diesem Zeitalter neu auf, das Klosterleben. Es ist nothwendig die Bedeutung dieses Zweiges kirchlichen Lebens schon in seinem Ursprunge näher zu betrachten, da er später neben dem Hospital der einzige Träger der kirchlichen Armenpflege geworden ist[8]).

---

1) Pallad. Vita S. Chrys. l. c. p. 36 Cod. Justin. lib. I. tit. 3. lex. 41, p. 9.

2) Chrys. hom. 14 in 1 Timoth. c. 1.

3) Cf. Häser, l. c. p. 16. Auch in diesem Zeitraum gab es unter den Presbytern noch viele tüchtige Aerzte. Binterim p. 20 ff.

4) Pallad. hist. laus c. 140; Socrat. IV, 23; Hieronym. ep. 84; Bolland ad 11. Jan. I, 691. Pammachius und Fabiola pflegten selbst in ihren Hospizen nach Hieron. ep. ad Pamm. u ad Ocean. die Armen und Leidenden.

5) Du Cange, s. v. parabolani; Binterim p. 28 ff. Vgl. besonders den interessanten Bericht über das Hospital zu Merida bei Florez, España Sagrada XIII, p. 359. Cod Justin. lib. I. tit. III. de episcop. et clericis lex 18

6) Chrysost. homil. 66 in Matth. Baron. annal eccles. ad annum 610.

7) Pallad. histor. lausiaca c. 6.

8) Wohlthätig für die niederen Klassen waren die Klöster schon dadurch, daß sie Allen, Reich wie Arm, Aufnahme gestatteten; selbst Sklaven wurden zugelassen und mußten vom Herrn freigelassen werden. Ausgeschlossen waren nur Lasterhafte. Cf. Augustin, de opere monach. 18.

Die zwei großen wirthschaftlichen Prinzipien, auf denen das Klosterleben beruhte, war das Gebot der Handarbeit für alle Mönche, sowie das des gemeinsamen Besitzes.

Alle klösterlichen Gesetzgeber befahlen ihren Schülern, Handarbeit zu verrichten, sie galt als unentbehrliches Mittel, im geistigen Leben Fortschritte zu machen. So schon die ältesten Väter wie Antonius[1]) und Pachomius[2]). Mit größtem Nachdrucke aber schärften das Gebot der Arbeit die beiden großen Gesetzgeber des orientalischen und occidentalischen Mönchthums Basilius und Benedikt von Nursia ein. In der Regel des heiligen Basilius bildet die Arbeit den Angelpunkt des ganzen Mönchlebens, selbst das Fasten sollte ihr nicht hinderlich sein. „Wenn euch das Fasten am Arbeiten hindert, so ist es besser, daß ihr esset wie Arbeiter Christi, was ihr auch seid"[3]).

Wie bei dem Gesetzgeber des Orients so bildet auch in der Regel des heiligen Benedikt die Arbeit den Mittelpunkt des äußeren Lebens. Die Mönche sollten sieben Stunden des Tages arbeiten, nicht blos den Boden cultiviren, sondern auch alle Handwerke ausüben, um unabhängig von der Außenwelt allen Bedürfnissen eines Klosters genügen zu können.[4])

Ein anderes wirthschaftlich fruchtbares Prinzip war das des gemeinsamen Besitzes. Kein Mönch durfte ein Sondereigenthum besitzen, sondern Alles war Allen gemeinsam[5]).

Das Besitzthum der Klöster bestand in dem Vermögen, das Mancher mitbrachte, in dem Ertrage der Arbeit, die jeder täglich verrichtete, in den freiwilligen Gaben, welche von den Gläubigen ihnen geschenkt wurden[6]).

Die innere Einrichtung war in diesem Zeitraume noch in den verschiedenen Klöstern verschieden. Im Orient hatte die Verwaltung aller Einnahmen ein Oekonom (οἰκόνομος), welcher von den Mönchen gewählt wurde, für seine Verwaltung aber dem Abte allein Rechenschaft schuldig war. Derselbe hatte für den Unterhalt der Brüder zu sorgen, alles Ueberflüssige aber an die Armen und Fremden zu vertheilen[7]). Aehnlich war es in jenen Klöstern, welche der Regel des hei-

1) Athanas. Vita Antonii c. 3.

2) Pallad. histor. laus. c. 39.

3) Basil. regul. fus. tract. interrog. 38. Vgl. Montalembert, l. c. I. 107.

4) Bened. regul. c. 48, 57, 66.

5) Augustin, de mor. eccles. lib. I, 67.

6) Basil. const. mon. c. 34; Salvian adv. avar. III, 5; Cassian, coll. 18, c. 7; coll. 21, c. 1 et 8; coll. 24, c. 26.

7) Cassian, coll. 21, c. 1.

ligen Benedikt folgten. Nach dieser oblag die Sorge für das Klostervermögen, für die Kranken, Armen und Fremden einzig dem cellerarius, welcher vor allen Andern durch Tugenden sich auszeichnen sollte; er wurde gleichfalls gewählt[1]). In den afrikanischen Klöstern oblagen die Geschäfte eines Oekonomen den Dekanen, welche unmittelbar dem Abte untergeben waren[2]).

Die Klöster waren für die Umgegend eine große Wohlthat. Denn nicht bloß, daß die Mönche alles, was sie von ihrer Handarbeit erübrigten, den Armen der Umgegend gaben,[3]) sie errichteten auch Krankenhäuser, legten Apotheken an und sorgten mit Liebe und Aufopferung für diejenigen, welche bei ihnen Hilfe suchten[4]). Eine Menge Unglücklicher aller Art, Aussätzige, Krüppel, Blinde fanden bei den Mönchen freundliche Aufnahme und liebevolle Verpflegung.[5])

Auch den Reisenden waren die Klöster von großem Vortheile, indem mit jedem Kloster ein eigenes Fremdenhospiz verbunden war. Die Fremden zu beherbergen und mit allem Nöthigen zu versehen, galt als religiöse Pflicht. Man verehrte im Fremdling Jesus Christus selbst, weßhalb man ihm auch die Füße wusch[6]).

Ein großes Verdienst erwarben sich die Mönche durch Jugend-Unterricht. Basilius und Benedikt wollten, daß in allen Klöstern Knaben Aufnahme und Erziehung fänden. Man sollte sie im Glauben und in der Tugend unterrichten, ihnen ein Handwerk lehren und, falls sie später in die Welt zurückkehrten, ihnen in allem förderlich sein[7]). Daß sie in der Erziehung der Jugend große Resultate erzielten, dieses Zeugniß gab Chrysostomus den Mönchen des Orients, wie Gregor der Große denen des Occidents[8]).

1) Bened. reg. c. 31.

2) Augustin, de morib. eccles. lib. I, 67.

3) Nach der Regel des heiligen Benedikt (cap. 66) mußte der Pförtner (ostiarius) jedem an der Klosterpforte Bittenden ein Almosen geben. Doch darauf beschränkte man sich nicht, vielmehr erzählt Cassian (coll. 18, 7), daß zur Zeit der schweren Verfolgung unter Valens die ägyptischen Mönche den verbannten und zu den härtesten Arbeiten in den Bergwerken verurtheilten Katholiken bis nach Armenien und Pontus hin Geld und Lebensmittel sandten.

4) Pallad. histor. laus c. 14, 52, 76; Bolland ad XI. Jan I, 689; Cassian, coll. 14, c. 4; coll. 18, c. 7; 24, c. 20.

5) Chrysost. homil. l. 72 in Matth. Es gab eigene Blindeninstitute und Leprosenhäuser Boll. ad 11. Jan. I, 691. Bolland. ad XXII. Febr. III, 292.

6) Bened. reg. c. 53.

7) Basil. regul. fus. tract. interrog. 15, 38, 53.

8) Greg. M. Dialog. II, 3; Chrys. adv. oppon. vitae monast. III, 12 ff.

Mit den Männerklöstern wetteiferten in den Werken der christlichen Liebe, in der Armen- und Krankenpflege, sowie in der Jugenderziehung die Frauenklöster, von denen im Occident allmählig auch das Institut der Diakonissinen absorbirt wurde[1]).

Die Männer- wie Frauenklöster standen unter dem Diözesanbischof, welcher für die Seelsorge in denselben sorgte und über die Einhaltung der Disciplin wachte[2]).

Noch eine andere Betrachtung drängt sich mir auf. Nicht durch die Werke der christlichen Charitas leisteten die Klöster der Menschheit den größten Dienst, sondern durch Proklamirung des Prinzips der freien Arbeit, durch die Begründung der Pflicht der Arbeit und durch die tiefe Auffassung der sittlichen Bedeutung derselben. Im ganzen Alterthum liebte man nur den Erwerb von Geld und Gut, den Gewinn; die Arbeit haßte man, hielt sie nur für ein nothwendiges Uebel, dem der Sklave zum Opfer fiel. Die Mönche waren es, welche zum ersten Mal die hohe sittliche Bedeutung der Arbeit im Kreise des menschlichen Lebens, Schaffens und Wirkens als zur christlichen Vollkommenheit gehörig auffaßten und darnach handelten. Sie sahen in der Arbeit ein Tugendmittel, nicht ein Mittel zu blankem Gewinne, sie verrichteten darum die Arbeit mit Liebe und Freude nicht mit Unlust. Insofern werden ein heiliger Antonius, Basilius und Benedikt, welche im Hinblick auf Jesus Christus den Gottmenschen, der die Arbeit durch sein eigenes Beispiel geheiligt hatte, ihren Mönchen die hohe Bedeutung, den sittlichen Werth des freudigen Schaffens so tief einprägten, auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus als große Wohlthäter, als leuchtende Vorbilder der Menschheit gepriesen werden müssen.[3]) Ihre

1) August. de mor. eccl. lib. I, 70; Vgl. Zell, Lioba, p. 143 ff.

2) Concil. Chalced. can. 8; Concil. Aurel. V. c. 2. ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineat episcopum, in cujus sunt constituta territorio monasteria. Cf. auch can 5. Uebrigens kommen schon in diesem Zeitraume Exemptionen von Klöstern vor. Cf. decretale Greg. M. de libert. mon. ap. Hard. III. 538, ferner die Exemptionen der Klöster St. Denys und St. Martin (in Tours). Harduin, III, 989. Vgl. Cod. Justin. lib I tit. III. lex 44.

3) Das Werk Adam Smith's: inquiry into the nature and causes of the wealth of nations 1776 beginnt mit den Worten: „Das was ein Volk im Jahre erarbeitet, ist die Quelle, woraus es das Nöthige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat.“ Dieser Satz schließt allerdings eine hohe Idee ein und er verdient das Lob, das man ihm gespendet. Allein hat man bedacht, daß eine 1800jährige Entwicklung nöthig war, daß die „faulen“ Mönche Lehrer der Nationen, Vorbilder der freien Arbeit werden mußten, ehe dieser Satz, an die Spitze eines Werkes gestellt, Beifall finden konnte?

Schüler wurden die Lehrer neuer Generationen, die Träger einer neuen Volkswirthschaft, welche allein auf gesunden Prinzipien, auf der Grundlage der Lehre Jesu Christi beruhte und die Sklaverei ausschloß. Gott bediente sich dieser Männer, um den frischen lebenskräftigen Stämmen des Nordens gesunde wirthschaftliche Prinzipien beizubringen, um sie vor den Lastern der Sklaverei zu bewahren, an denen die Römerwelt trotz aller Rettungsversuche zu Grunde ging [1]). Auch nach dieser Seite hat das Mönchsleben eine welthistorische Bedeutung [2]).

§. 10. Agapen.

Während die Hospitäler und Klöster ein neues frisches Element in den Organismus der kirchlichen Armenpflege brachten, ging ein altes bewährtes Institut seinem Verfalle und Untergange entgegen, nämlich die Agapen. Seit Constantin verloren sie immer mehr den Charakter

1) Es ist merkwürdig, daß die Mönche bei der römischen Städtebevölkerung so verhaßt waren, daß sie sich an manchen Orten gar nicht sehen lassen durften. Salvian, de gubern. Dei lib. VIII, 4. Das Mönchthum mit seinen Grundsätzen paßte nicht mehr ins römische Reich, es war eine Macht der Zukunft. Bei den Germanen sollte es seine volle Kraft entfalten.

2) Allerdings kamen auch in dieser Periode schon Mißbräuche vor und es zeigte sich mancher Widerstand gegen das strenge Gebot der Arbeit im Mönchthum. Manche Mönche, denen die Arbeit zu hart schien und die lieber vom Almosen gelebt hätten, behaupteten, die Arbeit sei unstatthaft, blos Gebet und Betrachtung führe zum Himmel. Gegen sie schrieb Augustin sein Werk de opere monachorum (retractat. II, 21) und hielt ihnen das apostolische Wort entgegen, wer nicht arbeitet soll auch nicht essen. de opere monach. I, 33. Auch Ambrosius führt Beispiele von Mönchen an, die ihr Kloster verließen und allen Ausschweifungen sich hingaben. enarratio in psalm. 36. c. 49.

Die Klöster wurden nach der Völkerwanderung die Mittelpunkte eines neuen Kulturlebens. Ueberall wo Mönche sich niederlassen, verwandeln sich Wald- und Wüstenstrecken in gesegnete Fluren, entfaltet sich ein Bild fortschreitenden Segens und landwirthschaftlicher Kultur. Das Kloster zieht Menschen an, der Gottesdienst bietet für sie den Mittelpunkt eines neuen sozialen Lebens, der religiöse Unterricht veredelt ihre Sitten, leitet sie zu einem geordneten Familienleben an, macht ihnen die neue Heimath lieb, Arbeit und Thätigkeit zur süßen Pflicht. Unter der milden Obhut und Leitung dieser klösterlichen Innung sammeln sich allmählig die Ankömmlinge und Ansiedler von Nah und Fern, bilden den Grundstock der neuen Einwohner, denen später das Kloster unter verschiedenen Formen, vorerst pachtweise, dann als ewige Lehen, später auch eigenthümlich unter Vorbehalt von Zehenten und anderm Leistungen seine ursprünglichen Besitzungen zum Anbau und zur Bewirthschaftung überließ. Vom Kloster als einem Centrum aus verbreitete sich das gesellige Leben der Bewohner und die Cultur der Gegend allmählig und unvermerkt in immer weitere Kreise. Greith. l. c. p. 355.

eines **Liebesmahles**, an dem die ganze Gemeinde Reich wie Arm, Hoch wie Nieder Antheil nahm, und dadurch büßten sie ihre Bedeutung und ihren inneren Werth ein. Sie arteten in Prunkgelage aus, welche einzelne Reiche den Armen gaben[1]), ohne selbst daran Theil zu nehmen. Es war nicht mehr der Geist christlicher Liebe, der sie leitete, und je mehr die Liebe entwich, um so mehr machte sich die Sinnlichkeit breit. Darum kamen sie allmählig in Mißkredit, die Heiden und Ketzer beuteten die dabei vorkommenden Mißbräuche zu Angriffen gegen die Kirche aus[2]). Das Conzil von Gangra 330 nahm die Agapen noch in Schutz und excommunizirte deren Verächter (c. 11.). Allein diesen Schutz büßten sie im Laufe der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ein. Einzelne Bischöfe wie Ambrosius in Mailand und Aurelius in Carthago[3]) verboten die Abhaltung derselben in den Kirchen und ihrem Beispiele folgten bald die Conzilien. So das 3. Conzil von Carthago (c. 68). das von Laodicea (c. 27 et 28) und das 2. Conzil von Orleans (c. 12). Von da an verschwinden sie allmählig. Im Orient erhielten sie sich außerhalb der Kirche an einigen Orten bis ins 8. Jahrhundert, und selbst im Occident duldete Gregor der Große deren Abhaltung am Kirchweihfeste[4]). Eine magere Erinnerung daran mögen die Leichenschmause und die Vertheilung von Lebensmitteln bei Beerdigungen und Hochzeiten sein, welche jetzt noch in den meisten Ländern üblich sind.

So allmählig und unscheinbar verlor sich eine Institution, welche, ursprünglich innig mit dem Gottesdienste verwachsen, dem Geiste brüderlicher Liebe und einer familienhaften Verbindung aller Gemeindemitglieder den besten Ausdruck gab, eine Einrichtung, welche (in ihrer besseren Gestalt) selbst ein Julian bewunderte und nachzuahmen bestrebt war[5]).

---

1) Anlaß zu solchen Ausspeisungen der Armen durch Reiche gaben Hochzeiten (agapae connubiales), Beerdigungen (ag. funerales), Einweihung von Kirchen (ag. dedicat.) Feste der Martyrer (ag. natalitiae). Cf. Drescher, l. c. p. 212.

2) August. contr. Faust. XX, 21 et 24.

3) Belege bei Drescher, l. c. p. 212 ff.

4) Conc. Trull. c. 74; Greg. M. epp. XI, 76.

5) Julian fragment. epist. *τὸν αὐτὸν καὶ αὐτοὶ τρόπον ἀρξάμενοι διὰ τῆς λεγομένης παρ' αὐτοῖς ἀγάπης καὶ ὑποδοχῆς καὶ διακονίας τραπέζων. ἔστι γὰρ ὥσπερ τὸ ἔργον, οὕτω δὲ καὶ ὄνομα παρ' αὐτοῖς πολὺ πιστοὺς ἐπήγαγον εἰς τὴν ἀθεότητα.* apud Bingham, origines ecclesiasticae VI, 524.

§. 11. Die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Seitdem die römischen Kaiser christlich geworden waren, proklamirten auch sie die humanen Prinzipien des Christenthums und erklärten es als ihre Pflicht, zu sorgen, daß den Armen die nöthigsten Lebensmittel nicht fehlten.[1])

Aber sie organisirten nicht ein eigenes staatliches Armenwesen, sondern beschränkten sich darauf, die Kirche in ihren Bestrebungen zu unterstützen, das Armenvermögen vor Verschleuderung und Usurpation zu schützen und den Bettel zu unterdrücken.

Kaiserliche Gesetze sorgten für Vermehrung und Integrität des Kirchenvermögens, welches zugleich Armenvermögen war, sie befahlen den Bischöfen die Stiftungen den Absichten der frommen Geber entsprechend zu verwalten[2]) und für die Armen zu verwenden, verboten Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens einer Kirche oder eines Hospitals außer im Falle eines gehörig nachgewiesenen Nutzens[3]). Das Armenvermögen galt als Besitz Gottes und erfreute sich darum besonderer Bevorzugung und der Befreiung von einigen Auflagen[4]). Die Oekonomen und die Vorsteher der Xenodochien wurden auch durch Staatsgesetze strenge verpflichtet, jährlich wenigstens einmal dem Bischofe über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen und bei Veruntreuungen das Fehlende aus dem eigenen Vermögen zu ersetzen[5]).

Außerdem gewährte der Staat den Armen, Wittwen und Waisen in der Rechtspflege große Privilegien, kostbare Vorrechte, welche zum Theil in den neuern Gesetzgebungen noch Aufnahme fanden[6]). Die Bischöfe wurden als die Väter der Armen, die Beschützer der Unterdrückten auch vom Staate anerkannt und ihr Einspruch mußte bei Gericht berücksichtigt werden[7]). Zur Vertretung der Interessen der Armen wurden eigene Armenanwälte, procuratores pauperum, aufgestellt[8]).

---

1) Quia humanitatis nostrae est egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint heißt es im Cod. Justin. lib. I. tit. II. de sacrosanctis ecclesiis, lex. 12. §. 2.

2) Buß, System der Armenpflege, III, 526. — Cod. Justin. l. c.

3) Justinian. Novell. 7. c. 1.

4) Cur enim non faciamus discrimen inter res divinas et humanas? Cod. Justin. lib. I. tit. II. lex. 22.

5) Van Espen, l. c. p. II. sec. IV, tit. VI, c. 2. Chastel, l. c. p. 327.

6) Belege bei Chastel l. c. p. 318.

7) Justinian. Novell. 86.

8) Cf. Monnier, histoire de l'assistance publique p. 304.

Noch eine andere Aufgabe fiel dem Staate von selbst zu, die Armenpolizei, die Gesetzgebung gegen den Bettel und die Landstreicherei. In den drei ersten Jahrhunderten hatte es unter den Christen keine Bettler gegeben, mit dem Massenübertritt zum Christenthum aber seit Constantin war ein bedeutendes Proletariat, ein verkommenes Bettlergesinde in die Kirche eingedrungen, dessen sie sich nicht mehr zu erwehren wußte. Dazu kamen die vielen Freilassungen von Sklaven, welche auf sich angewiesen zum Proletariat herabsanken, welches auflösend wirkte und dem gegenüber die Kirche mittellos war, da ihr keine Zwangsmittel zu Gebote standen, die ganze kirchliche Armenpflege auf das Prinzip der Freiheit gegründet war. Es war Aufgabe des Staates gegen arbeitsscheue Landstreicher einzuschreiten. Dieß geschah denn auch, und ein Gesetz Gratians und Valentinians drohte allen arbeitsfähigen Bettlern mit dem Verluste der Freiheit[1]). Justinian milderte dieß Gesetz dadurch, daß er bestimmte, arbeitsfähige Bettler sollen zu verschiedenen Geschäften verwendet und von Unternehmern öffentlicher Arbeiten angestellt werden, damit sie gebessert würden und nicht eine unnütze Last der Gesellschaft seien[2]).

Diese Gesetzgebung, welche zwischen arbeitsscheuen Bettlern und dem wirklich erwerbsunfähigen Armen unterschied, stand ganz im Einklang mit den Lehren der Väter, welche mit aller Entschiedenheit gegen die Unterstützung des Bettlergesindes sich aussprachen. „Wer Vagabunden und liederlichen Leuten giebt, wirft sein Geld den Hunden vor", sagt Basilius in seiner 4. Rede vom Almosen[3]). Aehnlich spricht sich auch Hieronymus aus[4]). Nicht Bettler, lehrt Ambrosius, seien zu unterstützen, sondern jene Arme, welche sich scheuen offen ihr Elend einzugestehen, die Kranken, welche nicht im Stande seien, das Mitleid Anderer anzuflehen. Es sei die Mitte einzuhalten zwischen Härte und Gutmüthigkeit[5]).

---

1) Chastel, l. c. p. 320.

2) Nov. 80. c. 4 et 5.

3) Sermo IV. de eleemos.

4) Ep. ad Paulin.

5) Veniunt validi, veniunt nullam causam nisi vagandi habentes, et volunt subsidia evacuare pauperum, exinanire sumptum: nec exiguo contenti majora quaerunt, ambitu vestium captantes petitionis suffragium, et natalium simulatione licitantes incrementa quaestuum. His si quis facile credit, cito exhaurit pauperum alimoniis profutura compendia. Modus largiendi adsit, ut nec illi inanes recedant neque transcribatur vita pauperum in spolia fraudulentorum. Ea ergo mensura sit, ut neque humanitas deseratur nec de-

Der Staat ließ der Kirche auf dem eigentlichen Gebiete der Armenpflege volle Freiheit. Nur die Armenpolizei, d. h. die Gesetzgebung gegen den Bettel fiel ihm zu und damit war der Wirkungskreis richtig vertheilt. Auch auf dem Gebiete der Justizpflege blieb dem Staate noch immer ein weites Feld offen, für die Interessen der armen Klassen zu sorgen. Abgesehen von den Vorrechten welche den Armen, Wittwen und Waisen bei der Rechtspflege eingeräumt wurden, hatten nämlich die christlichen Kaiser noch viel zu thun, um die alten barbarischen Gesetze zu mildern und den christlichen Prinzipien anzupassen. So wurde die väterliche Gewalt über die Kinder beschränkt und die Ermordung sowie der Verkauf derselben bei Todesstrafe verboten. Sollten die Eltern durch ihre Noth der Gefahr der Begehung einer solchen Unthat ausgesetzt sein, so mußten ihnen nach einer Bestimmung des Kaisers Constantin aus dem kaiserlichen Privatvermögen Anweisungen gegeben werden, um solch schrecklichen Verbrechen vorzubeugen[1]). Das Aussetzen der Kinder wurde von Valentinian I. als strafwürdig bezeichnet[2]) und Justinian sorgte für diese Unglücklichen dadurch, daß er sie für frei erklärte[3]). Die Abschaffung des Gladiatorenspieles, freilich erst nachdem der edle Mönch Telemach als sein letztes Opfer gefallen[4]), das Gebot der Feier der Sonn- und Festtage, wodurch den Sklaven und unfreien Colonen ihre saure Arbeit einigermaßen erleichtert wurde[5]), erwähne ich nur nebenbei, um zu zeigen, welch weiter Wirkungskreis für Linderung des Elends dem Staate in seinem eigenen Gebiete offen stand.

Der einzige Kaiser, der über dieß Gebiet hinausgriff und in bewußter Opposition gegen die kirchliche Armenpflege eine stattliche organisiren wollte, war Julian, welcher der Kirche die Formen entlehnte, ein Beweis wie unfähig der Staat war, etwas selbstständiges zu schaffen. Allenthalben wurden Hospitäler gegründet, Beamte angestellt, beträchtliche Summen ausgeworfen, weise Verordnungen erlassen, alles geschah zum Zwecke, nur eines fehlte: die Liebe, jene Liebe, von welcher der Apostel

---

stituatur necessitas . . . . Videndus est ille, qui te non videt, requirendus ille, qui erubescit videri. Ille etiam clausus in carcere occurrat tibi, ille affectus aegritudine mentem tuam personet, quia aures non potest. Ambros. de off. II, 16.

1) Chastel, l. c. p. 342.

2) Cod. Justin. lib. VIII. tit. 51 und 52.

3) Just. Novell. 153.

4) Theod. hist. eccl. V, 26. Vgl. aber Möhler-Gams Kirchengeschichte I, 674.

5) Cod. Just. lib. III, tit. 12, de feriis anno 321.

sagt, daß, wenn einer Berge versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht, so wäre er nichts[1]). Julian fiel und seine Spitäler mit ihm, ein Vorbild einer spätern noch schlimmern Zeit, der unsrigen[2]).

Einen merkwürdigen Beweis für die Thatsache, daß der Staat gar kein Bedürfniß fühlte, neben der kirchlichen noch eine staatliche Armenpflege zu organisiren, und zugleich ein lautes Zeugniß für die Vortrefflichkeit der kirchlichen Verwaltung finde ich in dem Umstande, daß selbst die arianischen Könige der Ostgothen die staatlichen Spenden durch die katholischen Bischöfe, nicht durch die Präfekten vertheilen ließen. „Es gezieme sich durch die reinen priesterlichen Hände dem Volke Wohlthaten zu spenden, denn der Priester allein kenne keine Abneigung, kein Ansehen der Person, er liebe Alle gleichmäßig"[3]).

§. 12. Verhältniß zur Privatwohlthätigkeit.

Die kirchliche Armenpflege schloß die Privatwohlthätigkeit im engeren Kreise nicht aus, setzte sie vielmehr voraus. Ambrosius tadelt bitter, daß Manche, um Menschenlob zu ernten, große Schenkungen an die Kirchen machten, dabei aber ihre Angehörigen darben ließen. Er verlangt, daß zuerst die Eltern und Hausgenossen unterstützt werden, dann erst solle man den fremden Armen und der Kirche geben[4]). Es galt noch immer das Wort, wer für seine Hausgenossen nicht Sorge trägt, ist schlimmer als ein Heide[5]).

---

1) 1. Cor. 13, 1 ff.

2) Vgl. Merz, Armuth und Christenth. p. 15.

3) Cassiodor, Var. II, 8. Quis melius ad aequitatis jura deligitur quam qui sacerdotio decoratur, qui amore justitiae personaliter nesciat judicare et diligens cunctos in commune locum non relinquat invidiae. Noch bezeichnender ist eine Stelle aus dem Schreiben an Bischof Datius von Mailand, Var. XII, 27: Minus prodest bonum jubere nisi hoc per viros sanctissimos velimus efficere. auget enim Beneficium voluntas recta justorum et quod sine fraude geritur, hoc vere donantis meritis applicatur. Decet enim ut munificentiam principalem sacerdotalis puritas exsequatur. Die Citate sprechen für sich selbst, ich brauche nur noch zu bemerken, daß die heutige Staatspraxis diese Wahrheiten nicht mehr beachten zu dürfen glaubt.

4) Ambros. expositio evang. secundum Luc., lib. VIII, 77: Dicis te, quod eras parentibus collaturus, ecclesiae malle conferre; non quaerit donum Deus de fame parentum. ibid. lib. VIII, 79 sagt Ambrosius: multi ut praedicentur ab hominibus ecclesiae conferunt, quae suis auferunt . . . da prius parenti etc.

5) I. Timoth. V, 8. cf. Chrysost. homil. 54 et 66 in Matth.; Salvian, de avar. opp. omn. II, 132.

Noch in anderer Weise ließ die Kirche die Privatwohlthätigkeit sich geltend machen. Vor und nach dem Gottesdienste nämlich durften einige Arme, welche von der Armenpflege hiezu Erlaubniß erhalten hatten, am Eingange in die Kirche (im narthex) sich aufstellen und die Aus- und Eintretenden um Almosen anflehen[1]). Es war dieß einigermaßen ein Ersatz für die allmählig verschwindenden Kollekten. Wie früher, so sollte auch jetzt jeder mit dem Opfer des Gebetes das Almosen verbinden und hiezu bot ihm die Kirche Gelegenheit, indem sie Presthaften, Blinden, Tauben, Unglücklichen aller Art Erlaubniß gab, an heiliger Stätte an das mitleidige Herz zu appelliren. Ob die Gaben, welche auf diese Weise die Armen von den Reichen unmittelbar empfingen, bedeutend waren oder nicht, das entzieht sich aller Berechnung. Ueberhaupt wäre es ein vergebliches Bemühen, in die Geheimnisse der Privatwohlthätigkeit eindringen zu wollen, da die meisten Werke derselben die Oeffentlichkeit vermeiden. Daß aber der Geist der Opferwilligkeit zu zahlreichen Gaben anspornte, dafür haben wir die ausdrücklichen Zeugnisse der Zeitgenossen[2]), dafür bürgen jene Werke, welche ans Licht der Oeffentlichkeit traten. Ich erinnere nur an die glänzenden Namen Fabiola, Pammachius, Demetrias, an die Familien der heiligen Furia, Paula, Marzella u. s. w., denen Hieronymus in seinen Briefen ein so schönes Denkmal gesetzt hat[3]). Ich will es nicht versuchen, die Hospitäler aufzuzählen, welche ein Hebridius, Zotikus, Sampson, die Kaiserinen Pulcheria und Eudoxia, vor allen aber Kaiser Justinian gegründet[4]). Ich erinnere ferner an das Beispiel der heiligen Olympia, einer an allen Tugenden reichen Jungfrau in Constantinopel, welche ihr unermeßliches Vermögen den Armen hingab und so freigebig war, daß selbst ihr väterlicher Führer und Freund, der heilige Chrysostomus, ihrer verschwenderischen Güte Einhalt thun mußte[5]). Es war nichts Seltenes, daß manche ihr ganzes Vermögen den Armen schenkten

1) Ambros. expos. evang. sec. Luc. VIII, 76: Non pudet si te ingrediente in ecclesiam alienis manus suas extendat anus mater et praetermissa filia de extraneis stipem poscat? Vgl. hierüber auch Bingham, origines eccles. III. 184. Dieselbe Sitte erwähnen auch Gregor von Nazianz (oratio 16) und Chrysostomus (homil. 30 in 1. Cor. c. 4.) Auch in Gallien bestand diese Einrichtung, wie Flodoard (hist. Rem. lib. I. c. 23) erwähnt. Vgl. Thiers, l. c. p. 256.

2) Cf. Chastel, l. c. 336—38.

3) Hieronym. epp. ad Oceanum, Pammach., Eustochium, Salv., Principiam, Demetriad. etc

4) Du Cange, Famil. Byzan., Constant. christ. IV, 9.

5) Merz, l. c. p. 15. Sozom. VIII, 9.

und vom Ertrage ihrer Handarbeit in ferner Wüste lebten[1]). Selbst ein Augustin staunte über die Generosität und Freigebigkeit der Reichen seiner Zeit. „Sie sind nicht stolz auf ihren Reichthum, theilen gerne den Dienern Gottes mit von ihrem Ueberflusse; Aecker geben sie hin und Gärten, bauen Kirchen und Klöster, sammeln Sperlinge (Arme), daß sie sitzen auf den Aesten der Cedern Libanons[2])". Palladius erwähnt zahlreiche Beispiele reicher Familien, welche Fremden Aufnahme, verlassenen Kranken Pflege gewährten, welche verschämten Armen Unterstützung gaben und keinen Bittenden leer davon gehen ließen[3]). Der Präfekt von Constantinopel, Nebridius, gab seinen ganzen Jahresgehalt den Armen[4]).

Wie sehr der christliche Geist alles durchdrang, dafür bürgt die Thatsache, daß Lampadius bei seinem Consulatsantritt 367 die Gunst des Volkes sich dadurch am leichtesten zu erwerben hoffte, daß er die Armen versammelte und ihnen reichliche Spenden gab[5]). So sehr hatten sich die Ansichten seit Augustus geändert! Von da an hörten die unsinnigen Verschleuderungen für theure Volksbelustigungen auf und an deren Stelle trat das christliche Almosen[6]).

§. 18. Prinzipien.

Unermüdlich sind die Väter in ihren Ermahnungen, reichliches Almosen zu geben, oft und viel zu geben, was zum Theil in der starken Hervorhebung und Ausprägung des christlichen Eigenthumsbegriffes begründet ist. Die übereinstimmende Lehre der Väter vom Eigenthum läßt sich nämlich in folgenden kurzen Sätzen formuliren. Die Güter der Welt sind für alle Menschen in gleicher Weise bestimmt. Allein nach einem weisen Gesetze Gottes, wornach die Menschen gegenseitig von einander abhängig sein sollten, können nicht Alle zugleich und in gleicher Weise besitzen: die Ungleichheit des Besitzes ist vielmehr

1) Chastel, l. c. p. 241.

2) Augustin, enarratio in psalm. 103 sermo 3, 16: Beatus qui intelligit super egenum et pauperem: attendant res suas, villas suas et superfluas copias, quibus videntur excelsi et praebent illas servis Dei, dant agros, dant hortos, aedificant ecclesias, monasteria, colligunt passeres, ut in cedris Libani nidificent passeres. Attendite terram si non ita est. Ut loquerer ista, non solum credidi sed et vidi.

3) Pallad. histor. laus. c. 64, 114, 121.

4) Hieron ep. 85.

5) Ammian. Marcellin. XXVIII, 3.

6) Cf. Chastel, l. c. p. 234.

ausdrücklicher Wille Gottes, wornach es stets Reiche und Arme, Besitzende und Besitzlose geben wird[1]). Der Besitzende ist aber nicht Eigenthümer im strengen Sinne des Wortes, sondern er ist von Gott blos als Verwalter gesetzt mit der Bestimmung nur das Nöthige für sich zu gebrauchen, alles übrige aber für die Armen zu verwenden[2]). Entschlagt sich der Besitzende dieser Pflicht, so begeht er am Armen Diebstahl, er wird ein Mörder desselben, indem er soviel an ihm liegt demselben die nöthigen Subsistenzmittel entzieht[3]). Solchen Besitzenden wird ihr Reichthum zum Verderben, zur Verdammniß, während derjenige, welcher den Reichthum nach der Anordnung Gottes verwendet und seinen Ueberfluß den Armen gibt, Gott selbst sich zum Schuldner macht, Segen für dieses Leben, und ewige Belohnung im Jenseits sich erwirbt[4]).

Man hat dieser Lehre Sozialismus vorgeworfen und die französischen Communisten haben sich mit Vorliebe auf ihre Uebereinstimmung mit den Vätern berufen. Allein zwischen der Lehre der Väter und der Lehre der neueren Sozialisten besteht ein gewaltiger Unterschied. Die Väter tasteten das Eigenthum nicht an, heiligten es vielmehr, indem sie dasselbe auf eine Anordnung Gottes gründeten und als ein unabänder-

1) Greg. M., Pastor. curae III. pars, admonitio 22. cunctis hominibus terra communis est et idcirco alimenta quoque omnibus communiter profert; incassum ergo se innocentes putant, qui commune Dei munus sibi privatum vendicant; qui cum accepta non tribuunt, in proximorum nece grassantur. — Ambros. expos. in ps. 118, sermo 8. 22. Deus terram hanc possessionem omnium hominum voluerit esse communem et fructibus omnibus ministrare, sed avaritia possessionum jura distribuit. Vgl. Chrys. homil. in psalm. 48. c. 1; Basil. homil. in illud. destruam etc. c. 7.

2) Chrys. homil. 66 in Matth. c. 4: *ποίησον κοινωνοὺς τοὺς πένητας καὶ γενοῦ καλὸς οἰκόνομος τῶν παρὰ τοῦ θεοῦ σοι δοθέντων.*

3) Augustin, enarratio in psalm. 147. 12: quaere quantum tibi dederit Deus et ex eo tolle quod sufficit, cetera quae superflua jacent, aliorum sunt necessaria. superflua divitum, necessaria sunt pauperum. Res alienae possidentur, cum superflua possidentur. Ambros. de Nabuthe Jezraelita lib. I. c. 12. Non de tuo largiris pauperi sed de suo reddis; quod enim commune est in omnium usum datum, tu solus usurpas. omnium est terra, non divitum. — Greg. M. (Divites) tot pene quotidie perimunt, quot morientium pauperum apud se subsidia abscondunt. Pastor. curae, pars III, admonitio 22. Vgl. Chrysost. homil. 35. in Matth. c. 5.

4) Chrysost. homil. 52 in Matth.: *ἐλεημοσύνης οὐδὲν χρησιμώτερον . . ζωὴν αἰώνιον προξενεῖ καὶ τῶν τοῦ θανάτου χειρῶν ἐξαρπάζει καὶ ἐν ἑκατέρᾳ τῇ ζωῇ λαμπροὺς ἀποφαίνει καὶ οἰκοδομεῖ τὰς μονὰς τὰς ἐν οὐρανοῖς, καὶ τὰς σκηνὰς ἐκείνας τὰς αἰωνίας.* Cf. Salvian. de gubern. Dei lib. III, 1; lib. III, 8.

liches, über dem menschlichen Belieben stehendes Gesetz vertheidigten[1]). Sie lehrten nur, daß das Eigenthum Pflichten auferlege, formulirten aber diese Pflichten nicht rechtlich, wahrten vielmehr die Freiheit, indem sie nur eine moralische Pflicht kennen, freilich von solcher Bedeutung, daß deren Erfüllung eine Bedingung zur Erlangung der Seligkeit ist[2]). Diese Pflicht war eine Liebespflicht, eine Pflicht des Gewissens, der Freiheit jedes Einzelnen anheimgestellt, jeder äußere Zwang war ausgeschlossen, nur die Stimme des Gewissens gab den Ausschlag[3]).

Anders bei den neueren Sozialisten, welche an die Stelle der Liebe das kalte, starre Recht setzen, welche die Freiheit ertödten und damit folgerichtig dem Eigenthum den Krieg erklären müssen. Noch einen andern Unterschied hat Barante in seinen „Constitutionellen Fragen" hervorgehoben. Während sich nämlich die Väter an das Herz der Reichen wandten und an deren Mitleid appellirten, wenden sich die Sozialisten an die Leidenschaften der Armen und reizen diese gegen die Reichen auf. Die Väter suchten eine Besserung durch die Wahrheit und Macht der Ideen, die modernen Communisten aber streben eine gewaltsame[4]) Umänderung der Vermögensverhältnisse an[5]).

Die Lehre der Väter ist nur insofern sozialistisch als die christliche Lehre überhaupt sozialistisch ist, indem sie die Einheit des Menschengeschlechtes und die Gleichberechtigung aller Menschen voraussetzt. Die Väter haben nichts anderes gelehrt als Christus und die Apostel[6]), und die Kirche hält noch immer an diesen Grundsätzen fest, wodurch sie die richtige Mitte zwischen den Sozialisten einerseits und den starren Vertheidigern eines exklusiven Eigenthumsbegriffes andrerseits einhält.

Lag schon in der Fassung des christlichen Eigenthumsbegriffes ein Grund zu ernstlichen Ermahnungen zum Almosengeben, so noch mehr in

1) Der Unterschied liegt nur in 2 Worten: Zwang, den die Sozialisten und Freiheit, welche die Väter verfechten.

2) Salvian. adv avar. II, 4 ff.

3) Chrysost. homil 64 in Matth. c. 3 et 4.

4) Mit einem Worte die Väter predigten: Alles was mein ist, ist auch dein. Die Sozialisten verlangen aber: Alles was Dein ist, ist auch mein.

5) Barante, Questions constit, p. 126 (edit Paris 1849): L'eglise prêchait les riches pour les pauvres, et les nouveaux apôtres prêchent les pauvres contre les riches. L'église veut que les riches soient charitables, ceux-ci excitent les pauvres à la sédition.

6) Die occidentalischen Väter fanden eine Stütze für ihre Lehre daß alles Ueberflüssige den Armen gehöre in der Stelle bei Lucas 11, 41: verumtamen quod superest date eleemosynam. Ich konstatire blos die Thatsache, ohne mich auf die Frage einlassen zu wollen, ob diese Uebersetzung den griechischen Text richtig gebe.

der tiefen Erfassung der Bedeutung desselben für das religiöse Leben. Die Väter hielten an der Lehre Christi und der Apostel, an der Tradition fest, daß das Almosen ein Opfer sei, welches im Armen Gott selbst dargebracht wird. Immer wieder kehren darum die Ermahnungen seinen Reichthum zu benützen, die Sünden zu tilgen, Gott selbst sich zum Schuldner zu machen[1]). Das Almosen an die Armen ist „ein Opfer" es reinigt von jenen Sünden und Mängeln, von denen wir uns nicht frei zu erhalten vermögen. „Wer auf Erden gibt, der schafft sich einen Schatz für den Himmel, Gott selbst wird der Beschützer seines Reichthums sein[2])." Das Almosen sagt Chrysostomus, wird unser Vertheidiger beim Weltgerichte sein[3]), es macht vor Gott und den Menschen angenehm; der Barmherzige ist ein gemeinsamer Hafen, ein Vater Aller, eine Stütze der Schwachen, für ihn flehen Alle, Gott erbarmt sich seiner und erweist ihm zahlreiche Wohlthaten[4]).

Ob des hohen Werthes, ob der religiös-sittlichen Bedeutung des Almosens mußten Alle Almosen geben, nicht bloß der Reiche sondern auch der Arme. Es komme beim Almosen nicht darauf an, wie viel einer gebe, sondern in welcher Gesinnung. Gott sehe nicht darauf, wer am meisten gebe, sondern wer am meisten sich überwinde und selbst von seinem Wenigen mittheile. Derjenige habe das meiste gegeben der sich am wenigsten zurückbehalte[5]).

1) Chrysostomus entschuldigt sich einmal, daß er fortwährend vom Almosen predige (τί λέγεις. περὶ ἐλεημοσύνης ἀεὶ διαλέγομαι) mit der Wichtigkeit des Gegenstandes (homil. 88 in Matth. c. 4).

2) Augustin sermo 42: sacrificium Christiani est eleemosyna in pauperes; ab iis peccatis et delictis sine quibus vita ista non ducitur, mundantur homines per eleemosynas. — sermo 86. Qui dedit in terra, ipse servat in coelo; custos auri tui erit Deus tuus. Cf. Leo M. sermo I de collect.; Cassian, coll. 21, c. 2.

3) Chrys. expos. in ps. 111, c. 4.

4) Chrys. expos in ps. 48, c. 3: ἐλεήμων ὁ κοινὸς λιμήν, ὁ πατὴρ πάντων, ἡ βακτηρία τῶν γεγηρακότων etc.

5) Chrys. homil. 64, c. 4: οὕτω γὰρ θαυμαστότερος σὺ φανήσῃ ὅταν ἀπὸ πενίας φιλοτιμότερος ἐκείνου γένῃ. — Ambros. de viduis, c. 5. quia non quantum detur, sed quantum resideat, expenditur. Nemo plus tribuit quam qui nihil sibi reliquit. Vgl. Salvian, de gub. Dei IV, 8. Daneben betonten die Väter mit besonderem Nachdrucke, daß das Almosen von einer bußfertigen Gesinnung getragen sein müsse, wenn es einen Werth haben soll. Salv. adv. avar. I, 10. offerat substantiam suam cum lacrimis, cum dolore, cum luctu. Aliter quippe oblata non prosunt, quia non pretio sed affectu placent: nec enim pecunia fidem insinuat, sed fides pecuniam. Cf. Chrys. homil. 31 in Genes. c. 1; Greg. M. past. curae, III, admon. 21. Augustin, sermo 39.

Das christliche Almosen war also für den Geber eine freie Gabe. ein freiwilliges Opfer[1]); er gab wann sein Herz, sein eigenes Innere dazu ihn antrieb; er gab soviel als sein Gewissen ihm befahl; er gab mit Freuden, da er selbst sich dazu entschloß, Niemand ihn zwang; er gab mit Mitgefühl, wie ein Freund seinem Freunde hilft; er gab im Bewußtsein seiner Verschuldung vor Gott und seiner religiösen Verpflichtung und das erhob und demüthigte ihn zugleich.

Wie für den Geber nichts Lästiges, so hatte das Almosen auch für den Empfänger nichts Erniedrigendes. Nachdem Jesus Christus selbst arm geworden, war die Armuth keine Schande mehr, eine Schmach war nur das Laster, die Prostitution. Der Arme, der ohne sein Verschulden in Elend gerieth, genoß in der Kirche eine bevorzugte Stellung, in ihm wurde Jesus Christus verehrt, die Sorge für ihn galt als Gottesdienst[2]).

Trotzdem, daß man den Armen so hoch stellte, kannte man doch kein Recht desselben auf irgend eine Art von Unterstützung an. Die Kirche nahm den Nothleidenden mit offenen Armen auf, ja sie ging ihm nach, suchte ihn auf, bot ihm ihre Hilfe an, aber ein Forderungsrecht gestand sie ihm nicht zu. Vielmehr lehrte die Kirche den Armen Zufriedenheit mit ihrer Lage, Genügsamkeit und Sparsamkeit; der wahre Reichthum bestehe nicht im Besitze, sondern in der Unterjochung aller Begierden[3]). Chrysostomus bezeugt denn, daß in Folge dieser Grundsätze die Armen für die geringste Gabe dankbar waren, daß sie sich mit dem Nöthigsten begnügten und keinen Unwillen zeigten, wenn ihren Bitten kein Gehör geschenkt werden konnte[4]). Nur einige mürrische Wittwen glaubten sich manchmal zurückgesetzt, mußten sich aber Rügen ihres Bischofes gefallen lassen, worauf wieder Ordnung folgte[5]).

Ein anderes paulinisches Prinzip war, daß derjenige, der nicht arbeitet, auch nicht essen soll. Auch daran hielten die Väter fest und

1) Ob dieses religiösen Charakters wurden Gaben und Legate nur von solchen angenommen, welche nicht offene Sünder waren. Von Wucherern und solchen, welche die Armen unterdrückt hatten, wurde keine Gabe angenommen. Concil. Carthag. IV, c. 93; Greg. M. pastor. curae pars III, adm. 22; Ambros. expos. Evang. sec. Luc. VIII, 76; Chrys. homil. 41 in Genes (epp. II, 466). Vgl. noch Oben p. 68.

2) Salv. adv. avar. IV, 4; Chrysost. expos. in ps. 48, c. 6.

3) Chrys. homil. 63 in Matth. c. 2. homil. 80 in Matth. c. 4.

4) Chrys. homil. 30 in 1 Corinth. c. 4.

5) Chrys. de sacerd. III, 16. Kann man dieß auch von der proletarischen Bevölkerung der jetzigen Großstädte sagen?

schlossen jeden von der kirchlichen Unterstützung aus, der sein Brod nicht im Schweiße des Angesichtes verdienen wollte. Dadurch wurde ein Keim in die Zukunft gelegt, der weiter entwickelt den Grund zu einer Civilisation legte, deren Früchte wir jetzt noch genießen. Man hat der kirchlichen Armenpflege dieser Periode vorgeworfen, sie habe Alle ohne Unterschied unterstützt, die sich an sie wandten, allein den Beweis für die Anklage ist man schuldig geblieben, weil er nicht zu erbringen ist. Die Väter mahnen oftmals im Geben vorsichtig zu sein, nicht den sich aufdringenden Bettler zu unterstützen, sondern den verschämten Armen, der sich scheut sein Elend offen einzugestehen[1]). Sie verweigerten jedem Fremden die Unterstützung, der sich nicht durch ein Zeugniß seines Bischofs als würdig zu empfehlen wußte[2]), ebenso denjenigen, welche arbeitsfähig waren, aber aus Faulheit einem gemächlichen Leben sich hingaben[3]).

Dabei waren aber die Väter ferne einem übermäßigen Rigorismus zu huldigen. Derselbe Ambrosius, welcher ermahnt, die Vagabunden nicht zu unterstützen, gibt auch den Rath nicht zu ängstlich nachzuforschen ob dieser oder jener die Gabe auch wirklich verdiene. Die christliche Barmherzigkeit habe dem Bedrängten beizuspringen, nicht dessen Würdigkeit einer Prüfung zu unterwerfen[4]). Auch der heil. Chrysostomus mahnt, nicht lange nach der Würdigkeit forschen zu wollen, der Barmherzige solle kein Richter sein. Wenn man aus aller Aengstlichkeit immer nur prüfen wollte, ob der Bittende des Almosens auch würdig sei, so dürfte man bald Niemanden mehr finden, den man unterstützen könnte, da kein Mensch ohne Fehler sei. Wie ein Hafen alle Schiffe aufnehme, so soll auch der Barmherzige ein offenes Herz für alle Leidenden bekunden[5]). Gregor der Große meint, allerdings dürfe man Lasterhafte nicht unterstützen, wenn man sie dadurch in ihren Lastern bestärke. Wer aber einen armen, wenn gleich lasterhaften Menschen unterstütze, nicht deßwegen, weil er ein Sünder sondern weil er Mensch sei, der nähre nicht einen

1) Basil. sermo IV, de eleemos.; Hieron. ep. ad Paulin. Ambros. de off. II, 16.

2) Concil. Chalc. c. 11.

3) Chrysost. homil. 35 in Matth. c. 4: σφόδρα βουλόμενος, πάντας ἐν ἔργοις εἶναι. πᾶσαν γὰρ κακίαν ἐδίδαξεν ἡ ἀργία.

4) Ambros. De Nabuth. c. 8. non requiras quod unusquisque mereatur. misericordia non de meritis judicare consuevit, sed necessitatibus subvenire, juvare pauperem, non examinare justitiam.

5) Chrys. concio II de Lazaro; homil. 35 in Matth. c. 3.

Sünder, sondern einen gerechten Armen, weil er an ihm nicht die Sünde, liebe, sondern die Menschennatur[1]).

§. 14. Resultate.

Durch die großartige Organisation der kirchlichen Armenpflege, durch das Festhalten an den Prinzipien der Hausarmenpflege, an dem Institute der Diakonie war die Kirche im Stande, seltene Resultate zu erzielen. Sie hat nicht allein die Armen gespeist, sie hat noch mehr gethan, sie hat dieselben sittlich gebessert und gehoben, sie hat verhütet, daß die römische Welt nicht das Schauspiel einer sozialen Revolution erleben mußte. Daß trotz des unsäglichen Elends dennoch die Geschichte nichts von dem Auftreten jener finsteren Gestalten zu erzählen hat, wie sie der Pauperismus der Neuzeit gezeitigt hat, das ist einzig das Verdienst der Kirche. Sie war durch das heilsame Institut der Diakonie im Stande die Würdigen von den Unwürdigen zu unterscheiden, jene im Bewußtsein ihrer Unschuld und ihres persönlichen Werthes zu erhalten und zu erheben, diese durch die Werke der Liebe, durch persönliche Einwirkung zu bessern. Die Hingabe der Persönlichkeit, das tröstende Wort, der erhebende Zuspruch, ein mitleidiger Blick, eine Thräne im Auge thut dem Armen wohler als die materielle Unterstützung[2]) und die Kirche konnte beides bieten. Durch die Diakonie konnte die kirchliche Armenpflege auch die verschämten Armen finden, ihnen das kostbare Gut der Schamhaftigkeit erhalten helfen, ihnen die Ehre vor der Welt retten; sie konnte leicht über die Verwendung der Unterstützungen wachen und Mißbräuche abstellen; sie vermochte die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen genau zu erforschen, die Abstufung und Anpassung der geeigneten Hilfe an dieselben zu ermöglichen, dem Armen neue Hilfsquellen zu erschließen und so mit geringen Mitteln Großes zu leisten[3]). Und wahrlich auch in materieller Hinsicht sind die Leistungen der

1) Greg. M past. curae III, adm. 21 qui vero indigenti etiam peccatori panem suum non quia peccator sed quia homo est tribuit, nimirum non peccatum, sed justum pauperem nutrit, quia in illo non culpam, sed naturam diligit.

2) Chrys. homil. 35 in Matth. c. 5: *οὐκ οἶδας ὅσον δύναται καὶ ἀναστῆσαι καὶ καθελεῖν λόγος; κρεῖττον γὰρ λόγος ἢ δόσις.*

3) Durch die Gründung der Hospize wurde der Hausarmenpflege, der Diakonie, der Boden keineswegs entzogen, wie Moreau-Christophe l. c. II, 236 meinte. Es war bei dem allgemeinen Elende dafür gesorgt, daß die Hospize nicht alle Armen hatten aufnehmen können. Dieselben erleichterten der Diakonie nur ihr mühseliges Geschäft, machten es möglich, daß sie unter der Last grenzenloser Armuth nicht erlag.

kirchlichen Armenpflege in dieser Periode nicht zu unterschätzen. Was würde aus den Bewohnern Aquitaniens geworden sein, hätte sie nach der fürchterlichen Verheerung durch die Gothen der heil. Patiens von Lyon nicht mit Brod versorgt?[1]) Was aus dem unglücklichen, immer und immer verheerten Italien, wären die Bischöfe nicht unerschöpflich[2]) gewesen an Hilfsmitteln, welche allein die Liebe eingab? Bischöfe waren es, welche den Gefangenen nachgingen und nicht eher ruhten, als bis die Unglücklichen losgelassen wurden, sollte auch der letzte Pfennig, der kostbarste Schmuck der Kirche dafür hingegeben werden müssen.

Dazu die zahllosen Armen, denen die Kirche Almosen bot; die Kranken, welchen sie ein Asyl eröffnete, welche sie liebevoll pflegte; die Wittwen und Greise, die sie in ihrem Alter aufnahm; die Fremden und Reisenden, denen sie eine Herberge bot; die in den Gefängnissen Schmachtenden, die sie besuchte und tröstete, oft auch befreite[3]); die Unterdrückten und Verfolgten, denen sie Schutz gewährte und Recht verschaffte; die Waisen und Findlinge, denen die Bischöfe Väter waren, welche sie erziehen ließen — wahrlich hat es ein Elend gegeben, für welches die Kirche kein Linderungsmittel wußte? Niemand durfte darben, Allen wurde geholfen und das in einer Epoche politischer Umwälzungen, sozialer Auflösung[4]). Das alles hat im Vereine mit einer musterhaften Organisation der Armenpflege die Macht der Liebe geleistet. Die Kirche hat in dieser Periode das Gebot erfüllt, welches der göttliche Meister

1) Sidon. IV, 12.

2) „Die Schätze Gottes sind unerschöpflich", sagte der heil. Johannes der Almosengeber und er hat die Wahrheit dieses Satzes an sich selbst erfahren. Cf. Chastel p. 362. Auch der heil. Ambrosius hat die Erfahrung gemacht, daß ihm nie die Mittel zum Geben ausgingen und daß gerade jene Priester, welche am reichlichsten gaben, nie in Verlegenheit geriethen: scio plerosque sacerdotes, quo plus contulerunt, plus abundasse, quoniam quicunque bonum operarium videt ipsi confert, quod ille suo officio dispenset, securus quod ad pauperem sua perveniat misericordia: nemo enim vult nisi pauperi proficere suam collationem. Nam si quem aut immoderatum aut nimis tenacem dispensatorem viderit: utrumque despiciet, si aut superfluis erogationibus dissipet alieni fructus laboris aut recondat sacculis. Ambros. de off. min. II, 16. Wie impotent dagegen der Staat bei öffentlichen Calamitäten ist, das hat in neuester Zeit wieder die Noth in Ostpreußen gelehrt.

3) Ambros. ep. 20. 6. sanctis diebus hebdomadis, quibus solebant debitorum laxari vincula. Cf. Cod. Justin. lib. I. tit. 4 lex. 3.

4) Daß in Rom einmal Einer Hungers starb, erschien dem Biographen des heil. Gregor des Großen als ein Ereigniß, von dem er Notiz nehmen zu müssen glaubte. Vita Greg. IV, 29.

ihr gegeben: „Daran soll die Welt erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebet“ [1]).

Das gemeinsame Kennzeichen aller Gemeinden der großen katholischen und apostolischen Gemeinschaft der Gläubigen, das Kennzeichen der ganzen Kirche bestand nach dem Zeugnisse des heil. Epiphanius in der Ausübung der Gastfreundschaft, in den Werken der Liebe und Barmherzigkeit an den Armen [2]).

Nachdem ich im Vorausgehenden die Art und Weise der Organisation der kirchlichen Armenpflege, sowie die Prinzipien und Resultate derselben dargelegt habe, wie sie sich im römischen Reiche unter der einheitlichen Gesetzgebung der Conzilien entwickelt hatte, will ich es versuchen einige Notizen über die Verhältnisse jener Länder zu geben, in welchen die Gesetzgebung der Conzilien entweder gar nicht bekannt oder doch nicht durchgeführt wurde, oder in welchen in Folge der Eroberungen der Germanen das System kirchlicher Armenpflege bald bedeutende Modifikationen erleiden mußte.

§. 15. Der heil. Severin und die Armenpflege in den Donauländern.

Zu den bedrängtesten Provinzen des römischen Reiches zählten die Donauländer, da sie nicht blos von den römischen Beamten, sondern auch von den benachbarten germanischen Stämmen ausgeraubt und ausgesaugt wurden [3]). Wie ein rettender Engel erschien der heil. Severin aus unbekannter Ferne, um den unglücklichen Bewohnern Norikums durch die Macht und Größe seiner Persönlichkeit jenen Schutz zu gewähren, den die römischen Waffen nicht mehr zu bieten vermochten. Als Severin in diese Länder kam, traf er schon Seelsorgsposten und eine geordnete Hierarchie an mit allen Abstufungen des Klerus angefangen vom Bischofe bis herab zum Subdiakon und Thürsteher (ostiarius) [4]). Daß auch eine wenn gleich höchst mangelhaft organisirte Armenpflege bereits bestanden habe, ist wahrscheinlich [5]), wenigstens existirten Fremdenhospize bei den

1) Joh. XIII, 35.
2) Bei Launoi, l. c. p. 619.
3) Vita S. Severini, auctore Eugippio c. 17.
4) Ibid. cap. 9, 11 et 16.
5) Vgl. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, 416.

einzelnen Kirchen, wie Eugippius ausdrücklich bezeugt[1]). Auch der Zehnten wurde schon vor Severin von den Einwohnern, wenn gleich nicht regelmäßig gegeben, denn die Art und Weise wie Eugippius c. 17 et 18 davon spricht, macht gewiß, daß derselbe von Severin nicht erst eingeführt, sondern nur mit mehr Nachdruck gefordert wurde. Ob aber vom Zehnten etwas für die Armen verwendet wurde, ist nicht zu ermitteln. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß vom Klerus dieser Länder die Armenpflege ziemlich vernachlässigt wurde, denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß Severin alsbald nach seinem Auftreten eine ganz selbstständige Armenpflege zu organisiren vermochte.

Durch Ermahnungen und durch sein eigenes Beispiel, womit er Allen in der Liebe und Sorge für die Armen vorleuchtete, bewog er die Bewohner Norikums, ihm den Zehnten für die Armen zu Gebote zu stellen[2]). Obwohl selbst arm, kamen doch Alle seinen Forderungen nach, brachten ihm aus weiter Ferne den Zehnten, bestehend in Lebensmitteln, Früchten, Kleidungsstücken, Utensilien aller Art, und diejenigen die hierin säumig waren, erfuhren die Strafe des Himmels[3]). Aus dem Ertrag des Zehntens und der übrigen freiwilligen Gaben bildete er eine Art von Armenkasse, aus der er allen bedrängten Bewohnern von ganz Norikum Unterstützung gewährte[4]). Er selbst durchreiste die Provinzen, um überall persönlich helfen zu können, „weil er nur dann ruhig sein konnte, wenn er gewiß war, daß die Armen nicht Hunger leiden dürften"[5]). Der Erleichterung wegen gründete er allenthalben Klöster, deren Bewohner Almosen sammeln und an die Armen vertheilen mußten[6]).

Noch ein anderes weites Gebiet eröffnete sich für die menschenfreund-

---

1) Cap. 1: Famulus autem Dei reversus ad hospitium, quo ab ecclesiae fuerat custode receptus. Friedrich, l. c. p. 365 übersetzt diese Stelle also: „Severin habe beim Custos der Kirche Wohnung gefunden." Ich möchte lieber übersetzen, er sei vom Custos in das (kirchliche Fremden-) Hospiz aufgenommen worden.

2) Cap. 17 (ed. Kerschbaumer p. 41): pauperibus tam laeta sollicitudine ministrabat, ut tunc se crederet tantummodo saturari, vel abundare bonis omnibus, quando videbat egentium corpora sustentari . . . cujus largitionem tam piam in pauperes plurimi contemplantes, quamvis ex duro barbarorum imperio famis angustiam sustinerent, devotissime frugum suarum decimas pauperibus impendebant.

3) C. 17.

4) C. 17: ut pene omnes per universa oppida vel castella pauperes ipsius industria pascerentur.

5) C. 17.

6) Cap. 4, 14, 18, 19.

liche Thätigkeit des heiligen Mannes. Alljährlich unternahmen nämlich die Barbaren Streifzüge ins römische Norikum und schleppten Schaaren von Christen mit sich fort. Severin ging ihnen nach und durch Geld sowie durch sein beredtes Wort erlöste er sie aus einer peinlichen Gefangenschaft[1]).

Leider ging mit Severin auch sein Werk zu Grabe. Gleich nach seinem Tode riß König Friedrich „das Gut der Armen und Gefangenen" (substantiam pauperum et captivorum) an sich[2]), die Klöster verfielen, das Christenthum verschwand größtentheils. Wenige Jahrzehnte später und die armen Donaugegenden wußten nichts mehr von ihrem Wohlthäter Severin, nichts mehr von seinen Werken und seinen Stiftungen. Dafür hat ihm aber die Geschichte unter den großen Wohlthätern der Menschheit einen Ehrenplatz eingeräumt, sein Andenken ist geehrt, sein Lob in Aller Munde[3]). Severin erscheint als eine hehre und große Gestalt, einfach in seinem Leben, großartig in seinem Wirken, ein hilfreicher Vater für die Armen und Leidenden, ein zürnender Rächer für die Großen und Gewaltigen, geliebt und verehrt vom christlichen Volke, angestaunt und gefürchtet selbst von den heidnischen Horden und ihren Führern — ein Schutzengel der ganzen Gegend. Er hat gezeigt was ein Mann leisten kann[4]).

Auch in den Alpengegenden scheint in diesen Zeiten schon die kirchliche Armenpflege bestanden zu haben. Wohl fehlen ausführliche Nachrichten, aber eine Inschrift, die uns noch erhalten ist, zeigt, mit welcher Hingebung und Aufopferung die Bischöfe in den Stürmen der Völkerwanderung und in den ewigen Kämpfen der germanischen Stämme unter einander ihrer Gläubigen sich annahmen, wie sie in dem Ringen aus dem Chaos und dem allgemeinen Elend heraus zu einer Neugestaltung vorzubringen, als Muster und Vorbild, als Väter und Beschützer auftraten, all' ihre Habe und zuletzt sich selbst hinopferten. Ich meine die Grabschrift des Bischofs Valentianus von Chur (gestorben 548), welche sein Neffe und Nachfolger Paulinus ihm widmete[5]).

1) Cap. 9 et 19.

2) Cap. 45.

3) Vgl. Friedrich, l. c. p. 358 ff.

4) Wie Severin zu den kirchlichen Vorständen stand, ob er im Einverständniß mit der Hierarchie handelte oder auf eigene Autorität hin, darüber läßt sich aus der Biographie des Eugippius nichts entnehmen. Er selbst war wahrscheinlich Laie.

5) Hoc jacit in tomolo, quem deflevit Retica tellus,
Maxima summorum gloria pontifecum:

Es war die Zeit, in welcher der heilige Valentianus diese Werke der Liebe, welche die Inschrift kurz aber klar zeichnet, verrichtete, eine Zeit allgemeinen Elendes, großer Verwüstungen und häufiger Hungersnöthe [1]).

§. 16. Die kirchliche Armenpflege in Irland und England.

Es ist schwer über die kirchlichen Zustände in Altengland und Irland in der Periode vor dem 7. Jahrhunderte nur annähernd ein richtiges Urtheil sich zu bilden, da fast die ganze altbrittische und irische Literatur verloren gegangen ist. Aus allem was man weiß, läßt sich aber schließen, daß der Zustand der Kirche ein sehr blühender war. Eine so großartig organisirte Armenpflege wie auf dem Continent bestand indeß in England und Irland nicht, vielmehr deutet alles darauf hin, daß man die Sorge für die Armen hauptsächlich der Privatwohlthätigkeit überließ.

Nach dem poenitentiale Vinniai war jeder verpflichtet, die Fremden zu beherbergen und zu bewirthen, die Kranken zu verpflegen, die Gefangenen zu besuchen und ihnen mit Wort und That beizuspringen. Die Armen und Bedürftigen zu unterstützen, zur Loskaufung von Gefangenen sein Scherflein beizutragen, galt als religiöse Pflicht jedes einzelnen Gläubigen [2]). Wer einem Armen Aufnahme und Nahrung versagte, wer einem Unglücklichen nicht zu Hilfe kam, wer einen hungernden Reisenden nicht labte, wurde als ein theilweiser Mörder betrachtet und mußte kirchliche Buße leisten, deren Größe sich nach der Person

---

Ajectis qui fudit opes, nudaque texit
    Agmina, captivis praemia larga ferens.
Est pietas vicina polo, nec funeris ictum
    Sentit, ovans factis qui petit astra bonis.
His pollens titulis Valentiane sacerdus!
    Crederis a cunctis non potuisse mori.
(Aus Eichhorn: episcopatus Curiensis in Rhaetia, p. 10).

1) Cf. Cassiodori Varia, lib. XII, ep. 25—27.

2) Poenitentiale Vinniai, c. 31: captivis redimendis communicandum esse praecipimus et exhortamur, ecclesiastico dogmate egenis et pauperibus foenerandum. — C. 33: basilicis Sanctorum est ministrandum facultatibus nostris et omnibus qui sunt in necessitatibus constituti compatiendum et peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt sicut scriptum est a Domino; infirmi sunt visitandi et in vinculis constitutis ministrandum est et omnia Christi mandata a majoribus usque ad minora sunt implenda. Apud Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche, p. 115.

des Verschmähten bestimmte[1]). Es war überhaupt Regel die Buße mit Almosen an die Armen zu verbinden[2]).

Wenn gleich das meiste der Privatwohlthätigkeit anheimgegeben wurde, so mangelte doch eine offiziell kirchliche Armenpflege nicht gänzlich. Die Gläubigen gaben nämlich dem Bischofe bei verschiedenen Anlässen freiwillige Oblationen, deren Ertrag zum großen Theil für die Armen verwendet wurde. Die Vertheilung derselben war einzig Sache des Bischofs und hierin stimmte die altirische Kirche mit den Einrichtungen der übrigen Kirchen des Orients und Occidents überein[3]). Eine andere Uebereinstimmung ergibt sich aus dem Umstande, daß solche Oblationen nur von Gläubigen angenommen werden durften, nicht von Heiden, auch nicht von Exkommunizirten[4]). Ebenso wurden die freiwilligen Gaben jener, welche ungerechtes Gut besaßen, zurückgewiesen[5]).

Gerieth Jemand in große Armuth, so durfte er mit Erlaubniß des Bischofs eine Kollekte für sich veranstalten. Ertrug diese Kollekte mehr als zur Bestreitung seiner augenblicklichen Bedürfnisse nöthig war, so mußte er den Ueberschuß auf den Altar legen, wovon dann der Bischof andere Arme unterstützte[6]).

Das Volk gab auch die Erstlinge und den Zehnten[7]). Ob von deren Ertrag etwas den Armen zufiel ist nicht angedeutet, aber wahrscheinlich. Mißverstehe ich Kanon 5. nicht[8]), so wurde der Zehnten an die

1) Canones Hibernenses, de jectione c. 1 (ap. Wasserschl. p. 141): qui ejicit pauperem, occidit eum, qui sexta aut septimana aut nona pars occisionis ejus jectio. Item quis occurrere perituro valet et non occurrit, occidit eum, primum jugulum hospitis esurientis, quando enim cibus denegatur, quia non plus quam octo dies esuriens sine cibo potuque vivere non potest. Ideo autem octava pars occisionis de sua jectione exquiritur et aliquotiens pro dignitate jecti quinta pars accipitur. Vgl. auch noch c. 2—6.

2) Vgl. Wasserschleben, l. c. p. 11.

3) Synodus S. Patritii (Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, 3) can. 25: si quae a religiosis hominibus donata fuerint diebus illis quibus pontifex in singulis habitaverit ecclesiis, pontificialia dona, sicut mos antiquus ordinare ad episcopum pertinebunt, seu ad usum necessarium seu egentibus distribuendum, prout ipse episcopus moderabit.

4) Synod. in Hibernia (circa 450) c. 12 et 13 ap. Harduin I, 1788.

5) Canones Adamnari c. 15 ap. Wasserschleben, l. c. p. 122.

6) Synodus in Hibernia, c. 5 (Harduin I, 1787): si quid supramanserit, ponat supra altare pontificis, ut detur alii indigenti.

7) Canones Hibern. de decimis ap. Wasserschleben, p. 143.

8) Can. 5 lautet: in novo autem (testamento) unusquisque ad monasterium cui monacus fuerit et praeterea caritas abundat cum hisdem. l. c.

Klöster gegeben, welche ganz vom Bischofe abhängig waren[1]), und im kirchlichen Leben Irlands und Altenglands eine sehr bedeutende Rolle spielten. Die Zahl der Mönche muß sehr bedeutend gewesen sein, wenn man bedenkt, daß nach dem Zeugnisse Columbans in Irland weit über 1000 Klöster existirten und daß einzelne derselben mehr als 3000 Mönche zählten (z. B. Bangor und Clonfort)[2]). In diesen irischen Klöstern herrschte ein reges Streben nach Tugend und Frömmigkeit und ein unerreichter Eifer in der Pflege der Wissenschaft[3]). Vor allem zeichneten sich aber die irischen Mönche durch einen unübertroffenen Bekehrungseifer aus. Die Christianisirung Deutschlands, die Wiederherstellung einer strengen Klosterdisziplin in Gallien, das Aufblühen der Studien im Occident ist zum großen Theil ihr Werk. Daß diese Klöster im eigenen Lande auch die Werke der Barmherzigkeit übten, ist selbstverständlich; leider fehlen nähere Nachrichten gerade über das innere Leben und Wirken der irischen Mönche[4]). Auch Frauenklöster existirten in Irland, welche sämmtlich nach der Regel lebten, welche die heil. Brigitta ihrer ersten Stiftung, dem Kloster zu Kildare, gegeben hatte[5]).

Einer besondern Anstrengung der Kirche bedurfte es, um dem Sklavenhandel, dem Verkauf von Männern und Weibern, selbst von Kindern, Einhalt zu thun. Dieser Handel war in England und Irland

1) Synod. S. Patritii, c. 17 ap. Harduin I, 1794.

2) Regula Columbani, c. 7: cum (apud seniores nostros) tanta pluralitas sit, ita ut mille abbates sub uno archimandrita esse referantur, nulla ibi a conditione coenobii inter duos monachos rixa fuisse fertur visa. Darnach erscheint die viel belächelte Angabe des heil. Bernhard, daß der berühmte Luan allein 100 Klöster gegründet habe, keineswegs als unglaublich. Vita Malachiae c. 6.

3) Greith, l. c. p. 231—234.

4) Soviel ist gewiß, daß mit jedem Kloster ein Hospiz verbunden war. (Greith, Geschichte d. altirischen Kirche p. 234). Besondere Verdienste erwarben sich die irischen Mönche durch Cultivirung des Bodens, Ausbildung des Handwerks, Uebung aller Künste. Greith, l. c. p. 169 sagt hierüber: Da die Ordensmänner meistens in entvölkerten und verwilderten Gegenden ihre Wohnsitze wählten, sahen sie sich angewiesen, die Wildnisse auszureuten und den Landbau zu betreiben und während sie diese Beschäftigung trieben, wurde der Ackerbau verbessert und durch ihn manche bisher öde Gegend zu einem lieblichen und fruchtbaren Wohnsitz der Menschen umgebildet. Der Mensch zum Christen geworden zieht auch die äußere Natur zu seiner höhern Stellung hinan. Selbst die Schiffahrt wurde erweitert und die christlichen Missionäre entdeckten für die Forschung sowohl wie für Ansiedlung der Menschen neue, bisher unbekannte Inseln im Weltmeer. — Vergl. Montalembert, Mönche des Abendlandes II, 447 ff. (deutsch v. Brandes.)

5) Montalembert, l. c. II, 431 ff. Vergl. über die irischen Frauenklöster und deren Sorge für die Armen: Zell, Lioba, p. 221 ff.

so tief eingewurzelt und so allgemein üblich, daß es der Kirche noch lange nicht gelang, denselben gänzlich auszurotten, als selbst das Heidenthum schon untergegangen war [1]). Die sehr harte und grausame Behandlung der Sklaven suchte die Kirche durch ihre Buß-Kanonen zu mildern [2]); Vielen verschaffte sie dadurch die Freiheit, daß sie mit der kirchlichen Buße für schwere Vergehen noch das Gebot der Freilassung einer bestimmten Zahl von Sklaven und Sklavinen verband [3]).

In England wurde durch den Apostel der Angelsachsen, den hl. Augustin, die kirchliche Armenpflege nach römischem Muster geregelt und die Viertheilung eingeführt, wie aus den Antworten Gregors des Großen auf die 11 Fragen Augustins folgt [4]). Ob und wie weit die Anordnungen Gregors in der Wirklichkeit Ausführung fanden, wage ich nicht zu entscheiden. Soviel scheint gewiß zu sein, daß in Folge des Gegensatzes, der zwischen der altbrittischen und der angelsächsischen Kirche wegen einiger Differenzen in der Disziplin herrschte, nicht blos das kirchliche Leben im 7. Jahrhundert, sondern auch die kirchliche Armenpflege gelitten habe. Erst dem griechischen Mönche Theodor [5]), welchen Papst Vitalian nach England sandte und zum Erzbischof von Canterbury ernannte, gelang es durch Umsicht und Nachgiebigkeit die beiden Parteien zu versöhnen, die Gegensätze zu vermitteln und die Einheit herzustellen. Er verschaffte der englischen Kirche Zusammenhang, innere Kraft, hob und läuterte die Disziplin und regelte auch die kirchliche Armenpflege neu [6]). Dieselbe fiel nach seinen Anordnungen nicht mehr den Bischöfen allein zu, sondern oblag den Pfarrern, denen er bestimmte Sprengel anwies [7]). Die Mittel zur Armenpflege gewann er durch den Zehnten, welchen jeder Laie an seine Pfarrkirche geben mußte; derselbe sollte ganz und ausschließlich für die Armen und Fremden verwendet werden [8]).

Außerdem suchte Theodor auch das Loos der Sklaven zu mildern,

---

1) Ibid. II, 443.

2) Canones Wallici ap. Wasserschleben, p. 124.

3) Wasserschleben, l. c. p. 11.

4) Greg. M. epp. XII, 31: mos autem apostolicae sedis est, ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae ejus propter hospitalitem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.

5) Erzbischof von 668—90.

6) Vgl. Beda, hist. eccles. gentis Angl. IV, 1 ff.

7) Lingard, Alterthümer d. angelsächsischen Kirche, Cap. 2.

8) Concil. Berhamstede can. 1; Leges eccles. Inae, leg. 4 et 10; capitula Theodori, c. 19, 24, 30, 63, 109; Theodori poenitentiale XIV, 11: Decimas

indem die Ehe eines Freien mit einer Sklavin für eine wirklich unauflösliche Ehe erklärt und den Herren verboten wurde, dem Sklaven den Ertrag seines besonderen Fleißes zu nehmen[1]). Auch die Klöster, deren Blüthe Theodor besonders beförderte, nahmen sich der Armen an und errichteten eigene Herbergen für die Fremden und Reisenden[2]).

§. 17. Die kirchliche Armenpflege in Spanien.

Zu den unglücklichsten Ländern Europas in der Periode der Patristik zählte die schöne iberische Halbinsel. Die spanische Kirche hatte sich von den blutigen Verfolgungen der römischen Imperatoren kaum ein wenig erholt und frei zu athmen vermocht, als sie schon wieder ein Opfer der Grausamkeit der arianischen Westgothen wurde. Das Kirchengut wurde confiszirt, derjenige Theil vom Klerus und Volk, der am katholischen Glauben fest hielt, kam in die größte Bedrängniß und verfiel einer grenzenlosen Armuth. Der Klerus war einzig auf die Oblationen der Gläubigen angewiesen, welche so spärlich flossen, daß er kaum davon zu leben vermochte. Eine Folge dieser gänzlichen Armuth war, daß der Bischof mit seinem Klerus regelmäßig über die Vertheilung der Oblationen in Streit gerieth. Die Conzilien sahen sich genöthigt, bestimmte Regeln festzusetzen und auf dem Conzil zu Tarragona 516, wurde beschlossen, daß von allen Oblationen dem Bischofe ein Drittel zufallen sollte. Das übrige wurde für den niedern Klerus verwendet und für die Zwecke des Gottesdienstes[3]). Es kam häufig vor, daß der Klerus beim Tode eines Bischofs über sein Vermögen herfiel und es plünderte; um diesem Unfug zu begegnen wurde festgesetzt, daß beim Abgang eines Bischofs ein genaues Inventar des gesammten vorhandenen Vermögens errichtet werde; bis zur Wahl eines neuen Bischofs sollten zwei oder

---

non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis sive laici suas ad ecclesiam (muß heißen: sicut laici suis ecclesiis, welch' letztere Lesart auch einige Codices haben). Vergl. Wasserschleben, l. c. p. 218. Mag auch die Abfassung der capitula und des poenitentiale, welche Theodors Namen tragen, nicht von ihm selbst herrühren und etwas jüngeren Datums sein, so ist doch gar kein Zweifel, daß in denselben die Anordnungen Theodors enthalten sind, weßhalb ich sie ohne Bedenken hier benütze.

1) Theodor. poenit. XIII, 2 (ap. Wasserschleben, l. c. p. 217): non licet homini a servo suo tollere pecuniam quam ipse labore suo acquisierit. Cf. noch ibid. c. 1 et 6. Wie schwierig es war, den Sklavenhandel auszurotten, folgt aus der Bestimmung, daß im Falle äußerster Noth dem Vater es erlaubt blieb, sein unmündiges Kind in die Sklaverei zu verkaufen. Ibid.

2) Theod. capit. 46—48.

3) Concil. Tarracon. 516, can. 8.

drei Presbyter die Verwaltung führen, den einzelnen Klerikern die sie treffenden Portionen zutheilen, alles übrige aber dem neuen Bischofe aushändigen [1]).

Eine weitere Folge dieser gänzlichen Armuth war die Simonie. Die Bischöfe thaten fast nichts ohne Bezahlung und der niedere Klerus ahmte sie nach. Es kam so weit, daß arme Eltern ihre Kinder gar nicht mehr taufen ließen, weil sie den Preis nicht bezahlen konnten, den die Priester dafür verlangten. Fast auf jedem Conzil werden Verordnungen gegen die Habsucht der Bischöfe erlassen und dabei die Folgen der Simonie, der Verfall aller Disziplin in grellen Farben geschildert [2]).

In jenem Theile von Spanien, welcher von Sueven bewohnt war (Galizien), stellte Martin von Duma, Erzbischof von Braga, die kirchliche Disziplin einigermaßen her, proklamirte auf mehreren Conzilien die Gesetzgebung der allgemeinen Conzilien und regelte auch die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche nicht der Bischof, sondern ein Archipresbyter oder Archidiakon führen sollte, dem Bischofe blieb nur die Oberaufsicht [3]). In Betreff der Vertheilung hielt er an der in Spanien herrschenden Gewohnheit fest. Das gesammte Kirchenvermögen sollte in drei gleiche Theile geschieden werden und einer davon dem Bischofe zufallen, der andere dem Klerus; der dritte Theil mußte für die Erhaltung der Cultusgebäude und der inneren Einrichtung derselben verwendet werden.

Die Bestimmungen des 1. Conzils von Braga erwiesen sich bald als unzulänglich. Es entstanden allmählich Pfarrkirchen, welche von einzelnen Laien erbaut wurden, in der Absicht, davon Gewinn zu ziehen. Um nämlich Laien anzuspornen, Kirchen zu bauen, gestand man ihnen die Hälfte des Ertrags der Oblationen zu, welche vom Volke auf den Altar gelegt wurden. Es ging nun nicht mehr an, daß der Bischof von solchen

---

1) Concil. Tarrac. 516 c. 12; Conc. Ilerd. 524, c. 16; Conc. Valent. 524, c. 2.

2) Concil. Bracar. II. (572), c. 2—7; Concil. Tolet. (589) c. 20 etc.

3) Concil. Bracar. I. 561, c. 7: placuit ut de rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones: id est episcopi una, alia clericorum, tertia in recuperatione vel in luminariis ecclesiae, de qua archipresbyter seu archidiaconus illam administrans episcopo faciat rationem. — Launoi, l. c. p. 578 glaubt, daß im Antheile des Bischofs auch der für die Armen mitinbegriffen war. Seine Vermuthung ist nur eine leere, haltlose Hypothese, weil es sich nicht nachweisen läßt, daß in Spanien vor dem Jahre 589 eine Armenpflege existirt habe. Dafür ist nirgends eine Spur zu finden. Die Bestimmung, die Definition des Conzils von Sevilla, auf welche Launoi sich beruft, rührt von Leander her, der, wie ich nachweisen werde, zuerst in Spanien eine kirchliche Armenpflege nach dem Muster der übrigen Kirchen einführte. Sie hat mit den Bestimmungen des Conzils von Braga nichts zu schaffen, steht mit ihnen in gar keinem Zusammenhange.

Kirchen ein Dritttheil ansprach, da sonst für den Dienst thuenden Priester nichts übrig geblieben wäre. Es bildete sich deßhalb die Sitte aus, daß der Bischof von Pfarrkirchen nichts mehr zu beanspruchen hatte; nur eine Ehrenabgabe, als Zeichen der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des Pfarrers, konnte der Bischof bei der jährlichen Visitation verlangen; dieselbe durfte aber nicht mehr als zwei Schillinge (solidi) betragen [1]). Manche Bischöfe forderten von den Pfarrern jenen Theil der kirchlichen Einkünfte, welcher zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse bestimmt war; auch dieß wurde vom 2. Conzil zu Braga verboten und nur verlangt, daß der Pfarrer jährlich einmal dem Bischofe über die Verwaltung dieses Theiles Rechenschaft ablege [2]). Um der Habsucht der Laien bei Erbauung von Kirchen vorzubeugen, wurde verordnet, daß derjenige, der fortan eine Kirche gründete, sie so reich dotiren müsse, daß ein Priester von der Dotation angemessen leben könne [3]). Von einer Armenpflege ist in allen diesen Verordnungen über das Kirchenvermögen keine Spur zu finden, was unmöglich wäre, hätte eine den anderen Kirchen analoge kirchliche Fürsorge für die Armen bestanden. Dagegen spricht auch schon die eine Thatsache, daß arme Eltern ihre Kinder nicht taufen lassen wollten wegen Mangels an Geld. Hätte eine Armenpflege bestanden, so wäre dieß unmöglich gewesen [4]).

Erst seit der Bekehrung der Westgothen gestalteten sich die Verhältnisse in Spanien anders. Es ist das Verdienst des hl. Leander, nicht blos wesentlich zum Uebertritt der Westgothen zur katholischen Kirche beigetragen, sondern auch die spanische Kirche in Contakt mit der orientalischen und römischen Kirche gebracht zu haben. Leander promulgirte zuerst für das westgothische Spanien die Gesetzgebung der allgemeinen Conzilien, welche bis dahin an der spanischen Kirche spurlos vorübergegangen war [5]). Leander, der im Auftrage des unglücklichen Königs-

1) Conc. Bracar. II. 572. c. 2.

2) Ibid.

3) Ibid. can. 5.

4) Es ist nicht der Mühe werth, auf eine Widerlegung der Thesen Launoi's (l. c. p. 578), die er auf Grund der angeführten Kanonen des 2. Conzils von Braga aufstellt, einzugehen. Ihre Unhaltbarkeit erweist sich auf den ersten Blick.

5) Bei der Geschichte der spanischen Armenpflege ist die Zeit vor 589 sorgfältig zu trennen von der nach 589. Die Confundirung einiger Bestimmungen von früheren oder späteren Conzilien hat zu den falschen Auffassungen der sog. spanischen Dreitheilung geführt, welche jetzt überall im Umlaufe sind. Dieses Mißverständniß findet sich schon bei Launoi, dem die meisten Neueren gefolgt sind, obwohl das Willkürliche, Unhistorische an den Deutungen desselben offen vorliegt. Diese Ansicht,

sohnes Hermenegild 583 nach Constantinopel gegangen war, hatte nicht blos die kirchlichen Verhältnisse des Orients kennen gelernt, sondern auch durch Gregor den Großen, mit dem er in Constantinopel zusammentraf, Kunde von den Einrichtungen der römischen Kirche erhalten. Sein eifrigstes Bestreben ging dahin, die spanische Kirche in der Disziplin und in allen Einrichtungen den übrigen Kirchen möglichst gleichförmig zu machen. Er war es daher auch, der in Spanien zuerst eine kirchliche Armenpflege anordnete, die Bischöfe verpflichtete, für die Armen und Fremden zu sorgen, den Unterdrückten Recht zu schaffen, den Verfolgten Schutz zu gewähren [1]). Es geschah dieß bereits bei derjenigen Synode, bei welcher die Westgothen ihren Uebertritt zur katholischen Kirche erklärten [2]). Leander gebraucht zuerst den Ausdruck, daß das Kirchenvermögen „Armengut“ sei, und verordnet, daß nach der Vorschrift des Conzils von Chalcedon jeder Bischof einen Oekonomen aus seinem Klerus sich wählen müsse. Derjenige Bischof, der dieß nicht thue, sei ein „Mörder der Armen“ und verfehle sich nicht blos gegen die Bestimmungen des Conzils (von Chalcedon), sondern falle auch dem strengen Gerichte Gottes anheim [3]).

Von da an gestaltete sich die Armenpflege ganz nach dem Vorbilde der übrigen Kirchen und nach den Vorschriften der Conzilien. Die Bischöfe erscheinen von jetzt an als Väter der Armen, Wittwen und Waisen [4]), als Beschützer der Freiheit der Freigelassenen [5]), als die Vertheidiger des Kirchenvermögens, welches in seiner Eigenschaft als Armengut unantastbar ist [6]).

---

daß in Spanien vor 589 das Conzil von Chalcedon und die afrikanischen Conzilien nicht bekannt waren, theilt im Wesentlichen auch Gams: Das altspanische Kirchenrecht in der Tübinger Quartalschrift 1867 I. Heft p. 4. Die Art und Weise, wie das 3. und 4. Conzil von Toledo des Conzils von Chalcedon erwähnen, ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht.

1) Concil. Toletan. III. 589, c. 3., c. 5 et 6.

2) Concil. Tolet. 589.

3) Conc. Hispal. I. anno 590, can. 6 si quis episcopus posthac ecclesiasticam rem aut laicali procuratione administrandam elegerit aut sine testimonio oeconomi gubernandam crediderit, vere ut contemptor canonum et fraudator ecclesiasticarum rerum non solum a Christo de rebus pauperum judicatur reus sed etiam et Concilio obnoxius. Daß unter diesem Conzil das von Chalcedon verstanden sei, folgt aus can. 48 des 4. Conzils von Toledo, wo dieser Kanon in etwas veränderter Fassung wiederholt ist.

4) Conc. Tolet. IV. c. 32.

5) Conc. Tolet. III. c. 6.

6) Conc. Tolet. VI. (638) c. 15.

Es wurden Hospitäler errichtet [1]) und Klöster gegründet, welche die Aufgabe erhielten, für die Armen und Fremden zu sorgen, wie aus den noch erhaltenen Stiftungsurkunden hervorgeht [2]). Der Bischof hatte die Aufsicht über die Klöster, deren Aebte er ernannte und über deren Disziplin er wachte [3]). Von einer Theilung des Kirchenvermögens ist seit der Zeit Leanders nirgends mehr die Rede; hätte es eine gegeben, so wäre es unerklärlich, daß auf den 16 Conzilien zu Toledo, auf denen die spanische Kirche sich ihre Gesetze selbstständig gab, hartnäckig darüber geschwiegen würde. Das Kirchenvermögen galt seit Leander als Armengut und mußte für sie verwendet werden, wie es in der ganzen übrigen Kirche der Fall war [4]).

Spanien war in der Armenpflege hinter den anderen Kirchen weit zurückgeblieben, was sich aus den unglücklichen politischen Verhältnissen erklären mag. Erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts wird sie in der spanischen Kirche von einigen frommen und gelehrten Männern eingeführt, erscheint aber als etwas Neues, Fremdartiges, weßhalb sie auch nicht die Früchte trug wie anderwärts, wo sie, aus der inneren Ge-

1) Die Gründung solcher Anstalten war erst möglich, seitdem die spanische Kirche durch die Freigebigkeit der bekehrten Westgothen aus ihrer Armuth befreit worden war. Conc. Tolet. VI. c. 15. Das erste spanische Hospital dürfte wohl jenes sein, welches der im Orient gebildete Bischof Masona in Merida circa 580 errichtete. Ich setze einige Stellen aus dem höchst interessanten Bericht über dieses Hospital hieher. Masona . . . xenodochium fabricavit, magnisque patrimoniis ditavit, constitutisque ministris vel medicis peregrinorum et aegrotantium usibus deservire praecepit, taleque praeceptum dedit, ut cunctae urbis ambitum medici indesinenter percurrentes quemcumque servum seu liberum Christianum seu Judaeum reperissent aegrum ulnis suis gestantes ad xenodochium deferrent . . . . et quamvis a praediis xenodochio collatis multis deliciarum copia pararetur, adhuc viro sancto parum esse videbatur. Sed his omnibus beneficiis adjiciens praecepit medicis ut ex omnibus eximiis ab universis sanctuariis ab omni patrimonio ecclesiae in atrium illatis medietatem acciperent et iisdem infirmis deferrent. Florez, España Sagrada, XIII, 359.

2) Vgl. E. de Rozière, formules visigothiques inédites bei Montalembert l. c. II, 217.

3) Conc. Tolet. IV. c. 51.

4) Launoi zitirt für eine Dreitheilung auch im 7. Jahrhundert noch can. 14 des Conzils von Merida, welches 666 gehalten wurde. Allein dieß Conzil redet nicht vom Kirchenvermögen (res ecclesiastica), sondern von den Gaben, welche von den Gläubigen in der Kirche geopfert wurden (quidquid pecuniae a fidelibus in ecclesia fuerit oblatum). Die Oblationen wurden auch in Gallien nicht für die Armen verwendet, sondern für den Klerus ausschließlich. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 33; Conc. Tolet. XVI. c. 5.

sinnung hervorgewachsen, nichts Aufgepfropftes war. Die Klagen über die Habsucht, die Bedrückungen und Erpressungen der Bischöfe erneuerten sich bald wieder[1]).

Allmählig bereitete sich auch in der spanischen Kirche wie anderwärts eine Aenderung der Armenpflege vor durch die Ausbildung des Parochialsystems, durch die Gründung fixer Pfarreien. An einzelne Kirchen wurden von frommen Gläubigen Vermächtnisse geschenkt, Andere erbauten Kirchen und dotirten sie und auf diese Weise erhielten neben der Kathedralkirche auch andere Kirchen liegende Besitzungen und eigenes Vermögen. Nach den Anordnungen Leanders sollte das Vermögen sämmtlicher Kirchen dem Bischofe allein zur Verwaltung und gerechten Vertheilung überlassen sein[2]), allein die Verhältnisse waren stärker, als der Wille und die Verordnungen des Restaurators der spanischen Kirche. Wohl wurde an dem von Leander aufgestellten Grundsatze festgehalten, daß der Bischof allein in seiner Hand die Verwaltung des gesammten kirchlichen Vermögens seiner Diözese vereinigen müsse, allein die Bischöfe überließen bald freiwillig einigen Priestern liegende Gründe auf Lebenszeit als Prekarie, wofür sie dem Bischofe Scheine ausstellen mußten[3]). Die so auf Lebenszeit verliehenen Besitzungen wurden gewöhnlich auch dem Nachfolger wieder überlassen und bald der freien Verfügung der Bischöfe entzogen. König Wamba verbot, daß ein Bischof Verleihungen seines Vorgängers zurücknehme, wodurch der Entwicklung fixer Pfarreien großer Vorschub geleistet wurde[4]). Endlich verbot das 11. Conzil zu Toledo, Vermächtnisse an Pfarrkirchen zur Kathedrale zu ziehen[5]). Damit wurde faktisch die Vereinigung des gesammten Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs aufgegeben, die Pfarrer erhielten Antheil an demselben und mußten bald auch die Lasten tragen. Auf diese Weise kam die Armenpflege allmählig in die Hände der Pfarrer, womit eine neue Periode eingeleitet ist.

§. 18. Die kirchliche Armenpflege in Gallien. Entstehung der Pfarreien, Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege.

Die gallische Kirche, zu welcher auch die (später deutschen) Bischofssitze Trier, Köln, Metz, Toul und Verdun zählten, war eine der blühendsten Kirchenprovinzen und in ihr hatte sich die kirchliche Armenpflege

1) Concil. Tolet. XVI. anno 693, c. 5.
2) Conc. Hispal. I, c. 19. cf. noch Conc. Tolet. IV. 633, c. 33.
3) Concil. Tolet. VI. 638, can. 5.
4) Thomassin, l. c. pars III, lib. II. cap. 17, Nr. 7.
5) XI. Conc. Tolet. 655, c. 1.

wie im Orient und in Italien auf's schönste entwickelt. Kein Theil der Kirche hatte vielleicht einen so ausgezeichneten Klerus und Episkopat aufzuweisen, wie Gallien im 4. und 5. Jahrhundert. Die Bischöfe lebten in Entsagung, im Streben nach Tugend und Frömmigkeit zusammen mit ihrem Klerus, gaben alles für die Armen hin, verkauften die letzte Habe [1]), das letzte kirchliche Besitzthum, selbst die heil. Gefäße, um das Elend ihrer Gläubigen zu lindern, einen Gefangenen loszukaufen [2]). Ja die gelehrtesten Bischöfe', wie Hilarius von Poitiers, hielten es nicht unter ihrer Würde, mit ihren Händen den Armen Brod zu erwerben [3]). Diese Bischöfe waren in der That die Väter der Armen in der Vertheidigung derselben gegen die Erpressungen der römischen Beamten, in dem Schutze gegen die barbarischen Horden wild raubender Völker. Als der Hunnenführer Attila plündernd und verheerend gegen Troyes zog, da trat ihm der heil. Bischof Lupus, besorgt um seine Gemeinde, entgegen mit der niederdonnernden Frage: „Wer bist Du?“ Zu seiner Rechtfertigung nannte sich Attila die „Geißel Gottes“ zur Rache an den Völkern, allein er beugte sich vor der Heiligkeit seines unbewaffneten Gegners und schonte der Gemeinde des unerschrockenen Bischofs [4]). Der heil. Lupus war nur einer von den zahlreichen Bischöfen, welche damals die gallische Kirche zierten, welche fast sämmtlich gleich ihm aus der Pflanzschule des gallischen Episkopats, aus dem Kloster des Eilands Lerins hervorgegangen waren. Arles holte sich dreimal nacheinander von der heil. Insel, von der insula beata, die heil. Bischöfe Honorat, Hilarius und Cäsarius, und wie Arles,

---

1) Von dem heil. Honorat sagt die Vita cap. 4, wo sie seine Sorge für die Armen schildert, solange er Abt von Lerins war: Nihil sibi, nihil suis praeter praesentium dierum victum et vestimentum reservabat: exhausta est aliquando dispensationis substantia, fides nunquam . . . plurimos multis locis probatissimos viros habuit, quorum semper manibus quod sibi deferebatur, expenderet. Sic unius dispensatoris gratia dispensatores plurimos habebat et fides sua quasi communis quidam fons et dantibus et accipientibus plurimis profluebat. Wie als Abt, so machte er es auch als Bischof. Cap. 6. Er häufte nicht Reichthümer auf, wollte auch nicht liegende Besitzungen: hoc solum quod sufficiens erat reservavit, sed si exegisset usus, nec ministerio ut reor pepercisset. Bolland. ad 16. Jän. II, 20, 22.

Die Mildthätigkeit des hl. Martin von Tours ist ja in die Volkssage übergegangen. Weitere Belege finden sich in den Grabinschriften bei Edmond le Blant: Inscriptions chrétiennes de la Gaule I, 7, 41, 235, 289 u. s. w.; Rückert, l. c. II, 384 ff.

2) Thiers, l'avocat des pauvres, p. 101, 388. Cf. auch Revue archéologique V. année, X. vol. 1864, p. 435 ff.

3) Ibid. p. 194.

4) Montalembert, l. c. I, 231.

so suchten und fanden auch Avignon, Lyon, Vienne, Riez, Frejus, Valens, Nizza, Vence, Apt, Carpentras, Metz, Troyes u. s. w. dort Bischöfe, welche jetzt noch nach anderthalb Tausend Jahren in gesegnetem Andenken stehen. Verfolgt und gedrückt von den Westgothen im Süden, von den Franken im Norden, ausgesaugt von den römischen Beamten im mittleren Theile, war die gallische Kirche keineswegs reich, die Bischöfe konnten über kein bedeutendes Vermögen verfügen; dennoch wußten sie stets die Bedürfnisse aller Gemeindemitglieder zu decken und erwarben sich so die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes in hohem Grade. Hinter dem Bischofe stand seine ganze Gemeinde und so war er nach Außen eine Macht, welche von Klodwig, selbst als er noch Heide war, respektirt wurde. Als er zum Christenthume übertrat und den ersten Versuch machte, einen christlich-germanischen Staat zu gründen, da sollten die Bischöfe bei der Neubildung einen hervorragenden Antheil nehmen. Zu diesem Behufe wurde die Kirche von Klodwig reichlich mit Schenkungen bedacht und noch mehr erhielten die Bischöfe von Privaten, welche in ihrer Freigebigkeit gegen den Klerus kein Maß zu kennen schienen.

Hatte die gallische Kirche bisher im engsten Zusammenhange mit der römischen und orientalischen Kirche sich entwickelt, hatte sie namentlich die Organisation der kirchlichen Armenpflege mit ihnen gemein, so ging sie seit der Bekehrung der Franken und der Begründung eines christlichen Frankenreiches ihre eigenen Wege, gab sich auf Synoden selbstständig Gesetze, baute zum Theil auf den Bestimmungen der allgemeinen Conzilien fort, zum Theil aber gab sie der Armenpflege eine ganz neue Gestaltung, deren allmählige Entwicklung zu zeichnen ich um so mehr veranlaßt bin, als die gallische Kirche unter den Karolingern die maßgebende wurde, ihre Einrichtungen im ganzen Abendlande Nachahmung fanden.

In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft suchten die Bischöfe noch festzuhalten an der alten im römischen Reiche bestehenden Organisation der Armenpflege. Das erste Conzil von Orleans 511, welches unter Klodwig noch gehalten wurde und die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im neuen Reich zur Aufgabe sich stellte, hielt noch starr an dem alten Systeme fest. Der Bischof allein sollte die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens führen, ihm mußte der gesammte Zehnten und alle übrigen Naturalgaben der Gläubigen entrichtet werden, er allein war der Inhaber aller liegenden Besitzungen der Kirchen seiner Diözese. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen seines ganzen Sprengels zu unterstützen [1]). Nur von den Oblationen,

1) Concil. Aurel. I. can. 5, 15 et 16.

welche auf den Altar gelegt wurden, fiel die Hälfte dem funktionirenden Priester zu [1]).

Für die Länge ließ sich diese Centralisation des Kirchenvermögens und der Armenpflege in der Hand des Bischofs überhaupt und im fränkischen Reiche insbesondere nicht mehr halten aus mehreren Gründen.

Im 4. Jahrhundert war das Landvolk fast noch ganz heidnisch gewesen (daher paganus = Heide). Erst im 5. Jahrhundert gelang es den Paganismus allmählig zu verbannen und nun entstanden einzelne Pastorien, für welche aber vorerst nicht eigene Priester aufgestellt wurden. Vielmehr verrichteten die am Sitze des Bischofs befindlichen Geistlichen excurrendo den Gottesdienst und jene nöthigen Amtshandlungen, welche später auf die Pfarrer übergingen. Nur Ostiarier (Sakristane) waren damals schon ständig bei diesen primitiven Landkirchen angestellt [2]). Als das Landvolk immer mehr dem Christenthume sich zuwandte, wurde das Verhältniß schwieriger; es machte sich das Bedürfniß einer Gemeindebildung und ständigen Leitung auch für Landbezirke immer mehr geltend. In Italien und Afrika half man diesem Bedürfniß ab durch Gründung zahlreicher neuer Bisthümer, welche im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts selbst in ganz unbedeutenden Flecken entstanden. Das Conzil von Sardica tadelte dieß, verbot für einzelne Dörfer und Villen die Gründung eigener Bischofssitze, verordnete vielmehr, daß für solche kleine Plätze nur einfache Priester ständig angestellt würden [3]).

In Gallien waren die Bischofssprengel ziemlich ausgedehnt und neue wurden selbst beim Uebertritt der Franken nicht errichtet. Da nun letztere weniger in Städten zusammenwohnten, vielmehr auf dem Lande zerstreut auf einzelnen Gehöften saßen, so wurde für Gallien die Gründung ständiger Seelsorgsposten (Pfarreien) auf dem Lande dringend nöthig. Für die Armenpflege wurde die Gründung von Pfarreien von großer Bedeutung. Anfänglich freilich zeigten sich die Folgen hievon noch nicht, indem die bei einer Landkirche stationirten Priester und Kleriker ebenso wie die an der Kathedralkirche funktionirenden Geistlichen vom Bischofe Anweisungen aus dem Kirchenvermögen erhielten. Die Landarmen wurden ebenso wie diejenigen der bischöflichen Residenz nach den Angaben der damit betrauten Diakonen vom Bischofe aus dem Kirchenvermögen unterstützt. So blieb es in Afrika und Italien bis hinein in's 7. Jahrhundert [4]).

1) Ibid. can. 14.

2) Vgl. Steiner, Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften p. 73.

3) Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, sed eos qui circumeant, constitui. can. 6.

4) Greg. M. epp. I, 37; III, 11; I, 54; XII, 9.

Im fränkischen Gallien dagegen vollzog sich schon in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts eine bleibende Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege. Weil hier nämlich die Diözesen ziemlich ausgedehnt waren, so mußte die Armenpflege sehr schwierig und komplizirt werden, falls alles vom bischöflichen Sitze aus regulirt werden wollte. Der bisherige Vorzug der kirchlichen Armenpflege, daß stets augenblicklich und den Verhältnissen, Bedürfnissen und Umständen angemessen geholfen werden konnte, ging verloren durch eine Centralisation, die unter andern Verhältnissen so wohlthätig gewirkt hatte. Dazu kam, daß die Gläubigen lieber der Kirche ihres Wohnortes Gaben und Legaten vermacht hätten und es ungern sahen, wenn der Bischof alles an sich zog.

Ein großes Vehikel zur Dezentralisation der Verwaltung des Kirchenvermögens lag in dem Verbote, liegende Besitzungen veräußern zu dürfen. In Gallien hatte man früher ein solches Verbot nicht gekannt [1]), allein Papst Symmachus rügte in einem Schreiben an Cäsarius von Arles heftig diesen Mißstand und verlangte, daß auch die fränkische Kirche an diese Sitte der römischen sich halte [2]). Von da an erscheinen auch unter den Beschlüssen der gallischen Conzilien regelmäßig die Verbote, Kirchenvermögen zu veräußern [3]). Bei der schnellen Vermehrung und dem raschen Anwachsen des Kirchenvermögens hatten diese Verbote die Folge, daß einerseits für den Bischof die Verwaltung sehr schwierig werden mußte, andererseits bei der Unvollkommenheit der damaligen Bewirthschaftung der Ertrag selten bedeutend war, wodurch die Armen nicht wenig litten.

Die fränkischen Bischöfe suchten diesen Mißständen dadurch abzuhelfen, daß sie einige Parzellen des Kirchenvermögens unentgeltlich oder gegen geringen Zins gewöhnlich auf 5 Jahre an arme Laien zur Bewirthschaftung überließen, wodurch das Prekarienwesen (Benefizien) entstand [4]). In ähnlicher Weise war schon früher Geistlichen einiger Besitz überlassen worden und dieß ist der Anfang des Pfründewesens [5]). Anfänglich waren solche Verleihungen nur auf kürzere Zeit oder auf Lebensdauer vorgekommen, bald aber entwickelte sich eine feststehende Gewohnheit. Das 3. Conzil von Orleans verbot den Bischöfen Ver-

1) Vgl. Thiers, l. c. p. 101.

2) Launoi, l. c. p. 614; Kunstmann, Kanonensammlung des Remedius von Chur, p. 12.

3) Conc. Epaon. (517) c. 12.; Conc. Aurel. III, c. 12.

4) Concil. Aurel. IV. c. 34; Conc. Lugdun. II, c. 5; Conc. Rem. I., c. 1.

5) Vgl. Conc. Epaon. c. 7. Wie ausgedehnt das Pfründewesen selbst in Italien schon war, dafür vgl. Conc. Vasense 529, c. 1 u. 2.

leihungen an Geistliche, welche von ihren Vorgängern gemacht worden waren, zurückzunehmen [1]), womit das Prinzip der Vereinigung des gesammten Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs aufgehoben, der Grund zum Benefizienwesen gelegt war.

Doch nicht bloß die Bischöfe gaben einzelnen Geistlichen liegende Besitzungen aus dem Kirchenvermögen zum Unterhalte, man ging bald weiter und 16 Jahre nach dem 1. Conzil von Orleans wurden dessen Bestimmungen bereits theilweise aufgegeben und verordnet, daß auch Landkirchen Vermächtnisse annehmen durften; der Bischof sollte Legate nur dann zum allgemeinen Diözesanvermögen ziehen dürfen, wenn seine eigene (Kathedral-) Kirche arm und dessen bedürftig sei [2]). Das 3. Conzil von Orleans bestätigte diese Verordnung und sanctionirte die den Bestimmungen des 1. Conzils von Orleans abrogirende Gewohnheit [3]).

In consequenter Folge wurden auch auf die Pfarrer die Bestimmungen über das Kirchenvermögen angewendet, welche früher nur für die Bischöfe galten. Wenn ein Pfarrer den ihm anvertrauten kirchlichen Besitz verschlechterte oder verschenkte, so wurde er mit kirchlichen Strafen belegt [4]).

War die Einheit des Kirchenvermögens einmal aufgegeben, partizipirten auch die Pfarrer an demselben, so mußte die Armenpflege gleichfalls allmählig in die Hände derselben kommen. Die Dezentralisation der Verwaltung des Kirchenvermögens bedingte nothwendig auch das Aufgeben der Centralisation der Armenpflege in der Hand des Bischofs aus dem einfachen Grunde, weil das Kirchenvermögen zugleich Armengut war [5]). Diese Centralisation der Armenpflege vollzog sich in Gallien gleichzeitig mit der Entwicklung und Ausbildung des Pfründewesens in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. In der zweiten Hälfte dieses

1) Conc. Aurel. III. 538, c. 17. Vgl. Thomassin, l. c. pars III, lib. II, cap. 17. Vgl. bes. Roth, Feudalität, p. 160 ff. (über die sog. precariae datae.)

2) Conc. Carpentorat. 527.

3) Conc. Aurel. III. 538. c. 5: si quae oblationes in quibuslibet rebus atque corporibus collatae fuerint basilicis in civitatibus constitutis ad potestatem episcopi redigantur. De facultatibus vero parochiarum vel basilicarum in plagis constitutis, singulorum locorum consuetudo servetur.

4) Concil. Aurel. III. can. 5; Conc. Arelat. V. c. 6: ut clericis non liceat facultates quas ab episcopo in usu accipiunt deteriorare. Quodsi fecerint, si junior fuerit disciplina corrigatur, si vero senior ut necator pauperum habeatur.

5) Aus diesem Grunde war es auch nöthig, die Entwicklung des Pfründewesens hereinzuziehen. Die Mißverständnisse des canons 5. des 2. Conzils von Tours, die falschen Urtheile über die mittelalterliche Armenpflege sind nur möglich gewesen, weil man die allmähligen Veränderungen des Charakters des Kirchenvermögens nicht beachtet hat.

Jahrhunderts erscheint diese Entwicklung und Dezentralisation als abgeschlossen und erhielt durch den oft zitirten und stets mißverstandenen Kanon 5 des 2. Conzils von Tours 567 kirchliche Sanktion. Der Wichtigkeit wegen führe ich den Wortlaut des Kanons an: ut unaquaeque civitas [1]) pauperes et egenos incolas alimentis congruentibus pascat secundum vires, ut tam vicani presbyteri, quam cives omnes suum pauperem pascant: quo fiet ut ipsi pauperes per civitates alias non vagentur. Dieser Kanon wurde bisher stets dahin verstanden, daß die Mitglieder einer Gemeinde verpflichtet seien, für ihre Armen zu sorgen; man dachte dabei an eine bürgerliche (nicht kirchliche) Gemeinde und glaubte so schon im 6. Jahrhundert die Prinzipien ausgesprochen zu finden, auf denen das moderne regulirte, staatliche Armenwesen beruht [2]). Nichts ist unrichtiger als eine solche Interpretation des vorliegenden Kanons, welche einen vollständigen Bruch mit den bis dahin bestehenden Einrichtungen, ein Aufgeben der kirchlichen Prinzipien durch die fränkische Synode voraussetzen würde. Gewiß, es liegt in dem angeführten Kanon eine Neuerung, vielmehr die Sanktion einer bereits bestehenden Neuerung, aber nur in dem Sinne, den ich bereits angedeutet habe, nicht in der Weise, wie dieß bis jetzt angenommen wurde: und diese Neuerung bestand einfach in der Aenderung des Begriffes einer kirchlichen Gemeinde. Verstand man darunter bis dahin nur einen Bischofssprengel, so wurde dieser Begriff seit der Entstehung fixer Pfarreien auch auf letztere ausgedehnt und diesen zugleich Attribute beigelegt, die bisher ausschließlich dem Bischof als dem Centrum seiner einheitlichen und ungetheilten Gemeinde zugehört hatten; unter diese Attribute gehörte auch die Armenpflege, welche aufhörte, ausschließlich Sache des Bischofs zu sein und auf die Pfarrer für ihre kirchlichen Gemeinden überging,

1) Civitas war im damaligen kirchlichen Sprachgebrauche der Bischofssprengel (vgl. Steiner, l. c. p. 73), und da dieser früher mit der kirchlichen Gemeinde zusammenfiel, so verstand man unter civitas eben die letztere; seit der bischöfliche Sprengel in mehrere Pfarreien sich theilte, ging die Bezeichnung civitas auch auf die letzteren über und in diesem Sinne ist im genannten Kanon civitas gebraucht, also = Pfarrei; civis = Mitglied der kirchlichen Gemeinde oder Pfarrei.

2) Alexandre Monnier (histoire de l'assistance publique, p. 198) übersetzt den Kanon also: concile de Tours ordonna, que chaque cité suivant ses ressources prendrait soin de ses pauvres, et que la dépense serait répartie entre les habitants et le clergé, de manière qu'on ne vit plus de vagabonds. Er ruft dann aus: Tel est, je crois, le plus ancien document où l'on puisse rattacher l'origine du domicile de secours et le principe de l'assistance communale. Dieselbe Auffassung findet sich auch bei Buß, Armenpflege in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon.

eine Aenderung, die, wie ich bereits erwähnt habe, wieder nur die natürliche Consequenz aus der Thatsache war, daß der Bischof nicht mehr der alleinige Inhaber und Verwalter des Kirchen= resp. Armenvermögens war, sondern daß auch die Pfarrer daran Theil hatten. Die Synode will also nur verordnen, daß die Vorstände der kirchlichen Gemeinden für ihre Armen sorgen sollten und zwar nicht mehr der Bischof allein für seine ganze Gemeinde, sondern jeder Seelsorger für die ihm anvertrauten Gläubigen, mit andern Worten jeder Pfarrer für seine Parochianen.

Die Bestimmung tamquam cives omnes pauperem suum pascant ist nur die Wiederholung eines alten kirchlichen Prinzips, daß nämlich jeder Gläubige, wenn er im Stande ist, seine Hausgenossen (pauperem suum) erhalte, damit sie nicht der kirchlichen Armenpflege zur Last fallen, ein Grundsatz, den schon Paulus aufgestellt [1]) und den die Kirche stets festgehalten. Hat aber ein Armer Niemanden, der ihn unterstütze, so obliegt die Pflicht, für ihn zu sorgen, seinem Seelsorger, seinem Pfarrer (nicht mehr dem Bischofe unmittelbar); dieß hat man unter den Worten: ut tam vicani presbyteri pauperem suum pascant zu verstehen.

Diese Dezentralisation der Armenpflege hatte zur Zeit des 2. Conzils von Tours (567) bereits bestanden und erhielt durch dasselbe nur kirchliche Sanktion. Einen Beleg hiefür finde ich in der Bestimmung des 21. Kanons des 5. Conzils von Orleans (549), daß jeder Bischof für die Leprosen seines ganzen Sprengels — tam in civitate quam in territorio — Nahrung und Kleidung beschaffen soll. Diese Bestimmung wäre nicht nöthig gewesen, hätte den Bischöfen auch die Sorge für die andern Armen in territorio obgelegen; sie mußte bereits auf die vicani presbyteri übergegangen sein.

Das Conzil stellte also nicht willkürlich etwas Neues auf, sondern kam nur einem wirklichen Bedürfnisse entgegen und wurde so der Ausgangspunkt für eine neue Organisation der Verwaltung der kirchlichen Armenpflege, die zuerst im Frankenreiche nöthig wurde, allmählig aber im ganzen Abendlande sich geltend machte. Damit bin ich an den Anfang einer neuen Periode der kirchlichen Armenpflege gekommen.

1) I. Timoth. V, 8 et 16.

Zweiter Theil.

Das Mittelalter.

Von

Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erster Abschnitt.

Zeitalter der Karolinger.

§. 1. Allgemeine Uebersicht. Veränderte Stellung der Kirche.

Gregor der Große ist der letzte bedeutende Mann des römisch-griechischen Zeitalters der Kirche. Als das Christenthum in die Welt trat, fand es bereits geordnete staatliche Verhältnisse, einen hohen Grad von Kultur vor, der es den christlichen Typus aufzuprägen berufen war. Das, was die Kirche in dieser Zeit geleistet, trotzdem, daß die römisch-griechische Kultur starr dem Einflusse des Christenthums sich zu verschließen strebte, ist bewunderswürdig und Niemand wird ohne Anerkennung auf die Fülle von Liebe, von Geist und Kraft zurückblicken können, welche die christliche Kirche zur Zeit ihrer Entstehung, ihrer blutigen Verfolgungen, zur Zeit der Entfaltung aller ihrer Lebenskräfte in der patristischen Periode bethätigte.

Seit Gregor dem Großen ändern sich alle Verhältnisse; schon der Schauplatz wird ein anderer, er wendet sich vom Morgen gegen Abend. Die orientalische Kirche, welche bisher so lebenskräftig sich bewiesen und auf zahlreichen Conzilien eine ausgezeichnete kirchliche Legislatur geschaffen, schließt sich ab und erstarrt allmählig. Afrika und bald auch Spanien werden eine Beute des Islams. Das Christenthum zieht sich zurück auf die germanischen Stämme, „auf welche sich der Genius der Menschheit, alle übrigen gleichsam verlassend, niedergelassen hat [1]).“ Bei den Völkern germanischer Abstammung erhielt die Kirche eine ganz andere Stellung. „Die Errichtung der germanischen Reiche fällt mit der Einführung des Christenthums gewöhnlich zusammen; hier war demnach das Christenthum gleich anfänglich mit thätig, der Einfluß und die gegenseitige Beziehung zwischen Staat und Kirche werden demnach ganz anders als früher und durchaus verschieden stellt sich uns alles in dieser Beziehung dar“ [2]). Die

---

1) Möhler, gesammelte Schriften II, 279.
2) Ibid. p. 280.

kirchlichen Angelegenheiten wurden nicht mehr auf allgemeinen Conzilien der gesammten Christenheit berathen und geregelt, sondern auf Reichsversammlungen bei denen auch den Laien und vor allem dem Herrscher eine entscheidende Stimme zustand: Staat und Kirche verwuchsen sich innig und es bedurfte eines Riesenkampfes, der zum Theile heute noch fortdauert, um später wieder die richtigen Grenzen zu finden.

Auch die Gestaltung der Armenpflege mußte in den germanischen Reichen eine andere werden. Die Germanen lebten nicht zusammen in größeren Städten, sondern zerstreut auf einzelnen Gehöften, die Bevölkerung war durchschnittlich dünn. Die natürliche Folge davon war, daß viele zerstreute Kirchen entstehen, daß Pfarrkirchen sich bilden mußten, daß eine Dezentralisation der Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens und damit zugleich der Armenpflege eintreten mußte. Schon im ersten christlich-germanischen Reiche, im fränkischen, ergab sich diese Nothwendigkeit, wie ich an der Hand der fränkischen Conzilien nachgewiesen habe. Es ist nöthig die weitere Entwicklung der fränkischen Kirche und ihrer Armenpflege zuerst zu verfolgen, da das Frankenreich das normbildende und maßgebende geworden ist.

§. 2. Verfall in der fränkischen Kirche. Restauration durch Karl den Großen.

In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft hielten die Bischöfe an den altkirchlichen Traditionen fest und behaupteten ihre Stellung als Väter des Volkes. Sie verwandten die Vergabungen der Könige an die Kirche für die Armen, gründeten Hospitäter, schützten das Volk gegen übermäßige Auflagen, milderten durch ihr Ansehen die Rohheit und Barbarei der merovingischen Könige [1]).

Allmählig zeigten sich Symptome des Verfalls, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts bereits die besseren Elemente zu überwuchern drohte und rasch eine Ausdehnung annahm, daß an der Möglichkeit einer Heilung zu zweifeln war [2]). Es ist nicht möglich auf die Ursachen dieses auffallend schnellen Verfalls näher einzugehen, nur bemerken will ich daß der Hauptgrund in der übermäßigen Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes lag.

---

1) Cf. Conc. Aurel. V. can. 13 et 15; Conc. Arvern. II. (546) c. 13. Vgl. Friedrich Roth: Vom Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingern, Vortrag in der Akademie 24. August 1830.

2) Jonas Vita Columb. c. 11 sagt, daß vom Christenthum in Gallien nur noch der Name übrig war, die Mittel des Heiles und der Buße, sowie die Liebe zur Entsagung wurden nur noch an wenigen Orten geachtet und geübt. Greith p. 274.

Bei den Germanen bildete der Grundbesitz die Grundlage der Freiheit, wer keinen Grundbesitz besaß der konnte kein Freier sein, der war ein Knecht. Die Freien unterschieden sich wieder nur durch die Größe des Grundbesitzes, so daß die gesammte soziale und politische Stellung durch den Grundbesitz bedingt war[1]).

Mit der Erwerbung von bedeutendem Grundbesitze waren die Bischöfe im fränkischen Reiche angesehene politische Personen geworden, welche den höchsten Adelsfamilien ebenbürtig zur Seite standen. Daß manche neidisch auf diese Macht schauten, daß manche mit Sehnsucht auf einen Bischofsstuhl blickten, die in sich alles eher als einen Beruf zu einem Bischofe fühlten, war ganz natürlich. Vom äußeren Glanze der bischöflichen Stellung geblendet drängten sich Unwürdige auf die fränkischen Bischofsstühle, welche grell abstachen gegen ihre heil. Vorgänger. Das traurigste war, daß die merovingischen Könige die Besetzung der Bischofsstühle an sich zu bringen suchten, da sie ein Interesse daran hatten, einen ergebenen Episkopat sich zu schaffen. Trotz großen Widerstandes gegen die willkürlichen königlichen Ernennungen der Bischöfe von Seite des besseren Theils des Episkopats[2]) drangen die Merovinger endlich durch und damit war der Ruin der fränkischen Kirche vollendet. An der Spitze der gallischen Kirche stehen anfänglich vereinzelt, bald aber überwiegend Männer ganz anderen Schlages. Nicht mehr jene heil. Mönche aus dem Kloster Lerins, sondern Männer aus der Umgebung des Hofes, Günstlinge, hohe Beamte und Adelige dringen jetzt ein und verpesten die Kirche. Leute, welche nie eine geistliche Erziehung erhalten, welche nicht durch bewährte Treue im niederen Kirchendienste sich ausgezeichnet, die vielmehr allen Lüsten gefröhnt und ein Leben nach dem Willen der sittenlosen Merovinger geführt, entweihen jetzt die Kirchen ihrer heiligen Vorgänger. Der Reichthum der Kirche war zu verlockend für Leute solchen Schlages, deren gemeinsames Merkmal in der Habsucht bestand. Die Simonie nahm in erschreckender Weise überhand[3]). Diese Männer waren nicht mehr die geistlichen Hirten, welche überall Trost spendeten, nicht mehr die Väter der Armen, welche mit Aufopferung der Bedrängten sich annahmen, sie waren Hof-

1) Vgl. W. Arnold, Kultur und Rechtsleben p. 138. Dem Engländer sind noch jetzt liberty und property unzertrennliche Begriffe. Ch. Fox definirte liberty mit folgenden Worten: it consists in the safe and sacred possession of a man's property. Roscher l. c. p. 123.

2) Cf. Concil. Santon. 563; Conc. Paris. III, c. 8.

3) Ich beziehe mich auf die quellenmäßige Darstellung bei P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens p. 268 ff. Vgl. Rückert, II, 512 ff.

männer in alle Hofränke verstrickt, die für das arme Volk kein Herz besaßen, denen dasselbe auch fremd gegenüberstand. Daneben gab es allerdings noch manch tüchtige Männer, welche ein frommes Leben führten und auch der Armen nicht vergassen [1]).

Noch schlimmer gestaltete sich das Verhältniß des Bischofs zu seinem Klerus. Die Bischöfe, regelmäßig rohe Kriegerseelen, mißhandelten die untergeordneten Geistlichen, behandelten sie wie Sklaven und Leibeigene aus deren Stand sie auch regelmäßig genommen wurden, sie waren und handelten als unumschränkte Herren [2]). Alle Disziplin löste sich auf.

In den ersten 6 Jahrhunderten hatte der Klerus durch Bildung, durch Kenntniß der heil. Schriften, der kirchlichen Gesetzgebung und der Kirchengeschichte sich ausgezeichnet, es herrschte eine musterhafte Disziplin, welche um so leichter hergehalten werden konnte, weil alle Geistlichen unter den Augen des Bischofs lebend von ihm strenge beaufsichtigt wurden.

Da der gesammte Klerus in der Bischofsstadt zusammenlebte, so fehlte es nie an geistiger Anregung, an Belehrung, nie auch an strenger Bestrafung, wenn ein Geistlicher ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließ. Viel schwieriger wurden die Verhältnisse, seitdem selbstständige Pfarreien sich bildeten. Die strenge Beaufsichtigung war unmöglich, gegenseitige Belehrung und Erbauung fiel weg, seitdem der Kuratgeistliche mit seinem Diakon oder Subdiakon allein bei seiner Kirche lebte. Da es an Schulen gebrach und eine Fortbildung nach der Weihe nicht mehr möglich war, so mußte man sich begnügen, wenn der Geistliche nur die nöthigste Bildung besaß. Von einer Kenntniß der früheren kirchlichen Praxis, der kirchlichen Gesetzgebung und der Conzilienbeschlüsse war selten bei einem Bischofe, geschweige beim niedern Klerus mehr die Rede. Dazu kam daß das Laster der Simonie alles beherrschte, so daß die Geistlichen ihre Stellen vom Bischofe kauften und sie dann selbst auszubeuten suchten [3]). Der Arme wurde überall vergessen, das goldene Zeitalter der kirchlichen Armenpflege war vorüber [4]). Der Geist der früher die Geistlichen beseelt, der sie angespornt arm zu leben und jedes Stückchen Brod mit den Armen zu theilen, jener Geist der jeden Luxus verpönte und vor

1) Bolland. Vita S. Ansberti ad 9. Febr. II, 352. Ferner der heilige Lizinius von Anjou. Bolland ad 13. Febr. II, 680. Dieser hielt auch an den Prinzipien der patristischen Armenpflege fest.

2) Roth, p. 274.

3) Vgl. Rückert, l. c. II, 477 ff.

4) Ibid. p. 517.

jeder Verschleuderung des Kirchenvermögens als vor einem „Mord der Armen" zurückschauderte, dieser Geist entwich aus der Kirche und machte einer Habsucht, einem Luxus Platz, der an's Eckelhafte grenzt[1]).

Wohl gab es noch Ausnahmen auch in dieser Zeit, aber es waren nur Ausnahmen, seltene Ausnahmen. Es galt schon als Zeichen von Heiligkeit, wenn einer nur von Habsucht sich frei erhielt[2]). Die Hospitäler verfielen oder wurden von den Vorstehern als fette Pfründen verpraßt, die Synoden hörten allmählig ganz auf[3]), in der fränkischen Kirche herrschte eine bis dahin ungekannte, beispiellose Zuchtlosigkeit[4]).

Es war ein großes Glück, daß unter diesem allgemeinen Verfalle die Klöster noch an einer strengen Disciplin festhielten. Dem heil. Kolumban gebührt das Verdienst, in die fränkischen Klöster neues Leben, neuen Eifer gebracht, durch seine Regel, die sich weithin in Gallien verbreitete, inmitten der Ausgelassenheit des Weltklerus einer strengen ernsten Lebensauffaßung Anklang verschafft zu haben[5]). In diesen Klöstern allein fanden die Armen noch Trost, Hilfe, Unterstützung und Zuflucht gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen[6]). Leider ließ auch in den Klöstern in Folge des steigenden Reichthums die Strenge nach, die weltliche Gewalt griff muthwillig ein, so daß mit Beginn des 8. Jahrhunderts auch in vielen Klöstern die Mönche die Zuchtlosigkeit des Sekularklerus theilten mit seltenen Ausnahmen[7]).

Unter Karl Martell erreichte in mancher Hinsicht der Verfall der Disziplin den höchsten Grad, so daß die ganze fränkische Kirche ihrem Untergange nahe schien. Karl setzte Bischöfe nach Belieben ein und ab, ließ sie ermorden, ernannte an ihrer Stelle Leute, welche die Kirchengüter nach seinem Willen an Kriegsgesellen gaben, offen Hurerei und Ehebruch sich erlaubten, öfter beim Heere als in der Kirche zu

---

1) Epist. Bonif. ed. Giles Nro. 49. Vgl. Hefele, Conziliengeschichte III, 464.

2) Gregor. Turon. VII, 1.

3) Bonifazius klagte, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten wurde. Bonifacii epistolae ed. Giles, London 1844 Nro. 49; de ecclesiastica religione quae jam longo tempore 60 seu 70 annos calcata et dissipata fuit franci enim ut seniores dicunt plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt. Diese Zeitbestimmung gilt übrigens nur für Austrasien, in Neustrien war noch 677 eine große Synode gehalten worden. Vgl. Roth, Feudalität p. 101.

4) Roth l. c. p. 270 ff. und Greith p. 300 ff.

5) Greith, l. c. p. 284 ff. Rückert, II, 518 ff.

6) Vgl. Montalembert, l. c. II, 534 ff.

7) Im Kloster Fontenay z. B. herrschte noch musterhafte Ordnung unter Abt Ansbert. Bolland. ad 9. Febr. II, 351.

treffen waren[1]). Manche Bischofsstühle ließ er jahrelang verwaist, um mit deren Vermögen willkürlicher schalten zu können[2]). Einige Günstlinge begnügten sich nicht mit den Einkünften eines Bisthums und nun geschah das Unerhörte, daß zwei, drei Bisthümer in der Hand eines Mannes vereinigt wurden. Es kamen selbst Fälle vor, daß Bischöfe gar keine Weihe hatten[3]).

Seine Söhne Pipin und Karlmann machten es anfänglich nicht viel besser.

Alles schien der Auflösung nahe, als Gott, wie einen Boten vom Himmel, den heil. Bonifazius sandte, der nicht bloß der Apostel Deutschlands, sondern auch der Restaurator der fränkischen Kirche wurde.

Bonifazius fing seine Reformversuche beim Klerus selbst an, suchte die Disziplin zu heben und stellte zu diesem Behufe die seit 80 Jahren unterbrochenen Synoden wieder her[4]). Um der fränkischen Kirche gegen die weltliche Gewalt auch eine äußere Stütze zu verschaffen, brachte er sie in nähere Berührung mit dem Papstthum, eine Verbindung, welche von den wohlthätigsten Folgen begleitet war. Zugleich suchte Bonifazius den seit Karl Martell zerrütteten Zustand der kirchlichen Güterverhältnisse wieder zu regeln. Er wandte sich zu diesem Behufe zuerst an den König Austrasiens an Karlmann. Seine Bemühungen und Unterhandlungen blieben aber lange Zeit vergeblich. Wohl erreichte er, daß König Karlmann auf der austrasischen Synode des Jahres 742 die Restitution des abhanden gekommenen Kirchenvermögens zusagte[5]). Ob es aber wirklich allenthalben geschehen sei, bleibt zweifelhaft. Hatte Bonifazius von Karlmann wenigstens das Versprechen der Zurückgabe zu erlangen gewußt, so gelang ihm selbst dieß bei König Pipin nicht. Dieser konnte auf der Synode zu Soissons 744 nur dazu gebracht werden, daß er gelobte, soviel zurückzuerstatten, daß die Mönche und Nonnen davon leben könnten, vom Uebrigen sollte nur ein Census ge-

---

1) Roth, l. c. 333 ff. Vgl. die drastische Schilderung in den Briefen des heil. Bonifazius, besonders Nro. 49 (ed. Giles).

2) Sirmond, II, 73. Pertz, Monum. II, 280 Gesta abbatum fontanellensium c. 8.

3) Bouquet, Récueil des historiens des Gaules et de la France, IV, 94 ff. Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, I, 307 ff. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches p. 29 ff.

4) Vgl. den Brief des heil. Bonifazius bei Giles Nro. 49 u. Bouquet IV, 95.

5) Pertz leg. I. 16. — Ich bemerke, daß ich mich der Auffassung von Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches, p. 29 ff. anschließe. Roth ist bekanntlich anderer Ansicht.

geben werden[1]. Davon, daß das Kirchenvermögen auch Armenvermögen sei, wollte Pipin nichts wissen; der Klerus, Mönche und Nonnen sollten davon unterhalten werden (Pseudoisidor sprach diesen Gedanken in etwas anderer Form später wieder aus), alles Uebrige aber, was zu ihrem dürftigen Unterhalte nicht nothwendig sei, sollte in den Händen der Laien verbleiben. Es wurde aber selbst dieses nicht ausgeführt, es blieb nur ein Versprechen. Bei der allgemeinen fränkischen Synode zu Léstines[2]) 745 mußte Bonifazius seine Bemühungen erneuern und hier gelang es endlich durch einen Compromiß die kirchlichen Güterverhältnisse vorläufig zu regeln.

An dem Grundsatze nur das Nöthigste zurückzuerstatten wurde festgehalten; die Inhaber von Kirchengut durften dasselbe behalten, aber nur in der Form einer kirchlichen, durch den König vermittelten Prekarie und mußten als Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums der Kirche einen jährlichen Zins von 12 Denaren (= 1 Solidus) entrichten. Ferner wurde bestimmt, daß beim Tode die Prekarie zurückfallen sollte, außer wenn es dem Könige gefiel, der Kirche zu befehlen, die Nachkommen zu belehnen. Ein solcher Befehl des Königs mußte beachtet werden, er war maßgebend, so daß der Kirche kein vollständig freies Verfügungsrecht zustand[3]). Dieß die merkwürdigen Verordnungen der Synode von Léstines, der Bonifazius präsidirte. Prinzipiell war damit wohl das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt, allein thatsächlich war damit wenig erreicht[4]), da die Zugeständnisse eben nur auf dem

---

1) Pertz I, 17, c. 3: de rebus ecclesiasticis subtraditis monachos vel ancillas Dei consolentur; usque ad illorum necessitati satisfaciant et quod superabundaverit census levetur.

2) Unweit des Klosters Laubes in Hennegau.

3) Pertz leg. I, 18. Concil. Liptin. can. 2: statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuito nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus ea conditione ut singulis annis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam paupertatemque non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; et si paupertas cogat, ecclesiae vel Domni Dei integra reddatur possessio. Der Kanon setzt wohl eine größere, aber nicht nothwendig eine allgemeine Sekularisation voraus.

4) Bonifazius war darum auch keineswegs mit dem Resultate zufrieden, er nahm es nur hin, weil er nicht mehr erreichen konnte. Vgl. das Schreiben des

Papiere standen. Viele Inhaber kirchlicher Besitzungen sträubten sich den geforderten Zins zu geben, ihren Besitz als Prekarie von der Kirche zu nehmen — und Niemand zwang sie[1]). Ob es den Königen mit ihren Zugeständnissen Ernst war, ist zweifelhaft. Pipin wenigstens achtete nach wie vor nicht auf das Eigenthumsrecht der Kirche[2]).

Erst mit Karl dem Großen beginnt eine festere Ordnung; Karl gebührt das Verdienst, das kirchliche Eigenthum wieder geordnet und die alten kirchlichen Bestimmungen über Verwendung desselben erneuert zu haben. Von da an erst läßt sich auch wieder die Spur einer kirchlichen Armenpflege verfolgen. Noch einmal vernimmt man die Sprache der Conzilien und der Kirchenväter, nicht in Synodalbeschlüssen, sondern in den Kapitularien Karls des Großen, der für sein ausgedehntes Reich das leistete, was einst im römischen Reiche die großen Conzilien gethan. Wie ein letzter mächtiger Nachhall aus der Väter Zeiten erklingen die kirchlichen Bestimmungen Karls über die Armenpflege, über den Charakter des Kirchenvermögens, um dann allmählig zu verstummen. Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat das gar nie mehr angestrebt, was das Zeitalter der Väter geleistet, was der große Frankenkaiser durch seine Gesetze wenigstens theilweise noch zu erreichen wußte.

Die Bestrebungen Karls nach den alten Prinzipien die kirchliche Armenpflege neu zu organisiren, wie sich dieselben in den Kapitularien zerstreut finden, darzustellen und in ein Gesammtbild zusammenzufassen, will ich versuchen.

§. 3. Quellen des Armenvermögens gemäß der Organisation Karls des Großen.

Mit seltenem Gerechtigkeitssinn, mit fürstlicher Freigebigkeit trat Karl der Große der Kirche gegenüber, hierin ganz unähnlich seinen

---

Papstes Zacharias an Bonifazius: de censu expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum XII denarii reddantur. Giles Nro. 60. Harduin III, 1903. Vgl. annales Bertin. ad annum 750. Der Papst hingegen frohlockte über diese Zugeständnisse und vertröstete den heil. Bonifazius auf bessere Zeiten. Giles Nro. 60.

1) Roth, p. 337.

2) Ibid. Selbst Hahn l. c. XI. Exkurs p. 187 gibt zu, daß auch unter Pipin die Verschleuderung des Kirchenvermögens „unter dem Drang der Umstände" fortgedauert habe. Ob freilich eine planmäßig durchgeführte allgemeine Sekularisation stattgefunden habe unter Pipin, wie Roth meint, ist mir doch zweifelhaft. Roth hat wohl die Gegengründe von Waitz in seinem Werke: Feudalität entkräftet, aber die viel gewichtigeren Einwendungen Hahns hat er gar nicht berücksichtigt.

Vorfahren wie seinen Nachfolgern, seinen Sohn Ludwig einzig ausgenommen. Nie hat ein Fürst die Interessen der Kirche so sehr zu fördern gesucht wie er — und Niemand hat ein Recht, ihm unlautere Absichten unterzulegen. Was er that, das that er aus Ueberzeugung, aus Frömmigkeit in seltenem Verständnisse der wahren Bedürfnisse seiner Zeit.

Karl übte einen Akt der Gerechtigkeit, indem er endlich das Verhältniß der Inhaber kirchlicher Besitzungen zur Kirche gesetzlich in der Art regelte, daß alle Besitzer kirchlichen Eigenthums verpflichtet wurden, dasselbe als Prekarie von der Kirche zu nehmen und außer dem Zinse jährlich noch zwei Zehntheile des Reinertrags an diejenige Kirche zu verabreichen, von der sie ihre Lehen (beneficium, precaria) besaßen[1]). In den späteren Bestimmungen fällt der Zins (census) weg, dafür müssen aber diese weltlichen Benefiziaten zur Baulast beitragen[2]).

Karl sorgte auch durch strenge Verordnungen dafür, daß die weltlichen Inhaber von Prekarien ihren Verpflichtungen genügten; wenn einer seinen Pflichten nicht pünktlich nachkam, verlor er sein Lehen. Erfüllte aber einer seine Obliegenheiten, so konnte die Kirche ihm nicht willkürlich die Prekarie abnehmen, ohne Erlaubniß des Fürsten, weßhalb bei Abfassung von Prekariebriefen der Umstand, daß die Uebertragung auf Wunsch und Befehl des Königs geschehe, in die Urkunde aufgenommen werden mußte[3]).

Außerdem, daß Karl endlich die Verpflichtungen erfüllte, welche seine Vorfahren dem heil. Bonifazius gegenüber übernommen hatten, genügte er noch einer andern Pflicht, er restituirte nämlich viele der Kirche unter seinen Vorfahren, besonders Pipin, entrissene Besitzungen[4]).

Das Parochialsystem begründete Karl noch fester, indem er alle Pfarrkirchen dotirte. Seitdem die Armenpflege dezentralisirt wurde und die Sorge für die armen Parochianen jedem einzelnen Pfarrer anheim fiel, war dieß unbedingt nöthig. Nach seinen Bestimmungen erhielt jede Pfarrei als Dotation wenigstens einen vollen Mansus, an manchen Orten auch mehrere[5]).

---

1) Capit. anno 779, c. 13: de rebus ecclesiarum decima et nona cum ipso censu sit soluta, atque de casatis quinquaginta solidus unus et de casatis triginta dimidius solidus et de casatis viginti tremisis unus. et precariae ubi sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Pertz leg. I, 36. Cf. Synod. Aquisgran. 809, capitula de presbyteris, c. 18 apud Pertz I, 161.

2) Conc. Francofurt. 794 c. 26; Conc. Arelat. VI, 813, c. 25. Conc. Mogunt. 813, c. 42; Conc. Turon. III, 813, c. 46. Bouquet VI, 493, 510 etc.

3) Roth, p. 362.

4) Bouquet, V, 706, 721, 750; VI, 669; VIII, 379, 384.

5) Capitulare Ludov. Pii ad episcopos 817, c. 10: unicuique

Neben den liegenden Besitzungen wurde der Kirche auch der Zehnten entrichtet. Karl drang mit einer Strenge und Härte, die nicht im Geiste der Kirche lag, die vielmehr vollkommen den Charakter eines weltlichen Gesetzgebers bekundet, darauf, daß alle Gläubigen von all ihrer Habe den Zehnten an ihren Pfarrer abliefern[1]). Alkuin suchte vergeblich den Kaiser von der Härte abzubringen, mit der er den Zehnten eintreiben ließ[2]). Seit der Zeit Karls des Großen verbreiteten sich diese strengen Bestimmungen über alle Länder und wenige Jahrhunderte später machten sich die Kanonisten ein Geschäft daraus nachzuweisen, den Zehnten zu geben sei ein positiv göttliches Gebot, dem Keiner sich entziehen, das keine Gewalt antasten dürfte[3]).

Auch die Oblationen dauerten in dieser Zeit noch fort. Einige Gaben wurden auf den Altar gelegt, andere, und das wurde von nun an Regel, brachte man in die Wohnung des Priesters. Die Namen derer, welche solche Oblationen brachten, wurden beim Offertorium verlesen, was einen großen Reiz zu reichlichen Gaben ausüben mochte[4]). Außerdem wurde dem Volke eingeschärft, daß solche Oblationen von hoher Bedeutung seien, weil sie eine Menge von Sünden bedeckten und ein mächtiges Heilmittel der Seelen wären[5]).

Viel reichlicher noch als die Oblationen von Lebensmitteln mochten die Schenkungen der Gläubigen an liegenden Besitzungen sein. Es lag ein eigener Zug zu den ausgedehntesten Vergabungen an Kirchen im Geiste der Zeit, der von den Bischöfen manchmal zu Zwecken der Habsucht mißbraucht wurde. Karl der Große klagte die Bischöfe an, daß sie die schlechtesten Mittel nicht scheuten, wenn es galt, ihre Kirchen zu bereichern, er rügte, daß manche Geistliche durch Schilderung der Belohnungen der Freigebigkeit, durch Ausmalung der Schönheiten des Himmels und der Schrecken der Hölle gutmüthige Leute verlockten, ihren

---

ecclesiae vel una mansa integra sine ullo servitio attribuatur. Das capitulare Paderbornense 785, c. 15 (ap. Pertz leg. I, 49) bestimmte, daß jede Kirche zwei Mansus erhalte.

1) Conc. Francof. 794, c. 25; capitul. episcop., c. 6; Conc. Arelat. 813 c. 9 und eine Menge anderer Kapitularien.

2) Cf. Alcuin ep. 105 ad Megenfridum, regalis palatii archarium u. ep. 7 ad Domnum Regem. Vgl. ferner Alex. Monnier, histoire de l'assistance puplique, p. 212.

3) Cf. Thomassin, l. c. pars III, lib. I, c. 10.

4) Concil. Francof. 794, c. 51; capitulare ecclesiast. 789, c. 54: ut nomina publice recitentur ante precem sacerdotalem (Pertz, l. c. I, 62).

5) Concil. Mogunt. 813 c. 44: Oblationem facere admoneatur populus christianus, quia ipsa oblatio sibi et suis magnum est remedium animarum.

Besitz der Kirche zu schenken und ihre eigene Kinder zu enterben, daß sie selbst zu Meineid und falschem Zeugniß verleiteten, um ihrer Habsucht zu fröhnen; er tadelt bitter das freche Treiben mit Reliquien, welche nicht selten dazu mißbraucht wurden, einfältigen Leuten Geld abzuschwindeln[1]). Daß diese Klagen begründet (wenn auch vielleicht übertrieben) waren, beweisen einzelne Conzilienbeschlüsse, welche ähnliche Mißstände rügen[2]). Das Conzil von Mainz 813 verbot ausdrücklich, solche Legate anzunehmen, durch welche andere enterbt und auf Bettel oder Diebstahl angewiesen würden[3]).

§. 4. Kirchengut als Armenfonds; Viertheilung.

Das Kirchengut wird auch in der karolingischen Gesetzgebung regelmäßig als patrimonium pauperum definirt und den Geistlichen wird eingeschärft, daß sie sich keineswegs als Eigenthümer des ihnen zugewiesenen Antheils betrachten, und mit demselben nach Belieben schalten dürften. Vielmehr hält Karl der Große mit allem Nachdrucke an der alten Tradition fest, daß das Kirchenvermögen für die Armen bestimmt sei[4]).

Das Kirchengut wurde aber nicht mehr ausschließlich für die Armen verwendet, sondern die karolingische Gesetzgebung führte im ganzen Umfange des fränkischen Reiches die römische Viertheilung ein, wornach der erste Theil dem Bischof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte den Armen, der vierte der Kirchenfabrik zufiel[5]). Karl der Große beschränkte diese Pflicht, vom gesammten Kirchenvermögen (Zehnten, Oblationen und Ertrag der liegenden Besitzungen) ein Viertheil den Armen zu geben, auf die Kathedralkirchen, welche gewöhnlich sehr reich dotirt waren[6]). Die Landkirchen besaßen regelmäßig nur geringen Grundbesitz, deren Ertrag unbedeutend war, weßhalb Karl die Pflicht ein Viertheil den Armen zu geben, bei denselben auf den Zehnten beschränkte[7]). Nach einer Bestimmung von 801 sollte der Zehnten in

---

1) Capitulare duplex anno 811, c. 5—7.

2) Vgl. Hefele, Conziliengeschichte IV, 26; Capit. Aquisgran. 811, c. 10 ap. Pertz, leg. I, 167.

3) Conc. Mogunt. c. 6.

4) Belege bei Launoi, l. c. p. 585, 591 etc.

5) Launoi, l. c. p. 573.

6) Launoi, l. c. p. 573: quod in unaquaque ecclesia cui episcopus praeest quatuor tam de redditibus quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit episcopi, alia clericorum, alia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur.

7) Capitulare de presbyteris c. 4 ap. Pertz, leg. I, 161.

den Landkirchen bloß in 3 Theile zerlegt werden: für den Klerus, die Armen und die Kirchenfabrik[1]). Allein es ist zweifelhaft, ob diese Bestimmung je ins Leben trat, später wenigstens findet sich nirgends mehr eine Spur davon, indem überall die Viertheilung als herrschend erscheint.

Ludwig der Fromme traf in Betreff der Oblationen die Verfügung, daß von denselben 2 Drittel den Armen und nur ein Drittel dem Klerus zufallen sollte. Blos an ärmeren Kirchen sollte es erlaubt sein, die Hälfte für den Klerus in Anspruch zu nehmen[2]). Diese Bestimmung wich einerseits von der altfränkischen Gewohnheit, wornach die Oblationen ausschließlich dem Klerus zugehörten[3]), anderseits auch von den Capitularien Karls des Großen ab, denen zufolge dieselben der Viertheilung unterworfen waren[4]).

Es ist zu bemerken, daß bei dieser Viertheilung auch der für den Klerus bestimmte Theil insoferne den armen niedrigen Klassen zu Gute kam, als der Klerus fast ausschließlich aus denselben genommen wurde[5]). Die meisten Kleriker gingen aus dem Stande der Leibeigenen hervor, was damals noch um so leichter möglich war, weil die Bildungsstufe des Leibeigenen dieselbe war, wie die seines Herrn[6]), eine Bildung außerhalb des Klerus noch selten vorhanden war.

1) Capitulare Aquisgranense 801 (ap. Pertz, leg. I, 87) cap. 7: ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et . . . secundum autoritatem canonicam coram testibus dividant et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem sibimetipsis soli sacerdotes reservent.

2) Capitulare Ludovici Pii anno 817, c. 4 (Pertz leg. I, 206): statutum est quidquid tempore imperii nostri a fidelibus ecclesiae sponte collatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum, nisi a datoribus aliter constitutum fuerit. In dieser letzteren Bestimmung lag nach Bensen (ein Hospital im Mittelalter p. 19) die Gefahr des Mißbrauchs nahe, denn das Vertrauen des Gebers ließ sich lenken eben weil es unbedingt war.

3) Conc. Aerul. I. c. 14.

4) Launoi, l. c. 573.

5) Karl der Große sah sich genöthigt, den Bischöfen einzuschärfen, auch die Söhne freier Leute in den Klerus aufzunehmen. Capit. eccles. 789, c. 71 (Pertz, leg. I, 61): non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios aggregant sibique sociant. Vgl. Hefele, Conz.-Gesch. III, 626; IV, 10, 25.

6) Wilh. Arnold, Kultur und Rechtsleben p. 138.

§. 5. Verwaltung des Kirchen-, resp. Armenvermögens.

Als oberster Inhaber[1]) des gesammten Diözesanvermögens, mit der Verpflichtung dasselbe nach den Bestimmungen der Kanonen verwalten zu lassen, galt noch immer der Bischof[2]). Aber die Verwaltung war nicht mehr in seiner Hand vereinigt; seitdem selbstständige Pfründen existirten, waren die Inhaber derselben zugleich auch die Verwalter des Pfründevermögens, dem Bischofe blieb nur die Befugniß, die Verwaltung der Pfarrer zu beaufsichtigen, und die Pflicht, dieselbe bei den jährlichen Visitationsreisen strenge zu controliren[3]). Entdeckte der Bischof irgend eine Veruntreuung in der Verwaltung, so mußte er mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten[4]). Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, mußte der Pfarrer die Viertheilung des Zehntens in Gegenwart einiger Zeugen vornehmen, außerdem stand es dem Bischofe frei, noch eigene Bestimmungen über die Verwaltung zu geben, an die sich sein Klerus zu halten hatte[5]).

Die Geistlichen waren verpflichtet, in der Verwaltung mit aller Treue und Umsicht zu verfahren. Sie mußten nicht blos über die Verwendung des Armenantheiles Rechenschaft ablegen[6]), sondern auch über den Gebrauch des Theiles, der zu ihrem eigenen Unterhalte diente. Es war nicht erlaubt, die Verwandten damit zu bereichern; waren sie arm, so durfte der Geistliche sie nur wie Arme unterstützen, sie vor andern keineswegs bevorzugen[7]). Erübrigte er etwas von seinem Antheile, so

---

1) Inhaber, aber nicht absoluter Eigenthümer, weil das Kirchenvermögen auch für die Armen galt. Cf. Launoi, l. c. p. 573.

2) Conc. Mogunt. 813, c. 8: volumus ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum autoritatem.

3) Capitula de presbyteris (ap. Pertz p. 161), c. 4: ut in episcopi potestate decimae sint, qualiter a presbyteris dispensentur. Conc. Turon. III. 813, c. 16: ut decimae quae singulis dabuntur ecclesiis per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur. cf. Conc. Francof. 794, c. 48.

4) Launoi, l. c. p. 594; Poenitentiale Cummeani VIII, 5 apud Wasserschleben, l. c. p. 482.

5) Cf. Capitulare Aquisgran. 801. c. 7 ap. Pertz, leg. I, 87: ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas . . . et secundum autoritatem canonum coram testibus dividant. cf. capit. anno IV. imperii datum, c. 2: de decimis ubi antiquitus fuere ecclesiae baptismales . . juxta quod episcopus . . ordinaverit, . . fiant donatae.

6) Conc. Turon. III, 813, c. 16.

7) Conc. Aquisgran. 816, c. 116.

stützung erhielten, wurden in ein Verzeichniß, matricula aufgenommen und hießen matricularii [1]). An reicheren Kirchen gab es eigene Häuser (matriculae), in denen obdachlose Arme Aufnahme und Verpflegung fanden; sie wurden auch noch zu einzelnen leichten Geschäften und Dienstleistungen verwendet, besonders um die Kirchen stets in gehöriger Reinlichkeit zu erhalten [2]). Daraus entwickelte sich allmählig die Institution der Küster oder Meßner, auf welche der Name matricularii überging [3]).

Der Bischof und die Pfarrer wurden auch verpflichtet, mit den Armen ihren Tisch zu theilen, wie dieß im patristischen Zeitalter Gebot war; während des Essens soll erbauliches Gespräch und geistliche Lesung den Geist beschäftigen, nicht Scherz und Possen [4]).

§. 7. Ausdehnung der kirchlichen Armenpflege.

Wie in der Verwaltung des Kirchenvermögens, so machten auch in der Ausdehnung der Fürsorge für die Armen die sozialen Zustände des fränkischen Reiches eine wesentliche Aenderung der kirchlichen Armenpflege nothwendig. Im karolingischen Reiche vollzog sich allmählig der Uebergang von freien Unterthanenverhältnissen in den Feudalismus und Karl der Große sah sich genöthigt, dieser Thatsache Rechnung zu tragen, so sehr er sich dagegen auch anstrengte.

Festhaltend an dem alten evangelischen und kirchlichen Grundsatze daß jeder Hausvater für seine Familie sorgen müsse, entzog man der kirchlichen Armenpflege fast den Boden, indem man dem Begriffe „Familie" (familia) eine seltene Ausdehnung gab. Zur Familie wurde gerechnet, wer nur immer auf dem Allode eines andern angesessen war, angefangen vom Gemeinfreien (ingenuus) bis herab zum Leibeigenen (mancipium), der an der Scholle lebte; für alle diese mußte der Senior (Herr) sorgen [5]).

---

1) Regula Chrodegangi c. 34; Annales Benedictin. ed. Mabillon, ad annum 777; Muratori, antiquit. ital. medic aevi III, 564. Vita Chrodegangi ap. Pertz, script. X, 563: matriculae suae pagina nomina hujusmodi sua caritate commorantium retinebat.

2) Vgl. Hefele, Conz. Gesch. IV, 22.

3) Du Cange, s. v. matricularii.

4) Conc. Turon. III. c. 1; Conc. Rem. II. 813, c. 17.

5) Capitulare de villis imperialibus 812 (ap. Pertz leg. I, 181 ff.): c. 2: ut familia nostra bene conservata sit et a nemine in paupertatem missa; c. 3: ut non praesumant judices nostram familiam in eorum servitium ponere etc. Zu dieser familia zählten auch die Handwerker aller Art. Ibid. c. 45. Schon Pipin hatte verordnet, daß Senioren für alle Gutsunterthanen sorgen mußten; faciat unusquisque homo eleemosynas suas et pauperes pascat (ap. Clouet:

Damit war also die kirchliche Armenpflege auf die allmählig verschwindenden unabhängigen armen Freien [1]) und auf diejenigen beschränkt, welche auf den kirchlichen Gütern seßhaft waren. Und doch war die karolingische Gesetzgebung ein dringendes Bedürfniß. Was würde aus den niederen Klassen des Frankenreiches geworden sein, wäre es in Zeiten außerordentlicher Theuerung, in Fällen von Hungersnoth, welche bei vorherrschender Naturalwirthschaft so oft wieder kehren, jedem Herrn freigestanden, sein zahlreiches Gesinde dem Zufalle Preis zu geben oder der kirchlichen Armenpflege aufzubürden? Karl der Große gebot ausdrücklich, daß zur Zeit der Hungersnoth jeder Herr für seine Gutsunterthanen Lebensunterhalt zu beschaffen habe [2]). Erst wenn er Alle nicht zu erhalten vermochte, griff die kirchliche Armenpflege ein [3]).

Für alle Armen, welche weder von ihren Verwandten erhalten werden, noch sich selbst das Nöthige erwerben konnten, mußte die kirchliche Armenpflege sorgen. Auch die Erziehung der verlassenen Waisen

histoire ecclesiastique de la province de Trèves II, 263). — Capit. duplex ad Niumagum 806, c. 9 (Pertz leg. I, 144) volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperem suum de beneficio aut de propria familia nutriat. Capitula Caroli, c. 8 (ap Pertz leg. I, 145): unusquisque de suo beneficio suam familiam nutricare faciat et de sua proprietate propriam familiam nutriat. cf. noch Capitulare duplex de disciplina Palatii Aquisgranensis, c. 7. (ap Pertz l. c. p. 159.)

1) Zur Zeit der Hungersnoth blieben auch die unabhängigen Freien nicht einzig auf die kirchliche Armenpflege angewiesen. Vielmehr mußten die großen Grundbesitzer, je nach der Größe ihres Vermögens, einzelnen armen Freien Nahrung geben und zugleich Selbbeiträge liefern. cf. capitulare episcoporum 779 Pertz leg. I, 39; Harduin III, 2026.

2) Capit. duplex 805: ut suos quisque prout potest adjuvet. Pertz, leg. I, 132.

3) Alle, welche über die Armenpflege unter Karl dem Großen schrieben, zitiren ein Capitulare von 806, des Inhalts: suos pauperes quaeque civitas alito. Ich habe dieß capitulare in der Sammlung bei Pertz nirgends finden können, glaube auch nicht, daß ein solches existire, denn es stünde in direktem Widerspruche mit der ganzen übrigen Armengesetzgebung der Karolingerzeit. Die Gemeinde ging allmählig im Feudalherrn auf und aus diesem Grunde schon ist die Existenz einer solchen Bestimmung unwahrscheinlich. Gewöhnlich wird das Capitulare nur als Wiederholung des Kanons 5 des ersten Conzils von Tours angesehen und in demselben die Verpflichtung gefunden, daß jede Gemeinde die unter ihr wohnenden Armen zu unterstützen habe — nach dem Maaße ihrer Mittel. Ich habe bereits nachgewiesen, daß der Kanon diesen Sinn nicht habe, und führe als einen weiteren Beleg für meine Ansicht und zugleich als schlagendes Beispiel, daß man in der Karolingerzeit zu Tours selbst von einer Pflicht der Gemeinde nichts wußte, einen Kanon des 3. Conzils zu Tours 813 an, can. 36: omnibus communiter intimetur, ut unusquisque omni tempore suam familiam et ad se pertinentes inopes alere ac vegetare studeat.

und Findlinge fiel ihr zu [1]). Aber nicht blos die leibliche Unterstützung war Aufgabe der Bischöfe und Pfarrer, sie mußten die Armen, Wittwen und Waisen auch gegen die Anmaßungen, Unterdrückungen und Erpressungen der Mächtigen, selbst der Beamten schützen, ihr Recht bei Gericht vertreten und nöthigenfalls an den Kaiser, als deren obersten Beschützer [2]), sich wenden [3]).

In Folge der Kriege in der karolingischen Zeit war es unvermeidlich, daß viele Christen in Gefangenschaft der Heiden geriethen. Diejenigen, welche nicht hinreichendes Vermögen besaßen, sich selbst loskaufen zu können, mußten von der kirchlichen Armenpflege befreit werden. Waren die Mittel der Kirche bereits erschöpft, so stand es frei, selbst die hl. Gefäße zu verkaufen, um Christen aus heidnischer Knechtschaft loszukaufen [4]).

Auch für die Fremden mußte die Kirche sorgen. Wohl war jeder, Geistlicher wie Laie, Arm wie Reich, verpflichtet, dem bittenden Wanderer Herberge zu gestatten [5]), besonders aber waren der Pfarrer und der Bischof, als die Träger der kirchlichen Armenpflege, hiezu berufen. Sie sollten mit den Fremden den Tisch theilen, und der Bischof wenigstens war gehalten, neben seiner Wohnung eine eigene Fremdenherberge zu errichten [6]).

Ausgeschlossen waren von der kirchlichen Unterstützung die arbeitsscheuen, unwürdigen Bettler und Landstreicher [7]). Karl der Große verbot mit aller Strenge den Bettel, indem er befahl, daß die arbeitsunfähigen Armen von den dazu Verpflichteten oder von der Kirche unterstützt werden sollten; die arbeitsfähigen Landstreicher aber durfte Niemand unterstützen, sie mußten vielmehr zur Arbeit angehalten werden [8]).

---

1) Conc. Francofort. 794, c. 40.

2) Capit. Aquisgran. 802 c. 5 (Pertz leg. I, 91).

3) Conc. Arelat. III, 813 c. 17; Conc. Mogunt. 813, c. 8.

4) Capit. Ludovici Pii 817 ad episcopos c. 13 (Pertz leg. I, 207); Edmond Le Blant: Note sur le rachat des captifs in der Revue archéologique, Nouvelle série, V. année, X. vol. p. 445 ff.; Möhler, gesammelte Schriften, II. 118.

5) Capit. Aquisgran. 802, c. 27 (Pertz leg. I, 94): neque dives neque pauper peregrino nemini hospicia denegare audeat, id est sive peregrinis propter Deum ambulantibus terram, sive cuilibet iteranti propter amorem Dei et propter salutem animae tectum et focum et aquam nemo illi deneget. cf. auch Pertz p. 121.

6) Conc. Aquisgran. 816, can. 141.

7) Capitulare duplex 806, c. 9.

8) De mendicis qui per patrias discurrunt volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperem suum . . . nutriat et non permittat alibi ire mendicando at ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus illis quidquam retribuere praesumat. Capit. duplex ad Niumag. 806 c. 9 (Pertz p. 144). Vgl. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 210.

Der hohe Gesichtspunkt, daß die Sorge für die armen Brüder sich nicht auf die einzelne Gemeinde beschränken dürfe, sondern die Gesammtheit der Kirche zu umfassen habe, verschwindet in der Karolingerzeit fast gänzlich. Nur für die Gemeinde in Jerusalem wurden Kollekten veranstaltet, eine Gewohnheit, welche seit der Apostel Zeiten in allen Kirchen sich erhalten zu haben scheint[1]). Einzig die englische und irische Kirche zeichneten sich in diesem Zeitraum nicht blos dadurch aus, daß sie nach allen Weltgegenden Glaubensboten aussandten, sondern auch die Gläubigen aller Länder mit Unterstützungen bedachten[2]).

§. 8. Das Institut des gemeinsamen Lebens der Kanoniker und die kirchliche Armenpflege.

Nichts hatte dem Ruin der fränkischen Kirche so sehr vorgearbeitet als die Thatsache, daß die Bischöfe politische Personen, Parteihäupter geworden waren, welche nicht blos dem Volke fremd gegenüberstanden, sondern auch in ihrem Hilfsklerus nur mehr Sklaven und Werkzeuge, nicht Mitarbeiter am Werke der Erlösung sahen. Alle Disziplin hatte aufgehört, der Klerus war einer gänzlichen Verwilderung Preis gegeben. Es mußte der Bischof sich seinem Klerus wieder nähern, Alle mußte wieder ein gemeinsames Band und eine feste Ordnung vereinen, wenn eine Erneuerung des kirchlichen Lebens möglich sein sollte. Diesen Zweck strebte beim ersten Aufschwunge der fränkischen Kirche in Folge der Einwirkung des heil. Bonifazius der fromme und gelehrte Bischof von Metz, Chrodegang[3]) an. Chrodegang entwarf eine Regel, nach welcher die Geistlichen mit dem Bischofe zusammen wohnen, gemeinsam essen und schlafen, gemeinsam beten, die geistlichen Uebungen und Handarbeit verrichten sollten[4]). Auch die Pflichten für die Armen schärfte der fromme Bischof neuerdings ein und gebot, daß die Armen der Stadt und der Umgegend in eine Matrikel aufgenommen würden; er bestimmte die Portionen, welche diesen Armen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anlässen gegeben werden mußten, auch stellte er Bedingungen auf, denen sich die Unterstützten zu unterziehen hatten. Sie mußten alle 14 Tage (am Samstage) in der Kathedrale sich versammeln, religiöse Vorträge anhören und des Jahres zweimal beichten[5]).

1) Capitulare Aquisgran. 810, c. 17; Pertz, p. 163; Harduin IV, 954.

2) Zell, Lioba, p. 283.

3) Vergl. Hefele, Conziliengesch. IV, 16; Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, II, 2, p. 13 ff.

4) Vgl. die regula Chrodegangi apud Harduin IV, 1181 ff.

5) Cap. 34.

Die Regel Chrodegangs, in der Mitte des 8. Jahrhunderts entworfen, verbreitete sich schnell fast im ganzen ehemaligen Gallien[1]). Sie erschien aber bald als ungenügend und Amalarius, ein gelehrter Diakon der Kirche zu Metz, entwarf auf Grund der Schriften der Väter und der alten Kanonen eine neue umfassendere Regel, welche auf dem Conzil zu Aachen bestätigt und an allen Kirchen des fränkischen Reiches eingeführt wurde[2]). In dieser Regel des Amalarius spricht sich ein Geist der Hingebung und Liebe, der Sorge für das ewige und zeitliche Wohl der Gemeinde, ein Geist der Abtödtung und Buße aus, wie er sich nur in den schönsten Zeiten des kirchlichen Lebens findet. In diesen Bestimmungen spiegeln sich die Ideen der früheren kirchlichen Armenpflege so rein und unverfälscht wie später nie mehr[3]).

Wie Chrodegang so hielt auch Amalarius daran fest, daß der Bischof mit dem Klerus seiner Residenz zusammenwohnte, daß alle gemeinsam in einem Refektorium mit einander aßen, in einem Saale (dormitorium) schliefen, gemeinsam beteten und die religiösen Uebungen verrichteten[4]). Sie mußten in ihre Mitte auch junge Leute aufnehmen, sie wohl behüten, gut unterrichten und zu tüchtigen Geistlichen heranbilden. Diese jungen Leute lebten in einem eigenen Raume unter der Aufsicht eines Kanonikers abgeschlossen von den übrigen Kanonikern[5]).

An der Spitze stand natürlich der Bischof, welcher über die Einhaltung der Regel wachte und Uebertretungen ahndete[6]). Er war verpflichtet für die Armen der Stadt zu sorgen und neben dem Claustrum (so hieß die Wohnung der Kanoniker) ein Hospital[7]) für die Armen und Fremden zu errichten. Die Leitung dieses Hospitals wurde einem durch Tugenden hervorragenden Kanoniker übergeben, welcher für den Unterhalt der Armen zu sorgen[8]), die Fremden zu empfangen und

---

1) Vgl. Hefele, l. c. IV, p. 17.

2) Harduin, IV, 1176.

3) Vgl. liber de institutione canonicorum ap. Harduin IV, 1056 ff., bes. c. 116 u. 141.

4) Cap. 126—128, 136.

5) C. 135.

6) C. 134.

7) Zur Karolingerzeit also gab es wenigstens in jeder Bischofsstadt ein Hospital für Arme und Fremde. Dazu kamen noch die mit Frauen- und Männerklöstern verbundenen Hospitäler. Daraus mag man auf ihre große Anzahl schließen. Damit dürften auch jene abgewiesen sein, welche die Entstehung der Hospitäler in den germanischen Reichen erst ins 12. Jahrhundert verlegen. Vgl. Hüllmann, Geschichte der Städte, IV, 58.

8) In der Fastenzeit waren die Kanoniker verpflichtet, den Armen die Füße zu waschen. C. 141.

zu verpflegen hatte. Ihn zu überwachen, war Aufgabe des Bischofs; war er nicht mitleidig gegen die Armen, gütig gegen die Fremden, mißbrauchte er seine Stellung und behielt etwas für sich, so war der Bischof verpflichtet mit aller Strenge gegen ihn einzuschreiten[1]). Der Pförtner hatte die Pflicht, an der Pforte den Armen Almosen zu geben[2]). Für die alten und kranken Kanoniker existirten eigene Säle (nosocomium und gerontocomium), in denen sie brüderlich gepflegt wurden[3]).

§. 9. Die Kanonissinen und die Armenpflege.

Ganz ähnliche Bestimmungen wie für die Kanoniker entwarf Amalarius auch für die Frauenklöster[4]); auch diese Regel erhielt die Sanktion des Conzil von Aachen und mußte in allen Frauenklöstern des fränkischen Reiches beobachtet werden[5]). Die Pflege der Fremden, die Sorge für die Armen tritt in der Regel für die Nonnen noch mehr hervor als in der für die Kanoniker. Das weibliche Geschlecht fühlt sich zu den Werken der Barmherzigkeit immer mehr hingezogen, als das männliche und diesem Zuge scheint der Gesetzgeber Rechnung getragen zu haben. An der Pforte mußte ein abgeschlossener Raum zur Beherbergung der Fremden angebracht werden. Außer dem Kloster befand sich in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Hospital, in dem die Armen der Umgegend Nahrung erhielten, die Arbeitsunfähigen und Altersschwachen lebenslänglich versorgt wurden. Dieses Hospital wurde auf Kosten des Klosters unterhalten und stand unter der Leitung eines bewährten Mannes, „welcher die Habsucht haßte, die Freigebigkeit liebte.“ Im Umfange des Klosters selbst befand sich ein eigenes Gebäude, in welchem Wittwen und arme Frauen Aufnahme und Verpflegung erhielten[6]). Ich zweifle nicht, daß in den

1) C. 141.

2) C. 144.

3) C. 142.

4) Hefele, l. c. IV, 13 glaubt, die Regel sei eher für Kanonissinen als Nonnen bestimmt. Ich bin der Ansicht, daß man damals diesen Unterschied nicht machte, daß die Regel in allen Frauenklöstern Annahme fand. — Cf. epist. Ludovici ap. Hard. IV, 1176.

5) Liber de institutione sanctimonialium, ap. Harduin, IV, 1129 ff.

6) C. 28: ad portam monasterii locus talis sit habendus, in quo adventantes quique excipiantur ... sed etiam intra monasterium receptaculum ubi viduae et pauperculae recipiantur et alantur ... extra monasterium juxta ecclesiam, in qua presbyteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum, cui etiam praesit talis, qui et avaritiam oderit et hospitalitatem diligit... unde pauperes ibidem recreentur et foveantur. Vgl. noch c. 23.

Frauenklöstern auch Kranke verpflegt wurden, obwohl ich Belege hiefür nicht anführen kann.

§. 10. Die Klöster (Mönchsklöster).

Die Klöster waren in den Verfall des kirchlichen Lebens unter den ersten Karolingern mit hineingezogen worden. Die Bischöfe ruinirten regelmäßig diejenigen Klöster, welche unter ihrer Jurisdiktion standen [1]), die eximirten aber waren schutzlos den Angriffen habgieriger Laien ausgesetzt und fielen ihnen regelmäßig zum Opfer, oder sie ahmten selbst das Beispiel des Sekularklerus nach, verfielen in Prunksucht und Weichlichkeit, wurden Stätten der Zügellosigkeit und Ausgelassenheit. Karl Martell und Pipin schalteten mit den Klöstern nach Belieben und vergaben sie zur Belohnung an Laien, welche nur nach den reichen Besitzungen lüstern waren, Disciplin und Ordnung verfallen ließen, die Zahl der Mönche auf ein Minimum reduzirten, um möglichst wenig für deren Unterhalt verausgaben zu müssen [2]). Es kam im Laufe des 8. Jahrhunderts so weit, daß fast in allen bedeutenderen Klöstern eine förmliche Gütertheilung stattfand in der Art, daß der Abt den Mönchen bestimmte Güter anwies, deren Ertrag ausschließlich zu deren Unterhalt verwendet werden mußte, während über alles Uebrige dem Abte freies Verfügungsrecht zustand [3]). Soweit hatte man sich vom Geiste, ja selbst vom Buchstaben des großen Gesetzgebers entfernt!

Durch Bonifazius und Pirmin nahm auch das Klosterleben einen neuen Aufschwung und entwickelte sich unter der mild pflegenden Hand Karls des Großen zur schönsten Blüthe. Schon auf der ersten Synode, welche Bonifazius hielt, 742, wurde bestimmt, daß alle Klöster strenge sich an die Regel des heil. Benedikt zu halten hätten; zugleich wurde ihnen die Pflege der Wohlthätigkeit ans Herz gelegt und befohlen, daß neben jedem Kloster ein Xenodochium sich befinden müsse [4]). Karl der Große wandte den Klöstern besondere Aufmerksamkeit zu. In einem Kapitulare von 789 befahl er, daß alle Klöster bei Ausübung der Pflichten der Wohlthätigkeit sich an die Vorschriften des heil. Benedikt halten. Der Kellermeister (cellerarius), welcher die Fremden zu empfangen, die Armen

---

1) Belege bei Roth, Geschichte des Beneftzialwesens, p. 263.

2) Roth, l. c. p. 347.

3) Roth, l. c. p. 264.

4) Concil. German. (Pertz, leg. I, 16) c. 7; — vgl. Zell, Lioba, p. 326. Abt Othmar von St. Gallen hatte c. 720 mansiones für pauperes und ein hospitiolum für leprosi erbaut. Vita S. Othmari ap. Pertz, II, 43. Beides zusammen hieß eleemosyna, l. c.

zu speisen, für die Pflege der Kranken zu sorgen hatte, sollte alle die Eigenschaften besitzen, welche Benedikt verlangte; er sollte nicht geizig, sondern mitleidig und freigebig sein. Die Fremden sollten mit Liebe aufgenommen, in ihnen Christus verehrt werden [1]). Diese Verordnungen wurden auf dem Conzil zu Frankfurt erneuert [2]) und zugleich bestimmt, daß die Bischöfe über die Disziplin zu wachen hätten; denselben wurde auch ein großer Einfluß auf die Abtwahl eingeräumt [3]).

Die Bestimmung, daß jeder für seine Armen sorgen solle wurde auch auf die Klöster ausgedehnt und ihnen befohlen, in erster Linie für ihre armen Unterthanen, Kolonen und Hörigen Nahrung und Unterhalt zu beschaffen [4]). Aber sie durften sich darauf nicht beschränken, sie waren verpflichtet, auch andere Arme zu unterstützen, weßhalb dem Pförtner (portarius) stets Lebensmittel zu Gebote gestellt wurden, damit er den Bittenden gebe, den erschöpften Reisenden Labung verschaffe [5]). In den Stiftungsurkunden von Klöstern aus dieser Zeit findet sich neben der Bestimmung, daß für das Seelenheil des Stifters gebetet werden müsse, stets auch jene, daß das Kloster den Fremden Herberge, den Armen und Nothleidenden Trost, Hilfe und Unterstützung zu gewähren habe [6]).

Gemäß der Verordnung des Conzils von Aachen, 817, mußte jedes Kloster nicht bloß einen Theil des jährlichen Einkommens, sondern auch den 10. Theil aller Schenkungen, die sie erhielten, für die Armen verwenden [7]), eine Bestimmung, welche Jahrhunderte hindurch von den Benediktinern gewissenhaft beobachtet wurde.

---

1) Capitulare monasticum 789, c. 6 et 9 ap. Pertz, leg. I, 68.

2) Conc. Francof. 794 c. 14.

3) Ibid. c. 17.

4) Capitulare Aquisgran. 805, c. 6 (Pertz, p. 130): ut per civitates monasteria virorum et puellarum commonère faciant, ut omnes pie et caste Dei servitio certent vivere, et eorum pauperes et familias juxta possibilitatem nutrire faciant. Dieß geschah regelmäßig dadurch, daß man den Armen Grundstücke entweder ganz frei oder gegen geringen Zins überließ: Bolland ad 25. Febr. III, 566.

5) Auch dieß war durch c. 66 der Regel Benedikts geboten.

6) Vergl. Stiftungsurkunden aus der Karolinger Zeit bei Muratori, l. c. p. 555—75.

7) Capit. monachorum 817 c. 49 ap. Pertz, p. 203: ut de omnibus in eleemosynam datis, tam ecclesiae quam fratribus decimae pauperibus dentur. Das 80 Kapitel zählende Statut für die Mönche, welches von verschiedenen Aebten und Mönchen zur Zeit der Synode zu Aachen berathen und als bindend für alle Klöster angenommen wurde, soll hauptsächlich Werk des berühmten Abtes Benedikt von Aniane sein. Dieser hatte 779 in Aniane ein Kloster gegründet,

Es erübrigte noch die Wohlthaten zu zeichnen, welche die Klöster durch Unterricht und durch Handarbeit der Menschheit erwiesen[1]), allein da dieß nicht ausdrücklich zu meiner Aufgabe gehört, will ich der Kürze wegen sie übergehen und nur noch über die Armenanstalten eines einzelnen Klosters, von welchen aus der Karolingerzeit noch ausführliche Nachrichten vorhanden sind, kurze Notizen geben[2]).

Den Statuten gemäß, welche Abt Adalhard, 822, für das Kloster Korvie an der Somme entwarf, gab es verschiedene, für die Armen berechnete Einrichtungen. Nicht blos wurden arbeitsunfähige, altersschwache Arme im Kloster aufgenommen und verpflegt[3]), sondern die Mönche gaben auch an die Armen der Umgegend Holz, Kleider, Leinwand, Geschirr und verschiedene andere Utensilien[4]). Außerdem mußte der Pförtner an der Hauptpforte (portarius senior genannt) bestimmten Armen wenigstens einen Laib Brod (quartarius) geben, so oft sie an der Pforte darum baten; es stand ihm frei auch mehr zu geben, falls die ihm zu Gebote gestellten Mittel hinreichten[5]). Ferner unterhielt das Kloster ein Fremdenhospiz, in welchem täglich 12 Personen beherbergt werden konnten. Meldeten sich aber mehr, so wurde auch für sie ein Nacht-

---

welches die Regel Benedikts in ihrer Reinheit beobachtete und dadurch im ganzen Frankenreiche einen bedeutenden Ruf sich erwarb. Selbst aus Deutschland zogen Mönche nach Aniane, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen. Vergl. Hefele, l. c. IV, 23. In cap. 27 des Statuts wird die Pflicht der Wohlthätigkeit besonders betont. Aniane zeichnete sich auch durch besondere Wohlthaten gegen die Armen aus. Cf. Vita S. Bened. abb. Anian. ap Bolland, ad 12. Febr. II, 613.

1) Ein sehr anerkennendes Zeugniß, was die Klöster in England zur Verbesserung des Bodens, zur Milderung des Looses der niedern Bevölkerung gethan haben siehe bei Eden: the state of the poor, I, 50. Ich wünschte die schöne Stelle anführen zu können, gestattete es der Raum.

2) Ich beziehe mich dabei auf die Anordnungen, welche Adalhard, Abt von Alt-Korbie, gegeben hat. Sie sind dem polyptichon Irminonis, welches Guérard 1844 veröffentlicht hat, als appendix beigeben: Statuta antiqua Abbatiae S. Petri Corbiensis. Brevis quem Adalhardus senex anno incarnationis Domini DCCCXXII fieri jussit. Ueber die Persönlichkeit Adalhard's vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, p. 136 (1. Auflage).

3) Sie hießen matricularii und erhielten außer Wohnung, Kleidung und Nahrung (l. c. II, 307, 313) auch noch jährlich 5 Schillinge Geld (l. c. II, 336). Im polyptichon Sithiense (S. Omer), welches Guérard gleichfalls im Anhang zum 2. Bande mitgetheilt hat, heißen diese Armen lunarii, weil sie jeden Monat eine bestimmte Unterstützung erhielten. L. c. II, 397 u. 401.

4) Polyptichon Irminonis II, 311.

5) L. c. II, 309.

lager und Nahrung beschafft[1]). Ein Mönch (hospitalarius) und zwei Laienbrüder hatten den Dienst im Hospize zu versehen[2]). Das Kloster unterhielt auch eine eigene Schule, in der junge Knaben Unterricht erhielten[3]). Es waren dieß Kinder (infantes), welche von ihren Eltern dem Kloster zur Erziehung anvertraut waren und denen es, wenn sie ins verständige Alter getreten waren, freistand, ob sie im Kloster verbleiben oder austreten wollten[4]).

Eine große Wohlthat für die Umgegend mußte das Krankenhaus sein (hospitium infirmorum), welches vom Kloster erhalten wurde. Drei Kleriker und ein Laienmönch hatten den Krankenwärterdienst zu versehen[5]). Die dem Kloster gehörigen Mühlen, welche von einem gewissen Lupus verwaltet wurden, mußten jährlich 51 fette Frischlinge für das Krankenhaus ans Kloster abliefern[6]).

Außer der Erhaltung dieser ständigen Armenanstalten geschah von Seite der Klöster noch viel zur Linderung der Noth der Armen bei verschiedenen Anlässen. Viele Reiche stifteten sich Anniversarien und bestimmten, daß an ihrem Todestage Arme ausgespeist würden. So schenkte eine gewisse Trutlinde 18 Bunnarien[7]) an das Kloster Saint Omer mit der Bedingung, daß dasselbe jährlich an ihrem Anniversarium 100 Arme ausspeise[8]). Dasselbe Kloster gab allmonatlich (gewöhnlich an den Idus) den Armen der Umgegend Getreide, Fleisch, Fische, Bier, Brod, Oel und andere Lebensmittel[9]). Bewunderswerth ist der Geist, von dem diese Wohlthätigkeit getragen war. Im Armen gab man Gott selbst und darum ermahnt der fromme Abt Adalhard, bei der Vertheilung nicht karg zu sein, sondern im Hinblicke auf Gott allen Ueberfluß den Armen hinzugeben. Es geschehe ja nicht der Menschen, sondern um Gottes willen[10]).

---

1) Ibid. und II, 332.

2) L. c. II, 309.

3) L. c. II, 313.

4) L. c. II, 305. Vgl. Hefele, l. c. IV, 24.

5) L. c. II, 306. Zwei Aerzte waren für das Krankenhaus aufgestellt, II, 307.

6) L. c. II, 332: De molendinis, quae habet Lupus in suo ministerio, possunt omnibus annis venire impinguati porci LI freskingias ad domum infirmorum.

7) Nach Guérard, polyptique de l'abbé Irminon I, 171 bestehe 1 bunnarium aus 5 Jauchert (jugera).

8) L. c. II, 404. Aehnlicher Bestimmungen bei Anniversarien ließen sich eine Menge anführen. Ich verweise nur auf Lacomblet's Urkundenbuch und auf Quellen und Erörterungen. I. Bd. (Schenkungsbuch des Klosters St. Emmeram.)

9) L. c. II, 405.

10) Obsecramus igitur omnes quibus ordinandi fuerit officium in hoc monasterio, ut in largitate ac distributione Dei potius attendant voluntatem quam

§. 11. Die Hospitäler.

Zur Zeit des Verfalls aller kirchlichen Institutionen unter Karl Martell waren auch die Hospitäler[1]) in Verfall gerathen, ihren Zwecken entfremdet und an Kriegsleute verliehen worden[2]). Obwohl die Gesetzgebung Karls durchwegs auf den Prinzipien der Hausarmenpflege beruhte, so stellte er sich doch den Hospitälern gegenüber keineswegs feindlich, wie Moreau-Christophe[3]) behauptet. Vielmehr drang Karl der Große darauf, daß diejenigen Hospitäler, welche ihrem Zwecke noch treu geblieben waren, in gutem Stande erhalten wurden, diejenigen aber, die ihrer Bestimmung entfremdet worden und in den Händen von Laien waren, sollten ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückgegeben werden. Unfähige, untreue oder verschwenderische Vorsteher und Administratoren mußten entfernt und an ihre Stelle Männer gesetzt werden, welche mitleidig gegen die Armen, väterlich gegen die Nothleidenden gesinnt waren[4]). Karl suchte aber nicht bloß die bestehenden Hospitäler zu erhalten, sondern forderte auch auf, neue zu gründen. Er machte es den Bischöfen und Aebten zur Pflicht, neben ihren Kathedralen und Klöstern Hospitäler zu errichten[5]). Daß auch außer den mit den Klöstern und Kathedralen verbundenen Hospitälern noch andere bestanden, ist gewiß[6]), obwohl Anhaltspunkte für die Berechnung der Zahl derselben fehlen. Bischof Viktor von Chur redet in seinem Klageschreiben an Kaiser Ludwig den Frommen

---

nostrae parcitatis exemplum: quoniam unusquisque est pro se redditurus rationem. L. c. II, 311. Gottesfurcht sollte also der tiefste Grund der Wohlthätigkeit sein. Adalhard wollte auch nicht, daß das Kloster irgend einen Vorrath aufbewahre, vielmehr sollte alles, was zur Deckung augenblicklicher Bedürfnisse nicht unbedingt nöthig war, an die Armen vergabt werden. L. c. II, 333: precamur autem ut nemo haec aut superflua aut non necessaria ad conservandum judicet, quia in hoc nihil superfluum quaeritur, ubi non tantum hominis quantum Dei causa exigitur.

1) Ich bemerke hier nochmals, daß unter Hospital eine Anstalt allgemeinsten Charakters zu verstehen sei. Vergl. Muratori, l. c. III, 592.

2) Capitulare Francicum 783, c. 6. Pertz p. 46.

3) Du problème de la misère etc. II, 445.

4) Capitulare duplex 803, c. 3 (Pertz, p. 110): de sinodochiis vero quae bene ordinata sunt in ipso permaneant, quae vero destructa, secundum qualitatem temporum ad priorem cultum perducere cupimus, ut ibi pauperes Domini reficiantur et per tales personas fiant ordinata, qui ea juxta Deum regant et de alimoniis pauperum nihil subtrahant. — Cf. capit. Francicum, c. 1 (Pertz, p. 46).

5) Capit. eccles. 74 ap. Pertz, p. 65.

6) Muratori, l. c. III, 576, 581, 585.

von unbestimmt vielen Armenhäusern, welche in seiner Diözese zu Grunde gerichtet worden seien[1]). Wenn schon das Bisthum Chur mehrere solche Anstalten zählte, so darf man dieß wohl auch von andern Sprengeln in mehr bevölkerteren Gegenden voraussetzen. Auch einzelne Hospitäler für bestimmte, eng abgegrenzte Zwecke entstanden bereits in der Karolingerzeit; so gründete der Archipresbyter Datheus in Mailand ein Findelhaus[2]); in unwegsamen Gegenden, auf hohen Bergen, an schwer passirbaren Flüssen wurden Fremdenhospize errichtet, zur Erleichterung der Reisenden[3]).

Die Hospitäler einer Diözese standen unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs[4]); ein bedeutendes Präjudiz für die Zukunft erwuchs aber daraus, daß die Karolinger sich herausnahmen, in jenen Hospitälern, welche durch Karl Martell sekularisirt worden waren, selbstständig Administratoren aufzustellen, welche nur vom Könige abhängig waren[5]).

§. 12. Die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit. Einfluß der Bußdisziplin.

Auch die karolingische Regelung der Armenpflege schloß die Privatwohlthätigkeit nicht aus, suchte sie vielmehr zu wecken und durch Einschärfung der Mahnungen der heil. Schrift zum Almosengeben fruchtbar zu machen. Karl der Große befahl den Geistlichen das Volk oft zu

1) Epist. I. Victoris ep. ad Ludov. Pium (ap. Eichhorn, codex probationum, p. 13): destructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones etc. Auch Alkuin ermahnt seinen Schüler, den Erzbischof Eanbald, in seinem Sprengel Xenodochien zu errichten: ep. 50: consideret tua diligentissima in eleemosynis pietas, ubi xenodochia id est hospitalia fieri jubeas, in quibus quotidiana pauperum et peregrinorum susceptio fiat et ex nostris substantiis habeant solatia. Für Trier vgl. Belege bei Marx, l. c. I, 2, p. 267.

2) Muratori, l. c. III, 585.

3) Ibid. III, 576, 581. Auf dem Settimer an der alten Römerstraße hatte ein Bischof von Chur ein Hospiz (hospitium, Xenodochium S. Petri) erbaut, welches das ganze Mittelalter hindurch von den Bischöfen von Chur beschützt und erhalten wurde. Mayer, die römische Alpenstraße in der Schweiz in „Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich" Bd. 13, Abth. 2. Heft 4, p. 131. Vergl. Mohr, cod. diplomat. n. 19 u. 28 (anno 849). Auch Abt Othmar von St. Gallen gründete mehrere Hospize; andere zählt Greith, Geschichte der altirischen Kirche p. 155, auf.

4) Dem Bischofe stand es zu ungetreue Rektoren zu bestrafen und abzusetzen. Corrector Burchardi ap. Wasserschleben, l. c. p. 719; Conc. Aquisgran. 816, c. 141.

5) Capit. Francicum 783, c. 6 (Pertz, p. 46).

ermahnen, daß es Werke der Barmherzigkeit ausübe [1]). Er selbst fordert öfters seine Unterthanen auf, sie sollten die Armen in ihren Häusern aufsuchen, ihnen leibliche Unterstützung bringen, sie trösten; sie sollten die Kranken besuchen, die Fremden aufnehmen, die Unterdrückten vertheidigen, der Wittwen und Waisen sich annehmen, die Gefangenen aufsuchen und barmherzig gegen dieselben sein [2]). Jeder solle nach dem Maße seines Vermögens Almosen geben [3]). Man glaubt einen Bischof sprechen zu hören, wenn man solche Ermahnungen und Aufforderungen liest.

Mächtig wurde die Privatwohlthätigkeit gefördert durch die Umgestaltung des Bußwesens in den germanischen Reichen, welches durchwegs der altdeutschen Institution der compositio sich anbequemte. Der Germane widerstrebte mit aller Kraft einer Bußdisziplin, welche Jahre lang ihn zwang, sein Schwert zur Seite zu legen und auf die Vorrechte eines freien Mannes zu verzichten. Die Kirche gab diesem Widerstreben nach, kürzte die Bußzeit einigermaßen ab, verlangte aber dafür Almosen an die Armen [4]).

Die Bußdisziplin wirkte noch in anderer Weise höchst wohlthätig. Sie war in der Zeit der Schwäche der königlichen Macht gegenüber dem Feudalismus das einzige Mittel, gegen die Gewaltthat des Mächtigen das Eigenthum des Schwachen und Armen zu vertheidigen. Wer die Armen unterdrückte, ihnen ihr Eigenthum nahm, mußte es bei Strafe der Versagung der Absolution ihnen zurückgeben und 30 Tage Buße thun [5]). Wer eine Kirche zerstörte, mußte sie aus seinem Vermögen wiederherstellen, 10 Jahre Buße leisten und zugleich den Armen bedeutendes Almosen geben [6]). Besonders streng war die Strafe gegen die

1) Capit. Aquisgr. 810, c. 4: ut sacerdotes admoneant populum, ut eleemosynam dent. (Pertz, p. 162.)

2) Admonitio generalis 802 ap. Pertz, leg. I, 102: diligite proximos vestros sicut vos ipsos et eleemosynas facite pauperibus secundum vires vestras, peregrinos suscipite in domos vestras, infirmos visitate, in eis qui in carceribus sunt misericordiam praebete ... redimite captivos, adjuvate injuste oppressos, defendite orphanos et viduas, commessationes superfluas fugite.

3) Encyclica de jejuniis generalibus 810 (ap. Pertz, p. 164): similiter monemus unumquemque ut eleemosynam faciant secundum quod commodum substantiae suae permiserit.

4) Vgl. Wasserschleben, l. c. Einleitung; ferner poenitentiale Cummeani p. 464. Eine gänzliche Nachlassung sämmtlicher Kirchenstrafen kam übrigens in dieser Zeit noch nicht vor. Werke der Barmherzigkeit konnten die Zeit der Buße wohl abkürzen, aber nicht ersetzen.

5) Poenitent. Mediolan. l. c. p. 719; Corrector Burchardi, c. 130, p. 656.

6) Poenit. Civitat. c. 70, p. 695; Correct. Burch. c. 124, p. 655.

Verräther einer Stadt oder eines festen Platzes. Ein solcher konnte die kirchliche Absolution nicht erhalten, wenn er nicht sein ganzes Vermögen den Armen hingab[1]).

Die Bußdisziplin vermochte endlich auch die Hartherzigkeit habsüchtiger Reicher zu erweichen. Wenn einer von seinem Ueberfluße den Armen nicht mittheilte, wurde ihm die Absolution versagt[2]). Wer die sogenannten Werke der Barmherzigkeit nicht ausübte, wer den Fremdling von der Thüre wies, dem Reisenden nicht gastliche Aufnahme und Pflege gewährte[3]); wer die Kranken nicht besuchte, die in den Gefängnissen Schmachtenden nicht labte, der mußte 10 Tage lang Buße leisten und bei Wasser und Brod fasten[4]).

Die ganze Bußdisziplin dieser Zeit war demnach ein mächtiger Sporn zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit. Sie verdient die Vorwürfe nicht, welche ihr oftmals gemacht worden sind, denn sie war tief im Wesen des Christenthums begründet, indem sie die Schuld vor Gott durch Werke der Liebe an dem Nächsten zu sühnen suchte. Sie war nur die praktische Anwendung des göttlichen Wortes: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Leider zeigten sich bald Mißbräuche, indem die individuelle Buße, die Verhängung kanonischer Strafen ganz aufhörte, die Werke der Barmherzigkeit aber in Freigebigkeit gegen den Klerus sich verwandelten. Das Bußwesen artete später manchmal in einen Geldhandel aus, wovon freilich in dieser Zeit schon Anfänge und Spuren sich zeigten[5]).

§. 13. Wirken der Kirche zur Verbesserung der Lage der niedern Klassen der Bevölkerung.

Als die kirchliche Armenpflege in den germanischen Reichen eingeführt wurde, fand sie noch nicht ausgebildete sozialpolitische Verhältnisse vor, sie wurde vielmehr mitten in den Fluß des Werdens hineingestellt. Die Kirche wurde berufen, gestaltend, organisirend einzugreifen, sie war nicht mehr darauf beschränkt (wie im Römerreiche) bloß die äußeren Erscheinungen der Armuth zu mildern, das vorhandene Elend zu lindern, sie konnte auch die Quellen der Armuth theilweise wenigstens verstopfen,

1) Poenit. Vallicell. III. c. 22, l. c. p. 688: non aliud ei judicandum est, nisi ut omnes substantias suas distribuat pauperibus.

2) Poenitentiale Cummeani, VIII, 3 l. c. p. 482.

3) L. c. p. 482.

4) L. c. p. 518; ferner Corrector Burch. c. 174, p. 663.

5) Poenit. Cummeani l. c. p. 464. Correct. Burchardi, c. 200, p. 673.

indem es ihr gegönnt war, die Lage der niedern Klassen überhaupt zu bessern. Ich verhehle mir nicht, daß ich hiemit ein Thema berühre, welches unendlich wichtig, zugleich aber auch unendlich schwierig ist, einmal weil der Gegenstand von ungeheurer Ausdehnung, dann aber auch, weil Vorarbeiten fast gänzlich fehlen und mir derselbe bisher ferne lag. Dennoch will ich mich der Aufgabe nicht gänzlich überheben, beschränke mich aber auf das Nöthigste. Vor allem bemerke ich, daß die Kirche nicht mit klarer Erkenntniß, nicht mit einem System wirthschaftlicher Theorien an die Lösung der Probleme der sozialpolitischen Fragen jener Zeit ging. Daß die Kirche auch in dieser Hinsicht Pflichten zu erfüllen habe, dessen waren sich wohl die Wenigsten bewußt. Aber es lagen in den großen und erhabenen Ideen des Christenthums Keime von mächtiger sozialer Bedeutung, deren allmählige Entwicklung, deren Einfluß auf die Gestaltung des sozialpolitischen Lebens in den germanischen Reichen anzudeuten ich versuchen will.

I. Die Stellung des Fürsten in diesen Reichen ist durch das Christenthum eine ganz eigenthümliche geworden. Der Fürst sollte in seinen Unterthanen Ebenbilder Gottes erblicken, Menschen mit denselben Rechten wie er selbst, Brüder in Jesus Christus, durch den die ganze Menschheit erlöst wurde [1]). Er durfte über seine Untergebenen nicht mehr nach Willkür verfügen, war überhaupt in seinem Handeln gebunden durch die Gebote der Kirche, wie jeder andere Christ. Freilich ist nicht zu vergessen, daß dieß nur die ideale Seite ist, denn in der Wirklichkeit waren gar manche dieser Fürsten gewaltthätig, rücksichtslos, und die Kirche mußte es an ihr selbst oft erfahren, daß sie die Heiligkeit des Besitzes nicht achteten. Allein die Ermahnungen, welche die Bischöfe bei Synoden an die Fürsten richteten, erweichten nicht selten deren harten Sinn, die Ideen, welche sie als Norm des Handelns hinstellten, sie verschwanden nicht mehr, sie bildeten die Grundlage, die Voraussetzung einer freiheitlichen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte. Man sollte nie vergessen, daß die Civilisation, deren wir uns jetzt erfreuen, in diesen gewaltthätigen Zeiten unter unsäglichen Anstrengungen gepflanzt werden mußte.

Eine exklusiv christliche Errungenschaft ist der Schutz, den die christlich-germanischen Könige nicht bloß der Kirche und deren Dienern, sondern auch allen Schwachen und Wehrlosen, den Armen, Wittwen und Waisen, den Reisenden und Fremden [2]) angedeihen ließen. In allen Instruktionen

1) Vgl. Belege bei Clouet, histoire eccles. de la prov. de Trèves. II, 553.

2) In Betreff dieser vgl. Wilkins, Concil. Britann. Magn. et Hibern. IV, 759.

an die königlichen Sendboten (missi dominici) stehen oben an die Gebote sich der Wittwen und Waisen, der Armen und Wehrlosen anzunehmen. Ihre Klagen vor denen aller Uebrigen anzuhören, ihnen stets geneigtes Gehör zu schenken, mächtigen Schutz zu gewähren, wurde allen Beamten und Richtern zur Pflicht gemacht [1]). Sich selbst erklärte der König als den obersten Beschützer der Armen, Wittwen und Waisen [2]). So blieb es im ganzen Mittelalter.

II. Die Kirche und die Sklaverei. Im Zeitalter der Karolinger hört die Sklaverei auf zu existiren, soweit eine solche in den germanischen Reichen überhaupt bestanden hatte. Spurlos verschwanden die Haussklaven, womit erst die Möglichkeit gegeben war, ein auf sittlicher Grundlage beruhendes gesundes Familien- und Volksleben zu beginnen. Allen Anstrengungen der großen Kirchenväter war es nicht gelungen, die römische Welt sozial umzugestalten; die Sklaverei verhinderte jede durchbringende Reform und verpestete stets die Sitten. Das Verschwinden derselben in der ersten christlichen germanischen Weltmonarchie ist eine Errungenschaft, die nicht hoch genug geschätzt werden kann [3]). Allerdings ist dieses Verschwinden der Haussklaven nicht ausschließliches Verdienst der Kirche, vielmehr hatte der Charakter des Germanen dazu viel beigetragen. Der Germane lebte einfach, bedurfte daher nicht eines Schwarmes von Sklavenseelen wie der luxuriöse, weichliche Grieche und Römer. „Der Sklaven zur persönlichen Bedienung und zu häuslichen Geschäften überhaupt war man wegen der Einfachheit des Lebens und des Mangels alles Luxus nur wenig bedürftig" [4]). Ein anderer Grund lag im germanischen Stolze. Der persönliche Dienst bei einem adeligen Deutschen sollte nicht entwürdigen, erniedrigen, sondern vielmehr ehren. Der Mann, dem er sein Vertrauen schenkte, durfte kein Sklave sein [5]).

Die härteste Art des germanischen Knechtschaftsverhältnisses [6]), die Schollenkleberei wurde im karolingischen Zeitalter gleichfalls gemildert und ging in ein Dienstverhältniß über. Das Recht, den Leibeigenen zu tödten [7]), war schon vor Karl dem Großen durch den Einfluß der

---

1) Pertz, leg. I, 34, 40, 75, 122, 132, 153 u. oftmals.

2) Ibid., leg. I, 91.

3) Moreau-Christophe, l. c. II, 494.

4) Möhler, gesammelte Schriften II, 109.

5) Vgl. Moreau-Christophe, II, 405.

6) Ich sage Knechtsverhältnisse, denn von einer Sklaverei im Sinne derjenigen, wie sie bei den Römern bestand, kann bei den Germanen keine Rede sein. Cf. Guérard, l. c. 389.

7) Möhler, l. c. p. 109.

Kirche bei den christlichen Germanen verschwunden [1]. Seit dem 8. Jahrhundert besserte sich das Loos der Leibeigenen immer mehr, sie erhalten eigene Rechte, ihre Leistungen gegen den Herrn werden fixirt und sie selbst so der Willkür der Herren entrückt. Damit war bereits ein rechtliches Verhältniß geschaffen, die Sklaverei überwunden [2]. Alle Klassen der Unfreien gewannen hiedurch einen gemeinschaftlichen Boden, eine Rechtshandhabe gegen den Herrn. Vieles war freilich durch die Persönlichkeit des letzteren bedingt, da die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses gewöhnlich einer Privatübereinkunft überlassen blieb. Nur wo eine solche nicht zu Stande kam, schritten die Könige ein, wie denn Karl der Große für den Gau von Mans ein Maß für die Leistungen der verschiedenen Klassen von Unfreien festsetzte, welches die Herren nicht überschreiten durften [3]. Auf diese Weise entstand im Laufe des 9. Jahrhunderts das dingliche Knechtsverhältniß, wornach der Hörige für sich und seine Familie ein Recht erhielt gegen bestimmte Leistungen auf dem Grunde, den er bisher bebaut, erblich sitzen bleiben zu dürfen [4]. Dieses Verhältniß war gegen Ende des 9. Jahrhunderts in den karolingischen Landen schon so allgemein geworden, daß die Hörigen nur zu den herkömmlichen Leistungen sich herbeiließen, gegen neu aufgebrachte sich weigerten [5].

Wohl wurden noch immer Hörige verkauft, aber es war nicht mehr die Person Kaufsobjekt, sondern nur die (beschränkten) Rechte, die man auf seine Arbeit hatte [6]. Uebrigens durften Leibeigene nur innerhalb des Gaues verkauft werden, nicht nach auswärts. Weil die Juden gerne Sklavenhandel trieben, so war es ihnen verboten, einen christlichen Leibeigenen zu besitzen [7]. Karl der Große bestätigte diese alten fränkischen Synodalbestimmungen und fügte noch die erschwerende Bedingung hinzu, daß jeder Kauf und Verkauf ungiltig sein sollte, wenn er nicht in Gegenwart des Grafen abgeschlossen worden sei [8]. Daß diese

1) „Schon aus frühester Zeit wissen wir von einem Hofrecht der Hörigen, von einem Sklavenrecht dagegen ist aus dem Alterthum nichts überliefert.“ Arnold, Kultur und Rechtsleben, p. 138.

2) Guérard, polyptique de l'abbé Irminon I, 389.

3) Capitulum pro pago Cenomanico ap. Pertz, p. 82.

4) Guérard, l. c. p. 391.

5) Karoli II. edictum Pistense 864, c. 29, ap. Pertz, p. 495. Vgl. Roth, l. c. p. 377.

6) Guérard, l. c. p. 389.

7) Belege bei Möhler, l. c. p. 117 ff.

8) Möhler, l. c. p. 120.

erhebenden Resultate der Kirche zu danken seien, hat Möhler nachgewiesen [1]), ich begnüge mich einiges Wesentliche nachzutragen, was ihm entgangen ist.

Die Kirche strafte denjenigen, welcher einen Leibeigenen tödtete, wie jeden andern Mörder; wollte er Lossprechung, so mußte er 7 Jahre lang — und zwar die ersten 40 Tage bei Wasser und Brod — Buße thun [2]). Wer einen Leibeigenen außer Landes verkaufte, mußte 3 Jahre Buße leisten [3]). Die Kirche war es auch, welche in der milden Behandlung der Leibeigenen den weltlichen Herren vorleuchtete. Der kirchliche Leibeigene durfte blos 3 Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, die übrigen 3 blieben zu seinem eigenen Verdienste ihm selbst überlassen [4]). Die Kirche verlangte von den Herren milde Behandlung ihrer Untergebenen, verbot, daß man ihnen ihre ersparte Habe nehme und sie lieblos mißhandle [5]). Bei schweren Vergehen verlangte sie außer der kirchlichen Buße regelmäßig noch Freilassung von Leibeigenen [6]).

Die Menschheit war rasch vorangeschritten unter dem wohlthätigen Einflusse der kirchlichen Lehren. Leider fand Karl der Große keinen würdigen Nachfolger mehr, das große Frankenreich ging in Trümmer, das 9. Jahrhundert, dessen Anfang eine seltene Blüthe bezeichnete, endete mit einem vollständigen Verfall. Anstatt fortzuschreiten, gerieth man in noch größere Verwilderung, die Emanzipation der niederen Klassen, die Einführung derselben in einen dem christlichen Ideale sich annähernden Zustand mußte neuerdings fast volle zwei Jahrhunderte vertagt werden.

---

1) L. c.

2) Wasserschleben, l. c. p. 633.

3) Ibid. p. 678.

4) Servus ecclesiae opera tres dies in hebdomada operetur in dominico, tres vero sibi faciat. — Bei Clouet, histoire de la province de Trèves, II, 552.

5) Quia constat in ecclesia diversarum conditionum homines esse, nobiles et ignobiles, servi, coloni, inquilini, oportet ut quicumque iis praelati sunt, seu clerici seu laici, clementer erga eos agant et misericorditer eos tractent sive in exigendis operibus sive in accipiendis tributis et debitis. Sciant eos fratres suos esse et unum secum habere patrem Deum, cui clamant: pater noster, qui es in coelis, et unam matrem, sanctam ecclesiam... admonendi sunt domini subditorum, ut circa eos pie et misericorditer agant, nec eos qualibet injusta occasione condemnent nec vi opprimant, nec illorum substantiolas injuste tollant nec ipsa debita quae a subditis reddenda sunt, impie et crudeliter exigant. Clouet, l. c. II, 553. — Abt Adalhard verlangte nur von denjenigen Kolonen, welche wenigstens 4 Mansus vom Kloster besaßen, den Zehnten. Polypt. Irminonis, II, 335.

6) Poenitent. Cummeani, ap. Wasserschleben, p. 464.

Diese Emanzipation ging alsdann nicht mehr von einem mächtigen Herrscher aus, sondern von diesen Klassen selbst, welche sich organisirten und allmählig sich Anerkennung und Rechte verschafften. Anfänge bildeten sich schon jetzt und ich muß sie deßhalb kurz besprechen.

III. Die Arbeit und das Handwerk. Wie der Grieche und Römer, so haßte auch der freie Deutsche die Handarbeit. Dieser Abneigung gegenüber betonte aber die Kirche immer und immer wieder die sittliche Bedeutung der Arbeit und die Mönche leuchteten durch ihr eigenes Beispiel vor[1]). So wurde die Arbeit allmählig angesehen, geachtet und geehrt, ihre sittliche Bedeutung wurde anerkannt und man arbeitete, nicht weil es Gewinn brachte, sondern weil Gott es so wollte. Hätten die mittelalterlichen Arbeiter nur auf den Erwerb gesehen, nicht auf den Werth der Arbeit an und für sich, so wäre die Welt wohl um manches kostbare Kunstwerk ärmer. Diese Ansicht aber von dem Werthe der Arbeit hätte nicht durchdringen können, wäre die Arbeit stets nur Aufgabe der Sklaven, unfrei geblieben. Darum ist die Emanzipirung der Arbeit ein so wichtiger Faktor in der sozialen Entwicklung. Es ist merkwürdig, daß das Handwerk Jahrhunderte früher frei wurde als der Ackerbau. Im karolingischen Zeitalter waren beide noch gebunden. „Die Handwerker waren in den Perioden der Karolinger Diensthörige, im Gegensatz zu den Hofhörigen, die das Feld bestellen mußten, so daß erstere eine Art von eigenem Stand bildeten, der vom Vater auf den Sohn überging, also Geburtsstand war. Je zahlreicher solche Diensthörige auf einem Gute beisammen saßen, desto genauer wurden die Dienste und Verrichtungen unterschieden, so daß selbst eine Art von Arbeitstheilung entstehen konnte[2]). Auf den großen Gütern des Königs, der Fürsten, Bischöfe, Aebte,

---

1) In neuerer Zeit ist es unter den Nationalökonomen fast einzig Schäffle, welcher die hohe Bedeutung der Wirthschaftlichkeit und Arbeit für das sittlich-geistige Leben erfaßt hat. „Nicht bloß sinnliche Existenz, die Wirthschaftlichkeit schafft auch Bildung, sittliche und geistige. Wo Wirthschaftlichkeit fehlt, fehlt auch sittlich-religiöse und geistige Bildung, überhaupt Fortschritt. Die Wirthschaftlichkeit erfaßt den ganzen Menschen. Immer und überall geht die wirkliche Wirthschaftlichkeit aus dem inneren Leben hervor und führt als Mittel menschlicher Entwicklung auf dasselbe zurück. Aufgabe der Wirthschaftlichkeit ist es, nicht Güter um ihrer selbst willen anzuhäufen, Mammon zu sammeln für Rost und Motten, sondern dem Menschen die Mittel seiner Entfaltung zu bringen." Das gesellschaftliche System menschlicher Wirthschaftlichkeit p. 20.

2) Cf. capitulare de disciplina palatii Aquisgran. ap. Pertz, p. 159.

gab es sogar ganze Klassen verschiedener Handwerker, die, um sie leichter zu beaufsichtigen, in Aemter und Innungen vereinigt waren und je einen vom Herrn ernannten Meister zum Vorsteher hatten. Das sind die Vorläufer der späteren Zünfte, da diese entweder unmittelbar aus ihnen hervorgingen oder doch nach ihrem Bilde eingerichtet wurden"[1].

Dieß sind die unscheinbaren Anfänge der Bildung eines freien Handwerkerstandes, dieß die Geburtsstätte der freien Arbeit, welche einst das Palladium der persönlichen Unabhängikeit, die Grundlage der allgemeinen Freiheit werden sollte. In der freien Arbeit lag der Keim des wirthschaftlichen und geistigen Fortschritts, welcher in allmähliger Entwicklung die Kulturverhältnisse schuf, auf welche die Gegenwart stolz ist. Mit Freuden können wir zurückblicken in diese Periode des Anfangs, wenn gleich noch viele Verhältnisse in derselben uns zurückschrecken. Es ist das Verdienst der Kirche durch ihre Lehre und ihr Beispiel den Grund gelegt zu haben. Wären die Mönche nicht die Lehrer der germanischen Völker in der Handarbeit geworden, hätte die Kirche das Prinzip der Arbeit nicht so hoch gehalten, hätte sie nicht die Emanzipirung der niederen Klassen von Sklavenbanden mit allen Mitteln angestrebt, die Bildung des Arbeiterstandes, das Aufblühen der mittelalterlichen Städte wäre unmöglich gewesen[2].

§. 14. Mängel der karolingischen Gesetzgebung. Alkuin und seine Grundsätze.

Vergleicht man die Organisation der kirchlichen Armenpflege nach der Gesetzgebung Karls des Großen mit der früher bestehenden, so ergeben sich einige wichtige Unterschiede, die aber nicht zum Vortheil der ersteren ausfallen. Die karolingische Gesetzgebung hielt wohl der Theorie nach noch fest an dem Grundsatze, daß das Kirchengut Armenvermögen sei, allein in der Praxis wurde dieser Grundsatz nicht mehr gewahrt. Der Pfarrer war nur mehr verpflichtet, den vierten Theil des Zehnten für die Armen zu verwenden, alles Uebrige, die gesammte Dotation (dos) der Pfarrei stand zu seiner freien Verfügung. Damit war der Anfang gemacht, dem Kirchengute seinen Charakter als Armenfonds allmählig ganz zu benehmen. Die Ueberwachung der Verwaltung des Pfarrers

1) W. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 9.

2) Schäffle, Vierteljahresschrift 1864, p. 358 sagt: Daß das Christenthum geschichtlich die Arbeiterverhältnisse gefördert habe, das hellenische und römische Heidenthum aber in die harte Geldaristokratie verlaufen sei, sind Winke und Wahrheiten, welche der Oekonomist bei Lösung der Arbeiterfrage nie außer Acht lassen darf.

war ferner sehr erschwert, während früher, da der gesammte Klerus mit seinem Bischofe zusammenlebte und nur ein Oekonomus die Verwaltung des gesammten Diözesanvermögens führte, dieselbe wesentlich erleichtert, eine gerechte Vertheilung bei einigem guten Willen ermöglicht war. Ein weiterer Mangel ist das Hereinziehen von Laien in die Verwaltung des Kirchenvermögens, ein Umstand, der bei der allgemeinen Habsucht, Fehde- und Raublust des Feudaladels der damaligen Zeit für die Kirche die nachtheiligsten Folgen hatte. Früher war der Oekonomus stets ein Kleriker [1]).

Noch ein anderer Vergleich fällt sehr zu Ungunsten der karolingischen Armenpflege aus. Bis zu Gregor dem Großen hatte man die Freiheit im Geben stets in Schutz genommen, jeden Zwang verabscheut. Man predigte mit allem Nachdruck die moralische Verpflichtung Almosen zu geben, einige Väter sprachen sogar demjenigen, der nicht Almosen gab, die Seligkeit ab, allein man mied jeden äußern Zwang, selbst die Exkommunikation.

Die Freiheit wurde stets gewahrt als das Kleinod der Liebe, als die erste Grundbedingung und nothwendige Voraussetzung jeden Verdienstes. Karl der Große — als Monarch und weltlicher Gesetzgeber — stempelte die sittliche Verpflichtung zu einer äußern Rechtspflicht und ließ den Zehnten mit roher Gewalt eintreiben. Im Armen wurde nicht mehr Christus verehrt, das Almosen war kein Opfer mehr, weil es nicht mehr ein freies war, man gab dem Geistlichen für den Armen eine Abschlagszahlung, weil es das Gesetz so wollte und damit begnügte man sich. Die hohe sittliche Bedeutung des Almosens im Organismus des kirchlichen Lebens ging dadurch für immer verloren. Die kirchliche Gemeinde verlor das Verständniß für die Wichtigkeit der Ausgleichung der Armuth und des Reichthums durch eine geordnete kirchliche Armenpflege. Die hohen Prinzipien, auf denen die frühere kirchliche Armenpflege beruhte, sie gingen unter und die Kirche hat bis zur Stunde sie nicht mehr in das Bewußtsein der Gläubigen einzuführen vermocht. Ein Mann war es, der diese Mängel wohl erkannte und mit allem Nachdruck auf die Freiheit drang, ich meine Alkuin. Die Anschauungen Alkuins stehen ganz auf dem Boden der Patristik. Ihm war das Almosen ein Opfer und Alles was man dem Armen gibt, empfängt nicht der Arme, sondern Jesus Christus selbst, der es hundertfältig zurückerstattet. „Die große Zahl Deiner Verwandten mache Dich nicht

1) Dieser war dem Bischofe Rechenschaft schuldig; aber einen ungetreuen weltlichen Verwalter konnte der Bischof nicht zur Rechenschaft ziehen.

geizig," schrieb er an seinen Schüler den Erzbischof Eanbald[1]), „denn für sie darfst Du nicht Schätze sammeln. Kein Erbe ist besser, keiner ein zuverlässigerer Behüter Deines Schatzes als Jesus Christus. Was Du aber Christo geben willst, das reiche ihm durch die Hand des Armen, denn seine Hand ist Christi Schatzkammer." An eine seiner Schülerinnen schreibt er[2]): „Lasse Dich nicht, nachdem Du die Fleischeslust besiegt, von der Habsucht überwinden! Häufe nicht Schätze an, sondern theile sie freigebig an die Glieder Deines Bräutigams aus." Keiner darf nach seiner Lehre seinen Reichthum nur für sich besitzen, denn er hat ihn nicht empfangen für sich, sondern daß er ihn den Armen austheile[3]). „Wer von seinem Ueberflusse den Armen nicht mittheilt, dessen Gebet wird Gott nie erhören . . . Darum soll an deinem Tische in der Person des Armen stets Jesus Christus sitzen[4])."

Alkuin besaß großen Einfluß auf Karl und suchte ihn auch geltend zu machen, indem er ihn ermahnte, den Zehnten nicht mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben zu lassen, allein es war umsonst, Karl ließ sich nicht zu milderen Maaßregeln bewegen.

Einen Vorzug scheint aber die karolingische Organisation der Armenpflege vor der früheren zu haben, sie ist nämlich sehr einfach. Die weit ausgedehnte und darum complizirte Armenpflege, welche eine Menge von Diakonen und Subdiakonen nöthig macht, ist verschwunden; der Bischof hat nicht mehr für die Armen seines ganzen Sprengels, sondern bloß für die seiner Kathedralkirche zu sorgen, so daß der eigentliche Kreis für die Armenpflege nicht mehr die Diözese, sondern die Pfarrei ist. Nur die Aufsicht über die Hospitäler ist noch ausschließlich Sache des Bischofs. Die Sorge des Pfarrers wird wieder dadurch begränzt, daß der Feudalherr aller seiner Gutsunterthanen sich anzunehmen hat, so daß die gesammte Armenpflege des Pfarrers auf die wenigen Freien beschränkt ist.

Gerade aber in dieser Einfachheit liegt ein Grund, warum die karolingische Armenpflege sobald aufhörte zu existiren. Mit dem Siege des Feudalsystems mußten die unabhängigen Freien verschwinden und

1) Ep. 50: Non te numerus propinquorum avarum faciat, quasi illis in hereditatem congregare debeas. Nullus heres melior est Christo, nemo thesauri melior custos. Nam manus pauperis gazophylacium est Christi.

2) Ep. 148 ad filiam spiritualem Eugeniam: larga mente caducas divitiarum gazas in membra sui distribuat sponsi.

3) Expositio in psalm. graduales; Cf. auch epp. 76 u. 87.

4) Lib. de virtutibus et vitiis, c. 17: in conviviis tuis pauperes vescantur et Christus in illis.

dann auch mußte nothwendig auf Grund der Grundsätze, auf denen sie aufgebaut war, die karolingische Armenpflege untergehen oder eine neue Gestaltung anstreben. Da nämlich die Freien allmählig verschwanden, blieb der kirchlichen Armenpflege kein Objekt übrig, an dem sie ihre Aufgabe hätte erfüllen können.

Karl selbst erkannte dieß und seinem Scharfsinne entging es nicht, daß der Feudalismus sich anschickte, alles zu überwuchern. Vergeblich bestrebte er sich, dem Siege desselben Hindernisse entgegenzusetzen und den Stand der unabhängigen Freien zu erhalten. Zahlreich sind die Gesetze, durch welche er sie in ihren Rechten zu schützen suchte. Er untersagte streng seinen Beamten, die Freien zu unterdrücken und zu Leistungen anzuhalten, zu denen nur die Unfreien verpflichtet waren. Sie sollten nur zum Heerbanne herangezogen werden [1]). Den missis dominicis befahl er, die Freien in ihren Rechten zu schützen und gegen die Vergewaltigungen ungerechter Richter zu vertheidigen [2]). Aber nicht bloß gegen die eigenen Beamten suchte er die Freien sicher zu stellen, sondern auch gegen die Uebergriffe mächtiger Herren, welche ihren Einfluß nicht selten benutzten, arme Freien in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen oder sie zu zwingen, ihr Hab und Gut zu verkaufen [3]). Soweit ging Karls des Großen Sorge für die Erhaltung des Standes der unabhängig Freien, daß er ihnen verbot, ohne spezielle königliche Erlaubniß in ein Kloster zu gehen [4]). Die armen Freien begünstigte Karl der Große auch durch theilweise Befreiung vom Kriegsdienste, der so schwer auf den Völkern seines Reiches lastete. Diejenigen Freien, welche nicht wenigstens vier Mansus Grundbesitz besaßen, wurden vom persönlichen Kriegsdienste befreit und nur zu einem Geldbeitrage (adjutorium) verpflichtet. Es mußten nämlich immer soviele Grundbesitzer zusammentreten, bis die Gesammtheit ihrer Besitzungen 4 Mansus

1) Capitulare Francicum 783, c. 13 (Pertz, p. 47): placuit nobis ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant; et quicumque hoc fecerint, sicut judicatum habemus, emendent. Cf. auch Pertz, p. 121: ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis... excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannitores.

2) Capitula missis dominicis data 802, c. 11 (Pertz p. 97): de oppressionibus liberorum hominum pauperum, qui in exercitu ire debent et a judicibus sunt oppressi.

3) Capitulare dublex ap. Theodonis Villam, c. 16 (Pertz 134) de oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res suas vendant aut tradant.

4) Capitulare duplex ap. Theodonis Villam c. 15. (Pertz, p. 134.)

betrug und dann denjenigen unter sich ausrüsten, der zum persönlichen Kriegsdienst am geeignetsten war[1]).

Aber alle diese Anstrengungen waren vergeblich, unter Karls Enkeln siegte der Feudalismus vollständig. „Auf dem Lande ging die Freiheit zu Grunde, in den Städten lebte sie neu auf, und theilte sich von dort dem Lande wieder mit. Nachdem der Mittelstand der kleinen Grundbesitzer oder Gemeinfreien sich aufgelöst hatte, entstand in den Städten ein anderer, der auf dem Gewerbe beruhte, allmählig die Handwerker in sich aufnahm und so als Bürgerstand noch in unsern Tagen fortdauert"[2]).

Mit der Hervorhebung der Mängel der karolingischen Armenpflege soll gegen den großen Gesetzgeber kein Tadel ausgesprochen sein. Die Regierungsperiode Karls fiel in eine Uebergangszeit, in der Dauerndes zu schaffen nicht in der Macht eines Menschen lag. Karl hatte in seiner Gesetzgebung veränderten Verhältnissen Rechnung getragen (und ich glaube, dieß bei den einzelnen Institutionen immer deutlich hervorgehoben zu haben) und mochte es der Zeit überlassen, eine Umgestaltung und bessere Form zu finden. Er konnte dieß mit um so vollerem Rechte, als er durch die Erneuerung des Instituts der Synoden[3]) und durch Gründung von Schulen[4]) für ein kräftiges kirchliches Leben gesorgt hatte.

---

1) Capitulare de exercitu promovendo ap. Pertz, p. 119. — Roth, l. c. p. 400 glaubt aus dem Wortlaut schließen zu dürfen, daß diejenigen, deren Grundbesitz unter 1 Mansus betrug, auch von diesem Beitrag befreit waren.

2) Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 17.

3) Das Institut der Synoden war sehr wohlthätig für die kirchliche Disziplin und stand mit dem gesammten kirchlichen Leben in einem innern Zusammenhange. Die Blüthe des kirchlichen Lebens wurde mächtig gefördert durch die Synoden — und als letztere aufhörten regelmäßig gehalten zu werden, verfiel auch die Disziplin. Bonifazius erkannte die Wichtigkeit der Synoden und hielt alljährlich dieselben. Er sah einen Hauptgrund des Verfalls der geistlichen Zucht unter den letzten Merovingern in dem Umstande, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten worden war. Bouquet, l. c. IV, 95. Giles Nro. 49. Nach den Bestimmungen Karls mußte jeder Bischof jährlich zwei Synoden veranstalten. Pertz, leg. I, 56, 147 ff. u. öfter.

4) Was Karl für die Schulen gethan ist bekannt. Ich bemerke nur, daß er sich nicht zufrieden gab, daß mit der Kathedrale und mit dem Kloster eine Schule verbunden wurde, er befahl auch die Errichtung von Pfarrschulen auf dem Lande. Cap. eccles. 789, c. 61 u. 62, ap. Pertz, leg. I, 63 ff. Alle Eltern wurden ermahnt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, nicht bloß damit sie gemeinnützige Kenntnisse erwerben, sondern hauptsächlich damit sie im katholischen Glauben unterrichtet und befestigt werden. Conc. Mogunt. 813, c. 20. Damit alle Kinder der Pfarrei diese Wohlthat genießen können und keines wegen Armuth ausbleibe, mußte dieser Unterricht unentgeldlich ertheilt werden. Capitulare Theodulfi ep. Aurel., c. 20. ap. Harduin IV, 912. Ein herrliches Monument

Leider fand Karl keinen Nachfolger mehr, der seiner Aufgabe gewachsen gewesen wäre, mit Karl sank sein Reich und fast alles, was er geschaffen, mit ins Grab.

Zweiter Abschnitt.

Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

§. 1. Uebersicht.

Seit Karl der Große ins Grab hinabgestiegen, seit sein ihm gleich gesinnter, aber kraftloser Sohn Ludwig der Fromme das fränkische Reich getheilt (817), seitdem hat die Kirche keine allgemein bindenden Bestimmungen mehr über Armenpflege erlassen. Die Armenpflege hörte auf, ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung zu sein. Die karolingische Organisation ging aus verschiedenen Gründen, bald früher bald später je nach den Ländern zu Grunde. Am frühesten hörte sie in Italien und Frankreich, später in Deutschland auf; England erhielt seine kirchliche Armenpflege bis ins 14. Jahrhundert. Es ist deßhalb nöthig diesen Verfall in Länder geschieden zu betrachten. Die Aufgabe ist eine verfängliche, weil es schwierig ist, bei Schilderungen eines tiefen Verfalles nicht ungerecht zu werden; sie ist ferner keineswegs lohnend, denn des Tröstlichen läßt sich nicht viel erzählen.

Kaum hatte sich das Frankenreich durch Theilungen geschwächt als der Feudalismus in seiner abschreckendsten Gestalt kühn sein Haupt erhob, Königthum und Kirche verhöhnte, einem aus Rohheit, Gewaltthätigkeit, Unsittlichkeit bestehenden wüsten Treiben sich hingab. Der Klerus, anfangs im Streit mit diesen wilden Naturen, verwilderte selbst im ungleichen Kampfe. Die Feudalherren wußten ihre Söhne und Verwandten oder sonstige Kreaturen in die kirchlichen Aemter einzudrängen, wodurch der Klerus in jene schauerliche Tiefe hinabsank, in der wir ihn im 10. und 11. Jahrhundert erblicken. Dadurch kam in die Kirche jene Lasterhaftigkeit, jene Rohheit und Verwilderung, deren Bild so abstoßend ist. Die Sorge für die Armen war bald vergessen, es kam die Zeit, da Klerus und Adel miteinander wetteiferten ihre Kolonen auszusaugen.

…er trefflichen Gesinnung, der tiefen Weisheit Karls des Großen ist die schöne En…lika, die er 787 nach seiner Rückkehr von Rom an alle Bischöfe und Aebte seines …iches richtete. Encyclica de litteris colendis, Pertz, leg. I, 52.

Dennoch gingen die großen Ideen des Christenthums nicht unter. Jener Geist, welchen Christus der Kirche versprochen, wachte über ihr und erweckte stets einige heilige Männer, welche der Wahrheit Zeugniß gaben, den Großen und Mächtigen Fluch drohten, den Armen und Unterdrückten Trost spendeten und eine Ewigkeit ihnen verhießen. Neben dem stolzen, wilden Kriegsmann, welcher unbarmherzig die Fluren des unglücklichen Kolonen verheert, welcher herzlos von seinen Hintersassen den letzten Pfennig erpreßt, steht ein Mönch, steht ein Priester, welcher zürnt und mit ewigem Fluche droht, wenn seine Bitten das harte Herz nicht erweichen. Neben jenen zahlreichen Bischöfen, welche das große Kirchenvermögen nur dazu benützen, ihren Lüsten zu fröhnen, stehen noch immer einzelne Männer, welche der Armen sich erbarmen, ihrer sich annehmen, alles an sie verschenken. Diese erheben unverdrossen und unverzagt ihre mahnende, warnende Stimme und bereiten eine bessere Zukunft vor. Daß aber die Kirche diesem inneren Verfalle nicht unterlag, daß sie trotz der thatsächlichen Verleugnung des Christenthums von Seiten derjenigen, welche dessen hauptsächliche Träger sein sollten, dennoch zuletzt siegreich dasteht, dieß ist wohl der beste Beweis für die göttliche Leitung der Kirche, für das Walten desjenigen in ihr, welcher die Kirche gegründet und sie für eine Ewigkeit bestimmt hat.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts macht sich ein besserer Geist geltend, welcher im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Sieg erringt. Außer den Reformbestrebungen der Klugniazenser trugen hiezu am meisten die Kreuzzüge bei, jene uns räthselhafte Begeisterung für die Befreiung des heil. Grabes, für „die liebe Reise," welche so wohlthätig auf die gesammte Entwicklung im Abendlande wirkte. Sie boten der unbändigen Kraft ein hohes Ziel, wirkten auf die Tiefen des vorherrschenden Gemüthslebens, indem sie es für einen religiösen Zweck begeisterten. Die Früchte dieser edlen Begeisterung zeigten sich aber erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, also ungefähr um die Zeit da die Staufen die Weltherrschaft, die deutsche Kaiserkrone erlangten. Und so glaube ich, daß meine Eintheilung nicht unbegründet sein möge.

§. 2. Frankreich.

Ludwig der Fromme trat in die Fußstapfen seines Vaters und erließ eine Reihe heilsamer Verordnungen im Geiste seines großen Vorfahren. Allein Ludwig besaß nicht die Thatkraft seinen Gesetzen Vollzug und seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Seine Söhne erlaubten sich frühzeitig Eingriffe in das Kirchenvermögen[1]). Von Be-

1) Astronomi Vita Ludovici ap. Pertz, script. II, 639. 641.

deutung wurde übrigens die Verschleuderung desselben erst, als der unnatürliche Kampf der Söhne gegen den Vater und dann der Brüder untereinander entbrannte. Da die Bischöfe selbst größtentheils mit in die Wirren verflochten waren, so bot deren Parteinahme willkommenen Anlaß zu ausgedehnten Confiskationen. Die reichen Besitzungen des Bisthums Rheims wurden neuerdings verschleudert und nicht besser erging es Orleans [1]).

Die Söhne Ludwigs schalteten mit dem Kirchenvermögen wieder so rücksichtslos wie einst Karl Martell und Pipin, vertheilten dasselbe an ihre Kampfgenossen oder behielten es für sich selbst zur freien Verfügung [2]). Wo sie das Kirchengut nicht einzogen, wurde es hoch besteuert und mit Auflagen erschöpft [3]), die Bisthümer wurden an Günstlinge vergeben oder an den Meistbietenden verkauft [4]). Die großen und kleinen Herren ahmten ihren Fürsten nach und raubten soviel sie erjagen konnten [5]). Nicht bloß liegende Besitzungen, selbst Zehnten und Oblationen eigneten sich raubsüchtige Laien zu [6]). Auch die Abgaben von den kirchlichen Prekarien zahlten die weltlichen Inhaber selten mehr [7]). Vergeblich war die kirchliche Exkommunikation, sie wurde nicht beachtet. Eine schreckliche Schilderung von der Raubsucht der Großen, welche fast alle in Plünderung des kirchlichen Vermögens wetteiferten, giebt das Konzil von Toul 860. Die Beraubung der Kirchen war etwas so alltägliches und allgemeines, daß die Laien es gar nicht mehr als Sünde ansahen [8]).

Die natürliche Folge solcher Zustände mußte sein, daß in der fränkischen Kirche wieder große Verwirrung einriß, die Disziplin verfiel, allenthalben Zuchtlosigkeit überhand nahm [9]). Allein der Geist, den Karl der Große gepflanzt und gepflegt, verschwand doch nicht ganz und insoferne hat selbst diese Periode des Verfalls noch einen hohen Vorzug vor der Versumpfung des kirchlichen Lebens unter Karl

---

1) Pertz, leg. I, 385.

2) Roth, l. c. p. 343.

3) Conc. Meldense 845, c. 63.

4) Ibid. c. 43.

5) Conc. Vernens. II. 844, c. 12; Conc. Beluac. 845, c. 3 et 5.

6) Pertz, leg. I, 389 ff.; Tull. Conc. II, 859 c. 1 et 4.

7) Conc. Suesson. II. 853, c. 9.

8) Conc. Tullense 860, c. 4: Rapinae et depraedationes quae jam ex consuetudine sic ab omnibus paene tenentur quasi peccata non sint aut quasi levia peccata sint . . . ne principes terrae vel quilibet christiani dicent: episcopis, presbyteris et monachis strictiora praecepta dedit Deus, nos qui homines laici et saeculares sumus, haec omnia attendere non valemus.

9) Conc. Meldense. 845, c. 43.

Martell und seinen Vorgängern[1]). Es gab noch immer Männer, welche aus der Schule Alkuins hervorgehend, die kirchlichen Grundsätze hochhielten, mit Muth und Unerschrockenheit die Rechte der Armen vertheidigten und es wagten, die Ungerechtigkeit der Großen offen zu rügen. Sie veranstalteten Synoden, suchten durch Belehrungen, Bitten, Ermahnungen ihre eigenen Mitbrüder im geistlichen Amte ihrer hohen Stellung und ihrer schweren Verantwortung bewußt zu machen, sie hielten den Lasterhaften die Strenge des göttlichen Gebotes entgegen, drohten den Unbußfertigen, schlossen die Verstockten aus der Kirchengemeinschaft aus. Unter den Männern welche diesen kirchlichen Standpunkt wahrten und an den kirchlichen Gesetzen strenge festhielten, ist vor Allen Hinkmar von Rheims zu nennen. Aus seinen Verordnungen an den Klerus seiner Erzdiözese[2]) läßt sich abnehmen, wie sehr die kirchliche Armenpflege bereits verfallen war, welche Mißbräuche sich eingeschlichen hatten. Die Pfarrer mißachteten die kanonische Vorschrift der Viertheilung, vergeudeten alles, was sie für die Armen und Fremden hätten verwenden sollen, in einem luxuriösen Leben oder bereicherten damit ihre Verwandten[3]). In die Armenmatrikel wurden oft nicht die wirklich Armen aufgenommen, sondern Leute, welche zu allerlei Gegenleistungen für den Pfarrer sich verpflichteten und ihm gerade genehm waren[4]). Hinkmar tadelte solche Pflichtvergessenheit und hielt strenge fest an der karolingischen Gesetzgebung, über deren Einhaltung der Archidiakon durch Visitationen zu wachen hatte. Er sorgte dafür, daß die Dotation jeder Pfarrei erhalten wurde[5]). Den Zehnten mußte der Pfarrer in 4 Theile zerlegen[6]) und einen davon ungeschmälert für die Armen, Wittwen und Waisen und alle Nothleidenden verwenden. Mit diesen sowie mit den Fremden sollte er täglich seinen Tisch theilen und letzteren auch Obdach gewähren[7]). Er hatte ein Register der Armen seiner Pfarrei zu halten und nur wirklich Arme in dasselbe aufzunehmen, Verwandte durfte er

1) Roth, l. c. 345.

2) Hincmari capitula ap. Harduin, V, 394 ff.

3) Ibid. c. 4, 17 et 19; Synod. Remensis 874, c. 4.

4) Ibid. c. 2 et 17; Synod. Remensis 874, c. 2.

5) Ibid. c. 2 et 3.

6) Ibid. c. 16.

7) Capitula ad presbyteros, 852 ap. Harduin V, 392: ut curam hospitum maxime pauperum atque debilium, orphanorum atque peregrinorum habeat hosque ad prandium suum quotidie juxta possibilitatem convocet atque hospitium competenter tribuat. Auch darin hielt Hinkmar an der alten Tradition fest, daß er verbot, von Büßern und öffentlichen Sündern etwas anzunehmen. Ibid. c. 13.

nur unterstützen, wenn sie arm waren[1]). Der Pfarrer hatte auch für die Pfarrschule zu sorgen, den Unterricht aber (auffallender Weise) nicht selbst, auch nicht der Diakon oder Subdiakon, sondern ein niederer Kleriker zu ertheilen[2]).

Ueber die Einhaltung dieser Vorschriften hatte der Archidiakon bei seinen Visitationen sich Gewißheit zu verschaffen, auch mußten die Ruraldekane alljährlich am 1. Juli einen Bericht an den Bischof einsenden[3]).

Aehnlichen Eifer wie Hinkmar bewies sein Zeitgenosse Bischof Hermann von Nevers. Er gründete zwei Armenhäuser und Fremdenhospize außerhalb der Stadt, reformirte die Disziplin der Kanoniker, errichtete neue Klöster[4]). Auch Rikulf von Soissons arbeitete an der Herstellung der Disziplin in seinem Sprengel[5]), und schärfte seinem Klerus ein, seiner Pflichten gegen die Armen zu gedenken und den 4. Theil des Zehntens für sie zu verwenden.

Leider waren diese Bischöfe, welche mit Ernst und Nachdruck der kirchlichen Ordnung sich annahmen, nur wenige, ihre Stimme drang selten durch, so daß die Disziplin immer mehr verfiel. König Karl der Kahle hatte nicht immer die Lust, auch nicht immer die Macht übermüthige Kirchenräuber zu bestrafen, gegen nachlässige Bischöfe einzuschreiten. Auf diese Weise kam der Klerus schon frühzeitig um alles Ansehen und Synoden sahen sich genöthigt, dem Volke einzuschärfen, die Bischöfe nicht zu verachten, da deren Würde eine erhabene sei[6]). Wenn gleich die Geistlichen in Folge der politischen Stürme in ihrem Amte auffallend nachlässig seien, so dürften sie doch von den Laien nicht geringschätzig behandelt werden[7]).

Die Xenodochien verfielen oder wurden an Weltliche als Benefizium

---

1) Capit. ap. Hard. V, 396, c. 17: ut matricularios habeat juxta qualitatem loci, non bubulcos aut porcarios, sed debiles et pauperes et de suo dominio: nisi forte ipse presbyter habeat patrem aut aliquem propinquum debilem aut pauperrimum, qui de eadem decima sustentetur. Reliquos autem propinquos si juxta se habere voluerit de sua portione vestiat atque pascat.

2) Hard. V, 396: Clericus, qui possit tenere scholam aut legere epistolam, aut canere prout necessarium sibi videtur. (c. 11).

3) Harduin V, 395

4) Harduin V, 22.

5) Ibid. VI, pars I, p. 420.

6) So schon auf dem Conzil zu Paris 829 c. 9 et 10.

7) Conc. Aquisgran. II. c. 7: licet sacerdotes moderno tempore propter imminentes perturbationes in multis sint negligentes, non tamen despiciendi.

verliehen, die Fremden und Armen wurden daraus vertrieben, bald war von der Armenpflege in Frankreich keine Spur mehr zu entdecken[1]).

Am meisten litten die Klöster unter dem Drucke der politischen Verhältnisse. Es war Regel, daß jedes Kloster einen Laienabt hatte, der mit seinem ganzen Gefolge im Kloster sich aufhielt, ein lüderliches Leben führte und jede Disziplin unmöglich machte[2]). Schon auf dem 6. Conzil zu Paris klagten die Bischöfe, daß auf diese Weise manche Frauenklöster zu Bordellen geworden waren[3]). Wie wenig man an der Vergabung von Klöstern an Weltliche Anstoß nahm, geht aus der Thatsache hervor, daß die Bischöfe selbst „wegen der traurigen Lage des Reiches" (propter necessitatem reipublicae) sie billigten[4]) und daß Papst Hadrian II. Lothar II. ermahnte, seiner Gemahlin Theutberga Abteien zur Bestreitung ihres Aufwandes zu überlassen[5]). Viele Klöster wurden förmlich als Allod verliehen und ihrem Zwecke gründlich entfrembet[6]). Die besseren Bischöfe strengten sich vergeblich an, die Ursache alles Ruins, die Laienäbte zu entfernen, sie nahmen das Recht in Anspruch; die Disziplin der Klöster zu überwachen und Mißbräuche abzustellen[7]), ihre Anstrengungen waren jedoch vergeblich.

Mit dem Tode Karls des Kahlen trat in Frankreich die größte Unordnung ein, die Verwirrung in allen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen erreichte ihren höchsten Grad. Erzbischof Heriväus von Rheims schilderte in einer Ansprache an die zu Trosley bei Soissons 909 versammelten Bischöfe diese traurigen Zustände Frankreichs in folgenden düstern Farben: „Alle Scheu vor göttlichen und menschlichen Gesetzen ist geschwunden, die bischöflichen Verordnungen werden verachtet, jeder thut, was ihm beliebt. Der Mächtige unterdrückt den Schwachen, die Menschen sind wie die Fische des Meeres geworden, die sich gegenseitig auffressen . . . die Ungerechtigkeit überwuchert alles und gewinnt an Bestand. Wir sehen überall Unterdrückung der Armen, Beraubung der

1) Conc. Meldense 845, c. 40; Tullense 859, c 14.

2) Roth, l. c p. 349.

3) Conc. Paris. VII c. 12: monasteria puellarum . . . lupanaria facta sunt

4) Conc. Aquisgran. II. c. 19.

5) Abbatias . . . quarum sumptibus atque redditibus necessaria possit habere stipendia dignaque subsidia. ap. Harduin, V, 702.

6) Conc. Meld. 845, c. 41: monasteria in allodia sunt data, exinde religio funditus est eversa. — Manche Grafen und Senioren machten ihre Treue abhängig von der Verleihung reicher Abteien, Hospitäler und anderer Kirchengüter. Vgl. Roth, l. c. p. 348.

7) Conc. Tull. 859, c. 9; Synod. generalis Rodom. 878, c. 10.

Kirchen. Daher kommen die täglichen Thränen der Wittwen, daher das Schluchzen der Waisen, so daß ihr Jammer auf bis zum Himmel dringt[1]). Alle Ordnung ist dahin, der Zustand der Kirche verwirrt, ihre Macht geschwächt . . . Damit es aber nicht scheine, als wollte ich uns allein, die wir Bischöfe heißen, schonen, auch wir erfüllen unsere Pflicht als Bischöfe nicht. So kommt es, daß die Heerde Christi zu Grunde geht durch unsere Nachläßigkeit und in alle Laster versinkt, schutzlos Preis gegeben allen Angriffen der Wölfe."

Die Königsmacht war zu schwach, irgend eine Ordnung aufrecht zu erhalten, durfte sich doch der König selbst nicht getrauen, ohne bedeutendes Gefolge von Paris nach Orleans zu reiten[2]). Daß unter solchen Zuständen von einer geordneten Armenpflege nicht die Rede sein kann, brauche ich kaum zu bemerken[3]); es war dieß deßhalb schon unmöglich, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, weil der Feudaladel das Kirchenvermögen, besonders den Zehnten an sich gerissen hatte, hiemit dem Klerus die Mittel fehlen mußten, die Armenpflege festzuhalten. Vergeblich wurde auf der Synode zu Trosley festgesetzt, daß dem Pfarrer Niemand das Pfarrwiddum und den Zehnten entreißen dürfe, daß das Kirchenvermögen nach den kanonischen Bestimmungen unter Aufsicht des Bischofs verwaltet und verwendet werden müsse, vergeblich wurde der König angerufen, die Kirche, die Wittwen und Waisen zu beschützen[4]). Die Synode von Trosley beklagte auch den Verfall des Klosterlebens, sah aber ein, daß ohne Entfernung der Laienäbte eine Reform unmöglich sei[5]). Da es ihr unmöglich war, diesen Mißstand zu beseitigen, so hatte es bei den Klagen sein Bewenden.

Der Adel kümmerte sich nicht um kirchliche Gebote und um Drohungen der Bischöfe. Da ermannten sich einige der letzteren zur Aus-

---

1) Solche Schilderungen übersehen jene, welche die Lage der niederen Klassen des Mittelalters so gerne glänzend schildern. Man muß der Wahrheit das Zeugniß geben, daß es auch im Mittelalter eines langen Kampfes bedurfte, bevor ein menschenwürdiges Dasein erstritten wurde. Vgl. Schäffle, Vierteljahrschrift 1864 p. 272.

2) Moreau-Christophe l. c. II, 363.

3) Der niedere Klerus war so arm, daß er von dem Feudaladel, der den Zehnten und das Kirchengut an sich gerissen hatte, abhängig werden mußte. In die höheren Stellen wußte derselbe Adel seine eigenen Söhne, Verwandten oder sonstige Kreaturen einzudrängen. So nöthigte der Graf Heribert von Vermandois seinen 5jährigen Sohn dem Stuhle von Rheims als Erzbischof auf, und verwaltete selbst die Güter des Erzstiftes. Vgl. Hefele, Beiträge ꝛc. I, 246.

4) Conc Trosleian. 909, c. 2 et 6.

5) Conc. Trosleian., c. 3: monastica vita sine regularis abbatis providentia ad pristinum atque optimum vivendi nequit reformari ordinem.

führung ihrer Drohungen und schlossen jeden aus der Kirchengemeinschaft aus, welcher irgendwie einen Geistlichen angriff, das Kirchenvermögen plünderte und den Armen (agricolae ceterique pauperes) etwas entwendete und sollte es nur eine Ziege sein[1]). Allein die Feudalherren kümmerten sich wenig um kirchliche Exkommunikation, sie raubten nach wie vor, hielten sich irgend einen Geistlichen auf ihren Raubschlössern und trotzten allen Kirchenstrafen. Das Elend des Volkes war so groß, daß man um das Jahr 1000 allgemein das Ende der Welt erwartete[2]). Daneben hatte die Unsittlichkeit in Adel, Klerus und Volk einen Höhepunkt erreicht, wie selten mehr früher noch später. Das Laster feierte sogar kirchliche Feste[3]). Die Folgen dieser sozialen Zustände waren häufige Hungersjahre und schreckliche Krankheiten, welche nicht selten die Hälfte der Bevölkerung einem fürchterlichen Tode überlieferten[4]).

So allgemein auch das Verderben sein mochte, es fanden sich doch wieder einzelne Männer, welche, vom Geiste des Christenthums gereinigt, aus der allgemeinen Corruption heraustraten, durch Wort und That der Gegenwart Buße predigten und eine bessere Zukunft anbahnten. Mitten in der größten Verwirrung entstand, von der Hand Gottes gepflegt, im Anfange des 10. Jahrhunderts das Kloster Klugny, welches der Welt die Schönheit und Erhabenheit der christlichen Ideen in ihrer Verwirklichung zeigen, welches das hl. Feuer kirchlicher Grundsätze bewahren, welches endlich der Herd und Mittelpunkt aller bessern Bestrebungen werden sollte. Vom Kloster Klugny ging jener Geist aus, der die Kirche vor der Verweltlichung und Verwilderung reinigte, aus Klugny gingen die Männer hervor, welche durch die Macht der Wahrheit die Gewalt des Lasters besiegten und einen wenigstens erträglichen Zustand anbahnten, wenn es ihnen auch nicht gegeben war, vor Mißgriffen und Fehlern sich zu wahren.

Schon der erste Abt von Klugny, der heil. Odo, entfaltete eine großartige Wirksamkeit, restaurirte und reformirte zahlreiche Klöster in Frankreich und Italien, und gründete mehrere neue[5]). Ueberall, wo der Einfluß von Klugny sich geltend machte, wurden die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams genau beobachtet, das Gebot der

---

1) Concil. Carrofense 989, c. 1—3. Die ganze Landbevölkerung wurde zu den Armen gerechnet, war es auch.

2) Moreau-Christophe II, 394.

3) Ibid. II, 364 ff.

4) Ibid. II, 394; Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chrétienne, IV, 34. Solche Zustände wiegen das Elend der jetzigen Arbeiterbevölkerung wohl auf.

5) Höfler, die deutschen Päpste, I, 25.

Handarbeit, welches im Mittelalter ein mächtiger Hebel zur Erhaltung der Klosterzucht war, strenge gehalten. Klugny erinnerte sich endlich auch wieder der Armen, zu einer Zeit, da die französische Kirche ihrer gänzlich vergessen hatte. Schon der Stifter hatte verlangt, daß das Kloster täglich die Werke der Barmherzigkeit an den Armen und Bedürftigen ausüben, die Fremden und Reisenden mit Bereitwilligkeit aufnehmen und verpflegen sollte[1]). Dieser Bestimmung kam das Kloster stets pünktlich nach, indem es außer den täglichen Spenden an 18 Arme, bei bestimmten Anlässen, besonders an hohen Festen, eine Menge von Bedürftigen unterstützte, deren Zahl an einem Tage oft 17000 betrug[2]). Diese Sorgfalt für die Armen verbreitete sich in alle Klöster Frankreichs, Italiens und Deutschlands, in denen die strengere Klugniazenser Observanz Aufnahme fand. So entwickelte sich bald in der ganzen abendländischen Kirche durch die Klöster wieder eine, wenn gleich höchst mangelhafte, Art von Armenpflege, die sich selbst dann noch erhielt, als auch die Spuren einer Armenpflege im Sekularklerus sich verloren hatten. Man gab selbst wieder die hl. Gefäße hin für die Armen[3]).

Zur gleichen Zeit mit dem hl. Odo hatte der hl. Gerhard in Belgien eine Klosterreform angestrebt und durch Ausdauer und bewunderns-werthen Eifer wirklich achtzehn Klöster reformirt, in ihnen strenge Zucht und Ordnung hergestellt.

Auch das berühmte Kloster Bec, das einen Lanfrank und An-

1) Harduin, VI, pars I, 547: volumus . . . ut opera misericordiae pauperibus, indigentibus, advenis, peregrinantibus summa intentione exhibeantur. Vita S. Odilonis abb. ap. Bolland. ad 1. Jän. I, 67: in pauperes ita munificus erat ut aliquando non dispensatorem sed et profusum videas largitorem . . . caecorum baculus, esurientium cibus, spes miserorum, solamen languentium fuit. p. 68: in suscipiendis hospitibus festivus erat et jocundus. Daraus sieht man, daß in Clugny die Wünsche des Stifters auch erfüllt wurden.

2) Martin-Doisy, l. c. III, 1643, Moreau-Christ. II, 450. Freilich waren es bei solchen Gelegenheiten nicht blos Arme, die gespeist wurden.

3) Vita Odilonis abb. ap. Boll. ad 1. Jän. I, 67. Odilo beschränkte seine Sorge für die Armen nicht auf sein Kloster, er ermahnte auch die Fürsten, alle Reichen, die Armen zu unterstützen. Vita Odil. ap. Boll. ad 1. Jän. I, 68: famis temporibus vidimus eum vicos et ecclesias circuire ad eleemosynas faciendas, principes, divites, mediocres suadere, dulcibus sermonibus ad misericordiam provocare, iisque inde plenissimam peccatorum remissionem libera voce de coelis repromittere . . . tali consultu multa certe millia pauperum cognovimus famis et mortis evasisse periculum . . . in usus pauperum confregit plurima vasa ecclesiastica et ornamenta insignia, inter quae etiam imperialem Henrici imperatoris coronam, indignam judicans talia denegare pauperibus Christi, pro quibus est effusus sanguis Christi.

selm geborgen, zeichnete sich durch eine seltene Sorgfalt für die Armen und durch Gastfreundschaft aus[1]). Nach Lanfrank's Verordnungen war der Almosenier des Klosters verpflichtet, nicht blos denjenigen zu geben, welche selbst um Almosen baten, er mußte auch durch verlässige Leute erforschen lassen, wo es in der Umgegend Arme, Hilflose und Kranke gab, um sie unterstützen zu können. Er selbst mußte die Hütten aufsuchen und mit großer Sorgfalt den verlassenen Kranken und Altersschwachen nachforschen. Um aber allen Mißbräuchen vorzubeugen, hatte er sich in der Vertheilung an die Bestimmungen des Abtes oder Priors zu halten[2]). Auf diese Weise ersetzte manches Kloster der Umgegend den Bestand einer Armenpflege. Am nachhaltigsten aber auf das kirchliche Leben wirkte ohne Zweifel Klugny, dem rasch eine Menge Klöster in und außer Frankreich sich unterordneten, so daß in Kürze ein ganzer Gürtel von Klöstern mit zahlreichen gleich gesinnten Männern (die Klugniazenser Congregation) ganz Europa umspannte. „Zwei Jahrhunderte hindurch wurde das Kloster von Klugny einer der Grundpfeiler des kirchlichen Lebens. Die politische Wiedergeburt des Abendlandes im 10. und 11. Jahrhunderte durch Aszese und Wissenschaft ging aus ihm hervor, fast jede bedeutende kirchliche Erscheinung bis zu den Zeiten des hl. Bernhard steht in unmittelbarer Verbindung mit ihm"[3]).

Der Einfluß des Klosterlebens beschränkte sich nicht lange auf die vier Klosterwände, er machte sich auch nach Außen geltend und bewirkte bei manchen Gliedern des Weltklerus und des Adels eine heilsame Umkehr. Gegen Anfang des 11. Jahrhunderts erhob sich endlich auch der französische Episkopat und suchte mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, äußere Ruhe und Ordnung herzustellen. Das ganze 11. Jahrhundert hindurch mühten einzelne französische Bischöfe sich ab, den Raubadel (damals war jeder Ritter ein Raubritter) zur Anerkennung der sogen. Treuga Dei zu bringen, und sie erreichten auch einiges. Wie schwierig es war, nur das Allernöthigste vor der Raubsucht der Feudalherren sicher zu stellen, dafür zeigt eine Verordnung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Die Synode zu Rouen sah sich genöthigt, zu verbieten, daß die Kirchen und die dazu gehörigeu Gebäude beraubt, die Kleriker, Mönche, Nonnen, die Reisenden, Kaufleute und ihre Knechte angefallen und gefangen, die Ochsen und Pferde **während des Pflügens** fortgeschleppt werden[4]).

1) Vgl. Möhler, gesammelte Schriften, I, 57 ff.

2) Launoi, l. c. p. 646.

3) Höfler, l. c. I, 27. Möhler-Gams, Kirchengeschichte, II, 607 ff.

4) Conc. Rotomag. 1096, c. 2: ut omnes ecclesiae et atria earum et monachi et clerici et sanctimoniales et feminae et peregrini, mercatores et fa-

Solcher Gesetze bedurfte es noch im Jahre 1096 nach fast hundertjährigen Anstrengungen!

Noch andere Versuche machte der französische Episkopat, Ordnung herzustellen und das Kirchenvermögen zu restauriren, leider waren dieselben fruchtlos. Karl der Große hatte nämlich verordnet, daß jeder Gläubige derjenigen Pfarrkirche, in der er sein Domizil hätte, jährlich den Zehnten gebe. Dieser Zehnten erschien dem Adel als die ergiebigste Einnahmsquelle, und er entriß ihn deßhalb den Pfarrkirchen. Damit waren der Armenpflege die Mittel vollständig entzogen, weil dieselbe vom 4. Theile des Zehnten bestritten werden sollte. Die Inhaber des Zehntens maßten sich dann das Patronat über die Pfarrkirche an, ernannten nach Belieben den Pfarrer und jagten ihn auch wieder fort, wenn er ihnen nicht mehr zu Gefallen war. Auch einzelne Klöster hatten sich den Zehnten von Pfarrkirchen angeeignet.

Auf der Synode zu Saint-Denys 997 wagte es der französische Episkopat, für die Pfarrkirchen den Zehnten wieder zurückzufordern, allein er stieß auf so heftigen Widerstand, daß das Conzil in wilder Flucht sich auflöste. Der Abt Abbo von Fleury organisirte nämlich gegen die Bischöfe einen solchen Sturm, daß sie sich genöthigt sahen, eiligst sich davon zu machen, um nur das Leben zu retten. Der alte ehrwürdige Erzbischof von Sens hätte bald unter den Mißhandlungen sein Leben ausgehaucht [1]). Von da an verging dem französischen Episkopate die Lust, ähnliche Forderungen zu stellen. Wohl wurde auf Conzilien noch öfter mit dem göttlichen Fluche gedroht allen denen, welche kirchlichen Zehnten besitzen, allein man wendete keine strengeren Maßregeln mehr an [2]). Man begnügte sich zu fordern, daß bei Besetzungen von Pfarreien, deren Zehnten Laien besaßen, der Bischof nicht umgangen und ihm die Ernennung überlassen werde [3]); und die Synode von Toulouse gab sich zufrieden, wenn dem Geistlichen wenigstens ein Drittheil des Zehntens zurückgegeben wurde [4]).

Auch Gregor VII. wagte es nicht, die Laien zur Herausgabe des

---

muli eorum et boves et equi arantes et homines carrucas ducentes et herceatores et equi de quibus herceant et homines ad carrucas fugientes et omnes terrae sanctorum et pecuniae clericorum perpetua sint in pace, ut in nulla die aliquis audeat eos assalire vel capere vel praedari vel aliquo modo impedire.

1) Harduin, VI, pars I, 722; Van Espen, jus. eccles. univ., pars II, sectio IV, tit. II, Nr. 18 (edit. Venet. 1781, tom III, 176).

2) Vgl. Thomassin, l. c. pars III, lib. I, c. 11. Uebrigens ist die Darstellung Thomassin's nicht frei von Mißverständnissen und Irrthümern.

3) Synod. Bitur. 1031 c. 21 et 22.

4) Synod. Tolos. c. 11.

Zehntens zu zwingen. Als sein Legat einige Adelige, welche Zehnten von Pfarrkirchen besaßen, exkommunizirte, verwies er ihm dieß und befahl ihm, den Gegenstand nicht mehr zu berühren [1]). Einzelne adelige Räuber wollten aus freien Stücken den Zehnten zurückgeben, aber nicht an die Kirchen, denen sie entrissen worden waren, sondern an irgend ein Kloster, dem sie gerade gewogen waren. Urban II. untersagte dieß und mit Recht, da auf diese Weise die Pfarreien zu sehr beschädigt worden wären [2]).

Erst ein Jahrhundert später auf dem III. Lateran Conzil wurde die Zehent-Frage definitiv erledigt und zwar zu Ungunsten der Pfarrkirchen. Den Laien wurde der Besitz des kirchlichen Zehntens bestätigt und daran nur die Bedingung geknüpft, daß er nicht an andere Laien verschenkt werden dürfe [3]).

Daß mit der Veräußerung des Zehntens auch das patrimonium pauperum verschleudert werde, darum kümmerte sich Niemand, daran dachte Niemand mehr, seitdem durch Pseudoisidor die kirchliche Tradition gefälscht, das Bewußtsein, daß auch die Armen am Kirchenvermögen Theil haben, verdunkelt, und die Theorie, daß das Kirchengut Armengut sei, völlig aufgegeben worden war, wie ich nachweisen werde.

Der Weltklerus hatte die Armenpflege aufgegeben mit wenigen Ausnahmen [4]); selbst an Orten, wo eigene Armenhäuser (matriculae) bestanden hatten und reichlich dotirt gewesen waren, verfiel die Armenpflege; die Einkünfte wurden gewöhnlich Geistlichen als eine Pfründe angewiesen und ein kleiner Theil für einige niedrige Kleriker, welche die Küsterdienste zu verrichten hatten, bestimmt [5]). Auch die Hospitäler, deren Zahl unter den Karolingern jedenfalls sehr bedeutend war, ver-

---

1) Thomassin, l. c. Van Espen, l. c. p. 177.

2) Harduin, VI, pars II, 1688.

3) Van Espen, l. c. p. 177.

4) Ich will damit nicht sagen, daß es nicht auch in dieser Periode noch manche edle Prälaten gegeben habe, die sich der Armen annahmen, für sie wie liebreiche Väter sorgten, oft alles für sie hingaben. Vgl. z. B. die glänzenden Muster eines Bischofs von Nevers bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VI, 496; des Bischofs Hugo von Grenoble bei Neander, der hl. Bernhard, p. 18, besonders aber Launoi, l. c. p. 644 und 647. Allein eine organisirte Armenpflege bestand nicht mehr, und was ein Einzelner that, das gehört zur Privatwohlthätigkeit und hat keinen Anspruch auf Erwähnung bei Darstellung der kirchlichen Armenpflege. Eine seltene Ausnahme machte der treffliche Bischof Fulkran von Loudun † 1006, welcher an seinem Bischofssitze eine ausgezeichnete Armenpflege constituirte, die freilich mit ihm auch wieder unterging. Bolland. ad 13. Febr. II, 713.

5) Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

fielen in den Wirren des 10. und 11. Jahrhunderts, indem sie theils vom Adel an sich gerissen theils von ungetreuen Administratoren als fette Pfründen verpraßt wurden. Ausnahmen gab es allerdings auch in dieser Zeit noch. So wurde das Hospital von Arbois (gegründet 1056) musterhaft verwaltet und ersetzte für die ganze Umgegend den Bestand einer Armenpflege, indem dasselbe nicht blos Arme und Kranke aufnahm, sondern auch den Hausarmen tägliche Unterstützung bot[1]).

Die Kreuzzüge brachten endlich in die französische Nation jenes Ferment, welches die herrlichsten Blüthen zu treiben bestimmt war. War der französische Ritter bisher ein Raubritter, setzte er seinen höchsten Ruhm in tollkühne, verbrecherische Angriffe auf des Nächsten Hab und Gut, so wurde jetzt seinem kriegerischen Sinne, seiner Thatkraft und seinem Thatendurste ein Objekt geboten, das aller Anstrengungen werth war, welches Kampf und Streit mit einer religiösen Idee verknüpfte. Es gibt sich etwas Göttliches kund in diesen Kreuzzügen, über welche jetzt so leichtsinnig geurtheilt wird[2]). Raub- und Mordsucht, Lasterhaftigkeit und Verkommenheit schienen alles zu überwuchern, alle bessern Elemente zu erdrücken, alle Anstrengungen der Bessergesinnten zu paralysiren — da erweckte endlich Gott jene nachhaltige Begeisterung für die Befreiung des hl. Grabes und Landes, welche so viele Seelen zur inneren Bekehrung stimmte, welche so viele Raubritter bewog, ihr Vermögen den Armen zu schenken, zu mildthätigen Stiftungen zu verwenden und durch einen beschwerlichen Kreuzzug frühere Verirrungen zu sühnen. Wer hierin blos Pfaffentrug, blos bodenlosen Fanatismus erblickt, der kennt das menschliche Herz nicht und noch weniger das Leben eines Volkes! Wann in der Geschichte hat der Fanatismus vieler Völker Jahrhunderte lang gedauert, wann gerade die besonnensten, weisesten, heldenmüthigsten Männer der Zeit hingerissen? Nein! in den Kreuzzügen offenbart sich das unmittelbare Walten Gottes in der Weltgeschichte, jenes Eingreifen einer höheren Macht, durch welches die Menschheit aus der Versumpfung herausgerissen und für die Zwecke des Reiches Gottes fähig gemacht wird.

Von da an beginnt jener religiöse Aufschwung, der den Adel in der 2. Hälfte des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts so vortheilhaft auszeichnet. Zu geistlichen Ritterorden sich zusammenschließend nahmen sich Sprößlinge der edelsten Familien der Kranken und Leidenden an und zeigen sich in Gesinnung und That, nicht blos dem Namen

1) Martin-Doisy, l. c. I, 64.

2) Sehr gut hat Otto von Freising die Wirkungen der Kreuzzüge angedeutet in der Schilderung des Deus Peregrinus (Gesta Friderici ed. Wilmans p. 9 ff.)

nach, als edle Christen. Auch der Bürgerstand tritt aus seiner reservirten Stellung hervor und wetteifert in den Werken der Liebe und der christlichen Barmherzigkeit mit den kühnsten Leistungen des Adels. Der Sekularklerus allein nimmt sich der Armen nicht mehr an, überläßt es vielmehr den Klöstern, den verschiedenen Orden und Vereinen, für die Armen zu sorgen, wodurch eine neue Periode angezeigt ist.

§. 3. Deutschland.

Die Geschichte der kirchlichen Armenpflege in Deutschland läßt sich erst seit den Karolingern verfolgen. Wohl bestand eine solche in den rheinischen Bisthümern schon längst, allein diese zählten kirchlich zu Gallien, während in Bayern das kirchliche Leben kaum so tiefe Wurzeln gefaßt hatte, daß eine kirchliche Armenpflege organisirt worden wäre. Wohl befahl Gregor II. dem Bischofe Martinian, den er 716 nach Bayern sandte, die kirchlichen Einkünfte in vier Theile zu theilen und einen davon für die Armen zu verwenden [1]). Allein von der Wirksamkeit dieses Bischofs ist zu wenig bekannt, als daß sich erkennen ließe, ob dieser Befehl des Papstes jemals durchgeführt wurde [2]).

Mit Karl dem Großen wurde in ganz Deutschland das fränkische System der kirchlichen Armenpflege eingeführt [3]), deren Organisation ich bereits dargelegt habe.

Bald nach dem Tode des kräftigen Kaisers Karls des Großen trat auch in Deutschland eine ähnliche Verwirrung ein, wie in den übrigen Theilen des großen Frankenreiches. Einige Mächtige und Große raubten nach Herzenslust, rissen Kirchengut an sich, zerstörten die Pfarreien, Xenodochien und Klöster und eigneten deren Vermögen sich an [4]).

---

1) Epist. Gregorii II. data Martiniano episcop. etc., ap. Harduin, III, 1783, c. 5: de reditu ecclesiae vel oblationibus fidelium quatuor faciat portiones, quarum unam sibi retineat, alteram clericis pro suorum officiorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis noverit reservandam, de quibus divino erit redditurus rationem.

2) Vgl. Rettberg, II, 722.

3) Vergl. Statuta Rhispacensia 799, c. 13 ap. Pertz, leg. I, 77; capitulare Paderburnense 785 ap. Pertz, 49. — Dalham, Concilia Salisburgensia p. 32, 43 u. bes. 49.

4) Victor episcopus Curiensis Ludovico Pio (circa 822) ap. Eichhorn, codex probationum, p. 13: distructae domus atque depraedata est ecclesia sancta Curiensis et ab omnibus legibus sola sub sacro vestro regimine habetur aliena. Nullus quidem ibi est, ut decet ordo canonicus, distructa est paene omnis religionis antiqua institutio: distructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones, extincta est eleemosyna praedecessorum regum, parentum scilicet vestrorum,

Die weltlichen Inhaber kirchlicher Prekarien weigerten sich, die Abgaben an die Kirche zu bezahlen, das Kirchenvermögen ging großentheils verloren, die Simonie riß ein, die kirchliche Disziplin verfiel, es traten Verhältnisse ein, welche eine geordnete Armenpflege unmöglich zu machen schienen. Die königlichen Brüder zeichneten diese Zustände am besten dadurch, daß sie bei einer Zusammenkunft 847 constatirten, „Raub und Plünderung seien derart regelmäßig geworden, als ob hiezu eine Berechtigung bestünde“ [1]).

Es war ein hohes Glück für Deutschland, daß in seinem Episkopate der Geist eines Bonifazius, eines Alkuin noch lange fortwirkte. Aus den Schulen von Fulda und Hersfeld, von Korvei und Utrecht gingen ausgezeichnete Männer hervor, welche, zu den höchsten kirchlichen Stellen gelangt, nicht blos durch Wissenschaft, sondern auch durch Tugend und Frömmigkeit dem niederen Klerus vorleuchteten [2]). Von Schülern Alkuins und des hl. Bonifazius gebildet, hielten sie an den strengen kirchlichen Grundsätzen ihrer großen Meister fest, wirkten überall zum Besten des Volkes und hielten namentlich die Institution der **kirchlichen Armenpflege** aufrecht [3]). Diese Männer (ich erinnere nur an die

vel vestra seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias propriis facultatibus fundaverunt. Er erwähnt dann, daß von den 230 Kirchen, welche unter Karl dem Großen bestanden hatten und dotirt worden, alle bis auf 31 zerstört und ihrer Dotation beraubt worden seien. Von den 5 Klöstern waren die 3 Mannsklöster gleichfalls vernichtet worden, nur der zwei Frauenklöster hatte man geschont.

1) Rapinae et depraedationes quasi jure legitimo hactenus factae sunt, ap. Pertz, leg. I, 393; vergl. capit. Wormat., c. 4, 5 et 8.

2) Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, p. 120 ff. Vita Anscharii ap. Bolland. ad 3. febr. I, 420 ff.

3) Vgl. Vita S. Ansgarii ap. Bolland ad 3. Febr. I, 424: ubicumque aliquem in necessitate positum sciebat, satagebat, et non solum in propria parochia, sed etiam in longinquis regionibus positis subsidium sui adjutorii ministrabat, specialius tamen in Brema hospitale pauperum constitutum habebat ad quod decimas de nonnullis villis disposuit, ut ibi cum quotidiana susceptione pauperum aegroti recrearentur. Per omnem episcopatum suum decimas animalium et omnium redditnum, decimasque decimarum quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat... de argenta etiam quod ad ecclesias in monasteriis veniebat quartam partem ad hoc ipsum destinabat. Curam ergo pupillorum et viduarum maximam habebat... Cum parochias circuiret more episcopali antequam ipse ad convivium accederet, pauperes praecifiebat introduci,... sic demum ad convivium suum accedebat. Dasselbe that auch Ansgar's Schüler und Nachfolger der heil. Rembert, Bolland. ad 4. Febr. I, 563: quidquid ad usus et sustentationes pauperum ejus decessor institutum habebat, in nullo hoc ipse disjecit, sed omnem curam et diligentiam adhibebat, ut omnia

Namen Rabanus Maurus, Samuel von Worms, Haimo von Halberstadt, Altfried von Münster, die Erzbischöfe Ansgar von Bremen-Hamburg und seinen Schüler und Nachfolger Rembert) erhoben sich mit Ernst und Nachdruck gegen die einreißenden Mißbräuche. Auf dem Reform-Conzil zu Mainz 847 erließ der deutsche Episkopat unter dem Vorsitze des Rabanus Maurus eine Reihe heilsamer Beschlüsse und schärfte die alten Bestimmungen über Armenpflege neuerdings ein.

Es wurde verordnet, daß der Zehnten, welchen jeder Gläubige seiner Pfarrkirche geben mußte, in 4 Theile getheilt und einer davon zur Erhaltung der kirchlichen Armenpflege verwendet werden müsse [1]. Dem Bischofe wurde das Recht der obersten Aufsicht der Verwaltung der Armenpflege in den Pfarreien seines Sprengels bestätigt und ihm die Verpflichtung einer strengen Kontrole auferlegt [2]. Die Laien, welche sich Kirchengut anmaßten, wurden exkommunizirt [3], und die Geistlichen, welche durch Simonie sich befleckten, abgesetzt [4]. Endlich wurde der König gebeten, gegen die unerhörten Bedrückungen der armen Freien einzuschreiten [5], die Kirchen und ihre Besitzungen wie sein Eigenthum zu vertheidigen [6]. König Ludwig der Deutsche gelobte denn auch 847, nicht blos die Kirchen und Klöster in ihrem gegenwärtigen Bestande zu schützen, sondern auch das abhanden Gekommene ihnen restituiren zu lassen [7]. Auf dem Reichstage zu Mainz 851 wurden die wichtigeren Bestimmungen der Synode erneuert und als Reichsgesetze proklamirt [8].

Schlimmer wurde es, als mit Ludwigs des Deutschen Tode das Reich in Theile zerfiel und in so schwache Hände gerieth, daß das Königthum seinem Untergange nahe kam. Da erneuerte sich die Raublust des Feudaladels, das Kirchengut wurde neuerdings gepfändet und besonders der Zehnten den Kirchen entfremdet [9]. Allein der deutsche Episkopat zählte noch immer ausgezeichnete Mitglieder, welche sich stets wieder

---

ad id statuta nullum detrimentum caperent, sed potius suo studio aliquid quotidie adderetur. So erhielt sich in Deutschland die Armenpflege. Auch Hospitäler blühten und überdauerten, wenigstens einzelne, die Stürme der Zeiten. Cf. Bolland. Octob. tom. IX, 215 u. 385.

1) Conc. Mogunt. 847, c. 10.

2) Ibid. c. 7.

3) Ibid. c. 6.

4) Ibid. c. 12.

5) Ibid. c. 17.

6) Ibid. c. 6.

7) Pertz, leg. I, 394.

8) Pertz, leg. I, 411 ff.

9) Synod. Metens. 888, c. 2; Conc. Mog. 888, c. 6.

ermahnten und bewirkten, daß Deutschland nie so tief sank, wie die übrigen Theile des karolingischen Reiches. Die kraftvolle Regierung König Arnulf's wurde zur Reformation benützt und zur Abschaffung von Mißbräuchen. Der Zehnten mußte den Anordnungen Karls des Großen gemäß verwendet werden [1]), die Xenodochien und Hospitäler, welche ihrem Zwecke entfremdet worden waren, mußten restaurirt werden [2]), die Disziplin in den Klöstern wurde hergestellt und die Bischöfe verpflichtet, über deren Einhaltung zu wachen [3]). Leider war die Regierung Arnulfs nur kurz; nach seinem Tode verwüsteten die wilden Horden der Magyaren und Normannen die Fluren Deutschlands, zerstörten Kirchen, Klöster und Hospitäler, und ließen die Kirche nicht mehr frei athmen, bis endlich die sächsischen Könige in Deutschland Ruhe und Ordnung herstellten. Merkwürdig sind die Synoden von Erfurt und Dingolfing 932 unter der Regierung König Heinrichs I., weil ich aus den noch vorhandenen Akten schließen zu dürfen glaube, daß die Kirchen vielfach ihres Zehntens verlustig gegangen und die kirchliche Haus-Armenpflege aufgehört hatte. Diese zwei Synoden wissen nämlich nichts mehr von einer Viertheilung des Zehntens, sondern treffen eine Anordnung, welche voraussetzt, daß eine solche gar nicht mehr bestand. Es mußte nämlich jeder Gläubige [4]) jährlich einmal (die Synode zu Erfurt bestimmte den Montag vor Mariä Himmelfahrt, die bayerische Synode zu Dingolfing aber den Palmsonntag) einen Denar geben, welchen der Pfarrer dem Bischofe aushändigte (am Gründonnerstage), wofür dieser für die Restauration sämmtlicher Kirchen seiner Diözesen, sowie für die Erhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen zu sorgen hatte [5]). Hätte die alte Viertheilung des Zehntens, wornach ein Viertheil der

1) Synod. Met. c. 2. Synod. Colon. 887, c. 2—4.

2) Conc. Mogunt. 888, c. 6.

3) Ibid. c. 25.

4) Für den Hörigen mußte sein Herr geben: et si servus tam pauper est, ut denarium non habeat, dominus ejus pro eo reddat: Wittmann, l. c. p. 411.

5) Vgl. die von Wittmann neu edirten Bruchstücke der Synode zu Dingolfing 932 in „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" I. Band p. 413: insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens in die palmarum denarium unum aut pretium unius denarii in eleemosynam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo praesentare illeque in cena domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructae ecclesiae innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non estinguetur. Das Conzil zu Erfurt hat über die Verwendung bloß die vage Bestimmung: episcopus cogitet quomodo optime in illorum, qui hoc obtulerunt, dispenset eleemosynam (ibid. p. 411). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diese Phrase durch die nähere Bestimmung des Conzils zu Dingolfing erklärt werden müsse.

fabrica ecclesiae zufiel und wovon bis dahin die oben genannten Ausgaben bestritten wurden, noch bestanden, so hätte es einer solchen Bestimmung nicht bedurft.

Damit stimmt auch Kanon 18 des Conzils von Hohenaltheim 916 überein, welcher eine Viertheilung des Zehntens nicht mehr kennt, vielmehr ausdrücklich festsetzt, daß derselbe nur für den Bischof und die Kleriker verwendet werden müsse[1]). Seit der Synode zu Tribur 895, welche zuerst unter den deutschen Conzilien Pseudoisidor in ausgedehntester Weise benützte[2]), geht den deutschen Synoden überhaupt das Bewußtsein, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, verloren, und ich habe von da an in den deutschen Synoden keine einzige Verordnung mehr gefunden, welche mit Regelung der kirchlichen Armenpflege sich beschäftigte[3]). Es ist dieß auffallend genug, da feststeht, daß der deutsche Episkopat unter den sächsischen Kaisern in der Praxis der karolingischen Gesetzgebung folgte, überall die kirchliche Armenflege aufrecht erhielt oder neu organisirte und einen Theil des Kirchenvermögens hiefür verwandte. Ich kann mir diese Thatsache nur dadurch erklären, daß die deutschen Synoden, welche Gegenstände der kirchlichen Disziplin überhaupt sehr wenig mehr behandelten, keine Veranlassung fanden, in Sachen der kirchlichen Armenpflege Verordnungen zu erlassen, einerseits weil man kein neues System aufstellte, sondern an der karolingischen Organisation der kirchlichen Armenpflege festhielt, andrerseits weil in der folgenden Blüthezeit des kirchlichen Lebens in Deutschland Mißbräuche kaum vorkamen. Unter den sächsischen Kaisern nahm nämlich die deutsche Kirche einen ungeahnten Aufschwung und an ihrer Spitze erscheinen Männer, welche wenigstens in Bezug ihrer Liebe zu den Armen und der Heiligkeit des Lebens würdig an die Bischöfe des patristischen Zeitalters sich anschließen. Nie mehr später hat die deutsche (und auch keine andere) Kirche einen Episkopat aufzuweisen, der so viele fromme und eifrige Mitglieder zählte[4]). An der Hand der Biographen, welche

1) Vgl. Hefele, Conziliengesch. IV, 558.

2) Ibid. IV, 533 ff.

3) Die Synode zu Tribur hielt trotz Adoptirung pseudoisidorischer Grundsätze an der bekannten Viertheilung fest (can. 13). Die volle Consequenz aus Pseudoisidors Grundsätzen zog man erst, als man in der Praxis sich von der kirchlichen Tradition entfernt und die Armen von der Partizipation am Kirchenvermögen thatsächlich ausgeschlossen hatte. — Meines Wissens ist die Synode zu Tribur die letzte deutsche, welche die Viertheilung anordnete.

4) Dieß läßt sich am besten an der Hand der Bischofskataloge der einzelnen Bischofssitze nachweisen (Cf. z. B. gesta episcop. Virdunensium ap. Pertz script. IV, 45—51).

soviele schöne und rührende Züge aus ihrem Leben aufgezeichnet, welche deren Barmherzigkeit und deren liebevolle Fürsorge für die Armen uns übermittelt haben, will ich es versuchen darzuthun, welches die Organisation der kirchlichen Armenpflege unter diesen edlen Bischöfen in diesem Zeitraume war. Ich bedaure nur aus Mangel an Zeit und Raum auf die nöthigsten Notizen mich beschränken zu müssen, indem es nicht schwer wäre aus dem bei Pertz angehäuften Material ein ausführlicheres reicheres Bild zu entwerfen[1]).

Die Bischöfe dieses Zeitalters zeigten durch die That, daß es nicht unmöglich sei, den Fürsten und Bischof in einer Person zu vereinigen. Obwohl von den sächsischen Kaisern mit ausgedehnten Besitzungen begabt und in die Reihe der Reichsfürsten eingefügt blieben sie doch Männer, Väter des Volkes, welche mit Aufopferung der Armen sich annahmen, überall Trost spendeten, die Bedrängten überall aufsuchten, durch That und Wort ihr Elend linderten. Sie sorgten für alle Armen ihrer Residenz und der Umgegend, luden die Aermsten zu Tische und theilten mit ihnen ihr Brod[2]), den Uebrigen aber gaben sie in

1) Die deutschen Gelehrten haben die edlen Männer, welche in diesem Zeitraume den deutschen Espiskopat zierten, viel zu wenig gewürdigt, während das katholische Volk jetzt noch nach Jahrhunderten mit inniger Verehrung und Liebe an diesen Männern hängt, welche im Leben schon als heilig verehrt, auch nach dem Tode ohne lange Prozeßakten unmittelbar als Fürsprecher und Schutzpatrone angerufen wurden. In meiner Heimath z. B. hängt das Volk jetzt noch nach 900 Jahren mit inniger Liebe und Verehrung an dem heil. Godehard, der in dieser Gegend geboren und dort als Abt (von Niederalteich) wirkend ein gesegnetes Andenken hinterlassen hat, obwohl er weit entfernt als Bischof von Hildesheim gestorben ist. Viele Leute priesen sich glücklich, daß sie die Geburtsfeier dieses Volksheiligen nach 900 Jahren noch erleben konnten.

2) Othloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, script. IV, 536: mendici et pauperes quos ipse vocabat dominos et fratres coram se residebant in subselliis ut caute prospiceret, quomodo ministraretur illis. In his utique se credens Christum suscipere, omnimodo eos solebat venerari et reficere. Si forte plures adessent pauperrimi introducebantur. Nullus tamen eorum qui foris remanebant absque eleemosynae donis vacuus discedebat, quia omnium escarum quae ad mensam ejus deferebantur, portio tanta reservabatur, ut non solum pauperes deforis remanentes, sed etiam circumquaque in habitaculis commorantes recrearentur. — Wolfherii Vita S. Godehardi (prior) ap. Pertz, script. XI, 195: in eleemosynarum autem largitate vehementissime satagebat, quia diatim innumerabilem pauperum multitudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat. Ex iisdem vero imbecilliores quosque conviviis in domum inducebat, quos ibi lautioris cibi satietate recreabat, quoscunque tamen in urbe vel suburbio infirmos rescivit, hos non solum ciborum refectione sed et alia qualibet provisione benigne revisit. Cf. Vita S. Bernardi, ap. Pertz, IV, 760; Vita S. Gerardi, ibid. IV, 497.

einem mit der bischöflichen Wohnung verbundenen Gebäude (matricula) täglich Nahrung [1]. Die verschämten Armen, die Kranken sowie Alle, welche nicht im Stande waren, die Nahrung sich selbst zu holen, wurden in ihrem Hause unterstützt [2]. Diese Bischöfe, welche durch Gelehrsamkeit sich auszeichneten, im Rathe der Könige saßen und als Reichsfürsten eine hervorragende weltliche Stellung einnahmen, sie hielten es nicht unter ihrer Würde, mit den Aermsten zu essen, sie zu bedienen, ja ihnen selbst die Füße zu waschen [3] eingedenk des göttlichen Wortes: „wenn ich euer Herr und Meister euch die Füße gewaschen habe, so müßt auch ihr einander desgleichen thun; ich habe euch nämlich ein Beispiel gegeben, damit wie ich euch gethan, so auch ihr einander thuet" [4]. Diese Männer fanden immer noch Zeit neben ihren kirchlichen und staatlichen Geschäften auch um die Armen sich zu kümmern, sie in ihren Wohnungen aufzusuchen, ihre Bedürfnisse zu erforschen, ihnen selbst Unterstützung, Hilfe und Trost zu bringen [5].

Da die Bischöfe nicht alles allein thun konnten, so wählten sie sich gewöhnlich einen mitleidigen und klugen Mann als Almosenier, der ihnen helfend zur Seite stand [6]. Daß diese Männer dabei vorsichtig zu Werke gingen, die Ursachen der Armuth erforschten, Register [7] sich

---

1) Vita Heriberti ap. Pertz IV, 750; descendebat clam ad egenorum matriculam etc.; cf. Vita Udalrici ibid. IV, 391; Vita S. Wolfgangi, ibid. IV, 536. Vita S. Godehardi ibid. XI, 195, 216. Vgl. auch Ducange, s. v. matricularii.

2) Vita S. Godehardi (prior) ap. Pertz, script. XI, 195; Vita Bernwardi (episc. Hildesheim. 992—1022) ibid. IV, 760: centenos videlicet vel eo amplius diatim abundantissime victu refecit, plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat. — Vita S. Wolfgangi ap. Pertz IV, 536.

3) Vita S. Gerardi (episc. Tullensis 963—94) ap. Pertz IV, 497; Vita S. Udalrici, ibid. IV, 391; Vita S. Heriberti, ap. Pertz, IV, 745, cap. 7. Vgl. über diese Bischöfe Wattenbach, l. c. p. 175 ff. 227 ff.

4) Joh. XIII, 14.

5) De miraculis Godehardi episc. ap. Pertz, XI, 219; Servus Dei Godehardus quia erat ex corde misericors et super afflictos gestabat pia viscera, infirmorum vel decumbentium vel per se vel per alios semper visitavit domicilia. — Cf. Vita Heriberti archiepisc. Colon. (999—1021) ap. Pertz IV, 745.

6) Vita Bernwardi, Pertz, IV, 76, o, cap. 5: operiebatur clericum dispensatorem qui eleemosynae et pauperibus praeerat. Cf. Vita S. Heriberti, c. 7. ibid. IV, 745. Auch in dieser Periode, wie im Zeitalter der Karolinger, verschwinden die Diakonen in der Armenpflege gänzlich. Die beliebte Annahme, daß das Diakonat das eigentliche Almosenamt gewesen sei, solange es eine kirchliche Armenpflege gegeben habe, fällt damit gänzlich zusammen.

7) Die in diesem Register (matricula) Aufgenommenen hießen matriculae, matricularii (Vita S. Udalrici ap. Pertz IV, 393).

anlegten, damit Niemand vergessen wurde, bedarf kaum einer Erwähnung[1]). Diese Bischöfe gaben aber den Armen nicht bloß leibliche Nahrung sondern waren auch für ihre Seelen besorgt. Während die Armen aßen wurde ihnen vorgelesen, woran sich dann gewöhnlich eine Belehrung und Ermahnung schloß[2]).

Kein wirklich Armer war von dieser Liebe und Sorgfalt ausgeschlossen. Arbeitsunfähige Arme, Krüppel, Lahme, Blinde, Taube, verlassene, ausgesetzte Kinder, vor Allen Wittwen und Waisen, endlich die armen Kranken waren Gegenstand der liebevollen Fürsorge, der Armenpflege[3]) in diesem Zeitalter der Blütheperiode der deutschen Kirche. Wie

1) Vita S. Heriberti, c. 7, ibid. IV, 745: ut singulis competebat, sollicitudinem adhibuit. — Vita S. Bardonis (archiep. Mogunt. 1031—51) apud Böhmer fontes rer. Germ. III, 247: pater erat pauperum et causam quam nesciebat diligentissime investigabat . . . pag. 250 erogavit tam discrete quatenus supervenientes etiam caritatis januam patentem reperirent. Vita S. Gerardi c. 10, ap. Pertz, IV, 497: quotidie certum pauperum numerum congregavit etc. Vita S. Udalrici, ap. Pertz, IV, 393: tres omni decore praeparatas mensas invenit, unam cui ille cum quibus volebat adsedere solebat, aliam matricularis (= matriculariis, cf. Ducange, s. v.), tertiam congregationi S. Afrae.

2) Vita Bernwardi, c. 5, ap. Pertz, IV, 760. Vita S. Udalrici, ibid. IV, 391.

3) Vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c. III, 239: omnibus egenis panis sui buccellam communicavit . . . coecorum, claudorum, aridorum semper eum sequebantur centenarii ita ut paene non esset claudus aut caecus quem ex nomine non sciret episcopus. Erzbischof Heribert von Köln taufte einen Heidenknaben und nahm ihn in die Zahl der von der Armenpflege Unterstützten auf: delegat stipendium. Vita Heriberti, cap. 11 ap. Pertz, IV, 750. — Vgl. Gundecari inscriptio in tabula Eystettensis Leonrodia. So kurz die Aufzeichnungen Gundekars über die Thätigkeit der eichstättischen Bischöfe auch sind, sie bezeugen doch den Bestand der Armenpflege. Vom 12. Bischof Megengoz 993—1014 lautet die knappe Biographie: Hinc malus ipse malis Megengoz largus egenis. Und von dem 15. Heribreht: Hinc Heribreht flentem qui sprevit nullum egentem. — Ein Arbeiter Namens Liudger wurde bei einer Reparatur der Kirche durch einen herabfallenden Balken so verletzt, daß er arbeitsunfähig wurde. Der heil. Gotthard nahm ihn gleichfalls in die Zahl der täglich Unterstützten auf, welche in der matricula oder eleemosyna Nahrung erhielten: Vita S. Godehardi posterior ap. Pertz, XI, 216: quem beatus pater quia prius eum fidelem et utilem cognovit ante mensam suam cottidie cum pauperibus ad eleemosynam sedere praecepit. Bei Pertz, IV, 423 (miracula S. Udalrici, cap. 24) ist auch von einer eleemosynaria die Rede, welche vom Bischof Abraham von Freising erhalten wurde: eleemosynaria quaedam Abrahami, episcopi Frisigensis civitatis. In Betreff der ausgesetzten Kinder nahm Bischof Burchard in seine Kanonensammlung die Bestimmungen der alten französischen Conzilien auf (lib. III, c. 200—202). Nach der Biographie des heil. Gotthard gab es an Bischofssitzen für verlassene Kinder eigene Erziehungsanstalten (wohl im

zu jeder andern Zeit nahmen die Fremden und Reisenden die Aufmerksamkeit der Bischöfe in Anspruch. Sie aßen mit ihnen, verpflegten sie, gewährten ihnen Obdach, verehrten in ihnen Jesus Christus, weßhalb ihre Wohnung ihnen stets offen stand [1]). Auch der in Gefangenschaft Gerathenen nahmen die deutschen Bischöfe sich an und trugen kein Bedenken zu diesem Zwecke selbst die heil. Gefäße zu verkaufen. So erzählt Adam von Bremen vom heil. Erzbischofe Rembert vom Hamburg-Bremen: „Er verwandte sein ganzes Vermögen um Gefangene loszukaufen. Weil er noch viele Christen in der kläglichsten Lage zurückgehalten sah, so nahm er keinen Anstand, zu dem Ende die Altarsgefäße zu verkaufen, indem er mit dem heil. Ambrosius sagte: „„Besser ist es dem Herrn die Seelen als das Gold zu bewahren."" Diese Gefäße, wodurch die Seelen vom Tode gerettet werden, sind demnach von hohem Werthe [2]). Als derselbe heil. Bischof keine andern Schätze mehr zu spenden hatte, gab er einst selbst sein Pferd hinweg, dessen er wegen seiner weiten Missionsreisen so bedürftig war [3]).

Die Zahl der täglich Unterstützten war jedenfalls beträchtlich, darin stimmen alle Biographen überein. Wolfherr erzählt vom heil. Gotthard, daß er außer denjenigen, welchen er Unterstützung in ihr Haus bringen ließ, täglich eine Unzahl von Armen in der bischöflichen eleemosina gespeist habe. Dasselbe erzählt Othlon vom heil. Wolfgang und Gerhard vom heil. Ulrich [4]). Vom heil. Bernward, Bischof von Hildesheim, dem Vorgänger des heil. Gotthard, erwähnt sein Biograph, daß er täglich 100 Arme habe speisen, vielen Andern aber Unterstützung

---

bischöflichen Hospitale). Pertz, XI, 209. Daß die Wittwen und Waisen den vorzüglichsten Gegenstand der Fürsorge bildeten, bedarf kaum einer Erwähnung. Vita Udalrici, cap. 6, Pertz, IV, 394.

1) Vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c. III, 239: ostium ejus viatori patuit. — Vita S. Godehardi (posterior) ap. Pertz, XI, 207: ut non solum illuc commorantibus sed etiam omnibus forte adventantibus victus et vestitus necessaria provideret. — Cf. Othloni vita S. Wolfkangi, ibid. IV, 533. — Vita S. Heriberti, cap. 6 ap. Pertz, IV, 744.

2) Bei Möhler, gesammelte Schriften, II, 136.

3) Ibidem.

4) Vita S. Godehardi ap. Pertz, 195: diatim innumerabilem pauperum multitudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat etc. Vgl. oben p. 198 Anmerkung 2. Ferner Othloni Vita S. Wolfkangi (Pertz IV, p. 536). — Vita S. Udalrici, cap. 4 Pertz IV, 391): ad mensam pransurus consedit: ibi lectio non defuit nec praedictorum pauperum multitudo copiosa.

in Geld und Lebensmitteln zukommen lassen[1]). Besonders in Zeiten allgemeiner Noth und Theuerung bewährte sich der Opfersinn der Bischöfe, und bei solchen Gelegenheiten beschränkten sie ihre Mildthätigkeit nicht auf ihre Bischofsstadt, sondern sorgten für ihren ganzen Sprengel, indem sie von entfernteren Gegenden Lebensmittel holen und um geringen Preis vertheilen ließen[2]). Erzbischof Heribert von Köln sandte in einer Zeit der Theuerung bewährte Priester mit Geldmitteln versehen in die verschiedenen Gegenden seiner Diöcese, um an Ort und Stelle den dringendsten Bedürfnissen begegnen zu können[3]).

Was der Bischof für die Armen seiner Kathedralkirche und seiner Stadt that, das mußte der Pfarrer für die Armen seiner Gemeinde thun. Er war verpflichtet die Armen seines Sprengels in ihren Wohnungen aufzusuchen, genau um deren Bedürfnisse sich zu kümmern, ihre Sache zu vertreten[4]). Der Pfarrer mußte von seinem Einkommen, vom Zehnten und den Oblationen die Armen und Arbeitsunfähigen unterstützen, der Noth der Wittwen und Waisen abhelfen und zugleich den Reisenden und Fremden Pflege und Obdach gewähren. Ob derselbe diesen Pflichten auch nachkam, darum hatte der Bischof oder Archidiakon bei den Visitationen sich zu kümmern und nöthigenfalls gegen Vernachlässigungen einzuschreiten[5]).

Wie viel vom Kirchenvermögen zur Armenpflege verwendet wurde, darüber geben die Biographen keinen Aufschluß und alle andern Anhaltspunkte fehlen. Aus den Angaben des Biographen des heil. Ulrich glaube ich aber schließen zu dürfen, daß die Pfarrer bloß zur Hingabe eines Theils des Zehnten und der Oblationen für die Zwecke der Armenpflege gehalten waren[6]), wie dieß in der karolingischen Gesetzgebung bestimmt war.

---

1) Vita Bernwardi, cap. 5 (Pertz, IV, 760): pauperum multitudinem, centenos videlicet vel eo amplius diatim abundantissime victu refecit plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat.

2) Vita S. Gerardi, c. 8 ap. Pertz IV, 497. Vita S. Wolfgangi, ibid. IV, 537.

3) Vita Heriberti, c. 7 ap. Pertz IV, 745.

4) Vita S. Udalrici, c. 6 (Pertz IV, 394): Es wird sein Verfahren bei Pfarrvisitationen geschildert und fortgefahren: Debilibus autem cum eo venientibus in sua praesentia collocatis abundantem refectionem apponi praecepit, quorum etiam mansiunculas et universas procurationes ministris suis caute providere praecepit.

5) Ibid. Qualiter de decimis et oblationibus fidelium pauperes et debiles recrearentur, viduis et orphanis in universis necessitatibus subvenirent, quantoque studio in hospitibus et advenis Christo ministrarent.

6) Es ist nämlich bloß von decimae et oblationes die Rede. Pertz, IV, 394.

Indeß dürfte die Annahme nicht haltlos sein, daß der Geistliche alles, was er nicht für sich bedurfte, für die Armen verwenden mußte[1]).

Von den Bischöfen wenigstens berichten uns die Biographen, daß sie sich nicht an irgend eine Theilung des Kirchenvermögens banden, sondern alles, was zu ihrem einfachen Leben nicht unumgänglich nöthig war, für die Armen verwandten[2]).

Bei Vermächtnissen und Schenkungen an Klöster, Kanonikate und Kirchen wurde regelmäßig bestimmt, daß die Armen davon unterstützt werden sollten[3]). Manche gaben zu diesem Behufe ihr halbes Vermögen hin[4]). Schenkungen zur Unterhaltung der Armen kamen nicht blos an größere Kirchen vor, sondern auch an Pfarrkirchen auf dem Lande. So schenkte Kaiser Otto I. 947 zweien Kirchen am Rhein (Landkirchen) einige Güter zur ständigen Verpflegung von 24 Armen (matricularii)[5]). Besonders beim Tode gedachte man der Armen. Bischof Bruno von Metz (953—65) vermachte sein ganzes Vermögen den Armen[6]). Bischof Heinrich von Augsburg, der Nachfolger des heil. Ulrich, schenkte den Kanonikern zu Füßen große Besitzungen, unter der Bedingung, daß an seinem Gedächtnißtage (die anniversario) jährlich 100 Arme gespeist und 12 gekleidet würden[7]). Jeder, der sich eine kirchliche Gedächtnißfeier für seinen Todestag stiftete, bedachte dabei regelmäßig auch die Armen[8]). An den Begräbnißtagen selbst wurden gleichfalls viele Arme gespeist[9]).

Hielten die deutschen Bischöfe in diesem Zeitraum an der Hausarmenpflege, welche ein Jahrtausend hindurch geherrscht hatte und jeder-

1) Burchardi lib. XIX, c. 116: clericus habens superflua donet pauperibus, sin autem, post poeniteat tempore quo vivat in contritione, in poenitentia remotus vivat. Daneben hat Burchard in seine Sammlung auch die Viertheilung aufgenommen. Beide Bestimmungen schließen sich aber nicht aus, wie ich schon unter Gregor dem Großen nachgewiesen habe. — Ich weiß allerdings, daß auf solche Bestimmungen in Pönitentialbüchern nicht viel zu vertrauen ist. Allein bei der liebevollen Hingabe des damaligen Klerus an die Armen, wie die Biographen sie uns schildern, ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß man, wenn gleich blos die Verwendung des 4. Theiles für die Armen gefordert wurde, dennoch allen Ueberfluß für sie hingab, wie dieß ja auch noch von Karl dem Großen gefordert wurde.

2) Vita Heriberti, c. 11 (Pertz IV, 750); vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c. III, 239, 249.

3) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, I, 27, 41, 176.

4) Ibid. p. 27.

5) Lacomblet, l. c. I, 56.

6) Siegeberti vita Deodorici ap. Pertz IV, 468.

7) Vita S. Udalrici, c. 28 ap. Pertz, IV, 417.

8) Lacomblet, I, 159, 165, 168 u. oft Bolland. ad 5. Febr. I, 722.

9) Lacomblet I, 122.

zeit die Grundlage einer geordneten Armenpflege sein muß, welche Karl der Große noch mit allen Mitteln zu befördern gesucht hatte, fest, so verschlossen sie sich doch auch nicht gegen den Nutzen eigener Armenhäuser oder Xenodochien.

Der Bestand von Xenodochien (in diesem Zeitalter) in den Bischofsstädten ist urkundlich bezeugt[1]) und die Biographen der Bischöfe sprechen fast immer, wenn sie der Sorge derselben für die Armen erwähnen, auch von Errichtung von Xenodochien oder Hospitälern. Schon bestehende Hospitäler werden erwähnt in den Biographien des heil. Ulrich[2]) und des heil. Heribert[3]).

In Würzburg wird aus der Karolingerzeit ein Hospital als bestehend erwähnt, das zum Theil zur Aufnahme von Fremden, zum Theil zur Verpflegung von Armen und Kranken diente[4]). Bischof Einhard erbaute daselbst 1097 ein neues Spital[5]). Der heil. Gotthard, Bischof von Hildesheim, gründete gleichfalls ein Xenodochium mit vollständig genereller Bestimmung; es sollte nicht bloß Arme aufnehmen, sondern auch Fremde und Reisende[6]). Ich zweifle überhaupt nicht, daß nicht blos in allen Bischofsstädten damals Hospitäler existirten, wie dieß die karolingische Gesetzgebung verlangte, sondern auch mit jeder Pfarrkirche verbunden waren. Dafür spricht das Zeugniß des Gerhoh von Reichersberg. Dieser bezeugt, daß zur Zeit, da in Deutschland eine kirchliche Armenpflege bestand, mit jedem Bischofssitze, ja mit jeder Pfarrkirche ein Armenhaus, ptochium, matricula verbunden war. Dasselbe diente zur Ausspeisung, ferner zur Beherbergung der Fremden, zur Aufnahme obdachloser Armen. Da die kirchliche Armenpflege in Deutschland erst in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts verfiel, so ist Gerhoh's Zeugniß, der 1093 geboren wurde, wohl von Gewicht, wenigstens ist kein Grund vorhanden sein Zeugniß

1) Lacomblet, l. c. I, 57, 115.

2) Vita S. Udalrici c. 4 (Pertz, IV, 391): missarum celebrationibus expletis decantatis ad hospitiolum pauperum pervenit et duodecim pauperum pedes lavit et unicuique eorum aceolo pretium unius denarii donavit.

3) Cap. 11 ap. Pertz, IV, 750.

4) Scharold, Geschichte des gesammten Medizinalwesens im ehemaligen Bisthum Würzburg, p. 11.

5) Ibid. p. 16.

6) Vita S. Godehardi ap. Pertz, XI, 207: xenodochium Christi in receptionem pauperum aedificavit. quod omni humanae indigentiae commoditatae abundans .... ut non solum illic commorantibus sed et cunctis forte adventantibus victus et vestitus necessaria ita convenienter provideret, sicut pro hac ipsa sua dispensatione Deo rationem reddere deberet.

zu bezweifeln [1]). Die Hospitäler waren noch gänzlich vom Bischofe abhängig, der den Administrator ernannte und über die Verwaltung wachte [2]).

Die deutschen Klöster standen seit der Karolingerzeit in vollster Blüthe [3]), sie hielten sich an die Bestimmungen des Conzils von Aachen, gaben den Zehnten ihres Einkommens den Armen [4]) und hielten Hospitäler für die Armen, Kranken und Fremden [5]). Vom heil. Wolfgang wird

1) Ich lasse hier die bezüglichen Stellen wörtlich folgen: Liber de aedificio Dei ap. Pez, thes. anecd. tom. II., pars II. cap. 46, pag. 402: Nusquam porta fontis invenitur, ubi esuriens et sitiens Lazarus reficiatur, quia pauperum ptochia, in quibus quarta ecclesiasticorum redditunm portio per singulas ecclesias debet inferri, nec in ipsa episcopali sede inveniuntur. Noch deutlicher ibid. p. 403: parvus adhuc est numerus cum Petro nihil habere volentium et magnus est numerus cum Lazaro ante januas divitum jacentium et indigentium ... antiquitus enim ptochia dicebantur illae domus per singulas ecclesias constitutae, quibus portio pauperum inferebatur ... in illis enim domibus, quas nos in aedificio ecclesiae portae fontium assignavimus, fuit unicuique baptismali ecclesiae fons patens. — Vgl. auch Marx, Geschichte der Stadt Trier. I, 2. p. 267. — Brentano, das Bürgerhospital zu Koblenz als Anhang zu seinen barmherzigen Schwestern, p. 124 ff.

2) Pertz XI, 207. Xenodochium fideli cuidam suo presbytero Berawardo, cujus hic nomen pro fidei merito jure interponitur, commendavit. — Burchardi lib. XIX, c. 139: si quis xenodochia pauperum administrat... etsi quis exinde aliquid subtraxerit, reus damnum restituat et sub canonico judicio reformetur et agat poenitentiam tribus annis.

3) Vgl. Wattenbach, l. c. p. 170 ff.

4) Vergl. hierüber den Bericht des Klosters Tegernsee an Bischof Gottschalk von Freising: in decimatione, quam Christi pauperibus pro Dei ecclesia beatorumque animabus eleemosynaria manu dispensare debemus — ap. Meichelbeck, histor. Frising. tom. I, pars II, p. 473 ad annum 1005. In der Hungersnoth vom Jahre 1005 gab das Kloster alles den Armen der Umgegend, so daß es selbst in Noth gerieth und sich genöthigt sah, den Bischof Gottschalk um Unterstützung zu bitten. Meichelbeck, l. c. p. 472. — Bolland. Vita S. Popponis autore Everhelmo ad 25. Jan. II, 650: et revera cum b. Job oculus coeco et pes claudo extiterat, caussamque pupilli et pauperis ut suam imo magis curaverat atque excepto quod quotidianis eos alebat sumptibus, trecentos singulis calendis Christi pauperes plene reficiebat... Ueber die Persönlichkeit dieses Poppo Abt von Stablo, † 1048, vgl. Wattenbach, l. c. p. 280.

5) Bulla aurea Gregorii V. papae Fabariensibus sub Leopoldo abbate data 998 apud Eichhorn, codex probationum, p. 35: hospitali autem vestro, quod S. Christophori dicitur, decimas seu proventiones in Melis a catholicis ipsius loci abbatibus et reliquis Deo servientibus personis concessas autoritate apostolica confirmamus. — Cf. Vita Bardonis ap. Boehmer, l. c. III, 249; chronicon Montis sereni ad annum 1170 edidit Eckstein p. 34. — Cf. Pertz, X, 600 (cella hospitum in Hersfeld). — Vgl. auch Rudolfi gesta abb. Trudon. ap. Pertz, X, 232.

ausdrücklich erwähnt, daß er dafür sorgte, daß es den Mönchen nicht gebrach an Mitteln, für die Armen und Reisenden zu sorgen[1]). Zur Erhaltung der Klosterhospitäler wurden von Laien oft bedeutende Schenkungen gemacht[2]). Ob auch die Kanoniker jene Pflichten gegen die Armen, welche das Conzil von Aachen 816 ihnen auferlegt hatte, noch erfüllten oder nicht, dafür fehlen mir Anhaltspunkte. Ich konnte nur finden, daß die frommen Bischöfe jener Zeit[3]) bestrebt waren, das kanonische Leben der Geistlichen der Residenzstadt zu erhalten; wie aber dasselbe gestaltet war, weiß ich nicht[4]).

So erscheint die kirchliche Armenpflege in Deutschland in dieser Periode als vielgestaltig, reich in ihrer Entfaltung und zeugt von einer Lebenskraft der deutschen Kirche, wie sie sich später nie mehr manifestirt hat. Der deutsche Episkopat war durchdrungen von seiner Aufgabe, den Armen Vaterstelle zu vertreten, sie gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen[5]); er ehrte in den Armen Jesus Christus, gab für sie die Schätze der Kirche hin[6]), sorgte für sie mit einer liebevollen Sorgfalt, welche unwillkürlich an die ersten Zeiten der Christenheit erinnert[7]).

Am wohlthätigsten waren diese Bischöfe gegen ihre eigenen Gutsunterthanen, und „damals galt wohl mehr als jemals der Spruch, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sei"[8]). Unter der schützenden Aegide

---

1) Othloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, IV, 533: talia tantaque praedia monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubio non solum iidem monachi, sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent.

2) Ortliebi Zwifalt. Chronicon ap. Pertz, X, 83: Graf Liutold schenkte 1098 bedeutende Besitzungen an das Kloster: ut anniversario pauperes duodecim reficiantur in hospitali non solum pane et vino sed etiam carne ... quod eleemosynarius providebit.

3) Vgl. z. B. Vita Wolfgangi, Pertz, IV, 533; vita Bernwardi ibid. IV, 760.

4) Gerhoh: de aedificio Dei, cap. 46 scheint allerdings dafür zu sprechen, daß die Canoniker den 4. Theil alles Einkommens für die Armen verwendeten und ein Hospital unterhielten.

5) Vita Bernwardi, c. 5 apud Pertz, IV, 760: cottidie ... in publicum progressus forenses causas et oppressorum negotia breviter examinabat.

6) Vita S. Bardonis ap. Böhmer III, 250: dicebat saepe: Sancti Martini (Patron der Kathedrale in Mainz damals) divitiis merito subveniri pauperibus debere suis.

7) Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, IV, 536: in his (pauperibus) utique se credens Christum suscipere, omnimodo solebat eos venerari et reficere. Vita S. Gerardi ap. Pertz, IV, 497: quotidie iis (pauperibus) pedes manusque osculo figens ac capillis tergens ablueret atque ipsorum factus minister sufficiens edulium iis devote ministravit.

8) Wattenbach, l. c. p. 219. W. v. Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 329 ff.

dieser Bischöfe hob sich der Landbau, entwickelte sich das Handwerk und Gewerbe, entstand der Handel. An Bischofssitzen und um die Abteien herum entstanden die ersten Städte Deutschlands und traten am Schlusse dieser Periode als selbstständige politische Faktoren auf[1]).

Manche Freie begeben sich ihrer freien Stellung, treten unter die milde Herrschaft der Kirche und erhalten gegen einen mäßigen Zins deren Schutz[2]). Das milde Regiment der Kirchenfürsten hatte noch eine andere, für die armen niedrigen Klassen höchst wohlthätige Folge, nämlich die Verbesserung der Lage der Leibeigenen. Fast jeder Herr der damaligen Zeit ließ aus religiösen Motiven entweder während des Lebens oder testamentarisch beim Tode eine Anzahl von Leibeigenen frei. Um sie nun nicht dem Zufalle überlassen zu müssen, schenkte er sie an ein Kloster oder an eine Kirche, unter der Bedingung, daß sie gegen Leistung einiger Dienste oder Entrichtung eines geringen Zinses den Schutz der Kirche genießen und frei leben sollten. „Eine solche Uebergabe gewährte demnach dieselben Rechte wie die Freilassung, ja sie ist als eine besondere Art derselben und zwar als die üblichste in dieser Zeit anzusehen“[3]).

In der Geschichte der kirchlichen Armenpflege Deutschlands in dieser Periode darf der Name eines Mannes nicht unerwähnt bleiben, welcher zwar Deutschland nicht vorzugsweise angehört, der aber um die deutschen Reisenden das größte Verdienst sich erworben hat. Ich meine den seligen Bernhard von Menthon, welcher an der Grenzscheide zwischen Deutschland, Italien und Frankreich wirkend, auf die Armenpflege aller drei Länder einen heilsamen Einfluß ausübte. Geboren auf dem Schlosse Menthon 923, wurde er 966 Archidiakon der Diözese Aosta, in welcher er die verfallene Armenpflege neu ordnete und dem Klerus seine Pflichten

---

1) Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 9. Giesebrecht, l. c.

2) In Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutsch. Gesch. I. Band hat Wittmann im Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeram viele Urkunden angeführt.

3) Wittmann, Quellen und Erörterungen rc. I, 8. Im Schankungsbuche des Klosters St. Emmeram kommen zahlreiche solche Uebergaben von Unfreien vor. Ueber Zweck und Wirkung derselben ist folgende Stelle aus einer Urkunde in den Mon. Boic., XXVIII, pars II, 77 bezeichnend: ... tres proprios famulos pro suae parentumque suorum animae remedio et pro eorundem sat longo servitio ecclesiae suae tradit, ut si procurentur sustentatione ecclesiae, more ministerialium vel villicorum deserviant, sin autem V nummos annuatim persolvant, sub patrocinio ejusdem ecclesiae advocati libere vitam ducant. Wenn es also ein solcher Freigelassener vorzog, anstatt in ein Zins- in ein Dienstverhältniß der Kirche zu treten, so mußte diese gegen entsprechende Dienste für sein Fortkommen sorgen.

gegen die Armen wieder zum Bewußtsein brachte. Doch er beschränkte seine Sorge nicht auf die Diözese Aosta, er dehnte vielmehr sein Wirken auch über die benachbarten Sprengel: Sitten, Genf, Tarentaise, Mailand, Novara aus, griff überall reformirend und neugestaltend ein, erneuerte überall den Eifer für die Sorge der Armen, organisirte überall wenigstens vorübergehend wieder eine Armenpflege. Er war für diese Gegenden ein Vincenz von Paul[1]).

Am segensreichsten wirkte er durch die Gründung der zwei berühmten Hospize auf dem großen und kleinen Bernhard, in denen Tausende von Reisenden Jahrhunderte hindurch Erquickung und Herberge fanden. Er vertraute diese zwei Hospize je 8 Kanonikern an, welche nach der Regel des heil. Augustin leben und für Unterhalt und Verpflegung der Reisenden sorgen mußten[2]). Bernhard starb am 28. Mai 1008 zu Novara nach einem thätigen, segensreichen Leben, 85 Jahre alt. Er hatte wohl kaum gedacht, daß eine Zeit kommen werde, welche frevelhaft die Hand an sein menschenfreundliches Werk legen würde. Den schweizerischen Radikalen war es vorbehalten, 1848 die beiden Hospize durch hohe Besteuerung an den Rand des Verderbens zu bringen, nachdem ihrer in heiliger Pietät selbst die französische Revolution und Invasion im Jahre 1798 geschont hatte.

Mit dem Jahre 1056 endet des deutschen Reiches nicht blos, auch der deutschen Kirche Blüthezeit; mit ihm wendet sich ein schönes Blatt der deutschen Kirche, ja das schönste und es wird deshalb erlaubt sein, noch einmal einen wehmüthigen Blick zurückzuwerfen in jene Glanzperiode, da die deutschen Bischöfe nicht blos Reichsfürsten, sondern noch viel mehr: Väter und Hirten des Volkes waren, aus dem sie hervorgegangen[3]). Das Volk hat ihrer auch nie vergessen und mag Haß und Vorurtheil sie hie und da mit Schmutz beworfen haben — das Volk hängt heute noch, nach Jahrhunderten, mit Liebe an den Namen dieser heil. Bischöfe, und macht so das Wort des Biographen eines derselben wahr: „sein Andenken wird nie erlöschen und sein Name wird gefeiert werden von Geschlecht zu Geschlecht"[4]).

---

1) Cf. über die Thätigkeit Bernhards im Gebiete der Armenpflege: Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chrétienne, II, 1410 ff.

2) Martin-Doisy, l. c.

3) Der heil. Gotthard, der heil. Wolfgang waren von niedrigster Herkunft. Andere, wie der heil. Bruno, der heil. Bernward standen dem niedrigen Volke sehr nahe, obwohl den ersten Geschlechtern entsprossen.

4) Non recedet memoria ejus et nomen ejus requiretur a generatione in generationem. Boehmer, fontes etc. III, 247.

Wohl haben auch in dieser Periode einzelne Symptome des Verfalls sich gezeigt, Prunkliebe und Baulust hatten manches Stift verarmt, die Disziplin schien manchmal zu weichen. Aber die Kirche besaß soviel Kraft in sich selbst, daß sie solch vorübergehende Störungen in ihrem Organismus mit Leichtigkeit überwand [1]) und in ihnen nur eine Aufforderung sah zu erneutem Streben nach noch höherer Vollkommenheit. Zudem waren solch einzelne Zeichen des Verfalls Ausnahmen, seltene Ausnahmen, so daß man mit Befriedigung, mit ungetrübter Freude in diese Periode zurückblicken kann, als in eine Zeit, da Tugend und Wissenschaft den Klerus adelte, strenge Disziplin ihn auszeichnete [2]) und dieß in jener Epoche, wo Italien und Frankreich, die übrige abendländische Kirche in roher Verwilderung unterzugehen drohte. Unter Kaiser Heinrich III. zeigte sich ein neuer mächtiger Aufschwung des kirchlichen Lebens in Deutschland [3]), so daß der deutsche Episkopat der ihm zufallenden Aufgabe, an der Regeneration der übrigen Kirchen zu arbeiten, völlig gewachsen war. Deutsche Bischöfe zierten nun mit ihren Tugenden den lange entweihten und entwürdigten Stuhl des heil. Petrus [4]).

Leider starb Heinrich III. in der Blüthe des Mannesalters, viel zu früh für die Kirche. Unter den Wirren der vormundschaftlichen Regierung und unter der eigenen Regierung Heinrichs IV. drängten sich unreine Elemente in den Klerus ein, welche einen raschen Verfall aller Disciplin veranlaßten, so daß jenes seltsame Schauspiel sich bietet, daß auf den Höhepunkt kirchlichen Lebens in Deutschland in raschem Laufe der vollständigste Verfall folgte. Es ist nöthig die Gründe dieses Verfalls etwas näher zu betrachten, weil in demselben die kirchliche Armenpflege in ihrer einstigen Gestalt unterging, um seitdem nie mehr zu erstehen.

Die hauptsächlichste Schuld an diesem raschen Verfalle tragen die unwürdigen Männer, welche in den Episkopat sich eindrängten. Bardo's, des Armenfreundes, zweiter Nachfolger in Mainz, war Siegfried I., der die Armenpflege verfallen ließ, einem weltlichen Leben sich hingab. Gaukler und Schauspieler traten an die Stelle der Armen [5]). Der niedere Klerus konnte unter den damaligen Verhältnissen nur einen geringen Grad von Bildung besitzen, war darum der steten Gefahr

1) Ich erinnere nur an die schnelle Reformation des Benediktinerordens durch den heil. Gotthard.

2) Vgl. Wattenbach, l. c. p. 177 ff.; Giesebrecht, l. c. I, 330.

3) Wattenbach, p. 219.

4) Vgl. Höfler, die deutschen Päpste.

5) Wattenbach, l. c. p. 271.

rascher Verwilderung ausgesetzt, wenn er nicht von Oben streng beaufsichtigt und richtig geleitet wurde. Es ist darum nicht zu verwundern, daß der niedere Klerus die Ausschweifungen des höheren alsbald nachahmte und so ein plötzlicher allgemeiner Verfall eintrat. In Deutschland waren aber noch immer Elemente vorhanden, welche die Grundlage zu einer Reform hätten bilden bilden können — als jener unselige Kampf zwischen imperium und sacerdotium eintrat, der jede Hoffnung auf Regeneration des Klerus unmöglich machte, indem er den Schlechten eine äußere Stütze bot und die Mißbräuche legalisirte.

Bei Besetzung der kirchlichen Würden wurde nicht mehr auf Tugend und Wissenschaft, auf die Befähigung und Würdigkeit gesehen, vielmehr gaben Parteirücksichten, viel öfter noch Geld und Gewalt den Ausschlag. Dieß wirkte wieder nach unten. Wie der Bischof selbst gewöhnlich sein Amt durch Geld erkaufte, so verkaufte er wieder die ihm untergeordneten Stellen. Aber nicht bloß dieses, sogar für die Ordinationen ließen sie sich bezahlen und weihten jeden, der zu zahlen im Stande war ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften. Nicht selten war auch der Wille eines mächtigen Herrn entscheidend, den die Lust anwandelte, einen seiner Diener in den Klerus aufnehmen zu lassen. Auf diese Weise entstand eine Menge von pfründelosen Geistlichen, welche in aller Herren Länder herumschweiften,[1]) sich mit Vorliebe an weltliche Herren vermietheten und um geringen Lohn verdingten. Die Patronatspfarreien wurden regelmäßig verkauft oder an Nepoten und Günstlinge verliehen. Dadurch nahm Zucht und Ordnung im ganzen klerikalischen Körper ab, es drohte ihm völliger Zusammensturz. Die Verschlechterung der Volksgesittung ging auf ihn über, so daß er unfähig wurde, sie zu bekämpfen[2]).

Die schlimmste Folge für Kirche und Reich im unheilschwangern Kampfe zwischen sacerdotium und imperium war die Schwächung der Königsmacht, eine Schwächung, welche in Deutschland genau jene Zustände herbeiführte, wie in Frankreich und Italien das Unterliegen des karolingischen Geschlechtes. Sie führte zur Anarchie, in welcher der Feudaladel, zum Raubadel geworden, sein goldenes Zeitalter feierte. Raub und Plünderung entstand im ganzem Reiche, Kirche und Volk litt unsäglich. Die Königsmacht war zu sehr geschwächt um allgemeine Ordnung aufrecht erhalten zu können, sah sich nur zu oft genöthigt, mit den Ruhestörern paktiren zu müssen. Mühesam bebaute Felder

1) Fast alle Conzilien dieser Zeit beschäftigen sich mit diesen clerici acephali. Vgl. Hefele, Conzilien-Geschichte V, 175, 180, 195, 199, 220, 500 ꝛc.

2) Bensen, ein Hospital im Mittelalter, p. 20.

wurden verwüstet, blühende Ernten zerstört, das Vieh weggetrieben, Sicherheit der Person und des Eigenthums gab es nicht mehr, selbst das Leben war gefährdet. Manches Schloß barg in seinem Burgverließ eine Menge unglücklicher Gefangener, welche gepeinigt wurden, ihnen Geld abzupressen [1]).

Am meisten litt unter solchen Verhältnissen das Kirchenvermögen, welches zugleich, theilweise wenigstens, Armengut war. Die Kirchenvögte (advocati), welche seit Karl dem Großen die Besitzungen der Stifte und Klöster geschirmt, werden jetzt die Bedränger ihrer Schützlinge. Sie eignen sich vom Kirchengut, soviel als geht, an; soweit dieß nicht möglich, lassen sie es durch Untervögte aussaugen. Manches Kloster, manches Stift wurde auf diese Weise in die größte Armuth versetzt und der Auflösung nahe gebracht [2]). Es ist bemerkenswerth, daß Heinrich IV. zuerst sich veranlaßt sah, gegen das übermüthige Treiben der Vögte einzuschreiten und deren Erpressungen durch Festsetzung eines Maximums ihrer Forderungen zu begegnen [3]). Leider fehlte ihm die Macht seinem Willen Nachdruck und Vollzug zu verschaffen. Erst unter Friedrich II. wurden die Kirchen gegen die Vögte gesetzlich geschützt und ihnen die Möglichkeit gewährt, gegen die Uebergriffe der letzteren gesetzlich und wirksam sich wehren und vertheidigen zu können [4]).

Von noch größerem Nachtheile für die kirchliche Disziplin und besonders für die Armenpflege war der Umstand, daß die Feudalherren den Zehnten der Pfarreien an sich rissen und den niedern Klerus von sich abhängig zu machen wußten. Diejenigen Geistlichen, welche den Anmaßungen des Adels sich zu widersetzen Miene machten, mußten aus ihren Stellen weichen; andere zogen es vor, mit den adeligen Gutsherren sich zu verständigen, ihnen einen Theil des kirchlichen Vermögens gutwillig zu überlassen oder ihnen auf ihre Burgen zu folgen, um dort ein sorgenfreies, lustiges, wenn gleich abhängiges Leben zu führen.

Derselbe Adel, der auf diese Weise den niederen Klerus knechtete und von sich abhängig machte, wußte in die höheren kirchlichen Aemter

---

1) Wattenbach, l. c. p. 348. — Daraus kann man abnehmen, welchen historischen Werth jene Deklamationen haben, welche das Schicksal der niedern Klassen des Mittelalters den jetzigen Arbeiterverhältnißen gegenüber so glänzend schildern, wie Lassalle und seine Nachbeter es gethan haben.

2) Monum. Germ. hist. script. XV, 372.

3) Pertz, script. XV, 373: advocati plus non exigant nisi duos modos tritici et duos porcos, tres cados vini vel medonis, decem cados cerivisiae, quinque modios avenae in pabulum triginta equorum. Vgl. Mon. Boica, XII, 26.

4) Berchtold, Geschichte der Landeshoheit, p. 134.

Mitglieder aus seiner Verwandtschaft zu bringen, welche nichts weniger als einen geistlichen Beruf in sich fühlten, welche nur darauf ausgingen, das Kirchenvermögen in einem luxuriösen Leben zu vergeuden. Das gemeinsame Leben der Kanoniker, das in Deutschland unter den sächsischen Kaisern neu aufgeblüht, verfiel jetzt überall, jeder suchte seinen Antheil für sich auszunützen[1]). Daß unter solchen Umständen die Armen leer ausgingen, daß die kirchliche Armenpflege verfiel, ist nicht zu verwundern. Daß sie aber nicht mehr hergestellt wurde, hatte seinen Grund in der durch Pseudoisidor vorgenommenen Aenderung der Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens, wie ich nachweisen werde.

Gott fügte es, daß zahlreiche Orden entstanden, welche der Armen- und Krankenpflege sich annahmen und so einigermassen den Bestand einer kirchlichen Armenpflege ersetzten, daß die Städte einen wohlgeordneten Haushalt gründeten[2]) und die Bürger sich selbst zu helfen wußten, wie ich im folgenden Abschnitte darlegen werde.

§. 4. Die kirchliche Armenpflege in England.

Die englische Armenpflege im Zeitalter von Karl dem Großen bis zu den Kreuzzügen hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der karolingischen, so daß ich zur Annahme versucht bin, die englische Kirche habe ihre Bestimmungen über Armenpflege der fränkischen Gesetzgebung entlehnt. Die sog. excerptiones[3]), welche den Namen des Erzbischofs Egbert von York tragen, sind nachweisbar nichts als eine Compilation der fränkischen Conzilien- und Capitulariengesetzgebung. Ich möchte nun nicht behaupten, daß sie im fränkischen Reiche entstanden seien[4]), sondern bin der Ansicht, daß die karolingische Gesetzgebung allerdings schon unter Egbert oder bald nach ihm durch Alkuin oder andere Briten im Frankenreiche in England Eingang gefunden habe und beobachtet wurde. Wenigstens findet sich im 9. und 10. Jahrhundert das karolingische System der Armenpflege auch in England durchgeführt und muß demnach dort schon frühzeitig bekannt worden sein.

Die Fonds für die Armenpflege bildete in England wie im Frankenreich der Zehnten, von dem ein Drittheil ausschließlich für die Armen bestimmt wurde[5]). Doch durfte sich der Klerus in England darauf nicht

1) Van Espen, l. c. pars I, tit. VII, c. 2 et 3.

2) Bensen, l. c. p. 40.

3) Ap. Harduin, III, 1962 ff.

4) Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche, p. 45.

5) Canones Aelfrici 960, c. 24 (apud Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, I, 253): sancti patres constituerunt ut homines tradant decimas

beschränken, vielmehr mußte er alles, was ihm erübrigte, den Armen geben und war verpflichtet, in seinen Mußestunden Handarbeit zu verrichten, um vom Ertrage arbeitsunfähige Gemeindemitglieder unterstützen zu können[1]). Zugleich sollte die Arbeit dem Geistlichen ein Schutzmittel gegen Ausschweifungen sein.

Wie die Armenpflege in England beschaffen war, ob die Pfarrer sich Register hielten, dafür fehlen mir die Anhaltspunkte; doch möchte ich annehmen, daß sie auch hierin den fränkischen Vorschriften gefolgt seien.

Der Pfarrer mußte nicht blos für die Armen seiner Gemeinde sorgen, sondern auch den Reisenden und Fremden Herberge und Verpflegung gewähren, weßhalb er einen eigenen Raum seines Hauses stets zur Aufnahme bereit halten mußte[2]). Außerdem existirten in England bereits Hospitäler, wenn gleich die Zahl derselben noch kaum bedeutend war. Erzbischof Lanfrank von Kanterbury gründete 1070 ein großartiges Hospital, wobei ihm vielleicht Muster seiner Heimath vorgeschwebt haben mochten[3]). Etwas später entstand eines der berühmtesten Armenhäuser Englands, das Bartholomäusspital in London 1102[4]). Auch mit den Klöstern waren regelmäßig Xenodochien verbunden. Das große und ausgedehnte, späterhin so berühmt gewordene Xenodochium des Klosters St. Albans wurde bereits 794 gegründet[5]).

Auch darin ist die englische Armenpflege der karolingischen ähnlich, daß sie die Sorge für die Armen dem Klerus nicht allein überließ,

---

suas ecclesiae Dei et sacerdos veniat et distribuat eas in tres partes: unam ad reparationem ecclesiae, secundam egenis, tertiam autem Dei ministris, qui ecclesiae illius curam gerunt. Dieselbe Bestimmung fast in denselben Worten findet sich in den excerptiones Egberti, c. 5 (ap. Harduin, III, 1963), welche wörtlich dem Kapitulare Karls des Großen von 801 (bei Pertz, leg. I, 87) entnommen ist. Im Frankenreich selbst mußte diese Dreitheilung überall der Viertheilung weichen, während sie in England, wo schon Erzbischof Theodor die Armenpflege decentralisirt und den Pfarrern zugewiesen hatte, in Bestand blieb.

1) Liber legum ecclesiasticarum 994, c. 3 (Wilkins, I, 264) illis temporibus quibus a lectione sacrorum librorum et orationum cessatis, debetis aliquod utile opus mundanum auspicari, quoniam otium inimicum est animae ... ut etiam operari possitis per illud opus ut bonis vestris pauperes auxiliari queatis, qui nihil habent et vires non habent, ut operari queant.

2) Lib. leg. eccles. c. 25 ap. Wilkins I, 273. Vgl. excerptiones Egberti, c. 26. — Die Pfarrer waren auch verpflichtet Schule zu halten und zwar der Armen wegen umsonst. Lib. leg. eccles. c. 20 (Wilkins, I, 270). Cf. ibid. c. 32 (Wilk. I, 276).

3) Muratori, antiquit. ital. medii aevi III, 593.

4) Häser, Geschichte christlicher Krankenpflege, 2c. p. 22.

5) Harduin, IV, 864.

sondern die königlichen Großen verpflichtete, für ihre Gutsunterthanen zu sorgen und außerdem stets einen Armen zu unterhalten, alle Monate ein vom König festgesetztes Almosen zu geben und jährlich einen mit Verlust der Freiheit Bestraften aus der Sklaverei loszukaufen. Wer dieser Bestimmung nicht nachkam, wurde um 30 Schillinge bestraft, welche jenen Armen gegeben wurden, die in der Gegend lebten[1]). An Fasttagen mußten die englischen Großen so viel Arme als möglich speisen, sie in ihr Haus aufnehmen, ihnen die Füße waschen, Geld und Lebensmittel ihnen geben[2]).

Unvertilgbar schien in England selbst in dieser Periode noch der Sklavenhandel. Das Conzil von London 1102 verbot denselben aufs strengste, aber vergeblich[3]). Gewissenlose, verarmte Eltern verkauften immer noch ihre Kinder nach Irland, bis endlich auch die irische Kirche sich ermannte, auf der Synode zu Armagh 1171 jeden Menschenhandel, jeden Kauf und Verkauf englischer Kinder verbot und alle englischen Sklaven in Irland für frei erklärte[4]).

Den Bewohnern des britischen Inselreiches ist das Wandern zur zweiten Natur geworden. Die englischen Könige trugen dieser Leidenschaft Rechnung, und König Offa erwirkte von Karl dem Großen den besonderen königlichen Schutz für alle im weiten Frankenreiche reisenden Engländer. Sie sollten frei sein von allen Exaktionen und Zöllen, ihr

1) Constitutio regis Aethelstani, 928 (Wilkins I, 205): Ego Aethelstanus rex omnibus meis praefectis in regno meo notum facio ... quod velim ut nutriatis omnibus modis unum pauperem Anglum si quem habeatis vel alicubi inveneritis. De duabus meis villis detur ei quovis mense una amphora farinae et una perna porci, vel unus aries, qui valeat IV denarios et vestitus pro duodecim mensibus quolibet anno et ut redimatis unum libertate mulctatum servum et hoc omne factum sit ex Dei misericordia et amore mei sub episcopi testimonio in cujus dominio sit illud, et si praefectus hoc praetermittat, compenset XXX solidis et pecunia dividatur egenis, qui in ea urbe sunt, ubi haec omissio sit, sub testimonio episcopi.

2) Canones sub Edgaro Rege, 960 editi (Wilkins I, 238): De magnatibus, c. 3: cum quis jejunat, distribuat fercula, quibus ipse uti deberet, omnibus Dei pauperibus et tribus diebus quibus jejunat pascat pauperes quotquot maxime potest et quarto die abluat omnes et hospitio excipiat et pecuniam donet.

3) Conc. Londin. 1102, c. 27: Ne quis illud nefarium negotium, quo hactenus in Anglia solebant homines sicut bruta animalia venumdari, deinceps ullatenus facere praesumat.

4) Conc. Armach. anno 1171 ap. Wilkins I, 471: Angli ... priusquam inopiam ullam aut inediam sustinerent, filios proprios et cognatos in Hiberniam vendere consueverant... decretum est itaque, ut Angli ubique per insulam servitutis vinculo mancipati in pristinam revocentur libertatem.

Eigenthum und Leben stand unter dem besonderen Schutze des Königs[1]). In Rom bestand schon seit Anfang des 8. Jahrhunderts ein Hospiz, Schule (schola) genannt, für diejenigen Engländer, welche zu den Gräbern der Apostel wallfahrteten. König Ina dotirte dieß Hospiz reichlich und bestimmte, daß jeder seiner Unterthanen jährlich einen Denar zum Unterhalt desselben zahle 715. Dieser Denar hieß Romescot oder denarius S. Petri, Peterspfenning[2]). Bald verlor der Peterspfenning seine ursprüngliche Bedeutung und veränderte sich in eine Abgabe an den hl. Stuhl, welche in der Folge schwer auf dem Insellande lastete.

Dieser Peterspfenning, sowie der Zehnten wurde mit großer Härte von der Staatsgewalt eingetrieben[3]), so daß auch hierin die englische Armenpflege der fränkischen ähnlich war.

Ob und wie weit der englische Klerus seinen Pflichten gegen die Armen nachkam, vermag ich bei den spärlich fließenden Quellen, die mir zu Gebote stehen, nicht zu entscheiden. Die englische Kirche erlebte ihre Blüthezeit in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter der Regierung eines wahrhaft großen Königs, Alfreds des Großen (871 bis 901). Dieser Fürst war unermüdlich thätig für Bildung des Klerus und für das Beste seines Volkes. In der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts verfiel aber die Disziplin im Klerus, indem der große Reichthum Ausschweifungen und Schwelgereien, Zuchtlosigkeit und Auflösung bewirkte. Schrecklich ist die Schilderung, welche König Edgar von der Verwilderung des Klerus entwirft. Die Geistlichen entweihten die Kirchen durch unanständiges Betragen, schienen Possen zu treiben und sich zu tändeln, sie ergaben sich der Schwelgerei, Trunksucht, allen Lastern. „Haben meine Vorfahren", ruft König Edgar in vollem Schmerze aus, „deßhalb den Geistlichen das halbe Königreich geschenkt, damit sie sich allen Ausschweifungen hingeben mit liederlichen Dirnen, damit sie prächtige Mahlzeiten veranstalten, Jagdhunde sich halten, alle möglichen Genüße sich verschaffen können?"[4]).

---

1) Wilkins, IV, 759: patrocinium habeant in regno nostro legitime et si aliquo in loco injusta affligantur oppressione reclamant se ad nos et nostros judices et plenam jubebimus inde justitiam fieri. Wohl das erste Privilegium dieser Art!

2) Wilkins, I, 155 ff; IV, 750.

3) Conc. Aenham. 1009 ap. Wilkins I, 288. — Leges eccles. Canuti Regis ibid. I, 302.

4) Harduin, VI, pars I, 672: ad sacra missarum solemnia ad ludendum magis et subridendum quam ad psallendum congregantur. Dicam dolens quo-

Dieser Verfall dauerte nicht lange, indem Erzbischof Dunstan von Canterbury eine durchgreifende Reform des englischen Klerus anstrebte und auch erreichte. Nach zwanzigjährigen Anstrengungen (circa 960—80) waren die Klöster reformirt, die Bischofsstühle mit tüchtigen Männern besetzt[1]), der Cölibat wieder eingeführt[2]). Das alles hat die Thatkraft eines Mannes bewirkt, dem die englische Kirche und das englische Volk zu großem Danke verpflichtet ist[3]). Erhielt sich auch der englische Klerus von da nicht immer auf der Höhe, auf welche Dunstan ihn emporgehoben, so fiel er doch auch nie mehr so tief, wie anderswo, und er allein hielt die Armenpflege aufrecht, die sonst überall in der abendländischen Kirche unterging, er allein hielt an der Tradition fest, daß das Kirchenvermögen Armengut sei — bis hinein ins 15. Jahrhundert, die pseudoisidorischen Theorien fanden in England nie Anklang. Vielleicht hatte dieß auch seinen Grund darin, daß in England weniger als anderswo das Kirchenvermögen der Raubsucht der Laien ausgesetzt war.

§. 5. Die kirchliche Armenpflege in Irland.

Weltberühmt waren die Irländer durch ihren Wanderungstrieb, durch ihren Bekehrungseifer. Im ganzen karolingischen Reiche, in Frankreich und Deutschland hatten sie Hospize gegründet für ihre reisenden Brüder[4]). Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß sie auch im eigenen Lande für die Armen und Nothleidenden sorgten, Hospitäler und Armenhäuser errichteten. Leider fehlen mir Quellen hiefür. Im Laufe der Zeit muß aber in Irland ein großer Verfall eingetreten sein, wenn man den Nachrichten trauen darf, welche der Freund und Vertraute des Reformators der irischen Kirche, des Erzbischofs Malachias, der heil. Bernhard nämlich gibt. Bernhard erzählt[5]), daß die Irländer vor der Reformation des hl. Malachias „dem Namen nach allerdings Christen waren, der Sache nach aber vollständige Heiden. Sie gaben keinen

---

modo difluant in commessationibus, in ebrietatibus, in cubilibus et impudicitis. Est jam, domus clericorum putentur prostibula meretricum, consiliabulum histrionum ... ad hoc ergo exhauserunt patres nostri thesauros suos, ... ut deliciis clericorum meretrices ornentur, luxuriosa convivia praeparentur, canes atque aves et talia ludicra comparentur?

1) Vita S. Oswaldi ap. Bolland. ad 29. Febr. III, 755.

2) Vgl. Hefele, Conz.-Gesch. IV, 600 ff.

3) Vgl. Lappenberg, Geschichte von England, I, 397.

4) Conc. Meldense, 845, c. 40. — Hund, Metropolis Salisb. I, 256.

5) Bernardi opp. omnia I, 657 ff. (de vita S. Malachiae).

Zehnten, keine Erstlinge, es wurden keine gesetzmäßigen Ehen geschlossen, keine Beichten gehalten, es fand sich Keiner, der Buße zu thun verlangte, und Keiner, der sie ertheilte. Es gab nur wenige Diener des Altars. Aber wo bedurfte es mehr, da selbst die Wenigen unter den Laien müßig waren? Sie konnten durch ihren Beruf keine Frucht schaffen bei dem schlechten Volke, denn in den Kirchen wurde keine Stimme des Predigers, kein Gesang gehört." Mag auch in dieser Schilderung manches Uebertreibung sein, so viel ist klar, daß unter solchen Verhältnissen an eine geordnete Armenpflege nicht zu denken sei. Malachias trat als Reformator auf, durchzog das Land predigend, belehrend, tröstend und warnend, nahm bei diesen Wanderungen von den Bewohnern nur das Nöthigste für seinen Lebensunterhalt, ernährte sich größtentheils mit Handarbeit. Er brachte in die Verhältnisse des Erzbisthums Armagh einige Ordnung, theilte sein eigenes Bisthum in zwei, griff überall ordnend und erneuernd ein. In Clairvaux ließ er Mönche heranbilden, welche die Aufgabe hatten, in Irland das Mönchsleben wieder auf die alte Stufe emporzuheben. Noch zu Bernhards Zeiten bildeten sich dort fünf Klöster nach dem Muster von Clairvaux[1]). Auf diese Weise bahnte Malachias eine bessere Zukunft seines Landes an; daß derselbe aber irgend etwas für Gestaltung einer Armenpflege gethan habe, wird nirgends gemeldet, ist auch unwahrscheinlich. Das schöne Erin war damals schon ein unglückliches Land!

§. 6. Die kirchliche Armenpflege in Italien.

Seit Gregor's des Großen Zeit war in Italien Erschlaffung, Verfall eingetreten, wozu die fortwährenden politischen Umwälzungen, die Verwüstungszüge der Lombarden das meiste beitragen mochten. Seitdem aber Italien der großen fränkischen Monarchie einverleibt wurde, erwachte es zu neuem Leben.

Anfänglich schien es, als ob Italien seine eigenen Wege gehen wollte. Der Bischof vereinigte noch immer das gesammte Kirchenvermögen seiner Diözese in seiner Hand, und die Pfarrer erhielten vom Bischofe nur Stipendien. Als auch in Italien die Restauration des Kirchenvermögens, welches unter Pipin sekularisirt worden war, vollzogen wurde, wurde der Bischof als oberster Inhaber des kirchlichen Vermögens proklamirt, und ihm mußten die Besitzer kirchlichen Eigenthums den doppelten Zehnten und den Zins zahlen[2]). Bald aber er-

1) Vgl. Neander, der heil. Bernhard und sein Zeitalter p. 477 ff.

2) Capitulare Longob. 779, c. 14 ap. Pertz 38: vos episcopi qui omnium vos nonas et decimas accipitis, in vestra providentia sit, qualiter ecclesiae et

hielten größere Kirchen eigene Dotation mit Zehntenrecht und die karolingische Gesetzgebung entschied für Dezentralisation [1]).

Eine Armenpflege wurde aber erst im Anfang des 9. Jahrhunderts neu organisirt, und zwar ganz nach dem Muster in Frankreich, durch Kaiser Lothar. Darnach fiel die Armenpflege dem Pfarrer zu, der dafür von seinen Gläubigen den Zehnten erhielt. Der 3. Theil davon mußte für die Armen verwendet werden [2]). Jeder mußte, soweit er konnte, seine Angehörigen selbst erhalten, die Herren ihre Untergebenen ernähren, damit der Kirche nicht zu viel Arme aufgebürdet würden und damit keine Veranlassung zur Landstreicherei gegeben wäre [3]). Für die Verwaltung mußte der Klerus Vögte sich wählen, welche in allen weltlichen Angelegenheiten denselben zu vertreten hatten [4]).

Auch die Hospitäler waren durch Pipin sekularisirt worden. Es war eine der ersten Handlungen Karls des Großen, dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückzugeben [5]).

Die Bischöfe wurden beauftragt, die Hospitäler in ihren Diözesen zu überwachen, daß sie ihrem Zwecke nicht entfremdet würden [6]). Da aber früher die Administratoren der Hospitäler vom König ernannt worden waren, sträubten sich manche derselben, den bischöflichen Forderungen nachzukommen, weßhalb Karl der Große den Bischöfen die Vollmacht verlieh, jene Verwalter, welche ihre Stellung zur Veruntreuung und Bereicherung mißbrauchten, zu entsetzen; diejenigen aber, welche die Interessen der Armen wahrnahmen, sollten in ihrer Stellung verbleiben [7]).

---

capellae quae in vestra parochia sunt, emendentur et luminaria iis praebeatis et ut presbyteri in iis vivere possint. — Vgl. noch capit. Longob. 802, c. 7, Pertz 194.

1) Capitul. Longobard. duplex 803, c. 11, Pertz, 110: de decimis vero quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars majori ecclesiae vel episcopo inferatur.

2) Constit. Papienses 832, c. 32; Capitulare Longobardic. ap. Pertz 371, c. 3. — Vgl. Capit. Longob. 803, c. 11 ap. Pertz 110. In Italien kam also auch die Dreitheilung des Zehntens in Ausführung.

3) Constitutiones Papienses 832, c. 25 ap. Pertz, leg. I, 360.

4) Capitul. Longobard. 783, c. 3 ap. Pertz, leg. I, 46.

5) Capitul. Mantuanum 781, c. 12: de sinodochiis volumus ac praecipimus, ut restaurata fiant.

6) Capit. Longob. 782 c. 3, Pertz, 42.

7) Capit. Longob. 783, c. 1 (Pertz 46): jussit ut quicunque sinodochia habent, si ita pauperes pascere voluerint et consilio facerent, quomodo ab antea fuit, habent ipsa sinodochia et regant ordinaliter. Si hoc facere noluerint, ipsos dimittant et per tales homines in antea sunt gubernata, qualiter Deo et nobis exinde placent.

Aber nicht bloß die alten, verfallenen Hospitäler wurden restaurirt und ihrem Zwecke wieder zurückgegeben, sondern auch viele neu gegründet[1]). In Lucca allein entstanden zwischen 718—890 nicht weniger als 4 Hospitäler[2]).

Eine der merkwürdigsten Stiftungen ist das Findelhaus, welches der Erzpriester Datheus 787 in Mailand gründete aus Betrübniß darüber daß so manche Mütter ihre Kinder tödteten[3]). Eine besondere Berühmtheit erlangte späterhin das Hospital Maria della scala, welches ein schlichter Bürger, Namens Soror, in Siena gründete. Soror[4]) hatte anfänglich nur Fremde in seinem Hause aufgenommen und Arme unterstützt. Die Mitbürger, bei denen seine Wohlthätigkeit Anklang fand, unterstützten ihn und setzten ihn durch milde Beiträge in den Stand, ein Hospital zu gründen. Dieses hatte wie jedes andere Hospital jener Zeit generellen Charakter, indem es nicht bloß Arme und Fremde aufnahm, sondern auch Kranke, ausgesetzte und verwahrloste Kinder[5]). Nach dem Muster dieses Hospitals wurden in mehreren Städten Italiens ähnliche gegründet, welche ersterem sich unterordneten[6]).

Was die Klöster und Kanonikate anbelangt, so mußten sie sich nach den Bestimmungen des Conzils von Aachen 816 richten, welche für den ganzen Umfang des karolingischen Reiches bindend waren.

In Italien hatte die karolingische Gesetzgebung noch weniger Bestand als in Frankreich. Schon Kaiser Lothar klagte über Mißbräuche die sich besonders auffallend in der Verwaltung der Hospitäler zeigten. Er sah sich bereits 830 veranlaßt zu verordnen, daß wenigstens ein Fünftel des Einkommens der Xenodochien für die Armen verwendet werden müsse[7]). Viel ärger wurde es nach seinem Tode, da seine Nachfolger schwach und ohnmächtig bald nur ein Spielball in den

---

1) Beispiele bei Muratori, l. c. III, 564 ff.

2) Martin-Doisy, l. c. IV, 789.

3) Bezeichnend für die sittlichen Zustände der Zeit ist die Motivirung des Datheus: (feminae) quia concipientes ex adulterio, ne prodantur in publico, fetos teneros necant et absque baptismatis lavacro parvulos ad tartara mittunt, quia nullum reperiunt locum, in quo servare vivos valeant et celare possint adulterii stuprum, sed per cloacas et sterquilinas fluminaque projiciunt atque per hoc toties exercentur homicidia quoties ex fornicatione concipitur infans. Muratori, l. c. p. 587.

4) Soror starb 898.

5) Martin-Doisy, l. c. II, 953 ff.

6) Häberl, Abhandlungen über Armen- und Krankenpflege, p. 48.

7) Constitut. eccles. c. 3. (Pertz 356).

Händen allmächtiger Feudalherren wurden; es folgte ein rascher Ruin. Die mächtigen Feudalherren plünderten Kirchen und Klöster, beraubten die Hospitäler, vertrieben die Armen daraus und eigneten sich die Einkünfte an. Bereits drängten sich auch Männer in den Episkopat ein, welche ein luxuriöses Leben führten, sich Paläste erbauten, dagegen Xenodochien und Klöster verfallen ließen[1]). Manche fromme Gläubige, welche aus Erbarmen für die leidende Menschheit in Mitten dieser Wirren Hospitäler gründeten, stellten ihre Stiftungen unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers, um sie besser vor Raubgier zu sichern. Allein die Verwalter, welche die Kaiser aufstellten, mißbrauchten nicht selten ihre Stellung, um auf Kosten der Armen sich zu bereichern[2]). Bann und Exkommunikation wurden nicht mehr geachtet, es blieb nichts übrig, als solche Räuber dem Kaiser namhaft zu machen[3]).

Leider war im Klerus selbst bereits große Zuchtlosigkeit eingerissen. Besonders hatte das Hauptlaster jener Zeit, welches die Kirche in ihrem tiefsten Grunde erschütterte und aller Disziplin Hohn sprach, die Simonie, bereits weit um sich gegriffen. Bei Besetzung kirchlicher Aemter entschied selten mehr Würdigkeit, sondern Geld, Empfehlungen, Verwandtschaftsrücksichten[4]). Besonders machten die sogenannten Burgpfaffen jede Disziplin unmöglich, indem sie einem mächtigen Herrn sich verdingten und ihm um geringen Preis dienten. Viele Adelige hielten sich solche Geistliche und ließen sich in ihren Schloßkapellen Messe lesen, um die Pfarrkirche nicht besuchen zu dürfen. Dem Pfarrer entrissen sie den Zehnten, theils um sich selbst davon zu bereichern, theils um den Schloßkaplan davon zu erhalten. Predigten hörten sie nicht, um nicht an ihre Ungerechtigkeit, an die Unterdrückung der Armen gemahnt zu werden[5]). Pfarreien, Klöster und Xenodochien wurden nach Herzenslust geplündert und ihrer Besitzungen beraubt[6]).

Die Archipresbyter und Archidiakonen erlaubten sich gleichfalls große Eingriffe in die Rechte der ihnen untergeordneten Geistlichkeit und rissen nicht selten einen Theil der Einkünfte der Pfarreien an sich[7]). Selbst

---

1) Synodus in urbe Ticino, 850, C. 3, 13, 14 et 15.

2) Ibid. c. 16. Die Bischöfe entschuldigten sich förmlich, daß sie dieß dem Kaiser klagten: nos vero qui debitores sumus ut fideliter annuntiemus, idcirco humiliter suggerimus, quod silere non audemus.

3) Ibid. c. 22.

4) Ludovici II. conventus Ticinensis II, 855 ap. Pertz, 432, cap. 4.

5) Ibid. c. 3.

6) Ludovici II. capitula excerpta c. 9 et 18, Pertz, 442.

7) Ludovici II. conventus Ticin. II. 855 c. 5 (Pertz, 432).

Bischöfe eigneten sich manchmal kirchliches Vermögen widerrechtlich zu, schmälerten die Einkünfte der Pfarrer, um schnöder Habsucht zu fröhnen, sich selbst oder Verwandte zu bereichern[1]). Unter solchen Verhältnissen mochten es die Pfarrer für klug erachten, mit dem Mächtigsten sich abzufinden und einem Feudalherrn gegen Zusicherung des Schutzes freiwillig die Hälfte des Zehnten zu überlassen[2]). Die Wittwen und Waisen, die Armen und Unglücklichen blieben ihrem Schicksal überlassen; Geistliche und weltliche Große wetteiferten, sie zu unterdrücken, Druck und Verfolgung war an die Stelle der Armenpflege getreten. Es half nichts, daß der Kaiser sich selbst als deren Beschützer erklärte, seine Gebote galten nichts mehr, seine Autorität wurde mißachtet[3]).

Noch schlimmer wurde es in Italien nach dem Erlöschen des karolingischen Kaisergeschlechtes, dem die größte Verwirrung auf dem Fuße folgte. Das Treiben der Faktionen und Parteien beherrschte ganz Italien, ließ das Land nicht mehr frei athmen — ein volles Jahrhundert. Baronius hat diese traurigen Zustände der Halbinsel in den letzten Jahrzehnten des 9. und im ganzen 10. Jahrhundert so trostlos geschildert, daß er selbst nicht anstand, diese Zeiten als die traurigsten der ganzen Kirche zu bezeichnen[4]).

Der Episkopat war nur ein willenloses Werkzeug in den Händen italienischer Häuptlinge; die Bischöfe selbst verschleuderten das Kirchenvermögen an ihre Verwandten oder Günstlinge, duldeten, daß Klöster und Hospitäler, die sich noch unabhängig erhalten hatten, in Laienhände kamen und thaten alles, um die Möglichkeit einer Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin problematisch zu machen. Die Kirche wurde von den Fürsten mißachtet und tyrannisirt und „dazu gesellte sich bei den Unterthanen alsbald die Verhöhnung der göttlichen Gebote des Gehorsams, der Treue, des Eides, es schwand vor Allem die Heiligkeit der Ehe, das Band der Familien löste sich und eine solche Verwirrung trat ein, daß Greuelscenen aller Art, Verrath, Mord zur Tagesordnung wurden“[5]), Simonie und Unkeuschheit mit allem, was daran sich hängt, befleckten den italienischen Klerus und es gab selten einen Bischof, der diesen

1) Ludovici capitula diversa 875, c. 12 et 17.

2) Ibid. c. 9 et 10.

3) Vgl. Pertz, leg. I, 406, 524, 527.

4) Hätte Baronius nur einigermaßen den blühenden Stand der deutschen Kirche gekannt, so hätte er wohl sein Urtheil auf Italien beschränkt. Vergl. Hefele, Beiträge &c. I, 227 ff.

5) Höfler, die deutschen Päpste I, 16 ff.

Uebeln zu steuern suchte [1]). Italien schien in sittlicher Versumpfung unterzugehen, als endlich durch die deutschen Kaiser, die Ottonen, einiger sittlicher Ernst in Italien wieder eindrang und der päpstliche Stuhl wenigstens einige tüchtige Männer erhielt. Aber selbst den vereinten Anstrengungen der sächsischen Kaiser und einzelner von ihnen erhobener Päpste gelang es nicht, in Italien die kirchlichen Verhältnisse bleibend umzugestalten: alles was erreicht werden konnte war, daß wenigstens die Keime einer bessern Zukunft gelegt wurden; damit mußte man sich begnügen. Mit tiefem Bedauern hat der fromme Kaiser Otto III. selbst das Vergebliche seiner Bemühungen geschildert. „Wir erfahren, daß Erzbischöfe und Aebte mit den Gütern ihrer Kirche Mißbrauch treiben und dieselben urkundlich anderen Personen ertheilen, nicht nach dem Nutzen der Kirche, sondern für Geld an Verwandte und Freunde. Wenn dann ihre Nachfolger aufgefordert werden, Gotteshäuser ausbessern zu lassen oder ihren Pflichten gemäß für das allgemeine Beste beizusteuern, so bringen sie als Entschuldigung vor, es seien die Güter der Kirche in Anderer Händen und beweisen wirklich, daß sie, was ihnen auferlegt wird, nicht zu erfüllen vermögen. Dadurch wird der Zustand der Kirchen auf nichts gebracht“ [2]). Man war also nicht einmal im Stande aus dem Kirchenvermögen die Erhaltung der Kirchen zu bestreiten, von einer Armenpflege hatte sich keine Spur mehr erhalten, es war von ihr gar nicht mehr die Rede.

Nach Otto's III. Tod sank der italienische Klerus, der Furcht vor dem Einschreiten desselben ledig, wenn möglich noch tiefer. „Von allen Seiten häufen sich nun die Klagen über Simonie, über die wilden Ehen der Geistlichen, welche beide Laster so gewaltig um sich griffen, daß bald kein Ansehen der Kanonen, kein kirchliches Herkommen vor der zügellosen Frechheit galt, mit welcher Männer voll fleischlicher Lüste sich zu kirchlichen Weihen und Ehren drängten und im Genuße derselben wollüstig schwelgten“ [3]).

Kaiser Heinrich III. endlich bahnte im Verein mit den von ihm gesetzten deutschen Päpsten eine Reform des italienischen Klerus an, er besaß alle Eigenschaften, um ein neuer Karl der Große zu werden, aber er sank zu früh in's Grab. Soviel erreichte er aber selbst in seiner kurzen Regierungszeit, daß in Rom der bessere Geist die Oberhand gewann und den Kampf mit den Hauptlastern der Zeit, der Simonie

1) Höfler, l. c. I, 19. Vgl. Möhler-Gams, l. c. II, 208 ff.
2) Höfler, l. c. I, 167.
3) Höfler, l. c. I, 223. Vgl. Möhler-Gams, l. c.

und der Unkeuschheit des Klerus, den Vernichtungskampf beginnen konnte. Es ist merkwürdig, daß gerade der Sohn jenes trefflichen Kaisers, der den Stuhl des heil. Petrus von den Lastern reinigte und ihm eine Reihe ausgezeichneter Männer gab, daß gerade der Herrscher jenes Volkes, welches bis dahin am reinsten sich erhalten und inmitten allgemeinen Verfalles ein blühendes kirchliches Leben sich bewahrt hatte, welches den Hauptanstoß zur Reformation der Kirche gegeben, daß Heinrich IV. durch eine Complikation verschiedener Umstände das größte Hinderniß in den nun folgenden Reformationsstreitigkeiten werden sollte.

Die Armenpflege wurde bei der neuen Reformation nicht mehr restaurirt, sie lag nicht im Plane derer, welche an der Spitze der Bewegung standen. Auch die Hospitäler wurden nicht wieder hergestellt, so daß Italien am Schluße dieser Periode nur wenige Hospitäler zählen mochte. Eines der wenigen, die sich in den Stürmen der Zeit erhalten, war das berühmte von Soror gegründete Hospital Santa Maria della Scala in Siena, welches unter dem Schutze der Bürger der Stadt stand [1]). Besser wurde es auch in Italien erst seit den Kreuzzügen mit dem Aufblühen der Städte und der Entstehung der Ritterorden.

Einiges geschah in diesem Zeitraum für die Armen von Seiten der Klöster. Anfänglich in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts waren auch sie in den allgemeinen Verfall hineingezogen worden. Aber der Verfall dauerte nicht so lange und war nicht so tief gewurzelt wie im Weltklerus. Schon der erste Abt von Klugny hauchte dem Mönchthum in Italien neues Leben ein, indem er seinen strengen Geist dahin verpflanzte und viele Klöster in seinem Sinne reformirte, so daß schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts von Pavia bis Salerno hin in zahlreichen Klöstern die strenge Observanz von Klugny Anhänger hatte. Die Wohlthätigkeit knüpfte sich größtentheils an diese Klöster an, welche nach der Regel und dem Muster ihres Mutterklosters in Liebe gegen die Armen sich erschöpften [2]). Der Orden der Camaldulenser, der aus dem italienischen Volke selber hervorging, übte durch seine Strenge gleichfalls einen sehr nachhaltigen Einfluß aus [3]). Noch mächtiger wirkte der heil. Afer, der im Süden von Rom in abgeschiedener Wildniß mit 12 Jüngern beginnend nicht weniger als 120 Klöster gründete, in

1) Martin-Doisy, l. c. II, 953. — Von neuen Stiftungen erwähne ich die Gründung des Hospitals in Bologna durch den seligen Guarini, der für die Armen sich sehr verdient machte. Er starb als Bischof von Präneste. Bolland. ad 6. Februar I, 915.

2) Höfler, l. c. I, 25 ff.

3) Ibid. I, 200.

denselben Zucht und Ordnung aufrecht hielt und zeigte, wie viel im Volke ein einziger Mann leisten könnte, der von den christlichen Ideen tief durchdrungen und selbst durch das Christenthum von allen Schlacken gereinigt wäre. Zu gleicher Zeit wirkte im Norden von Italien der fromme Johannes Gualbertus als Restaurator der Klosterzucht. Diese Männer nahmen sich der Armen wieder an, aber wie viel von Seite ihrer Klöster für die Armenpflege geschah, vermag ich nicht zu bestimmen[1]). Für den Aufschwung des kirchlichen Lebens in Italien waren diese Klöster von größter Bedeutung. Aus ihnen gingen jene Männer hervor, welche im Kampfe der Zeit als unbeugsame Naturen sich erwiesen, sie waren fast die einzigen Stützen der deutschen Päpste bei ihren Reformversuchen in Italien[2]). Der einflußreiche und viel geschäftige spätere Kardinal Peter Damianus war vor seiner Erhebung Abt in Fonte Avellano gewesen, wo er zum Kampfe sich gestählt und jene rücksichtslose Strenge sich zu eigen gemacht hatte, deren es damals inmitten allgemeiner Verdorbenheit des Weltklerus bedurfte, um etwas wirken zu können.

§. 7. Rom.

Die römische Kirche, von jeher durch ihre Wohlthätigkeit ausgezeichnet bekannt, bewahrte auch in der Periode der Karolinger eine wohlorganisirte Armenpflege, wich aber in vielen Punkten von der karolingischen Gesetzgebung ab, so daß es nöthig ist, dieselbe gesondert zu betrachten.

Nach Gregor dem Großen († 604) trat auch in Rom ein Verfall der Armenpflege ein; die Diakonien und Xenodochien gingen größtentheils unter und es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch die Hausarmenpflege vernachlässigt wurde. Wie anderwärts vergaß man, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, und verwendete das Kirchengut fast ausschließlich für die Kleriker. Schon unter dem 4. Nachfolger Gregor's des Großen, unter dem Papst Adeodat I. (615 – 19), vollzog sich diese Veränderung, welche anfänglich bloß vorübergehender Natur zu sein schien, allmählig sich aber befestigte und zur Regel wurde.[3]) Die Stipendien der Kleriker vermehrt zu haben, wird von jetzt stets unter den Tugenden der guten Päpste aufgezählt.[4]) Gregor II. ver-

1) Bolland. ad 23. Febr. (Vita Petri Damian.) III, 424.

2) Höfler, II, 75.

3) Hic dimisit per obsequia sua et ad omnem clerum rogam unam integram. Anastas. vitae pontif. l. c. p. 118.

4) Bonifac. V. ibid. p. 119; Severin, p. 122; Eugen. I., p. 131; Adeodat II., p. 133 etc.

wandelte ein Xenodochium in ein Kloster, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung[1]). Seitdem das Kirchenvermögen praktisch aufgehört hatte Armenvermögen zu sein, griffen die Laien ungescheut dasselbe an und rissen an sich, was sie vermochten. Die griechischen Exarchen plünderten die Besitzungen der römischen Kirchen und eigneten sich davon nach Möglichkeit zu[2]).

In der Karolingerzeit erfolgte in Rom ein heilsamer Umschwung, die Armenpflege wurde wieder Gegenstand der Aufmerksamkeit der Päpste. Papst Gregor III. (731—41) stellte einige verfallene Diakonien her[3]) und sein Nachfolger Zacharias befahl, daß den Armen und Kranken an bestimmten Tagen Almosen gegeben werde[4]). Stephan III. restaurirte vier seit langem schon verfallene Xenodochien und vereinigte sie mit den bestehenden Diakonien, wodurch seitdem diese früher getrennten Anstalten allmählig in einander verschmolzen. Derselbe Papst suchte wieder persönlich die Armen, Wittwen und Waisen in ihren Hütten auf und brachte ihnen nicht blos leibliche Unterstützung, sondern auch Trost und Worte der Aufmunterung[5]). Noch segensreicher wirkte Papst Paulus I., welcher in seiner Liebe zu den Armen einem Gregor dem Großen würdig zur Seite steht. Er suchte die Armen überall auf, brachte ihnen Unterstützung, tröstete sie, besuchte die in den Kerkern Schmachtenden und war bemüht, den Folgen des Wuchers zu steuern, indem er sich der Wittwen und Waisen gegen hartherzige Gläubiger annahm[6]).

Die eigentliche Restauration der Armenpflege erfolgte aber erst unter dem Schüler und beständigen Begleiter des Papstes Paulus, unter Hadrian I. 772—95, zur selben Zeit, da auch Karl der Große die Armenpflege in seinem Reiche neu regelte[7]). Die Armenpflege wurde auch in Rom dezentralisirt und in jeder Pfarrei, in jedem Stadtviertel eine Diakonie errichtet, in welcher die Armen gespeist wurden. Diese Diakonien erhielten liegende Besitzungen, von deren Ertrag die Armen

1) L. c. p. 164.

2) L. c. p. 122 (unter Papst Severin 640).

3) L. c. p. 179.

4) L. c. p. 193.

5) L. c. p. 195: quatuor xenodochia quae a longinquis et diuturnis temporibus destituta fuerant restauravit . . . viduas, pupillos multo melius visitans etc.

6) L. c. p. 216.

7) L. c. p 272: hic beatissimus pontifex omnia utiliter et noviter fecit in eleemosynis pauperum.

des betreffenden Stadtviertels erhalten werden mußten. Ein Diakon stand an der Spitze eines solchen Hauses, verfügte selbstständig über das Vermögen desselben, war aber dem Papste Rechenschaft schuldig. Diese Diakonien dienten nicht blos als Speisesäle für die Armen, sondern zugleich auch zur Aufnahme obdachloser Kranker, verlassener Greise, Kinder, selbst Fremder und Reisender. Um die Controle leichter führen und Mißbräuchen steuern zu können, mußten diejenigen, welche Unterstützung erhielten, durch ein eigenes Zeichen am Kleide sich ausweisen[1]). Der Papst selbst entschlug sich der Armenpflege nicht, sondern die Armen jenes Stadtviertels, in welchem er residirte, erhielten tägliche Unterstützung in der Vorhalle des lateranischen Palastes und täglich aßen 100 Arme an seinem Tische[2]).

Der Diakonien, welche er reichlich dotirte und um vier vermehrte (davon 3 außer der Peterspforte), gab es zur Zeit Hadrians nach den Angaben des Bibliothekars Anastasius wenigstens zwanzig[3]). Zählt man dazu noch die vielen Xenodochien, Hospize oder Schulen, welche verschiedene Nationen in Rom unterhielten[4]), so wird man gestehen müssen, daß das Centrum der Kirche, das damalige Rom, an Wohlthätigkeitsanstalten Ueberfluß hatte. Die Zergliederung in Stadtviertel und die Centralisirung in Diakonien erleichterte die Armenpflege.

Denselben Eifer für die Armen wie Hadrian bethätigte sein Nachfolger Leo III., der besonders die mit den Diakonien verbundenen Kapellen und Oratorien reichlich bedachte, außerdem ein großes Hospital (zum hl. Petrus) gründete und dasselbe fürstlich ausstattete[5]). Er wie sein 2. Nachfolger Paschalis I. (817—24) besuchten auch die Armen regelmäßig noch in ihren Wohnungen, gaben ihnen reichlich, trösteten sie[6]). Selbst auf auswärtige Gemeinden erstreckte sich die Sorge dieser edlen Päpste. Nicht bloß, daß für die armen Fremden,

---

1) L. c. p. 256.

2) Ibidem.

3) Zusammengestellt bei Du Cange, s. v. diaconia.

4) Es gab in Rom eine schola graeca, quae appellatur Cosmedin (Anast. l. c. p. 263); ferner existirten scholae Francorum, Frisonum, Saxonum (Angelsachsen) et Longobardorum (l. c. p. 281). Auch der ungarische König Stephan gründete in Rom eine schola, hospitium zur Beherbergung der nach Rom wallenden Ungarn und vertraute dasselbe 12 Kanonikern an: duodecim canonicorum congregationem . . . . cum domibus et hospiciis Ungarorum. Vita major S. Stephani ap. Pertz, script. XI., 235.

5) Anastas. l. c. p. 273.

6) L. c. p. 317.

welche zu den Gräbern der Apostel wallfahrteten, väterlich gesorgt wurde[1]), Paschalis schickte selbst bis nach Spanien hin den armen Gemeinden Gelder, damit sie ihre Gefangenen loskaufen konnten[2]).

Seit Paschalis trat in Rom ein auffallend rascher Verfall der kirchlichen Armenpflege ein. Der Grund hievon dürfte vielleicht in dem Umstande zu suchen sein, daß die Päpste allmählich großartigen Plänen sich hingaben und aus Bischöfen immer mehr weltliche Fürsten wurden. Während der Bischof als Vater der Armen nur für diese sorgt, für sie allein das Kirchenvermögen verwendet, theilt der Fürst seine Gnaden nur aus fürstlicher Munifizenz aus, beschenkt den Reichen so gut wie den Armen, wenn er seine fürstliche Gunst und Gnade besitzt. Dieß zeigte sich denn auch bei diesen Päpsten. Schon der unmittelbare Nachfolger des Paschalis, Eugen II. (824—27), beschenkte nicht blos die Armen, Wittwen und Waisen, sondern auch die Reichen aus dem Kirchenvermögen[3]). Dasselbe erwähnt Anastasius auch von Benedikt III. (855—58)[4]). Die Aufsicht über die Hospitäler und Diakonien wurde unterlassen, die Controle über die Verwendung des Kirchenvermögens unterblieb, so daß alsbald große Mißbräuche sich zeigten. Die Administratoren der Diakonien eigneten die großen Einkünfte sich selbst an, betrachteten dieselben als fette Pfründen und ließen die Armen darben. Als Beleg hiefür, wie schnell diese Veränderung sich geltend machte, mag die Thatsache dienen, daß das große Xenodochium, welches Leo III. gegründet und so reich dotirt hatte, unter seinem 2. Nachfolger bereits seinem Untergang nahe war in Folge der schlechten Verwaltung der Administratoren[5]). Wenige Jahrzehnte nachher unter Hadrian II. (867—72) reichten die Stiftungen kaum mehr hin, ein Drittel der Armen Roms zu ernähren[6]). Die unerschöpfliche Freigebigkeit Hadrians konnte nur für die augenblicklichen Bedürfnisse Abhilfe schaffen, für eine Reorganisation der Armenpflege war sein Pontifikat zu kurz. Unter Papst Stephan VI. (885—91) stieg die Noth in Rom aufs höchste. Als er zur Regierung kam, war alles verschleudert, die Diakonien ihrer Besitzungen beraubt, die Hospitäler verfallen. Das vor-

1) L. c. p. 193.

2) L. c. p 318.

3) L. c. p. 331: non solum pupillis et viduis, sed etiam divitibus incessanter omnibus distribuebat.

4) L. c. p. 403: qui optimatibus aurum, populo vero argentum tribuit.

5) Hospitale, ... quod ob neglectum et destitutionem praepositorum paupertatis inopia consumi videbatur, l. c. p. 323.

6) L. c. p. 424.

handene Kirchenvermögen reichte nicht einmal hin, den Unterhalt des Klerus zu bestreiten. Stephan wandte sein ganzes beträchtliches Privatvermögen auf, um der Noth einigermaßen zu steuern, brachte auch in die Verwaltung des Kirchenvermögens wieder Ordnung und war selbst ein Muster in der Hingebung an die Armen. Diese aßen täglich an seinem Tische und für die Wittwen und Waisen sorgte er wie ein zärtlicher Vater[1]). Stephan fand ein Jahrhundert lang keinen ihm ähnlichen und seiner würdigen Nachfolger mehr. Die nun folgenden Ereignisse sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie noch schildern zu müssen. Die aristokratischen Faktionen stritten sich mit wechselndem Glücke um den päpstlichen Stuhl und um die Herrschaft in Rom[2]). Es folgte die Profanirung des Kirchenvermögens, welches eben die am Ruder stehenden Parteien für ihre Zwecke ausbeuteten. Die Armenpflege hörte auf, die Diakonien verfielen oder verwandelten sich in Pfrüuden. Bald bequemte sich der Praxis auch die Theorie an. Nie mehr hat später ein Papst[3]) das Kirchenvermögen als Armenvermögen definirt, so daß die frühere kirchliche Tradition unterging, ja ganz unverständlich wurde. Man hat später nie mehr den Geist zu erfassen vermocht, der die ältere Kirche beseelte und leitete, ja man hat nicht einmal mehr die Grundsätze auszusprechen sich getraut, welche noch Karl der Große in seinen Capitularien verewigt hatte.

Es erscheint mir auffallend, daß Gregor VII. nicht einmal den Versuch machte, die Armenpflege wieder herzustellen und einen Theil des Kirchenvermögens für die Armen zu verwenden. Es scheint, daß ihm die kirchliche Vergangenheit in diesem Punkte unbekannt war, da es sonst unerklärlich wäre, daß ein Geist wie Gregor VII. nicht auch auf diesen Punkt seine reformatorische Thätigkeit gerichtet hätte. Auch von Gründung neuer Wohlthätigkeitsanstalten wird nichts berichtet. Das einzige, was in dieser Beziehung geschah, ist, soviel mir bekannt, die Gründung des Hospitals S. Maria delle Grazie durch Gregor VI. im Jahre 1045. Dasselbe wurde bei der Einnahme Roms durch Robert Guiskard 1084 zerstört, unter Urban I. erst 1088 wieder hergestellt[4]). Dieß ist die einzige wohlthätige Stiftung in Rom, die mir aus dieser Zeit bekannt ist.

---

1) Liber Damasi im Anhang zum Anastasius, l. c. p. 440.

2) Vgl. Hefele: die Päpste und Kaiser in den trübsten Zeiten der Kirche in seinen Beiträgen, I., 227—78.

3) Den deutschen Papst Leo IX. allein ausgenommen. Vgl. Launoi, l. c. p. 645.

4) Morichini, degli istituti di publica carità in Roma I., 84.

Es ist bemerkenswerth, daß, obwohl Gregor VII. mit allen Mitteln die Herstellung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker wieder erstrebte, er dennoch deren Pflichten gegen die Armen, welche vom Conzil zu Aachen 817 so stark betont worden waren, gänzlich außer Acht ließ. Weil nach der Regel Chrodegang's wie des Amalarius die Kanoniker Privatvermögen, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen durften, wurden auf sein Betreiben von der Synode zu Rom unter Nikolaus II. die Beschlüsse des Conzils von Aachen förmlich widerrufen [1]). Es ist möglich, daß ihm diese Beschlüsse auch in gefälschter Form vorlagen. Auch Propst Gerhoh von Reichersberg ereifert sich heftig gegen die Anordnungen des Conzils von Aachen und aus seinen Aeußerungen scheint gleichfalls hervorzugehen, daß er sie nur in einer Fälschung kannte [2]).

§. 8. Fälschung des kirchlichen Bewußtseins durch Pseudoisidor in Betreff des Charakters des Kirchenguts.

In der Geschichte der kirchlichen Armenpflege ist das Verhältniß des Kirchenvermögens zur Armenpflege von allergrößter Wichtigkeit. In den ersten 6 Jahrhunderten kannte man kein Kirchenvermögen, die stereotype Bezeichnung für dasselbe war patrimonium pauperum [3]). Diese Definition ging aus den Vätern und Conzilien in die karolingische Gesetzgebung über, wenn gleich nur mehr der 4. Theil des Zehntens, also ein unbedeutender Theil des Kirchenvermögens, gesetzlich für die Armenver-

1) Höfler, l. c. II., 308 ff.

2) Gerhohi lib. de aedificio Dei, cap. 3 apud Pez, thesaur. anecdot tom II. pars II., p. 246: Ludovicus autem rex in quodam suo libello clericos absolvens a domo unius moris permittit illis domos, proprietates et diversi moris. Wie gewöhnlich damals Fälschungen kirchlicher Aktenstücke waren, dafür giebt Gerhoh von Reichersberg selbst einen Beleg. Er erzählt nämlich in seinem dialogus de differentia clerici secularis et regularis, l. c. p. 448, daß diejenigen Kanoniker, welche das gemeinsame Leben aufgegeben und ihr gesondertes Vermögen besaßen, zur Rechtfertigung auf einen gefälschten Kanon eines Conzils von Karthago sich beriefen. Er weist dann die Fälschung nach und führt den richtigen Text an.

3) Ich will mich dabei auf die Streitfrage, welche in neuerer Zeit über den Eigenthümer des Kirchengutes sich entsponnen hat, nicht einlassen. Soviel glaube ich aber bemerken zu dürfen, daß bei der Definition des Kirchengutes als patrimonium pauperum nicht an ein formelles Eigenthum der Armen gedacht wurde. Die Bezeichnung „Armengut“ wurde nur von dem vorzüglicheren Zwecke des Kirchenvermögens hergenommen. Daß im 1. Jahrtausend der Bischof als der oberste Inhaber des gesammten Kirchenvermögens seiner Diözese galt, bedarf für den Kenner des christlichen Alterthums gar keines Beweises. Die Conziliendekrete, die Praxis sprechen zu laut hiefür.

wendet werden mußte. Die Ansicht, daß die Armen am Kirchenvermögen zu partizipiren Anspruch hätten, erhielt sich bis über das erste Jahrtausend hinaus im allgemeinen Bewußtsein der Kirche. Plötzlich verschwindet dasselbe und nur einige wenige gebildete Männer hielten an den alten Grundsätzen fest und predigten sie — aber ohne Erfolg. Dieses Verschwinden des alten kirchlichen Bewußtseins ist der tiefste Grund, warum die Restauration der kirchlichen Armenpflege nicht mehr versucht wurde. Der Verfall in der ganzen abendländischen Kirche im 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war gewiß ebenso tief wie im 10. und 11. Jahrhundert, die kirchliche Armenpflege war gänzlich verschwunden, aber sie wurde wieder restaurirt, als Karl der Große die Reformation der Kirche in Angriff nahm. Er wies auf die Väter und alten Conzilien hin und forderte von dem Klerus, daß er einfach lebe und allen Ueberfluß für die Armen verwende. Ich habe bereits die Gründe dargelegt, warum die kirchliche Armenpflege in den verschiedenen Ländern im 10. und 11. Jahrhundert verfallen sei; es obliegt mir nun noch die Aufgabe, zu erklären und aufzuhellen, warum sie nicht wieder hergestellt wurde. Einen der vorzüglichsten Gründe finde ich in der Verdunkelung und allmähligen Verdrängung des Bewußtseins, daß das Kirchenvermögen Armenvermögen sei, wozu hauptsächlich die pseudoisidorischen Fälschungen beigetragen haben[1]).

Nach Pseudoisidor sind es nicht mehr die armen Laien, welche am Kirchenvermögen partizipiren, sondern nur die Kanoniker, Mönche und Nonnen, welche auf ihr Vermögen verzichtet haben, freiwillig arm geworden sind und in klösterlicher Gemeinschaft leben.

In der Dekretale Urbans I. de communi vita et oblationibus fidelium[2]) wagt er es, die hl. Schrift zu verfälschen und läßt ihr durch Urban einen Sinn unterlegen, den nur bewußte Fälschungssucht erdichten kann. In der Erklärung der Stellen der Apostelgeschichte, welche sich auf das gemeinsame Leben der ersten Christen beziehen (act. apost. II. 44; IV. 32 - 37) beschränkt Urban die Gemeinsamkeit des Besitzes auf die Mönche und Nonnen, deren Existenz im apostolischen Zeitalter er voraussetzt, und folgert daraus, daß die Bischöfe nur verpflichtet

1) Die beliebte Theorie, daß Pseudoisidor nur das bereits Bestehende als schon lange bestehend hingestellt, aber keineswegs Neuerungen beabsichtigt habe, beruht auf einer nur oberflächlichen Kenntniß der pseudoisidorischen Dekretalen. Man hat sich bei der Vergleichung fast immer auf seine Theorien über das Papal- und Episkopalsystem beschränkt.

2) Hinschius, decretales pseudoisidorianae p. 143 ff.

seien, die Mönche und Nonnen, welche ein gemeinsames klösterliches Leben führen wollen, aus dem Kirchenvermögen zu unterstützen: ut nullus sit in iis, communem vitam degens, indigens[1]). Dasselbe nur in etwas anderer Weise sagt ein anderer pseudoisidorianischer Papst, Melchiades nämlich, in der Dekretale de primitiva ecclesia[2]). Melchiades führt aus, daß die großen Schenkungen seit Constantin blos zu dem Behufe geschehen seien, damit die Diener der Kirche, allen weltlichen Sorgen enthoben, einem Leben des Gebetes und der Betrachtung sich hingeben könnten; Klöster seien gegründet und reich dotirt worden, damit das gemeinschaftliche Leben in ihnen fortgebildet und damit diejenigen, welche allen irdischen Besitzes sich entschlagen hätten, davon unterhalten würden. Von einer Pflicht, die armen Laien vom Kirchenvermögen zu unterstützen, wissen die Päpste des Pseudoisidor nichts; sie kennen auch die Definition des Kirchenguts als Armengut (patrimonium, res pauperum) nicht. Das echte Dekret des Papstes Simplizius, in welchem das Kirchenvermögen als Armengut definirt wird, und welches die Einhaltung der Viertheilung einschärft, ist aus der Sammlung des Pseudoisidor ausgeschlossen worden und blos das gelasianische Dekret, welches gleichfalls die Viertheilung, aber in etwas geschwächter Form, gebietet, fand Aufnahme. Uebrigens findet sich nach einer Bemerkung des Hinschius[3]) auch dieses Dekret in einer der ältesten Handschriften, im cod. Paris., nicht; auch in der aus Pseudoisidor angefertigten Kanonensammlung, welche den Namen des Remedius von Chur trägt, ist es ausgelassen.

Eine der auffallendsten Fälschungen in dieser Hinsicht erlaubte sich Pseudoisidor mit einem Dekrete des Papstes Symmachus an die gal-

1) Die betreffende Stelle bei Hinschius, p. 144, lautet: videntes .. plus utilitatis posse offerre si haereditates et agros quos ante vendebant ecclesiis quibus episcopi praesidebant traderent, eo quod ex sumptibus eorum tam praesentibus quam futuris temporibus plurima et elegantiora possent ministrare fidelibus communem vitam ducentibus quam ex pretio eorum, coeperunt, praedia et agros quos vendere solebant, matricibus ecclesiis tradere et ex sumptibus eorum vivere. ipsae vero res in ditione singularum parochiarum episcoporum, qui locum tenent apostolorum, erant et sunt usque adhunc et futuris semper debent esse temporibus, e quibus episcopi et fideles dispensatores eorum omnibus vitam communem degere volentibus ministrare cuncta necessaria debent, prout melius potuerint, ut nemo in eis egens inveniatur. Noch klarer ist dieß ausgesprochen im Dekret des Melchiades bei Hinschius, l. c. p. 248.

2) Hinschius l. c p. 248.

3) Einleitung, p. CV.

lischen Bischöfe, in welchem die Veräußerung und Verschleuderung des Kirchenvermögens verboten wurde, weil dasselbe Armenvermögen sei. Die Verordnung wurde vom Conzil zu Aachen[1]) 836 noch in ihrem wahren Wortlaute nach angeführt und lautet (an der entscheidenden Stelle) also: iniquum est et sacrilegii instar, quae vel pro salute vel requie animarum suarum unusquisque ecclesiae pauperum causa contulerit aut certe reliquerit, ab his a quibus maxime convenerit servari, auferri et in aliud transferri. Diese Stelle hat der Fälscher in folgender Entstellung, die einen ganz andern Sinn giebt und den Zweck der Verleihung der Güter an die Kirche: pauperum causa wegläßt, in die pseudoisidorische Sammlung aufgenommen: valde iniquum ergo et ingens sacrilegium est, ut quaecumque vel pro remedio animarum suarum unusquisque ecclesiae contulerit aut certe reliquerit, ab his quibus maxime servari convenit, id est: christianis et Deum timentibus hominibus et super omnia a principibus et primis regionum in aliud transferri vel converti[2]).

Der Fälscher wollte zweierlei erreichen, einmal das Bewußtsein, daß die armen Laien am Kirchenvermögen partizipiren, verdunkeln; zweitens das Kirchengut gegen raubgierige Laien sicherstellen[3]). Die Art und Weise wie dieses Dekret des Papstes Symmachus verändert wurde, schien beiden Zwecken dienen zu können.

Jetzt hatte derjenige Theil des Klerus, welchem die Bestimmungen der Conzilien und Capitularien über die Verwendung des Kirchenvermögens zu Gunsten der Armen unbequem waren, an den angeblichen Bestimmungen alter Päpste eine Handhabe, die Habsucht zu beschönigen. Es ist darum begreiflich, daß die Fälschungen schnelle Verbreitung und Zustimmung fanden. Bald wurden mehrere Kanonensammlungen angelegt, welche in kürzerer Form die Hauptgrundsätze Pseudoisidor's verbreiten und ihnen überall Geltung und Eingang verschaffen sollten.[4])

---

1) Lib. III., c. 26.

2) Hinschius, l. c. p. 681.

3) Vgl. Kunstmann, Kanonensammlung des Remedius von Chur p. 13.

4) Dahin gehört auch die sogenannte Kanonensammlung des Remedius von Chur. Kunstmann glaubt, daß dieselbe in der Bretagne entstanden sei.

Auch Burkard von Worms nahm die zwei falschen Dekrete des Urban und Melchiades aus Pseudoisidor in seine Sammlung auf und stellte sie obenan im 3. Buche, wo er vom kirchlichen Vermögen handelt: Burchardi de ecclesiis decretorum liber III, c. 2—5. An einen absichtlichen Betrug ist bei ihm wie bei Pseudo-Isidor und dem Verfasser der sogen Kanonensammlung des Remedius von Chur nicht zu denken, da er auch die alten Bestimmungen der Conzilien und Capitularien

Die pseudoisidorianischen Grundsätze fanden schnelle Verbreitung und überall Anklang, was sich nur dadurch erklären läßt, daß sie herrschenden Zeitmeinungen sich anschlossen. Schon früher hatten manche mit Vorliebe arme Mönche unterstützt, worunter andere Arme litten, weßhalb Chrysostomus schon sich veranlaßt sah, dagegen sich zu erklären[1]). Auch in diesen späteren Jahrhunderten gaben Viele mit Vorliebe an Klöster[2]), und indem Pseudoisidor an diese Neigung anknüpfte, war es ihm möglich, die alte kirchliche Tradition rasch zu ändern. Daß diese Umwandlung nur verschieden, je nach den Ländern bald früher, bald später sich dokumentirte, brauche ich kaum zu bemerken.

Am deutlichsten läßt sich diese Umänderung, diese Wandlung an der Hand der Urkunden verfolgen. Da in allen regelmäßig dieselben Anschauungen wiederkehren, möge es genügen, nur einige hier anzuführen. Erzbischof Friedrich I. von Köln nennt die Kanoniker des Kollegiatstift St. Kunibert in Köln, weil sie ein gemeinsames Leben führen, pauperes Christi und hält es für seine Pflicht gegen sie barmherzig zu sein[3]). Derselbe Erzbischof gründet auf die Aufforderung der ewigen Wahrheit hin: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan," eine Propstei der Abtei Siegburg[4]). Der nämliche errichtet „eingedenk des Erbverderbens von unserem Stammvater Adam her, zugleich aber auch der hohen Belohnungen, welche Gott den Barmherzigen versprochen," die Abtei Komp bei Rheinberg 1122.[5]) Arnold I. von Köln schenkt in Erwägung, „daß uns Gott gebiete, jene hauptsächlich zu unterstützen, welche alles verlassen haben, um Christi willen arm geworden sind und ihr Kreuz auf sich genommen haben," einer Abtei den Rottzehnten der Waldungen des Brauweiler

über Verwendung des Kirchenvermögens in den späteren Kapiteln beibringt. Er ließ sich eben wie soviele Andere täuschen und bemerkte den Betrug nicht, obwohl die Bestimmungen der zwei Päpste mit denjenigen, welche Burkard den Conzilien entnahm, in direktem Widerspruche stehen.

1) Chrysost. homil. in Matth. 79, c. 1. (opp. VII, 759): *οὐχὶ τοὺς μοναχοὺς λέγων τούτους μόνον καὶ τοὺς τα ὄρη κατειληφότας, ἀλλ' ἕκαστον πιστὸν, κἂν βιωτικὸς* (= saecularis) *ᾖ, πεινῶν ἐὰν ᾖ καὶ γυμνὸς καὶ ξένος, πάσης αὐτὸν ταύτης τῆς ἐπιμελείας ἀπολαύειν βούλεται.* Daß auch König Pipin nur die nothdürftige Erhaltung der Mönche und Nonnen als einzige Aufgabe des Kirchenvermögens betrachtet wissen wollte, habe ich bereits erwähnt.

2) Vgl. die Urkunden in Gallia Christiana, tom. XIV., aus der Karolingerzeit.

3) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, I, 173.

4) Ibid. I., 195.

5) Ibid. I., 194.

Bannbezirkes[1]). Im Eingange zur Urkunde, kraft welcher derselbe Erzbischof dem Severinstifte die Dekanie im Mühlgau verlieh, finden sich folgende bezeichnende Stellen: „Da die hl. Schriften mit mahnender Stimme uns fortwährend auffordern: Kaufe mit Almosen deine Sünden los und tilge deine Missethaten mit Mitleid mit den Armen u. s. w.,“ so habe er es für gut und heilsam erachtet, in Demuth Almosen zu geben. Dieses Almosen bestand aber in der Verleihung der Dekanie an die Kanoniker des Severinsstiftes. Diese Urkunden sprechen für sich selbst und es ließe sich noch eine ganze Reihe ähnlicher Aeußerungen anführen.[2]) Es ist bekannt, daß im späteren Mittelalter unter pauperes Christi immer nur die Mönche zu verstehen seien[3]). So sehr hatte diese Anschauung sich geltend gemacht. Besonders bezeichnend ist die Umwandlung einer Stiftung, welche Kaiser Otto I. ins Leben gerufen. Derselbe hatte nämlich der (Land-) Kirche zu Rütten bedeutende Besitzungen geschenkt zu dem Behufe, daß davon 24 Arme (matricularii) erhalten würden. Im Jahre 1282 waren diese 24 Armen bereits 12 Präbendirten unter einem Abte und einem Küster gewichen. Letzterer allein hieß noch matricularius[4]). Es war diese Veränderung nur die natürliche Folge der Theorien, welche durch Pseudoisidor in die Kirche eingeführt waren, wornach das Kirchenvermögen nicht mehr für die Armen, sondern ausschließlich für den Klerus und die Mönche ge-

1) Ibid. I., 219.

2) Mehrere solche Beispiele liefert auch De Ram: analectes pour servir à l'histoire ecclesiastique de la Belgique, tom I., livr. III, 357, Urkunde von 1156 u. s. w. — Ich führe hier noch die Urkunde an, kraft welcher Bischof Matthäus von Freising 1138 den Antheil des Bischofs und der Armen am Zehnten der Kirche zu Homeldorf dem Frauenkloster zu Chiemsee verlieh: noverint omnes Christi fideles tam futuri quam praesentes qualiter nos decimas cujusdam ecclesiae Homeldorf nomine, videlicet duas partes episcopi et pauperum mediante Hiltperto regionis illius archipresbytero devotis sororibus Chiemensis coenobii ob devotas earum orationes communicato fratrum consilio tradidimus. Monum. Boic. II., 446.

3) Cf. Du Cange, s. v. pauperes Christi; vgl. auch chronicon Lippoldesbergense ap Boehmer, fontes etc. III., 261; ferner eine Urkunde des Erzbischofes Eskilus von Lund, kraft welcher er ein Cisterzienserkloster dotirte: Eskilus Lundensis de abundantia divitiarum suarum pauperum Christi inopiam largissime supplevit. Manrique annales Cistercienses ad ann. 1150, II., 153. Diese pauperes Christi sind aber die Cisterzienser.

4) Custos qui matricularius censetur. Lacomblet I. 56. Das Hospital, welches der hl. Ansgar in Bremen für die Armen gestiftet, wandelte sich in ein Collegiatstift für 12 Kanoniker um. Bolland. ad 3. Febr. I., 403.

hörte. Damit hängt auch zusammen, daß die matriculae, wo sie unter der Ungunst der Zeiten und Verhältnisse noch nicht untergegangen waren, überall in Pfründen sich verwandelten[1]). Die matricularii, welche vom Kirchenvermögen Unterstützung erhielten, schrumpften zu einigen wenigen Personen zusammen, welche Meßnerdienste zu verrichten hatten[2]). Die Armenpflege hörte gänzlich auf, seitdem die pseudoisidorianischen Theorien allgemeine Geltung erlangt hatten.

Die Theorie wurde auch schon frühzeitig vom päpstlichen Stuhle rezipirt und fand auf diese Weise bald allgemeines Ansehen[3]). Konnte sich diese Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens auch nicht lange behaupten, mußte sie bald einer andern noch viel extremeren weichen, so erreichte sie ihren Zweck doch vollständig. Die kirchliche Tradition, daß der Pfarrer für seine Armen sorgen müsse, ging unter; das kirchliche Bewußtsein, daß das Kirchenvermögen Armenvermögen sei, verlor sich gänzlich: eine kirchliche Armenpflege erstand nie wieder.

---

1) Hist. eccles. Meldens. ad annum 1208: statuimus ut nulli beneficium ecclesiasticum habenti matricularia deinceps conferatur .... juret quod aliud beneficium ecclesiasticum irresignata matricula non recipiat. Viele andere Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

2) Vgl. Hartzheim, Conc. German. IV. 18, 133, 170, 252, 362, 459 u.s.f. vgl. auch Pertz, Mon. Germ. IX. 395 ff.

3) In der Bulle, in welcher Alexander II. die Regel der Kamaldulenser bestätigte, erscheint die Theorie Pseudoisidor's bereits völlig ausgeprägt. Die pauperes Christi, welche vom Kirchenvermögen erhalten werden müssen, sind die Mönche: novimus monasteria plurima et cetera ecclesiastica bona, quae a religiosis viris ad patrocinium et defensionem apostolicae sedis sunt delata, cum summa caritate ab illis suscepta et privilegio apostolicae defensionis, quasi muro munita firmissimo: in qua re, quam sancte fecerint, et illorum nobis ostendit gloria et ipsius rei tam fructuosa gratia. Nam cum oratoria in pace et tranquillitate consistunt, ecclesiastica beneficia pauperes Christi nutriant, laus Deo digna depromitur et remedia peccatorum tam vivis quam defunctis pie impenduntur. Bei Launoi, l. c. p. 645. Daß Launoi den richtigen Sinn nicht erfaßte, darf bei einem solch oberflächlichen Compilator nicht Wunder nehmen. — Ich erwähne nur noch, daß im späteren Mittelalter Hospitalstiftungen ausschließlich für Priester erscheinen, was früher nie vorgekommen. Vgl. Bolland. acta Sanct. Octbr. tom IX. 289. — Andererseits wurde auch die Pflicht, der Armen sich anzunehmen, ausschließlich den Klöstern überlassen, den in Gemeinschaft lebenden Klerikern. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht eine Bulle Innozenz II., durch welche er die Cisterzienser von der Pflicht, den Zehnten zu geben, eximirte. Verum quoniam etc. Manrique l. c. ad annum 1132, I. 234.

§. 9. Die Reformation Gregor's VII. und die kirchliche Armenpflege; Folgen des Verfalls derselben.

Die Reformation, welche von Gregor VII. ausging und von seinem Nachfolger durchgeführt wurde, sie erreichte wohl, daß die zwei Hauptlaster der offenen Simonie und der wilden Priesterehen aus der Kirche verschwanden, daß der äußere Anstand gewahrt werden mußte — aber auch nicht mehr. Den Weltklerus wieder auf jene Stufe zu heben, auf welcher ihn die früheren kirchlichen Glanzperioden zeigen, wurde nicht erreicht.

War früher jede kirchliche Reform damit begonnen worden, daß dem Klerus die Pflichten gegen die Armen, Leidenden und Unglücklichen ans Herz gelegt wurden, daß ihm befohlen wurde, nur das Nöthigste für sich zu gebrauchen, alles Uebrige den Armen zu geben, daß ihm die Habsucht als die Wurzel aller Sünden geschildert und er besonders vor diesem Laster gewarnt wurde, — so konnte Gregor VII. dieß nicht erreichen. Vielmehr wurde der Klerus durch die Theorien von der alles überragenden Gewalt des Priesterthums, von der Unterordnung alles Weltlichen in einen Gegensatz zum ganzen Laienstande gebracht, der völlig auflösend in jeder Beziehung wirkte. Durch das Ankämpfen gegen die weltliche Macht wurde der Klerus aus der Sphäre stillen Wirkens auf die Arena zerstörender Kämpfe durch die Zeitereignisse gedrängt und so eine neue Verweltlichung angebahnt, welche der gregorianischen Reform auf dem Fuße folgte[1]). Es war die natürliche Folge, daß von nun an die Thätigkeit des Klerus im Haschen nach Macht und Besitz aufging, daß derselbe in weltliche Geschäfte gezogen und zu einer politischen Macht wurde, zu deren Behauptung er seine besten Kräfte verwenden mußte. Jenes stille Wirken durch die Kraft erhabener Ideen, durch die Macht der Tugenden und Beispiele hörte auf. Nicht durch Dulden und Leiden, nicht durch Arbeit und Abtödtung, sondern durch das gebieterische Quos ego sollte die Welt erobert, die Bekehrung der Menschheit erreicht werden. Es gelang nicht.

Von nun an herrschte wieder jenes unwürdige Haschen und Jagen nach irdischem Besitz, jene Habsucht und Herrschsucht, welche nicht selten unter dem Deckmantel der Frömmigkeit und Aszese alles überwucherte, welche den Klerus mit den Laien entzweite und ihn consequent zu jener Entartung führte, in welcher ihn die letzten Jahrhunderte des Mittel-

---

1) Daß der Weltklerus nach der gregorianischen Reform nicht viel besser war, als vor derselben, dafür verweise ich auf die Schilderungen eines Gerhoh von Reichersberg, eines hl. Bernhard, eines Johann von Salisbury, eines Salimbene.

alters zeigen. Jener Gegensatz zwischen Klerus und Laien, der sich wie ein rother Faden durch das ganze kirchliche und soziale Leben der letzten Jahrhunderte des Mittelalters hindurchzieht, wäre in den früheren Zeiten der Kirche unmöglich gewesen. So lange die Kirche ihre soziale Aufgabe nicht aus den Augen ließ, so lange sie ihren letzten Pfennig, sogar die heil. Gefäße hingab, einen christlichen Mitbruder aus der Gefangenschaft zu erlösen, so lange konnte ein solcher Gegensatz sich nicht bilden. Derselbe wurde erst möglich als das Kirchenvermögen seinen ursprünglichen Charakter gänzlich verloren, als der Klerus im Reichthum schwelgte, während der arme Laie oft nicht hatte, wovon er leben sollte [1]). Der ganze Gang der Geschichte würde wohl ein anderer geworden sein, wäre es geglückt, den Klerus aus seiner Versumpfung herauszuziehen — in einer Zeit, da der Laienstand in Folge jener Begeisterung welche die Kreuzzüge überall verbreiteten, zu einer so ausgezeichneten kirchlichen Stellung sich erhob wie nie früher oder später. Es kam die Zeit, da die Armen von Lyon eine Genossenschaft bildeten, deren Existenz allein schon ein schlimmes Zeichen für die damalige Zeit ist [2]).

Wie viel ein seiner Aufgabe gewachsener Seelsorgsklerus hätte leisten können, bewiesen die anfänglichen Leistungen der Bettelorden, welche auf das Prinzip der Armuth gegründet, im Sturmeslaufe die ganze Welt eroberten, Triumphe feierten, das Volk mit sich fortrissen [3]). Wenn der Bruder Berthold in Deutschland predigte, eilten die Leute 60, ja 100 Meilen weit ihm nach, weinten Thränen der Freude, endlich wieder einen Prediger zu hören, einen Mann voll des heil. Geistes, durchdrungen von den Grundsätzen der Kirche. „Es lag unstreitig ein Bedürfniß im Laienstand die Lehre des Heiles in volleren Zügen zu schlürfen, als die Geistlichen dieselbe zu bieten im Stande waren.“ [4])

Ich glaubte die Folgen des Verfalles der kirchlichen Armenpflege, welcher seinen tiefsten Grund in der Entfremdung des Kirchenvermögens von seinem ursprünglichen Zwecke hatte, andeuten zu müssen, um einen kleinen Beitrag zur gerechten Beurtheilung der letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu liefern, in welchen der Klerus dem Volke nicht mehr das war, was er ihm im ersten Säkulum gewesen. Es ist unendlich zu bedauern, daß in dem Plane der Reformation Gregors VII. die kirchliche Armenpflege keinen Platz mehr fand, daß diese Reformation

---

1) Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 315. Vgl. Möhler-Gams l. c.

2) Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 286.

3) Vgl. Böhmer, Kaiser-Regesten 1198 — 1254, Einleitung, p. XLI. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 166 ff.

4) Höfler, l. c. p. 286.

überhaupt nur halb durchgeführt wurde, indem sie den Klerus wohl aus den entnervenden Banden, aus der tödtlichen Umstrickung der weltlichen Gewalt befreite, aber nicht mehr Kraft genug besaß, den Klerus selbst zu reformiren, daß sie vielmehr zu einer neuen Verweltlichung führte, indem sie alles Weltliche beherrschen wollte. Prophetisch war das Wort des heil. Bernhard, welches er seinem päpstlichen Freunde Eugen III. zurief: „Entweder die weltliche Herrschaft oder die Apostelschaft. Das Eine oder andere ist euch untersagt. Wenn ihr beides zugleich haben wollt, werdet ihr beides verlieren“ [1]).

Daß diese Prophezeiung nur halb eintraf, ist wahrlich nicht dem Klerus, nicht den Päpsten zu danken, sondern einzig dem unsichtbaren Walten jenes Geistes, den Christus der Kirche verheißen. Es war die Folge, daß das eindringliche Wort des großen Mahners, des heil. Bernhard übersehen wurde, der so oft aber stets vergeblich den kirchlichen Machthabern das Mene Mene Tekel zugerufen.

Schwerlich werden jene, welche zuerst praktisch das Kirchenvermögen der Armenpflege entfremdeten, für ihre Habsucht oder Ausschweifung mißbrauchten, schwerlich jene, welche in den pseudoisidorischen Dekretalen zuerst den Charakter des Kirchengutes verdunkelten, an die furchtbaren Folgen ihrer Handlungsweise gedacht haben. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

§. 10. Das Bußwesen.

In Folge der Verläugnung der Grundsätze über das Kirchenvermögen, in Folge der Vernachlässigung der Armen wurden auch noch andere wichtige Prinzipien über Bord geworfen, welche bisher einen heilsamen Damm gegen Ungerechtigkeit gebildet und gegen Unterdrückung der Armen. Hatte bisher allgemein in der Kirche der Grundsatz gegolten, daß an fremdem Gute der Fluch hafte, daß das Almosen des Räubers, des Unterdrückers der Armen, Wittwen und Waisen ein Greuel in den Augen Gottes sei, war bisher jede Gabe eines solchen Menschen mit Indignation zurückgewiesen worden, so änderte sich jetzt auch dieses Verhältniß [2]).

---

1) Bernard: de considerat. II. 6. 11. Vgl. Neander, der heil. Bernhard und sein Zeitalter. p. 501.

2) Wie beide Theorien oft noch nebeneinander bestanden, dafür führt Launoi, l. c. p. 616 ein Beispiel an. Bischof Moritz von Paris (unter Philipp August) beredete einen Wucherer, seine Sünden durch Beitrag zur Erbauung einer Kirche zu sühnen. Der Kantor Petrus dagegen befahl ihm, zuerst das durch Wucher Erworbene zurück zu stellen.

Abälard schildert in ergreifenden Worten diesen traurigen Umschwung. Zahllose Laien trieben Wucher, erlaubten sich Räubereien, Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen, lebten aber in falscher Sicherheit fort, wähnend in der Todesstunde sich mit Gott noch abfinden zu können. Und der Klerus, er forderte nicht mehr Rückgabe des fremden Gutes, nicht mehr Zurückerstattung des Geraubten, vielmehr verhießen Manche falsche Sicherheit, wenn der Sterbende der Kirche einiges vermachte und Messen kaufte, welche nicht umsonst gehalten würden[1]); der Arme, der Beraubte wurde vergessen, das Almosen wurde an den Priester gegeben und erschien als eine Abschlagszahlung, man war bei jenen Zuständen angekommen, welche man mit dem Namen des Unwesens des Ablaßkrames bezeichnet hat.

Der fromme Abt Stephan von Obaize, Zeitgenosse des hl. Bernhard, erzählt, daß manche Geistliche dem Volke Aergerniß gaben durch förmlichen Verkauf von Ablaßbriefen, Amuletten und ähnlichen Unfug, wodurch das kirchliche Bewußtsein gefälscht, die sittlichen Anschauungen verwirrt, Aberglauben, Leichtgläubigkeit, Unsittlichkeit gefördert wurde[2]). Es war noch das Bessere, wenn solche Büßer ein Hospital gründeten, Kirchen und Klöster durch einen Theil ihres geraubten Gutes bereicherten, um ihre Laster und Ungerechtigkeiten zu sühnen, was auch nicht selten geschah[3]).

§. 11. Restaurationsversuche.

Man hatte sich praktisch über die kirchlichen Bestimmungen, die Armenpflege betreffend, hinweggesetzt, und bald fand sich eine Theorie, welche diese Praxis rechtfertigte. Das Papstthum, welches von jetzt an die einzige maaßgebende gesetzgebende Gewalt in der Kirche wurde, machte nie mehr den Versuch, die Gesetzgebung der Conzilien und Capitularien zu wiederholen und die Armenpflege in ihrer ehemaligen Gestalt als einen Klerus und Volk, die gesammte Kirche umfassenden Organismus, zu restauriren. Die Anstrengungen, die kirchlichen Bestimmungen über den Charakter des Kirchenvermögens, über die Organisation einer Armenpflege durchzuführen, gingen nicht mehr von der gesetzgebenden Gewalt, sondern von einigen Männern aus, welche an die kirchliche Vergangenheit anknüpfen und die herrschende Habsucht im Klerus durch die bereits bewährten Mittel bekämpfen wollten. An erster Stelle unter

---

1) Abaelard: scito te ipsum, opp. omnia II, 664—67. — Neander, der heil. Bernhard, p. 238 ff.

2) Neander, l. c. p. 242.

3) Martin-Doisy, l. c. II, 576 ff.

diesen erleuchteten Männern ist der hl. Bernhard zu nennen, die bedeutendste kirchliche Erscheinung im 12. Jahrhundert.

Voll Abscheu vor der den Klerus befleckenden Habsucht, voll Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Kirche, strebte der hl. Bernhard mit allen Mitteln die Regeneration des Klerus an. Den Anfang machte er mit sich selbst und mit seinem Kloster, welches strenge an die alten kirchlichen Bestimmungen sich halten mußte. Alles was nicht unbedingt nöthig war für den Unterhalt der Mönche, wurde an die Armen gegeben, in welchen Jesus Christus selbst verehrt wurde. Während einer Hungersnoth wählte Bernhard 2000 von den um Almosen Bittenden aus, machte sie durch ein angeheftetes Zeichen kenntlich, und verpflichtete sich, diesen gleichmäßigen Unterhalt zu gewähren, während die Uebrigen geringeres Almosen erhielten. Dabei ist zu bedenken, daß das Kloster Clairvaux sehr arm war, nichts besaß, als was die Mönche durch Handarbeit verdienten[1]). Dem Grafen Theobald von Champagne gab er den Rath, zur Wohlthätigkeit bestimmtes Geld zu verzinsen, und so dauernd fromme Stiftungen zu machen[2]).

Um recht viel für die Armen erübrigen zu können, war in Clairvaux alles höchst einfach und ärmlich, die Klosterkirche nicht ausgenommen. Als Papst Innozenz II. nach Clairvaux kam, „da empfingen ihn nicht in Purpur Gekleidete mit einem vergoldeten Evangelienbuche, sondern eine Schaar mit Lumpen Bedeckter, die ein ungeheures Kreuz trugen; nicht mit Trompetenklang, nicht mit laut jubelndem Gesange, sondern mit Liedern von gedämpfter Stimme gesungen, wurde er liebevoll aufgenommen. . . . Die Römer sahen nichts, was sie zu haben gelüstete, nichts von kostbarem Geräthe reizte ihre Blicke, sie sahen in der Kirche nichts, als nackte Wände. Nur die Sitten konnten Nacheiferung erregen" [3]).

---

1) Manrique ad annum 1128, I, 170. — Neander, l. c. p. 18.

2) Eleemosynas ex sagacitate disponere, ut semper fructificantes redivivis et renascentibus accessionibus novas semper eleemosynas parturirent. Neander, l. c. p. 18. An die Herzogin von Burgund schrieb er, sie solle den Armen Lebensmittel beschaffen, damit sie in der Ewigkeit dafür ihren Lohn erhalte: erogate vestrum frumentum pauperibus Christi, ut in aeternum cum usura recipiatis. Manrique, ad annum 1125, I, 162. — Es war dieß zu selben Zeit, da die Moralisten und Canonisten sich abmühten, aus Schrift und Tradition zu beweisen, daß das Zinsennehmen durch göttliche und kirchliche Bestimmung verboten sei. Thomas hat bekanntlich auch aus Aristoteles spekulative Gründe dagegen beigebracht. Vgl Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrands Jahrbücher der Nationalökonomie, I, 37 ff.

3) Vita Bernardi ap. Neander, l. c. p. 100.

Was er selbst that, das konnte er auch andern predigen. Er ergeht sich in zahllosen Klagen über Vernachlässigung der Armen, er tadelt die Pracht der Gebäude, den übermäßigen Schmuck der Kirchen, und verlangt ganz im Geiste der Väter, daß zuvor die Bedürfnisse der Armen befriedigt und dann erst die Kirchen geschmückt werden sollen[1]). Mit bitterem Tadel straft er den Luxus der Geistlichen, besonders in der Kleidung, indem sie mit kostbarem auswärtigem Pelzwerke Staat machten, und in dem Pferdegeschirr, das mit den ausgesuchtesten Zierathen, selbst mit Gold und Edelsteinen geschmückt wurde[2]). „Es klagen und schreien", ruft er ihnen wehmüthig zürnend zu, „die Nackten und Hungrigen: unser ist, was ihr maaßlos verschwendet, uns wird grausam entzogen, was ihr eitel vergeudet; auch wir sind Geschöpfe Gottes, auch wir durch Christi Blut erkauft[3])."

Der hl. Bernhard sah aber ein, daß eine Restauration der Armenpflege ohne Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin, ohne durchgreifende Reformation des Weltklerus unmöglich sei. Einer solchen Reformation stellten sich aber zwei fast unübersteigliche Hindernisse entgegen, wovon das erste das Eindringen des Adels in die kirchlichen Aemter war[4]).

1) Thiers, l'avocat des pauvres, p. 274; Launoi, l. c. p. 606: o vanitas vanitatum, sed non vanior quam insanior; fulget ecclesia in parietibus et in pauperibus eget.

2) Belege bei Neander, l. c. p. 32.

3) Bernardi ep. 142 ad Henricum, Senonensem archiep.: Nostrum est quod effunditis, nobis crudeliter subtrahitur, quod inaniter expenditis, et nos enim Dei plasmatio, et nos Christi sanguine redempti sumus. Nos ergo fratres vestri, videte quale sit de fraterna portione pascere oculos vestros: vita nostra cedit vobis in superfluas copias. Nostris necessitatibus detrahitur, quidquid conceditur vanitatibus vestris etc., apud Launoi, l. c. p. 615. Noch schärfer spricht sich Bernard an einer andern Stelle aus: res pauperum non pauperibus dare, sacrilegii crimen esse dignoscitur. Sane patrimonia pauperum facultates ecclesiarum, et sacrilega iis subripitur crudelitate, quidquid sibi ministri et dispensatores, non utique domini vel possessores, ultra victum accipiunt et vestitum. Launoi, l. c. p. 585.

4) Es liegt hierin ein großer Abstand gegen die karolingische Periode, wo der Klerus fast ausschließlich aus den ärmeren Klassen sich ergänzte, während jetzt die vornehmen Familien alle einträglichen kirchlichen Stellen mit ihren Sprößlingen besetzten. Die niedern Kirchendienste wurden von rohen, unwissenden Leuten versehen, so daß der höhere Klerus regelmäßig aus ehrgeizigen und habsüchtigen Söhnen adeliger Geschlechter, der niedere Klerus aus einem für höhere Interessen unzugänglichen Agglomerate verschiedener Persönlichkeiten bestand. Darin lag die Schwierigkeit einer Reform, aber auch die Nothwendigkeit derselben.

Bei Vergebung der wichtigsten kirchlichen Stellen wurde nicht mehr auf Tugend und Frömmigkeit, nicht mehr auf Bildung und Verdienst gesehen, sondern einzig und allein auf die Abstammung aus einem vornehmen Geschlechte, wodurch eine Menge Unwürdiger und Unberufener in den Klerus sich eindrängte. Dagegen wandte sich Bernhard mit dem ganzen Unwillen, der einem Manne von so reinem, heiligem Charakter ziemte. „Knaben aus den Schulen“, ruft er entrüstet aus, „unbärtige Jünglinge werden wegen des Ansehens ihres Geschlechtes zu geistlichen Würden befördert, Knaben, die sich noch mehr freuen darüber, daß sie der Ruthe entlaufen, als daß sie die höchsten kirchlichen Würden erlangt.“ Solche Individuen kannten denn keine andere Triebfeder des Handelns als Habsucht und Ehrgeiz. „Ist einer Bischof, so sucht er Erzbischof zu werden, und ist er auch das geworden, so träumt er sich noch etwas höheres, sucht sich durch mühselige Reisen und kostbare Freundschaften am päpstlichen Hofe einträgliche Gönner zu machen“ [1]). Ueber die Habsucht solch eingedrungener Adeliger klagen fast alle zeitgenössischen Schriftsteller [2]); besonders bemächtigten sie sich gerne der Archidiakonate und benützten dann ihre Stellung zu den ärgsten Erpressungen [3]).

Wagte es Jemand, dem Eindringen solch unwürdiger Adeliger in kirchliche Stellen sich zu widersetzen oder das lasterhafte Leben derselben zu tadeln, so wurde er dem Tode geweiht. Ich erinnere nur an den Magister Thomas von St. Viktor in Paris und den Subdekan Archembald in Orleans, welche beide von den Verwandten solcher Adeliger ermordet wurden [4]). Ein anderes Beispiel der Art lieferte etwas später die Ermordung des Erzbischofs Arnold von Mainz 1160. Dieser war einer der wenigen Prälaten, welche im 12. Jahrhundert noch der Armen sich annahmen, die Wittwen und Waisen vor Unterdrückung, die Hospitäler vor Vernichtung beschützten. Regelmäßig speiste er mit den Armen und Fremden, und während einer Hungersnoth unterhielt er täglich bei 300 Arme [5]). Der habsüchtige Adel konnte es nicht ertragen, daß ein solch glänzendes Muster der Mildthätigkeit dem Klerus vorleuchte, Arnold mußte

---

1) Belege bei Neander, l. c. p. 32.

2) Vergl. z. B. die Klagen des Abtes Peter von Clugny bei Neander, l. c. p. 82.

3) Neander, l. c. p. 132.

4) Ibid. p. 131. Vergl. auch die merkwürdige Relatio episcopi Olomuc. in Alemania ad Papam (Gregorium X) super deliberandis in Concilio veröffentlicht von Höfler in den Abhandlungen der bayr. Akadem., histor. Klasse, 1846, 4. Bd. 3. Abtheil p. 27.

5) Martyrium Arnoldi ap. Boehmer, fontes etc. III, 271 ff.

demselben zum Opfer fallen. Der Kirchenschatz wurde entwendet, ein Theil davon zur Besänftigung des Kaisers verwendet, ein anderer fiel den Juden zu, das Uebrige behielten die Mörder für sich [1]). Es war ein Kampf adeliger Räuber gegen die Armen, Wittwen und Waisen — der Erzbischof unterlag und mit ihm auch die Sache, die er vertrat, der letzte Nachklang einer kirchlichen Armenpflege im Erzstift Mainz [2]). Die natürliche Folge solcher Verhältnisse mußte Zerrüttung aller kirchlichen Ordnung sein, worüber der hl. Bernhard seinen tiefsten Unwillen ausdrückte. „Eins von beiden", schrieb er an Eugen III., „muß geschehen, entweder daß keiner der Adeligen und Mächtigen fernerhin zugelassen, oder daß den Geistlichen das Privilegium gegeben wird, das hl. Amt zu allem Unerlaubten zu mißbrauchen, damit nicht jeder, der etwa, vom hl. Eifer entflammt, es zu verhindern sucht, durch die Hand irgend eines Ritters ermordet werde. Was wird dann noch übrig bleiben vom christlichen Gesetze, christlicher Ordnung und Gottesfurcht, wenn aus Furcht vor dem weltlichen Arme Keiner mehr seine Stimme zu erheben wagt gegen den Uebermuth der Kleriker?" [3])

Das zweite große Hinderniß einer durchgreifenden Reformation des Klerus war die Mangelhaftigkeit der kirchlichen Disziplinar- und Strafgewalt. Die Synoden, welche früher die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt und dadurch so heilsam auf die kirchliche Disziplin gewirkt hatten, hatten aufgehört und an deren Stelle war das Institut der Appellationen nach Rom getreten. Dieses sonst wohlthätige Institut der Appellationen artete gerade in dieser Zeit in bedenklicher Weise aus. Der heil. Bernhard hat die traurigen Folgen des Mißbrauchs dieser Appellationen mit einem Freimuth geschildert, der einem Manne von solch eminenter Heiligkeit ziemen mochte; ich lasse deßhalb ihn selbst reden: „Es ist die Stimme aller, welche mit treuer Sorgfalt den Gemeinden in unserer Gegend vorstehen, daß alles Recht in der Kirche vernichtet, das bischöfliche Ansehen ganz verächtlich wird, da kein Bischof es in seiner Gewalt hat, die Beleidigung Gottes zu rächen, Keiner alles Unerlaubte in seiner eigenen Diözese strafen kann. Auf euch (Papst Eugen III.) und die römische Kurie schiebt man die Schuld. Was sie Gutes verordnen, verbietet ihr; was sie mit Recht verbieten, gebietet ihr. Alle Lasterhaften und Streitsüchtigen aus den Gemeinden, die aus den Klöstern Ausgestoßenen, laufen zu euch, und wenn sie von euch

1) Ibid. p. 309 u. 325.

2) Certatum est contra praedones pro pauperum pupillorumque tutamine. Ap. Boehmer, III, 276.

3) Neander, l. c. p. 132.

zurückkehren, freuen und rühmen sie sich, Beschützer gefunden zu haben an denen, bei welchen sie vielmehr ihre Strafe finden sollten“[1]). Ueber die Bestechlichkeit des römischen Hofes äußert er sich folgendermaßen: „An den Schwellen der Apostel finden sich stets Menschen, welche die schlechte Gesinnung ehrgeiziger Bischöfe unterstützen, nicht als ob die Römer großen Antheil daran nehmen, wie eine Sache entschieden wird, sondern weil sie Geschenke sehr lieb haben“[2]). Weiterhin sagt er: „Aus der ganzen Welt strömen die Ehrgeizigen, die Habsüchtigen, die feilen Geistlichen, die Schänder des Heiligthums, die Hurer u. dgl. Ungeheuer von Menschen zum Papste, um durch sein apostolisches Ansehen geistliche Ehrenstellen sich zu verschaffen oder zu erhalten“[3]).

Bernhard's Bestrebungen waren vergeblich, seine Worte verhallten, der Weltklerus sank immer tiefer, eine Reformation desselben wurde im Ernste gar nicht mehr versucht; noch weniger wurde die Restauration der kirchlichen Armenpflege angestrebt.

Während der hl. Bernhard die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege nach den Grundsätzen der Väter und mit den Worten derselben predigte, suchte fast gleichzeitig ein Deutscher, Gerhoh von Reichersberg die Capitulariengesetzgebung wieder zur Geltung zu bringen.

Gerhoh schildert mit ergreifenden Worten den Verfall der einst so blühenden kirchlichen Armenpflege in Deutschland. Während früher nicht bloß bei jeder Kathedrale, sondern sogar bei jeder Pfarrkirche Armenhäuser bestanden hätten, seien diese jetzt selbst an Bischofssitzen nicht mehr zu finden[4]). Er ruft dann wehmüthig aus: Selig jene, welche solche Institutionen in's Leben gerufen, aber Fluch denen, welche sie zerstört[5]). Die Hauptursache des Verfalls der kirchlichen Armenpflege findet Gerhoh in der Entfremdung des Zehnten von den Pfarrkirchen, wodurch die Mittel benommen worden seien, dieselbe zu unterhalten. Der Zehnten war häufig an Laien, noch öfter an die Klöster gekommen. Er thut dar, daß die Aneignung des kirchlichen Zehntens von Seite der Laien oder des Regularklerus ein Sakrileg sei[6]); derselbe sei durch

1) Neander, l. c. p. 133.

2) Ibid. p. 33 u. besonders p. 324.

3) Ibid. p. 494. — Vgl. Scheffer-Boichorst: Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, p. 27, 42.

4) Lib. de aedif. Dei cap. 46.

5) Ibid. l. c. p. 403: o beati qui tales fontium portas (= ptochia) aedificaverunt et o miseri, qui eas detruxerunt!

6) Ibid c. 52, pag. 423: qua praesumptione monachis liceat ut decimas, secundum canones quartandas, aut dimidias aut totas colligant et aut epis-

die Gesetzgebung der Conzilien den Pfarreien zugesprochen, damit von einem Viertheile desselben die Armen unterhalten würden; was die Conzilien befohlen hätten, das bleibe für immer in Kraft, Niemand könne eine andere Bestimmung über Verwendung des Zehnten geben, als die Kanonen. Unter keiner Bedingung dürfe der Zehnten den Pfarrkirchen entzogen werden [1]). Er verlangt dann, daß allen Kirchen der ihnen gebührende Zehnten wieder zugestellt und vom Ertrage des 4. Theiles desselben die Armenpflege neu organisirt werde.

Die Mönche beriefen sich für Beibehaltung des Zehntens auf eine Constitution Gregors VII., welche den Klöstern erlaubte, den kirchlichen Zehnten behalten zu dürfen, falls sie vom Diözesan-Bischof oder vom Papste denselben sich bestätigen ließen [2]). Eine solche Bestätigung war unter den damaligen Verhältnissen immer zu erlangen, so daß gar keine Aussicht vorhanden war, daß der den Pfarrkirchen abhanden gekommene Zehnten je wieder restituirt werde. Deßhalb wandte sich Gerhoh mit aller Entschiedenheit gegen die moderne Gesetzgebung Gregor's VII., und sprach ihr alle Autorität ab. Er behauptete, ein Bischof dürfe nie einen Zehnten verschenken, könne also auch den bereits abhanden gekommenen den Klöstern nicht bestätigen, weil ihm durch alle Conzilien verboten sei, etwas zu veräußern [3]). Es könne nicht in der Absicht Gregor's VII. gelegen sein, durch seine Constitution den Mönchen die Beibehaltung des Zehnten zu erlauben, da er hiedurch eine Neuerung aufgestellt und mit der ganzen kirchlichen Vergangenheit, mit der Gesetzgebung der Conzilien und den Bestimmungen der Väter sich in Widerspruch gesetzt hätte.

---

copum aut clerum aut ecclesiam aut viduam sive pauperem spoliando terribile anathema contra canonum sponte ac scienter violatores frequenter dictatum incurrere non timeant? Vgl. auch ibid. c. 5, p. 258.

1) Ibid. c. 8, p. 273: (decimarum) debetur pars una clericis, altera ecclesiarum aedificationibus et reparationibus, tertia viduis ac ceteris in hoc mundo consolationem non habentibus, quarta episcopo ... (ibid. c. 51, p. 421) illi tres quadrantes: clericorum, pauperum et ecclesiae nunquam debent a parochia in parochiam transportari, spoliata illi baptismali sede, ad quam in initio fuere consignati... (ibid. c. 47, p. 406) testamentum aliud de decimis nemo potest ponere praeter id quod positum est. Quod usque adeo seris et vectibus munitum et confirmatum est, ut hoc neque per monachorum nova privilegia neque per milites de decimis et ecclesiasticis praediis non bene beneficiatos injustae modernorum justitiae possint expugnare.

2) Die Constitution lautet: ut nullus abbas decimas et primitias et reliqua quae secundum statuta canonum ad episcopos pertinent, sine autoritate Romani pontificis sive episcopi consensu in cujus dioecesi habitat, detineat, apostolica sanctione firmamus. Ibid. l. c. cap. 52, p. 423.

3) L. c. cap. 49 et 50, p. 409—15. er erörtert diesen Punkt ausführlich.

Er stellt der Constitution Gregor's VII. die Bestimmungen der Conzilien und die Aussprüche der Väter entgegen (besonders Gregors des Großen), und kommt zu dem Schlusse, dieselbe müsse anders interpretirt werden, als es von den Mönchen geschehe, da es doch unmöglich sei, daß Gregor VII. erlaube, was Gregor der Große mit dem Anathem belegt habe [1]).

Die Constitution Gregors VII. blieb zu Recht bestehend, weil sie den damaligen Verhältnissen zu gut entsprach. Gerhoh selbst fühlte sich mit seinen Ansichten so vereinsamt, daß er in der ganzen Kirche nur mehr zwei Männer kannte, von welchen er sich eine Reformation des Klerus und die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege, welche ohne die erstere nicht möglich war, versprach. Diese zwei Männer waren der hl. Bernhard und der Bischof von Tarragona, diese zwei empfahl er dem Papste Innozenz II. als Rathgeber [2]). Er wandte sich mit Unwillen ab von den Theologen und Canonisten Frankreichs, welche nur den Zeitmeinungen nachgaben und um die frühere kirchliche Gesetzgebung sich nicht kümmerten [3]), er sprach auch nur mit Verachtung von der römischen Kurie, wo alles das Geld entschied [4]), und wo das Kanzler- und Schreiberpersonal die Absichten der besten Päpste vereitelte [5]).

Die Bemühungen Gerhoh's um Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege gemäß der Organisation Karls des Großen waren vergeblich, wie die Bernhard's; ihre Stimmen wurden überhört. Man befand sich einmal auf einer abschüssigen Bahn und scheute sich, den mühsamen Rückweg anzutreten. Das Kirchenvermögen wurde in Luxus durchgebracht, an Ministerialen verliehen, der niedere Klerus erhielt nur wenig, der Arme nichts mehr [6]). So war es bereits zur Zeit Gerhoh's, so

1) Ibid. p. 426: Gregorius septimus, in quo fallaciter confidunt, nec vult nec potest tales rebelliones a beato Gregorio (Magno) anathemati addictos liberare. Gerhoh hat dabei eben nur unbeachtet gelassen, daß Gregor VII. die frühere kirchliche Gesetzgebung (vor Pseudoisidor) kaum gehörig bekannt war, sonst hätte er gewiß sich an dieselbe gehalten und auch die kirchliche Armenpflege wieder restaurirt. Auf diese Weise erklärt sich ganz einfach der Widerspruch zwischen Gregor I. und Gregor VII.

2) Dialogus de differentia clerici secularis et regularis, ap. Pez, l. c. tom II, pars II, p. 498: audio tecum esse domnum Tarraconensem et abbatem clarevallensem, viros illustres, his ad consilium adhibitis surge etc.

3) Dialogus de diff. etc l. c. p. 496.

4) De investig. cap. 141 et 142; dialogus etc. l. c. p. 498.

5) Dialogus etc. l. c. p. 497: evenit ut etiam sub devotis Apostolicis esset querela de cancellariis et notariis nimium parcis etc.

6) De aedificio Dei, l. c p. 402: paucos enim videmus, qui de redditibus ecclesiarum communem vitam in baptismalibus ecclesiis foveant, aut exinde quat-

blieb es; daß darunter nicht blos die Armen, Wittwen und Waisen litten, daß vielmehr die ganze Kirche die traurigen Folgen davon an sich erfuhr, hat gleichfalls Gerhoh bereits in ergreifenden Worten geschildert [1]).

Dritter Abschnitt.

Von den Staufen bis zur Reformation.

§. 1. Veränderungen; Art derselben — die Armenpflege durch die Vereine repräsentirt.

Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts hatte die kirchliche Armenpflege, wie sie durch die karolingische Gesetzgebung geregelt worden war, fast überall aufgehört, die kirchliche Gemeinde kümmerte sich um ihre Armen nicht mehr, der Weltklerus war nicht mehr gesonnen, um die Armenpflege sich anzunehmen. Die kirchliche Gesetzgebung, welche jetzt ausschließlich von den Päpsten ausgeübt wurde, zog die Armenpflege nicht mehr in das Gebiet ihrer Thätigkeit [2]), das Kirchenvermögen hatte den Charakter eines Armenfonds völlig eingebüßt. Nur der Regularklerus vergaß nie seine Pflichten gegen die Armen und solange es Klöster gab, übten sie die Werke der Wohlthätigkeit. Zu den Klöstern

---

tuor partes in singulis annis faciant, atque illas juxta statuta canonum distribuant. Quasdam villas episcopus possidet, quasdam miles, parum habet clericus, nihil accipit vidua et pauper.

1) Ibid. cap. 5, p. 258: usque hodie facultas ecclesiastica per milites distribuitur et ecclesia non solum corporali egestate in viduis, pupillis, peregrinis ceterisque pauperibus per hoc affligitur, sed et in perfectorum membris zelum Dei habentibus miro cruciatu crucifigitur.

2) In dem decretum Gratiani, welches seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das normgebende kirchliche Rechtsbuch wurde, findet sich keine Spur mehr von einer geordneten kirchlichen Armenpflege. Die Fälschungen Pseudoisidors gingen in dasselbe über und fanden dadurch allgemeine kirchliche Anerkennung. Gratian selbst hatte keinen Begriff von der ehemaligen kirchlichen Armenpflege, das Verhältniß des Kirchenvermögens zur Armenpflege war ihm völlig unbekannt, wie aus seiner Caussa XII. hervorgeht, wo er die verschiedenartigsten, sich widersprechendsten Stellen aneinanderreiht. Neben den pseudoisidorianischen Dekreten Urbans und Melchiades finden sich Stellen aus den Kirchenvätern und den alten Conzilien. Caussa XII, quaestio I. c. 15 et 16.

gesellt sich ein ganz neuer Faktor, die Vereine und Orden, welche aus dem Laienstande sich rekrutirend an die Stelle einer geordneten kirchlichen Armenpflege treten, um den Untergang derselben nicht gar zu empfindlich werden zu lassen. Fast zu gleicher Zeit bildete sich das Corporationsleben in den Städten aus, die Zünfte bildeten sich, zu deren Aufgaben es auch gehörte, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen.

Dieß sind die Elemente, welche seit den Kreuzzügen allmählig hervortreten, in die leer gelassene Stelle der kirchlichen Hausarmenpflege einrücken, ohne letztere ersetzen zu können[1]). Den Klöstern war es unmöglich jene strenge Kontrole zu üben, welche bei der Armenpflege nöthig ist, wenn sie nicht mehr schaden als nützen soll, und die Vereine und Orden beschränken ihre Thätigkeit fast ausschließlich auf das Hospital. Was die kirchliche Gemeinde, den Seelsorger an der Spitze, durch das Mittel der Hausarmenpflege geleistet, das wurde von jetzt an ein unerreichbares Ideal. Von da an allerdings hat der Vorwurf eine Berechtigung, die Armenpflege der Kirche sei nur ein Almosengeben, keine Armenpflege gewesen.

Bemerkenswerth bleibt aber auch diese Umwandlung der kirchlichen Armenpflege, da sie das herrlichste Zeugniß ablegt für den in der Kirche fortwährend thätigen Liebestrieb. Als der Klerus sich nicht mehr fähig erwies, denselben zu organisiren und zur Restauration der gemeindlichen Armenpflege zu benützen, wie sie in dem ersten Jahrtausend geblüht, da trieb die christliche Liebe zur Bildung von Vereinen und Orden, welche ohne rechtes Maaß und ohne bewußte Ordnung anfänglich im ersten Eifer sich erschöpften und nach einer kurzen Blütheperiode gewöhnlich einer argen Ausartung anheimfielen. Daher die regelmäßige Erscheinung, daß die meisten Orden nur für eine bestimmte Zeit Lebenskraft besassen, dann verwelkten und jungen, lebensfrischen Gebilden Paß machten.

---

1) De Gérando in der Bearbeitung bei Buß, System der gesammten Armenpflege, III, 206 sagt: „die Unterstützung der Armen in ihrer Wohnung nimmt die erste Stelle unter den öffentlichen Unterstützungen ein, gleichwohl trat sie geschichtlich zuletzt hervor und ward am spätesten geordnet; ihre Geschichte ist am wenigsten bekannt, ihre Prinzipien am wenigsten bestimmt, ihre Anwendung ist am unvollkommensten." Solche Behauptungen konnte Gérando nur aufstellen, weil ihm die ganze Armenpflege im ersten Jahrtausend, welche durchgängig auf den Prinzipien der Hausarmenpflege beruhte, völlig unbekannt war. Und doch glaubte er, „die Geschichte der europäischen Armengesetzgesetzgebung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart gezeichnet, ihren Geist und ihre Ergebnisse gewürdigt und auf Grund der durch die Geschichte gebotenen Erfahrungen die Bedingungen einer guten Armengesetzgebung und erfolgreichen Armenverwaltung behandelt zu haben."

Ich betrete hiemit ein Gebiet bei welchem ich mich kürzer fassen zu dürfen glaube, weil dasselbe uns schon viel näher liegt und viel bekannter ist, als die frühere Gestaltung der Armenpflege, dann aber auch, weil all diese Vereine doch nur ein Surrogat einer geordneten Armenpflege bilden und als solches wohl Anspruch auf Darstellung in der Geschichte der kirchlichen Armenpflege haben, aber doch jene Beachtung nicht verdienen, wie die früheren Erscheinungen auf diesem Gebiete.

§. 2. Die Klöster.

Einen wichtigen Faktor in der Geschichte der kirchlichen Armenpflege in den ausgehenden Jahrhunderten des Mittelalters bilden die Klöster, sowohl die der Benediktiner, als die neu aufgekommenen der Cisterzienser und Prämonstratenser.

Die Benediktiner hielten noch immer an der Bestimmung des Conzils von Aachen 816 fest, den zehnten Theil ihres gesammten Einkommens an die Armen zu geben[1]). Ueberhaupt galt die Wohlthätigkeit als eine besondere Pflicht des Regularklerus, wozu sie durch bedingungsweise empfangene Schenkungen außerdem noch verbunden waren. Von Anfang an gab es mehrere Arten der Wohlthätigkeit, welche in den Klöstern ausgeübt wurden.

In jedem Benediktinerkloster gab es einen Pfortenmeister, portarius, welcher täglich Almosen an die Armen vertheilen mußte[2]). Die Zahl der Armen, welche solche tägliche Unterstützung erhielten, war verschieden je nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und dem Einkommen der Klöster. An bestimmten Tagen, besonders an Vorabenden hoher Feste wurden die Gaben in reichlicherem Maaße gereicht; dieselben bestanden zum Theil in Geld, zum Theil in Nahrungsmitteln, hie und da auch in Kleidungsstücken[3]).

---

1) Während die Päpste den Weltklerus nie mehr zur Armenpflege verpflichteten, hielten sie doch bei den Klöstern an den Bestimmungen des Conzils von Aachen fest. So heißt es in einem Dekrete Urbans II: possessionum vestrarum decimae vel nonae in pauperum usus omnino proficiant. Harduin, VI, pars II, 1643. — Cf. Manrique, Annales Cistercienses I, 234 (Bulle Innocenz II.).

2) Lacomblet, l. c. I, 40, 74, 99, 165.

3) Es finden sich überall noch dieselben Verhältnisse, wie ich sie früher an der Hand des polyptichon Irminonis dargestellt habe. Vergl. Statuta de monachis Domini Conradi archiep. Colon. 1260, c. 14; Hurter, Innocenz III., III, 593; bes. Gesta abbat. Trudon. ad annum 1316 ap. Pertz, script. X, 415. — In manchen Klöstern waren eigene Besitzungen für den Zweck der Armenpflege bestimmt. Bolland. ad 5. Febr. I, 718.

Von jeher glänzten die Klöster durch Gastfreundschaft, deren Unterlassung als grobe Pflichtverletzung gegolten hätte. Seit dem Bestande der Klöster war darum mit jedem derselben ein Fremdenhospiz verbunden (hospitale hospitum), welches je nach Bedarf bald größer, bald kleiner war, und dem ein vom Abte bestimmter Ordensbruder (hospitalarius) vorstand[1]). Diese Fremdenhospize waren manchmal sehr geräumige Gebäude; jenes in Lauterberg[2]) z. B. war so groß, daß als das Kloster 1199 von einem Brande verwüstet wurde die Mönche fast zwei Jahre bis zur Vollendung des Neubaues in demselben wohnen konnten[3]). Mit manchem Hospital war sogar ein Marstall verbunden, über welchen ein Marschall gesetzt war[4]).

Neben den Fremdenhospizen unterhielten die Klöster regelmäßig noch Hospitäler zur Aufnahme armer erwerbsloser Männer (hospitale pauperum). Das Conzil von Mainz 1261 erwähnt ausdrücklich, daß fast mit jedem Kloster solche Armenhospize verbunden waren. Sie werden auch sehr häufig in Urkunden erwähnt[5]).

Außer den Armen- und Fremdenhospizen bestanden neben den Klöstern nicht selten auch Krankenhäuser[6]) (infirmaria). Häufiger

1) Domini Conradi archiep. Colon. statuta de monachis c. 13: statuimus quod nullus monachorum hospites per se recipiat nisi hospitalarius monasterii vel alter cui abbas eos commiserit recipiendos. Vgl. Gesta abbat Trudon. ap. Pertz, X, 313 u. 314. Hurter, l. c. III, 593 ff.

2) Jetzt Petersberg, nördlich von Halle. Vergl. Böhmer, Kaiserregesten 1198—1254, Einleitung, p. LXXI.

3) Chronicon montis Sereni, ed. Eckstein, p. 63.

4) Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, script. X, 314. — Vergl. Hurter, l. c. III, 594.

5) Conc. Mogunt. 1261, c. 52: statuimus ut in monasteriis singulis discretae eligantur et maturae personae, qui redditus officii hospitalarii recolligant universos. In ipsis vero hospitalibus (cum in plerisque coenobiis sit hospitale antiquitus constructum) recipiantur amodo et passim senes infirmi et decrepiti sacerdotes, qui pro debilitate corporis non valent sacerdotale officium exercere. — Gesta abbatum Trudon. ad annum 1316 ap. Pertz, X, 415: sacerdotes oppidani ... accedentes ad hospitale S. Trudonis, cujus ordinatio et gubernatio tam in temporalibus quam in spiritualibus ad nostrum monasterium ab olim dinoscitur pertinere. Ein hospitale pauperum wird erwähnt bei Lacomblet, l. c. I, 150 (beim Kloster St. Pantaleon in Köln); ibid. I, 163 u. 355 beim Kloster Siegburg; ferner im Chronicon montis Sereni ad annum 1205, ed. Eckstein p. 76; beim Kloster St. Nikola in Passau im Jahr 1111 bei Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 279. Mehrere zählt noch Hurter III, 393 auf.

6) Chronicon mont. Sereni ad annum 1170 u. 1219, l. c. p. 34, 116. — Gesta abbat. Trudon ap. Pertz, X, 314.

als die Männerklöster unterhielten Frauenklöster solche Krankenhäuser und ließen den Leidenden eine liebevolle Pflege angedeihen [1]). In manchen Klöstern waren alle 3 Zwecke (Fremdenaufnahme, Armen- und Krankenpflege) in einem Gebäude vereinigt, welches Hospital hieß [2]).

So wurden damals die Klöster mehr denn je die Herde und Mittelpunkte der Armenpflege. So waren z. B. in der östlichen Schweiz für die Grafschaft Toggenburg die Klöster St. Johann und Magdenau, für die St. Gallische Landschaft das Stift St. Gallen, für die Grafschaft Sargans das Stift des heil. Pirminius in Pfäffers, für Uznach das Kloster zu Wurmsbach und das Antoniushospital zu Uznach, für die Landschaft Gaster das Frauenkloster zu Widen und das Stift Schänis die Mittelpunkte, von denen aus die Armen unterstützt wurden [3]).

Besonders wohlthätig wirkten die Klöster in Zeiten allgemeiner Noth, bei Mißwachs, Hagel, Ueberschwemmungen. In solchen Fällen beschränkten sich die Mönche auf das Nöthigste, um alles den Armen geben zu können; die herrlichsten Kunstschätze, die größten Kostbarkeiten, die mit Gold und Perlen gestickten und geschmückten Gewänder der heil. Leiber, selbst die kostbaren Kelche wurden nicht geschont, wenn es galt den Hunger der Bevölkerung zu stillen, ein Menschenleben zu retten [4]).

---

1) Solche Krankenhäuser urkundlich erwähnt bei den Frauenklöstern Meer (Lacomblet l. c. I, 385) und Burtscheid (ibid. I, 209). — Vgl. auch Hurter, l. c. III, 526.

2) Gesta abb. Trudon. apud Pertz, X, 415. Auch bei den Collegiatstiften waren regelmäßig noch Hospitäler. Lacomblet, l c. I, 372. — Gerhoh de aedificio Dei cap. 45 ap. Pez, thes. anecdot., tom. II., pars II. p. 402.

3) Vgl Hungerbühler, Geschichtliches über das St. gallische Armenwesen, p. 8 ff. — Für Trier vergl die ausführlichen Nachrichten von Marx, l. c. I, 2, cap. 41 die Hospitäler, u. II, 1, wo er die Klöster behandelt.

4) Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, X, 415: in anno hujus caristiae larga eleemosyna pauperibus distribuebatur ad portam. Fuit enim in domo eleemosynarii fornax constructus cum caldaria grandi, in qua statutis diebus pottagium ex pisis et condimentis coquebatur, quod mendicantibus et pauperibus distribuebatur. — Eodem tempore (1197) tanta fames pauperes premebat ut mulieres praegnantes ante portam in nemore pariendi tempora implerent. Christus vero non immemor promissi: date et dabitur vobis, quia largi erant in dando, largam illis misit eleemosynam. Gerardus enim prepositus S. Simeonis in Treviri moriens circa ducentas libras auri illis legavit. Ex quibus centum ad portam in usus pauperum sequestravit. Portarius centum libras suas recipiens non ex iis vineas vel agros, sed totidem maldra siliginis apud Confluentiam comparavit, quibus satis sufficienter usque ad messem pauperes sustentavit. Apud Launoi l. c. p. 646. Vgl. auch ibid. p. 606. — Hurter, l. c. III, 524.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in manchen Klöstern auch große Mißbräuche vorkamen, daß Luxus und Habsucht einriß, die Liebe zu den Armen erkaltete[1]). Doch waren dieß in den besseren Jahrhunderten des Mittelalters nur Ausnahmen und erst im 15. (theilweise schon im 14.) Jahrhundert kommen jene Mißbräuche vor, welche die Romanschreiber zu den schauerlichsten Gemälden benützt haben[2]). Wenn man gerecht sein will, darf man nicht verschweigen, daß das 14. und 15. Jahrhundert Zeiten des allgemeinen Verfalles waren und daß man nicht einer einzigen Institution das zum unverzeihlichen Verbrechen anrechnen darf, was Fehler der ganzen Zeit war.

Ein neuer Aufschwung in das Klosterleben war im 12. Jahrhundert durch die neuen Orden der Cisterzienser und Prämonstratenser gekommen[3]). Besonders in der Wohlthätigkeit leuchteten sie den übrigen Klöstern vor. Das Kloster Premontré, obwohl sehr arm konnte doch während einer Hungersnoth 500 Arme täglich speisen[4]). Der heil. Bernhard schärfte seinen Jüngern stets ein, allen Ueberfluß den Armen zu geben, selbst arm und einfach zu leben, auch die Kirchen nicht übermäßig zu schmücken, damit die Armen nicht Hunger leiden dürften[5]). Daß die Cisterzienser Jahrhunderte hindurch diesen Forderungen ihres Meisters fleißig nachkamen, in ihren Werken der Liebe gar kein Maaß kannten, wird ausdrücklich bezeugt[6]).

---

1) Launoi, l. c. p. 630.

2) Hurter, l. c. III, 604.

3) Ueber die Wohlthätigkeit der Cisterzienser vgl. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, II, 1, p. 535 ff.

4) Neander, der heil. Bernhard, p. 18.

5) Launoi, l. c. p. 606.

6) Chronicon Autissiod. ad annum 1176 ap. Launoi, l. c. p. 606: maxima fames invaluit, in qua multarum abbatiarum, sed praecipue Cisterciensis ordinis magna apparuit munificentia in pauperibus sustentandis; in plerisque etiam ecclesiis multa ob sustentationem pauperum invadiata sunt ornamenta, multa sanctorum feretra decrustata. Dasselbe erzählt Cäsarius von Heisterbach, ap. Launoi, l. c. p. 606: ante messem ad necessitatem pauperum pecora nostra occidimus, calices et libros nostros oppignoravimus. Derselbe Cäsarius erzählt daß sein Kloster während der Hungersnoth 1197 an manchen Tagen an 1500 Arme Almosen gegeben habe: sicut dixerunt hi, qui numerum inopum ante portam consideraverunt, aliquando una die mille quingentis eleemosynae datae sunt. Ap Launoi, l. c. p. 646. In der Hungersnoth des Jahres 1146 wurden im Kloster Clairvaux an einem Tage oft über 10,000 Arme gespeist. Manrique ad ann. 1146, II, 288. Aehnlich in andern Cisterzienserklöstern 1151. Manr. II, 191: Valcellensis ecclesiae primus abbas Radulphus ... ut quotidie plusquam quinque millia praeter praegnantes, nutrientes et infirmos pane et pulmento ad

Die Einrichtungen waren bei den Cisterziensern dieselben wie bei den Benediktinern. Der Pförtner hatte das Geschäft des Almosengebens und Speiseverteilens an die Armen; außerdem bestanden Fremden- und Armenhospize, sowie Infirmarien (Krankenhäuser)[1].

Die Klöster wirkten für die Menschheit nicht bloß durch das Almosen, das sie gaben, wohlthätig, sondern noch mehr durch die Verbesserung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Die den Klöstern unterstehenden Zinsbauern und Leibeigenen genossen eine viel bessere Behandlung als diejenigen, welche weltlichen Herren unterthan waren[2]. Die Mönche forderten nur die nöthigen und gesetzmäßigen Dienste erhoben nicht willkürliche Abgaben, gaben vielmehr ihren Leuten, wenn sie in Armuth geriethen, Unterstützung, behandelten die Leibeigenen wie Brüder und Schwestern[3]. Bereiteten sie so jener Bevölkerung welche auf ihrem Grunde seßhaft war, ein menschlich erträgliches Dasein, so wirkten sie auch weiterhin und dauernd segensreich für die ganze Menschheit durch Vervollkommnung des Handwerks, durch Kultivirung des Bodens durch Pflege des Weinbaues, Landbaues und der Viehzucht, durch rationelle Betreibung der Forstwirthschaft, der Obstbaumzucht u. s. w. Dasselbe gilt von der Pflege von Kunst und Wissenschaft in den Klöstern[4].

Ich habe mich in der bisherigen Darstellung fast ausschließlich auf **deutsche** Quellen beschränkt. Die Einrichtungen aber, die ich erwähnt habe, bestanden in **Frankreich**[5]) ebenso wie in Deutschland. Ob auch in **Italien** überall Fremden- und Armenhospize, sowie Krankenhäuser mit den Klöstern verbunden waren, ob der Pförtner zu-

---

ostium monasterii sustentarentur. Also neben den Gaben ad ostium, speiste das Kloster auch hier die **Hausarmen**.

1) **D'Arbois de Jubainville**, études sur l'état interieur des abbayes Cisterciennes et principalement de Clairvaux au XII. et XIII. siècle, Paris 1858. Vergl. **Launoi**, l. c. p. 646.

2) Vgl. **Wittmann**, Quellen und Erörter. I, 8, 13.

3) **Neander**, l. c. p. 83.

4) Ich verweise hierüber auf **Hurter**, l. c. III, 533 ff.

5) Ich verweise hiefür auf das bereits zitirte, eingehende Werk von **d'Arbois Jubainville**, ferner auf die Belege bei **Launoi**, l. c. p. 606; auf die Beschlüsse des Conzils von Paris 1212, can. 4 et 5, auf das Zeugniß der Synode zu Bourges (Conc. Biterr.) 1233, c. 20 ap. **Harduin** VII, 212. Den Einfluß der isidorischen Dekretalen merkt man in der stets wiederholten Bestimmung, daß besonders die Mönche, die Religiosen, in den Klöstern beherbergt werden sollen: Conc. Turon. 1236, can. 14: injungimus abbatibus, et prioribus ut hospitalitatem exhibeant sicut decet; et maxime religiosis, qui nudi nudum secuti propter Christum propria dimiserunt. **Harduin**, VII, 266.

gleich Almosenmeister war, dafür konnte ich die nöthigen Belege nirgends finden. Im Kloster Monte Cassino[1]) bestanden dieselben Einrichtungen wie in Deutschland und Frankreich und es dürfte die Annahme nicht unstatthaft sein, daß sie nicht blos in Monte Cassino, sondern auch in den übrigen Klöstern die nämlichen waren[2]).

Alles was außer den Klöstern geschah, kann fast mit einem einzigen Worte ausgedrückt werden, es ist das Hospital. In der ganzen Periode von den Staufen bis zur Reformation ist das Hospital der einzige Faktor in der Armenpflege neben dem Kloster, weßhalb es nöthig ist, die Geschichte der nun entstehenden Hospitalverbrüderungen näher zu betrachten. Dabei liegt mir aber der Gedanke, eine vollständige erschöpfende Geschichte liefern zu wollen, ferne. Ich werde mich auf die bedeutenderen Erscheinungen beschränken.

§. 8. Die bürgerlichen Hospitaliterorden.

Die erste Hospitalverbrüderung, welche die Geschichte kennt, entstand in Italien gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Ein schlichter, einfacher Bürger von Siena, Namens Soror war deren Begründer, derjenige Soror, welchen ich bereits als Stifter des Hospitals S. Maria della Scala erwähnt habe. In dieses Hospital nahm er nicht bloß Fremde und Arme auf, sondern auch Kranke, verwaiste, verwahrloste und ausgesetzte Kinder. Zur Erziehung dieser sowie zur Pflege der Kranken bedurfte er eines größeren Wartpersonals, dem er eine Regel gab, welche anfänglich vom Bischofe, später von mehreren Päpsten bestätigt wurde. Das Personal wie die Verpflegten waren strenge nach Geschlechtern geschieden.

Für die äußere Verwaltung zog er zwei Bürger der Stadt bei, welche den Administrator des Hospitals überwachen, die Verwaltung kontroliren und zu allen Ausgaben ihre Zustimmung geben mußten. Die oberste Controle stand aber immer noch dem Bischofe zu, von dessen Jurisdiktion die Verbrüderung erst später durch Cölestin III. 1194 emanzipirt wurde.

Das Hospital gelangte unter der Regel Soror's zu großer Blüthe, so daß dessen Einrichtungen auch in vielen andern italienischen Städten Eingang fanden. Die Verbrüderung erhielt sich bis ins 16. Jahrhundert, die Regel Soror's wurde fast unverändert beibehalten[3]).

---

1) Tosti, storia della badia di Monte Cassino, II, 193 ff., 292.

2) Auch mit Frauenklöstern waren Hospitäler verbunden, so mit dem Nonnenkloster zum heil. Alexander in Parma. Bolland. acta Sanct. Octobr. IX, 413.

3) Martin-Doisy, l. c. II, 953 ff. — Häberl, l. c. p. 48.

Wie in Siena so geschah es bald in jedem Hospital. Entweder gab der Gründer eines Hospitals selbst der Pflegerschaft eine Regel oder es geschah dieß von Seite des Bischofs. Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts gab es fast ebensoviele Hospitalverbrüderungen, als Hospitäler existirten. Das gemeinsame aller derselben bestand darin, daß fast alle die Regel des heil. Augustin befolgten, sich nämlich verpflichteten arm und keusch leben, die Armen, Kranken und Fremden freiwillig verpflegen zu wollen; auch trugen sie eine geistliche Kleidung ohne auf die Rechte eines Ordens Anspruch machen zu wollen[1]). Diese Hospitaliter standen aber noch immer unter bischöflicher Aufsicht und Kontrole. So blieb es bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts, da aus den Hospitalitern eigene Orden wurden, welche sich früh von der bischöflichen Jurisdiktion zu emanzipiren wußten. Auch über die äußere Verwaltung, über die Administration der Güter eines Hospitals wurde dem Bischofe allmählig die Kontrole entzogen. Bis zu Gregor's VII. Zeiten hatte man an dem Grundsatze festgehalten, daß die Besitzungen sämmtlicher Kirchen und kirchlicher Institute unter der Aufsicht und zugleich unter dem Schutze des Bischofes stehen sollten; ihm mußte über die Verwaltung Rechenschaft abgelegt werden. Die Klöster wußten sich dieser unbequemen bischöflichen Kontrole zu entziehen[2]) und im Laufe des 12. Jahrhunderts gelang dieß auch den meisten anderen Hospitälern. Der Grund davon lag zum Theil schon darin, daß die Adeligen, welche zahlreiche Hospitäler gründeten, die Ernennung des Administrators sowie ein oberstes Aufsichtsrecht sich vorbehielten; die äußere Verwaltung der von Städten gegründeten Hospitäler wurde immer dem Magistrate vorbehalten.

So kam es, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts nur wenige Hospitäler mehr unter bischöflicher Aufsicht standen. Eines der wenigen war das Hospital am Pyrn in Oberösterreich, dessen lehrreiche Geschichte Pritz[3]) geliefert hat. Gegründet 1190 von Bischof Otto II. von Bamberg diente es in den ersten 2 Jahrhunderten mit Eifer seinem Zwecke als Armen- und Fremdenhospiz, artete allmählig aus und wurde 1418 endlich in ein Collegiatstift mit einem Dechant und 10 Chorherrn umgewandelt. Dieß war der gewöhnliche Gang; das Hospital für die

1) Thomassin, l. c. pars III, lib. II, p. 320 ff. — Häser, Geschichte christl. Krankenpflege und Pflegerschaften, p. 37.

2) Und sie hatten nicht selten guten Grund dazu. Vgl. Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, X, 415.

3) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, 243—426.

Armen bestimmt, wurde bald von den geistlichen Administratoren als Pfründe behandelt und sank zuletzt zu einer Pfründe herab[1]).

Die Bischöfe selbst gaben nicht selten (im 13. Jahrhundert) die Hospitäler aus ihrer Hand und überließen sie an eifrige Hospitalorden[2]) oder an Klöster[3]), in der Meinung dadurch besser für sie zu sorgen. Von den Päpsten wurde die Exemption der Hospitäler von der bischöflichen Gewalt gleichfalls begünstigt und von Innozenz III, dem großen Ordner der Dinge dadurch gefördert, daß er aus den vielen Hospitalverbrüderungen jene des Hospitals zu Montpellier in Rom einführte und in der ganzen Kirche zu verbreiten bestrebt war. Daraus enstand

§. 4. Der Orden der Brüder des heil. Geistes.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte ein gewisser Gui in seiner Vaterstadt Montpellier ein Hospital gegründet, sich selbst an die Spitze der Administration gestellt und zur Verpflegung der Armen und Kranken einige Laien sich beigesellt, mit denen er einen Verein, eine der vielen Hospitalverbrüderungen bildete[4]). Dieser Verein zeichnete sich durch Eifer und Hingabe, durch Treue und strenges Leben aus, sein Ruf verbreitete sich schnell, so daß die Regel dieser Hospitalverbrüderungen auch in andern, selbst römischen Hospitälern Annahme fand. Als Innozenz III. 1204[5]) aus den Einkünften der verfallenen scola saxonum (der alten reich dotirten Herberge für die Angelsachsen) ein neues großes Hospital gründete (es sollte zur Aufnahme 1000 Fremder und 300 römischer Armer dienen), übergab er dessen Leitung den Mitgliedern der Bruderschaft von Montpellier. Das Hospital hieß San Spirito in Sassia, wodurch auf die Bruderschaft selbst der Name „der

1) Häberl, l. c. p. 34 ff.

2) Vgl. Belege bei Voigt, Geschichte des Deutschordens, p. 11, 16 ff.

3) Bischof Adalgot von Chur 1150—60, Schüler des heil. Bernhard, übergab das Armenhaus zu Chur dem daselbst bestehenden Prämonstratenser-Kloster. Eichhorn: Germania Sacra in provincias distributa; episcopatus Curiensis, p. 78: quanta sit animae redemptio, eleemosynarum in pauperes largitio, divina scriptura insinuat nobis dicens: sicut aqua extingit ignem ita eleemosyna peccatum. Quapropter ego Algotus Curiensis episcopus pro utilitate monasteriorum et cura pauperum episcopale onus suscipiens, accepto fratrum et ministerialium majoris ecclesiae consilio atque consensu, hospitale apud S. Martinum in civitate Curia, providentiae fratrum S. Lucii ad sustentationem pauperum committere curavi.

4) Monnier, l. c. p. 275; nach ihm wurde das Hospital 1145 gegründet.

5) So nach Morichini, l. c. I, 35; nach Dubil: iter Romanum 1855, I, 83 war es im Jahre 1198.

Brüder vom heil. Geiste" überging. Sie lebten nach der Regel des heil. Augustin, wurden von Innozenz III. unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet und zu einem Orden umgestaltet. Derselbe verbreitete sich, von Innozenz III. begünstigt, rasch über ganz Europa und erhielt in allen Ländern die meisten Hospitäler zur Verpflegung der Armen und Kranken. Diese Hospitäler mußten als Zeichen der Abhängigkeit jährlich eine bestimmte Abgabe an das Mutterhaus in Rom entrichten[1]).

Die Rektoren aller dieser Hospitäler waren nur dem Generalat in Rom Rechenschaft schuldig, von dem sie auch nach Belieben ernannt wurden. Dieß veranlaßte einen raschen Verfall des Ordens und der Hospitäler, die ihm anvertraut waren. Jene Hospitäler, in welchen ihm auch die äußere Administration (der Besitzungen) zufiel, wurden von den Rektoren nur als fette Pfründen verpraßt; so kam es, daß deutsche Hospitäler (z. B. das unermeßlich reiche in Memmingen) regelmäßig an römische Prälaten als Commenden vom Generalat in Rom verliehen wurden. Bischöfe, Erzbischöfe, Cardinäle, selbst Päpste bezogen die Einkünfte solcher Hospitäler, während die Armen für welche sie gegründet worden waren, darben mußten. Dieser Unfug überdauerte selbst die Reformation und erhielt sich bis zur französischen Revolution[2]).

Da wo die Rektoren den Magistraten der Städte Rechenschaft über die Administration schuldig waren, lagen sie mit denselben im ewigem Zwiste, wobei sie vom Generalat unterstützt wurden. Es war schon viel, wenn sie sich (wie in Siebenbürgen) mit 2 Dritteln des gesammten Einkommens begnügten, so daß ein Dritttheil für die Erhaltung der Hospitalgebäude einschließlich der Hospitalkirche und zum Unterhalte der Armen diente[3]). Das Generalat in Rom glaubte mit dieser letzteren Conzession an die Städte zu Gunsten der Armen mehr als genug gethan zu haben[4])!

§. 5. Die Elisabethinerinnen.

Von den zahlreichen weiblichen Hospitalitergenossenschaften brachte es keine zu einem solch allgemeinen Ansehen und zu solch ausgedehnter Verbreitung wie der männliche Orden vom heil. Geiste. Am verdientesten für die Armen- und Krankenpflege, sowie um den Unterricht

1) Bensen, ein Hospital im Mittelalter, p. 30 ff.

2) Häberl, l. c. p. 58, 68 ff. — Häser, l. c. p. 77 ff.

3) Müller, die siebenbürg. Hospitäler, p. 33.

4) Vgl. die höchst interessante Urkunde bei Müller, l. c.

haben sich die Elisabethinerinnen gemacht, welche bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben und noch immer eine höchst segensreiche Wirksamkeit entfalten. Sie nannten sich nach der heiligen Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen, jener Heiligen, mit deren Namen eine grenzenlose Liebe zu den Armen unzertrennlich ist. Ihre Werke der Liebe, ihre Hingebung für die Armen und Leidenden, wodurch sie für alle Zeiten ein leuchtendes Muster und Vorbild geworden ist, sind zu bekannt, als daß ich derselben lange Erwähnung thun müßte, zudem nachdem sie von einer Meisterhand (Montalembert) geschildert worden sind. Während einer ganz Thüringen verheerenden Hungersnoth wußte sie durch ihre grenzenlose Großmuth gepaart mit weiser Vorsicht täglich 900 Arme zu speisen[1]). Aber damit begnügte sie sich nicht, sie wollte durch dauernde Werke den Armen nützen und gründete drei Hospitäler: eines am Abhange des Berges, auf dem die Wartburg lag für 28 Kranke, zwei in Eisenach für arme Frauen, für arme, verlassene und verwaiste Kinder und für die Kranken. Jeden Tag zweimal, Morgens und Abends, besuchte die edle Frau diese Hospitäler, um den Leidenden das Nöthige zu bringen, sie zu trösten und zu verpflegen[2]). Auch die Hausarmen entgingen ihrer liebevollen Fürsorge nicht; sie suchte sie in ihren Hütten auf, erforschte mit Zartgefühl ihr Elend und beschenkte sie reichlich. Nach dem frühen Tode ihres Gemahls zog sie sich nach Marburg zurück, vertheilte all ihr Vermögen an die Armen und ließ sich in den 3. Orden des hl. Franziskus aufnehmen. Obwohl damals zur Aufnahme in den Tertiarierorden die Ablegung der Gelübde nicht nöthig war, so that sie dieß doch freiwillig und wurde so die erste Nonne nach der Tertiarier-Regel des hl. Franziskus. Als sich die Tertiarinnen später in einen Frauenorden umgestalteten, erkoren sie sich die heil. Elisabeth als Patronin und nahmen auch in Deutschland und Italien ihren Namen an, während sie in Frankreich von ihrer Kleidung gewöhnlich „graue Schwestern" (soeurs grises) heißen[3]). Sie hielten sich im Laufe der Jahrhunderte von größeren Ausartungen stets frei, entfalteten fortwährend eine großartige Thätigkeit, aber ohne Geräusch und Gepränge, und wirken jetzt noch höchst segensreich in Oesterreich, wo sie aus den 1848ger Jahren her noch im gesegneten Andenken stehen. Sie beschränken ihre stille Thätigkeit regelmäßig aber nicht ausschließlich auf das weibliche Geschlecht[4]).

1) Montalembert, Leben der hl. Elisabeth, übers. von Ph. Städtler, 141 ff.
2) Ibid. p. 144.
3) Ibid. p. 261.
4) Häser, l. c. p. 80.

§. 6. Die Beguinen und Begharden.

Bemerkenswerth ist die Genossenschaft der Beguinen, deren Wirken für die Armen und Kranken ihnen beim Volke zu großem Ansehen verhalf. Nach Hallmann, der durch seine Untersuchungen [1]) erst einiges Licht über ihre bis dahin höchst dunkle Geschichte verbreitete, verdanken sie ihren Ursprung dem Geistlichen Lambert le Begues, welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus seinem eigenen Vermögen in einem geräumigen Garten an der Maas vor der Stadt Lüttich eine Menge einzelner Häuser erbaute und sie mit einer gemeinsamen Mauer umschloß [2]). Diese Häuschen wies er Personen weiblichen Geschlechtes an, daß sie — fern von Männern — frommen Uebungen und nützlicher Thätigkeit leben sollten. Eine Regel gab er ihnen nicht. Trotz der vielen Verfolgungen, denen Lambert ausgesetzt war, reüssirte sein Unternehmen doch, so daß einige Jahrzehnte nach seinem Tode (er starb 1187) die Beguinen im Hofe zu Lüttich bereits die Zahl von 1500 erreichten. Von da aus verbreiteten sie sich rasch nach den Niederlanden, Frankreich und Norddeutschland. Ueberall schlossen sie sich in einem Hofe, d. h. in einer mehr oder minder größeren Zahl von Häuschen, welche rings von einer Mauer umgeben waren, zusammen, gelobten Keuschheit und Gehorsam, aber nicht auf immer, so daß es ihnen freistand, auch auszutreten und zu heirathen. Die Leitung des Ganzen hatte eine oder mehrere der Schwestern.

Die Aermeren lebten von dem Ertrage ihrer Handarbeit, die Vermöglichen konnten ihren Besitz behalten und damit nach Belieben verfügen. In der Mitte des Beguinen-Hofes war ein Hospital, das für die Mitglieder der Schwesterschaft bestimmt war, in dem alle Beghinen Dienste thun mußten. Hie und da widmeten sie sich auch der Krankenpflege in andern Hospitälern oder auch in Privathäusern. Letzteres scheint sehr häufig vorgekommen und dabei mit Mißbräuchen und Unordnungen verbunden gewesen zu sein, wenigstens in späterer Zeit. So klagt Joh. Kaisersberg: „es ist ein mißbrauch das die jungen Beguinen zu den siechen gond; ja der siech tut inen nüt: es ist war. Ist die Frau siech, der man ist aber nut siech. Ist der man siech, der knecht

1) Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, 1843. Die neueste Publikation ist von Dr. Haaß: Die Convente in Köln und die Beghinen 1860.

2) Nach Kriegk l. c. p. 102 kommt der Name Beghinen schon 1065 vor. In der Schweiz hießen die Beghinen Waldschwestern, die Begharden Waldbrüder, wohl deßwegen, weil sie sich in einsamen Waldgegenden niederließen. Vgl. „Schweizerischer Geschichtsfreund" 16. Bd. p. 293.

sind wirklich zahllos[1]). Von größerem Nutzen aber für die Armen und Kranken als diese gewöhnlich schlecht geleiteten und kurzlebigen Hospitäler waren die Orden, welche in Folge dieses religiösen Aufschwungs des Adels entstanden.

1. Der Johanniter-Orden.

Der Zeit nach erste ritterliche Orden, welcher die Beherbergung der Fremden, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken sich zur Aufgabe setzte, ist der Johanniterorden, dessen Ursprung so klein, unscheinbar und unbedeutend, wie seine spätere Geschichte großartig und glänzend ist. Kaufleute aus Amalfi erlangten durch reiche Geschenke an den Kalifen Mostassan Billach die Erlaubniß, in der Nähe des hl. Grabes eine Kapelle erbauen zu dürfen, wozu sie noch zwei Herbergen fügten zur Aufnahme und Verpflegung gesunder und kranker christlicher Pilgrime beiderlei Geschlechtes. Jeder christliche Pilger wurde hier aufgenommen, beherbergt, gespeist, verpflegt, während die Pfleger selbst nur von Kleienbrod und Bohnenmehl lebten[2]). „In dem Hospital zu St. Johannes (so hieß die Kapelle und das damit verbundene Hospital) in Jerusalem fand der verlassene Pilger einen Freund, der Verfolgte eine Zufluchtsstätte, der Unglückliche Theilnahme an seinem Elende, der Kranke Pflege und Trost — oder ein friedliches Ende und ein ruhiges Grab in der Nähe des Grabes seines Erlösers“[3]).

Anfänglich wurde das Hospital von dem Almosen unterhalten, welches die italienischen Kaufleute in ihrem Vaterlande dafür einsammelten[4]). Zu höhererer Bedeutung erschwang sich dasselbe, als ihm Gottfried von Bouillon nach der Eroberung Jerusalems aus Freude über die liebevolle Pflege seiner verwundeten Waffengenossen die Grafschaft Monteboire in Flandern schenkte. Bald erhielt es im hl. Lande selbst durch Gottfried zahlreiche Schenkungen. Mehr noch als durch diese Gütererwerbungen gewann das Hospital durch den Entschluß vieler Waffengenossen des gefeierten Königs, sich selbst der Pflege der Armen und Kranken widmen zu wollen. Der damalige Rektor des Hospitals, Gerhard Tom, sah sich bald genöthigt, dasselbe zu erweitern. Er erbaute eine herrliche, dem Johannes dem Täufer geweihte Kirche, und

1) Martin-Doisy, l. c. I, 30.

2) Bolland. Januar. II, 535: parci sibi et austeri, pauperibus vero et infirmis, quos Dominos suos appellabant, largi et misericordes existebant. Panes de pura simila largiebantur infirmis, residuum vero cum furfure ad usus proprios reservabant.

3) Wedekind, Geschichte des ritterl. St. Johanniter-Ordens, Berlin 1853, p. 3.

4) Vgl. Bolland. Jan. II, 534.

rings um sie her geräumige Spitäler und Gebäude zur Aufnahme von Pilgern [1]). Gerhard entwarf auch für das täglich sich mehrende Pflegepersonal eine Regel, wornach alle Mitglieder die 3 Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen und versprechen mußten, fortan zur Ehre Gottes sich dem Dienste der Schwachen und Kranken zu weihen. Diese Regel wurde 1113 von Papst Paschalis II. bestätigt [2]). Unter ihm hatten bereits im Occident sich Filialhospitäler gebildet zunächst in den Hafenstädten zur Aufnahme der Wallfahrer, so in St. Gilles, Otranto, Tarent, Messina, Asti, Pisa, Sevilla, welche sämmtlich dem Rektor des Hospitals in Jerusalem untergeordnet waren [3]).

Sollte der Johanniterorden nach der Absicht Gerhard Tom's nur eine der vielen Hospitalitergenossenschaften bleiben — ein mönchsartiger Verein zur Verpflegung der Fremden, Armen und Kranken, so erhielt er durch Gerhard's Nachfolger, Raymund du Puy eine ganz andere Gestalt und zum Theil auch eine ganz veränderte Aufgabe und Bestimmung [4]). Raymund entwarf eine neue Regel und theilte den Verein in 3 Klassen, deren vornehmste und erste die Ritter bildeten, welche zu ewigem Kampfe gegen die Ungläubigen sich verpflichteten; die zweite Klasse bildeten die Priester, welche die religiösen Bedürfnisse des Ordens zu versehen und zugleich die Geschäfte der Almosenvertheilung an die Armen zu üben hatten. Der frühere ausschließliche Dienst der Verpflegung der Armen und Kranken wurde der 3. Klasse den „dienenden Brüdern", serventi zugewiesen und trat so in den Hintergrund, ohne daß derselbe vernachlässigt wurde. Vielmehr geht aus der Beschreibung, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Deutscher, Johann von Wizburg (Weissenburg im Nordgau) vom Johanniter-Hospital gibt, hervor, daß dasselbe wohl eingerichtet, trefflich geleitet und bedient war, und nicht weniger als 2000 Personen beiderlei Geschlechtes Aufnahme gestattete [5]).

Die Statuten des 8. Hospitalmeistees Roger de Moulins von 1181 [6]) bezeugen, daß das Hospital bereits eine ganz generelle Bestimmung hatte. Es diente nicht blos zur Verpflegung der Kranken [7]), es war auch bereits ein Mittelpunkt der Armenpflege. Die Geistlichen mußten Sorge

1) Paul Sauger, der Ritterorden des hl. Johannes von Jerusalem 1844, p. 12 ff.

2) Wedekind, l. c. p. 5.

3) Sauger, l. c. p. 12.

4) Wedekind, l. c. p. 7; Sauger, l. c. p. 15.

5) Häser, l. c. p. 119.

6) Gedruckt bei Häser, l. c. p. 116 ff.

7) Zur Pflege der Kranken waren 4 Aerzte und 4 Chirurgen angestellt; von den 5 Priestern wachte je einer auch die Nacht hindurch und das Pflegepersonal mußte abwechselnd Tag und Nacht den Kranken dienen.

tragen, daß täglich 30 Arme gespeist wurden, und an 3 Tagen der Woche mußten sie an alle Armen der Gegend Wein, Brod und andere Lebensmittel verabreichen. An den Sonnabenden in der Fasten hatte ein Priester an 13 Armen die Fußwaschung zu verrichten und sie mit Geld und Kleidern zu beschenken. Außerdem wurden verlassene, verwaiste Kinder aufgenommen und erzogen, die der Gefangenschaft Entronnenen erhielten ein Almosen, selbst arme Brautpaare wurden beschenkt und ausgestattet.

Der Orden fand überall Anklang und erhielt in allen Ländern der Christenheit zahlreiche Besitzungen, am spätesten in Deutschland. Die erste bedeutende Besitzung in deutschen Landen erhielt der Orden durch die Freigebigkeit des Markgrafen Albrecht des Bären, der demselben eine Kirche im Städtchen Werben an der Elbe nebst einigen Besitzungen schenkte. Dazu erbaute er noch ein Hospital und übergab es der Leitung des Ordens. Bald erhielten die Johanniter auch im übrigen Deutschland große Besitzungen, ohne daß die Geschichte viel von ihren Verdiensten um die Armen- und Krankenpflege zu erzählen wüßte.

Wenn Häser[1]) an den Mitgliedern des Heermeisterthums Brandenburg zu loben findet, daß sie ihrer ritterlichen und christlichen Pflichten nie uneingedenk gewesen seien und insbesondere die Stiftung von Krankenhäusern als Hauptaufgabe sich gestellt hätten, so ist der Beweis für dieß unverdiente Lob noch zu erbringen. Wedekind, auf den er sich bezog, weiß nur von der Gründung zwei neuer Hospitäler im einen Städtchen Werben, nämlich des St. Gertraudspitals durch den Heermeister von Alvensleben 1424 und des St. Georgenspitals durch Richard von Schulenburg 1483. Das ist aber auch alles[2]).

Im Johanniterorden trat frühzeitig schon Ausartung und Verfall der inneren Disziplin ein. Die Ritter wurden stolz und übermüthig[3]), fröhnten der Schwelgerei und Wollust. Papst Gregor IX. sah sich veranlaßt, dem Großmeister Bertrand von Comps Vorwürfe zu machen, daß in den Ordenshäusern Huren sich aufhielten und die Unkeuschheit der Ritter eine bekannte Thatsache wäre[4]). König Heinrich III. von

1) L. c. p. 55.

2) Wedekind, l. c. p. 83.

3) Aus Stolz wollten die Ritter auch in der äußern Erscheinung von den dienenden Brüdern sich unterscheiden und wußten von Papst Alexander IV. zu diesem Zwecke eine Bulle zu erlangen, daß sie im Frieden schwarze Mäntel, im Kriege rothe Waffenröcke tragen dürften. Die Bulle ist gedruckt bei Gauger, l. c. Anh., p. 9.

4) Raynald ad annum 1238: dolemus et turbati sumus, quod sicut intelleximus, vos meretrices in vestris casalibus sub certis apactionibus retinentes incontinenter vivetis, bei Häser, l. c.

England beklagte sich, daß der große Reichthum sie stolz und hochmüthig gemacht habe [1]).

Tapfer waren die Ritter stets, immer kämpften sie wie Löwen, aber von den friedlichen Thaten der Armen- und Krankenpflege ist uns alle Kunde verloren gegangen, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß auch hierin die christliche Begeisterung, unter den besseren Großmeistern wenigstens, noch Rühmenswerthes geleistet habe [2]).

Schon in Palästina hatten dem Orden der Johanniter Frauen sich angeschlossen, welche ein eigenes Hospital für Reisende, Arme und Kranke ihres Geschlechtes gründeten. Von dort aus verbreiteten sie sich schon frühzeitig nach England, wo sie mehrere Häuser gründeten, welche 1182 sämmtlich in ein einziges (zu Buckland) verschmolzen wurden. Nach der Eroberung Jerusalems 1187 verließen die in Palästina zurückgebliebenen Johanniterinnen für immer den Orient und ließen sich größtentheils in Spanien nieder. Dort gründeten sie, vom Königshause unterstützt, das reichste und glänzendste Kloster, welches je die Welt gesehen, Sixena nämlich. Von einer Armen- und Krankenpflege wußten aber diese vornehmen Klosterfrauen nichts mehr, welche alle nichtadeligen Jungfrauen ausschlossen. Sixena sank zu einer Versorgungsanstalt für adelige Damen herab, in welcher es sich sehr vergnügt und sorgenfrei leben ließ [3]).

Auch in Frankreich hatten Johanniterinnen sich niedergelassen und 1259 zu Beaulieu in der Diözese Cahors und 1298 zu Fieux Hospitäler gegründet. Diese verfielen aber bald, und die Einkünfte wurden zum Unterhalte adeliger Damen benützt. Die Reformversuche der edlen Galiotte de Gordon im 17. Jahrhundert waren ohne dauernden Erfolg [4]).

2. Der Deutschorden.

Von größerem Nutzen für die Armen und Kranken, besonders in Deutschland, war der deutsche Ritterorden. Unansehnlich ist auch sein Ursprung. Ein frommer und schlichter deutscher Mann erbarmte sich der deutschen Pilger, welche verlassen in Jerusalem herumirrten, und errichtete für sie aus eigenen Mitteln ein Xenodochium im Jahre 1128, dem er in frommer Andacht eine Kapelle zu Ehren der seligsten Jungfrau bei-

1) Matth. Parisius ad annum 1252: quod superfluae possessiones vos faciunt superbire et superbientes insanire. Ibid.

2) Wedekind, l. c. p. 28.

3) Häser, l. c. p. 56 ff.

4) Ibid. p. 58.

fügte [1]). Seine gleich ihm menschenfreundliche Frau gründete ebenfalls ein Hospital für die Pilgerinnen deutscher Zunge und verpflegte sie liebevoll. Milde Gaben sicherten den Bestand beider Häuser. Bald entschlossen sich manch edle deutsche Herzen, in diesen Häusern, fern von der Heimath, aber in der Nähe der Leidensstätte des Erlösers, in stiller Andacht und freudiger Hingebung ihrer Nation zu dienen, und je mehr die Zahl dieser Pfleger zunahm, um so mehr machte sich das Bedürfniß geltend, der Pflegerschaft eine Regel zu geben. Man entschied sich für die Annahme der Regel des hl. Augustin und so entstand eine Hospitalitergesellschaft, welche sich „Brüder von dem Hospitale der hl. Maria in Jerusalem" nannte. Schon in dieser Zeit hatten sich auch deutsche Ritter ihr angeschlossen, welche neben dem Hospitaldienste im Kampfe gegen die Ungläubigen sich erprobten. Papst Cölestin II. bestätigte 1142 diese Hospitalitergenossenschaft, ordnete sie aber den Johannitern unter und gestattete ihr, nur deutsche Pilger aufzunehmen [2]). Mehrere Jahrzehnte erhielt sich so die deutsche Genossenschaft in Unterordnung unter den Johannitern, ausgezeichnet durch jene Tugenden der Frömmigkeit, Demuth und Hinopferung für die Leidenden, welche die Bewunderung eines französischen Ritters und den Wunsch desselben hervorriefen, es möchte die deutsche Gesellschaft stets so bleiben, es möchte Gott von ihr abwenden Reichthum und die mit ihm stets verbundenen Laster des Hochmuths und der Habsucht [3]).

Doch die deutsche Genossenschaft war zu Höherem bestimmt, aus ihr sollte ein mächtiger Orden hervorgehen, dessen Hauptthätigkeit nicht im Orient, sondern im Occident und hauptsächlich in Deutschland sich entfalten sollte. Es war im Jahre 1190, als unter den Trümmern jenes Heeres, welches der alte Barbarossa in Demuth und Andachtsgluth gegen den gefürchteten Saladin gesammelt und zu Kampf und Sieg nach Asien geführt, dabei aber zu früh das theure Leben eingebüßt hatte, im Lager vor Akkon Seuchen ausbrachen, welche manch tapferen Ritter dahinrafften. Auf die Kunde hievon waren viele Brüder aus dem deutschen Hospitale der hl. Maria zu Jerusalem ihren Landsleuten entgegengeeilt und pflegten in todesmuthiger Hingebung im Vereine mit

---

1) Voigt, Geschichte Preußens bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschordens, II, 10 ff.

2) Voigt, l. c. II, 13.

3) Jacob de Vitriaco: quoniam usque ad tempora praesentia in humilitate et fervore religionis permanserunt, avertat Deus ab iis superbas, avaras, litigiosas et sollicitudine anxias et religioni inimicas divitias. Apud Häfer, l. c. p. 121, und Voigt, l. c. II, 17.

dem Grafen Adolph von Holstein und Bürgern von Bremen und Lübeck die kranken Krieger. Voll Bewunderung über dieses opferfreudige Wirken gründete nun der Sohn des viel beklagten Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben, nach dem Muster der Johanniter den deutschen Ritterorden, der von Papst Klemens III. bestätigt wurde. Im Lager von Akkon noch wählten sich die deutschen Ritter ihren ersten Meister, den frommen Waldbott von Bassenheim [1]). Nach Erstürmung der Stadt Akkon erbaute der Orden in derselben ein großes Hospital und eine Kirche, und umgaben beide mit einer festen Ringmauer 1191. Doch war von jetzt an nicht mehr der Orient das Gebiet seiner Thätigkeit, als vielmehr Deutschland, wo der Orden rasch sich verbreitete und für die leidende Menschheit die größten Verdienste sich erwarb.

In Deutschland entfaltete der Deutschorden seit dem 13. Jahrhundert eine großartige Thätigkeit und gelangte zu hoher Macht und großem Einfluße, besonders seitdem der ausgezeichnete Herrmann von Salza 1214—39 an der Spitze stand. Es obliegt mir nicht, die glänzende äußere Geschichte dieses Ordens zu zeichnen, ich begnüge mich, in allgemeinen Umrissen anzudeuten, was er für die arme, leidende Menschheit leistete. Es ist nur zu bedauern, daß gerade diese Seite von den Geschichtsschreibern nur hie und da nebenbei berührt wurde, so daß ich außer Stande bin, etwas mehr als Bruchstücke zu liefern. Ich halte mich dabei größtentheils an die ausführliche „Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland“ von Johannes Voigt.

Neben den 3 gewöhnlichen Gelübden, welche jedes Mitglied bei seiner Aufnahme ablegen mußte, war die erste und vornehmste Verpflichtung: die Uebung der Barmherzigkeit, die Krankenpflege. Dieses Gebot konnte ohne Gründung von Hospitälern nicht ausgeübt werden, weßhalb eine weitere Bestimmung der Regel lautete, daß überall, wo der Orden Besitzungen erwerbe, auch ein Hospital errichtet werden müsse. Diese Hospitäler hatten wie alle andern im Mittelalter generelle Bestimmung [2]), d. h. sie beschränkten sich nicht auf die Krankenpflege, sondern nahmen auch obdachlose, erwerbsunfähige Arme auf, vertheilten Almosen an die Armen der Umgegend und beherbergten auch Fremde und Reisende. Kaiser Ludwig der Bayer kannte diese Dienste der deutschen Ritter lobend an und

---

1) Nach Voigt, II, 28 im Jahre 1190. Vgl. noch die ausführliche Abhandlung über die Zeit der Entstehung des Ordens und sein Hervorgehen aus dem deutschen Hospital zu Jerusalem in der Beilage I. zu Voigt, l. c. II, 637—52.

2) Sie nahmen sogar auch ausgesetzte und verlassene Kinder auf und erzogen sie. Vgl. die Bulle Honorius III. bei Voigt, Geschichte Preußens, II, 117.

rühmte besonders ihre Freundlichkeit in der Aufnahme der Fremden, ihre Hospitalität[1]).

Die erste Besitzung, welche der Orden auf deutschem Boden erwarb, war das Areal zur Erbauung eines Hospitals in Halle an der Saale 1200[2]). Wenige Jahre später 1203 übergab ihm einer der besten Prälaten im damaligen Deutschland, Eberhard II. von Salzburg, das Hospital in Friesach zur Leitung, voll Freude darüber, endlich eine Genossenschaft gefunden zu haben, deren bekannte strenge Disziplin, deren musterhafte Verwaltung, deren Opfermuth und Hingebung zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. In Thüringen wie in Bayern und Oesterreich blieben diese Schenkungen nicht vereinzelt, sondern mehrten sich rasch[3]). Herzog Ludwig der Kehlheimer ertheilte den deutschen Ordensrittern Besitzungen in Bayern, während die österreichischen Herzoge Ordenscomthurien in Wien, Neustadt, Gratz, Laibach, Sonntag und Möttling gründeten, wo überall Hospitäler errichtet wurden. In Tyrol unterhielten die deutschen Ritter Hospitäler in Botzen, im Thale von Sterzing und auf dem Ritten. Der Patriarch Berthold von Aquileja wies ihnen Tschernembel an, wo sie sich um die völlige Christianisirung des dortigen wendischen Volksstammes und um die Pflege des germanischen Elementes in jenen Grenzgegenden große Verdienste erwarben[4]).

Kaiser Friedrich II. begünstigte selbst den Orden und übergab ihm das Hospital in Altenburg 1214, Bischof Wittich von Meißen räumte ihm das Kloster Schillen ein, nachdem er vergeblich sich bemüht hatte, eine Reform der dortigen Augustiner durchzuführen. Am Rheine erhielt der Orden vom Erzbischof Dietrich von Trier das Hospital in Koblenz, ferner weiter nördlich die Hospitäler von Münster, Aachen und Saarburg. Auch in Pitzenburg und in Einsiedeln (bei Kaiserslautern) sowie in Sunniswald (im Elsaß) besaß der Orden Hospitäler. Die hl. Elisabeth überwies den deutschen Rittern das Hospital, welches sie in Marburg gegründet hatte. In Preußen waren die berühmtesten Ordenshospitäler jenes in Elbing und das in Marienburg. In Franken hatte der Orden in Nürnberg, Frankfurt, Speyer, Ellingen und Donauwörth Hospitäler[5]). Außerdem besaß der Orden noch viele kleinere

1) Voigt, Gesch. des Deutschordens I, 62.

2) Area ad hospitale pauperum quod initiatum est. Voigt, l. c. p. 2.

3) Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien, I, 14.

4) Ibid. p. 16.

5) Der deutsche Orden zählte außer Preußen 12 Balleien: 1) Oesterreich mit den Comthureien Friesach, Wien, Neustadt, Sonntag, Grätz, Laibach, Möttling,

Ordenshäuser und viele Pfarreien, welche mit Ordenspriestern besetzt wurden.

An der Spitze jedes Hospitals stand ein Spitalmeister (auch Siechmeister[1]), welcher mit der Aufsicht über die sorgsame Pflege und ärztliche Behandlung der darin aufgenommenen Kranken, sowie auch mit der dem Orden obliegenden Armenpflege betraut war. Er hatte sich dabei an die sehr genauen Vorschriften der Ordensregel zu halten und zu wachen, daß das ihm untergebene Pflegepersonal seinen Pflichten genau nachkomme.[2]) In der Krankenpflege standen ihm gewöhnlich die dem Orden affilirten Halbschwestern zur Seite[3]). Den ersten Rang unter den Spitalmeistern in Deutschland nahm der von Nürnberg ein, wie für Preußen der von Elbing.[4])

Der Spitalmeister (oder der Firmarienmeister und der Spittler) war seinem nächsten Vorgesetzten, dem Comthur, Rechenschaft schuldig. Dieser mußte wieder alljährlich dem Landcomthur (commendator provincialis) über seine ganze Verwaltung und Amtsführung genaue Rechenschaft geben, was beim Provinzialkapitel geschah. Außerdem erschien der Landcomthur öfters in einem Ordenshause, wobei der Comthur über den ganzen Hausbestand und seine Amtsverwaltung ordnungsgemäß und nach detaillirten Vorschriften sich ausweisen mußte. Ueber dem Land-

---

Tschernembel. 2) Tyrol mit den Comthureien Schlanders, Lengmoos, Botzen, Sterzing, Trient. 3) Thüringen: Halle, Altenburg, Nägelstadt, Liebstadt, Zwetzen (bei Jene), Mühlhausen. 4) Hessen: Reichenbach, Marburg, Griffstädt. 5) Franken: Regensburg, Nürnberg, Ellingen, Mergentheim, Würzburg, Donauwörth, Ulm, Speyer, Frankfurt-Sachsenhausen, Aichach, Blumenthal, Schweinfurt, Weissenburg, Oettingen, Münnerstadt, Argshofen, Eschenbach, Horneck, Ganghofen, Wimmenden, Heilbronn, Kapfenburg, Rothenburg, Messingen, Virnsberg. 6) Koblenz: Wiesbaden, Koblenz, Köln, Mainz, Pitzenburg. 7) Elsaß und Burgund: Straßburg, Sunniswald, Mühlhausen, Buckein, Freiburg, Altshausen, Mainau, Rohr, Kaiserberg, Basel. 8) Utrecht: Utrecht, Middelburg, Schalunen, Rhenen, Thiel, Otmarsen. 9) Alten-Biesen: Biesen, Aachen, Mastricht, Bernsheim, Beekevort. 10) Lothringen: Saarburg, Saarbrück, Trier, Einsiedeln, Beckingen, Luxemburg, Kaufmannsbrück. 11) Sachsen: Bergen (bei Magdeburg), Weddingen, Luklum. 12) Westphalen: Münster, Osnabrück, Duisburg, Mühlheim und Wellheim. Jeder Ballei stand ein Landcomthur vor.

1) In größern Hospitälern waren die Geschäfte eines Spitalmeisters zweien Personen anvertraut: einem Firmarienmeister, der für die leibliche Verpflegung und Beköstigung nicht bloß der Kranken, sondern auch der Armen und Fremden zu sorgen hatte, und einem Spittler, dem die Sorge für die ärztliche Pflege oblag.

2) Voigt, l. c. I, 259.

3) Ibid. I, 342.

4) Ibid. I, 260.

comthur stand der Deutschmeister und über diesem der Hochmeister, dessen Gewalt allerdings in späterer Zeit dem Deutschmeister gegenüber auf Null herabsank. Die Deutsch- und Hochmeister sandten von Zeit zu Zeit gewissenhafte Männer als Visitirer herum, mit der Verpflichtung, über die religiös-sittlichen und materiellen Zustände in den einzelnen Balleien, Comthuren und Ordenshäusern sich Kenntniß zu verschaffen und darüber Bericht zu erstatten. Erschienen solche Visitirer, so mußte der Landcomthur eine Versammlung aller Ordensbrüder seiner Ballei berufen, welcher die ersteren ihr Beglaubigungsschreiben vorlegten. Dann folgte die Rechnungsablage über die Amtsführung, angefangen vom Landcomthur bis herab zum letzten Hausbeamten. Die Prüfung wurde mit der größten Strenge vorgenommen und dauerte oft eine ganze Woche lang. Die Aufnahme und Verpflegung der Kranken, die Armenpflege bildete einen Hauptpunkt der Untersuchung.[1]) Diese strenge Controle, welcher jeder Beamte vom ersten bis zum letzten sich unterziehen mußte, ließ den Orden ein Ziel erreichen, welches (außer den Städten) im ganzen Mittelalter gar nie angestrebt wurde, nämlich eine genaue, gewissenhafte, mit einem Worte ausgezeichnete Administration. Auf diese Weise wurde Jahrhunderte lang Ordnung und Disziplin erhalten, die Besitzungen befanden sich in blühendem Zustande, die Hospitäler wurden vortrefflich geleitet und vor jenem Verfall bewahrt, durch welchen die milden Stiftungen des Mittelalters so oft ihrem Zwecke entfrembet wurden. Dadurch zeichneten sich die deutschen Ritter vor allen anderen Orden und Genossenschaften aus, weßhalb ihnen nicht selten verfallene Hospitäler anvertraut wurden, damit sie wieder ihrem ursprünglichen Zwecke zugeführt würden. Bischöfe, Fürsten, kannten diesen Vorzug auch an und priesen die deutschen „Ritter als treue Verwalter“[2]). Selbst die Städte, in denen doch selbst eine musterhafte Verwaltung herkömmlich war, stimmten in dieses Lob ein. „Sie widmen sich,“ sagt ein Bericht der Bürgerschaft von Koblenz 1318, „mit frommem Eifer der Pflege und dem Bedürfnisse der Armen und Kranken, sie speisen die Hungernden, sie tränken die Dürstenden, sie nehmen die Reisenden gastfreundlich auf, sie kleiden die Nackten, sie besuchen die Siechen, beweisen ihnen Theilnahme und Mitleid mit ihren Leiden und reichen ihnen selbst auch noch Liebesgaben zu ihren Begräbnissen“[3]).

1) Ibid. I, 213.

2) Ibid. I, 11 ff.

3) Ibid. I, 72. Solche Stellen beweisen denn doch sonnenklar, daß bei den mittelalterlichen Orden Krankenpflege und Armenpflege nicht getrennt waren, daß

Auch die Ordenspfarrer zeichneten sich durch strenge Disziplin, durch treue Administration des Kirchengutes, besonders aber dadurch aus, daß sie für die Armen ihrer Pfarrei sorgen mußten. In ihren Pfarreien wiederholte sich noch einmal die kirchliche Hausarmenpflege, welche sonst überall ausgestorben war. Auch der Pfarrer mußte alljährlich Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen, und er war einer strengen Kontrole des Landcomthurs unterworfen, was wesentlich zur Erhaltung der Disziplin im Ordensklerus beitragen mußte[1]). Wären die Bischöfe im Stande gewesen, eine ähnliche Kontrole im Weltklerus zu üben, der Verfall desselben wäre wohl nie so groß geworden. Die Resultate, welche der deutsche Orden im Mittelalter erzielte, drängen überhaupt den Gedanken auf: „Was hätte der Weltklerus erzielen können, wäre er seiner Aufgabe gewachsen gewesen?" Mächtig war der Laienstand ergriffen von den Ideen des Christenthums und um für sich selbst oder für einen theuren Verblichenen das Gebet der Kirche zu erflehen, gab man gerne den schönsten irdischen Besitz hin, gab manche Familie einem Stifte, einer Kirche, einem Kloster sich selbst zu eigen. Was hätte da ein Klerus erzielen können, der von jenen Grundsätzen geleitet, von jenem Geist beseelt gewesen wäre, wie der Klerus der ersten 6 Jahrhunderte? Wie viele Thränen hätte er trocknen, wie viel Elend verhüten können, hätte er eine kirchliche Hausarmenpflege organisirt? hätte er den Mächtigen und Reichen das Wort entgegen gehalten: was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan? Er that es nicht, obwohl sich der Gedanke fast aufdrängen mußte, da der Laie sein Eigenthum so gerne für wohlthätige Zwecke hingab, wie nie früher und später. Voigt bemerkt hierüber: „Noch nie war der Mensch mit so viel Angst und Sorge, mit solch glühendem Eifer für sein und der Seinigen Seelenheil im dunkeln Jenseits bemüht und bekümmert gewesen, als in diesen Zeiten, wo der Glaube noch in frischer, mächtiger Kraft in den Gemüthern lebte: in dem Maaße man hiernieden reichlich mit gutem Saamen säe, werde man einst im Jenseits reichlich ernten"[2]). Der deutsche Orden, der sich das Vertrauen zu erwerben gewußt hatte, wurde von Bischöfen und Fürsten, von Adeligen, wie von Mitgliedern des Bürgerstandes nach dem Ausdrucke Voigt's mit Gütern förmlich überschüttet.

Im 15. Jahrhunderte trat auch im Deutschorden ein rascher Verfall ein. Voraus ging der finanzielle Ruin, dem bald auch Auflösung

---

demnach eine getrennte Behandlung beider gerade im Interesse des objektiven Sachverhaltes unzulässig erscheint; es dürfte auch kaum möglich sein.

1) Voigt, l. c. I, 124.

2) Ibid. I, 63.

der Zucht und Disziplin folgte. Die Vorgesetzten gaben sich einem gemächlichen Leben, der Habsucht und weltlicher Lust hin, vernachlässigten die Controle, duldeten Mißbräuche, so daß auch die Untergebenen ihrem schlechten Beispiele folgten. Viele Hospitäler gingen ganz ein, in andern wurde die Zahl der Aufzunehmenden auf ein Minimum reduzirt. Seit der Reformation war der Orden fortwährend in politische Wirren verwickelt, in denen seine ganze Kraft aufging. Für die Armen und Kranken geschah in den meisten Ordenshäusern nur wenig mehr, obwohl die Armenpflege nie ganz vernachlässigt wurde. Einige Hospitäler leisteten sogar noch wirklich Bewunderswerthes. Nach den Angaben Landau's[1]) schlug man in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Armen, welche täglich im Hause des deutschen Ordens zu Marburg Almosen empfingen, auf 7—800 an, und im Sommer des Jahres 1573 stieg deren Zahl nicht selten über 1000.

Zur Pflege der Kranken wurden auch Frauen in den Orden aufgenommen, und nach Voigt[2]) ist wohl anzunehmen, daß es kein irgend bedeutendes Ordenshaus gegeben habe, bei dem nicht eine oder mehrere Ordensschwestern sich dem Dienste im Ordensspital oder in der weiblichen Hauswirthschaft gewidmet. „Und was ward ihnen für diese Mühen? Ein entsagungsvolles Leben, Pflege in Krankheit und Alter, ein Begräbniß in den Kirchhöfen des Ordens und Erinnerung ihres Namens bei der jährlichen Todtenfeier der Brüder und Schwestern des Ordens" [3]). In des Ordens volle Gesellschaft durfte keine Frau aufgenommen werden, weil es oft geschehe, „daß männlicher Muth von weiblicher Heimlichkeit erweicht werde", dann auch aus Gründen der Keuschheit und des guten Rufes, „denn wenn die Keuschheit des Mannes, der mit Weibspersonen wohnet, leicht auch behalten wird, so ist sie doch nicht sicher, und mag auch wohl auf die Länge nicht ohne Aergerung bleiben" [4]). Sie wurden deßhalb nur als Halbschwestern aufgenommen und mußten beständig außerhalb der Ordensburg ihre Wohnung haben[5]). Außerdem gab es noch vier förmliche Ordenskonvente, in denen nur Schwestern wohnten: in Bun oder Bonne (Landschaft Drenthe), in Schoten (in Friesland), in Bern und in Frankfurt am Main. Von ihrem Wirken in der Armen- und Krankenpflege ist aber Näheres nicht bekannt[6]).

---

1) Die materiellen Zustände der untern Klassen sonst und jetzt in Arndt's Germania, II, 347.

2) L. c. I, 342.

3) Ibid. p. 343.

4) Ordensstatuten, Regel 33 u. 34.

5) Voigt, l. c. I, 340.

6) Ibid. I, 343.

§. 8. Der Aussatz, Aussatzhäuser, der Lazaristen-Orden.

Mit den Kreuzzügen wurde in das Abendland eine bis dahin seltene Krankheit verschleppt, die arabische[1]) Art der Lepra, der Aussatz, welcher furchtbare Verheerungen Jahrhunderte hindurch anrichtete und als unheilbar erachtet wurde. Er bedeckte nicht blos die weicheren Hauttheile, besonders das Gesicht, mit krebsartigen Geschwüren, er erfüllte sehr häufig auch das Gemüth mit tiefer Schwermuth, erzeugte nicht selten sogar vollständigen Wahnsinn[2]).

Man betrachtete im Mittelalter die Aussätzigen mit einer gewissen Ehrfurcht, mit heiliger Scheu. Man erinnerte sich der Schilderung des Leidens Christi durch Isaias[3]): „Fürwahr, er trug unsere Krankheiten und lud auf sich unsere Schmerzen, und wir hielten ihn für einen Aussätzigen, für einen, der von Gott geschlagen und gedemüthigt worden war", und verehrte in ihnen Jesus Christus selbst, der gleich ihnen von der Welt verstoßen, als Auswürfling, als Mann der Schmerzen erachtet worden war. Dazu trug auch die feierliche Behandlung der Aussätzigen durch die Kirche bei, welche wohl deren Absonderung von der Mitwelt forderte[4]), sie aber wie Gott Geweihte ehrte und mit zärtlicher Liebe und Hingabe für sie sorgte. Nach kirchlicher Vorschrift wurden die Leprosen als Abgeschiedene der Welt, als von Gott selbst dem Tode Geweihte angesehen[5]), weßhalb sie in stiller Einsamkeit in einer Zelle leben, die Welt gänzlich meiden und in freier Ergebung auf die Er-

1) Andere Arten des Aussatzes waren in allen Jahrhunderten im Abendland verbreitet. Vergl. die treffliche Abhandlung Essay sur la Condition sociale des lépreux au moyen-age in Messager des sciences hist. de Belgique 1862, p. 15—34 u. 206—46. — Lütolf, die Leprosen in „Schweizerischer Geschichtsfreund" 16. Bd. p. 187—248.

2) Bensen, ein Hospital im Mittelalter, p. 25 ff.

3) 53, 4.

4) Vgl. Conc. Vaurense 1368, c. 21. — Obwohl die Aussätzigen wegen der großen Gefahr der Ansteckung sich gänzlich von der Welt absondern mußten, sollte doch der Aussatz kein Grund sein, die Ehe zu trennen. So entschied im Jahre 1180 Papst Alexander III., in einem Reskripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr sollte der gesunde Gatte mit dem Kranken auch fernerhin die Lebensgemeinschaft opferwillig theilen und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Liebe und Treue dem andern zur Seite stehen. Ja selbst eine neue Ehe konnten die Aussätzigen eingehen, wenn Jemand in solche Verbindung treten mochte. Lütolf, l. c. p. 199.

5) Ueber die gesellschaftliche Stellung der Leprosen vergl. die Abhandlung im Messager, l. c. u. Lütolf, l. c. p. 199—203.

lösung von ihren Leiden, auf die Aufnahme in ein besseres Jenseits harren mußten. Bei seinem Eintritte in ein Leprosenhaus oder eine Feldzelle[1]) wurde der Aussätzige von seinem Ortspfarrer eingesegnet und über ihn gebetet, worauf dann der Unglückliche folgendes Gebet sprechen mußte: „O Jesus, mein Erlöser, du hast mich aus Erde gemacht, du hast mich mit einem Leibe bekleidet, laß mich zum Leben erwachen am letzten Tage.“ Wenn er seine Zelle zum ersten Male betrat, sagte er: „Hier ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist das Ziel meiner Wünsche“[2]). Traurig, erschütternd ist ein solches Loos, und doch konnte die Kirche nicht mehr für sie thun, da menschliches Wissen kein Heilmittel gegen diese fürchterliche Krankheit kannte; sie that alles, was sie konnte, indem sie den Aussätzigen ein Asyl bot, sie liebevoll verpflegte und durch den Hinweis auf ein besseres Jenseits ihnen die Gegenwart erträglich machte.

Die Nothwendigkeit, diese Unglücklichen von der menschlichen Gesellschaft aus Gründen der Ansteckung abzusondern, noch mehr die Liebe und Theilnahme für sie rief die Gründung und Errichtung zahlloser Leproserien oder Aussatzhäuser hervor. Frankreich zählte im Anfange des 13. Jahrhunderts (1226) nicht weniger als 2000[3]). Auch in Italien, Deutschland, Spanien, England gab es eine Unzahl von Leproserien, welche (in Deutschland wenigstens)[4]) regelmäßig unter dem Schutze des hl. Georg standen. Jeder Flecken, fast jede Gemeinde hatte ein Aussatzhaus, in Städten bestanden mehrere[5]). Matthäus Paris schlägt die Zahl der

1) Vgl. unten Anmerkung 5.

2) Bensen, l. c. p. 27. Die übrigen Ceremonien bei Aussonderung der Leprosen hat Martene de antiquis ecclesiae ritibus lib. III. cap. 10 zusammengestellt. Vgl. Lütolf l. c. p. 200.

3) Vgl das Testament Ludwigs VIII. 1226: donamus et legamus duobus millibus domorum leprosorum decem millia librarum, videlicet cuilibet earum centum solidos. Apud Martin-Doisy, l. c. II, 415.

4) Häser, l. c. p. 31.

5) Häser, l. c. p. 31 zählt selbst in ganz unbedeutenden Flecken Deutschlands wie Salzwedel, Pritzwalk, Pasewalk, Prenzlau Leproserien auf. Aehnlich war es in Italien, wo nach dem Zeugnisse Muratori's jedes Städtchen ein oder mehrere Leproserien unterhielt. Vgl. Häser, l. c. p. 30 n. 110. In Rom gründete Gregor VIII. 1187 das Hospital San Lazaro für die Aussätzigen (Morichini, l. c. I, 75), wozu 1339 noch das archiospedale di San Giacomo in Augusto kam. (Ibid. I, 91). Für Spanien vergl. d'Aguirre, l. c. III, 596; für England das Zeugniß des Matth. Parisius ap. Martin-Doisy, IV, 126. Da wo es keine eigenen Leprosenhäuser gab, wurde dem Siechen bei seiner Aussonderung aus der Gesellschaft auf einsamem Felde (daher Feldsiechen) auf vier Pfählen eine Hütte errichtet, die bei seinem

um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestehenden Leproserien auf 19000 an (in ganz Europa)[1]). Die Siechenhäuser durften nicht besteuert werden[2]). Mit diesen Leproserien war regelmäßig ein Oratorium und ein Kirchhof verbunden; ein eigener Kaplan war angestellt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Unglücklichen zu befriedigen[3]).

Der Pflege der Aussätzigen widmete sich ein eigener Orden (die Lazaristen), dessen Entstehung einigen frommen Rittern verdankt wird, welche in Palästina zur Zeit der Kreuzzüge aus Mitleid mit den Leprosen zu einer Congregation sich zusammenschlossen. Sie verpflichteten sich, die Aussätzigen zu pflegen und zugleich gegen die Ungläubigen zu kämpfen, und nahmen die Regel des hl. Augustin an. Sie verbreiteten sich rasch fast in allen Ländern Europa's, erhielten viele Hospitäler zur Leitung und große liegende Besitzungen. Ihr Hauptsitz war seit 1154 zu Boigny bei Orleans, welches König Ludwig VII. von Frankreich ihnen geschenkt hatte. Bis zum Jahre 1253 war stets ein Aussätziger an der Spitze der Genossenschaft gestanden, von da an aber Keiner mehr[4]); seitdem ging dieselbe überhaupt allmählig der Ausartung entgegen. 1257 wurde sie durch päpstliches Indult in die Zahl der Ritterorden aufgenommen und die Einhaltung der Regel des hl. Augustin befohlen. Papst Klemens IV. gebot unter Androhung der Exkommunikation allen Aussätzigen, in ein Hospital der Lazaristen zu gehen, und ihnen ihr Vermögen zu vermachen; für die Ausführung dieses Befehles wurden die Bischöfe verantwortlich gemacht[5]).

Mit dem allmähligen Verschwinden des Aussatzes im 15. und 16. Jahrhunderte[6]) verfielen auch die Aussatzhäuser, deren Besitzungen vielfach den Lazaristen zufielen und als Commenden verliehen wurden; nur wenige wurden in Armen- oder Pesthäuser umgewandelt[7]). Der Lazaristenorden, seiner zweifachen Aufgabe durch die veränderten Zeitverhältnisse entledigt, entartete fürchterlich, weßhalb Innozenz VIII. 1490

Tode sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben wurde. Er selbst wurde neben seiner Hütte begraben. Lütolf, l. c. p. 202.

1) Martin-Doisy, l. c. IV, 126.

2) Conc. Nugarol. 1303 c. 17 ap. Harduin, VII, 1264.

3) Conc. Lateran. III. 1179, can. 23.

4) Vgl. die Abhandlung im Messager, l. c. p. 30.

5) Bensen, l. c. p. 26. — Häser, l. c. p. 66 ff.

6) Gänzlich verschwand der Aussatz nie, sporadisch kommt er selbst in der Gegenwart noch vor. Vgl. Lütolf, l. c. p. 231.

7) Häser, l. c. p. 32. — Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 236. Einige erhielten sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Vgl. Lütolf, l. c. p. 231.

ihn aufhob. Allein die Lazarusritter sträubten sich dagegen mit allen Mitteln, und bewirkten, daß Pius IV. 1565 sie nochmals herstellte, aber nur für kurze Zeit, indem sie kaum ein Jahrzehnt später in ganz Italien verschwanden[1]). In Frankreich fristeten sie am längsten ihr Dasein (bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts), wußten aber von ihrer früheren Bestimmung nichts mehr, führten vielmehr ein höchst gemächliches Leben und waren sogar verheirathet. Erst Ludwig XIV. machte ihrem zwecklosen Dasein ein Ende, und benützte deren zahlreiche Besitzungen zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern[2]).

§. 9. Der Orden vom hl. Antonius zu Vienne.

Die Folge der materiellen Noth und der sittlichen Verkommenheit, welche im 10. und 11. Jahrhunderte Frankreich beherrschte, waren häufig wiederkehrende Hungersjahre und schreckliche Krankheiten, deren gefürchtetste das sog. hl. Feuer oder das Feuer des hl. Antonius war[3]). Dieser fürchterlichen Krankheit abzuhelfen, hatte sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein eigener Orden gebildet. Gegründet wurde derselbe von einem französischen Edelmanne, Namens Gaston, dessen Sohn Guérin von dieser Krankheit befallen, auf die Fürbitte des hl. Antonius aber befreit worden war. Zum Danke hiefür gründeten Beide, Vater und Sohn, ein Spital für die von dieser Krankheit Befallenen, und pflegten und bedienten sie. Bald gesellten sich ihnen Gleichgesinnte bei, und nun gründete Gaston eine Laiengesellschaft von Hospitalbrüdern, welche von Urban II. 1095 zu einem Orden mit dem Namen des heil. Antonius zu Vienne erhoben wurde. Derselbe verbreitete sich sehr rasch, wirkte Anfangs als Genossenschaft zur Pflege der Kranken und Leidenden in den Hospitälern sehr wohlthätig, wandelte sich aber im 13. Jahrhundert in ein Kanonikat um, verfiel der Weichlichkeit und wurde seinem Zwecke untreu[4]). Die Kanoniker betrachteten die Einkünfte als Pfründen, mit denen sie nach Belieben schalteten. Der Orden erhielt sich bis zur französischen Revolution[5]).

---

1) In Savoyen wurde 1572 der Lazarusorden mit dem Mauritiusorden verbunden; er sank zu einer einfachen Auszeichnung und Dekoration herab. Häser, l. c. p. 67.

2) Häberl, l. c. p. 133.

3) Moreau-Christophe, II, 394.

4) Hefele, Beiträge I, 196. — Martin-Doisy, IV, 34.

5) Häberl, l. c. p. 53.

§. 10. Der Orden der Alexianer.

Dem späteren Mittelalter gehört die Gründung eines Ordens an, der hauptsächlich nur einem Zweige der früheren kirchlichen Armenpflege seine Thätigkeit widmete, nämlich der Orden der Alexianer, welche die Todtenbestattung als ihre Hauptaufgabe betrachteten, ohne sich auf diesen einen Zweck zu beschränken. „Die Alexianer waren anfänglich Weltliche, welche ohne Gelübde, Regel und Klosterverband sich der Pflege der Kranken widmeten, Almosen für sie sammelten, verurtheilte Verbrecher auf ihrem letzten Gange begleiteten, labten und trösteten, und besonders Todte beerdigten. Auf Vermittlung Karls des Kühnen hat ihnen 1458 Sixtus IV. gestattet, die Regel des hl. Augustin anzunehmen und die feierlichen Gelübde abzulegen. Sie waren hauptsächlich in Norddeutschland und Belgien verbreitet, und hatten Klöster in Antwerpen, Gent, Mastricht, Lüttich, Köln, Neuß, Trier u. s. w. Ihre Beschäftigung war, Kranke zu verpflegen, zu denen sie gerufen wurden, zur Zeit ansteckender Krankheiten die Pestkranken zu bedienen, die Todten zu Grabe zu tragen, Wahnsinnige zu bewachen und zu bedienen. Auch wurden ungerathene Kinder, über welche die Eltern nicht mehr Meister werden konnten, ihren Klöstern zur Zucht übergeben[1]."

In der französischen Revolution gingen obengenannte Klöster sämmtlich zu Grunde[2]).

§. 11. Der Orden der Trinitarier. Die Nolasker.

Ein wichtiger Zweig der kirchlichen Armenpflege im ersten Jahrtausend war die Loskaufung der Gefangenen gewesen. Auch dieses Zweiges nahmen sich die Vereine an, nachdem der Weltklerus seine Aufgabe vergessen hatte. Johann von Matha und Felix von Valois gründeten 1198 einen eigenen Orden zur Loskaufung armer Christensklaven aus den Händen der Muhamedaner. Von seinem Stammkloster Cerfroy aus (im Bisthume Meaux) verbreitete sich derselbe unter dem Namen des Ordens der Trinitarier über ganz Frankreich, Spanien, Italien, Irland, später auch nach Amerika. Zu demselben Zwecke gründete zwei Jahrzehnte später (1223) Petrus Nolaskus in Verbindung mit Raymund von Pennaforte in Spanien einen neuen Orden, dessen Mitglieder nach ihrem Stifter „Nolasker" genannt wurden. Bis in die neueste Zeit erwiesen diese zwei Orden der Menschheit die herrlichsten

1) Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 2, p. 291 ff.

2) Ueber den jetzigen Bestand siehe das statist. Jahrbuch der Kirche vom P. Karl vom heil. Aloys.

Dienste; Niemand kann die Tausende zählen, welche fünf Jahrhunderte hindurch durch ihr Bemühen einer Knechtschaft entrissen wurden, die schmählicher und elender war als der Tod! Wie vielen Familien haben diese Orden einen Vater, einen Sohn zurückgegeben? wie viele Thränen getrocknet? — Die französische Revolution und die spanischen Umwälzungen in diesem Jahrhunderte haben ihnen ein für sie ehrenvolles Ende bereitet. Sie mußten angeblich im Namen der Freiheit sterben, sie die so Vielen die Freiheit wieder gegeben![1])

§. 12. Die Genossenschaft der Brückenbauer (fratres pontifices).

Schon frühzeitig hatte die kirchliche Armenpflege der Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt. Alexander Monnier führt eine große Zahl von Bischöfen an (angefangen vom 4. Jahrhundert bis herab in's 12.), welche aus dem Kirchenvermögen Brücken bauten, Straßen anlegten, Hospize errichteten[2]). Im Mittelalter, da die meisten Ritterburgen Raubschlösser waren, da die Flüsse besonders benützt wurden, dem harmlosen Reisenden sowohl wie dem Kaufmann Geld abzutrotzen, erschien es als ein Bedürfniß, daß der Wanderer Schutz und Abhilfe gegen die Plackereien habgieriger Ritter finde. Diesem Bedürfniß suchte eine eigene Genossenschaft abzuhelfen, welche von einer ihrer Beschäftigungen, dem Brückenbau, fratres pontifices, d. h. Brücken bauende Brüder genannt wurde. Diese Genossenschaft entstand im 12. Jahrhundert und die Mitglieder derselben verpflichteten sich durch ein Gelübde, die Kaufleute und Reisenden vor Plünderung zu schützen, sie unentgeldlich über die Flüsse zu setzen, an Ufern derselben und in abgelegenen Gegenden Hospize zu errichten für die armen und erkrankten Reisenden, Brücken zu bauen, Straßen anzulegen. Gründer dieser Genossenschaft ist ein armer Hirtenknabe, der kleine Benedikt, Bénézet, genannt, welcher durch die Brücke, die er über die Rhone bei Avignon baute, allgemeines Aufsehen erregte und einen unsterblichen Namen sich erwarb. Bestätigt wurde diese Genossenschaft von Papst Klemens III. 1189. Dieselbe verbreitete sich sehr rasch über ganz Frankreich, Italien, Spanien, Schottland u. s. w., erhielt große Besitzungen und Privilegien und wirkte lange Zeit höchst segensreich[3]).

Die Existenz einer solchen religiösen Genossenschaft bleibt immer denkwürdig, nicht bloß deßwegen, weil dieselbe seltene Verdienste um die

1) Vgl. Hefele, Beiträge, I, 206.
2) Al. Monnier, histoire de l'Assistance publique, p. 274 ff.
3) Ibid. p. 275—80.

Sicherheit des Verkehrs, um die Hebung des Handels und der Industrie sich erwarb, sondern noch mehr deßhalb, weil deren Bestand Zeuge ist für die Thatsache, daß die Kirche und die damalige Gesellschaft die Kräfte in sich trugen, allen Uebeln ein Heilmittel entgegenzusetzen. Was später in Deutschland die Städte durch Bündnisse und Hansa's zu erreichen suchten, das hatten diese schlichten „Brückenbauer" viel früher schon durch eine religiöse Verbindung angestrebt. Die Genossenschaft blieb nur so lange angesehen und wirkte nur so lange wohlthätig, als die Verhältnisse dauerten, welche sie geschaffen; später wußte sie nur mehr von ihrer Vergangenheit zu zehren und sank zu einem Zerrbilde von dem herab, was sie einst gewesen. Fast überall ging sie in den Stürmen des 16. Jahrhunderts unter, an einigen Orten Frankreichs aber fristete sie ein thatenloses Dasein bis zum Jahre 1672 [1]). — Auch die Dominikaner erwarben sich große Verdienste durch Anlegung von Straßen, Bau von Brücken; bekannt ist die Brücke, welche der Dominikaner Gonsalez Amaranth über den Tajo baute [2]).

§. 13. Die Städte und die kirchliche Armenpflege.

Die Kreuzzüge legten den Grund zu der großen Bedeutung, welche allenthalben die Städte im 12. Jahrhundert erlangten, indem sie den Impuls zu großen wirthschaftlichen Veränderungen gaben. „Der Verkehr mit dem Morgenlande gab dem Handel einen mächtigen Aufschwung und das war es, was die eigentliche Triebkraft der städtischen Entwicklung bildete. Es war kein Passivhandel mehr wie in der ältesten Zeit, sondern ein innerer und aktiver, das Volk stieg selbst mit steigender Kultur vom Ackerbau zur Industrie, der Handel war darum unmittelbar von erhöhter Gewerbthätigkeit begleitet und diese wirkte auf jenen zurück, indem sie ihm Leben und Nahrung zuführte. Die Städte waren die örtlichen Anknüpfungspunkte, wo sich der Handel konzentrirte, hier fand er seinen Boden bereitet, ebenso wie er umgekehrt das Lebenselement der Städte wurde. Das Emporkommen beider hängt auf das Engste zusammen und es ist schwer zu sagen, welches das Bedingende, welches das Bedingte war" [3]). Von unberechenbaren sozialen und politischen Folgen war es, daß in den Städten die Genossen eines Handwerks sich verbrüderten und zu freien Zünften sich vereinigten, da letztere das Mittel wurden, welches den Handwerkerstand zur Freiheit führte und ihm einen Schutz gewährte, den er für die erste Entwicklung nothwendig brauchte [4]).

1) Ibid. p. 280.
2) Cf. Bolland. ad 10. Januar. I, 646.
3) Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 17.
4) Ibid. p. 33.

Nicht blos für das soziale Leben, für die politische Entwicklung waren die Städte von großer Wichtigkeit, sondern auch für das kirchliche Leben. In den Städten war fast allein noch Gemeinsinn zu finden, der in aller Noth ausdauerte und zusammenhielt, in den Städten allein fand sich ein wohlgeordneter Haushalt der Familie, des Stadtsäckels, strenge Rechtlichkeit und Beobachtung des Gesetzes[1]). Diesen Bürgertugenden ist es zuzuschreiben, „daß in keinem Abschnitte des Mittelalters der Laienstand eine so hochachtbare kirchliche Stellung einnahm als im 13. Jahrhundert"[2]), der Zeit der Blüthe des Städtelebens. Die Städte waren es, in denen die reformirenden Orden der Franziskaner und Dominikaner am ersten Eingang und gastliche Aufnahme fanden trotz der Schwierigkeiten, welche Bischöfe und Kapitel der Ausbreitung dieser Orden in manchen Städten entgegensetzten, weil die Tugenden der Bettelmönche eine stete Anklage gegen ihre Laster waren[3]).

In zweifacher Hinsicht wurden die Städte auch für die Geschichte der kirchlichen Armenpflege von großer Wichtigkeit. Der städtische Unternehmungsgeist bewährte sich nämlich nicht blos in allem, was Handel, Gewerbe und Wohlstand fördern konnte, im Brechen feindlicher Burgen, in der Erbauung fester Mauern, sondern auch in der Errichtung großer kirchlicher Bauwerke und in der Gründung wohlthätiger Stiftungen und Hospitäler. Durch diese städtischen Hospitäler gesellte sich ein neues höchst segensreich wirkendes Element zu den bisherigen, ausschließlich von Geistlichen geleiteten Armenanstalten. Die Bürgergemeinden behielten sich nämlich regelmäßig die Administration der Temporalien eines Hospitals vor und fügten zur frommen Gesinnung, welche solche Stiftungen in's Leben rief, noch die Kunst einer umsichtigen Verwaltung und die Sorgfalt eines guten Haushalts hinzu[4]). Mit geringen Mitteln wurde durch Sparsamkeit, durch eine treue und verständige Administration in den deutschen Städten Namhaftes erreicht, wie dieß Bensen[5]) an dem Hospitale einer kleinen unbedeutenden Stadt, Rothenburg an der Tauber, nachgewiesen hat. Mit kleinen Mitteln wurde begonnen, aber in Schnelligkeit erreichte die Dotation des Hospitals eine beträchtliche Höhe.

Die Entstehung der Hospitäler ging mit der Entwicklung des Städtelebens Hand in Hand. Die italienischen Städte, welche am frühesten sich entwickelten, haben schon im 9. Jahrhundert Hospitäler

1) Bensen, l. c. p. 41.
2) Höfler, Kaiser Friedrich II. p. 286.
3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, II, 166—77.
4) Bensen, l. c. p. 41.
5) Ibid.

gegründet, sie aber gewöhnlich noch der bischöflichen Administration untergeordnet. Anders wurde es seit den Kreuzzügen, indem einerseits sehr viele Hospitäler entstanden, andererseits aber dieselben nicht mehr dem Bischofe untergeordnet wurden, sondern den Magistraten der einzelnen Städte. Diese hatten den Administrator zu ernennen, seine Verwaltung zu controliren, für die Erhaltung der Besitzungen sowohl wie für Aufrechthaltung der inneren Zucht und Ordnung zu sorgen[1]). Im 12. Jahrhundert waren die Gründungen städtischer Hospitäler äußerst zahlreich; so stiftete sich das kleine Monza im Laufe dieses Jahrhunderts nicht weniger als drei Hospitäler[2]). Mailand besaß damals bereits eilf, Florenz im 14. Jahrhundert mindestens dreißig Armenhäuser. Mehrere zählt Hüllmann[3]) noch auf in Siena, Pisa, Bologna, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Tortona, Alessandria, Como, Mantua, Padua, Trevigi, Vicenza, Verona, ohne daß seine Aufzählung irgend auf Vollständigkeit Anspruch hätte. Die meisten dieser Hospitäler wurden von Zünften und Innungen gestiftet, einzelne auch von Privatpersonen. Das berühmte Hospital La casa Santa di Santa Maria Annunciata in Neapel verdankte seine Entstehung den zwei Brüdern Nicolo und Giacomo Scondito 1304[4]).

Aehnlich wie in Italien war es in Deutschland. Seit den Kreuzzügen mehrten sich die städtischen Stiftungen von Hospitälern, welche unter Aufsicht der Magistrate standen. Jedes Städtchen hatte mindestens ein Hospital, jede bedeutendere Stadt aber mehrere, in denen nicht blos Arme, Presthafte und Kranke, sondern Unglückliche aller Art Aufnahme fanden. In Köln, welches am schnellsten sich entwickelte, wird schon 1145 ein Hospital (hospitale pauperum) erwähnt, das unter der Leitung eines Bürgers stand[5]). Im 13. Jahrhundert hatte bereits jede der sieben Pfarreien in Köln (St. Kolumban, St. Peter, St. Alban, St. Laurentius, St. Martin, St. Brigitta, zu den heil. Aposteln) ihre eigene Hospitalstiftung[6]). Ulm hatte neben seinen drei Leproserien schon frühzeitig ein unter Aufsicht des Magistrats stehendes, städtisches Hospital[7]). In Passau gründete die Bürgerschaft in Verbindung mit dem Domkapitel

1) Vgl. Ersch und Gruber, Realencyklopädie XI, 169; Martin-Doisy, II, 952 ff.

2) Hüllmann, Geschichte der Städte, IV, 62.

3) Ibid. IV, 61 ff.

4) Häser, l. c. p. 28.

5) Lacomblet, l c. I, 247.

6) Hüllmann, l. c. IV, 65; W. Arnold, Verfassungsgeschichte, II, 228.

7) Bensen, l. c. p. 31, 37. Für das an Stiftungen reiche Trier, vgl. Marx, l. c. I, 2, cap. 41.

im Anfange des 13. Jahrhunderts das St. Johannes-Spital, welches zur Aufnahme erwerbsunfähiger Personen beiderlei Geschlechtes dienen sollte; 1301 errichtete der Ministeriale Heinrich von Radekk das St. Gertraud-Spital und etwas später, 1345, der Münzmeister Urban Gundacker das Stift zum heil. Geiste. Außerdem bestand seit langem schon das Aussatzhaus zum heil. Aegidius[1]). Ein Verzeichniß von Hospitalstiftungen in deutschen Städten gibt Hüllmann (l. c. IV, 62—66), das aber nicht annähernd erschöpfend ist.

Was die Pflege in diesen städtischen Hospitälern anbelangt sowie deren äußere Administration, so will ich statt vieler nur der Einrichtung eines Hospitals näherer Erwähnnng thun, über welches Bensen[2]) ausführliche Nachrichten gegeben hat.

An der Spitze des Hospitals und der ganzen weltlichen Verwaltung stand ein Spitalmeister, der stets ein Laie war und dem sowohl die Administration der Temporalien, als auch die Aufsicht über das Pflegepersonal übertragen war. Ihm waren alle Besitzungen des Hospitals anvertraut, sein Name stand bei allen Käufen und Verkäufen obenan. Durch den geschwornen Schreiber mußte er alle Ausgaben und Einnahmen in ein Buch eintragen lassen und darnach jährlich in Gegenwart der vom Rathe der Stadt ernannten Pfleger Rechnung ablegen. Die Einkünfte des Hospitals an Getreide, Holz u. dgl. hatte er zu verkaufen, aber nur mit Wissen der Pfleger, ohne deren Zustimmung er auch keine Bauten veranstalten, ja nicht einmal Zimmerholz verabreichen, überhaupt nichts Bedeutendes ausgeben durfte. Der Spitalmeister hatte aber nicht blos die Aufsicht über die Güter des Hospitals und die Repräsentation nach Außen, sondern ihm unterstand auch das Pflegpersonal beiderlei Geschlechtes, die „Brüder" und „Schwestern", welche nach irgend einer Regel lebten (gewöhnlich nach der Regel des heil. Augustin oder der Tertiarierregel des heil. Franziskus).

Die „Brüder" theilten sich in Priester und Laien; ersteren oblag die Seelsorge, letzteren die Führung der verschiedenen Geschäftszweige unter Leitung und Oberaufsicht des Spitalmeisters. Solche Geschäftszweige waren: der Dienst eines Spitalschreibers, dem das Rechnungswesen übergeben war, der eines Koches, Bäckers, Kornmeisters 2c. Der Kellner hatte den Verschluß der Naturalien zum Gebrauch des Hospitals, die Aufsicht über Küche und Keller, die Austheilung von Brod und Wein zu besorgen und zwar nach den Zeichen, die ihm der Spitalmeister

1) Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 234 ff.

2) L. c. p. 65 ff. Ausführliche Nachrichten über Administration und Pflege in den städtischen Hospitälern gibt auch Kriegk, l. c. p. 75—96.

gab. Dem Bereiter oblag die Aufsicht über Knechte und Arbeiter, die Sorge für Pferde, Wägen, Pflüge und andere Geräthe. Die Pflege der Kranken, die Wartung der Armen und Pilgrime war Aufgabe der „Schwestern", an deren Spitze eine Meisterin stand, die aber gleichfalls dem Spitalmeister untergeordnet war. Beide Geschlechter lebten in getrennten Lokalitäten, um die Zier der Keuschheit nicht zu gefährden. Wohl zu beachten ist ferner der ächt humane und christliche Geist, der die Siechenordnungen der städtischen Hospitäler des Mittelalters auszeichnete. Der Kranke und Arme, der „Sieche" galt als Herr des Hospitals, da man in ihm Jesus Christus selbst nährte und pflegte. Dieser Geist, so heilsam, ja so nothwendig er für die Hospitalleitung ist, er läßt sich nicht anbefehlen, er ist vielmehr das Produkt einer innig vom Christenthum durchdrungenen und verklärten Zeit, für deren Geist Viele jetzt das Verständniß verloren haben. So sehr man aber die „Siechen" achtete und ehrte, so liebevoll man ihrer Pflege sich annahm, die verständigen Bürger wußten doch, daß auch sie einer Autorität sich unterordnen mußten. Gegen Ausschreitungen derselben diente das Amt des Spitalmeisters und des Kapellans, denen ein Strafrecht zustand, das sie nach bestimmten, genau abgegränzten Normen auszuüben hatten. Nicht bloß das Pflegepersonal sollte sich vervollkommnen im Dienste der leidenden Menschheit, den Siechen selbst sollte Gelegenheit zu einem seligen Ende geboten werden und das Hospital sollte überhaupt nach der Intention der frommen Bürger „do sin ein vollkumen wandelung und ein clösterlich zucht"[1]).

Wie die übrigen Hospitäler jener Zeit so beschränkten auch die städtischen ihre Thätigkeit keineswegs auf die im Hospitale Aufgenommenen. Vielmehr wurden auch Hausarme der Stadt, soweit es die Einkünfte erlaubten, unterstützt und selbst den Landgemeinden bei allgemeinen Unglücksfällen als Brand, Hagel, Mißwachs Hilfe geboten. Die Reisenden erhielten an der Pforte des Hospitals Labung und Geldunterstützung[2]).

Die ausgezeichnete Administration der städtischen Hospitäler fand auch damals schon allgemeine Anerkennung, weßhalb die meisten Hospitäler, welche nicht in den Händen von Orden und Klöstern waren, im Laufe

1) Bensen (Hospitalordnung), l. c. p. 80 ff.

2) Bensen, l. c. p. 75. Auch von anderen Hospitälern haben sich die Statuten noch erhalten, die aber alle einander sehr ähnlich sind. Viele hat Martin-Doisy seinem Werke: dictionnaire de l'économie chretienne einverleibt. Phil. Guignard hat in der Abhandlung: Les anciens statuts de l'Hotel-Dieu-le-Comte de Troyes 1853 einige oft vorkommende Bestimmungen trefflich kommentirt.

der letzten Jahrhunderte des Mittelalters den Stadtgemeinden zur Verwaltung überlassen wurden, wie ich dieß bei den französischen Hospitälern nachweisen werde.

Die Sorge der Städte für die Armen beschränkte sich nicht auf das Hospital, man sorgte auch für die Hausarmen und zu diesem Zwecke existirte selbst eine Art von Armensteuer, wie aus einem Beschlusse des rheinischen Städtetages in seiner am 15. August 1256 zu Würzburg gehaltenen Sitzung hervorgeht. Dieser Beschluß, welcher zugleich der religiösen Grundlage der bürgerlichen Armenpflege trefflichen Ausdruck gibt, lautet nach Kriegk[1]) also: „Wir verordnen und geloben strenge zu beobachten, daß wir in Westphalen und den niederdeutschen Städten, so auch im Oberlande zu Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und allein allen Dingen Kraft und Gedeihen verleiht, jeder Einwohner einer Bundesstadt, welcher wenigstens 5 Mark besitzt, alljährlich an einem bestimmten Sonntag Einen Pfennig dieser Münze entrichten soll, welches Almosen von den vier Geschwornen bis zum Gründonnerstag einzusammeln ist; diese Vier sollen hierauf am Charfreitag, nach dem Rath guter und tüchtiger Männer einer jeden Stadt jenes Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen, weil wir billig nach Maßgabe unsers Vermögens Gott ehren müssen, welcher der Beschützer aller derer ist, die auf ihn hoffen und von welchem alle Güter kommen: damit durch seine sich vervielfältigende Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk gut und fest bestehe und sich erhalte und damit wir vermittelst seiner Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren."

Noch in anderer Hinsicht sind die Städte von großer Bedeutung für die Armenpflege geworden, durch die Ausbildung des Zunftwesens. Bei der Bildung der Zünfte schwebte nicht blos der Schutz des Einzelnen gegen fremde Angriffe, nicht blos Abwehr der Concurrenz als Zweck vor, sondern auch gegenseitige Unterstützung, Hilfe und Beistand. Die Zünfte erachteten es als Ehrenpflicht für ihre unverschuldet verarmten Mitglieder zu sorgen, sie in Zeiten der Krankheit zu unterstützen, ihnen ein anständiges Begräbniß zu verschaffen, so daß die Stadtbevölkerung größtentheils vor gänzlicher Verarmung gesichert war, wenigstens ein Proletariat sich nicht bilden konnte. Sie nahmen sich der hinterlassenen Wittwen und Kinder an, ließen letztere erziehen und gaben ihnen selbst noch eine Aussteuer. Für die kranken Mitglieder errichteten die meisten

1) Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 162.

Zünfte eigene Betten in den Hospitälern[1]). Auf diese Weise wirkten die Zünfte höchst wohlthätig, hoben wesentlich den Gemeinsinn, verhinderten, daß der Handwerks- und Brodneid, der heutzutage sprichwörtlich geworden ist, aufkommen konnte. Das Bewußtsein in Fällen unverschuldeten Unglücks nicht im Stiche gelassen zu werden, die Sicherheit, daß bei frühem Tode Weib und Kinder nicht dem Elend preisgegeben würden, mußte jene Anhänglichkeit an die Zunft hervorrufen, die wir an den mittelalterlichen Handwerkern und Bürgern bewundern. Dazu kam, daß der Lehrling, der Geselle unter Aufsicht der Zunft stand, daß ihm der Eintritt in dieselbe als Meister nur möglich oder doch erleichtert wurde, wenn er durch Fleiß, Geschicklichkeit und tugendhaftes Leben sich auszeichnete. So lag in der Organisation der Zünfte ein Sporn, daß das Jugendalter nicht zu Ausschweifungen mißbraucht wurde, daß vielmehr alle edlen Regungen des Jünglings angespannt und gereizt wurden, durch Geschicklichkeit, Tugend und Charakter sich auszuzeichnen. Daß das Bürgerthum, besonders das deutsche Bürgerthum bis in die Neuzeit herein so hoch dastand, sich so sehr durch Gemeinsinn, Charaktertüchtigkeit und Männertugend ausgezeichnet hat, so daß der Name Bürger ein Ehrenname geworden ist, ist zum guten Theil dem heilsamen Einflusse des Corporations- und Zunftwesens zuzuschreiben. Das Zunftwesen ermöglichte endlich das sogenannte Wandern, welches so wohlthätig auf die Ausbildung, Entwicklung und Vervollkommnung des Handwerks eingewirkt hat, welches dem angehenden Meister Gelegenheit bot, anderer Gegenden und Länder Sitten und Künste kennen zu lernen, um dann mit vielen Erfahrungen und Kenntnissen bereichert am heimathlichen Heerde zu wirken[2]).

Aber nicht blos des Zunftgenossen, des Bürgers nahmen die Städte sich an, es bildeten sich auch für die Fremden eigene Corporationen, die sogenannten Elendsgilden, welche für Unterkunft und Verpflegung der Reisenden und Pilgrime sorgten, sie in Erkrankungsfällen verpflegten und, falls sie starben, ehrenvoll bestatteten. In größeren Städten wurden eigene Elendshäuser erbaut, welche denselben Zwecken dienten, wie ursprünglich die Diversorien oder Xenodochien. In Köln gab es sogar zwei Kirchhöfe für die Elenden (=Pilger). Im Zeitalter der Reformation verschwinden mit den Elendsgilden auch die Elendshäuser[3]).

1) Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 270.

2) Monnier, l. c. p. 254 ff.; Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, p. 40, 148 ff.

3) Wilda, l. c. p. 350 ff. Ueber die innere Einrichtung dieser Elendsherbergen siehe Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 153 ff.

Eine eigenthümliche Blüthe des Städtewesens sind die Brüderschaften, in Norddeutschland Kalande, in Oesterreich Zechen genannt. Diese Brüderschaften waren religiöse Vereine zur gegenseitigen Erbauung und Unterstützung, sowie zur geselligen Unterhaltung (hierin den modernen Casino's nicht ganz unähnlich). Sie nahmen Männer und Frauen, Reiche und Arme[1]), Bürgerliche wie Adeliche, Laien und Geistliche in ihre Mitte auf, an der Spitze stand regelmäßig ein Geistlicher, doch war dieß nach den einzelnen Orten verschieden[2]). Sie standen sich gegenseitig bei in der Noth, pflegten die kranken Mitglieder, verschafften ihnen alles Nöthige, gaben ihnen die letzte Ehre durch das Geleite bei der Bestattung. Allmonatlich wurde am 1. Tage (calendis, daher der Name Kaland) eine Versammlung aller Mitglieder gehalten, die mit einer Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder begonnen wurde und mit einem heiteren Bundesmahle schloß. Sie beschränkten aber ihre Wohlthätigkeit nicht auf die Vereinsmitglieder, sondern vertheilten auch Almosen an Arme, besonders Hausarme und gaben denen, die sich schämten zu betteln. Besonders reichlich waren die Vertheilungen an die Armen an den Tagen der Zusammenkunft und an den Anniversarien verstorbener Mitglieder. Selbst die Errichtung größerer Wohlthätigkeitsanstalten, Hospitäler, veranlaßten die Kalande. Sehr häufig machten sich dieselben die Unterstützung armer Studirender zur Aufgabe, da viele Mitglieder selbst den gebildeten Ständen angehörten. Wegen ihrer Wohlthätigkeit erhielten die Kalande zahlreiche Vermächtnisse und Schenkungen, die zuletzt ihren Ruin herbeiführten. Ihre Gastmähler arteten aus und waren zuletzt die Hauptsache, so daß die Unmäßigkeit der Kalande sprichwörtlich wurde. Auch Luther redet vom „losen Kaland" in Wittenberg. Sie existirten hauptsächlich in den Städten Deutschlands und Englands und hatten ihre Blüthezeit im 13. und 14. Jahrhundert. In der Reformation gingen sie unter[3]).

In den Städten entstanden auch die sogenannten Seelbäder, d. h. unentgeltliche, den Armen bereitete Bäder, welche am Todestage jener Personen benutzt werden konnten, die bestimmte Legate hiefür ausgeworfen hatten. Die armen Leidenden wurden von frommen Frauen unterstützt, welche Seelschwestern hießen. Später arteten diese Bäder

---

1) Ursprünglich wenigstens, später arteten sie aus.

2) Vgl. Kriegk, l. c. p. 180.

3) Wilda, l. c. p. 349, 368; Hüllmann, l. c. IV, 58; Häser, l. c. p. 74. Eine schöne Schilderung dieser Brüderschaften mit Hervorhebung ihrer Vorzüge vor den modernen Vereinen gibt Kriegk, l. c. p. 178—86.

aus und wurden zu Schlupfwinkeln der gemeinsten Wollust, weßhalb sie überall aufgehoben wurden [1]).

Aus den italienischen Zünften hatte sich eine eigenthümliche Genossenschaft herausgebildet, die Humiliaten. Unter Barbarossa [2]) hatten nämlich viele Italiener nach Deutschland ins Exil wandern müssen und waren dort großen Bedrängnissen ausgesetzt. Das gemeinsame Unglück machte sie einig, sie schlossen sich zusammen und verpflichteten sich gegenseitig, von dem Ertrage ihrer Arbeit zu leben. Die Genossenschaft nahm das Lamm zu ihrem Symbol und ihre Mitglieder nannten sich die Humiliaten. Was sie in der Fremde gelernt, setzten sie, als ihr Exil abgelaufen war, in ihrer Heimath fort; sie blieben ihren Grundsätzen treu, brachten es zu hoher Ausbildung in ihrem Handwerk und zu großem Ansehen in ganz Italien. Anfangs wohnten sie abgesondert und versammelten sich nur von Zeit zu Zeit, ihre gemeinsamen Interessen zu besprechen. Da sie aber sehr sparsam lebten und den ganzen Ertrag ihrer Arbeit in die Communkasse legten, gelangten sie bald zu großem Reichthum, so daß sie eigene größere Wohnungen ankaufen konnten, in denen sie gemeinsam arbeiteten. Bald nahm die Genossenschaft auch Mitglieder auf, welche nicht Handwerker waren und entfernte sich allmälig von ihrem ursprünglichen Zwecke. Sie erhielt sich aber das ganze Mittelalter hindurch und wirkte sehr heilsam und anregend. Im 16. Jahrhundert verfiel sie in Unordnung, nahm eine extravagante Stellung gegen den hl. Karl Borromäus als Erzbischof von Mailand ein und strebte ihm sogar nach dem Leben, so daß Pius V. sich veranlaßt sah, dieselbe aufzulösen im Jahre 1571 [3]).

Einem italienischen Bürger verdankt auch Italien die einzige nationale Hospitalitergesellschaft in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, nämlich die Genossenschaft der Jesuaten. Johann Columbino, ein reicher Patrizier der Stadt Siena, war des Jagens nach Reichthum und Ehren überdrüßig geworden, hatte sein ganzes Vermögen verkauft und unter die Armen vertheilt, seinen Unterhalt erbettelt und die Kranken in den Hospitälern verpflegt. Bald sammelte sich um ihn eine größere Zahl von Männern, die nach der Regel des hl. Benedikt lebten, ohne ein Gelübde abzulegen. Sie widmeten sich der Krankenpflege und nahmen den Namen Jesuaten an. Da sie sich auch mit Bereitung von Arzneien und Liqueur beschäftigten, nannte sie

1) Hüllmann, l. c. IV, 69 ff.; Häser, l. c. p. 25.

2) Herbst, Glockentöne, I. Heft p. 66 ff., verlegt die Entstehung nicht unter Barbarossa, sondern in das Jahr 1017 in die Regierungszeit Heinrich II.

3) Monnier, l. c. p. 271 ff.

das Volk auch Branntweinväter. Papst Urban V. bestätigte die Genossenschaft 1367. Ihr Wirken blieb ausschließlich auf Italien und Südfrankreich beschränkt, wo sie als Krankenpfleger beliebt waren und große Verdienste sich erwarben. Im 17. Jahrhundert arteten sie aus, Unordnung und Verfall trat ein, weßhalb Klemens IX. 1668 sie unterdrückte. Stiller aber segensreicher war das Wirken der Jesuatinnen, welche eine Base Columbino's, Katharina, gegründet hatte[1]).

§. 13. Wucher; Pfand- und Leihhäuser (montes pietatis).

Ich habe bereits erwähnt, daß die Kirchenväter den Wucher mit der größten Energie bekämpften und zugleich auch gegen das Zinsennehmen sich aussprachen, weil damals die Zinsen so hoch waren, daß sie als wucherisch erscheinen mochten. Sie erklärten sich aber keineswegs gegen alles und jedes Zinsennehmen, kannten vielmehr die bestehenden Staatsgesetze über das Zinsennehmen an und zahlten selber die Zinsen. Ihre Klagen gegen den Wucher waren auch ganz am Platze; denn sie standen inmitten einer Welt, welche in Folge einer exclusiven Geldwirthschaft ihrem Ruine und gänzlichen Untergange entgegenging.

Ganz anders waren die Verhältnisse im Mittelalter in den germanischen Reichen. Die Germanen standen bei der Bekehrung und bei ihrer Aufnahme in die Kirche noch auf der niedersten wirthschaftlichen Kulturstufe; überall herrschte noch die Naturalwirthschaft, Handel und Gewerbe waren fast unbekannt[2]). So lange die Naturalwirthschaft dauerte, wurde die Frage um die Erlaubtheit des Zinsennehmens keine brennende, da der Verkehr sich auf Tausch beschränkte. Anders wurde es, als in Folge der Kreuzzüge Handel und Industrie sich hoben, das Städteleben sich entwickelte, der Tauschhandel dem Geldhandel weichen mußte. Während dem hatte sich aber eine große Thatsache vollzogen. Durch die Capitulariengesetzgebung war nicht blos der Wucher, sondern alles und jedes Zinsennehmen verboten worden[3]) und zwar durch staatliche Gesetze, wie denn Karl der Große das staatliche Gebiet von dem kirchlichen überhaupt nicht unterschied[4]). Von da an war Zinsennehmen

1) Hefele, Beiträge, I, 197—200.

2) Vgl. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes.

3) Capitula Caroli Magni ap. Pertz leg. I, 144: usura est ubi amplius requiretur quam detur; verbi gratia si dederis solidos decem et amplius requisieris; vel si dederis modium vini, frumenti et iterum super aliud exigeris. Ein solches Verbot ist in der Zeit einer Naturalwirthschaft auch ganz gerechtfertigt, weil in solchen Perioden Zinsennehmen wirklich Wucher sein muß. Vgl. Carey, Sozialökonomie cap. 20.

4) So wagte es Karl der Große, in rein geistlichen Dingen den Bischöfen

Wucher, so daß jeder Unterschied zwischen beiden verschwand; sogar der Wortunterschied hörte auf[1]. Die nothwendige Folge dieser Verbote, wären sie ausführbar gewesen, wäre gewesen, daß Industrie und Handel auf der niedersten Stufe stehen bleiben mußten. Die Macht der Verhältnisse kümmerte sich nicht um die verfehlten Theorien und seit den Kreuzzügen entwickelte sich besonders in den Hafenstädten ein großartiger Handel, der das Kreditgeben voraussetzte. Der Wucher zeigte sich in seiner abschreckendsten Gestalt und nöthigte die kirchliche Gesetzgebung, gegen denselben einzuschreiten. Man wußte aber nichts besseres zu thun, als auf die karolingische Gesetzgebung zurückzugreifen und mit dem Wucher auch das Zinsennehmen auf das schärfste zu verbieten[2]. Die Wissenschaft sekundirte diesen verfehlten Verboten und bewies aus Schrift und Tradition, daß das Zinsennehmen durch göttliche und kirchliche Verbote untersagt sei, und der hl. Thomas zeigte, auf Aristoteles sich stützend, daß schon aus natürlichen Gründen das Zinsennehmen unerlaubt sein müsse, weil das Geld unproduktiv sei[3].

Dabei blieb es, das Verbot wurde von den Kanonisten und Moralisten

---

als ein Höherer zu befehlen; er ermahnt selbst den Papst zu einem reinen, tugendhaften Leben 2c. Cf. Pertz, leg. I, 63.

1) In den Capitularien wird foenus ebenso definirt wie usura: foenus est, qui aliquid praestat; justum foenus est, qui amplius non requirit nisi quam praestat. Capitula Caroli, cap. 6 apud Pertz, leg. I, 144.

2) Funk hat im 1. Heft der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrgang 1867 gegen Neumann (Geschichte des Wuchers in Deutschland) den Beweis versucht, die kanonistische Gesetzgebung sei berechtigt gewesen in einer Epoche der Naturalwirthschaft. Funk's neueste Publikation über Zins und Wucher konnte ich leider nicht mehr benützen.

3) Vgl. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbücher der Nationalökonomie I, 33. Funk l. c. hat behauptet, dem Zinsverbote sei einzig die Annahme von der Unproduktivität des Geldes zu Grunde gelegen und diese sei zur Zeit der Naturalwirthschaft nothwendig und darum berechtigt gewesen. Das ist unwahr. Ein Blick auf die Begründung der kanonistischen Verbote zeigt, daß blos Mißverständniß einiger Stellen der hl. Schrift und der Aeußerungen der Väter zu jenen scharfen Verboten führte. Nur die Wissenschaft, die kanonistische Theorie beutete die angebliche Unproduktivität des Geldes aus. Cf. Thomas Aquin. Secunda secundae quaestio 78. Ed. Migne III, 587, wo er hauptsächlich auf die Stelle Exod. 22, 25 sich stützt. Thomas ging sogar soweit zu behaupten, daß derjenige, welcher Zins genommen, restituiren müsse: secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura: et sicut alia injuste acquisita tenetur homo restituere, ita restituere tenetur pecuniam quam per usuram accepit. Summa (secunda secundae) quaest. 78 ed. Migne III, 588.

zu einem kirchlichen Dogma gestempelt, da sie die klarsten Beweise aus Schrift und Tradition und zugleich einen sogenannten speculativen Beweis, dem Aristoteles entlehnt, von der angeblichen Unproduktivität des Geldes hergenommen, dafür beizubringen wußten[1]. Von dieser Unproduktivität konnten sich aber die italienischen Handelsleute nicht so gut überzeugen, wie die gelehrten Theoretiker und nahmen nach wie vor Zinsen. Die Praxis spottete der Theorie, die beim Buchstaben stehen blieb und vor der Wirklichkeit scheu die Augen schloß[2]; es kam bald die Zeit, da Könige und Fürsten, Bischöfe und Päpste borgen mußten und sich gerne herbeiließen, Zinsen zu zahlen, wenn sie nur Geld erhielten. Da schien es auch den Kanonisten geboten, ihre Theorie den neuen Verhältnissen anzubequemen, soweit sich dieß durch dialektische Spitzfindigkeiten machen ließ. Man wagte es nicht mehr, die thatsächlichen Umgehungen des Zinsverbotes als geradezu unstatthaft zu bezeichnen, man wollte aber noch weniger das Zinsdogma aufgeben; es drängte zu einem Auskunftsmittel und das bot sich. Die Kanonisten und Kasuisten verlegten sich auf scholastische Distinktionen und bewiesen, wie weit man damals in der abgeschmacktesten Spitzfindigkeit gehen zu dürfen glaubte. Ratione mutui war nun das Zinsennehmen nach wie vor verboten, aber propter lucrum cessans und damnum emergens sollte es erlaubt sein. War aber das Geld wirklich unproduktiv, wie man noch immer behauptete, so konnte es kein lucrum cessans und kein damnum emergens geben. Wer einmal lucrum cessans sagt, gibt damit zu, daß der Glaube an die Unproduktivität des Geldes ein falscher Glaube sei und sollte damit zugleich das Zinsdogma über Bord werfen[3]. Aber Consequenz war nicht die Tugend und nicht die Stärke der mittelalterlichen Kanonisten.

Die kanonistische Gesetzgebung verhinderte nicht nur nicht den Wucher, sie arbeitete ihm sogar noch in die Hände und nach allen Flüchen und Verdammungsformeln legitimirte sie ihn sogar durch ihr Hinterpförtchen von dem lucrum cessans[4], so daß gerade unter ihrer Herrschaft der Wucher eine Ausdehnung annahm wie nie früher noch später[5]. Die kanonistische Gesetzgebung brachte endlich auch den Geldverkehr größten-

1) Denzinger, enchiridion p. 173. Concil. Viennense 1311, can. 15; Hefele, Conzil.-Gesch. VI, 483.

2) Sehr interessant für diese Verhältnisse ist das Leben der seligen Juetta † 1228. Bolland. ad 13. Jaen. I, 868.

3) Diese Behauptung werde ich vielleicht in einer größeren Abhandlung beweisen, bis dahin mögen strenge Kritiker mit ihrem Urtheile zurückhalten.

4) Vgl. Martin-Doisy, l. c. IV, 1680.

5) Ich beziehe mich hiefür auf die bereits citirte Relatio, welche Höfler herausgab. Vgl. ferner Roscher, l. c. p. 237 ff.

theils in die Hände der Juden, eine Thatsache, unter deren Drucke die Welt noch jetzt leidet, indem sie dieselben von dem kirchlich-staatlichen Zinsverbote eximirte[1]). „Den Juden wurde das Ausleihen auf Zins und folglich auch jedes entgeltliche Kreditgeben in anderer Form nachgesehen und damit eine höchst einflußreiche Stellung in der Handelswelt gesichert. Das Zinsverbot war seiner Entstehung nach etwas spezifisch Christliches. Da nun die Juden doch einmal nach den Begriffen der kanonischen Rechtgläubigkeit verworfen waren, brauchte sich der Kanon um deren Seelenheil keine Sorge mehr zu machen. Sie waren an die als Mahnung vor der Verdammniß gegebene Regel nicht gebunden. Sie mochten wuchern so viel sie wollten, zumal ihnen Gott nach der Annahme der Gelehrten die rechtliche Befugniß gewährt hatte, gegen Andersgläubige ohne Schonung zu verfahren“[2]).

Das Volk litt fürchterlich von den Folgen des Wuchers, besonders in Italien, wo einzelne Banquiers denselben in ausgedehntester Weise schwunghaft betrieben[3]). Diesem Treiben zu begegnen und den Armen und Leidenden zu helfen, bildeten sich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien die sogenannten montes pietatis, monti di pietà, d. h. Leih- und Pfandhäuser mit dem Zwecke, den Nothleidenden, besonders jenen, welche auf kurze Zeit Geld brauchten, gegen faustpfandliche Sicherheit mit einem unentgeltlichen Darlehen zu helfen. Das erste Leihhaus entstand 1463 zu Orvieto, dem bald eine Reihe anderer italienischer, französischer und deutscher Städte folgte[4]). Die Absicht den Armen unentgeltlich Geld vorzustrecken, hielt nicht lange an, indem schon frühzeitig zur Vergütung für die Unkosten neben der Rückerstattung ein kleiner Zins ausbedungen wurde. Nach wenigen Jahrzehnten trieben viele Leihhäuser selbst wieder den ärgerlichsten Wucher[5]). Gegenwärtig entsprechen die Leih- und Pfandhäuser ihrer ursprünglichen Aufgabe nur mehr höchst unvollkommen.

Von einem Mönche[6]) gegründet waren sie ursprünglich eine religiöse Anstalt, standen unter der Aufsicht und Oberleitung der Bischöfe, weß-

---

1) Vgl. Höfler, Relatio, p. 28: de Judaeis dicimus, quod usuras patentes exercent et eas indigentibus aggravant ultra modum, in tantum, ut infra annum excedant etiam ipsam sortem.

2) Endemann, l. c. p. 167.

3) Martin-Doisy, l. c. IV, 1681.

4) Endemann, l. c. p. 324 ff. Nach Moreau-Christophe, l. c. II, 447 entstand das erste Leihhaus 1450 zu Perugia.

5) Moreau-Christophe, l. c. II, 448.

6) Die eifrigsten Verbreiter der Anstalt der monti di pietà waren gleichfalls Mönche, besonders die Franziskaner.

halb das Conzil von Trient die Bischöfe verpflichtete, deren Verwaltung zu überwachen[1]). Diesen Charakter haben die Leihhäuser jetzt gründlich abgestreift.

§. 15. Die französischen Hospitäler, ihr Uebergang in die Hände der Bürger; Eingreifen der Könige.

Frankreich unterscheidet sich von Deutschland und Italien dadurch, daß die Hospitäler weniger von den Städten gegründet wurden, als vielmehr vom Feudaladel. Jeder Feudalherr wollte in seinem Gebiete ein Hospital haben, weßhalb seit den Kreuzzügen die Stiftungen derselben sehr zunehmen[2]). Zur Zeit Ludwigs VIII. gab es neben 2000 Leproserien 200 Armenhäuser[3]). Dieselben vermehrten sich bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungeheuer, so daß es in jeder Stadt, in jedem Flecken deren mehrere gab[4]). Allein diese Hospitäler waren sehr schlecht verwaltet, indem die Administratoren oder die Pflegerschaften mit dem Hospitalgute nach Belieben schalteten, dasselbe als Eigenthum betrachteten und ausschließlich für sich verwendeten. Arme und Kranke wurden nur sehr wenige, oft gar keine aufgenommen. Der Grund dieser Mißbräuche in den Hospitälern lag in dem Umstande, daß die Administration von Niemanden controlirt wurde, indem die bischöfliche Gewalt unvermögend war, einen heilsamen Einfluß geltend zu machen. Die größeren Hospitalitergenossenschaften, die drei Orden der Johanniter, der Brüder vom heil. Geiste und der Orden des heil. Antonius von Vienne[5]) waren durch päpstliche Privilegien von der bischöflichen Jurisdiktion emanzipirt, die übrigen konnten es wagen auf die Hilfe eines mächtigen Baron oder auf erschlichene päpstliche Bullen gestützt, der bischöflichen Autorität zu trotzen. Die ganze Geschichte der französischen Hospitäler im 13. und 14. Jahrhundert ist eine Kette fortwährender Mißbräuche. Bald sind es Anmaßungen der Vorstände, welche das Hospitalgut verschleudern oder zur Bereicherung benutzen, die Pflegerschaften darben lassen, Armen und Kranken die Aufnahme versagen; bald ist es das Pflegepersonal selbst, welches die Einkünfte in Trägheit, Luxus und Ausschweifungen verpraßt, uneingedenk seiner Aufgabe und seines Berufes. Es ist unter diesen traurigen Verhältnissen nur die

1) Sessio XXII., decret. de reform. cap. 9.

2) Martin-Doisy, l. c. I, 30; II, 414.

3) Ibid. II, 415.

4) Concil. Arelat. 1260 can. 13 (Harduin VII, 514): quia in civitatibus et oppidis provinciae nostrae hospitalia pauperum multa sunt.

5) Vgl. über diesen Orden oben §. 9 p. 276.

eine Thatsache tröstlich, daß den Mißbräuchen immer wieder die Bestrebungen der Bessergesinnten zur Seite gingen, denselben zu steuern.

Die Bischöfe wandten sich, um ihrer Autorität Nachdruck zu verschaffen an die Königsmacht und erwirkten auch, daß König Philipp August verordnete, 1200, daß sämmtliche Hospitäler den Bischöfen oder andern geistlichen Personen untergeordnet sein sollten[1]). Auf dem Conzil zu Paris, 1212, bestimmten die Bischöfe, daß die Zahl des Pflegepersonals nicht die der Verpflegten übersteigen dürfe, da die Hospitäler nicht für die Gesunden, sondern für die Kranken gegründet worden seien; eine geringe Anzahl von Pflegern reiche hin, viele Kranke und Gebrechliche zu versehen[2]). Noch manch' andere Mißbräuche rügte das Conzil von Arles 1260. Dasselbe beklagt, daß viele Hospitäler von Laien und Weltgeistlichen gekauft würden; manche wußten sich um Geld päpstliche oder königliche Anweisungen auf deren Besitz zu verschaffen[3]). Solche Inhaber suchten natürlich ihren Nutzen, betrachteten das Hospitalgut als fette Pfründe und beuteten es aus. Die Synode verordnete, daß die Bischöfe solch' ungetreue Verwalter absetzen und die Hospitäler einer kirchlichen Genossenschaft übergeben sollten. Die Administratoren wurden verpflichtet, alljährlich dem Bischofe Rechenschaft abzulegen[4]).

Leider waren alle Bestrebungen der Bischöfe vergeblich, ihre Befehle und Anordnungen wurden entweder nicht beachtet oder man trotzte ihnen offen, indem man sich auf den mächtigen Arm eines Feudalherrn verließ oder nach Rom appellirte und so die Sache in die Länge zu ziehen wußte. So kam es daß das allgemeine Conzil von Vienne 1311 die oft gerügten Mißbräuche wieder vorfand und die Art und Weise, wie das Conzil derselben Erwähnung thut, gewährt einen Einblick in den entsetzlichen Verfall derselben. Die Besitzungen der Hospitäler waren

1) De hospitalariis domibus et de iis quae in eleemosynam dantur, dispositio ad episcopum vel ecclesiasticam personam pertinet. Ordonnanz vom August 1200 apud Martin-Doisy, l. c. I, 64.

2) Conc. Paris. 1212, pars III, can. 9.

3) Conc. Arelat. 1260, can. 13 (Harduin VII, 514): (hospitalium) regimina ut frequentius laici et clerici saeculares multiplice prece et pretio, aliquando etiam per litteras papales et mandata principum et potentum consueverant occupare; nec ibi pauperibus aliquid ministratur, sed omnia per hujusmodi rectores asportantur et devocantur, ordinamus ut de caetero per praelatos locorum et alios ad quos id pertinere noscitur, qui habitu et signo aliquo religionis assumpto, ibidem domino famulantes vitam agant communem et annis singulis de omnibus rationem reddant, nihil sibi aut suis praeter victum et vestitum retinentes.

4) Ibid.

größtentheils in fremden Händen, die Gebäude verfallen, die Einkünfte von den Rektoren, die nicht einmal Residenzpflicht hielten, verpraßt. Das Conzil erkannte richtig, daß die Hauptursache des Verfalls in dem Mangel einer Controle, in den Exemptionen, in der Schwächung der bischöflichen Autorität liege, und befahl darum, daß die Bischöfe fortan alle Hospitäler wieder beaufsichtigen, in den eximirten, wie nicht eximirten Visitationen halten und sich von Rektoren Rechenschaft ablegen lassen sollten[1]). Manche Hospitäler waren ihres ursprünglichen Zweckes ganz entkleidet und förmlich als Benefizien verliehen worden. Dieß verbot das Conzil für alle Zukunft und befahl, daß als Rektoren nur verständige, taugliche und gut beleumundete Männer ernannt würden, welche Verstand, Kraft und Willen besäßen, die Hospitäler ordentlich zu verwalten, sie gegen fremde Angriffe zu schützen und die Einkünfte nur für die Armen zu verwenden[2]).

Auch diese Vorschriften waren vergeblich. Die Orden und Hospitaliter-Genossenschaften waren bereits auf einem Punkte der Ausartung angelangt, wo keine Palliativmittelchen mehr nützen, wo vielmehr eine vollständige Reform nöthig gewesen wäre. So konnte es kommen, daß nach wie vor einzelne Pflegerschaften ihre Rechte auf ein Hospital um hohe Summen an andere Hospitalverbrüderungen, selbst an Laien verkauften[3])! Weltliche Potentaten rissen von den Besitzungen der Hospitäler so viel an sich als ihnen möglich war, legten ihnen Steuern und unerschwingliche Abgaben auf, erlaubten sich Erpressungen aller Art. Umsonst protestirten die Bischöfe, umsonst klagten die Synoden, ihre Worte verhallten[4]).

Zum Glücke der leidenden Menschheit und zum Besten der Hospitäler vollzog sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ein Umschwung in der Verwaltung der Besitzungen derselben: sie kam nämlich fast überall in die Hände von Bürgern, gewöhnlich an ein Mitglied der Gemeindeverwaltung. Die Verordnungen des Conzils von Vienne waren dieser Umänderung günstig, da damals fast ausschließlich im Bürgerstand Geschäftstüchtigkeit, Sparsamkeit, Redlichkeit zu finden waren, jene Tugenden, welche das Conzil von den Rektoren verlangte. Die Städteverwaltung führte neben der Administration der Temporalien auch die Aufsicht über das Pflegepersonal, wies letzterem die nöthige Nahrung

1) Van Espen, l. c. pars II, sectio IV, tit. VI, cap. 2, 20—21.

2) Ibid. cap. 3, 28; Clement. lib. III, tit. XI, apud Boehmer, corpus juris canon. II, 1076.

3) Martin-Doisy, l. c. I, 65.

4) Conc. Nugarol. 1303 c. 17; Conc. Avenion. 1336 c. 33 und 1337 c. 39; Conc. Vauriense 1368 c. 100 (ap. Harduin, VII, 1264, 1506, 1628, 1842).

und Kleidung zu und verlangte strenge Rechenschaft über Ausgaben und Einnahmen. Name, Stand, Krankheit, Zeit des Aufenthalts der Verpflegten mußte genau angegeben werden[1]). Daneben mußte auch den Bischöfen noch alljährlich ein Rechenschaftsbericht abgeliefert werden[2]). Die Seelsorge oblag in kleineren Spitälern dem Ortspfarrer oder sie war einem Kloster anvertraut[3]). In größeren Hospitälern gab es eigene Spitalgeistliche, deren Präsentation im späteren Mittelalter den Gemeinden zustand, ein Recht, welches deutlich zeigt, wie sehr die Hospitäler ihren ehemals kirchlichen Charakter eingebüßt, wie sie so ganz in die Hände der Gemeinde gekommen waren. Durch Ordonnanz König Ludwigs XI. von 1463 wurde diese Aenderung auch von Seite der Königsgewalt sanktionirt: dieselbe legte die gesammte Verwaltung der Hospitäler in die Hände der politischen Gemeinde, nur die nominelle Oberaufsicht der Bischöfe blieb bestehen[4]).

Neben den vielen schlecht geleiteten Hospitälern in Frankreich gab es in diesem Zeitraume auch einige, in denen eine musterhafte Verwaltung bestand. Zu diesem gehört das Hotel-Dieu in Paris, für welches um 1217 der Domdekan Stephan eine treffliche Regel entwarf, die sich bis in's 16. Jahrhundert unverändert erhielt. Darnach führten die oberste Aufsicht über das Hospital zwei vom Domkapitel aus seiner Mitte gewählte Kanoniker, welche aus dem Pflegepersonal einen Direktor wählten, der Priester sein mußte. Das Pflegepersonal bestand fortwährend aus 4 Priestern, 4 niedern Klerikern, 30 Laienbrüdern und 24 Laienschwestern. Letztere waren abgesondert in einem eigenen Theile des Hospitals und ausschließlich für die Pflege weiblicher Armer und Kranker, sowie zur Verrichtung der weiblichen Hausarbeiten bestimmt. Die Mitglieder der Pflegerschaft mußten nach einer gemeinsamen Regel leben, hatten gemeinsamen Tisch, gemeinsame Schlafsäle, natürlich getrennt nach den beiden Geschlechtern. Dieselben durften von den Einkünften nicht das mindeste sich aneignen und erhielten nur was sie für Kleidung und Nahrung nöthig hatten. Dem Direktor zur Seite stand ein Laienbruder, der die Verwaltung sämmtlicher zum Hospitale gehöriger Güter und Besitzungen

1) Martin-Doisy, l. c. I, 77.

2) Ibid. I, 66.

3) Van Espen, l. c. c. 3, 37; Martin-Doisy, I, 79.

4) Martin-Doisy, l. c. I, 77. Hefele, Beiträge, I, 193, hat die Behauptung aufgestellt, dieser Uebergang der Verwaltung in Laienhände habe den Hospitälern großen Schaden gebracht. Den Beweis ist er schuldig geblieben; derselbe dürfte auch schwer zu liefern sein. Hörten auch nicht alle Mißbräuche auf, so wurde doch der Besitzstand der Hospitäler von den Bürgern gerettet.

führte; ein anderer hatte über Ausgaben und Einnahmen Buch zu halten, ein dritter alle Einnahmen in Empfang zu nehmen, alles unter Aufsicht des Direktors, welcher jährlich über die gesammte Verwaltung den zwei Kanonikern (und seit 1350 auch dem Magistrate der Stadt Paris) Rechenschaft ablegen mußte. Der Pflegling mußte beim Eintritt beichten und kommuniziren und dann wurde in ihm Jesus Christus genährt und gepflegt; er hieß maître de la maison, Herr des Hauses. Wie die übrigen Hospitäler so nahm auch das Hotel-Dieu nicht blos Arme und Kranke auf, sondern beherbergte auch Reisende, aber nur wenn sie keine Hunde oder Vögel mit sich führten[1]).

Diese Regel erhielt sich bis zum Jahre 1505, wo die beiden Kanoniker ihr oberstes Aufsichtsrecht über das Hospital und das Pflegepersonal in die Hände von acht Bürgern der Stadt Paris niederlegten, welche zugleich die gesammte Verwaltung der Temporalien des Spitals übernahmen[2]). Auch unter ihrer Verwaltung herrschte unter dem Pflegepersonal ein seltener Eifer in der Ausübung seiner Pflichten, strenge Disziplin und Sittenreinheit[3]).

Nicht blos die Geschichte der Hospitäler Frankreichs trägt das Gepräge des Eigenthümlichen, auch das Eingreifen der Könige, die Versuche derselben, eine Armenpflege zu begründen, bedarf der Berücksichtigung.

Der französische Bauer war allen Bedrückungen eines rohen Feudaladels ausgesetzt[4]), auf dem Ackerbau lastete der Zehnten, die doppelte Last der Zins- und der Dienstpflicht[5]). Dazu kam noch der Wucher, der dem Ackerbau alle Kräfte unterband. Gegen ihn konnten sich wohl einzelne Zünfte durch engen Zusammenschluß schützen, nicht aber der Landmann, welcher allein dastand und unter dem Drucke von Abgaben und Lasten fast zu ersticken drohte. Niemand nahm sich seiner an, der Klerus hatte vergessen, daß er der Vater der Armen, der Beschützer der Unterdrückten sein sollte.

Endlich suchte das Königthum mildernd und lindernd einzugreifen. Dasselbe machte einzelne sehr lobenswerthe Anläufe, welche nicht blos von gutem Willen zeugen, sondern auch von Verständniß und dennoch leistete es wenig, war es nicht im Stande, Haltbares und Dauerndes zu schaffen. Es fehlten ihm hiezu schon die Organe; es gab wenig

1) Martin-Doisy, l. c. I, 191 ff.
2) Ibid. I, 198.
3) Martin-Doisy, I, 203.
4) Neander, der hl. Bernhard, p. 83.
5) Endemann, l. c. p. 576.

Beamte und die waren nicht verläßig; sie unterdrückten lieber das Volk, saugten es aus, anstatt ihm aufzuhelfen. Eine Kontrolirung war nicht möglich und damit fehlte das Mittel, eine geordnete Administration durchzuführen. Gerade das Beispiel des edelsten der französischen Könige beweist, wie ohnmächtig der Staat war, den sozialen Schäden abzuhelfen. Ludwig der Heilige, ein für seine Zeit so ausgezeichneter Fürst, suchte die Hausarmenpflege wieder herzustellen, gebot, daß in jeder Pfarrei ein Register der Armen und Erwerbsunfähigen angelegt werde, um sie aus Staatsmitteln unterstützen zu lassen. Um seinem Gebote Vollzug zu verschaffen, sandte er Commissäre im Lande herum, welche seine Befehle ausführen sollten[1]). Um dem Geldschwindel zu begegnen, brachte er Ordnung in die Münze, indem er ein einheitliches Münzsystem festsetzte[2]). Auch viele Hospitäler stiftete er und er ist der erste Gründer eines Blindeninstitutes[3]). Seine Privatwohlthätigkeit kannte keine Grenzen, täglich gab er den Armen und besonders reichlich zu kirchlichen Festzeiten. In der Fastenzeit ließ er an sämmtliche Hospitäler Unterstützungen verabreichen und verordnete 1260, daß alle seine Nachkommen hierin ihm folgen sollten[4]).

Die Einrichtungen des hl. Ludwig bestanden nur so lange, als er lebte und wirkte; mit seinem Tode gingen auch seine wohlthätigen Institutionen wieder zu Grunde. Sie lagen so wenig im Geiste der Zeit, sie entsprachen so wenig den Zeitverhältnissen, sie waren viemehr so sehr das Produkt einer Persönlichkeit, daß sie mit dieser wieder in's Grab sanken. Unter seinen Nachfolgern steigerte sich die Noth der Landbevölkerung in's Unermeßliche, die Lasten drückten immer härter, neue Abgaben entstanden, der Wucher erreichte seine Blüthezeit. Frankreich strotzte von Bettlern, Vagabunden und Strolchen; die barbarischen Gesetze gegen den Bettel halfen nichts[5]). An die Organisation einer Armenpflege dachte Niemand mehr. Es folgten die Bauernaufstände, welche das soziale Elend auf die Spitze trieben. Dennoch geschah nichts mehr, bis die Stürme des 16. Jahrhunderts gebieterisch die Nothwendigkeit nahe legten, daß es an der Zeit sei, der armen Klassen sich anzunehmen, eine Armenpflege neu zu organisiren. Die Aufgabe fiel dann nicht mehr der Kirche, den Bischöfen, sondern der Staatsgewalt, dem Königthum zu.

1) Monnier, l. c. p. 292.
2) Ibid. p. 289.
3) Ibid. p. 291.
4) Martin-Doisy, II, 416 ff.
5) Monnier, l. c. p. 302.

§. 16 Der Weltklerus und die Armenpflege. Neue Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens.

Die kirchliche Hausarmenpflege war in den Stürmen des 11. Jahrhunderts untergegangen, das Kirchenvermögen wurde nicht mehr für die Zwecke derselben verwendet, dennoch vergaß der Klerus seine Pflichten nicht gänzlich [1]).

A. Der Weltklerus in Deutschland.

Die Herrschaft der Bischöfe war im ganzen eine milde und gütige, sie nahmen sich öfter der Armen an, erließen Verordnungen zu ihren Gunsten, freilich nicht als Bischöfe, sondern als Territorialherren. So errichtete Bischof Mangold von Passau 1207 eine öffentliche Almosenbüchse, etwas später wird daselbst eines Gumpoldsamtes erwähnt, welches regelmäßige Spenden an die Armen vertheilte. Bischof Georg 1388—1423 führte monatliche Almosensammlungen ein [2]); selbst Armenkollekten waren längere Zeit üblich [3]). Solche Verordnungen waren nur in Städten von Erfolg, in den Landgemeinden gab es ohnehin nur wenige Freie, für die Eigenleute und Hörigen aber sollte der Oberherr sorgen; alles ging im Feudalismus auf. Das einzige Ueberbleibsel der alten Armenpflege war, daß der Pfarrer verpflichtet war, von seinem Einkommen die Fremden und Reisenden zu beherbergen, wenn keine öffentliche Herberge vorhanden war. Auf einzelnen Synoden wurde diese Pflicht dringend eingeschärft und gewöhnlich mit der Residenzpflicht in Verbindung gebracht [4]).

Noch ein anderes Ueberbleibsel hatte sich erhalten, nämlich die Spende an den Anniversarien. Im ganzen Mittelalter hindurch wurden nämlich viele Stiftungen für die Armen mit den Todtenmessen ver-

---

1) Ich habe schon oben gezeigt, daß die pseudoisidorischen Fälschungen Hauptursache waren, warum die kirchliche Gemeindearmenpflege nicht wieder hergestellt wurde. Dem niedern Weltklerus fehlten auch die Mittel dazu, er war zu arm. Den 4. Theil des Zehnten sollte der Klerus für die Armenpflege verwenden. Nun war aber der Zehnten den Kirchen größtentheils entrissen worden, an manchen Orten besaß der Klerus nur $1/_{16}$ des Zehntens. Harduin VII, 43 u. 636. — Hefele, Conzil.-Gesch. VI, 64. — Tübinger Th. Quart. Schrift 1868, I, 94 ff.

2) Erhard, l. c. II, 246.

3) Ibid. II, 240.

4) Conc. Treverense provinc. 1310, can. 70: praecipimus omnibus rectoribus et capellanis cunctis ut residentiam faciant personalem et hospitalitates teneant, quomodo facultates ecclesiarum suarum commode poterunt supportare. Cf. noch ibid. can. 65.

bunden, welche sehr zahlreich waren[1]). Am Todestage wurde die gestiftete Spende an die Armen ausgetheilt. Manche verordneten, daß nicht bloß am Todestage, sondern außerdem noch in den 4 Quatemberzeiten die „Jahrzeitsspende" ausgetheilt werde; andere gestiftete Spenden erstreckten sich über das ganze Jahr und erfolgten wochenweise meistens an den Sonntagen. Für die Wochenspenden wurde ein bestimmtes Fruchtmaaß gestiftet, woraus 52 Brode gebacken wurden. Die Spende (larga) bestand regelmäßig in Naturalverpflegung, entweder in Korn, Gersten oder noch häufiger in Brod, Käse, Butter ꝛc. je nach der Bestimmung des Stifters. Hie und da kamen auch Geldspenden vor, welche Almosen (eleemosyna) im engeren Sinne hießen. Die Austheilung der Spenden geschah öffentlich entweder in der Kirche selbst oder auf dem Kirchhofe am Grabe des Stifters (in cimiterio super sepulchro). Die Armen wurden bei Verkündung der Todtenmesse von der Kanzel aus berufen und mußten beim Gottesdienste erscheinen, für das Heil des Wohlthäters zu beten; die Ausbleibenden erhielten nichts[2]).

Auch Gründungen einzelner Hospitäler durch Geistliche oder Bischöfe kommen in diesem Zeitraume noch vor[3]), eine Armenpflege existirte aber nicht mehr.

B. In Frankreich.

Auch in Frankreich finden sich in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters noch einige Nachklänge an die einstige kirchliche Armenpflege. Von dem Conzil zu Paris 1212 wurde den Bischöfen befohlen, sich einen eigenen Almosenier (eleemosynarius) zu halten der an die Armen, Almosen vertheile; auch soll der Bischof gastfrei sein[4]). Die Hospitalität galt wie in Deutschland als eine Pflicht der Pfarrer und ein Provinzialconzil des Sprengels der Erzdiözese Tours, des Sitzes des heil. Martin, wagte sogar (ähnlich der Trierer Synode von 1310) zu erinnern, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, und damit die Pflicht der Hospitalität zu begründen. Daselbe gebot den Bischöfen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer hinreichendes Einkommen erhielten, dieser Pflicht genügen zu können[5]). Nach einer Bestimmung des Conzils zu Bourges

1) Vgl. Kriegk, l. c. p. 167 ff. Eine besondere Art von Armenspenden waren die sogenannten Mandate, d. h. Schenkungen für arme Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerstag die Füsse wusch, gehorsam dem Gebote des Herrn: mandatum do vobis (Johannes 13, 34.) woher auch der Name. Ibid. p. 169.

2) Hungerbühler, Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen, p. 4 ff.

3) Scharold, l. c. p. 18.

4) Concil. Paris. 1212 pars IV, can. 6.

5) Conc. Redonense 1272 (für die Kirchenprovinz Tours) can. 2, (ap. Harduin VII, 663): Verum quia quidquid habent clerici pauperum est et domus

1233 sollte jeder Geistliche wöchentlich wenigstens einmal Almosen geben [1]). Daß man aber damit dem Weltklerus nicht zu wehe thun wollte, dafür bürgt ein merkwürdiger Beschluß des Conzils von Narbonne 1235. Darnach sollten für die Armen, welche von der Häresie der Albigenser zur Kirche zurückkehrten, eigene Gefängnisse erbaut werden, damit die Prälaten von ihnen nicht belästigt würden [2]). Das war wohl der tiefste Abfall von jenen hohen Prinzipien, welche der kirchlichen Armenpflege zu Grunde lagen.

C. In Italien.

In Rom vergaßen die Päpste nie ganz der Liebe zu den Armen; wie in früheren Zeiten, so zeichnete sich auch in diesen Jahrhunderten die römische Kirche durch ihre Werke der Barmherzigkeit aus. Cölestin III. gründete 1196 das Hospital S. Maria in portico, welches zugleich mit dem ältern ospedale S. Maria delle Grazie unter Sixtus IV. mit dem Erzspital S. Maria delle consolationi vereinigt wurde [3]). Der Gründung des Erzspitals zum heil. Geiste durch Innozenz III. habe ich bereits Erwähnung gethan. Als derselbe große Papst einst sah, wie Fischer neugeborne Kinder aus der Tiber herauszogen, erbarmte er sich dieser verlassenen Kleinen, welche durch die Verbrechen ihrer Mütter so schmählich um's Leben kamen, und gründete ein Findelhaus, in welchem die Knaben von Ordensgeistlichen, die Mädchen von Nonnen erzogen wurden [4]). Im letzten Lebensjahr Innozenz's III. gründete der Cardinal

---

eorum omnibus debent esse communes: per quam indecens esse videretur, si de bonis ecclesiasticis Christi pauperibus hospotalitas negaretur: idcirco statuimus, quod nulla parochialis ecclesia concedatur ad firmam, nisi juxta dioecesani loci arbitrium firmario tanta portio relinquatur, quod Christi pauperibus valeat condecens hospitalitas exhiberi. Et ad id rectores ecclesiarum per episcopos proprios compellantur. Daß unter diesen pauperes Christi nach den Grundsätzen Pseudoisidor's hauptsächlich die Mönche verstanden waren, dafür zeugt Conc. Turon. 1236, can. 14 (Harduin VII, 266).

1) Conc. Biterrense 1233, c. 20 (Hard. VII, 212): consulimus ut mandatum pauperibus saltem in hebdomada semel fiat sicut in monasteriis ordinatis quotidie consuetum est.

2) Conc. Narbonense 1235, c. 4 (Hard. VII, 252): conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur; et in necessariis provideant competenter, ne per tales nimium graventur praelati, vel eorum multitudini fortasse nequeant providere. Die Synode von Alby 1254 can. 24 bestimmte, daß für arme Ketzer der Grundherr oder die betreffende Ortsgemeinde sorge, wozu letztere der Bischof im Nothfalle durch Exkommunikation zwingen sollte. Hefele, Conziliengeschichte VI, 42.

3) Morichini, l. c. I, 83—85.

4) Ibid. I, 274 ff.

Johann Colonna das Erzhospital di Sanctissimo Salvatore, welches wie die eben genannten bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat[1]). Außerdem wurden viele Spitäler für Auswärtige errichtet: für die Spanier, Portugiesen, Lombarden rc. Die älteren Fremdenhospitäler waren größtentheils eingegangen[2]). Auch andere italienische Bischöfe gründeten Hospitäler und nahmen sich mit Liebe der Armen an[3]).

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat aber in Italien ein gänzlicher Verfall ein. Der Minorit Hugo von Variola durfte es wagen den Cardinälen offen in Gegenwart des Papstes in's Gesicht zu schleudern, daß sie sich um die Werke der Barmherzigkeit nicht mehr kümmerten, sondern, wenn sie aus dem Consistorium kämen, aßen und tranken, wie wenn sie Könige der Welt wären. Zu höheren kirchlichen Pfründen und Würden würden nur Neffen und Blutsverwandte genommen, welche wieder nur auf Bereicherung ihrer Familien sähen[4]). Die Hospitäler verfielen fast sämmtlich oder wurden ihrem Zwecke entfrembet[5]). Auf dem zweiten Conzil zu Ravenna 1311 klagen die Bischöfe daß das Hospitalgut nicht mehr für die Armen verwendet werde, sondern daß Andere sich desselben bemächtigten und damit bereicherten. Die geistlichen Rektoren benützten die Einkünfte der Hospitäler für sich, selbst Laien rissen nicht selten dieselben an sich. Auch unter den Pflegerschaften waren große Mißbräuche eingeschlichen. Die Mitglieder derselben beobachteten keine Regel mehr, heiratheten nach Belieben und eigneten sich von den Einkünften möglichst viel an. Manche wohnten nicht einmal im Hospital, sondern verzehrten ihren Antheil in einer üppigen Stadt. Das Conzil verbot, daß fernerhin Hospitäler als Pfründen verliehen würden, daß irgend Jemand zur Pflege zugelassen werde, der nicht eine kirchlich approbirte Regel befolgen, ehelos leben und das Gelübde den Armen dienen und gegen die Fremden gastfrei sein zu wollen, ablegen würde[6]).

Um den Weltklerus zur Wohlthätigkeit anzuspornen, wurde jedem

1) Ibid. I, 60.

2) Ibid. I, 111 ff.

3) Bolland. acta S. Octob. IX, 419.

4) Bei Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 244.

5) Bolland. ibid.

6) Concil. Ravennat. II. 1311, can. 25 (Harduin VII, 1370): cum hospitalium bona consumantur, devastentur et occupentur etiam per laicos et saepe sine titulo destineantur et eorum redditus in pauperes non convertantur, ad quod deputata sunt: statuimus quod hospitalia alicui non concedantur: nec aliqui instituantur in iis nec ea qui habent valeant detinere, nisi sint religiosi et sine uxore et tales quod profiteantur perpetuo ibidem pauperibus deservire et tonsuram et hospitalitatem teneant et residentiam faciant in iisdem.

Bischofe ein Ablaß von 100 Tagen verliehen, wenn er in einer Woche vier Arme speisen oder Einem eine neue Kleidung schaffen würde; ebenso jedem Abte, wenn er in der Woche zwei, jedem Archidiakon, Archipresbyter und Propste, wenn er wöchentlich einen Armen speisen würde. Wer einem Armen ein altes Kleid schenkte, wurde mit einem Ablaß von 40 Tagen bedacht[1]). Solcher Mittel bedurfte es damals! Das zweite Conzil von Ravenna 1311 ging etwas weiter und verordnete, daß jeder Bischof täglich mehrere Arme speise und verlangte dasselbe auch von den Domkapiteln, Aebten und Conventen, „weil das Kirchengut den Armen" gehöre. Auch die verschämten Armen vergaß das Conzil nicht und bestimmte, daß der Bischof Sorge trage, daß in jedem Stadtviertel seiner Residenz jährlich vier oder sechs rechtgläubige, fromme und ehrenwerthe Männer gewählt werden, welche eine Sammlung zu veranstalten und das Ergebniß derselben nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung an die verschämten Armen zu vertheilen hatten. Jeder der sich hiebei betheiligte oder der Almosen zu diesem Zwecke spendete, erhielt einen Ablaß von 40 Tagen[2]). Das Conzil selbst legte so einen Theil der Armenpflege und zwar den wichtigsten in die Hände von Laien und wahrte dem Bischofe nicht einmal die Controle über die Ausführung derselben. Es ist gewiß ein sprechendes Zeichen für die Stellung des damaligen Klerus, daß das Conzil demselben diese Aufgabe nicht zutheilte.

Die besseren Bischöfe sorgten auch ohne solche Befehle und Anordnungen für die Armen. Papst Gregor X. hielt sich einen eigenen Almosenier, welcher bestimmte Arme aus dem päpstlichen Einkommen zu festgesetzten Zeiten zu unterstützen hatte[3]). Der heil. Antonin gründete den Beschlüssen des Conzils von Ravenna gemäß eine eigene Congregation von 12 Männern (congregatione di San Martino), welche die Aufgabe hatte, die verschämten Armen aufzusuchen, ihre Lage genau zu erforschen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen Hilfe zu bringen. Die Zahl der von dieser Congregation Unterstützten erreichte bald die Höhe von 600 Familien[4]). Doch damit begnügte sich Antonin nicht,

1) Conc. Ravennat. I, 1286, can. 2. (Harduin VII, 944).

2) Conc. Ravennat. II. 1311, can. 30 (Hard. VII, 1377): Cum . . bona ecclesiastica sint pauperum statuimus quod fiant juxta possibilitatem eleemosynae generales per episcopos et capitula cathedralium ecclesiarum et abbates et conventus ... quolibet anno eligantur quatuor vel sex viri catholici et devoti et honorabiles, qui quaestam requirant pro eleemosyna hujus modi pauperibus facienda et dividant prout discretioni eorum videbitur expedire.

3) Morichini, l. c. I, 179.

4) Thiers, l'avocat de pauvres, p. 315.

er ging vielmehr selbst in der Stadt herum, drang in die elendesten Hütten ein, um persönlich sich von dem Stande der Armuth zu unterrichten, überall Hilfe und Trost spendend[1]). Der heil. Laurentius Justinianus, Patriarch von Venedig, bediente sich zur Aufsuchung und Unterstützung der verschämten Armen mehrerer Wittwen von erprobter Frömmigkeit und Verschwiegenheit. Nach den von den Wittwen erstatteten Berichten bestimmte er die Größe der Unterstützung; um sich aber von der Wahrheit ihrer Berichte stets zu überzeugen, drang er öfters in die Stätten der Armuth ein, erforschte er persönlich das Elend an seiner Geburtsstätte, brachte er selbst die Unterstützung und sprach Muth und Trost zu[2]).

Allein diese Männer waren Ausnahmen und zwar seltene Ausnahmen, deren rühmliche Thaten dem übrigen Klerus gegenüber als leuchtende Tugenden gepriesen wurden. Simonie und Nepotismus mit allen ihren Folgen beherrschten den italienischen Klerus, dem auf diese Weise keine Mittel zur Armenpflege übrig blieben[3]). Vor der Reformation durch das Conzil von Trient geschah vom italienischen Weltklerus für die Armen nichts mehr, was der Erwähnung würdig wäre[4]). Derselbe war sich nicht mehr bewußt, daß er gegen die Armen Pflichten habe, daß namentlich ein Theil des Kirchenvermögens für die Armenpflege verwendet werden müsse. Hatte schon Pseudoisidor das kirchliche Bewußtsein in diesem Punkte gefälscht und eine neue Theorie aufgestellt, so bildete sich seit dem 12. Jahrhundert eine noch viel extremere. Nach den Grundsätzen des Feudalismus, von dem damals alle Köpfe beherrscht waren, gab es nur einen obersten Eigenthümer: Gott selbst. Von Christus unmittelbar war dieses oberste Eigenthumsrecht dem Papste übertragen worden, dem darum die ganze Welt und besonders die Kirchengüter gehörten[5]). Die Bischöfe besäßen dieselben nur als Lehen (beneficium) vom Papste, welchem als obersten Lehensherrn freies Verfügungsrecht zustehe[6]). Auch diese Theorie wußte sich Eingang zu ver-

1) Ibid. p. 372.

2) Ibid. p. 371.

3) Vgl. Möhler-Gams, l. c. II, 502 ff.

4) Thiers, l. c. p. 140.

5) Vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts p. 22 ff.

6) Schulte: De rerum ecclesiasticarum domino. Berlin 1853. Ich kann nicht umhin, die Ansichten einiger Canonisten des Mittelalters als Beleg für meine obige Behauptung anzuführen, um vor Mißverständnissen gesichert zu sein: Paulus de Castro schreibt: Dominium rerum ecclesiasticarum proprie loquendo non est apud aliquam ecclesiam particularem sed apud Christum, cujus Papa est vicarius cum omnimodo potestate in terris, eo quia ecclesia cattolica,

schaffen und ging bald in Praxis über. Die äußersten und letzten Consequenzen derselben zog der kräftige Papst Innozenz IV. in seinem schweren Kampfe gegen Kaiser Friedrich II. Der deutsche Episkopat und gerade der bessere Theil desselben litt darunter fürchterlich. Einer der besten Bischöfe jener Zeit, Eberhard II. von Salzburg, welcher fast 50 Jahre lang unter den schwierigsten Verhältnissen dem Erzstifte vorgestanden, den die dankbare Volksstimme noch lange mit dem Ehrentitel eines „Vaters der Armen", des „Friedensfürsten" zierte, entging der Absetzung nur dadurch, daß der Tod ihn hinraffte ehe das Absetzungsurtheil verkündet wurde — und dieß deßhalb weil er die verlangten Summen in seinem Lande nicht aufzutreiben wußte. Zweiundvierzig Jahre lang mußte er in ungeweihter Erde ruhen! Sein zweiter Nachfolger Erzbischof Ulrich wurde 1262 genöthigt zu resigniren, weil er die geforderte Summe von 4000 Mark nicht bezahlen konnte[1]). Der ausgezeichnete Erzbischof Christian von Mainz mußte 1251 aus seiner Stellung weichen, weil er nicht wie sein Vorgänger durch Verheerungs- und Verwüstungs-

---

cujus principatus est apud ecclesiam Romanam, quae fuit a Deo immediate instituta, ceterae vero ecclesiae tamquam rivuli fuerunt institutae ab ipsa Romana ecclesia ... et ideo quidquid juris est apud particulares ecclesias, est etiam apud Papam. — Baldus de Ubaldis drückt sich also aus: Omnes res ecclesiarum Papae sunt quod ad plenam et liberam dispositionem et nullus praelatus mundi potest aliquid facere sine autoritate saltem tacita Papae, qui tamquam pater patrum cum omni praelato in potestate jurisdictionis concurrit. Hieronymus Gonzalez meint gleichfalls: naturaliter Papa solus est dominus beneficiorum. Am besten spricht sich Flaminius Parisius aus: Papae potestas nullis legibus aut regulis coarctatur. Et facit unum consistorium cum Deo ... ut possit de potestate ordinaria beneficium ecclesiasticum uni auferre et dare alteri ... sic dicitur Papam posse adaequare quadrata rotundis ... et ea quae sunt jurisdictionis et sic jurisdictionalia princeps ad sui libitum revocat et tollit quando vult ... et papa sit omnia et super omnia. Im 17. Jahrhundert wurden diese mittelalterlichen Ansichten von der plenitudo potestatis in ein System gebracht und mit wissenschaftlichen Gründen zu begründen versucht. Der spanische Moralist Vinzentius Filliucius (de statu Clericorum, tract. 44) ist der Hauptvertreter dieser Richtung. Er stellte die Behauptung auf: Sacri canones Summo pontifici concedunt liberam, plenam, absolutam facultatem disponendi de istis bonis, sed haec est definitio dominii aut illi aequalens; ergo concedunt illi dominium. Wo diese sacri canones zu finden seien, sagt Filliucius nicht. Die bis jetzt bekannt gewordenen wissen nichts von dieser libera, plena, absoluta potestas. In der Neuzeit haben übrigens diese Bestrebungen keine praktische Bedeutung mehr, sie sind nur erwähnenswerth als wissenschaftliches Curiosum. Weiteres ist zu finden in der bereits zitirten Abhandlung von Hübler, p. 23 ff., dem ich die Citate entnommen.

1) Dalham, Concilia Salisburgens, p. 104.

züge Wittwen und Waisen machen, sondern sie durch Mildthätigkeit aus ihrer traurigen Lage emporheben wollte[1]). Durch die fortwährenden päpstlichen Forderungen, durch die kostspieligen Romreisen, durch die ewigen Kriege waren die meisten deutschen Stifte tief in Schulden gerathen und mußten den italienischen Banquiers die enormsten Wucherzinsen zahlen[2]). Diese Banquiers in Siena, Rom, Florenz benützten die päpstliche Autorität um die deutsche Kirche auszusaugen. Wollte ein Bischof nicht pünktlich zahlen, so wußten sie päpstliche Befehle auszuwirken, durch welche die Bischöfe durch Androhung von Exkommunikation und Absetzung zur Zahlung der Wucherzinsen gezwungen wurden[3]). So war die Kirche in Mitte alles Reichthums doch arm und mußte den Interessen weniger Wucherer dienen. Seltene Ironie des Schicksals oder gerechte Strafe Gottes, wie ich es lieber nennen möchte![4]) Wir werden dieser (päpstlichen) Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens, welche in Deutschland soviel Unheil anrichtete, in der Geschichte der englischen Armenpflege noch einmal begegnen.

§. 17. Mängel und Mißbräuche.

Der Klerus als solcher hatte die Armenpflege fallen lassen, das Feld geräumt und den Klöstern, den Orden, den bürgerlichen Gemeinden, den verschiedenen Corporationen Platz gemacht. Ueberschaut man dieß Gewoge von Orden, Genossenschaften und Vereinen, welche an die Stelle der ehemaligen kirchlichen Hausarmenpflege traten, so wird man allerdings einem gefeierten Historiker der Neuzeit[5]) Recht geben, daß in keinem Zeitalter die Sorge für die Armen und Kranken, Wittwen und Waisen so groß war, wie gerade in diesen Jahrhunderten. Dennoch stehe ich keinen Augenblick an zu behaupten, daß alle diese Orden und Vereine mit ihrer Selbsthinopferung die einstige kirchliche Hausarmenpflege nicht halbwegs ersetzen konnten, daß ein Rückschritt und kein Fortschritt gegen früher eingetreten war. Ja ich spreche dem, was in diesen Jahrhunderten für die Armen geschah, sogar den Charakter einer Armenpflege im strengen Sinne des Wortes ab; diese Klöster, Hospitäler, Orden und Vereine mit ihrem verschiedenartigen Wirken können wohl als

1) Boehmer, font. II, 253—71. — Wattenbach, l. c. p. 401.

2) Ich führe hier nur einige Stifte an, die ganz verschuldet waren: 1) Salzburg, 2) Passau, 3) Regensburg, 4) Chur, 5) Eichstädt, 6) Mainz, 7) Brixen u. s. w.

3) Literar. Verein, 16. Bd. II, 3. Böhmer, Kaiserregest. 1198—1254, p. 330.

4) Auch in dieser Zeit also existirte die Macht des Capitals und sogar die Kirche war ihr unterthan.

5) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VI, 494.

Surrogat einer Armenpflege angesehen werden, aber nicht als solche selbst. Dazu mangelte ihnen schon das erste Erforderniß einer geordneten Armenpflege, die diesen Namen wirklich verdient, nämlich die Einheit, die Centralisation, die Organisation. Jedes Hospital, jedes Kloster gab und unterstützte jeden der sich meldete, keine einheitliche Hand regelte die Unterstützungen. Dadurch aber, daß jede einheitliche Leitung, jede Centralisation fehlte, war auch jede Controle unmöglich gemacht und die natürliche Folge davon war, daß eine Unzahl von Landstreichern, Vagabunden und Strolchen im Lande herumlungerten, daß der Bettel trotz der strengsten Gesetze eine Ausdehnung annahm wie nie zuvor [1]). Der fleißige Arbeiter war von Abgaben gedrückt, allen Erpressungen der habgierigen Großen schutzlos ausgesetzt; Niemand nahm sich seiner an, Niemand tröstete ihn, Niemand schützte ihn, Niemand half ihm. Da hatte der Vagabund ein viel schöneres, bequemeres, sorgenfreieres Leben. Er ging von Kloster zu Kloster, von Hospital zu Hospital, sicher überall Nahrung und Obdach zu finden [2]).

Unter diesen Mängeln litt besonders die Landbevölkerung, um welche sich Niemand kümmerte, welche einzig auf die Unterstützung der Klöster angewiesen war. Daher denn auch die Erscheinung, daß in den ausgehenden Jahrhunderten des Mittelalters immer die Bauernaufstände in allen Ländern sich zeigen. In den Städten war die Privatexistenz durch das Corporations- und Zunftwesen gesichert, auf dem Lande aber stand jeder vereinzelt und mußte dem Drucke der Abgaben und Lasten erliegen. Jene Jahrhunderte kannten darum wohl ein ländliches, aber kein städtisches Proletariat. Die kirchliche Gemeinde, jener Organismus, der jedem Individuum das Nächste ist, mit welchem seine theuersten Interessen verknüpft sind, sie war in diesen Jahrhunderten zurückgetreten, der Pfarrer war nicht mehr der Vater der Armen, der Beschützer der Unterdrückten, er sorgte nicht mehr für das leibliche Wohl der ihm Anvertrauten: und die Folge davon war, daß beide sich entfremdeten! — Diese Mängel sind gewiß so bedeutend, daß kein Mensch eine solche Gestaltung fürderhin mehr als einen Fortschritt, als etwas Nachahmungswerthes wird preisen wollen, wie dieß bisher regelmäßig geschehen ist, freilich nur aus Unkenntniß der früheren Gestalt der kirchlichen Armenpflege. „Nicht einzelnen Vereinen, sondern nur der Gesammtgemeinde ist die Ueberwindung der Welt verheißen.“ Eine

1) Vgl. hierüber eine gute Abhandlung in „Schweizerischer Geschichtsfreund“ 16. Bd. p. 209, wo zahllose Namen dieses herumziehenden Gesindels aufgezählt werden.

2) Monnier, l. c. p. 306.

die ganze Kirche umfassende Armenpflege muß aber nothwendig auf den einzelnen Gemeinden ruhen, nicht auf einzelnen Orden, Vereinen oder Genossenschaften.

Noch andere Mißbräuche knüpften sich an die Wohlthätigkeit einzelner Vereine an. Jedes der vielen tausend Hospitäler und Klöster schickte nämlich zu bestimmten Zeiten eigene Almosensammler aus, welche durch Ablässe das Volk zu ködern suchten. Alle Straßen wimmelten von solchen Almosenbettlern, deren jeder eine oder mehrere Indulgenzen bei sich führte und das Volk auszubeuten suchte. Sie zogen von Stadt zu Stadt, von Pfarrei zu Pfarrei, ließen sich zuvor anmelden, bestiegen dann die Kanzeln und priesen ihre Ablässe an nach Art der Marktschreier. Manche dieser Almosensammler kamen zu Pferde mit Wägen, nahmen nicht blos Geld, sondern auch Naturalien an, veranlaßten Festlichkeiten, trieben mit ihren Abläßen förmlichen Handel [1]). Fast jedes Conzil erließ Verbote gegen diese Profanirung des Heiligen, gegen diese Maulhelden, welche das Volk irre führten, Sitte und Zucht lockerten, das Bußwesen heillos verwirrten [2]). Selbst von Seite der kirchlichen Autorität griff man zu diesem zweifelhaften Mittel, dessen Anwendung so viel Unheil im Gefolge hatte. Innozenz III. bestimmte den Almosensammlern des reich dotirten hl. Geistspitales in Rom Italien, England, Ungarn, für die des Hospitals in Montpellier alle übrigen Länder und gab ihnen Abläße mit auf den Weg [3]). Wie ausgedehnt dieses Ablaßgeben war, geht daraus hervor, daß die Almosensammler für das Spital von Rothenburg an der Tauber vom Papste Johann XXII., von 18 deutschen, 11 italienischen und 10 französischen Bischöfen Indulgenzen verschiedenen Werthes mit sich führten, welche sämmtlich durch eine milde Gabe und durch Rezitirung eines Pater Noster und Ave Maria zu gewinnen waren [4]). Selbst reich dotirte Hospitäler, wie die des Deutsch-Ordens, sandten jährlich solche Almosensammler aus und ließen sich eigene päpstliche Privilegien dafür ausstellen [5]). Schwindler und Gaukler ahmten sie nach, suchten sich eine täuschend ähnliche Kleidung zu verschaffen und durch falsche Ablaßbullen das Volk zu täuschen, was ihnen auch gewöhnlich gelang. Es war dieß eines der einträglichsten Geschäfte für die damaligen Industrieritter [6]).

1) Vgl. über dieß unwürdige Treiben Martin-Doisy, II, 410 ff.

2) Vgl. Hefele, Conziliengesch. VI, 62, 151, 173 u. s. w.

3) Martin-Doisy, II, 411.

4) Bensen, l. c. p. 49 ff. u. p. 100, wo der Wortlaut der päpstlichen Bulle mitgetheilt ist.

5) Voigt, Geschichte Preußens &c. II, 97.

6) Ibid. II, 110.

Es erübrigt noch die Geschichte der kirchlichen Armenpflege in den verschiedenen Ländern Europa's in diesem Zeitraume näher zu betrachten, nachdem ich mich bisher nur auf die Hauptländer: Italien, Frankreich und Deutschland beschränkt habe. Ich beginne mit dem entlegensten Lande Europa's, mit

§. 18. Skandinavien.

In Skandinavien gelang es lange dem Klerus nicht, alle menschlichen Verhältnisse so zu beherrschen und zu durchdringen, wie in Süd- und Mitteleuropa; es war ihm nicht möglich, sich diejenige Organisation und das Maaß jener Selbstständigkeit zu erringen, dessen er sich anderwärts erfreute [1]) Die Hierarchie hat in den skandinavischen Reichen das Rechtssystem nicht in der Weise umzugestalten vermocht, wie im übrigen Europa, und auch das Armenwesen ist nie ein kirchliches Institut geworden. Der Grund hievon lag zum Theil darin, daß die Stellung der Hierarchie, des gesammten Klerus, vom Bischofe bis zum Landpfarrer herab, materiell eine sehr prekäre war, daß sie viel zu sehr von Mächtigen des Landes abhängig war, als daß sie selbst organisirend und schaffend hätte auftreten können [2]); zum Theil aber auch in dem Umstande, daß der Klerus zur Zeit der Bekehrung der nordischen Stämme unter denselben bereits ein geordnetes Rechtsleben und ein wohlorganisirtes Armenwesen antraf. Er hatte nicht verwirrte Verhältnisse neu zu ordnen, wie im übrigen Europa nach den Verheerungen der Völkerwanderung. Schon vor Einführung des Christenthums bestand nämlich in diesen Ländern bereits ein wohleingerichtetes Armenwesen, welches durch die Natur und Beschaffenheit eben dieser Länder nothwendig gemacht wurde. Strenges Klima, die Lage des Landes, Unfruchtbarkeit des Bodens, wodurch die Bevölkerung auf Fischfang und Schiffahrt, deren Ertrag so zweifelhaft und mit so vielen Unglücksfällen verbunden ist, als Haupterwerbszweige angewiesen war, mußten in den ältesten Zeiten schon eine geordnete Armenpflege als dringendes Bedürfniß erscheinen lassen.

Die ältesten uns erhaltenen Rechtsbücher Islands, die Grauganz (Grágás) aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, und das Jonsbuch vom Jahre 1280 beschäftigten sich ausführlich (besonders die Grauganz) mit der Regelung der Armenverhältnisse.

Als leitendes Prinzip liegt der gesammten skandinavischen Armenpflege die Alimentationspflicht der Familienglieder unter einander, zunächst derjenigen, die zur Erbnahme nach einander berechtigt sind, zu

1) C. Maurer: Bekehrung des norwegischen Stammes. II. Bd. p. 443.

2) Maurer, l. c. II, 458 ff.

Grunde. So heißt es in der Graugans: „Es ist geordnet, daß jeder Mann hier zu Lande seine Bedürftigen zu versorgen hat. Seine Mutter hat jeder zuerst zu versorgen; vermag er mehr, so soll er auch seinen Vater nähren; kann er noch mehr, auch seine Kinder; vermag er noch mehr, auch seine Geschwister. Vermag er noch mehr, so soll er ernähren diejenigen, welche er zur Freiheit führte und alle, nach denen er Erbe zu nehmen hat, sowie diejenigen, welche er durch Erbvertrag aufnahm.. Hat er nicht Vermögen, seine Eltern zu ernähren, so soll er dorthin gehen, wo ihr nächster Verwandter ist, welcher Gut hat, sie zu unterhalten, und soll demselben anbieten, für sie bei ihm in Schuld zu treten. Keine größere Schuld soll er übernehmen, als er Gut, ohne Fruchtzuwachs, für sie anlegen würde, wenn auch Jener mehr für ihn anlegt; und keine größere Schuld soll er übernehmen, als was er werth sein würde, wenn er ein Unfreier wäre"[1]). Weiter heißt es: „Sind in einem ferneren Grade Verwandte da, als die, nach welchen er Erbe zu nehmen hat: so soll er sie dennoch unterhalten mit seinem Gute, wenn er solches dazu hat. Er hat aber Gut dazu, wenn er auf vier Halbjahre Unterhalt hat für sich und seine Bedürftigen, und diejenigen, welche er aufnimmt. Und Jedem soll voller Unterhalt zugesagt werden, den ein Gebrechen hindert, sich selber seine Nahrung zu erwerben." In einem anderen Capitel der Graugans ist dieß näher entwickelt: „Der nächste Verwandte hat den Hilfsbedürftigen, der ihm im weiteren Grade befreundet ist, zu ernähren, wenn er Gut dazu hat. Dann hat er aber Gut und Vermögen dazu, wenn er mehr als zweijährige Versorgung für sich und seine Gattin und alle seine Bedürftigen hat, für welche er in jedem Halbjahre 6 Ellen Wadmal[2]) anzulegen hat... Allen denen, welche so seinem Gute anheimgestellt sind, soll er zweijährigen Unterhalt gewähren in dem Maaße, wie seine fünf Anwohner schätzen; so daß er auch allein sie ernähren muß, wenn sie alle arbeitsunfähig werden.

1) Cf. Michelsen, über altnordisches Armenrecht in Falk's Eranien. II. Lief. p. 140 ff.

2) Wadmal ist ein grobes Wollenzeug, die gewöhnliche, eigengemachte Kleidung des Nordbewohners. Es ist bis in die neuesten Zeiten der letzte Maaßstab alles Vermögens in Island geblieben. Vad, vod = Gewand, mal = Maaß. Vergl. Michelsen, l. c. p. 145. Das geforderte niedrige Maaß gibt einen Begriff von der Armuth und Genügsamkeit des Volkes. Noch jetzt wird diese Genügsamkeit der Isländer gerühmt. Michelsen (ibid.) erzählt von dem genialen Dichter und frommen Pfarrer Jon Thorlackson, der in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts starb, daß derselbe bis in sein höchstes Greisenalter von 30 Reichsthalern jährlich heiter und zufrieden liebte; und von dieser Summe noch mußte er fast die Hälfte an einen Hilfskleriker abgeben.

Und wenn er nur für einen Theil dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, so soll ihm dieser Theil zuerkannt werden. Auch zu einem Theile, wozu er verbunden ist, soll ihm zuerkannt werden, wofern er nicht für alle zu Ernährenden Vermögen hat. Kommen ihm nun später Hilfsbedürftige zu, für welche er in Schuld zu gehen hat, so hat er nicht die Befugniß, mehr von seinem Gute zu zehren, als bis zu einer Versorgung in zwei Jahren zurückbleibt; und jene, die ihm in fernerem Grade verwandt sind, müssen ihm abgenommen werden, obgleich sie früher seinem Gute anheimgestellt wurden" [1]).

Ein anderes Prinzip, auf dem die nordische Armenpflege ruhte, war das strenge Gebot der Arbeit für alle arbeitsfähigen Leute; Landstreicherei und Bettel war strenge untersagt. Jeder mußte bis zu einer bestimmten Frist sich zu einer Gemeinde und zu einem Gerichte bindend bekennen. Wer einen halben Monat unstätt herumzog, wurde mit einer Buße bestraft, und wer einen halben Monat oder länger Almosen bettelte, obwohl gesund, rüstig und arbeitsfähig, der wurde friedelos und landesflüchtig. Gewährte Jemand einem solchen Friedelosen Speise und Obdach, so wurde er selber friedelos [2]). Der herumziehende Bettler war rechtslos, jeder durfte ihm nehmen, was er bei sich führte; er war unfähig zu erben, und nicht blos er, sondern auch seine Kinder [3]).

Dem Prinzipe der Alimentationspflicht der Familienglieder und der erbberechtigten Verwandten, welches in Island strenger durchgeführt war, als in irgend einem Lande, stand dasjenige der ergänzenden Unterstützung der Gemeinde zur Seite. In jedem Repp (= Gemeinde) wurden nämlich fünf der verständigsten Männer ausgewählt, welchen die Sorge für die Armen und die Handhabung der Armenpolizei oblag. „Sie hatten die Müssiggänger zur Arbeit anzuhalten, die den Nothleidenden zufließenden Zehnten der Gemeindeglieder, die Almosen und die an Fasttagen gereichten Gaben zu vertheilen. Sie hielten theils regelmäßige Versammlungen des ganzen Repp, theils außerordentliche." Bei diesen Gemeindeversammlungen mußten alle Gemeindemitglieder erscheinen, da auf diesen Jedem die für die Armen zu entrichtenden Zehntentheile und Abgaben festgesetzt, zugleich aber auch die eingelaufenen Beiträge an die Armen vertheilt wurden [4]). Zugleich wurde die Veränderung des Wohnortes eines Gemeindegliedes, der Tod armer Leute, das Dasein hilfsbedürftiger Kinder, und viele andere in's Armenwesen einschlagende

1) Michelsen, l. c. p. 144 ff.
2) Ibid. p. 134.
3) Ibid. p. 136.
4) Ibid. p. 148 ff.

Gegenstände auf diesen Gemeindethings besprochen. Durch ein Urtheil der ganzen Gemeinde wurde ein arbeitsunfähiger Armer seinen Verwandten zur Unterstützung zugewiesen; hatte aber der Nothleidende keine Verwandte, so mußte er in der Gemeinde rundgeführt werden, und jeder Hauseigner war verpflichtet, ihm nach einer von den fünf Reppmännern festgestellten Reihenfolge für eine bestimmte Zeit Wohnung und Pflege zu geben[1]).

Die Geistlichkeit bestrebte sich vergeblich, ihr Ansehen und ihren Einfluß in der Armenpflege geltend zu machen. Wohl wurde auch in den skandinavischen Reichen seit der Einführung des Zehnten der Ertrag desselben in vier Theile getheilt: deren einer dem Bischofe, der andere dem Pfarrklerus zufiel, während der dritte zur Erhaltung der Kirchen und der vierte für die Armenpflege verwendet werden mußte[2]).

Allein der Klerus hatte bei Vertheilung des den Armen zufallenden Viertels des Zehnten nicht den geringsten Antheil. Vielmehr wurde das Armenviertel von den fünf Reppmännern erhoben und in öffentlicher Versammlung des Gemeindethings an die Armen ausgetheilt[3]). Nur mittelbar konnte die Kirche ihren Einfluß geltend machen durch die Lehre, daß das Almosen, den Nothleidenden aus christlicher Gesinnung ertheilt, ein Gott selbst dargebrachtes und ihm wohlgefälliges Opfer sei: wodurch sie der Armenpflege ein christliches Gepräge gab. Auf diese indirekte Weise suchte der skandinavische Klerus die bereits bestehende Armenpflege in christlichem Geiste fortzubilden und umzugestalten, wie das schöne Kapitel vom Almosen im sogenannten neuen Christenrechte, welches der gelehrte Bischof Arnas nach dem schon 1122 vom Bischofe Gisur entworfenen alten Christenrechte im Jahre 1274 verfaßte, beweist. Ich führe deshalb dasselbe hier wörtlich an: „Almosen geben ist der Barmherzigkeit größtes Werk. Jeder, welcher es thut gerecht und aus gutem Willen, — für den Geber bitten und flehen die Bedürftigen bei Gott um Barmherzigkeit, und löschen so seine Sünde: wie das Wasser das Feuer löscht. Liegen aber auch die meisten Almosen in eigener Willkühr, so sind doch Alle, nach früherem Geheiß und der Ordnung der Landes-

1) Ibid. p. 150.

2) Vergl. hierüber die interessante Abhandlung von Petur Petursson: commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem, Havniae 1844. Nach ihm wurde der Zehnten in Island 1096 eingeführt (p. 34) und die Viertheilung von Anfang an bestimmt; dieselbe hat sich bis zur Stunde erhalten: in Islandia decimae in quatuor partes adhuc dividuntur. p. 36. Vgl. hierüber auch Maurer, l. c. II, 464; Michelsen, l. c. p. 170.

3) Michelsen, l. c. p. 170.

gesetze, verbunden, die Almosen zu geben, welche nun folgen: Zehnten von all seinem Gute, wie Unten gesagt wird, Abgaben in Lichtern, Roms-Steuer und Seelengaben. Jeder Mann, der sich und seine Hausleute von seinem Gute unterhält, und nicht Lebensmittel von Andern als Almosen zu erflehen nöthig hat, ist schuldig, Lebensmittel zu vier Mahlzeiten für sich und seine Hausleute in allen zwölf Monaten zu geben, an den Tagen, an welchen er bei Wasser zu fasten schuldig ist, welche sind: Charfreitag, der Abend der Woche Olaft, der Abend vor Maria's Messe, alle Abende der Messen der Heiligen. Denn Niemand soll sich und den Seinigen das aufheben zu künftiger Sättigung in andern Tagen, was er und seine Hausgenossen in den Tagen, die eben aufgezählt wurden, um Gotteswillen sich entziehen. Der Theil des Charfreitags soll den armen Leuten nach dem Rechte des Kirchspielspfarrers gereicht werden; so daß man an demselben Tage Einen oder Mehrere in's Haus nehmen und bei sich behalten muß, so lange jene Gabe an Lebensmitteln ausreicht. Die Theile der andern genannten Festabende aber sollen von den Bonden in einer Versammlung mit dem Zehnten zusammen den Almosenleuten in die Hand vertheilt werden. Und wenn man, der Sonntage wegen, nicht für diese Festtage fasten muß, ist man dennoch nach dem Gesetze verpflichtet, in drei Fastnächten bei Wasser zu fasten für diese Almosengaben, und zwar in denen, welche der Bischof gebieten und in einer Versammlung von dem Pfarrer verkünden läßt, und soll ihr Schluß spätestens zu Weihnachten sein. Und für so viel ist Jedermann zu geben schuldig, wie die Gesetze zu fasten bestimmen und er zu unterhalten verbunden ist, während bei Wasser gefastet wird. Und wer diese Almosen nicht geben will, entgelte dem Bischofe drei Oeren für jeden seiner Hausleute und einen zweifachen Beitrag an Lebensmitteln" [1]).

Im wesentlichen dieselben Einrichtungen im Armenwesen bestanden vor der Reformation auch in Norwegen [2]), in Schweden [3]) und Dänemark [4]). Dieses nordische Armenwesen ist merkwürdig als das einzige Ueberbleibsel altgermanischer Institutionen in dieser Hinsicht, als die einzige Institution im Gebiete der Armenpflege, welche unabhängig von der Kirche entstanden war und sich ausgebildet hatte. Ich glaubte daher diesen ersten Versuch einer geordneten wohlorganisirten Armenpflege ohne Kirche und auch ohne Staat nicht übergehen zu dürfen.

1) Michelsen, l. c. p. 171 ff.
2) Michelsen, l. c. p. 173 ff.
3) Ibid. p. 176.
4) Ibid. p. 177 ff.

Für alle Zeiten merkwürdig bleibt dieser Versuch auch dadurch, daß er das Prinzip der Alimentationspflicht der Familie so sehr betonte, wie dieß in ähnlicher Weise auch von dem Apostel Paulus geschehen war, I Tim. V. 8 und 16. Gewiß ist, daß in den neueren Bestimmungen über Armenwesen der Begriff Familie viel zu wenig beachtet wird. Schon Justus Möser [1]) klagt: „Die christliche Religion verpflichtet keinen mehr, sich armer Verwandter anzunehmen. Man schickt sie lieber auf die Landeskasse. Das ist die Einrichtung unserer erleuchteten Zeiten." Allen jenen, welchen die künftige Gestaltung der Armenpflege am Herzen liegt, dürften diese Notizen und Andeutungen zu weiterer Anregung von Interesse sein.

Auffallend ist die Bewunderung, welche diese Armenpflege bei den andern Völkern erregte. Adam von Bremen [2]) hebt es als besonderen Vorzug der isländischen Bevölkerung hervor, daß dort kein Armer darben dürfe, sondern von der Gemeinde unterstützt werde. Er deutet auch an, daß diese Armenpflege nicht erst mit dem Christenthume eingeführt worden sei, sondern dort schon früher bestanden habe; er findet überhaupt eine auffallende Aehnlichkeit der Sitten der Isländer mit den Vorschriften der christlichen Religion, und schildert mit Wohlgefallen die Einfachheit, Genügsamkeit des armen Völkleins, welches in Wahrheit von sich sagen konnte: „Wir haben Kleidung und Nahrung und sind damit zufrieden." Launoi hat diese Stelle des alten Chronisten gänzlich mißverstanden und auf eine Gütergemeinschaft bei den Einwohnern Islands geschlossen. Er hielt diese Nachricht Adams für höchst wichtig, weil sie beweise, daß die Apostel Islands dasselbe gethan hätten, wie die ersten Prediger des Evangeliums in Jerusalem [3]). Nur Schade, daß dieser Communismus in Island nur eine schöne Phantasie Launoi's ist; die Geschichte weiß nichts davon.

§. 19. Ungarn und Siebenbürgen.

In den Ländern des ungarischen Reiches scheint nie eine geordnete kirchliche Armenpflege eingeführt worden zu sein. König Stephan war persönlich sehr freigebig, wies täglich eine bestimmte Summe zur Vertheilung an die Armen an [4]), aber den Klerus hat er nicht verpflichtet, vom Kirchenvermögen einen Theil zur Armenpflege zu verwenden. Es wird ausdrücklich erwähnt, daß er den Zehnten eingeführt habe, aber

1) Patriot. Phantasien. Theil I. p. 79.
2) Adami Brem. gesta pontif. Hammaburg., Lib. IV, c. 104.
3) Launoi, l. c. p. 646.
4) Vita S. Stephani major ap. Pertz script. XI, 236.

von einer Viertheilung desselben verlautet nichts[1]). Nur in Dalmatien scheint die Viertheilung bekannt gewesen zu sein, indem auf der dalmatinischen Synode 1199 bestimmt wurde, daß der vierte Theil des bischöflichen Einkommens für die Armen verwendet werden müsse[2]). Bemerkenswerth erscheint, daß die Viertheilung auf das Einkommen des Bischofs beschränkt wurde, daß also höchstens in Städten eine Armenpflege existirte, wenn die Anordnung der Synode überhaupt von praktischer Bedeutung war.

Selbst über Gründung von Hospitälern verlautet vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nichts, obwohl ich nicht daran zweifle, daß solche schon unter König Stephan gegründet wurden. Da nämlich derselbe sogar in Konstantinopel und Rom für die armen reisenden Ungarn Hospize errichten ließ[3]), so ist es mehr als wahrscheinlich, daß er im eigenen Lande für die Armen und Reisenden gesorgt und Hospitäler gegründet habe[4]).

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts fanden die Johanniter in Ungarn Eingang, verbreiteten sich sehr rasch und gelangten zu hohem Reichthum. Ihr bedeutendstes Hospital hatten sie in Gran, dem alle übrigen Johanniter-Hospitäler untergeordnet waren[5]). Leider fehlen alle weiteren Nachrichten über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege. Auch unabhängig von den Johannitern entstanden im Laufe des 12. Jahrhunderts Hospitäler in Ungarn, welche entweder unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs standen, der den Administrator ernannte, oder in den Händen von Orden, besonders der Augustiner, waren[6]). Diese Hospitäler hatten ganz generelle Bestimmung und vereinigten die verschiedensten Zwecke, indem sie nicht blos zur Aufnahme und Verpflegung armer, altersschwacher und gebrechlicher Personen dienten, sondern auch als Krankenhäuser und als Herbergen für die Fremden[7]).

Seit dem 13. Jahrhundert kamen fast alle ungarischen und siebenbürgischen Hospitäler in die Hände des Ordens vom hl. Geiste, der hier unter dem Namen von Kreuzherren oder Kreuzrittern auftritt[8]). Es

---

1) Pertz, IX, 233.

2) Conc. in Dalmatiae et Diocliae regnis 1199, can. 3. Es ist dieß die letzte mir bekannte kirchliche Bestimmung über Viertheilung.

3) Pertz, XI, 235.

4) Vgl. Müller, Geschichte der siebenbürgischen Hospitäler, p. 7.

5) Müller, l. c. p. 7.

6) Ibid. p. 8. Auch der Lazaristen-Orden hatte in Ungarn ein Generalvikariat. Häser, l. c. p. 67. Von seiner Wirksamkeit daselbst verlautet aber nichts.

7) Müller, l. c. p. 15.

8) Ibid. p. 12. Dieser Name kommt übrigens schon früher hie und da in Italien vor. Vgl. Harduin, VI, pars II, 1187 (Hospitalgenossenschaft in Bologna).

wurde für diese Länder ein eigener Generalpräzeptor aufgestellt, dem alle Hospitäler als Zeichen der Abhängigkeit eine nicht unbedeutende Summe alljährlich entrichten mußten, wie er selbst wieder dem Ordensgeneral in Rom[1]).

In Siebenbürgen hatte der Orden blos die innere Verpflegung und den Gottesdienst zu versehen[2]), die äußere ökonomische Verwaltung hatten sich die Städte vorbehalten; sie errangen sich sogar das Recht, dem Generalpräzeptor den Spitalgeistlichen präsentiren zu dürfen, welcher in den Orden aufgenommen werden mußte[3]). Nur sehr wenige Hospitäler erhielten sich unabhängig von dem heil. Geistorden, so das städtische Spital in Bistriz und einige Augustinerhospitäler[4]). Auffallend erscheint, daß in diesen östlichen Gegenden die Aussatzhäuser erst im 15. Jahrhundert entstanden und nach kaum hundertjährigem Bestande sich schon in Pesthäuser umwandelten. Der Aussatz hat demnach diese Länder wenig berührt, um so mehr hatten sie von der Pest zu leiden, welche durch die Streifzüge der Osmanen in ihnen eingeschleppt wurde[5]).

Die Zahl der Hospitäler in Siebenbürgen muß sehr groß gewesen sein, da nach den Angaben Müller's[6]) nicht blos in allen bedeutenderen Städten, sondern selbst in Märkten und Dörfern deren Bestand im 15. Jahrhundert sich nachweisen läßt. Da die Pflegerschaften des hl. Geistordens große Ansprüche machten und der Spitalrektor für dieselben nicht weniger als zwei Drittel des gesammten Einkommens forderte, so daß vom andern Drittel der Unterhalt der Armen und Kranken, die Reparaturen der Kirche und des Spitalhauses bestritten werden mußten, so ist es ganz erklärlich, daß jedes Dorf sein eigenes Hospital brauchte[7]).

---

1) Müller, l. c. p. 32. Vgl. auch die Urkunde p. 55 ff.

2) Fratribus dilectis cruciferis de ordine S. Spiritus concessimus .. ut in dicta domo hospitalis divinum exerceant officium et missarum celebrent solemnia et ipsi pauperibus debilibus advenis et claudis de eleemosynis sibi a Christi fidelibus largitis seu largiendis pro posse suo subveniant, ipsos in necessitatibus suis colligendo. Müller, l. c. p. 15 hat letztere Bestimmung ipsos ... colligendo dahin interpretirt, daß die Hospitalbrüder verpflichtet gewesen seien zum Einsammeln des Almosens. Grammatisch kann es nur heißen, daß sie die Armen, Gebrechlichen und Kranken selbst aufsuchen und ins Hospital bringen mußten, eine Bestimmung, die in früherer Zeit oft vorkommt.

3) Urkunde bei Müller, l. c. p. 55.

4) Ibid. p. 17.

5) Ibid. p. 19 ff.

6) Ibid. p. 18.

7) Et quod equalis tertia pars omnium eleemosynarum et proventuum ipsius ecclesiae hospitalis pauperibus in eodem constitutis perveniat et ad-

§. 20. Spanien.

Spanien erfreute sich jener geordneten Armenpflege, welche auf Anregung Leander's und Isidor's von Sevilla von den spanischen Nationalconzilien nach den Vorschriften der ökumenischen Conzilien und nach dem Vorbilde in der orientalischen Kirche eingeführt worden war, nur kurze Zeit, wenig über ein Jahrhundert. Im Jahre 711 erfolgte jene entscheidende Niederlage von Xeres de la Frontera, welche Spanien zu einer muselmannischen Provinz machte. Von da an war der Natur der Sache nach das großartige System kirchlicher Armenpflege, wie es bis dahin bestanden, nicht mehr zu halten. Dieselbe verschwand fast spurlos und nur diese eine magere Erinnerung erhielt sich, daß der Pfarrer verpflichtet war, arme Reisende, besonders Ordensbrüder aufzunehmen und zu beherbergen[1]).

Die nördlichen Gebirgsländer, welche sich frei von arabischer Knechtschaft zu erhalten wußten, waren fortwährenden Angriffen ausgesetzt, so daß alles aufgeboten werden mußte, das eine, höchste Gut, das der nationalen Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren. Bezeichnend ist deßhalb die Strenge der spanischen Bußdisziplin gegen jene, welche einen Christen, gleichviel ob Freien oder Leibeigenen, gefangen fortführten oder in Sklaverei verkauften. Sie mußten auch 8 Jahre lang harte Buße leisten[2]). In der sogenannten spanischen Mark, d. h. in jenem Theil von Spanien, welchen Karl der Große der fränkischen Monarchie einverleibte, wurde neben vielen andern fränkischen Institutionen auch das karolingische System der kirchlichen Armenpflege eingeführt[3]), erhielt sich aber nicht lange.

Neben vielen andern Leiden brachten die Muselmänner der unglücklichen Halbinsel auch die Landplage des Orients, die arabische Lepra, den Aussatz. Viel früher als alle übrigen europäischen Länder hatte

---

ministretur: de qua quidem tertia parte si quid superabundaverit (!) id per eundem rectorem ipsius ecclesiae ad necessitatem et facta ejusdem ecclesiae ac domus exponatur et detur. Ubi vero cum ipsa tertia parte ipsi pauperes sustentari non possent, extunc de illis duabus partibus quae ipsi rectori hospitalis cum suis capellanis deputatae sunt, necessitas et sustentationes ipsorum pauperum compleantur. Müller, l. c. p. 58.

1) Concil. Vallis-Oletanum 1322 apud d'Aguirre, III, 562: ut ecclesiarum parochi et curati secundum facultatem bonorum suorum religiosos pauperes et peregrinos transeuntes charitative recipiant et pertractent.

2) Poenitentiale Vigilanum cap. 25 apud Wasserschleben, l. c. p. 529.

3) d'Aguirre, collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis, III, 140.

Spanien von dieser Geißel furchtbar zu leiden, weßhalb auch schon frühzeitig Aussatzhäuser nöthig wurden, deren Bestand — schon lange vor den Kreuzzügen — ausdrücklich bezeugt ist[1]). Diese Hospitäler scheinen auch von den Mauren in den Kriegen verschont worden zu sein, wie sie selbst viele Hospitäler für Kranke, Aussätzige, Blinde und Gebrechliche unterhielten[2]).

Die geistlichen Ritterorden, welche im 11. und 12. Jahrhundert entstanden, fanden auch in Spanien fruchtbaren Boden. Die Johanniter und Lazaristen verbreiteten sich auch in die pyrenäische Halbinsel, mußten sich aber dort der Nationalität und ihren Eigenthümlichkeiten akkomodiren. Der Lazarusorden wandelte sich in den Ritterorden des hl. Antonius um[3]), die Johanniter aber gelangten unter dem Namen San Jago Calatrava y Alcantara zu großem Einfluß. Sie erlangten aber größere Bedeutung durch ihre Heldenthaten im Kampfe gegen die Mauren als durch die Werke der christlichen Liebe, durch Armen- und Krankenpflege[4]).

Seit der Befreiung Spaniens vom Joche der Muselmänner, seit dem 13. Jahrhundert zeichnete es sich durch zahlreiche, trefflich eingerichtete und musterhaft verwaltete Hospitäler aus[5]). Fast jeder Flecken, jede kirchliche Gemeinde hatte ihr Hospital, sei es für Aussätzige allein oder für alle möglichen Zwecke[6]). Die Administration der Hospitäler lag regelmäßig in den Händen eines von der Gemeinde präsentirten, vom Bischofe aber bestätigten Rektors[7]). Spanien war das einzige Land, in dem die Exemptionen der Hospitäler nicht Regel wurden. Eigene Hospitaliterorden entstanden in Spanien nicht, wohl aber gelangten einzelne Pflegerschaften zu großem Ansehen und verpflanzten sich in andere Häuser. So die regulirten Chorherren von Ronceval, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Hospitale Ronceval de l'Ortie in einer Wüstenei des Gebirges Occa eine musterhafte Verwaltung eingeführt hatten; in kurzer Zeit wurden ihnen viele Häuser anvertraut. In dem berühmten

1) Häser, l. c. p. 30.

2) Belege bei Häser, l. c. p. 33 ff.

3) Ibid. p. 69.

4) Ibid. p 53.

5) Ibid. p. 29.

6) d'Aguirre, l. c. III, 596: in quibusdam communitatibus et villis nostrae dioeceseos reperimus, in quibus nedum domos leprosis non aedificant, immo constructas et possessiones illis priorum misericordium pietate largitas immisericordes abstulerunt et sibi appropriarunt. Constitutiones Synodales Guidonis episcopi Helenensis 1337, cap. 5.

7) d'Aguirre, l. c. III, 596.

Hospital de las Huelgas in Burgos (gegründet 1212), welches mit einem Nonnenkloster gleichen Namens verbunden war, hatten 12 Cisterzienser die Armen- und Krankenpflege zu versehen. Zur Pflege der Geisteskranken gründete ein frommer Priester, Namens Gilaberto, eine eigene Bruderschaft: de los Innocentes[1]).

Im ewigen Kampfe gegen die Muhamedaner, tagtäglich ob ihres Glaubens angefeindet, hatten die Spanier das Gut ihres Glaubens besser schätzen gelernt als die übrigen Völker und Jahrhunderte hindurch vor größerer Ausartung[2]) sich frei erhalten. Erst im 15. Jahrhundert tritt auch auf der iberischen Halbinsel ein allgemeiner Verfall ein. Habsucht, Simonie, Ausschweifung befleckte den spanischen Klerus; Bildung, Tugend und Frömmigkeit waren kaum mehr zu finden[3]). In diese Zeit fällt auch der Untergang der meisten spanischen Hospitäler, welche nicht selten ihrem Zwecke gänzlich entfremdet wurden. Das berühmte, reich dotirte Denconesa war aus einem Armenhaus in eine dem Domkapitel zu Valentia zugehörige Pfründe umgestaltet worden[4]).

Eine Hausarmenpflege existirte im ganzen Mittelalter in Spanien nicht. Es war darum nur eine natürliche Folge, daß, als im 14. und 15. Jahrhundert die Hospitäler verfielen und ihrem Zwecke entfremdet wurden, der Bettel überhand nahm. Die schärfsten Gesetze wurden erlassen, um ihn wieder auszurotten, aber vergeblich[5]). Der Bettel ist überall die Folge des Mangels einer geordneten Armenpflege und es ist stets nur ein Wüthen gegen die äußeren Symptome eines Uebels, dessen Wurzel und Grund man nicht beseitigen will, wenn der Bettel verboten wird, ohne daß eine gute Armenpflege an die Stelle gesetzt wird.

§. 21. England.

Ich komme endlich zum Schlusse meiner Erörterungen über die kirchliche Armenpflege im Zeitalter von den Staufen bis zur Reformation

1) Häser, l. c. p. 79.

2) Wohl bedurfte es im 11. Jahrhundert auch der Einschärfung des Cölibats.

3) d'Aguirre, l. c. III, 671: in Hispania sacerdotes invaserat pudenda literarum inscitia, usque eo ut pauci latine scirent, ventri gulaeque servientes: avaritia rapaces in ecclesia Dei manus injecerat et quod olim emere sacerdotia simonia erat, tunc industria censebatur. — Es kam so weit, daß das Conc. Arandense 1473 sich genöthigt sah, zu verordnen, daß künftighin Keiner mehr eine Pfarrei erhalten dürfe, der nicht wenigstens der lateinischen Sprache mächtig sei. d'Aguirre, l. c. III, 676.

4) d'Aguirre, l. c. IV, 165.

5) Moreau-Christophe, l. c. III, 109.

zu jenem Lande, in welchem die pseudoisidorischen Grundsätze über den Charakter des Kirchenvermögens nie Eingang fanden, wo das Kirchengut stets als Armengut betrachtet wurde, wo die kirchliche Armenpflege nie unterging, solange dasselbe dem Glauben seiner Väter nicht entfremdet wurde, ich meine England.

Jeder Pfarrer war verpflichtet, für die Armen seiner Pfarrei zu sorgen und dafür einen Theil seines Einkommens zu verwenden. Wie groß dieser Theil war, ob man noch an der Viertheilung festhielt, darüber fehlen mir die Anhaltspunkte. Es scheint, daß der Armenantheil in den verschiedenen Pfarreien verschieden groß war und nach der Zahl der Armen und den Einkünften des Pfarrers sich richtete[1]). In jenen Pfarreien, welche mit Klöstern verbunden waren, mußte dem vom Kloster gesetzten Vikar soviel von den pfarrlichen Einkünften belassen werden, als hinlänglich war, die Armenpflege zu unterhalten und alle Armen zu unterstützen. Die Größe dieses Theiles bestimmte nicht das Kloster, sondern der Bischof[2]). Waren die Angehörigen einer Pfarrei sehr arm, so mußte der Pfarrer Alles, was er erübrigen konnte, für die Armen verwenden; Niemanden durfte er in großer Noth ohne Unterstützung

1) Constit. provinc. Joannis Stratford archiep. Cantuar. 1342, c. 4 (Wilkins, l. c. II, 697): in decimis et caeteris ecclesiarum rebus dispensandis, cum viris ecclesiasticis permissa sit facultas, hujusmodi rerum dispendio, pauperes ne defraudentur. — Conc. Prov. Cashellense 1453, can. 38 (Wilk., III, 567): statuit concilium Heriotam pauperum laicorum in ecclesia degentium persolvi debere ordinariis locorum et aequalem divisionem emolumentorum, cunagii et hujusmodi faciendum inter rectorem et vicarium ad dominum temporalem ratione pasturae animalium pauperum inibi degentium. — Joann. Morton, archiep. Cantuar. epist. ad clericos 1486 (Wilk., III, 620): ... ut clerici indigentibus parochianis temporali subsidio valeant subvenire. — Concil. Londin. 1246 (ex Matthaeo Parisio ad annum 1246 apud Wilk., I, 687): cum in regno Angliae hactenus sit obtentum et de consuetudine observatum, ut rectores ecclesiarum parochialium hucusque valde hospitales extiterint et parochianis ad inopiam vergentibus alimenta praebere consueverint etc.

2) Constitut. provinc. Joannis Stratford arch. Cantuar. 1342 (Wilkins, II, 697), cap. 4: statuimus ut religiosi praedicti beneficia ecclesiastica appropriata obtinentes secundum beneficiorum hujusmodi facultates, annis singulis pauperibus parochianis beneficiorum certam eleemosynae quantitatem, episcoporum moderandam arbitrio distribuere compellantur sub poena sequestrationis fructuum et proventuum beneficiorum. — Vergl. Cobbet, Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland, deutsch von Pfeilschifter, p. 627, wo eine einschlägige Acte des Parlaments aus dem 15. Jahre der Regierung König Richards II. und eine andere aus dem 4. Regierungsjahre Heinrichs IV. angeführt ist.

lassen. That er es dennoch, so wurde mit kirchlichen Strafen gegen ihn eingeschritten. Auch diejenigen wurden mit kirchlichen Strafen belegt, welche ein prachtliebendes Leben führten und den Armenantheil schmälerten[1]). Ausser der Sorge für die Armen ihres Sprengels oblag den Pfarrern noch die Pflicht, die Fremden zu beherbergen und zu verpflegen, Alles nach den Grundsätzen der alten kirchlichen Armenpflege[2]).

Die Pfarrer sorgten besonders auch für Unterbringung armer, verlassener und verwahrloster Kinder, steckten sie aber nicht in Armen- oder Findelhäuser, sondern suchten sie bei Kaufleuten u. dgl. unterzubringen, um sie erziehen und für ein Geschäft ausbilden zu lassen[3]).

Für die Armen der Kathedralkirche mußte der Bischof sorgen, der deßhalb gehalten war, einen Almosenier aus der Mitte der Geistlichkeit der Kathedralkirche sich zu wählen, welcher die Sorge für die Armen übernehmen mußte[4]). Dieser Almosenier war aber nur Gehilfe des Bischofs in der Ausübung der Armenpflege, letzterer entschlug sich der Sorge für die Armen keineswegs; vielmehr gaben die Bischöfe persönlich den Nothleidenden und bedienten sich ihres Almoseniers hauptsächlich nur zur Aufsuchung und Unterstützung verschämter Armer[5]). Die Unterstützung bestand gewöhnlich in Brod und andern Viktualien, weniger in Geld[6]). Die englischen Bischöfe waren auch verpflichtet, die Armen, Wittwen und Waisen vor Unterdrückung und Vergewaltigung zu schützen

1) Synod. Dunelmiensis 1224 apud Wilkins, I, 574: qui vero patrimonio Crucifixi abutuntur vel luxuriose vivendo, vel hospitalitatis bonum non sectando, eos canonice puniemus. Cf. Synod. Wigorn. 1240 (Wilk., I, 672); Concil. Lambethense 1281 (Wilk., II, 57).

2) Synod. Dunelm., l. c. I, 574; Synod. Wigorniensis, ibid. I, 672; constitut. archiep. Cantuar. anno 1377, ibid. III, 120 und anno 1391, ibid. III, 216.

3) Vergl. Döllinger, Kirche und Kirchen, p. 198.

4) Conc. Oxoniense 1222 (sub Stephano Langton), can. 1 (Wilk. I, 585): statuimus ut praelati singuli eleemosynarios singulos habeant honestos et ut ipsi praelati juxta apostolum sint hospitales.

5) Vita Roberti Winchelsey, archiep. Cantuar. apud Wilkins, II, 489: in eleemosynis ita largissimus extiterat, quod omnibus ad portam ter in septimana concurrentibus sufficienter distribuit; et si eleemosyna in pane non sufficiebat, in pecunia supplebat, quolibet die dominico ultra dictam eleemosynam assignavit aliquem de suis qui circuiret circa loca ubi morabatur per duas vel per tres leagas, qui inquireret de debilibus et infirmis, de viduis et orphanis et aliis miserabilibus personis qui ad suam eleemosynam recipiendam certis ex causis occurrere non poterant nec valebant, qui necessitatem secundum indigentiam eorum iis succurreret ... in festivitatibus solemnibus eleemosynam suam duplicavit et aliquando triplicavit.

6) Ibid.

und sie vor Gericht vertreten zu lassen. Kleinere Streitigkeiten hatten sie selbst zu schlichten und den Klagen der Armen mußten sie stets geneigtes Ohr schenken[1]).

Die Sorge für die Armen, eine geordnete Armenpflege war aber nur möglich bei jenen Pfarrern und Prälaten, welche Residenzpflicht hielten, weßhalb in den englischen Conzilien dieselbe jederzeit sehr ernstlich eingeschärft wird. Dadurch kamen die englischen Bischöfe in Conflikt mit der am päpstlichen Hofe herrschenden Praxis, wo man an einzelne italienische Geistliche eine Menge englischer Pfründen verlieh. Diese italienischen Präbendare wollten den gesammten Ertrag ihrer Pfründen in Italien gemächlich verzehren und kümmerten sich wenig um ihre Pflichten gegen die Armen, kamen gar nie nach England[2]). Gegen diesen Unfug erhoben die englischen Conzilien ihre Stimmen und verlangten, daß jeder Präbendar, der nicht residirte, die Armenpflege durch einen Stellvertreter (oeconomus) ausüben lasse[3]).

Auch gegen die Pluralität der Pfründen erließen sie Beschlüsse. Gegen die höheren Prälaten konnten sie allerdings nichts ausrichten, da diese von Rom stets Dispens erhielten und auf die päpstliche Autorität sich stützen konnten; allein den niedern Klerikern war es verboten, mehrere kirchliche Pfründen zu besitzen. Wurde dennoch ein Vikar für mehrere Kirchen aufgestellt, so erhielt er nur die Einkünfte derjenigen, bei welcher er residirte; die der übrigen wurden in zwei Hälften getheilt, wovon die eine der Kirche zufiel, die andere Hälfte aber zum Theil für die Zwecke der Armenpflege verwendet, zum Theil dem Archidiakon zugesprochen wurde[4]).

---

1) Conc. Oxoniense 1222 (Wilk., I, 585) c. 1: ut praelati horis competentibus ad querelas audiendas et justitiam exhibendam suam in publico praesentiam exhibere procurent.

2) Diese italienischen Prälaten, meistens Beamte der Kurie, bezogen nicht weniger als 8000 Mark von ihren englischen Pfründen — alljährlich. Wilkins, I, 700. Dieß gestand Innozenz IV. in seiner Bulle an die englischen Bischöfe 1252 selbst zu, hielt aber die Thatsache noch nicht für hinreichend zu Klagen!

3) Concil. Lambethense 1281, Wilkins, II, 57: statuimus ut ecclesiarum rectores qui in ecclesiis suis residentiam non faciunt corporalem nec habent vicarios, per oeconomos suos hospitalitatis gratiam exhibeant juxta quod sufficiunt ecclesiae facultates, adeo ut parochianorum pauperum saltem necessitati subveniatur extremae et ut, qui ibidem transeuntes praedicant verbum Dei, recipiant necessaria corporis alimenta ne ecclesiae eorum inopiae violentia a praedicantibus merito deseratur.

4) Conc. generale Londinum 1268, can. 9 ap. Wilkins, II, 6; Synod. Exoniensis 1287, c. 19 ap. Wilk., II, 143.

Noch wegen eines andern Punktes gerieth der englische Klerus in Conflikt mit der Praxis und zugleich mit der Theorie des römischen Stuhles. „England hatte nämlich besonders seit Innozenz III. dazu gedient, den römischen Stuhl in Finanzangelegenheiten zu stützen; dasselbe wurde gleich einer nie versiegenden Quelle betrachtet[1].“ Seit Langem schon hatte sich der denarius S. Petri oder Romescot, der Anfangs zur Erhaltung des Hospizes für die nach Rom reisenden Angelsachsen gegeben wurde, in eine Abgabe an den hl. Stuhl verwandelt. Dieß Zugeständniß wurde namentlich im 13. Jahrhundert zu den ausgedehntesten Exaktionen und Erpressungen von einzelnen päpstlichen Legaten benützt[2]. Die ganze englische Kirche wurde in einer Weise ausgesaugt, daß der Klerus der Kirchenprovinz Canterbury in einer Bittschrift vom Jahre 1269 offen zu erklären sich genöthigt sah, daß viele Pfarrer nicht mehr wußten, wovon sie leben sollten; alles habe man ihnen genommen[3]. Die englische Armenpflege war dadurch dem Ruine nahe gebracht; denn woher sollte man die Mittel nehmen, wenn das Kirchenvermögen kaum mehr hinreichte, den Klerus zu erhalten? Im englischen Klerus machte sich darum ein allgemeiner Widerstand geltend und der Episkopat erkärte auf dem Conzil zu London 1246, daß seine Geduld erschöpft sei, daß den Erpressungen päpstlicher Legaten ein Ziel gesetzt werden müsse, da sonst die englische Kirche ihrer Pflicht gegen die Armen nicht mehr genügen könnte, so daß letztere entweder Hungers sterben müßten oder auf Raub und Diebstahl angewiesen würden[4]. Vergeblich! Ein päpstlicher Agent

1) Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 238.

2) Nach einer Angabe des Matthäus Paris wanderten jährlich ungeheuere Summen nach Italien, deren jährlicher Betrag das Einkommen des Königs überstieg und über 60,000 Mark betrug. Italici percipientes in Anglia LX mill. marcarum et eo amplius annuatim (aliis perceptionibus et exactionibus exceptis) plus emolumenti meri redditus de regno reportant quam ipse rex. Apud Höfler, l. c. p. 240. Vgl. noch Wilkins, II, 469. Auf dem allgemeinen Conzil zu Lyon 1245 verlas der englische Gesandte eine an den Papst gerichtete Denkschrift der Nation, wornach die intrudirten italienischen Kleriker allein jährlich nicht weniger als 60,000 Mark Silbers aus England bezogen. Hefele, Conzil-Gesch. V, 902 u. 999. An manchen englischen Kirchen befanden sich nicht weniger als fünf Italiener, welche meist die fettesten Pfründen besaßen, die nicht einmal die Sprache des Landes verstanden. So Hefele: Die Lage des Clerus im Mittelalter, in der Tübinger theol. Quartal-Schrift, 1868, p. 99. Vergl. Möhler-Gams, l. c. II, 502 ff.

3) Wilkins, II, 19.

4) Wilkins, I, 687: cum de bonis ecclesiasticarum personarum pauperes quorum numerus est infinitus per annum sustententur . . . cessabunt eleemósynae, fame pauperes peribunt, alii necesse habebunt furtis, rapinis et depraedationibus intendere etc.

löste den andern ab, die Härte in der Eintreibung des Geldes wuchs. Da machte sich neuerdings ein großer Widerstand geltend, besonders gegen den päpstlichen Einsammler, den Subdiakon Rustandus. Bei dieser Gelegenheit platzten die zwei verschiedenen Theorien über das Eigenthumsrecht am Kirchengute auf einander los: die altkirchliche, welche vom englischen Klerus vertreten und die neue, welche von den römischen Legaten geltend gemacht wurde, die ich schon unter Deutschland erwähnt habe. Während nämlich Rustandus den Satz aufstellte, das ganze Kirchenvermögen gehöre dem Papste [1]), machten die englischen Prälaten geltend, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, über welches weder sie selbst, noch der Papst gegen die Bestimmung der Kanonen verfügen dürfe [2]). Die für die Kirche und die kirchliche Armenpflege schlimmste Lehre zogen aus diesem Streite die Laien, die englischen Großen. Sie meinten, daß sie die Besitzungen der Kirchen und Klöster gerade so gut brauchen könnten wie die italienischen Geistlichen, wenn deren Bestimmung für die Armen und Fremden von der höchsten Autorität selbst nicht mehr respektirt werde [3]).

Die päpstlichen Legaten fanden mit ihrer in England bis dahin unerhörten Theorie keinen Anklang. Die kirchliche Hausarmenpflege erhielt sich vielmehr bis ins 16. Jahrhundert und bewirkte, daß, während in den übrigen Ländern überall ein ländliches Proletariat sich bildete, auf dem Inselreiche Wohlstand herrschte [4]).

---

1) Omnes ecclesiae sunt domini Papae, Wilkins, I, 709. Vgl. oben p. 304.

2) In England hatte sich die altkirchliche Theorie immer erhalten, weder Pseudo-Isidor, noch die neuere päpstliche Theorie drang durch. Vgl. Launoi, l. c. p. 585; decretum Gulielmi Courteney, archiep. Cantuar. 1393 apud Wilkins, III, 219; W. Cobbet, l. c. 45, 134, 626 u. öft. Obwohl Cobbet die Gesetzgebung der englischen Conzilien unbekannt war, hat er an der Hand der Parlamentsakten doch überall das Richtige getroffen. — Noch in anderer Hinsicht erhielten sich in England die altkirchlichen Grundsätze. Von jenen, welche Wucher trieben, welche fremdes Gut besassen, wurde kein Almosen angenommen. Constitut. Coventr. apud Harduin, VII, 281.

3) Asserunt — proceres et magnates quod si ecclesiae collatae monasteriis ab iisdem clericis Italicis conferantur, ipsas ecclesias et alia beneficia in proprietatem suam juste potuerunt revocare, quia ex iis fructus provenientes ad usus pauperum et peregrinorum debent de jure deportari. Matth. Parisius apud Höfler, l. c p. 240.

4) Vergl. das Zeugniß des englischen Kanzlers Fortescue bei Cobbet, l. c. 568 ff. Auch Eden: the state of the poor, I, 53 schildert diesen Wohlstand Englands: Upon the whole, it may be safely affirmed, that before the end of the fourteenth century civilisation and the comforts attendant on order and industry had made a considerable progress in England: there can be little

Erst gegen Ende des 14. Jahrhundert riß in Folge der Thronstreitigkeiten und der Bürgerkriege auch in der englischen Kirche Unordnung ein. Die Disziplin wich, der Klerus vergaß oft die Pflichten gegen die Armen. Jetzt verzehrten nicht blos mehr die italienischen Prälaten die Einkünfte aus den englischen Pfründen gemächlich in Rom, auch englische Kleriker ahmten sie nach, verließen ihre Heerden und gingen nach London, wo sie einem ausschweifenden, luxuriösen Leben sich hingaben. Düster ist das Bild, welches der edle Erzbischof Wilhelm Courteney von Canterbury von dem Leben dieser Geistlichen entwirft. „So manche verlassen ihre Heerde, vernachläßigen ihre Pflichten gegen Arme und Fremde, führen — um von allem andern zu schweigen — in London ein lasterhaftes Leben, sie verzehren das Patrimonium Jesu Christi, das Eigenthum der Armen, das Brod der Hungernden, das Kleid der Nackten, das Lösegeld für die Gefangenen ... sie vergeuden es zu verabscheuungswürdigen Zwecken" [1]). Doch war diese Ausartung nicht allgemein, vielmehr gedachte die Mehrzahl des Klerus der Pflichten gegen die Armen. Solange es in England eine Hierarchie gab, solange blühte dort auch die kirchliche Hausarmenpflege. Erst Heinrich VIII. vernichtete die kirchliche Armenpflege durch Verschenkung von kirchlichem Eigenthum an weltliche Große und Günstlinge [2]). Als Kardinal Polus die Restauration der katholischen Kirche unter der Königin Maria wieder versuchte, war es eine seiner angelegentlichsten Sorgen, die kirchliche Hausarmenpflege wieder herzustellen, die alten kirchlichen Grundsätze wieder zu erneuern und einzuschärfen, daß das Kirchenvermögen den Armen gehöre [3]). Sein Versuch war ver-

doubt but that in 1400 the great mass of the people were rich, thriving and independent, and although historians are silent on many points which are intimately connected with an investigation of this nature, their general information will still afford us competent evidence, that the sphere of domestic happiness, the ultimate object of every good government was greatly extended... the humanizing principles of Christianity are causes which must have powerfully and beneficially operated towards the melioration of the condition of mankind.

1) Gulielm. Courteney archiep. Cantuar. littera 1391 apud Wilkins, III, 216: nonnulli ... cura sua et debita hospitalitate neglectis, ut de aliis eorum insolentiis taceamus ... impudenter Londini commorantur patrimonium Jesu Christi devorantes ac bona pauperum, esurientium panem, nudorum vestimenta, redemptionem miserorum ... miserabilibus usibus consumentes. Cf. noch articuli de reformatione ecclesiae editi per universitatem Oxon. 1414 ap. Wilk. III 363. Ferner Wilkins, III, 135, 120, 149.

2) Cobbet, l. c. p. 596 ff.

3) Decreta Reginaldi Poli Cardin. 1556, decret. V. ap. Wilkins, IV, 800 quidquid de fructibus ecclesiarum deductis iis quae oneribus sustentandis

geblich, er scheiterte wie alle seine übrigen Unternehmungen, indem die Königin Maria zu früh starb für England, für Europa, für die Kirche. Seit der Regierung der Königin Elisabeth seufzt England unter der drückenden Last des Pauperismus, jener Geißel, welche das schöne Inselland vor Heinrich VIII. nicht gekannt[1]) — und bis zur Stunde ist noch kein Heilmittel gegen denselben gefunden worden, obwohl er von Jahr zu Jahr gefährlicher zu werden droht. Dem Anglikanismus hat stets die Macht der Liebe gefehlt, der anglikanische Klerus hatte kein Verständniß für die Werke der christlichen Charitas[2]).

Wie der Weltklerus so haben auch die englischen Klöster ihrer Pflichten gegen die Armen stets gedacht und für die arme Bevölkerung liebevoll gesorgt[3]). Der Regularklerus hielt sich noch strenger verpflichtet, für die Armen und Fremden zu sorgen als der Weltklerus, weil jener viele Besitzungen und Legate nur behufs der Armenpflege erhalten hatte[4]). Die Einrichtungen waren dieselben wie bei den Klöstern des Festlandes. Der Pförtner gab zu bestimmten Zeiten den Armen der Umgegend Brod, Fleisch, alle möglichen Viktualien, Kleidungsstücke, Holz; die Fremden fanden gastliche Aufnahme und Verpflegung. Bei jedem Kloster war ein Hospital vorhanden für Arme und Kranke, sowie zur Beherbergung der Fremden[5]).

---

necessaria sunt, supererit, id omne ad pauperes Christi suscipiendos et alendos, ad pueros et adolescentes in scholis et studiis educandos ... distribuat. Sint patres pauperum, sint orphanorum, viduarum et oppressorum refugium et tutela.

1) Cobbet, l. c. p. 311 u. 389.

2) Ibid p. 387; Döllinger, Kirche und Kirchen, p. 198 ff.

3) Ich verweise über die Verdienste der englischen Klöster um die Armen auf Cobbet, l. c. p. 140 ff, welcher ausführlich und quellengetreu darüber berichtet.

4) Synodus Dunelm. 1224 ap. Wilkins, I, 574: praecipimus quod sacerdotes et clerici beneficiati secundum redditus et facultates suas sint hospitales et erga pauperes non avari, monachis autem et regularibus tanto districtius id injungimus, quanto ad hoc ipsum constat ipsos arctius aliis multiplici ratione obligari.

5) Littera abbatum ord. Bened. in capitulo provinciali Angliae apud Northampton 1343, c. 10 (Wilkins, II, 722): districte praecipimus ut eleemosyna juxta statuta patrum praecedentium largiatur; nec de caetero liceat eleemosynario sicut nec aliis suos operarios vel ministros extrinsecus de fratrum sustentare fragmentis vel eos pascere de iisdem. — C. 17 (ibid. II, 724): statuimus ut in singulis monasteriis nostri ordinis juxta locorum facultates hospitalitas observetur; quodque ad hospites suscipiendos deputetur monachus diligens et modestus qui eos hilariter et benigne recipiat religiosisque hospitibus in edendo et bibendo et aliis honestis solatiis comitivam exhibeat personalem. ... cum

Hospitäler bestanden auch noch ausser den Klöstern und unabhängig von ihnen[1]); dieselben standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe, wodurch sie von jenem Verfalle bewahrt blieben[2]), welchem so viele Hospitäler anderer Länder in Folge der Exemptionen anheimfielen. Niemand durfte ein Hospital gründen, ohne zuvor den Bischof davon in Kenntniß gesetzt zu haben, der dasselbe alsdann unter seinen Schutz nahm, eine Regel für das Pflegepersonal entwarf und über deren Beobachtung wachte[3]). Die Bischöfe handhabten ihr Aufsichtsrecht so strenge, daß ohne ihre Erlaubniß Niemand in ein Hospital aufgenommen werden durfte[4]).

Von den Pflegerschaften erlangten besondere Berühmtheit und größeres Ansehen die des hl. Leonard zu York und die des hl. Julian zu St. Alban (seit 1140), welche hauptsächlich die Aussätzigen pflegten und nach sehr strengen Regeln lebten[5]). Von den Johannitern hatte der weibliche Zweig seine Hauptniederlassung in Buckland, der männliche in Coventri; beider bemächtigte sich schon frühzeitig Ueppigkeit, Habsucht, Ausschweifung[6]). Als im 15. Jahrhundert in Folge der Thronstreitigkeiten und des päpstlichen Schisma's die kirchliche Disziplin sich lockerte, gingen auch die Hospitäler einem raschen Verfalle entgegen. Schon 1399 klagte der Erzbischof Thomas Arundel über deren Untergang, indem Laien derselben sich bemächtigten, die bischöflichen Rektoren und die Armen daraus vertrieben und deren Besitzungen für Privatinteressen verwendeten[7]).

---

in hospitalitate distinctio non sit facienda . . . quibuscumque ad monasteria venientibus juxta eorum exigentiam victualia ministrentur. Vgl. noch das Zeugniß Tanner's bei Cobbet l. c. p. 608. Cobbet irrt aber, wenn er meint, daß die Kloster-Hospitäler blos zur Aufnahme für Fremde gedient hätten. Nach dem Zeugniß des Matthäus Paris (ad annum 1252) waren sie, wie in allen übrigen Ländern, zugleich auch Armen- und Krankenhäuser. Die Spenden an die Armen der Umgegend waren nach der Angabe Tanner's höchst bedeutend. Cobbet, l. c. p. 609. Die Zahl der Klöster belief sich im Anfange des 16. Jahrhunderts auf 645. Cobbet, l. c. p. 121.

1) Nach Cobbet, l. c. p. 121 gab es vor Heinrich VIII. 110 Hospitäler in England.

2) Concil. Generale Londin. 1268, ap. Wilkins, II, 17.

3) Synodus Dunelm. 1224 (Wilkins, I, 583): praecipimus quod qui volunt domum hospitalem vel xenodochium fundare de novo, regulam et institutionem a nobis accipiant, secundum quam regulam regulariter vivant et honeste. Cf. Constitut prov. Edmundi archiep. Cantuar. 1236 (Wilk., I, 639).

4) Constit. Alex. episc. Coventr. 1237 apud Harduin, VII, 279.

5) Bensen, l c. p. 28.

6) Matth. Paris. ad annum 1252 ap. Häser, l. c. p. 120.

7) Convocatio praelatorum et cleri prov. Cantuar. 1399 sub archiep. Thomas Arundel, art. 26: quod bona hospitalium non in usus pauperum et

Die Universität Oxford klagt in ihren Reformvorschlägen 1414, daß seit Beginn des unheilvollen Schisma's die Rektoren der Hospitäler das Vermögen derselben als Pfründen betrachten und verzehren, die Armen und Kranken daraus vertreiben und ihnen die Aufnahme versagen. Sie forderte die Bischöfe auf, die Sache der Armen zu vertheidigen und gegen diese Mißbräuche mit Entschiedenheit einzuschreiten[1]). Dieser Verfall der Hospitäler dauerte fort im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie das Conzil von York 1466 klagend konstatirte. Dasselbe erhob sich mit aller Strenge gegen solche Ausartungen und bedrohte die ungetreuen Rektoren mit Absetzung, jeden räuberischen Eingriff in die Rechte der Hospitäler, jede Aneignung von Hospitalgut mit Exkommunikation[2]). Bald folgte die Plünderung des Armengutes durch König Heinrich VIII., welche allen Hospitälern den Untergang brachte oder sie doch mehr oder minder ihrem Zwecke entfremdete[3]).

Obwohl in England der Klerus die Bedürfnisse der Armen zu decken stets redlich bemüht war, obwohl sich die kirchliche Hausarmenpflege mit allen ihren wohlthätigen Wirkungen erhalten hatte, bildeten sich doch auch wie in den übrigen Ländern schon einige Laienvereine, welche den Klerus in der Sorge für die Armen unterstützten. Die Kalandsgilden waren in England entstanden[4]). Auch Papst Nikolaus IV. erwähnt ähnliche Vereine zum Zwecke der Unterstützung der Armen und Bestattung der Todten[5]).

---

lepra infectorum, ad quorum et etiam capellanorum ibidem missas et alia divina celebraturorum sustentationes ac aedificiorum hospitalium reparationes erant antiquitus pie fundata, sed in aliis voluptatibus et comessationibus, ut vulgo proh dolor! scitur, indebite expenduntur, adeoque nedum hujusmodi capellanis et pauperibus nimia infligatur miseria, sed ipsorum numerus ex dictorum hospitalium fundationibus susténtandis multipliciter minoratur.

1) Articuli de reformatione eccles. (Wilkins, III, 365): quia ad pauperum et debilium sustentationem fundantur hospitalia et dotantur, quibus ejectis magistri hospitalium et custodes eorum bona convertunt in usus proprios et consumunt et idem malum accidit in non paucis abbatiis, prioratibus et ecclesiis collegiatis, quibus multae possessiones et praedia conferuntur, ut ex iis omni anno certa portio distribuatur pauperibus et egenis; placeat igitur praelatis in hoc casu causam defendere ut teneantur.

2) Concil. prov. Eboracense 1466 (Wilk., III, 605): abbates, rectores hospitalarii ... redditus, possessiones et alia jura sua vendunt et alienant ac pensiones, corrodia ac liberationes ad vitam vel longi temporis spatium vendunt et concedunt ... pecunias in usus proprios exponunt et convertunt etc.

3) Cobbet, l. c. p. 130.

4) Hüllmann, l. c. IV, 59.

5) Bulle Papst Nikolaus IV. 1292, Wilkins, II, 180: oblationes quae col-

Die Geschichte der englischen Armenpflege in diesem Zeitraume ist von höchster Bedeutung und besonders lehrreich, weil sie die Vorzüglichkeit der kirchlichen Hausarmenpflege, den großen Vorzug derselben vor der Wirksamkeit der Vereine in helles Licht setzt. Während in allen Ländern, wo die kirchliche Hausarmenpflege untergegangen war, trotz der großen Wohlthätigkeit, welche alle Völker des Mittelalters auszeichnete, ein loses Bettlergesinde sich bildete, ein ländliches Proletariat entstand, blieb England allein davon verschont. Das englische Volk lebte vielmehr in Wohlstand: „Sie sind in großem Ueberfluß mit allen Gattungen Fleisch und Fisch genährt, wovon sie überall vollauf haben; sie sind durchgehends in gute Wollzeuge gekleidet, ihre Betten und Ausstaffirungen in ihren Häusern sind von Wollenzeug und das in großer Menge. Auch mit allem andern Hausrath und den zur Wirthschaft nöthigen Werkzeugen sind sie wohl versehen. Jeder besitzt nach Maßgabe seines Standes alle Dinge, die das Leben bequem und glücklich machen" [1]. Daß dieser Unterschied dem Wirken des englischen Klerus, der Vorzüglichkeit der englischen Armenpflege zuzuschreiben sei, hat Cobbet[2]) ausdrücklich anerkannt. Die Geschichte der englischen Armenpflege ist der beste Beweis für die Wahrheit, daß es nicht einzelnen Vereinen, sondern nur den kirchlichen Gemeinden gelingen wird, die Geißel des Pauperismus auszurotten, der sich erst Platz machen konnte, als die kirchliche Armenpflege verschwunden war.

liguntur interdum per laicos, ut ex illis subveniatur pauperibus et corpora pauperum defunctorum sepeliantur.

1) Fortescue bei Cobbet, l. c. 572.

2) Ibid. p. 575. Ebenso Eden, l. c. I, 53.

Dritter Theil.

Neuzeit.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Die Kirche und die Armenpflege.

§. 1. Rückschau. Reformbestrebungen.

Seit dem 14. Jahrhundert nahm der Verfall alles kirchlichen Lebens, der Untergang aller Disziplin ungeheure Dimensionen an: alles schien zu versumpfen. Es ist merkwürdig, daß die besseren Geister, welche inmitten der allgemeinen Ausartung sich rein zu erhalten wußten, als Ursache des Verfalls der kirchlichen Disziplin hauptsächlich die Habsucht des Klerus, dessen Haschen und Jagen nach Reichthümern mit all seinen Folgen der Simonie und dem Eindringen Unwürdiger in kirchliche Stellen finden. Als einziges Rettungsmittel schlagen alle tiefer blickende Geister Rückkehr zur alten kirchlichen Disziplin vor, wonach der Klerus einfach leben und vom Ueberflusse die Armen unterstützen sollte. In dieser Weise sprach sich der fromme und gelehrte Clemange aus in seiner berühmten Denkschrift de corrupto ecclesiae statu, in welcher er darauf hinzuweisen wagt, daß, solange die Päpste auf ihre verfänglichen Mittel Geld sich zu beschaffen nicht verzichten, eine dauernde Reform unmöglich sei, da gerade dadurch der Simonie, dem Eindringen unberufener Elemente in den Klerus und Episkopat Thür und Thor geöffnet werde. Er macht dann auf die alte kirchliche Praxis aufmerksam, fordert nach den Grundsätzen der Kirche des 1. Jahrtausends dessen Armenpflege er im Ganzen getreu schildert, daß der Klerus das Kirchenvermögen nicht als Eigenthum, sondern nur als anvertrautes Gut betrachte, über dessen Verwendung für die Armen er strenge Rechenschaft ablegen müsse; daß er einfach lebe und allen Ueberfluß den Armen gebe. Quae supersunt, non nostra sed pauperum sunt,[1]) sagt er ganz im Geiste und mit den Worten der Väter. In ähnlicher Weise äußert sich auch Gerson. In noch schärferen Worten als Clemange tadelt er die damalige Geldwirthschaft, welche alle besseren Lebenskräfte niederhielt oder in Banden schlug. Er hebt hervor, daß jeder Reformver-

1) Launoi, l. c. p. 648. — Vgl. Scharpff, im Freib. Kirchen-Lexikon.

such scheitern müsse, solange Nepotismus und Reichthum die bischöflichen Stühle vergebe, solange nicht Verdienst, sondern Empfehlung, nicht Tugend sondern adelige Geburt, nicht Frömmigkeit sondern Gunst zu den höchsten kirchlichen Stellen befördern. Die Folgen dieses Systems schildert er in den schwärzesten Farben, indem alle Glieder der Hierarchie, angefangen vom Bischofe bis herab zum letzten Kleriker, nur bestrebt seien, Reichthümer aufzuhäufen oder in Luxus zu schwelgen, in Ausgelassenheit zu leben. Als Rettungsmittel empfiehlt auch er wie Clemange Rückkehr zur alten Einfachheit, Verzicht auf den Genuß des kirchlichen Reichthums, Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege [1]).

Wie diese Franzosen so dachten auch die bessergesinnten Italiener. Es ist bekannt, wie Dante die Habsucht des italienischen Klerus geißelte, wie tief er die Verweltlichung der Kirche bedauerte, mit welcher Begeisterung er für das Leben der Armuth erfüllt war, wie unnachahmlich er die Vermählung des heil. Franziskus mit der so lang verlassenen und verschmähten Armuth schilderte [2]). Weniger bekannt dürfte aber sein, daß auch Petrarca die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege, die Einprägung der alten kirchlichen Grundsätze über den Charakter des Kirchenvermögens sich angelegen sein ließ, daß er die Theorie der Väter nicht bloß kannte, sondern auch lehrte. In einem Briefe an einen italienischen Prälaten zeigt er wie die Habsucht die Wurzel des Verfalls der Disciplin, der Uebel der Zeit sei und belehrt ihn, daß er alles was er nicht für den Unterhalt, für Nahrung und Kleidung nothwendig bedürfe, den Armen geben müsse, weil es ihnen nach der Lehre der Väter und der Bestimmung der Conzilien gehöre, wornach es ein Raub an den Dürftigen sei, wenn das Kirchenvermögen zum Luxus und zu einem ausschweifenden Leben oder gar zur Befriedigung der Habsucht und des Geizes mißbraucht werde. Gott werde solchen Mißbrauch einst fürchterlich strafen. „Für wen", ruft er ihm zu, „für wen schaart ihr soviel Vermögen zusammen, häuft ihr Reichthum auf Reichthum als nur für den Satan und seine Engel, welche euch einst den Raub entgelten werden, den ihr an den Armen begeht" [3]).

Aber diese Männer erreichten mit ihren Ermahnungen und Reformvorschlägen nichts, ihre Stimmen verhallten klanglos, die Zeit ging unaufhaltsam ihrem Verhängnisse entgegen. Die reformatorischen Conzilien des 15. Jahrhunderts beschränkten sich darauf den Verfall der

1) Vgl. Dür, im Freib. Kirchenlexikon.
2) Dante, div. com. Paradiso XI, 60 ff.
3) Thiers, l. c. p. 103 ff.

Hospitäler zu verhüten, indem sie dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke zu erhalten suchten. In den Wirren des päpstlichen Schisma's waren die Hospitäler ausersehen worden zur Belohnung für die Anhänglichkeit und wurden gewöhnlich an hervorragende Parteihäupter von den Päpsten als Pfründen verliehen. Das Conzil von Constanz widerrief alle diese Verleihungen, erklärte sie für ungiltig und verbot, daß künftighin ähnlicher Mißbrauch getrieben werde[1]). Wie bekannt drangen die Conzilien nicht durch, die Reformationsversuche wurden unterdrückt oder niedergehalten von der vis inertiae jener Elemente, die sich in allgemeiner Ausartung und Verkommenheit behaglich fühlten. Auch die Beispiele einzelner edler Bischöfe, eines heil. Antonin, eines heil. Laurentius Justinianus, eines Ximenes vermochten nicht erweckend und belebend zu wirken; sie gingen an der Mehrzahl des Klerus spurlos vorüber.

Erst die Stürme der Reformation nöthigten, die unreinen Elemente allmählig auszuscheiden, das Geldsystem mit all seinen Anhängseln aus der Kirche zu verbannen. Von da an geschah doch wieder einiges, wenn auch nicht viel, für die Armen, das Conzil von Trient schärfte dem Klerus die Pflicht ein, aller charitativen Institutionen sich anzunehmen, für die leidende Menschheit zu sorgen. Da die Dekrete des Conzils von Trient für die ganze spätere Entwicklung maßgebend wurden, so ist es nöthig, dieselben näher zu betrachten.

§ 2. Das Conzil von Trient.

Das Conzil von Trient erließ keine wesentlich neuen Verordnungen. In der 7. Sitzung wurden die Bestimmungen des Conzils von Vienne über die Verwaltung der Hospitäler einfach bestätigt[2]). In der 25. Sitzung wurde diese Bestätigung wiederholt und einige weitere Bestimmungen hinzugefügt. Die Rektoren oder Administratoren jener Hospitäler, welche nicht den Ritterorden oder andern vom heil. Stuhle ausdrücklich approbirten und eximirten Hospitalitercongregationen angehörten, wurden der bischöflichen Jurisdiktion untergeordnet. Waren sie in Ausübung ihrer Pflichten nachlässig, so konnte der Bischof mit Censuren gegen sie einschreiten und sie, falls letztere nicht fruchteten auch entfernen. Der Administrator war für jede Verschleuderung des Hospitalguts verantwortlich und zur Restitution verpflichtet und durfte nicht länger als drei Jahre in seinem Amte bleiben. Derselbe war auch verpflichtet Fremde zu beherbergen, es sei denn, daß das Hospital ausschließ-

1) Harduin, VIII, 931 ff.

2) Sessio VII, de reform. c. 15.

lich für Arme und Kranke eines bestimmten Bezirkes gegründet worden sei. In Gegenden, wo sich Arme zur Aufnahme nicht vorfanden, sollten die Einkünfte des Hospitals zu andern nützlichen und dem Stiftungszweck am meisten entsprechenden Zwecken nach dem Gutachten der Bischöfe verwendet werden[1]). Der Administrator mußte alljährlich dem Bischofe Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen, selbst dann noch, wenn er schon an Andere durch einen Rechenschaftsbericht sich ausgewiesen hatte; dem Bischofe stand auch das Recht zu, die Hospitäler beliebig oft zu visitiren[2]). Auch die montes pietatis — Pfand- und Leihhäuser standen unter seiner Aufsicht[3]). Alle, welche das Eigenthum der Kirche, der Hospitäler und der montes pietatis antasteten oder dasselbe verschleuderten, wurden mit dem Anathem bestraft und zur Restitution verpflichtet[4]).

Das Conzil von Trient beschränkte sich also in seinen Reformdekreten wesentlich auf die Regelung der Leitung der Hospitäler und auch in dieser Beziehung wurden hauptsächlich nur die Verordnungen des Conzils von Vienne erneuert, obwohl deren Mangelhaftigkeit sich bereits praktisch erwiesen hatte. Eine Neugestaltung, eine Restauration der kirchlichen Armenpflege wurde nicht angestrebt; die Hausarmenpflege, das einzige fruchtbare Prinzip, blieb ausgeschlossen; alles beschränkte sich auf die Hospitäler, deren Administration nur von den Auswüchsen befreit wurde, welche sich zur Zeit des allgemeinen Verfalls angesetzt hatten.

Nur eine Bestimmung traf das Conzil, welche von großer praktischer Wichtigkeit hätte werden können. Dieselbe verpflichtete nämlich die Bischöfe von allem, was für die Armen geschah, Einsicht zu nehmen und dessen Ausführung zu überwachen. Damit stellte sich die Synode auf den alten kirchlichen Standpunkt, denn der Grundsatz, daß der Bischof die Armenpflege regeln und leiten solle ist so alt wie die Kirche selbst. Es ist bemerkenswerth, daß das Conzil von Trient selbst auf die alte kirchliche Armenpflege hinwies und den Bischöfen die Wiederherstellung derselben gemäß der kirchlichen Satzungen anbefahl[5]). Die Synode constatirte ferner, daß die

1) Sessio 25, de reform. c. 8.

2) Sess. 22, decret. de reform. c. 9.

3) Ibid. c. 8.

4) Ibid. c. 11.

5) Sessio XXII de reformat. cap. 8: omnia quae ad cultum Dei aut salutem animarum seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi (episcopi) ex officio suo juxta canonum sacrorum statuta cognoscant et exequantur non obstantibus quacumque consuetudine etiam immemorabili, privilegio aut statuto.

Armenpflege jedem Bischofe kraft seines Amtes zustehe und obliege (ex officio suo). Leider begnügte sich das Conzil mit dieser allgemeinen Bestimmung und überließ die nähere Ausführung den Provinzial- und Diöcesansynoden, welche sich fast ausschließlich mit der Regelung der Administration der Hospitäler nach den tridentinischen Verordnungen beschäftigten, jene Bestimmung aber gänzlich ignorirten oder umgingen, so daß die Restauration der kirchlichen Armenpflege bis zur Stunde gar nie mehr angestrebt wurde. Nur ein großer Bischof kam dem gemessenen Befehle des Conzils nach und organisirte in seinem Sprengel eine kirchliche Armenpflege nach den Grundsätzen der Väter und der Conzilien des 1. Jahrtausends. Es ist dieß der heil. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, dessen Persönlichkeit so ausgezeichnet, dessen Wirksamkeit und Thätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Armenpflege so einzig ist, daß seine Gesetzgebung eine eingehendere Behandlung erheischt.

§. 3. Der heil. Karl Borromäus und die kirchliche Armenpflege.

Der heil. Karl Borromäus war bemüht, durch seine Gesetzgebung welche er auf einer Reihe von Provinzial- und Diözesansynoden gab, das altkirchliche Leben zu erneuern und die kirchliche Disziplin nach den Vorschriften der Conzilien und der Väter zu regeln. Auch eine kirchliche Armenpflege suchte er in seinem Sprengel einzuführen ganz nach dem Muster jener, welche im 1. Jahrtausend bestanden. Wer die letztere nicht kannte, dem mußte auch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege, welche so einzig in neuerer Zeit dasteht, zum Theil unverständlich bleiben, wie dieß selbst bei seinen Biographen hervortritt.

Nach den Vorschriften des Conzils von Trient schenkte er seine Aufmerksamkeit zuerst den Hospitälern, für welche er die tridentinische Gesetzgebung proklamirte. Darnach durften an die Spitze der Hospitäler nur unbescholtene, treue und redliche Männer gestellt werden, welche dem Diözesanbischofe untergeordnet sein, ihm jährlich wenigstens einmal über Ausgaben und Einnahmen, über die gesammte Verwaltung Rechenschaft ablegen mußten. Außerdem hatte jeder Administrator seinem Diözesanbischofe ein genaues Verzeichniß der Besitzungen seines Hospitals, aller darin vorhandenen Utensilien sowie der demselben von Sterbenden zugewandten Legate zu übergeben. Dagegen war der Bischof verpflichtet, alle Jahre sämmtliche Hospitäler seines Sprengels zu visitiren, wobei er das Inventar zu Grunde legte. Die Seelsorge übernahm in der Regel der Ortspfarrer, der auch die Aufsicht über die Verwaltung zu führen und dem Bischofe alle Unregelmäßigkeiten anzuzeigen hatte.

Fand der Bischof, daß der Administrator manches vom Hospitalgute sich angeeignet hatte, so sollte er ihm einen Verweis geben und zur Restitution verpflichten; fügte er sich auch jetzt nicht, so sollte er ihn mit Absetzung bestrafen.

Aufnahme in die Hospitäler fanden Unglückliche aller Art: erwerbsunfähige Arme, Presthafte, Krüppel, Kranke, ausgesetzte Kinder. Erwerbsfähige Arme, Bettler, Landstreicher, Histrionen und alle, welche ein lasterhaftes Leben geführt hatten, wurden ausgeschlossen[1]).

Karl selbst gründete ein Hospital in Mailand und vermachte seinen ganzen Nachlaß dem großem Hospitale daselbst[2]). Auch für die montes pietatis proklamirte er die Gesetzgebung des Conzils von Trient. Er befahl allen seinen Suffraganbischöfen in ihren Sprengeln solche Leih- und Pfandhäuser zu errichten, deren Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontroliren. Den Armen mußte ohne Zinsen geborgt werden, gegen das Zinsennehmen überhaupt erklärte er sich mit aller Entschiedenheit[3]).

Doch damit begnügte sich der große Bischof nicht. Er stellte auch die kirchliche Hausarmenpflege im ganzen Umfang seiner Kirchenprovinz wieder her ganz nach dem Muster, wie sie im patristischen und karolingischen Zeitalter bestanden hatte. Demnach mußte jeder Pfarrer Namen, Stand, die sittlich-religiösen, wie wirthschaftlichen Verhältnisse aller seiner Parochianen kennen, er mußte die Bedürfnisse der Armen genau erforschen, um darnach seine Unterstützung einrichten zu können. Er war weiter verpflichtet, ein Verzeichniß aller Armen zu halten mit Angabe des Alters, des Geschlechtes und Standes der Unterstützungsbedürftigen, mit der ferneren Angabe des Grundes der Verarmung, des Grades derselben. Dem Pfarrer oblag die Verwaltung des Armenvermögens, wenn ein solches vorhanden war, doch mußte er hiezu einige erprobte und redliche Männer beiziehen, ohne deren Wissen er nichts ausgeben durfte. Den Hauptfonds für die Armenpflege sollten Collekten bilden, welche der Pfarrer zu veranstalten hatte. Er selbst mußte mit gutem Beispiele vorangehen und alles was er für Kleidung und Nahrung nicht nothwendig bedurfte, für die Armenpflege verwenden. Wer dieß nicht thue, der mache sich einer schweren Sünde schuldig[4]).

1) Concil. Mediolan. I. pars III. c. 1. ap. Harduin X, 704 ff.

2) Giussano, Leben des heil. Karl Borr. lib. 7, cap. 8 und lib. 8, c. 21.

3) Concil. Mediol. I, pars III, c. 1, ap. Hard. X, 706; Conc. Med. II, c. 21, Hard. X, 755.

4) Concil. Mediolan. I, pars II. c. 62 (Hard. II, 699 ff.): ex eo vero quod supererit si necessaria pauperibus alimenta denegarint, intelligant se, quos non paverint, occidisse atque ob violatam sanctissimae caritatis legem mortale pec-

Der Bischof hatte die Armenpflege der Pfarrer zu controliren und sich jährlich wenigstens einmal von ihnen Rechenschaft geben zu lassen. Außerdem mußte der Bischof für die Armen seiner Residenz sorgen, für sie sein ganzes Vermögen verwenden; er selbst sollte einfach leben, seine Haushaltung sollte bescheiden, seine Mahlzeit frugal sein[1]). Doch darauf beschränkte sich die Pflicht des Bischofs nicht. Karl Borromäus wies ihm einen noch viel größeren Wirkungskreis zu, ganz nach Analogie der Verhältnisse und Einrichtungen im patristischen Zeitalter. Der Bischof war verpflichtet die Armen, Wittwen und Waisen zu schirmen, sie gegen die Anmassungen der Beamten sowohl als gegen die Unterdrückungen Mächtiger und Reicher zu vertreten und zu sorgen, daß ihnen vor Gericht ein Vertheidiger nicht fehle, er sollte überhaupt den Verfolgten Schutz, den Unterdrückten Recht verschaffen[2]). Er mußte auch für die Gefangenen besorgt sein, sie im Kerker öfter besuchen, auf wohlwollende Behandlung derselben dringen, ihr körperliches Wohlsein und das Heil ihrer Seelen sich angelegen sein lassen[3]). Noch eine andere Sorge oblag nach der Gesetzgebung Karls den Bischöfen, sie mußten nämlich gastfreundlich sein; sie sollten jedem, dem Armen wie dem Reichen, Obdach und Herberge gewähren, ihre Wohnung sollte Allen offen stehen. Für die Armen und Fremden hatte der Bischof Alles zu verwenden was er erübrigen konnte; Reichthümer aufzuhäufen, Verwandte zu bereichern oder luxurios zu leben, galt in den Augen des heil. Karl Borromäus als ein Diebstahl, als ein Mord an den Armen[4]).

Auf diese Weise hatte der große Erzbischof eine Armenpflege geschaffen, welche ganz dem Geiste der Kirche des 1. Jahrtausends entsprach, die aber in der Neuzeit einzig dasteht. Er war auch bestrebt, derselben Dauer zu geben, da er selbst ahnte, daß seine strengen Verordnungen manchen Klerikern als eine gar zu schwere Last erscheinen möchten. Solange er lebte, wachte er selbst eifersüchtig über der Ausführung seiner Bestimmungen[5]). Doch dieselbe sollte mit ihm nicht untergehen; deßhalb suchte er seinem Klerus die Ueberzeugung

---

catum commississe. Vgl. noch Conc. Med. IV. pars III. c. 7 u. c. 13 (Hard. X, 921, 944). In dieser letzteren Beziehung ging also Karl B. weit über die Forderungen der Kapitularien hinaus und griff auf die Grundsätze der Patristik zurück.

1) Conc. Mediolan. IV c. 1 u. 12 ap. Harduin X, 894 u. 942.

2) Conc. Mediol. III. 1573, c. 18 (Hard. X, 796).

3) Ibid.

4) Conc. Mediol. I pars II, c. 17—20 u. c. 62 (Hard. X, 662—64 u. 698); Conc. Mediol. IV, pars III, c. 1 (Hard. X, 894 ff.)

5) Conc. Mediol. I, pars II, c. 27. (Hard. X, 669).

von der Nothwendigkeit derselben beizubringen und ihm im Geiste und mit den Worten der Väter auf den Provinzialkonzilien die Lehre tief einzuprägen, daß das Kirchenvermögen Armengut sei[1]). Auch durch äußere Garantien wollte er seiner Organisation Bestand verschaffen und führte zu diesem Behufe eine geordnete Controlirung ein. Kam der Pfarrer seinen Pflichten gegen die Armen nicht nach, so sollte der Bischof ihn zur Rechenschaft ziehen und durch kanonische Strafen ihn dazu zwingen. Wurde der Bischof selber seinem Amte untreu und vernachlässigte die Armen, so war der Metropolitan berufen, ihn an seine Pflicht zu mahnen und nöthigenfalls ein Correktionsrecht gegen ihn auszuüben. War aber der Metropolitan selbst nachlässig, so stand dem ältesten Suffragan das Recht zu, auf der Provinzialsynode klagend gegen ihn aufzutreten[2]).

Wie lange sich die Armenpflege nach der Organisation Karls erhielt, weiß ich nicht; da sie den Bestand der Provinzial- und Diöcesansynoden voraussetzte, so ist klar, daß sie untergehen mußte, als in Folge der Erstarrung des kirchlichen Lebens das Institut der Synoden wieder verfiel.

Auch durch Reformation des Klerus suchte der heil. Karl B. die Armenpflege zu heben und ihren Bestand zu sichern. Namentlich suchte er nach den Vorschriften des Conzils von Aachen 816 das gemeinsame Leben der Kanoniker wieder herzustellen und als sein Wille nicht durchdrang, gründete er die Congregation der Oblaten vom heil. Ambrosius, welche sich verpflichteten ein gemeinsames Leben zu führen und auf alles Privateigenthum zu verzichten[3]). Diejenigen, welche nicht in Mailand selbst zur Seelsorge oder andern Geschäften verwendet wurden, sondern auf dem Lande zerstreut leben mußten, theilte er in 6 Gemeinden und setzte jeder einen Obern vor, der jeden Monat sämmtliche Mitglieder zu einer Versammlung berief. In diesen Conferenzen wurden zuvörderst die Regeln der Congregation verlesen und wurde zur treuen und gewissenhaften Beobachtung derselben aufgefordert, dann aber besprach man sich darüber wie jeder sich selbst und seiner Gemeinde am Besten zum Fortschritte in der Frömmigkeit verhelfen könne[4]). Um eine geordnete Seelsorge zu ermöglichen, duldete er damals den allgemein herrschenden Mißbrauch der Pfründenhäufung nicht, entzog vielmehr allen jenen Geistlichen, welche nicht Residenz hielten, ihr Einkommen und gab es an das Hospital jener Gegend, in der die betreffende Pfründe war[5]).

1) Conc. Mediolan. I, pars II, c. 62 (Hard. X, 699).
2) Conc. Med. I, pars II., c. 62 (Hard X, 698).
3) Giussano, l. c. lib. V, c. 2 n. 4.
4) Ibid.
5) Conc. Med. I, pars II, c. 27. Hard. X, 669.

Was er lehrte und befahl, das that er auch selbst; seine Wohlthätigkeit und Freigebigkeit war grenzenlos. Oftmals geschah es, daß alles verausgabt war und er nichts mehr für sich hatte; doch das machte ihm wenig Sorgen, da sein Beispiel stets viele Laien bewog, ungeheuere Summen ihm zu Gebote zu stellen, daß er sie für die Zwecke der Armenpflege verwende[1]). Das ist ein Erfahrungssatz, daß derjenige, der selbst sich für die Armen opfert, nie in Verlegenheit sein darf, indem sein Beispiel jederzeit zu ähnlicher Freigebigkeit anspornt. Wenn je, so gilt hier das Wort: exempla trahunt[2]). Besonders glänzte der Eifer und die Hingebung des Heiligen in Zeiten allgemeiner Noth und Calamität. Auf dem 5. Conzil zu Mailand gab er ausführliche Verordnungen über das Verhalten des Klerus und der Laien zur Zeit der Pest, welche seinem Verstande und seinem Herzen große Ehre machen, welche zugleich ein herrliches Denkmal seiner Weisheit und seiner Liebe, seiner Vorsicht und zugleich seiner Selbstaufopferung sind[3]).

Die Synodaldekrete dieses großen und heiligen Bischofs sind noch viel zu wenig bekannt und gewürdigt und doch sind sie das Beste, was die neuerere Kirchenreformation geschaffen hat. Auch für unsere Zeiten könnten sie noch die Grundlage einer Reform des kirchlichen Lebens bilden.

§. 4. Deutschland.

In Deutschland machten die durch die Reformation hervorgerufenen sozialen Bewegungen schon vor dem Conzil von Trient eine Regelung

---

1) Giussano, l. c. lib. 8. c. 21.

2) Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus Périn, de la richesse dans les sociétés chrétiennes anzuführen als Antwort auf die so oft wiederholte Frage: woher sollte die Kirche die Mittel nehmen zur Organisirung der Armenpflege: c'est une constante expérience que, pour aimer les pauvres et les servir, il faut être pauvre, sinon en realité, du moins de coeur. Ce sont les pauvres qui donnent aux pauvres. Ces prêtres et ces religieux, qui se font pauvres pour l'amour du Christ, aiment les pauvres et sont aimés d'eux, les comprennent et en sont compris, comme jamais ne pourront l'être les hommes du monde si détachés qu'ils soient en esprit des biens de la fortune. De leur pauvreté ils savent tirer des trésors d'aumône inépuisables. L. c. II, 513. Derselbe Autor sagt noch einige andere Wahrheiten, die ich für die Anhänger einer staatlichen Armenpflege hieher setze: La charité doit toujour être libre; la mettre sous la main des pouvoirs civils, c'est la tuer. Mais il faut que, tout en restant libre, elle puisse se fortifier par l'association, s'organiser et donner à ses oeuvres le caractère de la perpétuité. Or, l'église seule pourra organiser la charité sans l'asservir. Ibid. II, 515.

3) Harduin, X, 983—1038. — Giussano, l. c. lib. IV, c. 1—12.

des Armenwesens nothwendig. Der Anstoß hiezu ging von der weltlichen Gewalt aus, von Kaiser Karl V., der so manche Eigenschaften mit Karl dem Großen gemeinsam hatte. Die berühmte Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531 war geeignet, die Grundlage zu einer Reorganisirung der Armenpflege zu werden. Der lästige Bettel sollte dadurch beseitigt werden, daß den Armen jeder Wechsel ihres Aufenthaltsortes verboten wurde, daß jede kirchliche Gemeinde verpflichtet wurde, ihre Armen zu ernähren, wenn die Einkünfte der vorhandenen Hospitäler nicht hinreichten, alle Armen zu erhalten. Diejenigen, welche solche öffentliche Unterstützung erhielten, sollten auf ihren Kleidern ein Kennzeichen tragen[1]). Auf diesen Grundlagen bauten die deutschen Conzilien fort. Auf dem Conzil zu Köln 1536 wurde die gesammte Armenpflege neu gestaltet, nachdem sie bis dorthin in schrecklichem Verfalle darnieder gelegen war. Die Synode anerkannte, daß es Aufgabe der Kirche, Pflicht der Bischöfe sei, für die Armen zu sorgen (pauperum enim curam nobis (episcopis) praecipuam esse voluerit et horum toties meminerit divinissimus Paulus apostolus)[2])! Die Zeit war günstig, die Gemüther religiös bewegt und empfänglich für eine Restauration des kirchlichen Lebens. Was hätte in Deutschland geleistet werden können, wäre an der Spitze der deutschen Kirche ein Karl Borromäus gestanden! So aber beschränkte sich die ganze Reform der Armenpflege auf die Reform der Hospitäler; sie waren und blieben der einzige Ausdruck der Armenpflege. Die Bischöfe verpflichteten sich, dieselben zu restauriren, ihrem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben, und wo es nöthig schien, neue zu errichten. Aufnahme in diese Hospitäler sollten die Unglücklichen aller Art finden: erwerbsunfähige Arme, Greise, Waisen, arme, verwahrloste und ausgesetzte Kinder, Irren, Leprosen, solche, die an ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten litten[3]). Jeder bedeutende

1) Hungerbühler, l. c. p. 19.

2) Pars XII. c. 1.

3) Synod. Colon. 1536. Pars XII, c. 1.: Non solum canonicis constitutionibus, sed et imperialibus atque regiis institutis antiquitus pientissime sancitum est, ut habeantur quoad fieri potest frequentia in republica xenodochia, ptochotrophia, orphanotrophia, gerontocomia et brephotrophia et id genus alia loca pietati conservata, in quae recipiantur peregrini, pauperes, invalidi, senes, parentibus orbati atque inopes liberi, infantes, expositi, furiosi, leprosi, contagiis atque perpetuis morbis obsiti atque aliae miserabiles personae. Idcirco curae nostrae imminebit, ut ejusdem loca, ubi constituta sunt, sorta tecta teneantur; ubi vero dissipata sunt, instaurentur et reformentur. Denique ubi necdum constituta sunt, episcopali nostra providentia aedificentur et construantur.

Flecken, jede Pfarrei sollte ein Hospital erhalten und nur verpflichtet sein, die Ortsarmen aufzunehmen[1]). Sollten die Einkünfte eines Hospitals nicht hinreichen, um damit sämmtliche Ortsarme zu verpflegen, so sollte der Pfarrer einige rechtliche Männer der Gemeinde beauftragen, während des Gottesdienstes (in conventu ecclesiae) Sammlungen zu veranstalten; auch wurde befohlen, in jeder Kirche einen Almosenstock zu Gunsten der Hospitäler aufzustellen[2]). Auf diese Weise, glaubten die Bischöfe, würden alle Armen und Kranken in den Hospitälern Zuflucht, Aufnahme und Verpflegung finden können[3]). Solch ein Glaube konnte sich nur im 16. Jahrhundert festsetzen Angesichts der fürchterlichen Ausartungen der Hospitäler. Man mochte annehmen, eine Reform derselben werde alle Uebel beseitigen und den Bettel vertilgen. Dazu kam, daß man eine bessere Armenpflege, eine Hausarmenpflege gar nicht mehr kannte. Jede Erinnerung daran war erloschen. Es erscheint jetzt fast unbegreiflich, wie eine ganze Synode die Armenpflege auf ein Hospital reduziren konnte! Die ganze Kategorie der Hausarmen blieb dadurch ihrem unglücklichen Schicksale überlassen, die Familien, welche auf die Arbeit, auf den Erwerb eines Vaters, einer Mutter angewiesen waren, konnten nicht berücksichtiget werden, wenn Krankheit oder ein anderer Unglücksfall dieselben heimsuchte. Die versuchte Reform war also eine verfehlte.

Für die Verwaltung der Hospitäler erließ die Synode weise Dekrete. Die Vorsteher derselben wurden gemahnt, nicht auf ihren Vortheil zu sehen, sondern auf die Sorge für die Armen; dieselben sollten bedenken, daß derjenige ein Mörder der Armen sei, welcher ihr Wohl vernachlässige[4]). Bei der Aufnahme durfte nur die Armuth des Petenten maßgebend sein, nicht Gunst oder Empfehlung. Alle Jahre mußten sie einmal oder öfter dem Gemeindecollegium und dem Pfarrer Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Für die Kranken wurden eigene Aerzte aufgestellt. Aller und jeder Bettel wurde strenge verboten[5]).

Auch die Klöster sollten wieder ihre charitative Aufgabe an den

---

1) Pars XII, can. 4.

2) Ibid. can. 4.

3) Pars XII, can. 4.

4) Can. 7, noverint hospitalium praesides, non ut sui, sed ut pauperum curam gerant: quos neglexisse occidisse est, quibus quid subtraxisse sacrilegii instar est. Et quo vigilantiores in officio sint, annis singulis aut saepius magistratui ejus loci praesente parocho rationem de omnibus reddant.

5) Can. 5. Sint autem mendicantibus validis non solum hospitalia clausa, sed et publice ac ostiatim mendicare penitus interdictum.

Armen erfüllen, welche gänzlich in Vergessenheit gerathen war. Die Mannsklöster, sagt die Synode, sind zu Räuberhöhlen, die Frauenklöster zu Bordellen geworden. Die Bischöfe verpflichteten sich, dieselben zu reformiren und ihnen die Pflicht aufzuerlegen, Fremde zu beherbergen, den Armen Almosen zu geben [1]).

Im Jahre 1548 (9. Juli) erließ Karl V. zu Augsburg eine neue Constitution über das Armenwesen. Er gedachte mit Wehmuth der einstigen Einrichtung, daß der vierte Theil des kirchlichen Einkommens für die Armen verwendet worden sei, daß mit allen Bischofssitzen, Klöstern, Kanonikaten und Collegiatstiften einst Hospitäler und Armenhäuser verbunden gewesen seien, und befahl die Wiederherstellung der letzteren in allen Orten, wo sie früher bestanden: ein Befehl, der freilich nie ausgeführt wurde. Ueber die Verwaltung und Administration der Hospitäler erließ er verständige Verordnungen. Darnach sollten Aufnahme in die Hospitäler nur Wittwen und Waisen, wahrhaft Arme und solche Ortsarme erhalten, die sich nicht die nöthige Nahrung und Kleidung bei redlichem Streben verschaffen konnten. Die Administratoren mußten jährlich viermal der Gemeinde Rechenschaft über die Verwaltung ablegen; die oberste Aufsicht und das Visitationsrecht aller Armenhäuser und Hospitäler blieb aber dem Bischofe [2]).

---

1) Pars X, c. 9. Monasteria olim virtutum scholae ac pauperum hospitalia erant, nunc proh dolor videmus ea, quae virorum sunt in diversoria militum et raptorum, quae vero mulierum sunt, in plerisque locis in suspectus de incontinentia (ne quid gravius dicamus) esse commutata. Quamobrem dispiciendum nobis est, ne tam passim a quibusvis militibus hospitii jus a monasteriis vi exigatur et eleemosynae pauperibus deputatae improborum laxa devorentur, neve ad monasteria virginum accessus pateat.

2) Formula reformationis Caroli V, 1548. Titulus VII. Sanctorum Patrum constitutionibus olim sancitum fuit, ut bonorum ecclesiasticorum pars quarta cederet pauperibus. Hinc apud collegia et monasteria antiqua hospitalia exstructa, quae nunc passim aut in usus alios sunt conversa, aut jacent neglecta non sine gravi impietatis piaculo. Verisimile est, cum ecclesiastici patres pauperum haberentur et essent, fideliterque bona comissa dispensarent, imperatores, reges, principes et locupletes homines permotos, ut tam amplis praediis episcopos, collegia et monasteria ditarint. Debent igitur episcopi, collegia et monasteria rursus aedes illas, sicubi collapsae sunt, restaurare: ubi vero exstant, conservare. Redditus ad eas destinatos ac olim separatos, de quibus constat, in nullum usum alium convertere. Qui si forsan cum ceteris redditibus et bonis alicubi confusi sint et hodie ignorentur, debet nihilominus aedibus illis, de omnibus ad infirmorum curam pertinentibus, ex aerario communi monasterii vel collegii sufficienter provideri idque pro dis-

Diese Constitution Karls V., sowie die Bestimmungen des Conzils von Trient wurden die Grundlage der Gestaltung der Armenpflege im katholischen Deutschland. Alles beschränkte sich auf die Hospitäler, wie aus den vielen Provinzial- und Diözesansynoden hervorgeht, die mit wenigen und unbedeutenden Erweiterungen die Bestimmungen der Constitution vom 9. Juli 1548 und des Conzils von Trient stets wiederholten [1].

Die näheren Bestimmungen betreffen gewöhnlich blos die innere Einrichtung der Hospitäler, die Absonderung der beiden Geschlechter, das Gebot, beim Eintritte zu beichten, kurz die religiös-sittliche Seite, sowie die Bestimmung, daß bei jeder Aufnahme in's Hospital zuerst die Zustimmung des Pfarrers erholt werden müsse.

Eine geordnete Armenpflege außer und neben den Hospitälern zu organisiren, daran dachte in Deutschland Niemand. Das Conzil von Salzburg 1569 verpflichtete wohl die Pfarrer, den Armen ihrer Gemeinde Unterstützung zu gewähren, aber die Einführung einer Armenpflege ihm zu gebieten, so weit ging man nicht, so nahe der Gedanke auch lag. Es wurde nicht bestimmt, wie viel er geben sollte, es wurde in sein Belieben gestellt, wem und was er geben wollte. Diejenigen

---

positione episcopi aut ordinarii ecclesiastici loci illius. Sic etiam reliqui ordines, qui hospitalia habent, eadem studeant conservare.

In hujuscemodi hospitalia recipiendi sunt viduae et orfani et qui vere sunt pauperes et ad victum quaerendum sibi non sufficiunt et potissimum ejus loci, ubi hospitalia illa sunt constituta. Peregrinis vero pro refectione, non inhabitatione ad pauperum illorum fraudem patere debent.

Ceterum sicubi respublicae civitatum, municipiorum, aut parochiarum suis civibus aut etiam peregrinis hospitalia construxerunt, quorum sibi retinuerunt provisionem ac dispensationem, curandum est, ut administratores dent provisoribus a communitate delectis quater in anno rationem, ne et ista casu simili quo illa pereant et pauperum res per fraudem distrahantur. Superiorum vero omnium inspectio ad visitationem pertinet episcopalem aut praelatorum, quibus de consuetudine ejus loci cura haec incumbit.

1) Vgl. Conc Prov. Colon. 1549. Hartzheim VI, 547. — Synod. Augustan. 1548, 1567 und 1610 (Hartzheim VII, 198 etc.). — Synod. Argentina 1549. Synod. Trajectan. 1565. — Synod. Camerac. 1586. — Conc. Constant. 1587 u. 1609. — Synod. prov. Bisunt. 1571. — Synod. Brixin. 1603. — Synod. Wormat. 1610. — Concil. Salisb. 1569. Constitutio 61 (Dalham, Conc. Salisb. 530 ff.) — Statuta Generalia Salzburg. 1616 c. 6 (ibid. 609). Ich beschränke mich auf diese kurzen Citate, da es überflüssig wäre, den Wortlaut der Dekrete derselben anzuführen, indem alle fast mit denselben Worten immer wieder dasselbe wiederholen, nämlich die Verordnungen Karls V. und die Dekrete des Conzils von Trient in Betreff der Administration der Spitäler in ihren Sprengeln proklamiren. Damit begnügte sich der deutsche Episkopat, einen Karl Borromäus hat er nie hervorgebracht.

Pfarrer, welche weniger einträgliche Pfründen besaßen, wurden dieser allgemeinen Pflicht sogar enthoben [1]).

Bald zeigte sich aber, daß die Beschränkung auf die Hospitäler eine geordnete Hausarmenpflege nicht ersetzen könne, daß sie den Bettel nicht tilge, sondern erst recht erziehe, daß eine Menge Armer ohne Unterstützung bleiben müsse. Als der dreißigjährige Krieg viele Hospitäler vernichtet und eine große Zahl Verarmter geschaffen hatte, machte sich die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung dringend fühlbar. So wurde denn auf den Provinzial- und Diözesan-Synoden, welche im 17. Jahrhundert noch gehalten wurden, der Bettel wieder, aber nur innerhalb der Gemeinde, erlaubt, und eigene Armenunterstützungs-Kassen geschaffen, die sogenannten mensae pauperum. Ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung sammelte nämlich zu bestimmten Zeiten Almosen ein, gewöhnlich während des Gottesdienstes, verwaltete dasselbe unter der Aufsicht des Pfarrers und der Oberaufsicht des Archidiakons oder Dekan's und theilte den Ertrag unter die Armen aus. Die provisores mensae pauperum werden von nun an regelmäßig in Verbindung mit den administratores hospitalium genannt, und die alten Bestimmungen für die letzteren auch auf die ersteren ausgedehnt [2]).

Der Ertrag dieser Collekten war in der Regel gering und reichte kaum hin, nur einige wenige zu ernähren. So waren die meisten auf den Ertrag des Hausbettels angewiesen. Nach den statistischen Angaben Hungerbühler's [3]) über das Verhältniß der Hausarmen zu den Bettlern in der Schweiz betrug die Zahl der Bettler fast zwei Drittel aller Armen. Und doch geschah in der Schweiz von Seiten der Gemeinden viel mehr für die Armen, als in Deutschland, so daß hier das Verhältniß sich noch ungünstiger gestalten dürfte. Mit dem Ertrage dieser Collekten wurden noch die Jahrstiftungen verbunden, welche an den meisten Orten vorhanden waren. Fast jeder nämlich, der sich einen Jahrtag stiftete, verband damit ein frommes Legat für Arme, denen an bestimmten Tagen Suppe, Brod, auch Geld verabreicht werden mußte. Im 17. Jahrhunderte überließen die Pfarrer auch diese Austheilung den weltlichen Armenpflegern, so daß in Deutschland die Armenpflege gänzlich aufhörte, zu den Pflichten eines Pfarrers zu zählen.

Auf diese Weise war durch kirchliche Bestimmungen und die Praxis des Klerus selbst die Armenpflege in die Hände weltlicher Mitglieder

1) Conc. Salisb. prov. 1569, constitut. 26 cap. 4 (Dalham, l. c. p. 433).

2) Synod. prov. Mechlin. 1607. — Conc. Camerac. prov. (1631 u. 1661). Synod. Gandav. (1650). — Syn. Colon. (1612 u. 1662). — Syn. Namur. 1639.

3) L. c. p. 63.

der Gemeinde, der Laien gekommen. Bemerkenswerth erscheint, daß selbst zur Beaufsichtigung der Verwaltung in den Hospitälern, nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die weltlichen Beamten verpflichtet wurden[1]).

Die Kirche leistete also in dieser Periode fast nichts mehr, die Gemeinden strengten sich gleichfalls nicht an, so daß die Zahl der Bettler immer mehr zunahm. Der deutsche Klerus hatte in der ganzen Zeit von der Reformation bis zur Revolution nicht einen Mann in seiner Mitte, der auf das kirchliche Leben einen bedeutenden Einfluß gewonnen hätte, er war ganz erschlafft, geistlos, schwächlich. Nicht eine einzige große That ging von Deutschland aus, ja man war nicht einmal fähig, dasjenige, was die französische Kirche hervorgebracht, nachzuahmen, so daß es dem 19. Jahrhunderte vorbehalten blieb, die barmherzigen Schwestern auf deutschen Boden zu verpflanzen. Etwas mehr geschah von Seite des Regular-Klerus. Die Klöster kamen bis zu ihrer Aufhebung den Pflichten gegen die Armen nach. Sie beherbergten die Reisenden und gaben den Armen der Umgegend an bestimmten Wochentagen Lebensmittel und Utensilien[2]). Die Zahl der Armen, welche solche Spenden von den Klöstern erhielten, war sehr bedeutend. So unterstützte das Deutsch-Ordenshaus in Marburg im 17. Jahrhundert täglich 700—800 Arme, an manchen Tagen des Jahrs sogar tausend[3]). In Kremsmünster wurden, von den gewöhnlichen täglichen Spenden abgesehen, am Vortage vor dem Stiftertage (10. Dez.) gewöhnlich 20—30000 Leute ausgespeist oder mit Geldspenden bedacht[4]). In Metten wurde besonders

1) Würzburger Kirchenordnung von 1669, verbessert 1693 bei Himmelstein, Synodicon Herbipol., 1855, p. 439.

2) Bolland. ad 7. Jän. I, 450. Vita Lud. Blosii, abb. Laetiensis c. 25: Semper ab eleemosyna pauperibus impensa hilarior redire solitus, alios etiam ad misericordiae opera hortabatur. Extat ab eo aureum monitum, successoribus relictum his verbis: Non regnet in vicis Deo dicatis plura conquirendi cupiditas perniciosa, quae in multis congregationibus disciplinam religionis saepius evertisse cognoscitur. Non etiam regnet turpis illiberalisque tenacitas, sed eleemosynae juxta monasterii facultates cum caritate fiant. Nam quae supersunt monasteriis, non tam ipsorum monasteriorum quam pauperum bona sunt. Quod verbis scripsit, rebus fecit; pauperum omnium quidem, maxime vero eorum, qui in vicinia prope domestici essent primam gessit curam. Illos oeconomis ut abundantius iis prospicerent enixius commendabat. Hoc in statutis passim inculcabat, hoc in mores induxit.

3) Landau, die materielle Lage der untern Klassen, sonst und jetzt, in Arndts Germania, Bd. II, p. 347.

4) Der um die Sternwarte und die histor. Schätze Kremsmünsters hoch verdiente P. Bonifaz Schwarzenbrunner, geb. 1790, gest. 1830 hat in seinen histor. Manuscripten auch die Armenpflege seines Stiftes behandelt. Derselbe bezeugt die

Abt Augustin Ostermaier gerühmt als Vater der Armen und Waisen, der auf Speise, Trank und eigene Gemächlichkeit vergaß, um den Nöthen Anderer zu dienen[1].

Die Benediktiner sind ihrer Aufgabe, für die Armen zu sorgen, nie untreu geworden, und auch in der Gegenwart geschieht von ihrer Seite noch viel für die Zwecke der Armenpflege. Wer einmal sehen will, wie viel ein so armes Kloster wie St. Bonifaz in München leisten kann, der besuche einmal von 12—2 Uhr diese Abtei, und er wird dort täglich Hunderte von Armen finden, die ein wohlbereitetes Mittagsmahl finden. Und doch dürften die Unterstützungen, welche den Hausarmen gespendet werden, noch bedeutender sein. Das kann ein so armes Kloster wie St. Bonifaz leisten; ein schlagender Beweis, daß bei Constituirung einer kirchlichen Armenpflege die erste Frage nicht die Mittel, sondern die Persönlichkeiten sein müssen. Auch für Reisende wird von den Benediktinerklöstern in liberalster Weise gesorgt. Um von diesen Ausgaben irgend eine Vorstellung zu gewinnen, braucht man nur sich zu erinnern, daß laut Zeitungsnachrichten das Kloster Kremsmünster im Jahre 1867 nicht weniger als 37000 arme Reisende ausspeiste. Große Verdienste hat sich der Orden in der neuesten Zeit in Amerika erworben. Es sind noch kaum zwei Dezennien verflossen, seitdem der bekannte P. Bonifaz Wimmer mit wenigen Begleitern (Juli 1846 mit 8 Studenten und 18 Laienbrüdern) nach Amerika ging und in St. Vinzenz in Pensylvanien die erste Niederlage gründete. Jetzt bestehen dort bereits zwei Abteien, St. Vinzenz und St. Ludwig am See (letztere in Minnesota) mit mehreren Prioraten und vielen Pfarreien. Mit unermüdlichem Eifer arbeiten diese apostol. Männer an der Verbesserung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der dortigen Deutschen, denen sie in vielfacher Beziehung das geworden sind, was die Benediktinerstifte einst uns Deutschen waren: der Mittelpunkt geistiger und wirthschaftlicher Kultur[2]). Die einst mit den Klöstern verbundenen

großartigen Spenden am genannten Tage (10. Dez) und beruft sich für seine Angaben auf die im Kloster noch vorhandenen Jahresrechnungen. So berichtet er z. B. 1607: 14 Gebirgsöchseln und 5 Waldochsen zur Spende. 1676: elapso anno 18,000 hominum numerata. 1701: concursus erat insolitus, universim hodie et sequentibus diebus portiones numeratae sunt 24,159. 1721: 15,300 portiones. 1765 wurde die Spende an 23,881 Personen gegeben. Im Jahre 1773 wurden diese Spenden durch kaiserlichen Befehl für immer abgeschafft. Diese Notizen entnehme ich dem Programm des Gymn. in Kremsmünster, 1867. Das Manuscript Schwarzenbrunners war mir leider unzugänglich.

1) P. Rup. Mittermüller, d. Kloster Metten u. s. Aebte, Straub. 1856, p. 215.

2) Vgl. Augsb. Postzeitung, 22. Nov. 1867, Beilage 71.

Hospitäler waren im 15. und 16. Jahrhunderte verfallen, und die Wiederherstellung derselben wurde aus Gründen der Disziplin von mehreren Päpsten untersagt [1]).

Von Seite der Staatsgewalt geschah vor dem Ende des 18. Jahrhunderts nur wenig für die Armen. Am meisten nahmen sich noch die Bischöfe der Armen ihrer Residenzstädte an. So erhielt Würzburg von Bischof Konrad III. eine ausgezeichnete Armenordnung, im Jahre 1533. Die Almosenpflege sollte von sechs redlichen Bürgern besorgt werden, welche genaue Register über alle Armen anlegen und über die Verhältnisse eines jeden die genauesten Erkundigungen einziehen sollten. Jeder für würdig erklärte Arme erhielt ein blechernes Zeichen, das er offen tragen mußte [2]). Sie hatten auch nach genauen Vorschriften die Wittwen und Waisen zu unterstützen, letzteren ein Gewerbe erlernen zu lassen, armen Jungfrauen Aussteuer, dürftigen Handwerkern Vorschuß zu bewilligen, die Bettler zu beaufsichtigen, die Kranken zu besuchen und sich über deren Bedürfnisse zu unterrichten [3]).

In Passau errichtete 1552 Bischof Wolfgang eine Almosenordnung, gemäß welcher Niemand auf der Straße betteln durfte, sondern jedes Almosen im Bruderhause abgeholt werden mußte; schon früher 1543 hatte derselbe eine Armencollekte für Hausarme angeordnet und dieselbe unter dem Namen der „Armenbüchse" einem Geistlichen und zwei Rathsherren zur Verwaltung überlassen. Bischof Urban bestimmte 1570 aus seinem Privatvermögen eine jährliche Spende von 800 fl. für Hausarme, Wittwen und Waisen, und gab überdieß 1000 Dukaten zur Aussteuer armer Mädchen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1762, wurde im Niederhaus von Bischof Joseph von Thun ein Arbeitshaus eröffnet und alle Straßenbettler dahin gebracht. Im nämlichen Jahre gründete derselbe die sogenannte Liebesversammlung, einen Verein zum wöchentlichen Beitrage freiwilliger Gaben unter dem Patronate des heil. Chrysostomus, der von den Päpsten Clemens XIII. und Pius VI. mit Ablässen ausgestattet wurde. Kurz vor Auflösung des Fürstbisthums, im Jahre 1787, hatte der Cardinal Auersperg noch eine neue und umfassende Bettelordnung erlassen [4]).

---

1) Ferraris, biblioteka prompta jur. can. III, 307 s. v. hospitium. Das Hospital in Kremsmünster dürfte eines der wenigen sein, welche jetzt noch mit den alten Stiften verbunden sind.

2) Diese Bestimmung, daß die Armen welche Unterstützung erhielten ein Abzeichen tragen mußten, findet sich auch in den Armenordnungen d. Städte. Vgl. Kriegk, l. c. p. 176.

3) Landau, l. c. II, 337.

4) Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 246. Die Bettelordnungen der Kurfürsten von Trier vgl. bei Marx, l. c. I, 2, c. 40.

Aber selbst diese Erlasse, welche von Bischöfen als Landesfürsten ausgingen, hatten kein ausschließlich kirchliches Gepräge mehr, vielmehr wurde die Armenpflege als reine Polizeisache betrachtet und in die Hände von Laien gelegt.

Ein großer Mangel war, daß solche Armenordnungen nur für die Residenzstädte entworfen wurden; man wollte den Bettel, das Elend nur nicht in nächster Nähe haben. Auf dem Lande und in den kleineren Städten riß der Bettel, die Landstreicherei und das Gaunerthum in einer Weise um sich, daß Handel, Ackerbau und Industrie fürchterlich darunter litten. Dazu kam, daß bei den Austheilungen in den Klöstern und Stiftern grundsatzlos verfahren wurde und bei den damaligen Zuständen verfahren werden mußte. Die Folge davon war Elend in den niederen Klassen, Faulheit und Lasterhaftigkeit. Landau hat ein anschauliches und abschreckendes Bild davon entworfen [1]).

Die freien deutschen Städte schufen sich selbstständige, in ihrer Art ausgezeichnete Armenordnungen; voran ging Nürnberg mit der Organisation einer städtischen Armenpflege, welche von 1522 datirt. Die Verwaltung bestand aus 10 Bürgern, denen vier besoldete Diener beigegeben waren. Diese letzteren hatten eine Liste aller Bedürftigen anzufertigen, mit der Angabe, was Jeder durch den Bettel erwerbe, auch wie viel Einer Kinder habe, und von welchem Alter, damit man die erwachsenen in Dienste oder zur Erlernung eines Handwerks unterbringen könne [2]). In Frankfurt legte schon vor der Reformation der Bürger Johann Wiesebeder von Itzstein durch ein reiches Legat den Grund zur Constituirung einer bürgerlichen Hausarmenpflege 1437. Das Vermächtniß war ausschließlich zur Unterstützung von Hausarmen bestimmt, welche durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder Ueberladung mit Kindern außer Stande waren, sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Im Jahre 1530 wurde die bürgerliche Armenpflege in Frankfurt neu geregelt und ein sogenannter Almosenkasten eingeführt [3]).

Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts haben alle deutschen Staaten nach englischem Muster eine staatliche Armenpflege gegründet, welche an den Organismus der politischen Gemeinden sich anschließt und auf ganz neue, von der Erfahrung als unhaltbar bezeichnete Prinzipien gegründet ist. Die Geschichte dieser staatlichen Armenpflege bedarf einer eigenen Untersuchung, wo ich den Beweis für meine Behauptung erbringen werde.

---

1) Germania II, 329—352 u. 609—633.

2) Landau, l. c. II, p. 337.

3) Näheres bei Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter p. 163—73.

§. 5. Frankreich.

Nirgends war der Verfall der Hospitäler im 15. und 16. Jahrhundert, nirgends das Elend der untern Klassen der Bevölkerung, besonders der ländlichen, so groß, wie in Frankreich. Die Kirche war nicht Willens, und in ihrem damaligen Zustande auch nicht fähig, diesem Elende abzuhelfen. Eine Hausarmenpflege zu organisiren, welche allein diesem Elende hätte steuern mögen, dazu fehlten die Elemente, die Vereinsarmenpflege aber konnte bei bestem Willen beachtenswerthe Resultate nicht mehr erzielen. Da griff die Staatsgewalt ein, im guten Glauben, das Elend lindern zu können, sollte aber bald erfahren, daß sie sich damit eine Aufgabe aufgeladen habe, die allzu schwer auf ihren Schultern lasten und den Pauperismus, ein in seiner jetzigen Gestalt im Mittelalter und im christlichen Alterthum unbekanntes Gewächs, heranziehen sollte.

Die Edikte, welche König Franz I. behufs Organisirung einer staatlichen Armenpflege erließ, entrollen ein schauerliches Gemälde und zeigen den ganzen Umfang des sozialen Elends und die ungeheure Ausdehnung des Verfalls der kirchlichen Armeninstitute. König Franz suchte demselben abzuhelfen, wollte aber nicht mehr anknüpfen an den Organismus der Kirche, er wollte vielmehr eine von ihr unabhängige Armenpflege reguliren und wurde so der erste Begründer der modernen staatlich-regulirten Armenpflege. Man muß diesem ersten Versuche das Zeugniß geben, daß der Plan, auf dem er ruhte, ein verständiger und wohldurchdachter war; aber die Prinzipien und Grundsätze, von denen er ausging, waren neu und trugen in sich schon die Keime der Ausartung. Im Gegensatze zu der Vereinsarmenpflege des späteren Mittelalters griff er auf die Hausarmenpflege zurück, und erließ 1536 zu diesem Behufe ein Edikt, wornach alle arbeits- und erwerbsunfähigen Armen, so eine Kammer, Obdach und Wohnung hatten, von den Kirchspielen ernährt und unterhalten werden mußten; der Pfarrer, Curat oder Kirchenpfleger wurden angewiesen, Verzeichniße der Armen ihres Kirchspiels zu entwerfen, um ihnen billiges Almosen zu spenden. Es sollten, die Kosten aufzubringen, regelmäßige Collekten veranstaltet und in den Kirchen Almosenstöcke errichtet werden. Dem Pfarrklerus wurde befohlen, den Gläubigen in den Predigten die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit des Almosengebens einzuschärfen; um dem Bettel leichter zu steuern und eine Centralisation der Armenpflege zu ermöglichen, wurde den Klöstern und Stiften verboten, den Armen selbstständig zu geben; sie wurden vielmehr angewiesen, das Almosen, welches

sie zu geben gehalten waren, den betreffenden Pfarreien zuzuwenden[1]). Obdachlose Arme sollten in den Hospitälern Aufnahme finden; arbeitsfähige Arme wurden durch Androhung von schweren Strafen zur Arbeit gezwungen, aller Bettel strenge verboten[2]).

Dabei blieb König Franz nicht stehen, sah sich vielmehr bald genöthigt, weiter zu gehen und die Zwangsarmenpflege einzuführen. Als die nöthigen Mittel, alle Armen zu unterhalten, durch freiwillige Beiträge nicht aufgebracht werden konnten, führte er 1544, einstweilen für Paris allein, eine Armensteuer ein, das erste Beispiel dieser Art.

König Franz II. dehnte durch die berühmte Deklaration von Moulins 1561 diese Armensteuer auf ganz Frankreich aus. Grundsätze, welche bis dahin unerhört waren, wurden jetzt proklamirt: die Zwangspflicht der Gemeinden, ihre Armen zu unterhalten, und das Zwangsrecht der letzteren auf Erhaltung. „Die Armen einer jeden Stadt, eines jeden Fleckens und Dorfes sollen von den Einwohnern ernährt und unterhalten werden, wo sie gebürtig und ansässig sind. Es ist ihnen verboten, herumzustreichen oder Almosen anderswo zu erbitten, als an ihrem Geburts- oder Wohnorte. Zu diesem Behufe sollen die Einwohner, nach Maßstab ihres Vermögens, unter Aufsicht der Ortsvorstände, der Schöffen, Rathsglieder und Kirchenpfleger der Gemeinde zur Ernährung der besagten Armen beitragen"[3]). Die Hausarmenpflege war also völlig staatlich organisirt und in die Hände der Laien gelegt.

Dasselbe geschah zu gleicher Zeit mit den Hospitälern, wozu der Staat allerdings genöthigt war durch die grenzenlosen Mißbräuche, denen dieselben verfallen waren. König Franz I. restaurirte durch ein Edikt die Hospitäler, stellte sie unmittelbar unter königlichen Schutz, befahl aber seinen Beamten, die Administratoren derselben zu überwachen und, falls sie den königlichen Anordnungen nicht Folge leisten wollten, sie durch Andere zu ersetzen. Durch königliche Visitatoren wurden die Hospitäler beaufsichtigt, die königlichen Beamten bestimmten, wie viel Arme, Preßhafte und Kranke in ein Hospital aufgenommen werden sollten. Nicht blos die Geistlichkeit, sondern auch die Feudalherren, denen das Ernennungsrecht der Administratoren und das Patronat zustand, widersetzten sich, aber vergeblich. Denn durch den Beschluß des Parlamentes

1) Monnier, histoire de l'assistence publique p. 307. — Buß, l. c. III, 536.

2) Monnier, l. c. p. 308.

3) Monnier, l. c. p. 311 ff. Buß, l. c. III, 536.

vom 4. Februar 1545 wurde das königliche Edikt einregistrirt, und erhielt dadurch Gesetzeskraft für das ganze Reich. Der Widerstand währte aber immer noch fort, und selbst die Nachfolger Franz I. sahen sich fortwährend genöthigt, neue Edikte hierüber zu erlassen, bis sie endlich durchdrangen [1]).

Trotz der vielgerühmten Organisation der französischen Staatsarmenpflege wuchs die Zahl der Armen immer mehr, die Bettler mehrten sich und erreichten eine solche Bedeutung, daß sie acht Aufstände versuchen konnten. In Paris allein gab es in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei 40,000 Bettler [2]).

Ludwig XIV. erneuerte die alten Edikte über die Hausarmenpflege, verbot neuerdings allen Bettel und organisirte die Hospitalanstalten neu. Er vereinigte die zahlreichen kleinen Hospitäler zu wenigen großen, und trennte die Krankenhäuser (Hotel-Dieu) von den Armenhäusern (l'hopital géneral). Diese Hospitäler waren ungeheuer groß, manche Armenhäuser faßten 10,000 Arme und Preßhafte [3]). Alle diese Armenanstalten waren in den Händen der Laien. Nachdem das Almosen zur Steuer, die Liebesgabe zur Auflage geworden war, erschien es natürlich, daß nicht mehr der Geistliche, sondern der Staatsbeamte an die Spitze der Armenpflege gestellt wurde und die Controle führte [4]).

Die französischen Bischöfe suchten vergeblich die Grundsätze, welche das Conzil von Trient aufgestellt, auch in Frankreich zur Geltung zu bringen. Sie wollten sich die Oberaufsicht über die Hospitäler wahren, die ungetreuen Verwalter absetzen, verlangten von den Administratoren Ablegung des Amtseides in die Hände der Bischöfe bei Antritt ihrer Stelle, und Einsendung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Ordinariate. Sie nahmen das Recht für sich in Anspruch, zu bestimmen, wer aufgenommen werden dürfe, die Verwaltung und Pflege zu beaufsichtigen, so oft sie wollten zu visitiren [5]).

Doch sie drangen nicht durch, ihr Einschreiten war zu spät, der Staat hatte bereits eingegriffen und war nicht mehr Willens, seine Hand zurückzuziehen.

---

1) Monnier, l. c. p. 325 ff. Martin-Doisy, I, 265 ff.

2) Buß, ibidem.

3) Martin-Doisy, l. c. I, 307.

4) Monnier, l. c. p. 340.

5) Conc. Burdigal. 1583, c. 28 bei Harduin X, 1370. — Concil. Bituric. tit. 37, c. 27, bei Hard. X, 1499, tit. 44, c. 1—4, bei Hard. X, 1504. — Conc. Tolos. 1590, pars III, c. 6, bei Hard. X, 1813 ff. — Conc. Avenion. (1594) c. 51, bei Hard. X, 1865. — Concil. Narbon. 1609, c. 38 bei Hard. XI, 41.

Wichtiger als dieser verspätete Versuch, die Hospitäler zu retten, wurde die Organisation einer kirchlichen Hausarmenpflege neben der staatlichen, und unabhängig von derselben, unter Leitung der Pfarrer. Das Concil von Narbonne (1609)[1] hatte allen Pfarrern befohlen, die erwerbsunfähigen Armen in ihren Häusern aufzusuchen und ihnen die nöthige Unterstützung zu geben. Zu diesem Behufe sollten sie nicht bloß selbst von ihrem Ueberflusse reichlich mittheilen, sondern auch ihre Gemeinden zur Unterstützung um milde Gaben angehen. Das Concil von Bordeaux (1624)[2] gebot den Pfarrern, die verschämten Armen aufzusuchen und ihnen alles Nöthige zu reichen, die Wittwen und Waisen zu schützen und zu pflegen, armen Mädchen Mitgift zur Heirath zu geben, den Gefangenen Trost und leibliche Spende zu bringen, die von den Mächtigen Unterdrückten zu schirmen und zu vertheidigen, kurz für alle Armen und Unglücklichen zu sorgen[3].

In jeder Pfarrei bildeten sich nach diesen Vorschriften Vereine unter Leitung des Pfarrers, welche sich hauptsächlich auf die verschämten Hausarmen beschränkten und sich zur besonderen Aufgabe machten, einen heilsamen Einfluß auf die Sittlichkeit der Armen zu üben, welche durch Rüge, Entziehung der Unterstützung die Unfolgsamen straften, durch Lob und besondere Belohnungen die Tugendhaften auszeichneten. Es ist die Behauptung kaum übertrieben, daß diese Vereine für die Armenpflege mehr leisteten, als die öffentliche, staatliche, wenn man bedenkt, daß der Verein der Pfarrei St. Sulpiz in Paris allein im Durchschnitte jährlich 350,000 Livres an 20,000 Arme (die Pfarrei zählte ungefähr 80,000 Seelen) vertheilte[4]. Die Statuten des Vereins der Pfarrei Sulpiz sind so interessant, daß ich nicht unterlassen will, sie hier im Auszuge mitzutheilen[5]. Der Verein machte sich ausschließlich die Unterstützung der Hausarmen zur Aufgabe, welche in der Pfarrei angesessen waren. Die Bruderschaft bestand aus Männern und Weibern, an deren Spitze der Pfarrer stand. Die Mitglieder versammelten sich zu be-

---

1) Conc. Narbon. c. 32, bei Hard. XI, 36.

2) Can. VIII, 5, bei Hard. XI, 83.

3) Pauperes pudore suffusos exquirere, alere, pupillis et viduis debita solatia impendere et ut afferantur procurare, filias egenorum nubiles matrimonio collocare, incarceratis animae et corporis subsidia ut subministrentur providere: oppressos a potentum superbia, injuria et insolenti supercilio vindicare et quarumcunque personarum miserabilium curam continuam habere.

4) Buß, l. c. III, 271.

5) Sie sind gedruckt bei Martin-Doisy, l. c. III, 32 ff. Der Verein erhielt sich bis zum Jahre 1789 (gegründet 1651).

stimmten Zeiten unter dem Vorsitze des Pfarrers, um über die Unterstützung der Armen und die Vertheilung der Einnahmen zu berathen. Alle Unterstützungen wurden den Armen von Mitgliedern im Hause gereicht. Die Armen wurden aufgesucht und unterstützt, die Kranken gepflegt, die Kinder in eigener Schule unterrichtet. Die Armen, welche Unterstützung wollten, mußten ihr Gesuch einer solchen Versammlung vorlegen, welche entschied, ob sie zugelassen werden sollten oder nicht. Monatliche oder gar jährliche Pensionen gab es nicht. Vielmehr mußten die Armen sich jederzeit wieder besonders melden. Jedes halbe Jahr wurde ein und demselben Armen nur Eine Unterstützung zu Theil. Die meisten Unterstützungen bestanden in Lebensmitteln, Kleidern, Betten, Holz und anderen Utensilien, selten in Geld. Zur Aufbewahrung hatten sie eigene Magazine, in welchen jeder den Ueberfluß in seinem Haushalte zur Vertheilung unter die Armen niederlegen sollte. Alle Geldcollekten waren verboten. Jedes Mitglied legte bei der Zusammenkunft in einen Opferkasten, was ihm beliebte, so daß Niemand sehen und wissen konnte, was der Einzelne gab. Die Versammlung wurde mit dem Veni Sancte Spiritus eröffnet, und geschlossen mit dem ps. 116 Laudate Dominum omnes gentes und mit dem Gebete sub tuum praesidium.

Der Cassier mußte alljährlich genauen Rechenschaftsbericht ablegen und wurde alle Jahre neu gewählt, ebenso der Sekretär, welcher alle Armen, welche Unterstützung erhielten und die Unterstützungen, welche sie erhalten hatten, mit Angabe des Datums zu verzeichnen hatte. Außerdem mußte er die Verhandlungen in den Versammlungen zu Papier bringen. Ein engerer Ausschuß bestand aus 16 Mitgliedern, je 2 aus einem Viertel, welche die ganze Verwaltung zu überwachen hatten, welche die Unterstützung in die Häuser ihrer Viertel trugen, die kranken Armen persönlich besuchten, über den Grad der Armuth, über die religiösen Kenntnisse und moralische Aufführung, über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu wachen hatten. In großer Noth, wo augenblickliche Hilfe Noth that, hatten die Ausschußmitglieder dem Pfarrer Nachricht zu geben, welcher für Hilfe zu sorgen hatte; regelmäßig durften aber sonst keine Unterstützungen gegeben werden, welche die Versammlung nicht gutgeheißen hatte. In außerordentlichen Fällen war es auch erlaubt daß der Priester Almosen gab, nicht durch die Hand des Ausschusses, sondern selbstständig aus Rücksicht der Diskretion.

Auch die französischen Klöster vergaßen der Armen nicht, und wenn sie auch nicht mehr Hospitäler unterhielten, so spendeten sie doch den Armen der Umgegend große Wohlthaten, wozu sie von den Bischöfen

angehalten wurden[1]). Besonders im 17. Jahrhundert zeichnete sich der französische Regularklerus durch seine zärtliche Fürsorge für die Armen aus. Im Cisterzienser Kloster zu Latrappe erhielten nicht weniger als 3000 Arme der Umgegend regelmäßige Unterstützung, ferner wurde jedem gegeben, der an der Pforte um Unterstützung bat (on donne à tous ceux qui demandent à la porte)[2]). Außerdem gab es Säle zur Beherbergung der Fremden[3]).

Am wenigsten darf hier ein Kloster vergessen werden, welches in seinen Grundsätzen und Regeln sich ganz conform der Lehre der Kirchenväter und des heil. Bernhard zu bilden bestrebt war, nämlich das Kloster Portroyal welches 1609 von der berühmten Aebtissin Arnauld reformirt wurde.

Nach den Constitutionen dieses Klosters sollte dasselbe so weit als möglich von den freiwilligen Gaben unterhalten werden, welche fromme Gläubige gaben. Mit Vorliebe sollten Arme Aufnahme finden, wollten auch Reiche eintreten, so mußten sie zuerst ihr Vermögen den Armen geben. Das Kloster forderte von den Eltern der Aufzunehmenden nichts; was sie freiwillig gaben wurde als Geschenk und Almosen angenommen; bedeutende Geschenke mußten abgewiesen werden. Von Allem, was das Kloster an milden Gaben empfing, wurde der Zehnte den Armen gegeben. Von ungerecht Besitzenden durfte kein Almosen acceptirt werden. Nichts Ueberflüßiges durfte besessen werden, da der Ueberfluß den Armen gehörte. Das superfluum galt als Koth, womit eine ganze Genossenschaft verunreinigt würde. Diese Grundsätze sind sichtlich den Schriften der heil. Väter und Bernhards entlehnt, welche auch die Tischlektüre bildeten[4]).

Degérando hat das Auffallende hervorgehoben, daß, obwohl die französische ältere staatliche Armengesetzgebung der englischen auf ein Haar ähnlich ist, in Frankreich sich doch die nachtheiligen Folgen des Systems nicht in dem Maaße zeigten, wie im großen Brittenreiche; und er findet den Grund dieser Erscheinung in der Annahme, daß man in Frankreich milde zu Werke gegangen und daß das Genie Ludwigs XIV. eine regelmäßige Verwaltung angebahnt habe. Diese Bemerkung macht dem Scharfsinne Gérando's wenig Ehre. Er scheint den Einfluß des französischen

---

1) Concil. Rotomag. 1581 (ap. Harduin X, 1250).

2) Helyot, ordres monastiques, deutsch, Leipzig 1753 VI, 16 ff.

3) Ibid.

4) Cf. Helyot V. 530 ff.

Sekular= und Regularklerus, die höchst bedeutenden Leistungen desselben im 17. Jahrhundert ganz übersehen zu haben. Ich brauche nur einen Namen zu nennen, um den unendlichen Abstand des französischen und englischen Klerus auf's schlagendste darzuthun, den Namen jenes Mannes, „den kein Menschenkind ohne Rührung aussprechen kann, das noch Herz und Sinn besitzt für das Große und Göttliche in der Menschheit" — ich meine den heil. Vinzenz von Paul. „Alle Strahlen der göttlichen Liebe, welche den neueren Katholicimus verklären und deren das spätere Geschlecht fähig, wenn auch nicht würdig war, sammeln sich wie in einem Brennpunkte in dem wunderbaren Bilde dieses Mannes aus dem Volke, der einst Sklave in Tunis alle geistige und leibliche Noth der Menschheit auf sich trug[1])." Wer möchte sie zählen die Thaten der Liebe, die er für die Menschheit verrichtet, die Anregungen zu den Werken, die von ihm ausgegangen? Es war die Macht seiner Persönlichkeit, die so viel leistete, welche in alle Kreise des Lebens, in alle Volksschichten so tief anregend eingriff, überall erneuernd, überall den Geist christlicher Liebe weckend. Ausgehend von dem Grundsatz, daß ohne geistige Erneuerung der Versuch, der leiblichen Noth abzuhelfen ein vergeblicher sei, gründete er die Anstalt der Lazaristen, welche auf allen irdischen Besitz verzichtend ganz dem Dienste des Volkes sich weihten, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf zogen, das Volk belehrten, aus der sittlichen Versumpfung herauszogen, geistlichen Trost spendeten, materielle Hilfe brachten. Sie konnten mit Wahrheit von sich sagen, daß sie ähnlich wie Paulus Allen Alles geworden. Daneben gründete er einen „Verein wohlthätiger Frauen", welche leibliche Wohlthaten spenden sollten. Ueberall, wo die Lazaristen Anklang und Aufnahme fanden, da folgten ihnen diese Schwesterschaften auf dem Fuße und suchten die Wirkungen der Mission der Lazaristen durch moralische Einwirkung, durch sittliche Aufrichtung der von ihnen Unterstützten bleibend zu machen[2]).

Für die Krankenpflege im Hôtel Dieu gründete er die „Gesellschaft der Matronen" von der verwittweten Präsidentin von Goussault dazu angeregt. Als der heil. Franz von Sales 1610 den Orden von der Heimsuchung unserer lieben Frau gründete, glaubte er für das Gedeihen desselben nicht besser sorgen zu können, als wenn er sie unter den Schutz des heil. Vinzenz stellte. Diesen Schwestern übergab Vinzenz 1629 das von einer Edelfrau gegründete Magdaleneum, ein Zufluchtshaus für ge=

1) Merz, Armuth u. Christenthum, p. 25.

2) Merz, p. 28.

fallene Mädchen. Zum Schutze der Unschuld hatte eine fromme Frau Pollallion eine eigene Genossenschaft „Töchter der Vorsehung" gegründet, bei denen bedrängte Mädchen eine Zufluchtsstätte fanden. Auch diese vertrauten sich der Leitung des Heiligen an. Außerdem errichtete er ein Waisenhaus für Mädchen und gründete zur Erziehung junger Mädchen eine eigene Erziehungsanstalt der „Töchter des Glaubens". Verwahrlosten Knaben gewährte er Aufnahme im Hause der Lazaristen, wo sie leibliche und geistige Pflege fanden und zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen wurden. Dieß Alles leistete ein Mann. Und das war noch nicht Alles. Vinzenz von Paul vergaß auch jene Menschen nicht, welche zur höchsten Strafe verurtheilt, von der Welt verstoßen, vom eigenen Gewissen zur Verzweiflung gebracht, dem Leben fluchten. Der Galeerensklaven nahm sich der heil. Vinzenz mit jener Energie an, deren nur hoch begabte Geister fähig sind. Er war im Stande sich selbst für einen Unglücklichen anschmieden zu lassen, gerührt von dem jammervollen Schicksale desselben. Von da an war er unabläßig bestrebt, das Loos der geistig und leiblich vernachläßigten, einem unbeschreiblichen Elend preisgegebenen Rudersklaven zu verbessern. Von der Regierung zum Almosenier derselben ernannt, errichtete er zu Marseille ein eigenes Spital mit 300 Betten für die kranken Galeerensklaven und sorgte, daß dieselben sittlich gebessert wurden und einer regelmäßigen Seelsorge genießen konnten. Noch durch eine andere großartige Stiftung erwarb sich der unendlich thätige Mann den Dank der Menschheit, durch Gründung eines Findelhauses, in welchem nicht weniger als 300 — 400 ausgesetzte Kinder Aufnahme fanden. Daneben gründete er noch mehrere Hospitäler und war in der Privatwohlthätigkeit unermüdlich. Den durch den dreißigjährigen Krieg furchtbar verheerten Ostprovinzen Frankreichs spendete er durch die Lazaristen fast 2 Millionen Gulden. In Paris selbst ließ er 6 Küchen errichten, um für die Armen Nahrungsmittel zu bereiten. Ueberall, wo es galt eine Noth zu lindern, Unglückliche zu erretten, geistige und leibliche Hilfe zu spenden, da war der heil. Vinzenz bei der Hand und wo er selbst nicht sein konnte, da sandte er seine Brüder, die Lazaristen oder die Mitglieder der weiblichen Genossenschaften hin, die er gegründet hatte. Am segensreichsten aber wirkte er durch Gründung der Corporation der barmherzigen Schwestern, welche von allen seinen Stiftungen die weiteste Verbreitung fanden. Was würde Frankreich geleistet haben hätte es noch eine kirchliche Armenpflege gegeben? Leider nahm der Episkopat sich der Sorge für die Armen nicht mehr an, überließ es vielmehr der Staatsgewalt, die hiezu weder Beruf noch Geschick hatte. So kam es, daß den heil. Vinzenz manche seiner Werke

nicht lange überlebten, daß als er abtrat von dem Schauplatz des irdischen Lebens auch der Geist erlosch, den er seinen Werken aufgedrückt[1]).

Unter der Herrschaft des 18. Jahrhunderts war die Liebe mit dem Glauben verschwunden, es gab nur noch Trümmer. Ganz anders ist das Frankreich des 19. Jahrhunderts. Dasselbe besitzt nicht bloß eine Menge heiliger Priester, welche den Feuerbrand der Liebe weithin tragen, nicht blos eine große Zahl religiöser Vereine, welche mit einer unermüdlichen Sorgfalt an der Erziehung der Kindheit und der Jugend arbeiten, sondern man begegnet allenthalben auch bis in die entlegensten Provinzen tausend verschiedenen Unternehmen zum körperlichen und geistigen Troste der Armen, zur moralischen und religiösen Erziehung der Armen, der Handwerker, der Soldaten, der Gefangenen. Jede Art von Elend findet in Frankreich Hilfe und man kann in Wahrheit sagen, daß aus allen Ständen der menschlichen Gesellschaft Männer der Barmherzigkeit mit einer nie übertroffenen Fruchtbarkeit auftauchen[2]). Frankreich hat außer seinen 1500 Conferenzen von dem Vinzentiusverein noch den Verein „der Frauen der Armen", die „nicht bloß beten und kommuniziren, sondern auch die Armen lieben, für sie arbeiten, sie besuchen und pflegen"; es gibt keine Stadt, die gegenwärtig nicht einen solchen Verein besitzt, an dessen Spitze nicht selten eine Weltdame aus den höchsten Kreisen steht[3]). Noch viel andere wohlthätige Vereine zählt Frankreich worauf ich zurückkommen werde.

Die Pfarrer als solche haben seit der französischen Revolution eine Armenpflege nicht mehr organisirt, sie haben sich gänzlich zurückgezogen und das große weite Feld den Laienvereinen und dem Staate überlassen. Nur die Pfarrer von Paris sammeln für ihre Armen Almosen und lassen sie durch die barmherzigen Schwestern vertheilen. Ueber den Betrag dieser Unterstützungen läßt sich nichts angeben, da ein Rechenschaftsbericht nie erschienen ist[4]).

Die neuere staatliche Armengesetzgebung Frankreichs ist dem Wirken der kirchlichen Organe günstig, sie ist weit entfernt den Gedanken einer allgemeinen Unterstützungspflicht für die Armen auszusprechen, sie bezweckt vielmehr ein Zusammenwirken aller Elemente der Gesellschaft, so daß die Sorge für die Armen nicht einer bestimmten Behörde sondern dem Interesse und der Mildthätigkeit der französischen

1) Cf. vie de S. Vincent de Paul par Abelly. 5 vol. Paris 1823. Stollberg, Leben des heil. Vinzenz v. Paul.

2) Dupanloup, die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, p. 144 ff.

3) Ibid. p. 160.

4) Buß, l. c. III, 277.

Gesellschaft anvertraut ist. Nur für Findelkinder, Kranke und Irren zu sorgen ist jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet[1]).

§. 6. Italien.

Wie im katholischen Deutschland hielt man sich auch in Italien einfach an die Verordnungen des Conzils von Trient. Die Hauptsorge verwandte man auf die Hospitäler, in deren Pflege sich besonders die Päpste hervorthaten. Große, monumentale Anstalten erhoben sich, deren Verwaltung weniger kostspielig, deren Ueberwachung leichter war als dieß bei den vielen kleinen Hospitälern möglich gewesen. Sixtus V., der kraftvolle und unternehmende Papst, wollte in Rom dem Bettel ein Ende machen und gründete das großartige Armenhaus Ospizio de Ponte Sisto. Arbeitsunfähige Arme beiderlei Geschlechtes sollten Aufnahme finden. Bald hernach nahm das Hospiz auch Waisenkinder auf. Vielfach erweitert erhielt es von Innocenz XII. den Namen Ospizio apostolico und nimmt jetzt noch seinem ursprünglichen Zwecke getreu Arme und Waisen beiderlei Geschlechtes auf[2]). Mit diesem Spital ist auch eine Wollenmanufactur verbunden, welche 800 Arbeiter beschäftigt und jährlich gegen 30,000 Ellen Tuch fabrizirt[3]). Denselben Zwecken dient auch das von Pius VII. 1815 gegründete, von Leo XII. und Gregor XVI. erweiterte Ospizio di Santa Maria degli Angeli. Dasselbe nimmt gleichfalls Waisen und Arbeitsunfähige beiderlei Geschlechtes auf und dient zugleich als Arbeitshaus. Es beschäftigt nicht weniger als 450 Männer und 500 Frauen[4]). Außer diesen zwei großen Hospizen bestehen in Rom noch zwei Waisenhäuser, das eine gegründet 1541, das andere 1784[5]); ferner eine Schule zum Unterrichte armer Kinder in landwirthschaftlichen Arbeiten, gegründet 1841[6]), dann ein Irrenhaus, ein Hospiz und eine Schule für Taubstumme[7]). Das Findelhaus, welches Innocenz III. 1198 gegründet hatte, erhielt sich durch alle Stürme der Zeit, wurde von Benedict XIV. noch erweitert 1750, so daß dasselbe gegenwärtig 3150 Kinder zu unterhalten im Stande ist[8]).

---

1) Vgl. über die neuere franz. Armengesetzgebung die treffliche Abhandlung bei Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung, p. 33 ff.

2) Morichini, l. c. II, 4 ff.

3) Ibid.

4) Ibid. II, 38 ff.

5) Ibid. II, 49 ff.; 54 ff.

6) Ibid. II, 65 ff.

7) Ibid. I, 53; II, 251.

8) Ibid. I, 274 ff.

In Rom erwachte auch zuerst der Gedanke, besondere Anstalten für verwahrloste Kinder und Erwachsene in's Leben zu rufen, welche von ihren Eltern aus Trägheit oder Armuth nicht erzogen werden konnten. Besonders junge Mädchen fanden Aufnahme, um sie vor den Gefahren einer schutzlosen Jugend zu bewahren, weßhalb diese Anstalten gewöhnlich case di rifugio oder auch conservatori genannt wurden. In Rom bestehen nicht weniger als 14 solcher Anstalten, von denen die zwei ältesten 1543, die letzte 1839 entstand. Sie verpflegen zusammen circa 450 verwahrloste Kinder und erwachsene Mädchen[1]).

Von den schon früher entstandenen Krankenhäusern überdauerten den Verfall im 14. und 15. Jahrhundert und erhielten sich bis zur Stunde die vier großen Erzspitäler di Santo Spirito in Sassia, del San Salvatore, di San Giacomo und di Santa Maria della consolazione[2]). Für die kranken Soldaten gründete der Johanniterorden ein eigenes Hospital 1841[3]). Für arme Frauen wurde 1500 ein Gebärhaus, Archiospedale di S. Rocco, gegründet[4]). Auch ein Fremdenhospiz erhob sich noch in neuerer Zeit in Rom, das große von Philipp Neri gegründete Ospizio della Santissima Trinità dei pellegrini e convalescenti. Die Zahl der täglich während eines Jubeljahres in diesem Hospiz verpflegten Pilger beträgt nicht weniger als 800 im Durchschnitt. Diese Anstalt dient zugleich als Reconvalescentenhaus[5]). Ausser diesem großen Fremdenhospize wurden noch mehrere kleinere für einzelne Nationen und Völkerschaften gegründet. So das Ospedale di S. Maria dell' Anima für die Deutschen (gegründet 1500), das Hospiz di S. Stanislao für die Polen, eines für die Lombarden, ein anderes für die Florentiner, ein drittes für die Luccheser[6]).

Das Rom neuerer Zeit ist also sehr reich an wohlthätigen Instituten, nicht minder reich aber auch an Bruderschaften und Vereinen zur Unterstützung der Hausarmen. Die Eleemosineria apostolica von Innocenz XII. gestiftet theilt am Jahrestag der Krönung des regierenden Papstes, ferner um Ostern und Weihnachten, bedeutende Summen an die Armen aus, ausserdem monatlich 500 Scudi[7]). Weniger bedeutend, aber

---

1) Morichini, l. c. II, 71 ff.
2) Ibid. I, 35 ff.; 60 ff.; 75 ff.; 83 ff.
3) Ibid. I, 126.
4) Ibid. I, 27 ff.
5) Ibid. I, 107 ff.
6) Ibid. I, 114 ff.
7) Ibid. I, 149.

immerhin nennenswerth sind die Vertheilungen, welche auf Kosten der Kassen der Dataria, der Breven und der Lotterie geschehen[1]).

Ausserdem bestehen eine Menge von Erzbruderschaften zu speziellen Zwecken: so zur Unterstützung verschämter Armen[2]), zur Aussteuer armer Mädchen[3]), zur Unterstützung von Wittwen und Waisen, zur Vertretung der Armen bei Rechtsstreitigkeiten, zur Unterstützung der Verbrecher in den Gefängnissen[4]), zur Bestattung armer Verstorbener[5]). Kurz es gibt keine Noth, kein Elend, zu dessen Abhilfe oder Linderung in Rom sich nicht eine Corporation gebildet hätte.

Auch die Klöster wetteifern in Wohlthätigkeit gegen Arme, in der Gastfreundschaft gegen Fremde[6]).

Dennoch ist es bis zur Stunde noch nicht gelungen, den Bettel auszurotten trotz der strengen Verbote einiger Päpste gegen denselben[7]). Der Grund liegt zum Theil in der Indolenz der Bevölkerung, gegen welche die besten Einrichtungen, die besten Gesetze nichts vermögen, zum Theil in dem Mangel einer einheitlichen Leitung des Armenwesens. Denn jede Gesellschaft will unabhängig von der andern sein, gibt nach Gutdünken, jedes Hospital schließt sich von dem andern ab, jedes Kloster theilt seine Gaben an Alle aus, die darum bitten. So kann es kommen, daß bei der Menge der Wohlthätigkeitsanstalten in Rom der Faule ein viel besseres, bequemeres Leben hat als der Arbeitsame. Eine Ueberwachung ist nicht leicht möglich, da jede Controle bei dem Mangel einer Centralleitung fehlt.

Leo XII. erkannte diesen Fehler und suchte ihm abzuhelfen durch die Bestimmungen des motu proprio vom 16. Dezember 1826. Dieselben sind höchst merkwürdig, weil sie bezeugen, daß dieser menschenfreundliche Papst ein seltenes Verständniß für die Bedürfnisse der Armenpflege besaß; sie sind unstreitig das Beste, was auf dem Gebiete des Armenwesens in neuester Zeit geschehen ist. Er setzte nämlich für die Verwaltung der gesammten Armenpflege eine Armencommission ein, der alle wohlthätigen Vereine untergeordnet werden sollten und an deren Spitze ein Cardinal gesetzt wurde. Unter dieser Commission standen Congregationen (je eine für eine Pfarrei), welche die Armenlisten jeder

1) Morichini, l. c. I, 199 ff.; 213 ff.

2) Ibid. I, 194.

3) Ibid. I, 209.

4) Ibid. I, 226.

5) Ibid. I, 149.

6) Ibid. I, 107.

7) Ibid. I, 189.

Pfarrei zu entwerfen und sich nach den Bedürfnissen der Armen zu erkundigen hatten. Letztere sollten fleißig besucht und über die Verwendung der Unterstützungen Controle geführt werden. Ueber die Größe der Unterstützungen hatte nicht die Congregation, sondern die Centralcommission zu entscheiden. Die Unterstützungen waren theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils dringende, für den Augenblick berechnet. Die weisesten Vorschriften wurden für die Ausführung dieses motu proprio gegeben [1]). Wären sie ausgeführt worden, so hätte Rom wieder eine Armenpflege gehabt, wie sie die Kirche des ersten Jahrtausends ausgezeichnet. Die Diakonien wären wieder entstanden, Rom hätte als Muster einer kirchlichen Armenpflege vorleuchten können. Leider traten diese Gesetze nie in's Leben. Die Armencommission besteht wohl noch und erhält vom Staate jährlich die Summe von 112,000 Skudi, aber nicht in der Weise als Centralcommission, wie sie beabsichtigt war, als oberste Armenbehörde, sondern nur als eine Congregation neben vielen anderen. In Rom wären also noch immer die Elemente vorhanden, eine kirchliche Armenpflege im Geiste der Diakonie zu restauriren; geschähe dieses, so dürfte noch eine Zeit kommen, da dieselbe als Muster nachgeahmt wird, wenn die modernen Staaten nach langen Irrwegen wieder zu den Grundsätzen einer gesunden Armenpflege zurückkehren [2]).

Wie in Rom so gibt es auch im übrigen Italien zahlreiche wohlthätige Anstalten und Congregationen. Die Aufsicht über Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser hat auch in Italien der Staat in den Händen, sie sind eine staatliche Institution. Anders ist es mit den Congregationen, welche den kirchlichen Character beibehalten haben, aber ebenso wie in Rom durch Zersplitterung ihrer Kräfte und Gaben das nicht zu leisten vermögen, was sie unter einer einheitlichen Leitung leisten würden. Bis zum Jahre 1789 war die gesammte Hausarmenpflege in den Händen dieser Congregationen gelegen. Zur Zeit der französischen Herrschaft dagegen wurde im ganzen Königreiche Italien eine staatliche Hausarmenpflege organisirt, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche beibehalten wurde mit wenigen Abweichungen [3]). In Toskana galt die

1) Morichini, l. c. I, 182.

2) Auch Moreau-Christophe, l. c. III, 43 ist dieser Ansicht: en somme, si la papauté semble aujourd'hui attardée dans la vie des progrès sociaux, c'est qu'elle se repose un moment en chemin, pour reprendre plus tard sa route, sure qu'elle est de dépasser ceux qui pour la devancer se sont précipités à son encontre dans des aventures de réformes qui se réalisent d'autant moins vite qu'on veut les opérer trop tot.

3) Buß, l. c. III, 595.

Unterstützungspflicht der Gemeinden, der Staat kümmerte sich lange gar nicht um die Armen. In sämmtlichen Staaten war der Bettel strenge verboten, der aber trotz aller Verbote in ganz Italien immer mehr zunahm. Es wurden eine Menge Arbeitshäuser errichtet, fast jede Stadt hatte ein oder mehrere Kranken- und Armenhäuser. An Kleinkinder-Bewahranstalten gibt es in ganz Italien 186 für 19,000 Kinder. In jeder Provinzialstadt gab und gibt es ein Findelhaus, in den größeren Städten auch Irrenhäuser. Es wäre eine überflüßige Arbeit, sie alle hier aufzuzählen, zudem dieser Mühe sich schon andere Autoren unterzogen haben[1])

Von Seite der Hierarchie und des Klerus geschah auch in Italien nichts. Alles blieb den frommen Bruderschaften überlassen, an deren Spitze allerdings gewöhnlich Kleriker standen und die durch zahlreiche Ablässe von Seite der Bischöfe und Päpste zur Wohlthätigkeit angespornt wurden.

Gerade durch die Systemlosigkeit bei der Wohlthätigkeit wurde in den italienischen Staaten das feige Proletariat geschaffen, welches in unsern Tagen so berüchtigt geworden ist. Die italienischen Wohlthätigkeitsanstalten hatten noch einen andern großen Fehler.

Dieser große Mangel der italienischen Institutionen liegt darin, daß sie nur für die Stadtbevölkerung berechnet sind, während die Landbevölkerung allen Quälereien und Plackereien übermüthiger Adeliger ausgesetzt ist. Entsetzlich ist die Schilderung, welche Beda Weber in einem seinen „Characterbildern aus der Paulskirche“ eingefügten Aufsatze von diesem Elend der Landbevölkerung entwarf. Bekannt ist ferner die rührende Antwort, welche ein Bauer dem Delegaten von Verona gab, der ihn zur Nachgiebigkeit gegen seinen klagenden Herrn ermahnte: „Lieber deutscher Herr! Euer gutes Herz weiß nicht, was wir leiden müssen. Zwanzig Jahre sitze ich auf dem magern Gut und habe mit aller Sparsamkeit nie so viel erarbeitet, daß ich meine armen Würmer sogleich hätte taufen lassen können. Die gute, kleine Maus Marietta hat noch dieses Jahr vier Tage ungetauft liegen müssen, bis sich eine alte Base erbarmte und mir das Taufgeld schenkte“[2]).

Der feige, revolutionäre Adel hat diese niedere Bevölkerung in ein System der Aussaugung geschlagen und übt über sie eine Gewalt aus,

1) Ich verweise auf Buß, II. Bd. I. Abth. und III. Bd. und auf Martin-Doisy, l. c. IV, 440 ff.; 735 ff.; 1295 ff.; 1777 ff.; Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, II, 624 ff.; 644 ff.

2) Merz, Armuth und Christenthum, p. 142.

wie jene der Fabrikbesitzer über ihre Arbeiter noch lange nicht ist. Daß solch feige Revolutionen möglich waren, liegt in verrotteten socialen Zuständen, als deren schlimmste Seite das dortige Pachtsystem erscheint. Dasselbe ist basirt auf den sogenannten Theilbau (mezzeria), bei welcher der Halbpächter die Arbeit, der Besitzer von Grund und Boden die Parzelle hergibt und als Rente die Hälfte, oft sogar ein Drittel des Ertrages bezieht. Solange dieß Pachtsystem existirt, wird es unmöglich sein, daß ein freier, unabhängiger Bauernstand sich entwickle, da der Pächter sich kaum die nöthigsten Lebensmittel zu erübrigen vermag.

So steht auch die italienische Kirche vor einer Aufgabe, die sie lösen muß und deren Lösung ihre ganze Kraft in Anspruch nehmen dürfte.

Einzelne hervorragende Männer haben auch in Italien angefangen, an die Lösung dieser Frage heranzutreten. So der jüngst verstorbene Nicolo Mazza, ein einfacher armer Priester, der seinen ganzen Professorengehalt den Armen schenkte, mehrere Anstalten in's Leben rief und durch freiwillige Beiträge erhielt. Ganz Verona wußte er zu begeistern durch seinen Ruf: „Misericordia per amor di Dio". Er hat bewiesen, was Männer zu leisten im Stande wären, welche von Liebe zu Gott und zu den Armen durchdrungen an die Lösung der großen Aufgabe gingen [1].

§. 7. Spanien und Amerika.

In Spanien führten die Bischöfe auf den Nationalsynoden die tridentinische Gesetzgebung ein und widmeten deßhalb in der Armenpflege ihre Fürsorge fast ausschließlich den Hospitälern, deren Geschichte in diesem Lande ein glänzendes Zeugniß für den Wohlthätigkeitssinn des ritterlichen Volkes ist und zeigt, was die spanische Nation geleistet haben würde, hätte ein Mann wie Karl Borromä die Armenpflege organisirt und die Hausarmpflege zur Grundlage genommen. Die Bischöfe, denen die Hospitäler bis in die neueste Zeit untergeben blieben, ernannten dafür die Administratoren und beaufsichtigten deren Verwaltung. Jährlich mußte der Administrator seinem Diözesanbischofe, in dessen Hände er beim Antritte seiner Stellung den Diensteid abgelegt, genaue Rechenschaft über seine Verwaltung geben. Manchmal wurde der Administrator vom Klerus, dem Adel und den Bürgern des Ortes gewählt und vom Bischofe dann nur bestätigt [2].

---

1) Merz, l. c. p. 148.

2) Synod. Oriolana anno 1600, can. 28—28, tom. IV, p. 724 bei d'Aguirre collectio amplissima conciliorum Hispaniae et Novi Orbis.

Die Zahl der Hospitäler war in Spanien sehr groß und diese wurden fast ausschließlich durch Beiträge des Klerus und Almosen der Laien unterhalten. Zu diesem Behufe veranstalteten die Pfarrer regelmäßig wiederkehrende kirchliche Collecten, deren Ertrag sehr bedeutend war[1]). Der Staat aber that für sie bis in die neueste Zeit nicht das Mindeste[2]).

Madrid allein besitzt ein Findelhaus (gegründet 1567), in dem mehr als 2000 Kinder jährlich Aufnahme finden, ein Haus für verwahrloste Knaben (gegründet 1600) und Mädchen (gegründet 1662), ein Waisenhaus, ein Hospital für erwerbsunfähige Greise, für Taubstumme, ein Haus endlich zur Aufnahme reuiger Mädchen, welche hier Zuflucht und Zeit finden, ihr lasterhaftes Leben zu büßen. Sie müssen arbeiten, wie überhaupt in allen spanischen Hospitälern die Arbeit eingeführt ist für diejenigen, welche dazu fähig sind; der Arbeitsertrag wird dann zum Besten der betreffenden Institute verwendet.

Es besteht in Madrid auch ein eigenes Beschäftigungshaus für solche, die anderwärts keine Arbeit finden; fast alle Handwerke werden in diesem Hospital (zum hl. Ferdinand) ausgeübt; die darin arbeitenden Armen werden verpflegt und erhalten dazu den vierten Theil des Ertrages ihrer Arbeit zur beliebigen Verwendung; das Uebrige fällt dem Hospitale zu. — In neuerer Zeit (1832) wurde durch Subscription Privater ein Arbeitshaus (Refugio de San Bernardino) errichtet, welches jährlich circa 3000 Individuen Arbeit bietet, von denen 800 freiwillig sich melden, 2200 aber dazu gezwungen werden[3]).

Selbst im Hause der Taubstummen wird gearbeitet; es besteht darin eine eigene Buchdruckerei[4]).

Aehnlich wird es in den übrigen Hospitälern Spaniens gehalten, deren bedeutende Zahl und Größe gerühmt wird[5]).

Die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege war in Spanien keine segensreiche. Im Jahre 1555 wurde durch einen Beschluß der Cortes die Institution der „Väter der Armen" begründet, welche die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit anhalten, ihnen Arbeit verschaffen, für den Unterhalt der andern Armen sorgen, über-

1) Concil. Valent. prov. 1565, tit. IV, can. 6, d'Aguirre, l. c. tom. IV, p. 83.
2) Moreau-Christophe, l. c. tom. III, p. 106.
3) Buß, l. c. III. Bd. p. 49 u. 78.
4) Moreau-Christophe, l. c. tom. III, p. 104 ff.
5) Synod. Oriol. can. 28; d'Aguirre, l. c. IV, 724. — Moreau-Christophe, l. c. III, 104 ff. — Gams, l. c.

haupt die ganze Armenpflege übernehmen sollten. Doch bewährte sich diese Institution nicht und ging bald wieder unter[1]).

Im Jahre 1778 organisirte endlich der Staat eine Armenpflege, die sogenannte „allgemeine Junta der Liebe", welche auf das Princip der Hausarmenpflege gegründet war. In Madrid hatte diese Junta ihren Hauptsitz, in allen Provinzen und Gemeinden aber Zweigvereine, welche die Pflege der Armen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen sollten. Sie hätte unendlich segensreich wirken können, wenn nicht die französische Revolution sie schon in ihrem Keime wieder erstickt hätte[2]). Die darauf folgenden Wirren, welche jetzt noch fortdauern und das arme Spanien zu einem der unglücklichsten Länder machten, zerstörten alle Denkmäler der christlichen Wohlthätigkeit. Die Klöster wurden aufgehoben, das Vermögen der Hospitäler größtentheils confiscirt und dem Ruine geweiht[3]).

Seitdem hat sich die Zahl der Armen und Bettler in Spanien verzehnfacht; das ganze Land strotzt von frechen Bettlern, von Dieben und Räubern, welche die Reisenden berauben und selbst die Postwägen regelmäßig ausplündern. Die Revolution wußte nur zu zerstören, aufzubauen hat sie nicht verstanden, und so hat das Elend der unteren Klassen auch dort einen seltenen Höhepunkt erreicht, bedeutend genug, Furcht und Schrecken zu erregen[4]).

So blieb denn in Spanien die zumeist von der Kirche geleitete Armenpflege fast ausschließlich auf die Fürsorge für die Hospitäler beschränkt. Wohl hatte schon der große Cardinal Ximenes eine zweckmäßigere Einrichtung der kirchlichen Armenpflege zu treffen gesucht und namentlich auf die Hausarmenpflege große Summen verwendet[5]); aber auch in dieser Beziehung wußten seine Nachkommen die Idee, die ihn hiebei leitete, nicht aufzugreifen, und er blieb auch hier vereinzelnt stehen. Nur einzelne Anklänge an eine umfassendere Armenpflege werden auch späterhin noch lautbar. So schärften namentlich einzelne Synoden den Geistlichen die Pflicht ein, von ihrem Vermögen den Armen mitzutheilen. Auch der Unglücklichen, die in den Kerkern schmachteten, vergaß man nicht; die spanischen Bischöfe mußten monatlich wenigstens einmal die Gefängnisse visitiren, die Behandlung der Gefangenen controliren,

1) Moreau-Christophe, III, 110.

2) Moreau-Christophe, III, 106 und Buß, l. c. III, 599.

3) Naville: charité légale, I, 446.

4) Cf. Ramon de la Sagra: des établissements de la bienfaisance à Madrid, Paris 1838, pag. 18 ff.

5) Thiers, l'avocat de pauvres, pag. 375.

diese um den Grund ihrer Haft fragen, sie trösten und für die Lehren der heiligen Religion empfänglich machen[1]). Auch der Institution der Armenvögte (advocati pauperum) möge erwähnt werden. Nach Moreau-Christophe[2]) hat sich dieselbe insoweit noch erhalten, daß die Armen vor Gericht noch immer unentgeltlich vertheidigt werden müssen. — Noch eine andere altkirchliche Institution war in Spanien nicht untergegangen, nämlich der ordo der fossores, welche zu dem Klerus gerechnet wurden; die Armen mußten sie unentgeltlich begraben und durften nur von den Reichen für ihre Arbeit etwas annehmen[3]).

Doch kam es in Spanien nicht zur Organisirung einer Armenpflege, was eine ungeheure Ausdehnung des Bettels zur Folge hatte; denn die Art und Weise, wie die Armen in den Klöstern und Hospitälern unterstützt wurden, war nicht geeignet, denselben auszurotten, begünstigte ihn vielmehr beim Mangel jeglicher Unterscheidung zwischen Würdigkeit und Unwürdigkeit des Bettlers und jeglicher Controle über die Verwendung der Gaben. So kamen denn alltäglich einige Hunderte von Bettlern zu einer bestimmten Stunde in ein Kloster[4]) um sich da speisen zu lassen. Hernach lungerten sie umher und thaten sich gütlich. Eine anschauliche Schilderung eines solchen Bettlerlebens mit all seinen Häßlichkeiten gab Moreau-Christophe[5]). In Madrid hatte sich zur Unterstützung der Bettler im 17. Jahrhundert eine Genossenschaft gebildet, die Hermandad de Refugio, welche Tag täglich die Straßen der Stadt durchzog und durch Schlagen auf das Pflaster die Bettler anlockte. Sie führte dann alle in das Hospital S. Antonio, gab ihnen Suppe und Eier, verschaffte den Obdachlosen eine Lagerstätte für die Nacht und reichte jedem für den kommenden Morgen ein Stück Brod und Weintrauben. Dieß wiederholte sich jeden Tag[6]). So wurde in Spanien Müssiggang und Bettel besser bezahlt als Arbeit! Diesen Bettlern zu geben galt und gilt in Spanien als religiöse Pflicht, der sich Niemand entziehen soll. — Interessant ist ein lebhafter Streit, der sich in Spanien im 16. Jahrhundert über die Erlaubtheit des Bettels entwickelte, der

---

1) Concil. Salmant. prov. 1565. actio III, can. 1; d'Aguirre IV, 112.

2) L. c. III, 104.

3) Synod. Valent. 1584, can. 14; d'Aguirre IV, 299; du Cange, s. v. fossores.

4) Die Klöster gaben sehr große Summen aus für die Armen. Das Kloster Ursaria allein reichte 10,000 Dukaten jährlich für die Armen zur Zeit der Regierung Philipps II. Manrique l. c. I, 402.

5) L. c. III, 107 ff.

6) Moreau-Christophe III, 107 ff.

von den weltlichen spanischen Gesetzen des Mittelalters strenge verpönt war. Der berühmte Theologe Dom. Soto vertheidigte lebhaft dessen Erlaubtheit und berief sich für seine Meinung auf die Lehre der heiligen Schrift und die Vernunft. Sein Gegner, der Benediktinerabt, Johann von Medina, glaubte dagegen, es sei besser, dem Armen Gelegenheit zu verschaffen, sich sein Brod zu verdienen, als ihm einige Groschen aus Mitleid hinzuwerfen. Damit hatte Johann allerdings Recht; allein, wenn der Arme nicht im Stande war, zu arbeiten, oder wenn ihm Niemand Arbeit gab, so mußte er wohl betteln, um nicht zu verhungern; insoferne war unser Abt gegen Soto im Unrecht; denn eine Hausarmenpflege zu organisiren, wie es hier zunächst nöthig gewesen wäre, daran dachte man in Spanien nicht; und deßhalb wurde denn auch Soto's Ansicht bald in ganz Spanien die herrschende[1]). Um jedoch einigermaßen den Mangel der Hausarmenpflege zu ersetzen, haben sich in Spanien Laienvereine gebildet. Dahin glaube ich wenigstens die Stelle des Provinzialconzils von Valentia, 1565, interpretiren zu dürfen, welche von eleemosynarii spricht, qui patenas circumferunt ad alendos parochiae pauperes[2]).

Dieselben Einrichtungen wie im Mutterlande bestanden im Wesentlichen auch in den amerikanischen Colonien Spanien's. Bemerkenswerth erscheint, daß dort jeder Geistliche verpflichtet war, den zwölften Theil des Erträgnisses seiner Pfründe dem Hospital zuzuwenden[3]). Eine ausgedehntere Hausarmenpflege aber kannte man auch in Amerika nicht; doch war der Pfarrer verpflichtet, Collekten für die Hausarmen seiner Pfarrei zu veranstalten[4]).

In Amerika hat sich bis in die Gegenwart herein die Sklaverei in ihrer abstoßendsten Gestalt erhalten. Menschenhandel, Unterdrückung der Persönlichkeit, völlige Verthierung ganzer Menschenklassen mußte die Menschheit bis in's 19. Jahrhundert mitansehen[5]). Was die Kirche in den letzten 3 Jahrhunderten zur Abschaffung, Ausrottung der Sklaverei in Amerika oder doch zur Milderung derselben beigetragen und geleistet habe, das hat Cochin[6]) in anziehender Weise ausführlich dargestellt.

1) Gerando: de la bienfaisance publique, p. XIV u. Buß, l. c. I, 4 ff.

2) Tit. IV, can. 6. D'Aguirre, l. c. IV, 83.

3) Concil. Liman. prov. I, 1583. Actio III, c. 13 d'Aguirre IV, 246. — Concil. Mexican. prov. 1585, lib. III, titul. XIV, c. 5; d'Aguirre IV, 355.

4) Synod. dioeces. Liman. 1582, c. 13, d'Aguirre, IV, 276.

5) Vgl. Huber, die Sklaverei in Nordamerika.

6) De l'abolition de l'esclavage. 2 vol. Der Verfasser erhielt hiefür vom Papste Pius IX. einen eigenen Orden.

In Deutschland hat Margraf denselben Gegenstand in einer Monographie behandelt. Ich begnüge mich darauf zu verweisen.

§. 8. Wirksamkeit der Orden und Vereine.

Von großer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Armenpflege der neueren Zeit ist die Geschichte der Congregationen und einiger Orden, welche sich ausschließlich den Werken der christlichen Charitas widmeten. Ich kann hier natürlich nicht auf jene Vereine und Congregationen eingehen, welche nur lokale Bedeutung hatten; ich beschränke mich darauf, die Geschichte derjenigen in den äußersten Umrissen zu geben, welche für die ganze Kirche von Bedeutung wurden[1]).

Unter den männlichen Orden sind an erster Stelle die barmherzigen Brüder zu nennen, welche in Spanien von Juan di Dios, Johann von Gott, einem Manne, der seltene Lebensschicksale durchzumachen hatte, um das Jahr 1534 gegründet wurden und schnell in ganz Europa und selbst in Amerika sich ausbreiteten. Johannes, ein Mann von außerordentlicher Geisteskraft, miethete sich zuerst in Granada ein Haus, brachte die Kranken dahin und pflegte sie mit einer rührenden Liebe. Abends durchzog er mit einem Korbe die Straßen der Stadt, Almosen für seine Kranken zu sammeln. Anfangs verlacht, bald bewundert, sammelte sich um ihn in Kurzem eine große Zahl Hilfesuchender, denen er allein nicht mehr zu genügen vermochte. Er nahm deßhalb einige Mitarbeiter an, welche nach seinem Tode das Werk fortsetzten. Dieß der unscheinbare Anfang des Ordens. Der Erzbischof von Granada Peter Guerrero nahm sich der jungen Pflanzung an, ebenso unterstützte König Philipp II. von Spanien das Unternehmen. Pius V. bestätigte den Orden, gab ihm die Regel des heil. Augustin im Jahre 1572 und ordnete ihn den Diöcesanbischöfen unter. Seitdem verbreitete sich der Orden in ganz Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland. Im Jahre 1592 trennte sich derselbe in zwei Generalate, eines für Westindien, Spanien und Portugal, dessen General seinen Sitz in Granada hatte, das andere für das übrige Europa mit dem Sitze des Generalats in Rom. Letzteres zählte im 17. Jahrhundert 155 Hospitäler mit 7210 Betten und jährlich 150,000 Kranken; ersteres 138 Hospitäler mit 4140 Betten und 47000 Kranken. In Oesterreich bestehen jetzt noch 27 Hospitäler und

1) Wer sich für statistische Genauigkeit die kathol. Vereine betreffend interessirt, den verweise ich auf das große Werk: „über kathol. Vereine und Wohlthätigkeits-Anstalten,“ Leipzig 1855, ferner auf das „Statistische Jahrbuch der Kirche“ von P. Karl vom heil. Aloys. Regensburg 1859 u 1862.

2 Reconvalescentenhäuser in denen jährlich 24,000 Kranke Aufnahme und unentgeltliche Pflege finden. Aus Bayern waren sie 1807 vertrieben worden, wurden aber von König Ludwig I. wieder eingeführt und haben zwei Häuser (zu Neuburg a./D. und in Straubing)[1]).

In Spanien entstand auch der Hospitaliterorden des Berhardin von Obregon. Die Mitglieder dieser Congregation stifteten keine neuen Hospitäler, sondern übernahmen nur die Pflege in bereits bestehenden; sie lebten nach der dritten Regel des heil. Franziskus, verbreiteten sich besonders in Spanien und den Niederlanden, gingen aber in den Stürmen der französischen Revolution unter[2]).

Ein spezifisch italienisches Institut ist die Gesellschaft der regulirten Kleriker des heil. Camill von Lellis oder der Väter des guten Todes, die sich gleichfalls dem Krankendienste widmeten. Noch zu Lebzeiten des Stifters (er starb 1614) fand der Orden fast in allen größeren Städten Italiens Eingang[3]). —

In Amerika hatten sich eigene Hospitaliterorden gebildet, so die Brüder des Ordens vom heil. Hyppolyt, welche einem gewissen Bernardin Alvarez einem schlichten Bürger Mexikos ihre Entstehung verdankten (1585), und der Orden der Bethlehemiten in Guatemala[4]).

Der Osten Europas kann sich der „Abbés der Pest" rühmen. In denjenigen Hospitälern Constantinopels nemlich, welche unter französischer Aufsicht und Administration stehen, üben die Krankenpflege Armenier, welche zugleich Aerzte und Priester sind, und bisher Bewunderniswerthes geleistet haben. Das Volk nennt sie „Abbés der Pest"[5]).

Von den weiblichen Congregationen sind zu nennen die Hospitaliterinnen von Dijon und Langres, die Hospitaliterinnen vom heil. Thomas von Villeneuve und einige andere[6]).

Segensreicher, viel umfassender ist die Thätigkeit, welche die barmherzigen Schwestern, die Stiftung des großen Vinzenz von Paul entfaltet haben. Sie haben fast alle weiblichen Pflegeschaften verdrängt. Dieselben beschränkten sich nie auf die Krankenpflege allein; sie umfaßten das ganze Gebiet der christlichen Charitas, sie leiteten Findel-,

1) Häberl, p. 75 ff. — Häser, p. 82.
2) Häberl, p. 88.
3) Häberl, p. 91. In Italien (Venedig) entstand auch die Genossenschaft der Somasker, die sich nicht blos um die Kranken, sondern auch um die verwaisten und verlassenen Kinder große Verdienste erwarben. — Bolland. ad 8. Febr. II, 230.
4) Häberl, p. 83.
5) Hefele, Beiträge 2c. p. 205.
6) Häberl, p. 110.

Waisen- und Armenhäuser, sie administrirten die Zufluchtshäuser für junge Mädchen, sie dirigirten selbst Irrenhäuser. Sie bedienten die Kranken auch in ihren eigenen Häusern und unterhielten viele Schulen. Unnachahmlich, unerreicht sind sie aber auf dem Gebiete der Krankenpflege. Die Geschichte ihrer Entstehung ist so bekannt, daß ich mich wohl der Mühe überheben darf, längst Bekanntes zu wiederholen. Vor der französischen Revolution waren sie fast ausschließlich auf Frankreich beschränkt, wo sie 425 Niederlassungen hatten. Auch diese wehrlosen Frauen, die dem Wohle der Menschheit ihr ganzes Leben widmeten, wurden eine Beute der Revolution. Sie sollten vertilgt werden. Eine mächtigere Hand aber schützte sie, daß sie in den Schreckensjahren nicht gänzlich vernichtet wurden. Trotz aller Härte wußten sie sich in manchen Hospitälern zu erhalten, der beste Beweis, wie unentbehrlich sie waren.

Durch Napoleon restituirt, verbreiteten sie sich wieder rasch über ganz Frankreich, und schon 1827 betrug die Zahl der Kranken, die sie pflegten 145,000, die der Kinder in ihren Schulen 120,000. Zur Zeit der Restauration erst verbreiteten sie sich nach Italien 1826 auf Veranlassung der Herzogin Pamfili, und nach Deutschland. Schon Joseph II. hatte den Versuch gemacht, sie in Wien einzuführen. Allein die kirchliche Luft, die damals über Oesterreich lag, war so eisig kalt, daß diese Pflanze christlicher Liebe nicht gedeihen konnte. Ein Versuch, sie in Bayern einzuführen, war gleichfalls mißglückt.

Der Ruhm, die barmherzigen Schwestern dauernd auf deutschen Boden verpflanzt zu haben, gebührt dem berühmten Clemens August von Droste-Vischering, der sie 1808 in Münster einführte und bis zu seiner Erhebung auf den Erzstuhl von Köln auch leitete. 1832 endlich wurden sie durch Verwendung König Ludwigs I. nach Bayern verpflanzt, zunächst nach München, von wo aus sie sich über das ganze Land verbreiteten. Zu gleicher Zeit fanden sie auch in Oesterreich Eingang, wo deren Leistungen hohe Bewunderung ernteten. Ich erinnere nur an das Hospital in der Vorstadt Wiens Gumpendorf. In neuester Zeit haben sie auch in Württemberg und Baden, in Mainz, Fulda, selbst in Berlin Eingang gefunden. Ein Zweig der barmherzigen Schwestern, die Genossenschaft vom heil. Karl (sogenannt von ihrer ersten Niederlassung im Hospital St. Charles Borromée in Nancy), hat sich gleichfalls nach Deutschland verbreitet. Schon 1811 hatten sie die Leitung des Hospitals in Trier, 1825 in Coblenz übernommen. Die Zahl der barmherzigen Schwestern in allen ihren Niederlassungen dürfte wohl circa 15000 sein[1]).

1) Eremites-Buß: Der Orden der barmherzigen Schwestern. Schaff-

Für die Erziehung armer Kinder machte sich besonders die Genossenschaft der Piaristen verdient, gegründet von Josef von Calasanz 1597. Ihre Wirksamkeit war und ist noch jetzt besonders in Oesterreich, Italien, Spanien und Polen von Bedeutung. In Ungarn allein sind gegen 400 Piaristen für den höheren und niederen Unterricht thätig. Außer den Piaristen sind noch die christlichen Schulbrüder, welche der Canonikus de la Salle ins Leben rief, zu nennen. Sie leisteten für Frankreich und Belgien, was die Piaristen in den übrigen Ländern thaten[1]).

Von weiblichen Genossenschaften reihen sich den Piaristen rühmlich an die englischen Fräulein, gegründet von der vielgeprüften Maria Ward. Dieselben haben besonders in neuester Zeit die größte Verbreitung gefunden und wirken überall höchst segensreich[2]).

Die neueste Zeit war besonders fruchtbar an religiösen Assoziationen für die Armenpflege. Namentlich Frankreich war erfinderisch, so daß es als das klassische Land der Liebe des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden muß. Es gibt gar kein Elend, zu dessen Linderung sich dort nicht eigene Vereine gebildet hätten; ich will einige davon anführen.

Schon für das neugeborne Kind existirt ein Asyl in den sogenannten Crêches, Krippen, deren Gründer M. Marbeau in Paris ist. In diesen Säuglingsbewahranstalten werden jene neugeborenen Kinder aufgenommen und verpflegt, deren Eltern ihnen entweder gar keine oder sehr mangelhafte Pflege zuwenden können, ohne ihrer Erwerbsthätigkeit zu schaden, also größtentheils Kinder von Arbeiterfamilien. Als Bedingung zur Aufnahme wird außer Armuth nur die legitime Ehe gefordert; Kinder, deren Mütter einen unmoralischen Wandel führen, werden nicht aufgenommen, damit die Krippe nicht die Sünde beförderе, doch steht sie auch dem Kinde der Gefallenen offen, welche reuig naht, denn der zuerst in der Krippe lag ist ja gekommen, um die Sünder zu suchen und selig zu machen. Insofern hat die Krippe einen unermeßlichen Einfluß auf die sittliche Hebung des Volkes, sie ist ein Lohn für züchtigen Wandel, sie ist eine Beschützerin der Familie. Die Krippe erzieht das Kind und mit ihm zugleich die Mutter und Familie, indem sie zunächst und vor allem einen gesitteten Wandel gebietet.

Die erste Krippe wurde am 14. November 1844 eröffnet und ein-

---

hausen 1844. — Clemens Brentano: Die barmh. Schwestern 1831. — Droste zu Vischering: Die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern. Münster 1833.

1) Vergl. Herbst, Glockentöne, I. Bd. 6. Heft p. 393. — Hettinger, l. c. p. 321 ff.

2) Eremites. S. 119.

gesegnet. Seitdem sind viele solche Säuglingsbewahranstalten gegründet worden. Auch in Deutschland bestehen jetzt zahlreiche Krippen[1]).

Diese wohlthätige Einrichtung der crèches steht in der Mitte zwischen Kinderbewahranstalten und der Gesellschaft für arme Wöchnerinnen. Letztere, sociétés de charité maternelle genannt, besteht aus angesehenen und reichen Damen an deren Spitze vor 1848 die Königin stand. Diese Gesellschaft erhielt vom Staate eine jährliche Subvention von 120,000 Franken[2]).

Für Kinder von 2—7 Jahre gründete die Liebe eigene Bewahr-Anstalten, Salle d'asyle, wodurch zwei gute Werke auf einmal vollbracht wurden, indem einerseits die Mutter der Last der Pflege enthoben wurde, welche sie bei der Arbeit hinderte und so ihre Armuth steigerte, anderseits dem Kinde eine sichere Stätte geboten ward, um den Glauben und die Tugend von Jugend an dem Herzen einzupflanzen[3]). Für den Unterricht der Kleinen wurden eigene kirchliche Schulen errichtet seit 1850, die unter der Leitung von Ordensleuten stehen. Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang wechseln mit Spiel und Unterhaltung, die Mädchen lernen die ersten weiblichen Arbeiten[4]). Um die Kinder zum Eifer anzutreiben, zugleich um für sie außer der Schule zu sorgen, hat sich ein eigenes Patronat der Schüler patronage des écoliers gebildet; die Patrone erkundigen sich sorgfältig über die Aufführung und die Fortschritte im Lernen ihrer kleinen Schützlinge, lassen sich jede Woche ihre Noten mitbringen und ermuntern sie durch Belohnungen[5]).

Nach der Schule kommt die Lehrzeit (apprentissage), die gefährlichste Lebensperiode für den Menschen. Um die Kinder in dieser wichtigen, für die ganze Zukunft entscheidenden Epoche nicht ohne Leitstern, ohne Hilfe im Strudel menschlicher Leidenschaften zu lassen, ersann die Liebe das Patronat der Lehrlinge, (patronage des apprentis). „Bei dem Austritt aus der Schule, und nach der ersten heiligen Kommunion werden die Kinder in eine Lehre gebracht; man wählt für sie sorgfältig die besten Werkstätten aus; man stipulirt die für ihre Gesundheit erforderliche Schonung und den nöthigen Vorbehalt bezüglich der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten. Jeder Lehrling hat ein Büchlein, in welches

---

1) Herbst, I, 5, p. 223—29. — Hettinger, l. c. 254—70. Ein interessanter Bericht über den Verein zu Erhaltung der Krippen in Frankfurt a. M. ist in A. Allg. Z. 3. Dec. 1866 Außerordentl. Beilage zu finden (von Dr. Stiebel).

2) Herbst, I, 5, p. 327.

3) Dupanloup, 165. — Hettinger, p. 272 u. s. f.

4) Herbst, I, 4, p. 278 ff. — Hettinger, p. 273.

5) Dupanloup, 165.

der Meister jede Woche sein Zeugniß einträgt. Die Kinder werden in ihren Werkstätten wenigstens monatlich einmal besucht; man erkundigt sich bei ihren Meistern über ihre Aufführung und bei den Kindern über ihre Behandlung. Am Sonntage und an Festtagen endlich versammelt man sie, um sie den Gefahren der Schenken und schlechten Orte zu entziehen und um ihnen in dem Worte Gottes das Brod der Seele zu reichen, in besonderen Lokalen unter den Flügeln der Liebe und der Religion; hier unterweist man sie in ihren Pflichten, liest die Wochenzeugnisse, ermuntert sie durch Belohnungen und liebreiche Rathschläge zur Tugend und bietet ihnen, um sie zu fesseln, ehrbare Unterhaltungen"[1]). Um aber nicht blos vor den Gefahren des Sonntags zu schützen, sondern auch vor den Versuchungen der Nacht, wurden Abendschulen für Kinder von 7—16 Jahren errichtet, in denen die Kinder nach dem Austritt aus der Werkstätte sich versammelten, um ihre Schulbildung fortzusetzen, ihre Kenntnisse in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen rc. zu erweitern. Man muß den guten Willen dieser Kinder bewundern, welche nach einer beschwerlichen Arbeit dennoch jeden Abend eine oder zwei Stunden der Schule widmen[2]).

Eine der bewunderungswürdigsten Institutionen der Liebe ist das Werk vom heil. Nikolaus, welches für den Handwerkerstand von größter Bedeutung ist. Abbé von Bervanger, ein einfacher, schlichter Priester, war einer jener Kleriker Frankreichs, welche entgegen den sozialistischen Utopien eines Fourier, Cabet und Genossen das Schreckengespenst des Pauperismus auf dem Wege des Christenthums zu verbannen suchten. Er entwarf keinen unausführbaren Plan, er begehrte nicht das Geld der Reichen, verlangte nicht, daß man ihm helfe; sondern er ließ sich in einem Dachstübchen der Vorstadt nieder, versammelte sieben kleine Kinder um sich und begann sogleich sein Werk allein; er war Werkmeister und ihr Schullehrer zugleich und lehrte diese Kinder ein Handwerk, das ihnen ihr irdisches Leben sicherte und die Religion, die ihnen den Weg zum Himmel eröffnete; er machte sie nicht allein zu guten Arbeitern, sondern auch zu guten Christen und gründete damit ihr wahres Glück[3]). Er stellte sein Werk unter den Schutz des heil. Nikolaus, unter dessen Namen es bekannt ist. Bervanger fand mit seiner Idee Anklang und Unterstützung, so daß er seine Anstalt bald erweitern und gegen 100 Zöglinge aufnehmen konnte. Jetzt beträgt die Zahl der Zöglinge gegen 1000. Der eigentliche Zweck ist, den Kindern armer Eltern, Waisen oder sonst

1) Dupanloup, p. 166. — Vgl. Hettinger, p. 279.
2) Dupanloup, p. 167. — Hettinger, p. 277.
3) Herbst, I, 3, p. 152.

verlassenen Kleinen ein Asyl zu bieten, in welchem nicht blos für christliche Erziehung, sondern auch für tüchtige Ausbildung in einem Handwerk gesorgt wird. Außer der Ausbildung für Handwerke und industrielle Künste wird auch für Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, Musik, Zeichnen, Schwimmen, Turnen gesorgt und dies alles für 20—25 Francs monatlich. An der Anstalt sind nicht weniger als 25 Lehrer angestellt. „Diese Kinder," sagte Bervanger einst, „haben alle eine Zukunft vor sich, sie sollen einmal sagen können, daß nichts unterlassen wurde, um ihr zukünftiges Glück soviel als möglich zu sichern." Schon über 20,000 Handwerker sind aus diesem Institute hervorgegangen; sie sind die tüchtigsten und verständigsten Mitglieder des Handwerkerstandes, der nur auf diese Weise durch Bildung und sittliche Erziehung, nicht durch äußere Mittel gehoben werden kann. Gäbe es mehr solche Institute, so bedürfte man nicht so viele Zwangshäuser [1]).

Für Erwachsene vom 16—40 Jahre bestehen Fortbildungsschulen, in welchen außer den gewöhnlichen Gegenständen besonders in Gesang und Zeichnen Unterricht gegeben wird. Diese Schulen sind bereits sehr populär geworden und die Anzahl der Zöglinge wächst von Jahr zu Jahr [2]).

„Diese Abendschulen und Schutzvereine für die Lehrlinge und Arbeiter — für letztere ist noch besonders das Werk vom heil. Franz Xavier thätig — haben seit der kurzen Zeit ihres Bestandes Außerordentliches geleistet, und die erfolgreiche Thätigkeit der Schulbrüder, die selbst aus dem Volke, und mit seinen Leiden und Freuden vertraut, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden wissen, um die Unterhaltungen dieser jungen Leute lehrreich, ihren Unterricht unterhaltend zu machen, findet ihre volle Anerkennung bei Männern aller politischen Farben, denen es überhaupt im Ernste darum zu thun ist, die materielle und geistige Noth des Volkes zu heben. Viele dieser jungen Leute werden wahre Apostel für ihre Kameraden und die Berichte der Gesellschaft theilen hievon überraschende Beispiele mit. Reichten die Mittel hin, eine ausreichende Anzahl dieser Abendschulen und Sonntagsgesellschaften zu errichten — und daß es noch dahin komme, läßt uns die steigende Verbreitung des Werkes und das redliche ausdauernde Streben der Mitglieder mit Zuversicht hoffen — dann dürfte durch die Heranbildung eines ganz neuen, an Zucht, gute Sitten, Gehorsam und Arbeitsamkeit gewöhnten Geschlechtes eine

---

1) Vergl. die schöne Abhandlung: Hettinger, p. 284—321. — Herbst, I, 3, p. 151 ff.

2) Hettinger, p. 277.

bessere Zukunft diesem unglückseligen, von Parteikämpfen zerrissenen und gehetzten Volke bereitet werden" [1]).

Aehnlich wie für die männlichen Lehrlinge hat sich für die Mädchen ein eigener Verein gebildet, unter dem Schutze der heil. Jungfrau und des heil. Joseph. Jede dieser jungen Arbeiterinnen steht unter dem Schutze einer Dame des Vereines, welche unter der Woche ihren Schützling bei der Arbeit besucht, und nöthige Erkundigungen über Fleiß und Sittlichkeit einzieht. Der Sonntag vereinigt alle Schützlinge und Patroninen in den dazu bestimmten Häusern zum Unterricht und zu anständigen Unterhaltungen. Dieses Patronat ist besonders geeignet, die Kluft zwischen Reich und Arm, Hoch und Nieder allmälig zu beseitigen, gegenseitiges Wohlwollen, gegenseitige Achtung anzubahnen. Arbeitslose beschäftigt der Verein mit Anfertigen von Hemden und andern Kleidungsstücken und besorgt auch den Verkauf [2]).

Von großer Bedeutung ist der Verein, welcher die sittliche Hebung, intellektuelle und technische Ausbildung der Soldaten anstrebt. Derselbe ertheilt nämlich den Soldaten Unterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen u. s. w. und läßt sich besonders die Belebung des religiösen Sinnes derselben angelegen sein. Da der Soldat, wenn er in die Heimath zurückkehrt, oft einen bedeutenden Einfluß ausübt, so hat dies eine höhere Bedeutung, als man annehmen möchte. Die Resultate dieses Vereins sind bedeutend, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die militärischen Behörden ihn in seinem wohlthätigen Wirken kräftig unterstützen [3]).

Auch jene Unglücklichen, welche durch Verbrechen ihre Vergangenheit befleckten und im Zuchthause büßen, hat die Liebe der Christen nicht vergessen. Es ist bekannt, was der Jesuit P. Lavigne im Bagno zu Toulon geleistet hat. In neuerer Zeit hat sich ein eigener Verein konstituirt behufs Besserung und Ueberwachung entlassener junger Sträflinge, damit sie, von der Gesellschaft gebrandmarkt, nicht in dumpfer Verzweiflung neuerdings ins Laster zurücksinken, sondern allmählig ihren Ruf rehabilitiren. Der Verein gab jedem dieser jugendlichen Verbrecher einen Patron, der ihn überwachte, für sein leibliches und geistiges Wohl sorgte. Von den diesem Verein unterstellten jungen Sträflingen — gegen 300 jährlich, sind durchschnittlich nur 11 auf 100 rückfällig geworden.

---

1) Ibidem p. 281.

2) Hettinger, p. 283. — Dupanloup, p. 167. — Die Satzungen sind nach den Annales de la charité bei Herbst, I, 5, p. 292 angeführt.

3) Hettinger, p. 285.

Auch für erwachsene entlassene Sträflinge haben sich eigene Vereine gebildet, aber ohne jene glänzenden Resultate zu erzielen, wie bei jungen [1]).

Es gibt Unglückliche, welche jeder Liebe sich unwürdig gemacht zu haben scheinen, vor denen das natürliche Gefühl sich zurückzieht, ich meine die Prostituirten. Aber die übernatürliche Liebe, die das Herz des wahren Christen erhebt und veredelt, diese verbannt die natürliche Abneigung und gewährt selbst für solch Unwürdige noch Raum für Mitleid und Erbarmen. Um diese Unglücklichen aus dem Laster zu erheben und wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erheben, wurden eigene Rettungshäuser gegründet, in denen Klosterfrauen mit unbeschreiblicher Liebe, Geduld und Hingebung an der Besserung ihrer Pflegebefohlenen arbeiten. Auch in Deutschland bestehen solche Anstalten unter Leitung der Frauen vom guten Hirten [2]).

Doch dieß ist noch nicht alles. Es gibt sogar ein „Sekretariat der Armen." Männer von Bildung und Stand geben sich zu gefälligen Sekretären der Armen her, um ihre Briefe zu schreiben und ihre kleinen Rechnungen zu stellen. „Advokaten" bedienen umsonst die Armen, berathen sie, stehen ihnen bei ihren Geschäften bei, um ihnen Prozesse zu ersparen. — Für alles Mögliche hat die Liebe der Christen im Verein mit dem praktischen Takte der Franzosen gesorgt.

Ich habe bisher nur gezeigt, wie die Vereine für das Wohl einzelner Klassen und Lebensalter Sorge tragen, es kommt nicht in Betracht ihre Wirksamkeit gegenüber der Familie. Um armen Familien die Auslagen für eigenen Herd, Holz, Einkauf in kleinen Portionen zu ersparen, hat man eigene Sparherde errichtet, in denen größere Quantitäten zubereitet und dann möglichst billig an die einzelnen Familien abgegeben werden.

Bei den persönlichen Besuchen der Armen, welchen sich die Mitglieder der Vinzentiusvereine unterzogen, sahen diese edlen Männer, daß Tausende von Armen in der Winterszeit halb nackt, kümmerlich mit schmutzigen und zerrissenen Kleidern bedeckt, in ihren Hütten um den Ofen kauerten. Es wurde deßhalb das wohlthätige „Werk der Bekleidungsanstalt" gegründet, welches Stoffe in großen Quantitäten ankauft und zu geringen Preisen den Armen daraus Kleider verfertigen läßt. Von vornehmen Familien werden alte Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhe gesammelt, um sie ausgebessert und geflickt an die Armen zu vertheilen.

Um die Zahlung der Hausmiethe zu erleichtern, wurde eine Sparkasse für Hausmiethe errichtet und für größere Einlagen Prämien ausgesetzt.

1) Herbst, I, 3, p. 159, I, 4, p. 243 ff. — Hettinger, p. 291.
2) Dupanloup, p. 172. — Hettinger, p. 218 ff.

Bei dem Besuche der Armen wurde nicht blos auf die leibliche Noth Bedacht genommen, man erforschte auch die sittlichen und religiösen Nothstände und suchte ihnen abzuhelfen. Die hauptsächlichste Quelle sittlichen Verderbens nicht blos, sondern auch materiellen Untergangs, Grund der Auflösung aller Familienbanden, des Verschwindens aller Familientugenden, sind die wilden Ehen unter den niederen Klassen. Diese Schäden zu heilen hat sich ein Verein unter dem Patronat des heil. Franziskus Regis zur Aufgabe gesetzt. Die edlen Männer, welche diesem Verein ihre Thätigkeit widmen, suchen wilde Ehen kirchlich und gesetzlich zu legitimiren und gehen dabei den Armen mit allen Mitteln an die Hand. Seit seinem Bestande (1826) hat dieser Verein wenigstens 100,000 wilde Ehen rehabilitirt, hat ihnen die kirchliche und staatliche Legitimation verschafft und so mehr als 300,000 Kindern einen Vater und eine Mutter, ein geordnetes Familienleben zurückgegeben [1]). Bei diesen niedern Klassen fand sich nicht selten auch ein unglaublicher Grad von Unwissenheit über Gott, die eigene Seele und ihre Bestimmung, kurz über Religion, Pflicht und Sittengesetz. Man belehrte diese Leute so viel es ging mündlich, später auch durch Schriften. Zu diesem Behufe wurden kleine Schriften an diese Armen vertheilt, eigene Volksbibliotheken gegründet. Diesem Zwecke widmet sich besonders der neue Verein des heil. Franz von Sales [2]).

Viele Arme vernachlässigen jeglichen Gottesdienst, leben dahin ohne Gott, ohne Opfer, ohne Sakrament, ohne Predigt. Als Grund führen die Einen den Mangel an ordentlicher Kleidung, Andere Mangel an Zeit an, im Grunde aber ist es nur Unwissenheit und Gleichgiltigkeit. Dem abzuhelfen wurde ein rührendes Werk gegründet, das Werk der heil. Familie (oeuvre de saint famille). Jeden Sonntag versammeln sich nämlich sämmtliche Familien, welche vom Vinzentinsverein unterstützt werden, in einer bestimmten Kirche zu einem besondern Armengottesdienste, wo sie dem heil. Opfer und einer Standespredigt anwohnen, in der ihnen die Pflichten des Lebens in Armuth erklärt werden [3]).

Verschieden davon ist das Werk der Familien (oeuvres des familles), welches den Zweck verfolgt, eine sittlich und materiell heruntergekommene Familie zu retten durch vereinte Anstrengung von zehn Personen. Zehn Menschen bilden eine Einigung (association fraternelle), um ihre ganze Thätigkeit dem Heile einer Familie zuzuwenden. „Die Aufgabe

1) Dupanloup, p. 198. — Herbst, I, 6, p. 400.

2) Dupanloup, p. 164, 198.

3) Dupanloup, p. 169. — Ueber die höchst segensreichen Wirkungen auf die Armen vgl. Hettinger, p. 203 ff.

dieses Vereines besteht also darin, statt der augenblicklichen und darum oft nicht nachhaltigen Hilfe eigentliche Pfleger zu gründen für die armen Familien". Gründer dieses Werkes ist der in den Annalen der Liebe rühmlichst bekannte Armand de Melun [1]).

Bis über das Leben hinaus ist die Liebe treu und so hat sie denn ein eigenes Werk des „Leichenbegängnisses der Armen hervorgerufen" [2]).

Ich käme an kein Ende, wollte ich all die Werke aufzählen, welche die Liebe in Frankreich hervorgerufen hat zur Linderung der Noth. So groß und vielgestaltig das Elend ist, so erfinderisch war die Liebe, all diesen Arten und Gestaltungen menschlichen Elends abzuhelfen. Blos mit den Namen all der Werke und Vereine, welche die Unterstützung der Armen bezwecken, ließe sich ein Bogen ausfüllen [3]).

Trotz aller Anstrengungen der französischen Gesellschaft leisten aber diese Vereine doch nicht alles das, was eine geordnete kirchliche Armenpflege zu leisten vermöchte. Man darf bei gerechter Beurtheilung freilich nicht außer Acht lassen, daß diese Werke der Liebe trotz aller Ausdehnung doch nur erst Anfänge, vielfach erst Keime sind, einer kräftigen Entwicklung nicht blos bedürftig, sondern auch fähig. Wenn nicht die rauhe Hand der Bureaukratie vorzeitig diese schönen Blüthen christlicher Liebesthätigkeit knickt, so werden — daran zweifle ich nicht — diese Liebesvereine Frankreichs zu einer kirchlichen Armenpflege sich auswachsen und der Welt beweisen, wie viel besseres diese mit wenigen Mitteln zu leisten vermag, als der Staat mit all seinen Geldmitteln. Dazu ist aber nöthig, daß diese Vereine 1) einer Centralleitung sich unterordnen, wozu in der Oberleitung des Vinzentiusvereines bereits ein Anfang gegeben ist; 2) daß sie sich an die einzelnen kirchlichen Gemeinden anschließen und so zu einer gemeindlichen Armenpflege allmählig auswachsen; 3) daß sie die Grenzen der reinen Wohlthätigkeit, an welche sie sich theilweise noch anklammern, überschreiten und zu umfassenden volkswirthschaftlichen Operationen sich entschließen. Dazu wäre dann freilich 4) noch erforderlich, daß der Staat nicht immer seine eigenen verderblichen Wege gehe, sondern durch eine vernünftige, auf den Grundsätzen des Christenthums und einer bewährten Sozialökonomie basirten Sozialgesetzgebung mitwirkte. So lange z. B. das Gesetz über Erbtheilung in Frankreich besteht, werden alle Anstrengungen einer Armenpflege vergeblich sein. Dasselbe ist ein Quell fortwährender Verarmung durch Auflösung des Familienlebens; es fordert nämlich gleiche Theilung, erzwingt sie gesetz-

1) Hettinger, p. 196 ff.
2) Dupanloup, p. 171.
3) Vgl. Dupanloup, p. 170 ff.

lich und führt so den Ruin unzähliger Familien herbei. Der Bauernstand geht auf die Weise gänzlich unter, indem gewöhnlich unmittelbar nach dem Tode des Vaters der Hof zum Zweck gleicher Theilung verkauft werden muß. Das Kapital bemächtigt sich bei dieser Gelegenheit der freien Bauerngüter, um nicht blos über die Industrie, sondern auch über Grund und Boden allmächtig zu herrschen. Wo früher angesessene freie Bauern waren, sind jetzt Pächter. Dazu kommt das lästige Taxgesetz, welches gerade in dem verhängnißvollen Momente des Absterbens des Familienhauptes am empfindlichsten drückt. Le Play erzählt (in seinem berühmten Werke la reforme sociale), daß die Beamten für die Mühewaltung der Vermögenstheilung einer Arbeiterfamilie (das Vermögen betrug 925 Francs) nicht weniger als 909 Francs forderten, so daß den Angehörigen von der gesammten Hinterlassenschaft 16 Francs blieben. Unter solchen Gesetzen kann freilich die bestorganisirte Armenpflege nicht alle Schäden heilen. Sie kann höchstens die Symptome abschwächen, so lange ihr der Einfluß auf die Gesetzgebung nicht gewährt wird, um die Quellen der Verarmung zu verstopfen. Aber — so möchte ich fragen — was würde aus dem französischen Volke werden ohne die Anstrengungen der Vereine der christlichen Liebe?

Viele Vereine und Anstalten der christlichen Liebe haben von Frankreich aus über die ganze Welt sich verbreitet, so die barmherzigen Schwestern und die Vincentiusvereine. Letzterer besitzt aber nirgends so viel Fruchtbarkeit, soviel Elasticität, er leistet nirgends soviel wie in Frankreich.

Das bedeutendste, was die christliche Charitas in Deutschland hervorgebracht hat, eine wahrhaft monumentale Leistung der deutschen Kirche ist das Werk des edlen, nun bereits von uns geschiedenen Kolping, der Gesellenverein. Ich begnüge mich einfach, das Werk namhaft gemacht zu haben. Dasselbe ist so bekannt, es wurde bereits soviel darüber geschrieben, daß es Wasser ins Meer tragen hieße, weiteres hierüber zu referiren. Nur einen Wunsch möchte ich aussprechen, daß das wirthschaftliche Moment neben dem ethisch-religiösen in Zukunft mehr Beachtung finde, als dieß wenigstens an manchen Orten bisher der Fall war.

Der Zweck, welchen in Frankreich die Frauen für Armenpflege verfolgen, strebt in Deutschland der Elisabethverein an. Er hat die Aufgabe den Hausarmen und armen Kranken leibliches und geistliches Almosen zu spenden. Frauen und Jungfrauen aus allen Ständen sind Mitglieder des Vereins[1]). Er leistet aber nicht dasselbe wie ähn-

---

1) Vgl. Herbst, l. c. I, 3, p. 172, 189.

liche Frauenvereine in Frankreich. Allein trotz aller Mängel des katholischen Vereinslebens für Charitas in Deutschland ist doch gewiß, daß im Vinzenz- und Elisabethen-Verein bereits Elemente vorhanden wären, auf denen eine kirchliche Armenpflege sich erbauen ließe.

Von besonderer Wichtigkeit für Bayern ist die Congregation der „armen Schulschwestern," von Wittmann und Job ins Leben gerufen. Der Geist der christlichen Charitas, welchen diese armen Schulschwestern ihren Zöglingen einflößen, wirkt lange und nachhaltig fort, so daß die unter ihrer Leitung erzogenen Mädchen auch späterhin regelmäßig ein musterhaftes Leben führen. In Amerika haben die armen Schulschwestern größere Verbreitung gefunden und wirken dort mehr und segensreicher als in ihrem Heimathslande.

Seit 1848 haben sich viele Lokalvereine für Armenpflege gebildet. Ich erwähne nur einige, welche größere Verbreitung fanden. So entstand 1848 in Aachen der Verein der „Schwestern vom armen Kinde Jesu," welche armer, verwahrloster Kinder sich annehmen. Mädchen vom zartesten Alter an bis zum 19. Lebensjahre finden bei ihnen Aufnahme, erhalten Unterricht in den Elementargegenständen, erlernen die nöthigen Verrichtungen in Haus und Küche und in Handarbeiten. Am Unterrichte können auch Externe Theil nehmen. Der Verein hat sich in vielen Städten des Rheinlandes verbreitet[1]).

Gleichfalls in Aachen (1849) entstand ein weiblicher Verein, der sich ausschließlich der Armen- und Krankenpflege widmet, nämlich die „Armenschwestern vom heil. Franziskus." Diese suchen die Armen in ihren Häusern auf, ertheilen ihnen Unterstützung, spenden ihnen Trost, verpflegen auch die Kranken in Spitälern und im Hause.

Dieselben Zwecke verfolgt ein anderes Organ für weibliche Armenpflege, der Ludmilla-Verein in Prag, der in seinen Statuten eng an den Elisabethenverein sich anschließt[2]).

Wollte ich alle Vereine welche mehr lokale Bedeutung haben, aufzählen, so käme ich an kein Ende, weßhalb ich hiemit diesen Paragraph beschließe. Nur eines Vereines muß ich noch gedenken, weil derselbe den glücklichen Gedanken verfolgt, das kleine, unmündige Kind, welches ohnehin so empfänglich ist für fremdes Elend, für die Zwecke der Armenpflege heranzuziehen und so für größere Aufgaben vorzubereiten, ich meine den Verein der heil. Kindheit Jesu. In Frankreich von einem seeleneifrigen Bischofe gegründet, verfolgt dieser Verein den Zweck, die Christenkinder zu bewegen, durch eine monatliche Gabe

1) Herbst, II, 6, p. 372.
2) Herbst, II, 5, p. 305, II, 2 p. 128.

von 1 Kreuzer dazu beizutragen, daß arme Heidenkinder in China, welche von ihren unnatürlichen Eltern ausgesetzt oder ermordet würden, losgekauft werden können, um so diesen unschuldigen Kleinen nicht blos das Leben zu retten, sondern auch für das Christenthum zu gewinnen. Dieser Verein hat sich auch nach Deutschland verbreitet und besonders Bischof Ketteler von Mainz hat sich desselben mit Liebe und Eifer angenommen[1]).

§. 9. Vinzentiusvereine.

Das großartigste, was die Liebe des 19. Jahrhunderts geschaffen, ist der Vinzentiusverein, welcher in Tausenden von Lokalinnungen (conferences) in wenigen Jahrzehnten über die ganze Welt ein Netz der Barmherzigkeit ausgebreitet hat. Ich will über die unscheinbare Entstehung dieses Vereins einen seiner Gründer reden lassen, der nun bereits hinübergegangen ist, den Lohn seiner edlen Thaten zu empfangen. „Ihr sehet vor Euch," sprach im Jahre 1853 zu der Conferenz in Florenz dieser große und edle Christ, Ozanam[2]), „ihr sehet vor Euch einen der acht Studenten, welche vor zwanzig Jahren im Mai 1833 zum erstenmale unter dem Schutze des hl. Vinzenz von Paul in der Hauptstadt Frankreichs sich versammelten."

„Wir waren damals von einer Fluth heterodoxer philosophischer Lehren umringt und umfluthet, und wir hatten das Verlangen und das Bedürfniß, unsern Glauben bei den Angriffen zu stärken, welche verschiedene Systeme der falschen Wissenschaft auf ihn machten. Einige unserer jungen Studiengenossen waren Materialisten, einige St. Simonianer, andere Fourieristen, wieder andere Deisten. Als wir Katholiken uns bemühten, diese verirrten Brüder an die Wunder des Christenthums zu erinnern, so erwiederten sie uns alle: „Ihr habt Recht, wenn ihr von der Vergangenheit sprecht; das Christenthum hat ehemals Wunder gethan, aber jetzt ist das Christenthum todt. Und in der That, was thut ihr, die ihr euch rühmet, Katholiken zu sein? Wo sind die Werke, welche euern Glauben zeigen, und welche uns zu dessen Hochachtung und Annahme bestimmen können?" Sie hatten Recht, dieser Vorwurf war nur zu verdient. Da sagten wir uns: Wohlan denn, an's Werk! Unsere Werke sollen mit unserm Glauben übereinstimmen! Aber was, was sollten wir denn thun, um wahrhaft katholisch zu sein, als was Gott am meisten gefällt? Werden wir denn die Helfer unseres Nächsten,

1) Herbst, II, 2, p. 141.

2) Dupanloup, die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, p. 146.

wie es Jesus war, und stellen wir unsern Glauben unter den Schutz der Liebe!"

„Wir vereinigten uns alle Acht in diesem Gedanken, und gleichsam eifersüchtig auf unsern Schatz, wollten wir sogar anfänglich Andern die Thüre zu unserm Vereine nicht öffnen; aber Gott hatte es anders beschlossen. Der an Zahl geringe Verein vertrauter Freunde, den wir ausgesonnen hatten, wurde in seinen Grundzügen der Kern einer ungeheuern Familie von Brüdern, die sich über einen großen Theil Europa's verbreiten sollte. Sie sehen, daß wir uns den Namen Stifter in Wahrheit nicht geben können; Gott ist es, der unsere Gesellschaft gewollt und gestiftet hat."

Weiter sagt Ozanam[1]): „Ich erinnere mich, daß im Anfange ein guter Freund von mir, einen Augenblick von den Theorien des Saint-Simonismus irre geleitet, mitleidig zu mir sprach: Aber was hofft ihr denn auszurichten? Ihr seid acht arme, junge Leute, und ihr wollt euch anmassen, dem Elende abzuhelfen, von dem eine Stadt wie Paris wimmelt! Und wenn es eurer auch noch so viele wären, ihr könntet immerhin nichts Großes ausrichten! Wir dagegen, wir bilden Ideen und ein System aus, welche die Welt umwandeln und für immer das Elend aus ihr verbannen werden! Wir thun in einem Augenblicke für die Menschheit, was ihr in Jahrhunderten nicht leisten könnt. Sie wissen, wozu die Theorien geführt haben, welche meinen armen Freund in diese Täuschung verstrickten! Und wir, die er bemitleidete, sind statt acht in Paris allein zweitausend, und wir besuchen fünftausend Familien, d. h. ungefähr zwanzigtausend Personen, mit andern Worten den vierten Theil der Armen, welche die Mauern dieser ungeheuern Stadt umschließen."

Gegenwärtig, nach drei Dezennien, gibt es über viertausend Conferenzen, von denen mehr als 1500 auf Frankreich kommen, während die andern, in Folge des mächtigen Anstoßes und der Initiative des Proselytismus Frankreichs überall bei allen Nationen unter allen Himmelsstrichen und bis zu den fernsten Gränzen der Erde verbreitet sind[2]).

Es giebt Conferenzen des hl. Vinzenz von Paul nicht nur in Frankreich, sondern auch in Oesterreich, in Preußen, dem übrigen Deutschland, in Polen, in Belgien, in Dänemark, in Spanien, in Griechenland, auf den jonischen Inseln, auf Malta, in England, in Irland, in Holland, in der Schweiz, in Jerusalem, in Algier, am Cap der guten Hoffnung, auf der Mauritius-Insel, am Senegal, in Canada, in den vereinigten Staaten, im brittischen Guayana, auf Guadeloupe, auf Martinique, auf

1) Ibid. l. c. p. 149.
2) Ibid. p. 151.

Trinidad, auf Buenos-Ayre, in Montevideo u. s. w., d. h. überall, und es hört die Sonne nicht auf, über dieses glänzende Werk zu scheinen, wie das Feuer der göttlichen Liebe nicht aufhört, das Herz ihrer Jünger zu entflammen.

So hat dieser Verein, der in einem ärmlichen Zimmer des Quartier latin von acht unbemittelten Studenten in's Leben gerufen worden war, zu einem großartigen, die ganze Welt umspannenden, ächt katholischen Werke sich ausgewachsen, „er ist eines der Wunder unseres Jahrhunderts, ein so außerordentliches Schauspiel geworden, daß die Welt oder selbst die Kirche vielleicht bis jetzt nichts ähnliches gesehen hat[1]." — Die Organisation des Vereins ist einfach. Jeder, der sich einem Vereine anschließt, verpflichtet sich, einige arme Familien in ihren Wohnungen zu besuchen, ihnen materielle Hilfe und zugleich geistigen Trost zu bringen, ihnen nicht bloß Geld, sondern auch ein liebevolles Herz entgegen zu bringen. „Alle Wochen versammeln sich sämmtliche Mitglieder an einem bestimmten Tage in verschiedenen Stadtvierteln und besprechen sich, nachdem sie gebetet und die Gnade des göttlichen Geistes auf sich herabgefleht haben, durch welchen nach dem Worte des hl. Paulus die Liebe Gottes in unsern Herzen ausgegossen ist (Röm. 5, 5), alle miteinander über die Bedürfnisse der Armen; sie theilen sich ihre Gedanken, Ansichten, Pläne bezüglich der wirksamsten Mittel zur Unterstützung dieser Unglücklichen mit; sie vertheilen die ärmsten Familien der Stadt unter sich; jedes Mitglied nimmt deren zwei, drei oder eine größere Zahl, die ihm besonders zugewiesen werden; sie vertheilen hierauf unter sich Anweisungsscheine auf Brod, Fleisch, Holz, und besuchen dann während der Woche je ihre Familien" [2]. Bei diesen Besuchen theilen sie an die Armen die Anweisungsscheine auf Fleisch, Brod, Holz, im Nothfalle Arzneien und sehr oft aus eigener Börse Geld aus. Dabei beschränken sie sich aber nicht auf materielle Hilfeleistung; „denn sie wissen, daß der Mensch nicht allein vom Brode lebt; sie bringen daher den Armen mit ihrem Worte und ihrem Herzen die Tröstung Gottes. Sie trösten und ermuthigen sie zugleich; sie sprechen mit ihnen vom Herrn, von ihrer Seele, vom Himmel; flößen ihnen Ergebung, Geduld ein und lassen ihnen an einer rührenden Erfahrung schauen und fühlen, daß nicht alle Reichen hartherzig und gegen die Noth der Armen gleichgiltig sind, daß es auch gute Reiche, mitleidige Reiche gibt, welche die Armen lieben, welche sich als ihre Brüder in Jesus Christus betrachten, welche sie nicht fliehen, sondern im Gegentheil sie aufsuchen und

1) Ibid. p. 153.

2) Ibid.

ihnen eine Bruderhand zu bieten wissen"[1]). Die Mitglieder wählen sich ihren Präsidenten selbst und vertheilen die Almosen nach bestem Wissen und Gewissen nach den Anweisungen der Wochenversammlung. „An der Spitze aller Vereine steht ein Generalrath (zu Paris), welcher aber keineswegs eine Art dirigirenden Ausschusses ist, sondern sich wesentlich darauf beschränkt, neue Conferenzen zuzulassen und ihnen die Regeln mitzutheilen, um zu verhüten, daß leichtfertig gegründete Vereine den Namen der Gesellschaft mißbrauchen und Verwirrung anrichten. Ferner erinnert derselbe öfter die Lokalvereine durch gedruckte öffentliche Circulare, die Jedermann lesen kann, an den Geist der Regel, er beantwortet an ihn gestellte Fragen, insbesondere über die besten Mittel und Wege zur Unterstützung der Armen, zur Unterweisung der Lehrlinge, zum Besuche der Arbeiter, zur Vertheilung guter Bücher, zur Rehabilitation gesetzwidriger Verbindungen, zur Belohnung der Schüler. Wie der Mittelpunkt, so ist er die Erfahrung der Gesellschaft; er verzeichnet die Klippen, auf die man gestoßen ist, die Werke, die mehr Unzuträglichkeit als Nutzen gebracht haben, die Werke, welche dagegen wirklichen Erfolg versprechen. Wenn ein neues Mittel mit wahrem Vortheil für die Armen angewendet worden ist, wenn sich eine neue Idee Bahn gebrochen hat, so verbreitet sich diese Idee von dem Mittelpunkte aus in Bälde mittelst des allgemeinen Berichtes. Der Zweck, die Mission des obersten Rathes bietet also einen einleuchtenden, unermeßlichen Vortheil; er vereinigt die Einsicht und Erfahrung aller und macht sie dem Einzelnen dienstbar; er beugt Schwierigkeiten vor, indem er die Fragen, welche die ganze Gesellschaft interessiren, zum voraus erklärt"[2]).

Dem Generalrath stehen Provinzialräthe zur Seite. An den Generalrath senden die Lokalconferenzen jährlich freiwillige Gaben, auf daß er ärmere Distrikte unterstützen könne; doch sind diese Gaben minder bedeutend, belaufen sich höchstens auf eine Million Franken, über deren Verwendung ein genauer Rechenschaftsbericht erscheint[3]).

Der Vinzentiusverein beschränkt sich nicht auf den Besuch der Armen, er umfaßt in seinen verschiedenen Zweigen das ganze und jedes menschliche Elend und alle Alter, wie alle Lagen im Leben des Armen. „Es sind die Krippen und Kleinkinderbewahranstalten, das Patronat der Waisen, die Unterbringung armer Kinder bei Landleuten, das Patronat der Schüler, der Unterricht der Kinder auf die erste heil.

---

1) Ibid. p. 154.

2) Ibid. p. 201 ff.

3) Ibid. p. 197.

Kommunion, das Patronat der jungen Savoyarden, das Patronat der Lehrlinge, das Patronat der Kinder in den Fabriken, die Unterweisung junger Leute, das Patronat der entlassenen jugendlichen Sträflinge, das Patronat der Gesellen, das Patronat der Arbeiter, der Besuch der Kranken zu Hause, die Kleideranstalt, die Weißzeug-Anstalt, die Einmiethung der Armen, das Werk der Liegerstatt, die Unterbringung, das Geschäftsbureau, die Arbeit, die Sparkasse, die Miethzinskasse, die Kasse der gegenseitigen Unterstützung, die Abgabe von Medizin, die Armensparherde, die Verheirathung der Armen, die Advokatur der Armen, der Unterricht der Armen, der Verein der heiligen Familie, die Bibliotheken, die Kalender, die Schulen der Erwachsenen, die außerordentliche Hilfsleistung, die Bettler, die verschämten Armen, die Flüchtlinge, die Wanderer, der Besuch der Gefängnisse, der zum Tode Verurtheilten, der Besuch der Spitäler, die Asyle für die Greise, das Haus Nazareth, die Sorge für die Sterbenden, das Leichenbegängniß der Armen"[1]). Diese seltene Fruchtbarkeit war nur möglich durch die Centralisation, die sich ausdrückt im Generalrath, der hinwiederum in der Aktion den Localconferenzen vollständige Freiheit läßt, die bei jeder Liebeshandlung eine unentbehrliche Bedingung ist. Er beschränkt sich, anzuregen, zu ermuthigen, die Regeln der Klugheit und Erfahrung zu verbreiten. „Ohne diese Centralisation im Generalrath, wenn es nur zerstreute Conferenzen, nur individuelle, isolirte, kleinere Vereine gäbe, hätte die Welt jene unvergleichliche Lebensblüthe und Lebensfrucht, die das Wirken des Vinzentiusvereins gewährt, nicht geschaut"[2]). Auch jene rasche, fast wunderbare Verbreitung des Vereins in alle Länder der Welt, in Europa, Asien, Amerika, Afrika, selbst in Australien wäre ohne einen Mittelpunkt, ohne ein einheitliches Band unmöglich gewesen.

Der Vinzentiusverein vereinigt demnach die Vorzüge der Centralisation mit der Freiheit der Aktion der einzelnen Vereine und der einzelnen Mitglieder, er beschränkt sich nicht auf einen Zweig des Elends, er umfaßt das ganze Gebiet menschlicher Noth und menschlichen Leidens, er ist endlich basirt auf die einzig fruchtbaren Prinzipien der Hausarmenpflege, so daß die einzelnen Mitglieder die Armen selbst aufsuchen, das Elend in seiner ganzen Größe kennen und zugleich die nöthigen Mittel ersehen lernen, demselben abzuhelfen! Ich will mich über die Vorzüge dieses Besuches der Armen im Hause nicht näher aussprechen, ich verweise auf Dupanloup[3]), der dieselben in unnachahmlicher Weise geschildert hat. Doch

1) Ibid. p. 210.
2) Ibid. p. 211.
3) L. c. p. 160 ff.

auf einen Punkt muß ich aufmerksam machen. Der Arme bedarf in seinem Elende, wenn seine Leidenschaften nicht gestachelt und sein Groll gegen die Reichen nicht erweckt werden soll, etwas mehr als Geld und Brod, das ihm von einem Reichen als Abschlagszahlung zukömmt, damit er nicht revoltire. Er braucht eine menschliche Stimme, die mit ihm spricht, ein wohlthätiges Herz, das ihn liebt, ein Auge, das für seine Leiden empfindlich ist. Nur wenn er sieht, daß er nicht verlassen dasteht in der Welt, daß seiner ein freundlicher Blick gedenkt, daß es viele Reiche gibt, die ihm nicht blos ihr Geld, sondern auch ihre Gefühle und ihr Herz schenken, nur dann fühlt er sich getröstet und glücklich inmitten allen Elends und aller Noth. Prévost-Paradol hat ein wahres Wort gesprochen: „Die Liebe allein vermag etwas zur Ausfüllung jener ungeheuern Kluft, welche den Armen vom Reichen trennt, und kann in dem Herzen des Armen jene unvermeidliche Bitterkeit vermindern, welche der Anblick der launischen Vertheilung der Güter hienieden in den reinsten Seelen zurückläßt“ [1]).

Leider ist bis zur Stunde dem Vinzentiusvereine allein die Aufgabe überlassen worden, diese ungeheure Kluft auszufüllen. Der Klerus als solcher hält sich fern von dem Gebiete der Armenpflege, was sehr zu bedauern ist, da es dem Seelsorger am leichtesten ermöglicht wäre, die Armuth zu erforschen, indem die meisten Menschen ihm gegenüber weniger zurückhaltend sind, als gegen Andere. Bis dahin aber, wo Gott im Klerus wieder einige Männer erwecken wird, welche ähnlich dem hl. Vinzenz von Paul das Elend der Welt ganz tragen wollen und an die Reorganisation einer kirchlichen Armenpflege Hand anlegen, bis dahin möge der Vinzentiusverein sich ausbreiten und seinen Eifer, seine Liebe, seine Hingebung nie erlahmen lassen. Er hat bereits Unglaubliches geleistet, aber noch mehr wird ihm die Zukunft zuweisen Angesichts des immer mehr um sich greifenden Elends und der staatlichen Impotenz auf dem Gebiete der Armenpflege [2]). Mit diesem letzten Punkte habe ich ein Gebiet berührt, das in seiner Vergangenheit und seinem gegenwärtigen Bestande so viel Lehrreiches bietet, daß eine Rückschau und Umschau dringend geboten erscheint.

---

1) Ibid. p. 202.

2) Aeußerst interessante Abhandlungen über den Vinzentiusverein finden sich in den Sonntagsbeilagen zur Augsb. Postzeitung Jahrgang 1848 (Febr. u. März). — Jedem zu empfehlen ist das Studium der Statuten des Vinzentius-Vereines.

Zweiter Abschnitt.

Die staatliche Armenpflege.

§. 1. Entwicklung derselben.

Viele Umstände wirkten zusammen, daß seit dem 16. Jahrhundert der Staat die Armenpflege in die Hand nahm; ich nenne nur zwei Gründe.

Erstens war eine Armenpflege, welche bloß durch Vereine repräsentirt war, nicht im Stande, den gesteigerten Anforderungen der gänzlich veränderten Zeitlage zu entsprechen. Die Zeit verlangte dringend eine Organisation, andere Formen, in der Kirche aber gab es keine Elemente mehr zu einer entsprechenden heilsamen Organisation, man stand dem Ringen nach einer neuen Gestaltung rathlos und machtlos gegenüber. Der protestantische Klerus wies die praktischen Fragen aus Grundsatz von sich[1]), er hatte soviel mit dem Disputiren über Glauben und Rechtfertigung zu thun, daß darüber der Liebe und ihrer Werke vergessen wurde. Aber auch die katholische Kirche hat im 16., 17. und 18. Jahrhundert keine Namen von Bedeutung aufzuweisen als die des heil. Karl Borromäus und des heil. Vinzenz von Paul. Ihre Werke werden unsterblich bleiben, ihre Namen ewig mit Dank genannt werden, sie hätten die Fähigkeit, den Geist, die Liebe besessen, eine kirchliche Armenpflege zu gründen, aber man verstand sie nicht. Mit bloßen Vereinen, wie solche allerdings auch in dieser Zeit noch auftauchten und von der Kraft der Liebe innerhalb der Kirche zeugten, war nicht mehr zu helfen. —

Zu dieser Impotenz der Kirche kam ein zweiter Umstand, der die Organisation einer staatlichen Armenpflege nöthig machte und dieß war das Gebahren der Bettler und Vagabunden, welche die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum gefährdeten, Diebstahl und Raub sich ergaben[2]).

---

1) Vergl. Hettinger, die kirchl. und sozialen Zustände von Paris, p. 112. Augsb. Allg. Zeitung Beilage zu Nr. 190 Jahrg. 1849; besonders die Schriften von Wichern, aus denen selbst Protestanten abnehmen mußten, daß das protest. Deutschland in den meisten Zweigen der Liebesthätigkeit tabula rasa war.

2) Der Grund dieser Erscheinung lag zum Theil in der Sekularisation vieler Klöster, zum Theil auch in der Auflösung vieler sozialen Bande und Innungen, innerhalb derer im Mittelalter die Einzelexistenz gesichert war, zum Theil auch in der Hartherzigkeit der Reichen und Besitzenden.

Der Staat, welcher eben damals seine Aufgabe zu erweitern strebte und viel umfassender alle Gegenstände menschlicher Kultur in sein Bereich zog, fand es für nothwendig in wirksamer Weise dem Vagabundenthum und der Bettelei entgegen zu treten und glaubte dieß nur durch Organisirung eines Systems öffentlicher Armenpflege thun zu können[1]).

Durch die staatliche Organisation wurde wieder Einheit in die Leitung der Armenpflege gebracht und in soferne war dieselbe gegenüber dem bloßen Almosengeben der spätern Jahrhunderte des Mittelalters als ein bedeutender Fortschritt zu begrüßen. Noch mehr, die staatliche Armenpflege griff auch in einer andern Weise auf die altkirchliche Armenpflege des ersten Jahrtausends zurück, sie proklamirte wieder das System der Hausarmenpflege. Man hat in neuerer Zeit diese Vorzüge des modernen Staatsarmenwesens als etwas ganz Neues angepriesen, als etwas nie Dagewesenes, weil man die altkirchliche Armenpflege nicht kannte, der das Gute entnommen ist. Der berühmteste Schriftsteller über Armenpflege, dessen Werke durch Buß auch in Deutschland Verbreitung fanden, de Gérando konnte behaupten, die Hausarmenpflege sei erst eine Einrichtung des staatlich regulirten modernen Armenwesens! So unbekannt war die altkirchliche Armenpflege einem Manne, dessen Name in der Literatur über das Armenwesen den besten Klang hat, der über diesen Gegenstand 4 Bände zu schreiben wußte, ohne die Existenz einer auf das Prinzip der Hausarmenpflege begründeten Organisation eines kirchlichen Armenwesens nur zu ahnen. Die staatliche Armenpflege konnte wohl die Institutionen der kirchlichen adoptiren, aber den Geist, die Liebe derselben in sich aufzunehmen, dazu fehlte der Beruf und fehlten die Organe. Der Staat nahm es über sich, das Gebot der Liebe in amtlichen Erlassen zu predigen und durch Cabinetsbefehle einzuschärfen[2]). Daß solch polizeiliche Liebespredigten wenig Eindruck machten, daß Herz und Hand von ihnen sich nicht rühren ließen, braucht kaum bemerkt zu werden und so mußte man denn von der Predigt zum Zwangsbefehle übergehen, was ohnehin im Geiste der Zeit lag. Es wurden Armentaxen eingeführt, statt milder Gabe

---

1) Vergl. Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit p. 20 ff.

2) Vgl. die Forderungen Heinrich's VIII: every preacher, parson, vicar and curate as well in their sermons, collations, biddings of the beads as in the time of confessions and at the making of the wills or testaments of any persons, at all times of the year, shall exhort, move, stir and provoke people to be liberal, and bountifully to extend their good and charitable alms and contributions etc. bei Eden, the state of the poor, I, 84.

eine Armensteuer geschaffen, die Liebespflicht wurde zur lästigen Zwangspflicht. Daß der Zwangspflicht der Steuerzahler bald ein Zwangsrecht der Empfänger folgte, ist der gefährliche Punkt im modernen staatlichen Armenwesen, denn derselbe wurde die fruchtbarste Quelle der Verarmung, ein unversieglicher Born des immer mehr zunehmenden Pauperismus[1]).

Aus der strengen Durchführung der Unterstützungspflicht der Gemeinden entsprang die weitere verderbliche Folge, daß den letzteren bei Ansässigmachung und Verehelichung bestimmte Rechte eingeräumt werden mußten (das sogen. Veto), welche hinwiederum einen tiefen Eingriff in die persönlichen Rechte des Individuums[2]) in sich bargen. „Nahm man ja doch überhaupt im 17. und 18. Jahrhundert wenig Anstand, Einrichtungen, welche von der herrschenden Gewalt als nützlich angesehen wurden, obligatorisch ein- und mit Zwang durchzuführen, ohne erst aufs Genaueste zu untersuchen ob ein solcher Zwang sich rechtfertigen und mit den Freiheitsrechten des Individuums sich vereinigen lasse[3]).“

§. 2. Die staatliche Armenpflege in England.

England ist das klassische Land der korrekten Entwicklung der staatlichen Armenpflege, in England haben die genannten Folgen derselben am evidentesten sich gezeigt, es wird darum gerechtfertigt sein, gerade die englische Armenpflege in ihrer historischen Ausgestaltung zu verfolgen, um an den Resultaten den Werth derselben prüfen zu können.

Wie ich nachgewiesen habe, hatte sich in England bis zur Reformation ein ausgezeichnetes System der Armenpflege, die altkirchliche nämlich, erhalten. Durch die Reformation wurde das Kirchengut patrimonium pauperum — sekularisirt, der anglikanische Klerus kümmerte sich nicht mehr um die Armen[4]), und so entstand eine klägliche Noth, Bettler und Vagabunden machten das ganze Land unsicher[5]). Vergeblich befahl Heinrich VIII. den Gemeinden für ihre Armen zu sorgen, vergeblich

1) Vgl. Döllinger, Kirche und Kirchen ꝛc. p. 199. — Bitzer, l. c.

2) Von diesem Veto, welches in Bayern so lange bestehen sollte, sagt Alex. Monnier (histoire de l'Assistance publique, p. 562) mit Recht: dure prévoyance de la loi qui pour le salut des finances communales interdit au pauvre de Bavière les joies de la famille, le condamne au célibat forcé, et ne lui fait entrevoir l'amour que comme un désordre! Mais que n'a-t-on pu du même coup limiter encore les naissances ainsi que les mariages!

3) Bitzer, l. c. p. 21.

4) Vgl. Döllinger, Kirche u. Kirchen, p. 193 ff.

5) Vgl. Cobbet, Geschichte der engl. Reform. — Döllinger, l. c.

wurde die Geistlichkeit beauftragt Almosen zu sammeln und bei allen Predigten, Gebeten, besonders bei Abschließung von Testamenten zur Wohlthätigkeit aufzufordern[1]). Eilf Jahre später wurde durch Parlamentsakte von 1547 den Pfarrern neuerdings befohlen am Sonntage nach Verlesen des Bibeltextes den Gemeindegliedern die christliche Pflicht der Wohlthätigkeit gegen die Armen des Kirchspiels als ihre christlichen Mitbrüder ins Gedächtniß zu rufen[2]).

Aber alle diese Befehle und Aufforderungen nutzten nichts wie aus den Klagen des neuen Statuts von 1572 hervorgeht, welches mit der Angabe beginnt, „daß alle Theile des Reiches England und Wales gegenwärtig mit Spitzbuben, Vagabunden und unverschämten Bettlern in ungemein hohem Grade belästigt seien, wodurch täglich schreckliche Mordthaten, Diebereien und andere große Verbrechen begangen würden zum höchsten Mißfallen der allmächtigen Gottheit und zur großen Beschwerde des Gemeinwohls“[3]).

Solche Zustände nöthigten endlich die Regierung zu entschiedenem Eingreifen. Es wurde eine Armenpflege geschaffen, die an Grausamkeit alles übertraf, was je gegen die Armen ersonnen wurde, eine Gesetzgebung, die eines christlichen Volkes ganz unwürdig erscheint. Müßige Personen und Bettler wurden auf der Brust gebrandmarkt, zu Sklaven gemacht, bloß mit Wasser und Brod genährt, in Ketten geschmiedet, zur Zwangsarbeit gebraucht, bei Entweichungsversuchen mit Tod bestraft. Diese entsetzlichen Bestimmungen wurden von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erneuert und unter der Regierung der Königin Elisabeth mußten selbst Knaben von 14 Jahren, wenn sie um Almosen baten, gebrandmarkt werden durch Einbrennen eines V (Vagabund) auf der Stirne. Wurde ein Bettler, über 18 Jahre alt, zum zweiten Mal, ergriffen, so drohte ihm die Todesstrafe[4]). Erst im Jahre 1597 wurde statt der Brandmarkung Auspeitschung bis aufs Blut oder Verurtheilung zu den Galeeren verfügt[5]). So hat Pashley wohl Recht, wenn er von der englischen Gesetzgebung der damaligen Zeit sagt, sie charakterisire sich durch eine barbarische und herzlose Grausamkeit, die ein Schandfleck der Gesetzgebung eines christlichen Volkes sei[6]). Endlich wurde durch Statut von 1597, das bis zum

1) Vgl. das Armengesetz von 1536 bei Kleinschrod: der Pauperismus in England p. 71. — Eden, State of the poor, I, 83 ff.

2) Kleinschrod, l. c. p. 73.

3) Ibid. p. 75.

4) Eden, l. c. I, 101.

5) Vgl. Döllinger, l. c. p. 200 u. Eden, p. 128.

6) Pashley, pauperism and poor laws p. 180: characterised by a bar-

Jahre 1834 die Grundlage der englischen Armenpflege und bis zur Gegenwart das Vorbild für die Organisation des Armenwesens in den meisten europäischen Staaten geblieben ist, jeder Bettel strenge verboten, dann aber jede Gemeinde (Kirchspiel) verpflichtet, ihren arbeitsfähigen Armen Arbeit zu schaffen, die gebrechlichen, arbeitsunfähigen aber durch Steuerumlagen zu erhalten. Mit der Leitung der Armenpflege wurden der Pfarrer und zwei bis vier Grundbesitzer betraut, welche overseers of the poor (Armenaufseher) hießen. Diese hatten zu bestimmten Zeiten nach einer von ihnen selbst vorgenommenen Schätzung soviel Armensteuer — im Nothfall mit Zwang — zu erheben, als ihnen zur Unterstützung der Armen nöthig schien. Beitragspflichtig waren blos die Besitzer[1]) von Grund und Boden oder von Grundrenten (Zehnten u. s. f.)[2]).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes scheinen auf den ersten Blick ungefährlich zu sein[3]) wie dieß dem Uneingeweihten auch bei Prüfung der meisten modernen Armengesetzgebungen zu begegnen pflegt. Allein gerade dieses Gesetz hat für Englands ganze soziale Entwicklung die bittersten Früchte getragen, es hat jenen Pauperismus geschaffen, an dem jetzt das Land unheilbar zu kranken scheint. Dieses berühmte Statut hat die Armenpflege ihres christlichen, religiösen, allgemein menschlichen Charakters gänzlich entkleidet, hat sie zu einer neuen Steuer- und Geldfrage erniedrigt, hat dadurch jene unausfüllbare Kluft geschaffen, welche zwischen Reich und Arm in England besteht und das sicherste Kennzeichen kranker sozialer Zustände ist[4]).

---

barous and ruthless severity, wholly unworthy of the legislation of any christian people.

1) Später bildete sich deßhalb die Ansicht, dieß sei geschehen wegen des staatlichen Schutzes des Privatgrundeigenthums, da dem Staate die Verfügung über Grund und Boden zustehe. Vergl. Eden, State of the poor I, 413. — M. J. St. Mill, principles I, 270. — Roscher, Grundlagen der Nationalökon. I, 144.

2) Eden, l. c. p. 129 ff. — Pashley: pauperism and poor laws. London 1852 p. 215 ff. — Kleinschrod, l. c. p. 78 ff. — Bitzer, l. c. p. 20 ff.

3) Eden hielt sie sogar nur für eine Fortbildung der mittelalterlichen Armenpflege l. c. I, 63.

4) Disraeli sagt über diesen kranken gesellschaftlichen Zustand Englands, über das Verhältniß von Arm und Reich: „sie sind gleichsam zwei Völker, zwischen denen keinerlei Verkehr und kein verwandtes Gefühl besteht, die einander so wenig kennen in ihren Gewohnheiten, Gedanken und Gefühlen, als ob sie die Söhne verschiedener Zonen oder Bewohner verschiedener Planeten wären, die unter dem Einfluß einer verschiedenen Erziehung aufwachsen, sich mit verschiedener Speise nähren, zu einer verschiedenen Weise des Lebens herangebildet werden und nicht durch dieselben Gesetze regiert sind." — Vgl. Augsb. Postzeit. vom 5. März 1848, Sonntagsbeiblatt Nr. 10.

Der durch das Gesetz geschaffene Antagonismus zwischen Reich und Arm zeigte sich nur zu bald, anfänglich veranlaßt durch Ausschreitungen der Armen, welche sich unter solchen Gesetzesbestimmungen behaglich fühlten. Sie wählten sich nämlich bei ihren Niederlassungen gewöhnlich die wohlhabendsten Gemeinden, blieben solange es ihnen wohlerging, und wenn die Vorräthe einer Gemeinde nicht mehr ausreichten, verließen sie dieselbe, um sich an einem bessern Orte neuerdings niederzulassen[1]). Aus dieser Zeit gemüthlichen Lebens auf Kosten Anderer stimmt jenes vielsagende Volkslied:

„Nun fahret zum Henker ihr Grillen und Sorgen
Das Land ist uns schuldig, nun sind wir geborgen“[2]).

Durch solche Verhältnisse mußten die Besitzenden verletzt, die Gemeinden entmuthigt werden. Der englischen Gesetzgebung blieb nichts übrig als die Freizügigkeit zu beschränken und den Gemeinden das Recht zuzustehen, minderbemittelten Fremden die Aufnahme in ihren Gemeindeverband zu verweigern. Dieß geschah durch Parlamentsakte von 1662[3]). „Es ist in der That auch nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Staat, indem er den Gemeinden die Armenunterstützung als Pflicht auferlegt, durch Regelung des Armenheimathrechtes und Gestattung der Zurückweisung der Armen in die Heimathgemeinde dafür sorgt, daß nicht einzelne Gemeinden durch Zuströmen unterstützungsbedürftiger Personen überbürdet werden. Dieser Folgerung kann sich kein Staat, der jenen Grundsatz aufstellt, entziehen[4]).“

Auch diese Beschränkung der Freizügigkeit hatte wieder nachtheilige Folgen[5]), indem manche Gemeinden zu sehr mit Armen überbürdet blieben,

---

1) Vgl. Pashley, l. c. p. 230.

2) Schütz, über die Concurrenz der Privaten, Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung in der Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1852 p. 615.

3) Pashley, ibid.

4) Bitzer, l. c. p. 26.

5) Ein schlagender Beweis, daß die Gesetzgebung, einmal auf falscher Fährte angelangt, immer mehr im selbstgezogenen Kreise sich verirrend, nicht bei einem Fehler stehen bleibt, sondern in nothwendiger Folge eine Reihe verkehrter Anordnungen trifft, die das Wohl von Tausenden und Millionen beeinträchtigen. Wer denkt da nicht an das Wort unseres großen Dichters: „dieß ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Und wie leichtsinnig geht man gegenwärtig mit der Fabrikation (!) der Gesetze um, wie oft werden nicht die Lehren der Erfahrung den Doktrinen und Interessen des politischen Parteistandpunktes geopfert, das Wohl eines Landes, eines Volkes aufs Spiel gesetzt!

während anderwärts die nöthigen Hände zur Arbeit fehlten[1]. Besonders traurig hat diese Parlamentsakte auf die Landbevölkerung gewirkt, von ihr datirt der **Beginn der Vernichtung des englischen Bauernstandes**. Die Folge dieser unseligen Parlamentsakte war, daß die Armenaufseher, welche ja aus den bedeutenderen Grundbesitzern genommen werden mußten, nichts bessers mehr zu thun hatten, als den Fremden die Ansiedelung in den Gemeinden zu wehren, die ärmeren Ansiedler zu vertreiben, um die arme Bevölkerung und mit ihr die Armensteuer zu vermindern. Jetzt gings an die Ausrottung des kleinen Besitzers und von da an bietet Englands Geschichte mit der Niederreißung der Häuser und Austreibung ihrer Bewohner die furchtbarsten Scenen[2] dar. Die bäuerlichen Anwesen und die Taglöhnerwohnungen wurden von den Großgrundbesitzern angekauft, die Wohnungen abgebrochen, die schönen Felder und fruchtbaren Gefilde zu Weiden umgewandelt[3], um mit möglichst wenigen Menschenkräften den höchsten Ertrag zu erzielen. Die Agrarbevölkerung verminderte sich um die Hälfte, Tausende von Bauern die früher wohlhabend auf ihren Gehöften gesessen verschwanden, der englische Boden kam in die Hände weniger Familien[4]. Auf diese

1) **Pashley**, l. c. p. 230.

2) Ueber die jetzige trostlose Lage der ländlichen Bevölkerung brachte die Londoner **Times** eine schreckliche Schilderung. „Unsere Bauern, berichtet sie, werden von Hütte zu Hütte, oder von Hütte zu Hüttenlosigkeit getrieben, gerade wie man Schweine und Kühe von einem Stall zum andern bringt. Wenn sie kein Haus zum Obdach bekommen können, wenden sie sich an die Gemeinde und sie werden vertheilt, der Mann dahin, die Frau dahin und die Kinder wieder anderswohin. Unsere Landleute ertragen es oder sterben wenn sie es nicht ertragen können. Das Werk ist vollbracht, die Häusler sind ausgerottet, die kleinen Güter hinweggeräumt, das Wort des Gutsherrn ist Gesetz geworden, der Zufluchtsort der Mißvergnügten ist auf ein Arbeitshaus reduzirt." Dieß ist auch die Lage der Landbevölkerung in Irland. Vgl. **Roßbach**, Industrie und Christenthum, p. 7. — Was in neuerer Zeit von einzelnen Menschenfreunden zur Milderung dieser Lage geschieht, darüber vgl. **Huber**, das Genossenschaftswesen und die ländl. Taglöhner.

3) Ein Schriftsteller aus der Zeit der Königin Elisabeth sagt deßhalb: „yea, those sheepe is the cause of all these mischieves, for they have driven husbandry out of the countrey, by the wich was increased before all kinde of victuals and now altogether sheepe, sheepe, sheepe." **Eden**, l. c. I, 115.

4) Nach einer jüngsten Mittheilung der Allg. Zeitung hielt **Ernest Jones**, einer der Anführer der englischen Reformpartei in Dublin, eine Rede, in welcher er über die Vertheilung von Grund und Boden folgende Aufschlüsse gab: „In den drei Königreichen befinden sich 77 **Millionen** Acres Land **und nur** 33,600 **Eigenthümer**. Der Herzog von Cleveland kann 23 Meilen durch sein eigenes Besitzthum reisen, der Herzog von Devonshire besitzt allein in der Grafschaft Derby 96,000 Acres.

Weise kam England um seinen Bauernstand — die Folge einer Armengesetzgebung, die manchen als Muster erschienen ist.

Den meisten englischen Nationalökonomen, welche die Folgen der Fehler der englischen Gesetzgebung immer gerne zu Naturgesetzen stempeln möchten, erscheint dieses Verschwinden eines gesunden Mittelstandes durchaus als kein Unglück, sie erkennen vielmehr in dem Umstande, daß England's Landwirthschaft von möglichst wenigen Individuen betrieben wird, einen Fortschritt der Civilisation. Diesem Unverstande gegenüber bemerkt Hermann Schulze treffend[1]): „diese Leute verkennen die große, soziale Bedeutung einer kräftigen zahlreichen Landbevölkerung für das ganze Volksleben, eine Bedeutung, welche man zwar nicht nach Millionen Pfd. St. berechnen kann, welche aber in geistiger und materieller Beziehung unendlich wichtig ist. Eine städtische Gewerbsthätigkeit ruht nur da auf einer gesunden Unterlage, wo sie ihren Hauptabsatz in einer zahlreichen und wohlhabenden Landbevölerung findet. Die Industrie entwickelt sich da am sichersten, hat da die wenigsten Störungen zu befürchten, wo sie ihre wichtigsten Kunden im Inlande hat. Ausländischer Absatz ist immer ein kräftiges Hebungsmittel eines Industriezweiges, aber sobald er zur Hauptsache wird, sobald ein Volk vorzugsweise darauf angewiesen ist, sind bedenkliche Krisen unausbleiblich, ist die ruhige, sichere Entwicklung des Gewerbswesens durchaus gestört." Und einer unserer hervorragendsten Nationalökonomen, Schäffle[2]) sagt von den Produzenten der Güterrohstoffe, daß „gerade sie dem Volksleben jenen soliden Stamm erhalten, aus dem die städtische Bevölkerung sich fortwährend ergänzen zu müssen scheint und aus welchem sich ein Volk gegen Uebercivilisation und Verfall immer wieder auffrischt, militärisch, politisch und moralisch sich verjüngt. Sie sind die Felsengrundlage der Gesellschaft, der Nothanker und Ballast des Staatsschiffes". Seitdem Carey in seinem

Der Herzog von Richmont hat 340,000 Acres und der Marquis von Breadalbane kann von seiner Hausthüre 100 Meilen in gerader Linie durch sein Eigenthum jagen. 30 Tausend Männer können daher zu 30 Millionen sagen: Hier sollt ihr gehen und hier nicht, hier mögt ihr ackern und pflügen, dort ist es euch verboten. Von dem Ackerland sind nur 45 Millionen unter Kultur, 26 Millionen Acres werden von Pflug und Spaten nie berührt und liegen unnütz, denn sie dienen nur zum Tummelplatz der herrschenden Jäger und zu Spazierfahrten für die Familie des Lords." Hierin und nicht in dem angeblichen Naturgesetze, daß mit der Industrie nothwendig der Pauperismus verbunden sein müsse, beruht der Krebsschaden Englands.

1) Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben p. 348.

2) Das gesellschaftliche System menschlicher Wirthschaft p. 433.

bedeutendsten Werke[1]) die beliebte Annahme, daß die Zunahme des Pauperismus im geraden Verhältnisse zum Fortschritt der Industrie stehe, eine Annahme welche die englischen Nationalökonomen immer als Naturgesetz[2]) hinstellten,[3]) gründlich zerstört hat, ist es nicht mehr möglich eine andere Ursache für den riesenhaften Pauperismus Englands auffinden zu wollen als den Untergang eines wohlhabenden Mittelstandes, der durch die Vernichtung des bäuerlichen Grundbesitzes eingeleitet wurde[4]). Der Bauernstand ging aber in Folge der verkehrten Armengesetzgebung zu Grunde, wie ich nachgewiesen habe, so daß man mit vollem Rechte behaupten kann, der Pauperismus Englands ist das Resultat seiner Gesetzgebung. Schon aus dieser Betrachtung ergibt sich, welch gefährliche Folgen die englische staatliche Armenpflege für die gesammte Entwicklung des sozialen Lebens des Landes gehabt hat, wie sie ganze Klassen der Gesellschaft dem Untergange weihte. Aber auch demjenigen Theil der Bevölkerung, dem die Armenpflege hauptsächlich zu gute zu kommen schien, nämlich dem großen Grundbesitze, hat sie großen Schaden gebracht.

Die Armentaxe wurde allmählig so bedeutend, so drückend für den Grundbesitz, daß die Pachtgelder immer mehr sanken. In manchen Bezirken waren um die geringsten Angebote kaum mehr Pächter zu er-

---

1) Social économy. Deutsch von Adler.

2) Namentlich bei Eden kehrt dieser Gedanke immer wieder, vgl. bes. I, 57—61.

3) Diesen Glauben adoptirte auch Kleinschrod in seinen Werken über den englischen Pauperismus, wodurch er sich selber das Verständniß verschloß. Vergl. seine Vorrede p. XL.

4) Schon vor Carey hat ein Deutscher, Hermann Schulze (l. c. p. 349) dieselben Ideen wie Ersterer ausgesprochen. „Wir erkennen, sagt Schulze, im Industrialismus an und für sich durchaus kein Uebel .. das Unheil liegt nur in dem alles verschlingenden Uebergewicht der Industrie über die andern Zweige des Gewerbslebens, in der unverhältnißmäßigen Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der zunehmenden Entvölkerung des Landes. Die englische Industrie hat keine entsprechende Landbevölkerung hinter sich, sie ist daher mit ihrem großen Absatze großen Theils auf das Ausland hingewiesen." Die natürliche Folge einer solchen unnatürlichen Entwicklung war die Thatsache, daß England, während es im eigenen Lande den Bauernstand vertilgte, andere Länder auf der Stufe einer Agrikulturbevölkerung zurückhalten zu müssen glaubte. Daher das Verbot, wornach in Irland und Indien keine Fabriken errichtet werden durften u. s. f. Das Resultat einer solch verkehrten Gesetzgebung bietet die himmelschreiende Armuth der Bevölkerung Irlands und Indiens. Wohlstand ist nicht möglich durch einseitige Begünstigung von Ackerbau oder Industrie, sondern nur durch eine harmonische Entwicklung beider.

langen[1]), ja in einer Pfarrei, wo vom Jahre 1801—32 die jährliche Armentaxe von 10 Pfund St. auf 367 Pfund gestiegen war, hatte dieß ein völliges Aufgeben der Bodenkultur bewirkt, so daß die Grundeigenthümer ihre Rente, die Pächter ihre Pachtungen, der Pfarrer seinen Zehnten dahingaben[2]).

Nur für das Gesindel war das Armengesetz günstig, die Armenpflege von Vortheil. Zwei Dritttheile der Unterstützung Empfangenden gehörte der Kategorie des Betrugs und der Trägheit an[3]). Dieses Gesindel ließ sich nicht blos selbst abnähren, sondern bürdete auch die Kinder den Gemeinden auf. Der ehrliche Arbeiter konnte nur mit Grimm und Zorn auf diese Gemeindepfründner sehen, ein Zustand, der den Arbeiterstand demoralisirte und den proletarischen Geist in ihm zur Gährung brachte.

Die Gesetzgebung stand lange Zeit rathlos vor den Zuständen, die sie selbst geschaffen. Endlich im Jahre 1834 wurde mit der Reform der Armenpflege Ernst gemacht und nach zwei Richtungen hin eine neue Organisation im größten Maßstab ausgeführt. Ueber den Localbehörden für Armenpflege wurde nämlich noch eine eigene Behörde geschaffen, die Centralarmenkommission, welche befugt ist, den Vollzug des Armengesetzes zu überwachen und neue Vorschriften zu erlassen. Die englische Armenpflege hat hiemit einen ganz andern Charakter angenommen, sie ist im eminenten Sinne staatliche, Staatsarmenpflege geworden, indem sie den Organen der einzelnen Gemeinden theilweise wenigstens entzogen und Staatsbeamten übertragen wurde. Damit wurde mit der ganzen Vergangenheit gebrochen; denn solange eine Armenpflege existirt, war sie in den Händen der Gemeinde, zuerst der kirchlichen, dann der politischen. Und dieß ist nicht etwas zufälliges, sondern liegt in der Natur der Sache[4]).

Diese Centralarmenkommission hat denn auch die Erwartungen nicht erfüllt, die man auf sie gesetzt. Sie residirt in London und dirigirt bis in's kleinste Dorf hinein und das Resultat davon ist, daß die Armen fast jedes Jahr um 1 oder 2 Prozent sich mehren[5]). Die Armenkommission ist überhaupt eine wunderliche Institution, sie beschäftigte 1849 nicht weniger als 9283 Beamte, welche für ihre Besoldung schon sechs

1) Vgl. Schulze, l. c. p. 152.

2) Kleinschrod, l. c. p. 100.

3) Schulze, l. c. p. 343.

4) Vgl. Schütz, l. c. p. 640 ff. — Pashley p. 329 ff.

5) Schunk, die Armenpflege vom christlichen Standpunkte, p. 9. Statistische Nachweise hat Monnier, l. c. p. 532 ff. u. 540 ff.

Prozent der gesammten Armensteuer in Anspruch nahmen [1]). Eine prächtige Illustration der Wirksamkeit dieser Beamten sind die Jammerscenen, welche fast täglich in den Blättern über die Lage der Armen in den größeren Städten Englands zu lesen sind. Ich will nur einen von den Berichten, die mir vorliegen, ausheben. Eine Correspondenz der Kölnischen Blätter vom 24. Jänner 1868, Nr. 23, erstes Blatt, schreibt: „Die Noth und das Elend, die in London herrschen, studieren sich am besten aus den täglichen Polizeiberichten. Traurig und unersprießlich wäre es allerdings, aus ihnen Tag für Tag mitzutheilen, wie in diesem oder jenem Stadttheile ein Mensch todt gefunden wurde in Folge Mangels an den allernöthigsten Lebensmitteln, aber ab und zu ist es doch nothwendig, diese Polizeiberichte zu Rathe zu ziehen, um einen Einblick in den Jammer zu erhalten, der sich in der Hauptstadt verbirgt. 51 Personen — so lesen wir heute — wurden während drei Tagen der letzten Woche wegen Bettelns von einem einzigen Alderman dem City-Gefängniß überliefert und zu 14—21 Tagen Gefängniß bei schmaler Kost und harter Arbeit verurtheilt. Daß diese Leute jedoch nicht Bettler von Profession sind, zeigt die Thatsache, daß bei allen 51 nur ein Penny, und zwar in der Tasche eines alten blinden Mannes, vorgefunden wurde, und daß Viele von ihnen, Männer und Weiber, durch Mangel an Nahrung und schützender Kleidung bei ihrer Ablieferung in's Gefängniß so schwach waren, daß sie noch arbeitsunfähig sind und sogar das Bett hüten müssen. Fast jede Klasse hat zu diesen Unglücklichen ihr Contingent gestellt. Denn nicht nur sind Mütter, ihre Kinder auf den Armen, deren Männer erwerbsunfähig sind, unter ihnen, nicht blos Dienstboten, die, ohne Stelle, sich zum Bettel verdammt sehen, sondern auch Krüppel, denen selbst bei günstigen Verhältnissen der Erwerb des Unterhalts fast unmöglich wäre, und wie es heißt, soll sich auch ein Börsenmäkler unter ihnen befinden, der früher im Besitze eines Vermögens von mehr als 100,000 Pfund Sterling war." So der Bericht! Was soll man zu einer Armenpflege sagen, die einem solchen Elende gegenüber, statt zu helfen, die Polizei anruft, die diese armen Leute zu harter Gefängnißstrafe verurtheilt, blos deßwegen, weil sie das Mitleid ihres Nebenmenschen anriefen, statt vorschriftsmäßig zu verhungern? Bei einer solch mangelhaften Armenpflege — und eine solche bleibt jede staatliche Armenpflege, selbst die bestorganisirte, wie die englische — ist das Verbot des Bettels geradezu ein Unrecht!

---

1) Kleinschrod, die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands 1849, p. 111.

Dabei ist zu bedenken, daß in England keineswegs die ganze Last des Armenwesens auf dieser staatlichen Armenpflege ruht, daß vielmehr dort die freiwillige Armenpflege mindestens eben so viel leistet, als diese offiziell staatliche [1]).

Die eine große Neuerung also im englischen Armenwesen, welche die Armengesetzgebung von 1834 begründete, nämlich die Constituirung einer rein staatlichen Centralarmencommission, hat sich thatsächlich unfähig erwiesen, die ihr zufallende Aufgabe zu lösen. Sie hat es nie versucht, von einem höheren umfassenden Standpunkte aus die Armenpflege zu behandeln, die Ursachen und Quellen der Verarmung zu erforschen, um dem Eintritte derselben vorzubeugen, sie hat sich mit der gewöhnlichen, bei allen staatlichen Armenpflegen herrschenden Routine begnügt, das sich herandrängende Proletariat abzufüttern und mit besonderer Rücksicht den schlimmsten Patienten des in England grassirenden sozialen Aussatzes Erleichterung zu bringen. Weiteres, eine soziale Hebung, wirkliche Abhülfe der materiellen Noth, Entfernung moralischer und intellektueller Ursachen der Verarmung, was doch die eigentlichste Aufgabe jeglicher Armenpflege sein sollte, wurde von der Centralarmencommission gar nicht angestrebt.

Auch die zweite Institution, womit das englische Armengesetz dem Pauperismus entgegen zu wirken suchte, die Einführung des Werkhaussystems, welches anfänglich Viele so empfehlenswerth, großartig und nachahmungswürdig fanden, hat sich nicht bewährt. Ein tiefer blickender Beobachter mußte das voraussehen. Das Werkhaussystem ist eine Consequenz des verderblichen Grundsatzes, daß der Arme ein Recht auf Arbeit habe und beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß der Staat im Stande sei, für alle arbeitsfähigen Armen Arbeit zu schaffen. Diese Voraussetzung involvirt eine gänzliche Mißkennung des wirthschaftlichen Lebens [2]), ist darum auch alsbald von der Erfahrung zu Schanden gemacht worden. Die amtlichen Berichte gestehen zu, daß nur ein verschwindend geringer Theil der arbeitsfähigen Armen wirklich in den Arbeitshäusern untergebracht werden konnte. Mehr als eine halbe Million arbeitsfähiger Armer lebte außerhalb der Werkhäuser auf Kosten des Staates, und die Zahl der in denselben untergebrachten Armen betrug überhaupt nur 15 Prozent der gesammten

---

1) Eine anschauliche Schilderung dieser freiwilligen Armenpflege giebt Huber: Innere Mission p. 57 ff., 77 ff.

2) Vergl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie p. 323: Das staatlich garantirte Recht auf Arbeit setzt voraus, daß der Staat eine unbegränzte Produktion beliebig schaffen, Absatz anordnen, überhaupt geben könne, ohne genommen zu haben.

Armenzahl[1]). „Diese Thatsache beweist, daß keine Macht außer der eigene Wille zur Arbeit zwingen kann“[2]). Das Werkhaussystem ist für den unbefangenen Beobachter der schlagendste Beweis für die Ohnmacht und Unhaltbarkeit der staatlichen Armenpflege, dasselbe beruht ja auf dem Gedanken, daß die Ueberbürdung der Gemeinden nur verhütet werden könne, wenn die Unterstützungspflicht auf das engste Maß der Leistung, nämlich die Fristung des Lebens in einer dem Armen am wenigsten angenehmen Weise reduzirt werde[3]).

Dies ist also das Ideal der Staatsarmenpflege Englands seit 1834, den arbeitsunfähigen Armen abfüttern zu lassen durch Vorsorge des Beamtenpersonals der Centralcommission, dem arbeitsfähigen Armen aber ein Loos zu bereiten, daß er sich durch strenge Arbeit gerade so viel verdiene, um nicht zu verhungern[4]). Der Mensch hört da auf, man bereitet ihm das Loos des Thieres.

Das Urtheil, welches vor 21 Jahren einst ein ausgezeichnetes Mitglied der Centralarmencommission über die Armengesetzgebung Englands bis zum Jahre 1834 gefällt hat, dürfte meines Erachtens mit eben so viel Recht auch auf die englische Armengesetzgebung seit 1834 angewendet werden. Ich will darum mit den Worten dieses kompetenten Urtheiles meine Untersuchung über die englische staatliche Armenpflege schließen. „Untersucht man“, sagt Mr. Chadwick, „die Maßregeln, welche die Gesetzgebung in England in Anwendung gebracht hat, überblickt man die Geschichte der Armengesetzgebung von dem Statut der Königin Elisabeth an, so erscheint dieselbe als eine fortlaufende Reihe fehlgeschlagener Maßregeln. Kaum ein Statut wird gefunden werden, welches den von der Armengesetzgebung beabsichtigten Zweck erfüllt oder welches nicht neue Uebel hervorgerufen hat, um jene zu vergrößern, auf deren Bekämpfung das Gesetz abzielte“[5]).

Dieselbe Erscheinung, daß die Armenpflege selbst eine unversiegliche Quelle der Verarmung werde, bietet sich bei Betrachtung der Resultate der staatlichen Armengesetzgebungen in sämmtlichen Ländern[6]). Nirgends

---

1) Kleinschrod, l. c. p. 118. — Vgl. Schunk, l. c. p. 39 ff.

2) Schunk, ibid. Ueber die moralische und religiöse Verwilderung der Armen in den Werkhäusern vgl. Huber, innere Mission p. 92. Er nennt den dort herrschenden Geist: offizielle Brutalität. Huber schrieb als Augenzeuge. Auch Engländer wie Pashley brechen über die Institution den Stab (l. c. p. 364).

3) Vgl. Bitzer, l. c. p. 27.

4) Dieß ist auch offen als Zweck ausgesprochen: vgl. Kleinschrod, Pauperism, p. 68, dessen Neue Armengesetzgebung 2c. p. 97.

5) Vgl. Kleinschrod, Pauperism, p. 62.

6) Vgl. die Rundschau bei Alex. Monnier, l. c. p. 517—64.

wird Heilung versucht, nirgends Erhebung des materiell Gesunkenen zur früheren Selbstständigkeit angestrebt, überall begnügt man sich vielmehr damit, die Armen abzunähren. Es wäre nichts leichter, als dieß in den europäischen Ländern nachzuweisen, wie ich dieß bei England versucht. Doch die Sache würde mich von meinem Thema zu weit abführen, weßhalb ich mich begnüge, den Grund dieser Erscheinung zu erforschen, als welchen ich die Unhaltbarkeit der Prinzipien bezeichne, auf denen die staatliche Armenpflege beruht.

§. 3. Kritik der Prinzipien der staatlichen Armenpflege.

Betrachtet man den Grundsatz, auf dem jede staatliche Armenpflege erbaut ist, so wird sogleich klar, warum der Staat impotent ist auf dem Gebiete des Armenwesens, warum er die Armuth nicht nur nicht lindert, sondern gerade durch sein Eingreifen der Verarmung in die Hände arbeitet. Dieser Grundsatz, der die Quelle nie versiegenden Elends ist, ist nämlich der, „daß die Gemeinde jedes ihrer Mitglieder, das den formellen Beweis der Dürftigkeit zu erbringen vermag, unterstützen muß“ [1]).

Daß eine auf ein solches Prinzip gegründete Armenpflege die Verarmung vergrößern muß, ist klar, denn

1) „Die Aussicht auf eine ganz allgemein gehaltene Unterstützung, welche in jedem Falle und bei jeder Art der Noth in Anspruch genommen werden kann, schwächt naturgemäß das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, gewöhnt an ein Handeln ohne Voraussicht und Umsicht, an ein Sich gehen lassen in Fällen und Verhältnissen, in welchen der Mensch zunächst verpflichtet ist, auch die entfernten Folgen seines Handelns in's Auge zu fassen, bei der selbstständigen Niederlassung und Verheirathung, und wird soweit selbst Ursache der Verarmung. Das Prinzip der individuellen Freiheit, dessen hohe Bedeutung für das wirthschaftliche und sittliche Leben nicht hoch genug gehalten werden kann, wird in seiner vollsten Wirksamkeit — in der Selbstverantwortlichkeit durchbrochen“ [2]). Eine solche Aussicht bringt mit Nothwendigkeit Erschlaffung in der Wirthschaftlichkeit hervor, wird Ursache der Trägheit, Unvorsichtigkeit, Verschwendung. Wenn die Leute wissen, die Gemeinde muß mich und meine Kinder doch erhalten, so werden sie viel weniger zur Vorsicht, zum Sparen sich getrieben fühlen.

---

1) Dieser Grundsatz ist aus der englischen in sämmtliche deutsche Armengesetzgebungen übergegangen. Vgl. Bitzer, l. c. p. 117 ff.

2) Bitzer, p. 122.

2) Diese Aussicht bewirkt auch eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Zustände der arbeitenden Klasse. „Denn indem Viele, ohne für die Zeit mangelnden Verdienstes, für die Zeit der Krankheit und des Alters etwas zurückzulegen, sich mit dem begnügen, was sie für den gewöhnlichen Bedarf in gesunden Tagen nöthig haben, wirkt die Mitbewerbung einer großen Zahl von Arbeitern, welche keinen höhern Lohn erstreben, als denjenigen, der für die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse hinreicht, auf eine Herabdrückung der Lohnsätze für die gesammte arbeitende Klasse"[1]). In England hat dieses Prinzip zu dem verderblichen Allowancesystem geführt, d. h. zu der Praxis, den niedrigen Lohn durch Zusätze aus der Armenkasse zu ergänzen[2]). Wie sehr dieses System zur Verschlechterung der Lage der englischen Arbeiter beigetragen hat, ist allgemein bekannt.

3) Es ist eine unleugbare Thatsache, daß gerade die tiefsten Ursachen der Armuth sittlicher Natur sind[3]). Diese Ursachen zu entfernen, ist der staatlichen Armenpflege nicht möglich, da ihr kein Mittel moralischer Einwirkung zu Gebote steht, bei ihr vielmehr der Beweis der Dürftigkeit und die äußerliche Unterstützung Hauptsache ist. Von den veredelnden und bessernden Einwirkungen einer von Liebe geleiteten Armenpflege, weiß das staatliche Armenwesen nichts, bei ihm geht alles in einem bureaukratischen Mechanismus, im äußern Geschäftsbetrieb auf. Zahlen und Tabellen, Aktenstöße werden die Hauptsache, die Erhebung des Armen sinkt zur Nebensache herab. Die staatliche Armenpflege heilt sittliche Schäden nicht blos nicht, sie wird selbst eine Quelle sittlicher Verwilderung[4]); sie erzeugt Undank, Frechheit und Hohn, vertilgt

---

1) Bitzer, p. 122. — Kleinschrod, Pauperism, p. 103.

2) Schüz, l. c. p. 617. — Kleinschrod, l. c. p. 104 ff.

3) Bitzer, p. 120 sagt hierüber: „Wo die Ursachen der Armuth, sei es von Anfang an oder in Folge sittlich erschlaffender Wirkungen der Verarmung, in geistigen Zuständen zu suchen sind, da ist die Reichung von Unterstützungen nicht das erste und nicht das richtigste Mittel zur Heilung der Armuth. Eine solche Heilung ist nur möglich bei gleichzeitiger Anwendung der geistigen Mittel persönlichen Raths, Zuspruchs und ernstlicher Ermahnung, von Mitteln somit, welche ein Eingehen in die individuellen Verhältnisse des Armen bedingen und eben darum ein persönliches Verhältniß zum Armen voraussetzten."

4) Ich kann nicht umhin auf ein sehr merkwürdiges Aktenstück aus dem Jahre 1850 hinzuweisen. Die Landrathsversammlung von Mittelfranken sagt nämlich in einer längern Erklärung gegen die staatliche Armenpflege wörtlich folgendes: „Zu den Schattenseiten, die mit jeder öffentlichen Armenpflege nothwendig verbunden sind, rechnen wir vor allem, daß es ihr geradezu unmöglich ist, sich um den sittlichen und religiösen Zustand der unterstützten Armen so zu kümmern, wie es

allmählig alle Scham, auf Kosten Anderer zu leben, und bestärkt in der Gewohnheit der Sünde und des Lasters [1]).

4) Die Gewißheit, von der Gemeinde unterhalten werden zu müssen, lockert ferner die Bande der Familie; die Hilfeleistung von Seite der Familiengenossen, die vor Allen Mitleid für ihr eigen Fleisch und Blut besitzen sollen, bleibt aus, man verweist einfach an die Armenkasse oder schickt den Hilfsbedürftigen in's Armenhaus. Die Familientugenden schwinden, die Liebe und Hingabe der Mutter, die Sorge des Vaters, die Anhänglichkeit und Aufopferung des Kindes weichen einer kalten Herzlosigkeit.

5) Die Einräumung eines Unterstützungsanspruches macht die Quelle der Mildthätigkeit versiegen, sie macht das Herz des Reichen gleichgiltig gegen die Noth seines Mitbruders. „Das Bewußtsein, daß für die Unterstützung der Armen durch das Gesetz schon gesorgt sei, sowie der Gedanke, daß die Bezahlung der Gemeindeabgaben schon die Leistung für die nöthige Armenpflege in sich schließe, hält Manchen ab, von freien Stücken an den Werken der Liebe durch persönliche Thätigkeit oder Gaben Theil zu nehmen" [2]). Das Bewußtsein ferner, daß die Armensteuer regelmäßig nur dazu diene, Unwürdige zu erhalten, nährt im Besitzenden, der seine Gabe durch Fleiß und Anstrengung erworben, einen tiefen Groll gegen die Armenbeiträge, der Gegensatz zwischen Reich und Arm erweitert sich immer mehr und führt zu gegenseitiger Erbitterung. „Ist es aber auch ein Wunder, wenn der strebsame Mann zornig und herb wird gegen solche Mitbürger, welche mit Vermögen angefangen haben, dem Müssiggange und Wohlleben nachgezogen sind, und während jener im Schweiße des Angesichts seinen Trunk aus der Quelle mit der hohlen Hand trank, lustig, ihn verhöhnend, im Wirthshause saßen und zechten, und nachdem alles verzecht war, mit Drohen und Pochen auf ihr Recht sich zur Armenkasse drängten, auch wohl fortgingen über Land und Meer, und Weib und Kinder der Gemeinde zur Ernährung hinterließen" [3]). Aber auch der Arme fühlt sich ge-

---

nothwendig ist, wenn mit der Förderung des leiblichen Wohles auch die Förderung des sittlichen und religiösen Zustandes gleichen Schritt halten soll ... Die Armen betrachten die Gaben als eine für sie den Wohlhabenden auferlegte Steuer, als eine pflichtmäßige Abgabe, auf welche sie ein wohlerworbenes Recht haben." Herbst, Glockentöne, I. Bd. 4. Heft p. 238.

1) Vgl. Merz, Armuth und Christenthum, p. 102. — Herbst, Glockentöne, 1851, I. Bd. p. 237.

2) Bitzer, l. c. p. 124. Vgl. Döllinger, l. c. p. 201.

3) Merz, l. c.

wöhnlich enttäuscht in seinen Erwartungen, und das Mißverhältniß zwischen seinem Anspruche und der gewährten Unterstützung verbittert ihn und verkehrt seine ganze Stellung. Kurz, die Unterstützungspflicht der Armen durch ihre Gemeinden „löst die sittlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger auf, sie greift die Armenpflege in ihrem innersten Kerne an, in der Nächstenliebe, und macht den Armen zum Bettler“ [1]). Daß der Gegensatz zwischen Arm und Reich so groß geworden ist, daran trägt die staatliche Armenpflege einen großen Theil der Schuld. Verständige Männer, praktische Politiker sehen dieß auch bereits ein und weisen auf das einzige Rettungsmittel hin [2]).

6) Der größte Mangel des jeder staatlichen Armenpflege zu Grunde liegenden Prinzips ist die Forderung der Erbringung des Beweises der Dürftigkeit. Ich habe unter 3.) schon darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung die sittlichen Ursachen nicht entfernt, sondern selbst eine Quelle der Versumpfung, moralischer Abstumpfung, der Anfang gänzlicher Unverbesserlichkeit wird. Dieses Prinzip involvirt noch viele andere Unzukömmlichkeiten, welche die Unfähigkeit der staatlichen Armenpflege offen an den Tag bringen.

Der verschämte Arme, der sich nicht vor ein Collegium stellen und diesem den Beweis seiner Dürftigkeit erbringen will — eine Forderung, die jedem tieferen und edleren Gefühle Hohn spricht, wird übersehen, die staatliche Armenpflege existirt für ihn gar nicht, er mag verhungern. Dagegen der unverschämt Fordernde, der schamlos Liederliche — der ist der eigentliche Gegenstand der offiziellen Armenpflege. Haarsträubend sind die Erfahrungen, welche in dieser Beziehung von Praktikern [3]) mitgetheilt wurden. Nach den Klagen Baumgarten's [4]), der Jahrzehnte lang mit der praktischen Armenpflege sich zu befassen hatte, ist es dahin gekommen, daß am meisten auf die unehelichen Geburten und die Kinder liederlicher Mädchen verwendet werden müsse. Liederliche Dirnen, wenn sie nur die nöthige Dreistigkeit besitzen, haben es mit ihren unehelichen Kindern viel leichter und bequemer, als die meisten braven Hausfrauen und Mütter mit ihren Familien. Daß

1) Bitzer, p. 123.

2) Ich verweise in dieser Hinsicht auf das an vortrefflichen Gedanken, erhabenen Ideen reiche Buch von Dr. Heinrich Merz, Armuth und Christenthum. Eine prächtige Vergleichung der staatlichen und kirchlichen Armenpflege gibt auch Et. Chastel, in s. Werk études historiques sur l'influence de la charité etc. als Anhang.

3) Vgl. Merz, Armuth und Christenthum, Augsb. Pastoralblatt Jahrg. 1865.

4) Vgl. Art. Armenpflege in Herzog's Realencyklopädie für protest. Theologie.

überhaupt je einmal ein solcher Grundsatz aufgestellt werden konnte, daß man den Beweis der Dürftigkeit selbst erbringen müsse, ist bezeichnend. Das konnte nur der Bureaukrat thun, aber nicht der Kenner des Menschenherzens. Der bureaukratische Unverstand hat nicht bedacht, daß der ehrenhafte Arme sich nicht wie ein Bettler und Taugenichts vor eine Commission hinstellt und seine Leiden und seine Noth bloslegt. Gerade bei denjenigen, welche bisher unter Schweiß und Kummer ihre Selbstständigkeit gewahrt haben, ist das Selbstgefühl so groß, daß sie jede Entbehrung der Bitte um öffentliche Unterstützung vorziehen, daß sie lieber jedes Stück Hausgeräth, Kleidung, den letzten ersparten Groschen hingeben, ehe sie einer Armenkommission sich stellen. Sie bringen es wohl über sich, einem edlen Menschenfreunde ihr Elend zu klagen, aber um öffentliche Unterstützung betteln zu müssen, das bricht ihr Herz. Der Economist vom 3. Mai 1862 erzählte bei Besprechung der Noth in den Manufakturdistrikten, daß die brodlosen Arbeiter es nicht ertrugen, in gleicher Reihe wie Gewohnheitsbettler und Taugenichtse als Bittsteller vor ihren Gemeinden sich zu melden. Viele zogen den Tod des Verhungerns der Bitte um öffentliche Unterstützung vor [1]. Der Armenbeamte mag dieß thöricht finden, aber er hat kein Recht, solche Selbstachtung, die ein so ehrenhaftes Kennzeichen des Einzelnen ist, zu tadeln. Tadelnswerth ist nur eine Organisation der Armenpflege, welche den ehrenhaften Armen zwingt, entweder seine Ehre, den Stolz seines Lebens, oder aber sein Leben Preis zu geben.

Dieses Wenige möge genügen, um einzusehen, daß die Prinzipien, auf denen die staatliche Armenpflege ruht und als solche beruhen muß, eine unversiegbare Quelle der Verarmung sind. Die Resultate einer auf solchen Grundsätzen aufgebauten Armenpflege könnten keine andern sein, als die welche England uns bietet [2]. Aus dem allen aber, aus der Betrachtung der Prinzipien und der Resultate der gegenwärtigen staatlichen Armenpflege folgt, daß letztere einer bessern Organisation weichen, einer Armenpflege Platz machen müsse, welche, auf bessern Prinzipien beruhend, nach dem Zeugnisse der Geschichte bessere Resultate erzielen kann und erzielt hat.

§. 4. Innere und äußere Gründe gegen den jetzigen Bestand der staatlichen Armenpflege.

„Nur in der Form des aus der Liebe neu erzeugten persönlichen Verkehrs freiwilliger Pfleger mit den Armen und der wesentlichen Ver-

1) Vgl. Bitzer, p. 131.

2) Ueber die bayr. Armenpflege vgl. Hurbet, zur Reform des Armenwesens.

Anknüpfung der äußern Unterstützung mit der inneren, der materiellen mit der sittlichen, der geistigen mit der geistlichen mag eine richtige lebenskräftige Armenpflege bestehen" [1]). Diese Worte eines verständigen Mannes werden jedem einleuchten, der bedenkt, daß der Arme oft geistig noch elender ist, als materiell. Die Ursachen der Armuth sind so vielerlei, wurzeln oft so sehr in der Persönlichkeit, daß eine genaue Beobachtung, eine vielseitige Thätigkeit erforderlich ist, wenn nicht Fehlgriffe in der Wahl der Mittel geschehen sollen. Wie viele Kräfte, welche verschiedene Anlagen erfordern nicht die verschiedenen Gestaltungen der Armuth? Anders will der habituelle Bettler und Müssiggänger, anders der verschämte Arme behandelt sein. Die alte und gebrechliche Person bedarf eines ganz andern Pflegepersonals als das arme und verwahrloste Kind; der sittlich gesunkene, verbrecherische Arme muß wieder anders behandelt werden, als der in Folge Mangels an Erwerb Herabgekommene. Eine Armenpflege, welche wirklich diesen Namen verdient, muß daher zahlreiche Organe haben. Der staatlichen Armenpflege fehlen aber diese fast gänzlich; sie muß sich an die weltlichen Beamten der Gemeinden halten, und daß diesen die Eigenschaften für die Armenpflege regelmäßig mangeln, bedarf keines Beweises [2]). „Gewohnt in ihren sonstigen amtlichen Beziehungen zu denjenigen, mit welchen ihr Beruf sie in Verkehr bringt, in einem mehr äußerlichen Verhältnisse sich zu bewegen, bleiben sie auch hier auf dem Gebiete des Befehlens und Anordnens stehen, sind nur in seltenen Fällen geschickte Tröster, Berather, Ermahner der Armen" [3]). Der Staat hat sich an der Armenpflege eine Last aufgebürdet, die zu schwer ist für seine Schultern. „Er will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe (die freie Liebe) allein im Stande ist, sie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als solcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei (und hat auch nur für diese zwei Zwecke Organe). Mit Justiz und Polizei läßt sich aber nichts ausrichten gegenüber der Armuth und ihren Folgen. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewiesen, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist; er ist um so weniger im Stande, dieselbe jetzt zu lösen, je mehr in der Gegenwart sich herausstellt, in welch engem Zusammenhange mit der leiblichen Noth die geistliche steht, der sittliche Verfall, wie die Sünde bald als Grund, bald als Folge in den meisten Fällen hervortritt. Da reicht der Staat mit seinen Kräften, mit seinen Geldmitteln, mit seinen Ge-

1) Wichern, die innere Mission p. 129.

2) Vgl. V. A. Huber, zur Reform des Armenwesens p. 21 ff.

3) Bitzer, p. 125.

setzen und Beamten am allerwenigsten aus"[1]). Der Staat hat sich auch in Ermanglung der Organe und Kräfte, welche zur Heilung des Pauperismus nöthig wären, zu einer großartigen Auffassung der Armenpflege gar nicht erhoben. Er hat nichts gethan, um die Quellen der Verarmung zu verstopfen, um Grund und Folge der Armuth zu entfernen, er hat sich ganz einfach damit begnügt, die schlimmsten Kategorien des Pauperismus, diejenigen, die sich hervordrängten und um Brod schrieen, abzufüttern, weiteres hat er bis zur Stunde nicht einmal angestrebt. Daß aber dieß eine sehr naive Auffassung der Aufgabe der Armenpflege sei, liegt auf der Hand.

Vergleicht man mit diesem miserablen Resultate die ungeheuren Summen, welche alljährlich für die Zwecke der staatlichen Armenpflege vergeudet werden[2]), so drängt sich die Frage unwillkürlich auf, ob der Staat wirklich den Beruf habe, eine Armenpflege zu organisiren, oder ob selbst vom wirthschaftlichen Standpunkte aus es nicht geboten erscheine, daß er eine Aufgabe fallen lasse, der er nicht gewachsen ist und die von anderer Seite wirthschaftlicher gelöst werden könnte. Daß letzteres möglich sei, wird jeder zugestehen müssen, welcher bedenkt, daß in Bayern mit $2^1/_4$ Mill. Gulden nichts anders geleistet wird, als daß man diejenigen abfüttert welche vor die Armenbehörden sich drängen. Mit wie wenig pekuniären Mitteln eine geordnete kirchliche Armenpflege ihre Aufgabe viel besser lösen würde, dafür zeugt die Geschichte der Armenpflege des 1. Jahrtausends christlicher Aera, dafür selbst die Leistungen einer unvollkommenen Institution wie die des Vinzentiusvereines. Ein eklatanter Beweis aber dafür, daß eine nach den Prinzipien der kirchlichen Armenpflege der ersten christlichen Jahrhunderte organisirte Armenpflege mit wenig Mitteln bessers leisten könne als das staatliche Armenwesen, liefert der Versuch Chalmers in Glasgow. Wozu die staatliche Armenpflege 90,000 Thaler brauchte, dazu bedurfte er kaum die Hälfte und doch leistete er zur Linderung materieller und geistiger Noth mehr als man nur zu hoffen gewagt hatte[3]). Das Unternehmen Chalmers, das in Folge der Intoleranz der staatlichen Organe leider wieder zu früh untergehen sollte, hat bewiesen, daß die Gesellschaft noch Kräfte in

---

1) Schunk, p. 16.

2) Die staatliche Armenpflege in Bayern braucht jährlich für 84,000 conscribirte Arme $2^1/_4$ Millionen Gulden. (Huber, l. c. p. 4.) — England verschleudert jährlich mehr als 100 Millionen Gulden für die Armenpflege, Schüz, l. c. p. 614.

3) Vergl. Chalmers Werk über kirchliche Armenpflege, deutsch von Otto v. Gerlach; ferner Schunk, l. c. p. 23 u. Glockentöne, 1. Bd. p. 6 ff.

sich berge, welche die Aufgabe der Armenpflege nicht bloß besser in Hinsicht der geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Armen, sondern auch in materieller Beziehung billiger, d. h. wirthschaftlicher lösen würden. Nun ist es ein anerkannt nationalökonomischer Grundsatz, daß die Regierungsthätigkeit, das Eingreifen des Staates nur da begründet ist, wo dieser die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft am wirthschaftlichsten befriedigt — wirthschaftlicher als jede Art von Privatwirthschaft oder eine sonstige Form der Gemeindewirthschaft [1]). Im wirthschaftlichen Gebiete gibt es eine ganz bestimmte Grenze für das Eingreifen des Staats und läßt sich im Allgemeinen der Satz aufstellen, „daß der Staat keine wirthschaftschaftliche Funktion übernehmen solle, welche entweder von anderen Organen oder von Privatunternehmungen für das Ganze wohlfeiler und wirksamer, weil mit mehr Kenntniß und unmittelbarem Interesse vollzogen werden" [2]). Wendet man diesen nationalökonomischen Lehrsatz auf die staatliche Armenpflege an, so ergibt sich als nothwendige Schlußfolgerung die Forderung, daß der Staat die Armenpflege in Hände lege, welche die Aufgabe besser zu lösen wissen. Die Geschichte der Armenpflege zeigt 3 Formen auf, durch welche der Zweck und die Aufgabe für die Armen zu sorgen realisirt wurde:

1) die altkirchliche auf das Prinzip der Hausarmenpflege begründete Armenpflege, welche im ersten Jahrtausend der christlichen Aera blühte.

2) Die Armenpflege durch Vereine und Innungen, durch freie Corporationen repräsentirt.

3) Die staatlich organisirte Armenpflege.

Eine vollkommene, allen Anforderungen entsprechende Form ist nur die erste, zu deren Rekonstituirung ich unten Vorschläge bringen werde. Sie war meisterhaft organisirt, sie beruhte auf unumstößlichen, ewig giltigen Prinzipien — darum war sie auch im Stande glänzende Resultate zu erzielen. Warum und wann sie unterging, zeigt vorliegende Abhandlung.

Die zweite Form ist eine höchst unvollkommene, sie war nur möglich, solange die ganze menschliche Gesellschaft durch Corporationen und Innungen gebunden und geschützt, durch den Feudalismus in einer Art patriarchalischer Verfassung erhalten wurde. Als daher das Feudalsystem sich allmählig auflöste und dem Bevormundungsstaate Platz machte, war es natürlich, daß eine dritte Form der Armenversorgung sich bildete. Diese

---

1) Vgl. Schäffle, das gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft p. 337.
2) Schäffle, l. c. p. 334.

war ebenso unhaltbar wie die zweite, denn sie schloß in Folge ihrer Organisation und ihrer Prinzipien ganze Klassen von Armen aus ihrem Bereiche aus — gerade die würdigsten, die verschämten Armen. Sie wälzte die ganze Last auf die politischen Gemeinden und gewährte ihnen dafür das bekannte Veto, das Recht Armen die Aufnahme in ihren Verband zu verweigern. Außerdem rief sie die Vereine, die freiwillige Armenpflege zu Hilfe und überließ ihnen jene Klassen, für welche die staatliche Armenpflege zu entwürdigend ist, denn diese existirt eigentlich blos wegen der Bettler und Vagabunden, der verbrecherisch Armen, überhaupt des Gesindels. Die Geschichte der Entwicklung des staatlichen Armenwesens ist ein Beleg für diese Behauptung.

Als der Staat die Armenpflege in die Hand nahm, verbot er den Bettel, weil er für Alle sorgen wollte. Daß man hinterher doch freiwillige Spenden zuließ durch Vereine, daß die Thätigkeit freiwilliger Armenpflege in der Gegenwart geradezu gewünscht wird neben der staatlichen obligatorischen, ist nur eine der vielen Inkonsequenzen, welche dem modernen, aus dem Bevormundungsstaate allmählig sich herausarbeitenden Staate ankleben. Das Verbot des Bettels hat nur Sinn wenn der Staat für Nahrung und Arbeit aller seiner Unterthanen sorgen kann. Dieß Ziel will die staatliche Armenpflege auch, sie strebt es an, allein in Folge ihrer Organisation und ihrer Prinzipien kann sie dieß nie erreichen, sie sieht sich vielmehr genöthigt die Privatwohlthätigkeit in Vereinen repräsentirt anzurufen — ein Akt der eine Bankerott-Erklärung des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege in sich schließt. Will eine Armenpflege etwas nützen, soll sie nicht eine zwecklose Vergeudung, ein fruchtloses ewiges Wälzen des Steines, eine wahre Tantalusarbeit sein, so muß sie einheitlich organisirt und nach bestimmten Prinzipien geleitet, kurz sie kann nur eine sein. Einheit in den leitenden Grundsätzen, Einheit in der Behandlung ist die conditio sine qua non einer ersprießlichen Armenpflege, einer Armenpflege, die höhere Ansprüche macht als jährlich einige Millionen an den frechern Theil der Armen hinauszuwerfen. Gibt man einmal zu, daß die staatliche Armenpflege nicht ausreiche, daß sie das Mitwirken einer mangelhaften freiwilligen Armenpflege nöthig habe, so soll man konsequent dieselbe ganz fallen lassen, um einer bessern Organisation Platz zu machen. Diese Organisation, welche die Armenpflege der Zukunft werden soll, kann nicht die freiwillige Armenpflege sein, wie sie jetzt von Vereinen geübt wird. Diese können so wenig wie die staatliche Armenpflege helfen, sie leiden an zu vielen Einseitigkeiten und Mängeln, vor allem fehlt ihnen die organische Einheit, das centrale Zusammenwirken. Die Armenpflege

der Zukunft kann nur die altkirchliche, an erster Stelle genannte sein; sie ist nach ihrer Organisation und ihren Prinzipien im Stande Reich und Arm zusammenzubringen, sittliche Hebung beider zu bewirken; sie lehrt die Quellen und Ursachen der Armuth des Einzelnen genau kennen lernen und kann darum auch stets die entsprechendsten Heilmittel anwenden.

Aus allem dem folgt die Unhaltbarkeit der bisherigen staatlichen Armenpflege. Die Prinzipien auf denen sie beruht, die Resultate, die sie erzielt, verdammen sie, die Natur der Sache, die Rücksichten auf die Wirthschaftlichkeit sprechen gegen sie. Dazu kommt schließlich noch ein sehr gewichtiger Grund, der gegen den jetzigen Bestand der staatlichen Armenpflege geltend gemacht werden muß. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen hatte als korrelatives Recht, daß dieselben selbstständig die Zahl ihrer Glieder bestimmten. Wissenschaft und Erfahrung haben gegen diesen Zustand sich ausgesprochen und überall sind in Folge dessen die Schranken gefallen, welche die freie Niederlassung und Ansässigmachung hemmten. Die Gesetzgebung hat das Veto der Gemeinden entfernt, aber die Armenlast ihnen doch wieder aufgebürdet. Eine solche allgemeine Verpflichtung ist aber nicht blos ungerecht sondern auch unlogisch, sie muß früher oder später den Bestand der Gemeinden nach ihrer alten deutschen Bedeutung gefährden. Die Freizügigkeit und Freiheit der Niederlassung machen den Einzelnen zum Herrn seines Schicksals, er ist in seinen wichtigsten Entschlüssen völlig frei, darf von Niemanden beengt oder nur beeinflußt werden, er ist vollständig Herr seines Handels. Die Armengesetzgebung müßte mit logischer Nothwendigkeit den Schluß ziehen, daß darum der Einzelne auch für seine Entschlüsse verantwortlich gemacht werde, daß man ihm das Ruhekissen der Unterstützung der Gemeinde entziehe und ihn auf seine eigene Kraft verweise[1]). Daß damit nicht gesagt sein will, daß die Gemeinde um ihre Armen sich nicht mehr kümmern solle, brauche ich kaum zu bemerken; was ich als Unrecht tadle ist nur die Zwangspflicht der Gemeinden. Diese, die Zwangspflicht läßt sich nicht mehr rechtfertigen, seitdem das entsprechende Recht, das Veto, bei der Aufnahme in den Gemeindeverband von der Gesetzgebung gestrichen wurde.

Warum halten aber die modernen Armengesetzgebungen doch sämmtlich an dieser Unterstützungszwangspflicht fest? Es ist doch klar, daß der Zwang mitten in die Conkurrenz, in die schrankenloseste Freiheit

---

1) Vgl. Bitzer, l. c. dessen Werk dem Nachweise dieser Wahrheit gewidmet ist.

hineingestellt eine Anomalie, eine Inkonsequenz ist? Der Liberalismus hätte doch nachdem er das Individuum auf sich selbst gestellt hat, auch die volle Selbstverantwortlichkeit proklamiren und das aide toi même et le Dieu t'aidera zur Wahrheit machen sollen! Schulze-Delitzsch hat in seinen Vereinen diesen Gedanken gehegt und der Liberalismus hat ihn gepflegt, allein da, wo die Armuth ihm in unliebsamer Gestalt entgegentritt und sich ihm aufzudrängen sucht — als Bettelei, da schrickt er vor seiner eigenen Theorie zurück und proklamirt die Staatshilfe. Und er folgt einem guten Instinkt — oder wie soll ich es nennen? —, indem er sich gegen die eigenen Consequenzen verwahrt. Die Corporationen und Innungen, innerhalb derer einst die Privatexistenz gesichert war, sind verschwunden, der Zug der Neuzeit war ihnen feindlich, und der Liberalismus hat mit allen diesen Organisationen gründlich aufgeräumt. Die daraus folgende schrankenlose Konkurrenz hat die Existenz von Tausenden von Familien dem Zufalle Preis gegeben. Das Wohlergehen des Einzelnen hängt nicht immer mehr von seiner persönlichen Tüchtigkeit, von seinem Verhalten ab, vielmehr wird dasselbe von äußerlichen Verhältnissen bestimmt, die von seinem Willen nicht beherrscht werden können [1]).

Wo aber der freie Wille aufhört, endigt auch die Verantwortlichkeit. Die Armuth ist wohl oft die Folge persönlicher Gebrechen des Einzelnen, im Großen und Ganzen aber ist sie das Endergebniß der wirthschaftlichen und geistigen Gebrechen eines ganzen Volkes, und darum ist es zweifellos, daß dieser Solidarität der Gebrechen gegenüber auch eine Solidarität der Hilfe nöthig ist, mit andern Worten, daß der Arme Anspruch auf Unterstützung, der Reiche die Pflicht, zu geben, hat. Wenn darum die modernen Gesetzgebungen die Gemeinden verpflichten, für ihre Armen zu sorgen, so liegt diesen Geboten ein Funke Wahrheit zu Grunde. Das Verkehrte dabei ist, daß man diese Pflicht, welche rein sittlich-geistiger Natur ist und in das Gebiet freien Handelns gehört, zu einer

1) In dieser Hinsicht sagt Lassalle in s. Schrift: „Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit" sehr treffend: Im juristischen Gebiet ist allerdings die Selbstverantwortlichkeit unbedingter Grundsatz. Das ökonomische Gebiet unterscheidet sich von dem juristischen durch den ganz kleinen Unterschied, daß im Rechtsgebiet jeder verantwortlich ist für das, was er gethan, auf ökonom. Gebiet aber für das, was er nicht gethan. Der Ausfall der Getreideernte, Hemmung der Baumwollzufuhr, Gang der Spekulation u. s. w. zieht jeden Einzelnen, ob er will oder nicht, in den Wirbel des gesellschaftlich-ökonomischen Schicksals hinein... Das ökonomische Gebiet ist das Gebiet der gesellschaftlichen Zusammenhänge, der Solidarität und Gemeinsamkeit.

Zwangspflicht gemacht und rechtlich formulirt hat, indem es ein gänzlich verkehrtes Beginnen ist, das Verhältniß zwischen Reich und Arm durch Zwangsgebote regeln zu wollen. Der Liberalismus hat, wie erwähnt, alle früheren sozialen Organisationen vernichtet, er hat die Menschheit individualisirt und atomisirt, aber das Prinzip, das jenen Organismen zu Grunde lag, die Macht, die sie geschaffen, hat er nicht vernichten können. Die gesellschaftlichen Zusammenhänge, als Folge der Solidarität der Menschheit, aus jenen äußern Bindungen und Innungen gelöst, zeigen sich allerdings nicht mehr äußerlich, mechanisch, aber sie haben deßwegen nicht aufgehört zu existiren. Sie bestehen noch immer und machen sich empfindlicher als je geltend. Ein einziger Streich irgend eines Potentaten wird nicht blos das einzelne Land, sondern ganz Europa ja die ganze Welt in Bewegung setzen und Tausende von Existenzen vernichten. Das ist, um mit Lassalle[1] zu reden, die uralte orphische Kette, von welcher schon die alten Orphiker sangen, daß sie alles Existirende unzerreißbar an einander binde und mit einander verknüpfe. Oder in christlichen Worten ausgedrückt, das ist das einheitliche Band, welches die ganze Menschheit umschlingt, sie zu einem großen Ganzen verknüpft, so daß die einzelnen Mitglieder sich nicht fremd, verlassen und kalt gegenüber stehen, sondern als Brüder, mit einander Freud und Leid tragend.

Dieser großen Wahrheit konnte sich die moderne Gesetzgebung, obwohl sie ganz auf das Prinzip exclusiver Individualisirung gebaut ist, doch nicht ganz verschließen, und glaubte derselben am besten durch Beibehaltung der Zwangspflicht der Gemeinden genügen zu können. Daß dieß ein sehr prekäres Mittel sei für Erreichung eines großen Zweckes, ist nur zu klar. Soziale Pflichten lassen sich nun einmal nicht juristisch fixiren, sie sind so innig verknüpft mit der Persönlichkeit, mit der freien Persönlichkeit, daß jedes Zwangsgebot scheitern muß. Werden aber gar den Zwangspflichten Zwangsrechte gegenüber gestellt, dann rächt sich solche Verkehrung der Ordnung und solche Mißachtung der sozialen Gesetze durch Erscheinungen, wie sie die Gegenwart in krankhaft kommunistisch-sozialistischen Forderungen und in dem steten Verlangen nach Staatshilfe aufweist. Was der Gegenwart allein noch helfen kann, das ist die Weckung des Bewußtseins der Solidarität der ganzen Menschheit und dem entsprechend ein freiwillig erhöhtes Aufgebot der Kräfte der Gesammtheit, der ganzen menschlichen Gesell-

1) L. c.

schaft. Es muß die Erkenntniß allgemein werden, daß die Losschälung von den Banden der Einzelnkorporationen, wodurch dem Individuum die freieste Entfaltung gewährt ist, wie dem Einzelnen, so dem Gesammtorganismus Pflichten auferlegt, wie sie eine frühere Zeit in dieser Ausdehnung nicht kannte. Die christliche Wahrheit, daß die ganze Menschheit ein einheitliches Ganze bilde, daß der Einzelne nicht für sich dastehe, sondern als Glied eines großen Ganzen, muß wieder erkannt und lebhaft gefühlt werden. Nach christlicher Auffassung soll alle Menschen das Band der Liebe umfassen und die Ungleichheit des Besitzes soll nicht Grund des Hasses und der Abneigung, sondern Veranlassung zur freien Bethätigung dieser Liebe sein. Durch Liebe und Hingebung in Ausübung der Barmherzigkeit von Seite des Reichen, durch Liebe und Hingebung in Bethätigung der Dankbarkeit von Seite des Armen soll die Kluft zwischen Reich und Arm ausgefüllt werden und eine Norm sittlichen Handelns gegeben sein. Diese Norm freien Handelns herzustellen und so eine Harmonie im menschlichen Leben zu begründen, Störungen zu verhüten, welche soziale Krankheiten herbeiführen könnten, dazu ist die Trägerin der sittlichen Ideen, die Kirche, berufen und befähigt. Eine Kirche, die hierauf verzichtet, verzichtet auf ihren sozialen Einfluß, auf ihre soziale Stellung, auf ihre göttliche Sendung. Der Verfall des kirchlichen Lebens hängt immer genau zusammen mit der Mißachtung der Aufgabe der Kirche im sozialen Leben, mit dem Aufgeben der Sorge für die Herstellung der Liebe als des Regulators der Beziehungen der Einzelnen zu einander. Je mehr aber die Kirche dieser Aufgabe zu genügen sucht, um so mehr wirkt sie auf das Gemüth des Menschen, um so glänzendere Resultate erzielt sie. Wohl hat die Kirche hiebei vor allem nach Innen zu wirken, allein es ist Erfahrungsthatsache, daß die Wirkung nach Innen ihr wesentlich erleichtert wird, wenn sie als Spenderin äußern Trostes, leibliches Elend lindernd, erscheint. Darum ist die Kirche gerade in unserer Zeit, da alle alten Organismen verschwunden, entweder von selbst abgestorben sind oder dem Zeitgeiste haben weichen müssen, da der Antagonismus zwischen Reich und Arm in Folge des Individualisirungs- und Atomisirungsprozesses in nie geahnter Größe sich zu entfalten droht, zu einer besonderen Thätigkeit, zur Organisation der Werke der Liebe, zur Gründung und Rekonstituirung der kirchlichen Armenpflege berufen, eine Thatsache, welche als Folge der Entwicklung gesellschaftlicher Zustände erscheint. Dieß ist der letzte und tiefste Grund, warum ich die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege fordere, warum ich durch sie allein die Ueberwindung der

Gefahren des Pauperismus hoffe, in ihr allein die Gewähr für das Heil der Zukunft erblicke [1]).

Dritter Abschnitt.

Organisation der kirchlichen Armenpflege in der Zukunft.

§. 1. Vorschläge.

Ich will es versuchen, die allgemeinsten Gesichtspunkte, welche bei Organisirung der Armenpflege beachtet werden sollen, darzulegen und einige Grundsätze aufzustellen, welche, der Geschichte und der Natur der Sache entnommen, bei der Reorganisation einer kirchlichen Armenpflege nach meinem Dafürhalten beachtet werden müssen.

I. Die kirchliche Armenpflege schließt sich an die kirchliche Gemeinde an.

Dieser Grundsatz bedarf keiner weitern Begründung, die Geschichte der kirchlichen Armenpflege spricht zu klar dafür. Eine der traurigsten Folgen des Sieges des Feudalismus unter den spätern Karolingern war die Lockerung der innigen Gliederung der kirchlichen Gemeinde. In der Gegenwart hat das Volk vielfach das Bewußtsein der hohen Bedeutung der kirchlichen Gemeinde gänzlich eingebüßt, und doch müßte nach meiner Ueberzeugung jede Reform des kirchlichen Lebens bei diesem Punkte beginnen.

II. An der Spitze der gemeindlichen Armenpflege steht der Seelsorger.

Der Seelsorger ist der von der Natur bestellte Armenpfleger, der Tröster der Mühseligen und Beladenen, der Helfer in der Noth, der

---

1) Man glaubt vielfach, die Sache würde besser, wenn dem Seelsorger ein größerer Spielraum an der Spitze der staatlichen Armenpflege eingeräumt würde. Ich halte das für eine Täuschung. Die staatliche Armenpflege läßt die Armensteuer zwangsweise eintreiben und gibt den Armen Anspruch auf Unterstützung. Eine auf diesen zwei Prinzipien beruhende Armenpflege kann nie günstige Resultate erzielen, ob nun der Pfarrer an der Spitze steht oder irgend Jemand Anderer. Die Erfahrung hat es bewiesen. Die Kluft zwischen Reich und Arm ausfüllen, das kann nur die kirchliche Armenpflege, die auf dem Prinzip der Liebe beruht.

Vertreter der Armen. Bildungsgang und Lebensaufgabe legen dem Priester die Fürsorge für die Armen nahe und die Seelsorge eröffnet ihm mehr als jedem andern das Verständniß der Zustände und Bedürfnisse der Armen [1]). Bei einigem Fleiße und Eifer gelingt es dem Seelsorger leicht, in kurzer Zeit alle jene religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Armen kennen zu lernen, deren Kenntniß dem Armenpfleger zu einem segensreichen Wirken nöthig sind. Der Seelsorger ist auch am besten im Stande, jene geistige und sittliche Einwirkung auf den Armen auszuüben, die vor allem die moralischen Ursachen der Armuth entfernt.

III. Keine Armenpflege ohne Seelsorge.

Ich verstehe darunter nicht etwa Proselytenmacherei, sondern daß mit jeder materiellen Gabe auch eine geistige Gabe verbunden werde, indem man die Lasterhaften zu bessern sucht, den Verzweifelnden aufrichtet, Muth einflößt, religiöse Erhebung, sittliche Besserung anstrebt. Soll eine Armenpflege etwas nützen und nicht, wie die jetzige staatliche Armenpflege, eine Tantalusarbeit sein, so ist zugleich mit der Linderung der materiellen Noth auch die Entfernung der sittlichen Ursachen der Verarmung anzustreben. Dieß der Sinn des Grundsatzes.

IV. Einheit in der Leitung, Theilung in der Arbeit; Einnahmen, Vertheilung und Verwaltung.

Der Seelsorger kann und darf nicht alles allein thun, er muß die ganze Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege zu gewinnen suchen. „Nicht den einzelnen Persönlichkeiten, nicht Vereinen und Bruderschaften, sondern nur der Gesammtgemeinde ist die Ueberwindung der Welt verheißen“ [2]). „Denn nur aus der Kräfte schön vereintem Streben erhebt sich wirkend erst das wahre Leben“ (Schiller). Dieser Grundsatz gilt vor allem für die Erhebung der Einnahmen. Jeder Gläubige, die gesammte kirchliche Gemeinde muß gewonnen werden für die Zwecke der Armenpflege. Reich wie Arm muß wieder sein Scherflein beitragen zur Linderung der Noth. Ich nehme z. B. an, daß jedes Mitglied der Gemeinde sich verpflichte, jede Woche oder jeden Monat etwas beizutragen, sei es in Naturalien oder in Geld, so viel als einem die Liebe eingibt und die Vermögensverhältnisse erlauben. Gibt der Reiche viel, so mag auch der minder Wohlhabende und Arme von seinem Wenigen mittheilen. Nöthig ist allerdings, daß der Geistliche selbst mit gutem

1) Vgl. Bitzer, p. 125, 145, auch Schütz, Paul Pfitzer u. A.

2) Baumgarten, Art. Armenpflege in Herzog's Realencyklopädie.

Beispiele vorangehe. „Wenn ihr eure Pflicht thut, so werden euch eher die Armen fehlen, als die Mittel zur Hilfe", sagte Vinzenz von Paul oft zu seinen barmherzigen Schwestern. Dieß Wort gilt auch vom Klerus. Man hat berechnet, daß, mit Einschluß der Städte, auf 12 Personen ein Unterstützungsbedürftiger komme. Sollte es diesen Zwölf nicht gelingen, dem Einen aus seiner Noth aufzuhelfen? — Ich glaube kaum bemerken zu dürfen, daß unter den jetzigen Verhältnissen bei Aufbringung der Mittel auf Anlegung großer Fonds, auf Admassirung überhaupt möglichst verzichtet werden solle. Das Geld von Stiftungen liegt nur zu oft halb brach, gewährt nur Wenigen, und diesen nur selten in rechter Form, Vortheil, so daß sich bereits allenthalben Stimmen für zeitgemäße Umwandlung bereits bestehender Stiftungen und für wirthschaftlichere Verwendung des admassirten Kapitals sich erheben. Zu Stiftungen werden ohnehin immer nur Wenige zu bestimmen sein, während den Bitten um augenblickliche Unterstützung für die Zwecke der Armenpflege, zur Linderung der Noth immer mitleidige Herzen, offene Hände sich finden werden. Was also Noth thut, das sind freiwillige aber konstante periodische Gaben und Beiträge, welche sich nach dem augenblicklichen Bedarfe und Grade der Noth richten und in außerordentlichen Fällen von selbst sich ergiebiger gestalten werden. Auch zur Vertheilung der Gaben an die dürftigen Gemeindemitglieder wird sich der Seelsorger mit einem Kreise hingebender Männer und Frauen umgeben, welche eine Art Diakonie zu bilden hätten. Hiefür sind allerdings nur Wenige tauglich und fähig, aber die nöthigen Kräfte lassen in kurzer Zeit sich heranbilden. Ich erinnere nur an die große Zahl aktiver Mitglieder bei den Vinzentiusvereinen, an die Frauenvereine für Armenpflege in Frankreich. Besonders Frauen müssen für die kirchliche Armenpflege beigezogen werden, denn „es gibt Leiden und Uebelstände in den untern Klassen, besonders unter dem weiblichen und Kindergeschlechte, welche nur durch weibliche Augen erkannt, durch weibliches Gemüth ermessen, durch weibliches Urtheil verstanden und durch weibliche Hände behandelt werden können. Wo das Frauenelement der Armenpflege fehlt, fehlt letzterer die Beziehung und Vermittlung mit dem wichtigsten Theile ihres Arbeitsfeldes"[1]). Die Verwendung von Laien bei Vertheilung der Gaben hat noch in anderer Hinsicht Bedeutung. In jenen Familien, bei denen dem Seelsorger der Zutritt nicht offen steht, wo Unglaube und Haß gegen jede Religion ihn ausschließen, da findet der Laie freien Zugang, wenn er als Jünger der Liebe, als Ueberbringer von Hilfe und Trost erscheint. Allmählig

1) Huber, Innere Mission p. 82.

wird der Patron durch die Werke der Liebe in die versteinerten Herzen auch Funken des Glaubens zu bringen wissen, und so manche Familie der Religion gewinnen können, die sonst rettungslos der Verzweiflung entgegen gegangen wäre. Die oberste Aufsicht und Leitung darf aber der Seelsorger nie aus der Hand lassen, er muß alles controliren, damit nicht Mißbräuche sich einschleichen. Die Einheit der Leitung ist ja ein Grundpfeiler bei jeder geordneten Armenpflege.

Zu der Verwaltung wird der Seelsorger wie zur Vertheilung immer eine größere oder kleinere Zahl der Gemeindemitglieder beiziehen, ihnen Rechenschaft ablegen, über die bisherigen Resultate sich besprechen, über Aenderungen und Verbesserungen, außerordentliche Ausgaben u. s. w. sich verständigen. Eine solche Verantwortung vor Gemeindeversammlungen über die Verwaltung schließt aber keineswegs aus, daß der Seelsorger in besondern Fällen ohne offene Rechenschaft nach bestem Wissen und Gewissen handle.

V. Alle Klassen von Armen der Gemeinde werden unterstützt.

Bei Zulassung zur Armenunterstützung darf das frühere Leben, die Frage nach der Würdigkeit nicht zu sehr in die Wagschale fallen. Erst wenn sie sich der Unterstützung unwürdig machen, wenn fortgesetzte Bemühungen der Armenpflege fruchtlos bleiben, mag man solch Unwürdigen die Hilfe entziehen. Die kirchliche Armenpflege existirt als solche hauptsächlich nur für die kirchliche Gemeinde. An Orten mit gemischter Confession dürfte aber das Bekenntniß keinen Grund zur Ausschließung bilden, außer es wäre für Andersgläubige anderweitig schon gesorgt. Für diesen Grundsatz spricht die fortwährende Praxis der Kirche, die ihre Liebe nie beschränkte, sondern auf alle Menschen, Heiden und Juden, ihre eigenen Feinde, ausdehnte. Proselytenmacherei wäre natürlich streng zu verpönen.

VI. Bei der Unterstützung ist darauf zu sehen, daß das Familienleben ungestört erhalten werde.

Le Play in seinem bekannten Werke de la reforme sociale (Paris 1864) klagt mit Recht über die Zurücksetzung, welche das Familienleben von der europäischen Gesetzgebung erfährt. „Libertinage in der Ehe bei der Frau, Libertinage in und vor der Ehe beim Manne zerstören die Grundlagen der sittlichen Kraft im Volke. Das Gesetz und die Praxis der Gerichte ist lax was die Verführung betrifft, die eheliche Tugend wird durch die Romanpresse lächerlich gemacht. Während die amerikanische Gesetzgebung den Verführer eines Mädchens empfindlich am Vermögen straft, wird in Europa vielfach die Untersuchung der Paternität verboten und

das Opfer der Verführung allen Folgen Preis gegeben." Hier hat die kirchliche Armenpflege ein großes Gebiet der Wirksamkeit, hier hat sie eine schwere Aufgabe zu lösen, die Angesichts der modernen Gesetzgebungen fast unlösbar erscheint.

Ueberhaupt hat die Armenpflege die Hebung des Familiensinnes anzustreben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, auf daß der glückliche Bruder oder Verwandte auf seine körperlich oder geistig schwächeren Familienmitglieder nicht etwa mit Verachtung herabsehe, sie am Ende gar im Elende umkommen läßt oder höchstens auf die staatliche Fürsorge verweist. Solche Erscheinungen, wie sie jetzt nicht mehr zu den Seltenheiten gehören, waren dem deutschen Nationalgefühle einst fremd, sie sind ein Zeichen des Abfalls von den nationalen Traditionen, sie sind aber auch ein Zeichen religiös-sittlichen Verfalls, der Vorbote sozialer Auflösung, ein Symptom des Verfalls eines Volkes, die fruchtbarste Quelle des Pauperismus.

VII. Die Unterstützung hat regelmäßig in Naturalien zu geschehen.

Also in Lebensmitteln, Kleidung, Werkzeugen, nicht in Geld. Hiefür sprechen viele Gründe der Erfahrung. Nicht blos die Vinzentiusvereine verfahren nach diesem Grundsatze, sondern auch Chalmers erklärte die Unterstützung in Geld als ein Uebel, zu dem man nur gelangt, nachdem alle andern Mittel, die eigene Thätigkeit des Armen zu wecken und zu benützen, fehlgeschlagen sind.

VIII. Die beste Form der Unterstützung ist die Hausarmenpflege.

Dafür spricht die Geschichte, dafür die Natur der Sache. Sie allein vermag die Armuth an ihrer Geburtsstätte zu belauschen und mit allen Schonungen einer zärtlichen Liebe zu ergründen, sie allein kann die Bedürfnisse des Einzelnen genau erforschen, das entsprechendste Mittel zur Abhilfe erfinden; sie allein vermag neue Hilfsquellen zu ermitteln, eingerottete Mißstände zu beseitigen, die Verwendung der gereichten Unterstützung zu überwachen, moralisch auf den Unterstützten einzuwirken. Diese Unterstützungsform erhält den Armen im segensreichen Familienverbande, schont die Unabhängigkeit und Würde des unverschuldet Armen, erhebt den verschuldet Armen. Trost und Erhebung für den Ersteren, Pflege und Heilung für den Letzteren bringt nur die Hausarmenpflege, der persönliche Besuch. Nicht das Almosen ist bei der Armenpflege die Hauptsache, sondern die liebende Hingabe der Persönlichkeit. Diese vermittelt nicht blos Geben mit Nehmen, sondern auch Liebe mit Liebe,

Leben mit Leben. Das persönliche Thun, der lebendige Wechselverkehr ist unersetzlich; ein sittlicher Gewinn für den Unterstützten wie Unterstützenden ist nur aus persönlichem Verkehre zu ziehen.

IX. Niemand darf einem Bettler etwas geben.

Existirt einmal eine geordnete kirchliche Armenpflege, dann wäre es thöricht, anders als durch sie zu geben. Es wäre vielmehr sehr verkehrt, auch dem jammervollsten Gesichte etwas zu geben, weil jeden Augenblick die Möglichkeit gegeben ist, durch die kirchliche Armenpflege zu helfen, wenn der Jammer nicht erheuchelt ist. Eine solch freiwillige Strenge würde mehr nützen, als alle staatlichen Bettelverbote, und wie heilsam sie wäre, kann jeder beurtheilen, der weiß, wie verderblich für Leib und Seele der Bettel ist und wie der Bettel alljährlich ungeheure Summen verschlingt [1]).

X. Die Armenpflege der Zukunft darf sich nicht blos auf die Hebung der bereits Verarmten beschränken, sie muß ihr Auge auch auf diejenigen richten, welche in Gefahr stehen, ihre Selbstständigkeit zu verlieren und in die Klasse der Nothleidenden herunterzusinken.

Die meisten Arbeiterfamilien erringen sich durch saure Arbeit im Schweiße ihres Angesichtes eine selbstständige, wenn gleich dürftige Stellung im Organismus der menschlichen Gesellschaft. Sie wollen von fremder Hilfe unabhängig sein und eine selbstständige Existenz sich wahren. Es treten aber Krisen ein, es braucht kein Krieg in der Heimath zu sein, ein Kanonenschuß am Potomak kann Tausende ihrer Arbeit und damit ihres Brodes berauben. Doch abgesehen von solch allgemeinen Unglücksfällen, eine längere oder kürzere Krankheit des Familienhauptes, eine übergroße Kinderzahl, kann den fleißigen Arbeiter in eine Lage bringen, daß er vorübergehend nicht mehr im Stande ist, sich und seine Familie zu ernähren. Niemand nimmt sich einer solchen Familie an und so sinkt sie zum Proletariat herunter, während schonende Hilfe zur rechten Zeit ihre Selbstständigkeit hätte retten können.

Von der bisherigen Armenpflege wurden solche Familien gar nicht berücksichtigt, bis sie sich selbst um Unterstützung meldeten. Das ist ganz verkehrt. Grundsatz muß sein, daß hier vor dem Eintritte der Armuth durch schonende Hilfe das allmähliche Sinken aufgehalten, die Selbstständigkeit gewahrt werde.

Allerdings ist nicht zu hoffen, daß auf diese Weise der Arbeiter-

1) Vergl. hierüber Schunk, l. c. p. 15.

bevölkerung im Großen und Ganzen geholfen werden könne, das liegt nicht in der Macht auch der besten Armenpflege. Würde der Arbeiter den niedrigen Lohn durch Almosen compensiren lassen, so wäre dieses ein Element der Lohnbestimmung geworden, der Lohn würde mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende anderweitige Unterstützung noch mehr herabgedrückt, die Armenpflege würde nutzlos ihre Kräfte verschleudern, der Arbeiter nichts gewinnen. Um der Arbeiterbevölkerung im Großen und Ganzen zu helfen, bedarf es einer Anstrengung der ganzen Gesellschaft, einer theilweisen Aenderung der sozialen Zustände. Was hier vom christlichen Standpunkte aus zu thun und anzustreben sei, werde ich zugleich mit einer Besprechung der bisherigen Lösungsversuche in einer eigenen Abhandlung ausführlich darzulegen suchen. Einstweilen begnüge ich mich, auf mehrere Artikel in der Beilage zur Augsburger Postzeitung (Febr. 1868) zu verweisen, wo ich einige Gedanken hierüber niedergelegt habe.

XI. Die Armenpflegen der einzelnen Gemeinden dürfen sich nicht isolirt gegenüber stehen,

sondern müssen mit einander in beständigem Rapporte bleiben, schon aus dem einfachen Grunde, weil Arme oft von einer Gemeinde in die andere übersiedeln.

Ueber der Lokalarmenpflege hätte sich eine Centralleitung zu bilden, für größere Bezirke (Bisthümer oder Provinzen) mit dem Zwecke der Ueberwachung und Controle, dann aber auch, um einzelnen überbürdeten Gemeinden Beiträge ergänzend zu liefern, besonders aber bei außerordentlichen Unglücksfällen, Ueberschwemmung, Hagel, Theuerung, Epidemie nach einem umfassenden Gesichtspunkte helfend einzugreifen. Ob die Bischöfe nach dem Muster der früheren kirchlichen Armenpflege die Centralleitung für ihre Diözesen übernehmen wollen oder können, darüber masse ich mir kein Urtheil an. Ich führe hier nur die Thatsache an, daß jedem Bischofe vor der Weihe die Frage vorgelegt wird: „Willst du den Armen und Fremdlingen und allen Dürftigen im Namen des Herrn liebevoll und barmherzig sein?“ Und erst nach Bejahung dieser Frage wird die bischöfliche Weihe und Vollmacht ertheilt[1]).

Dieß ungefähr die Art und Weise, wie ich mir eine kirchliche Armenpflege geordnet denke. Ich konnte allerdings nur die allgemeinsten Umrisse skizziren, nur die Grundsätze und Prinzipien darlegen, auf denen

1) Vgl. Frhr. v. Ketteler, die Arbeiterfrage u. das Christenthum. Vorrede p. 4.

nach meiner individuellen Ansicht die Armenpflege der Zukunft sich erbauen soll. Nach den lokalen Verhältnissen wird natürlich die Art und Weise der Organisation sich modifiziren müssen. Namentlich müßte in Städten die Armenpflege viel complizirter werden, was ich hier nur andeute. Möge der im praktischen Leben wirkende Theil des Klerus der Frage sich annehmen und mit seinen Erfahrungen bereichert an die Lösung der wichtigen Aufgabe gehen.

Noch aber habe ich einen Punkt nicht besprochen, der dringend eine Erörterung erheischt, ich meine das Verhältniß dieser kirchlichen Armenpflege zum Staate.

§. 2. Der Staat und die kirchliche Armenpflege.

Das normale Verhältniß der kirchlichen Armenpflege zum Staate wäre gegeben, wenn die Kirche die Armenpflege im engeren Sinne ausübte, der Staat aber durch eine verständige Sozialgesetzgebung und durch Unterstützung und Aufmunterung ihrer Bestrebungen ihr zur Seite stehen würde. So war es zur Blüthezeit der kirchlichen Armenpflege in früheren Jahrhunderten wie ich nachzuweisen versucht habe. Ein freundliches Einverständniß zwischen Kirche und Staat, zwischen der kirchlichen Armenpflege und den staatlichen Anstrengungen zur Hebung der Noth wäre nöthig, wenn die großen Fragen zur vollen Zufriedenheit gelöst werden sollen.

Der Staat hätte zur Milderung der Noth der untern Klassen noch genug zu thun, auch wenn er das eigentliche Gebiet der Armenpflege einer kirchlichen Armenpflege überließe. Er sollte der Armuth Erleichterung gewähren auf dem Wege der Gesetzgebung, bei den Steuern und der Rechtspflege, er könnte gemeinnützige Institutionen zum Besten der ärmeren Bevölkerung in's Leben rufen, wie z. B. Gladstone die englischen Posten zu den zweckmäßigsten Sparkassen verwendet hat. Aber gerade auf diesem Gebiete praktischer Thätigkeit haben die deutschen Staaten fast gar nichts gethan. Auch die Errichtung von größeren Anstalten wie Blindeninstitute, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser wird noch lange der Staat in Angriff zu nehmen haben, da dieselben für die Privatunternehmung zu kostspielig sind. Es können auch Fälle eintreten, daß ganze Gegenden durch besondere Unglücksfälle so verarmen, daß sie für einige Zeit außer Stande sind, aus freiwilligen Beiträgen ihre Armen zu unterhalten. Daß bei solchen Veranlassungen der Staat die Pflicht habe, subsidiär nachzuhelfen, ist selbstverständlich. Der Staat hätte also noch immer ein sehr weites Gebiet der Thätigkeit zur Linderung der Noth.

Ist Aussicht vorhanden, daß der Staat sich so fachgemäß ein=

schränken werde? Ich glaube es nicht, die Gegenwart folgt anderen Gedanken; aber daran zweifle ich nicht, daß es in Zukunft geschehen wird, wenn wieder reifere Ueberlegung, tiefere Kenntniß, weniger Parteiinteresse die Gesetzgebung regeln wird. Bereits haben sich nicht blos Theologen mit der Frage der Einschränkung der staatlichen Armenpflege beschäftigt, sondern auch Männer des Rechts wie Regierungsrath Bitzer[1]) und der Staatswirthschaft wie Professor von Schüz[2]), und beide sind zu dem Resultate gelangt, daß die Prinzipien und die Organisation der jetzigen Staatsarmenpflege unhaltbar sind und daß nur in der möglichsten Einschränkung derselben und in der vollsten Entfaltung der freiwilligen Armenpflege die Rettung der Zukunft zu hoffen sei[3]). Beide

1) L. c.

2) L. c.

3) Auch Bürgermeister Fischer von Augsburg sagt in seinen Motiven zum neuesten bayerischen Armengesetze, dasselbe wolle die freiwillige Armenpflege durchaus nicht hemmen, begünstige sie vielmehr, da dasselbe an dem Grundsatze festhalte, daß die staatliche Armenpflege nur subsidiär eingreifen solle. Wenn letzteres wirklich der Fall wäre, wozu dann das langathmige Armengesetz; ein Armenreglement, das auf dem Gedanken einer blos subsidiären Hilfe beruht, ist in wenigen Sätzen abgethan. Wozu ferner der ganze Apparat von Armenbehörden? Glaubt Herr Fischer wirklich, daß jene Individuen, welche bisher zur staatlichen Armenpflege sich drängten, in Folge des neuen Gesetzes zuerst an eine freiwillige Armenpflege sich wenden werden, auch wenn eine solche existirt? So lange eine Armenpflege besteht, wie die jetzige bayerische, wornach jedes Individuum, das sich meldet, unterstützt werden muß, wird dieselbe eine Quelle des Pauperismus sein, immerfort lüderliches Gesindel abzufüttern haben. Eine freiwillige kirchliche Armenpflege sieht sich diesen Klassen gegenüber zur Impotenz verurtheilt und muß sich auf diejenigen beschränken, welche von der staatlichen Armenpflege gar nicht berücksichtigt werden. Eine Heilung der Schäden des Pauperismus läßt sich deshalb auch von einer kirchlichen Armenpflege nicht erwarten, so lange sie mit der staatlichen konkurriren muß, aus dem einfachen Grunde, weil gerade die gefährlicheren Elemente ihrem Einflusse sich entziehen, welche es viel bequemer finden müssen, auf Staatskosten zu leben. Der Gedanke, zwei von einander unabhängige Armenpflegen zu organisiren, ist nach meiner Ansicht überhaupt ein ungeheuerlicher. Die Armenpflege, die wirklich ihre Aufgabe, für die sie existirt, lösen soll, kann nur eine sein, eine Konkurrenz darf es nicht geben. Wo Konkurrenz herrscht, da sucht der Konsument natürlich nach der ihm am meisten behaglichen Bedienung. Welche Folgen dieß aber für die Armenpflege haben müsse, das brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Die Geschichte der Armenpflege der letzten 700 Jahre, wo die Vereine dieselbe in Händen hatten und ohne höhere Einheit, ohne Controle dieselbe nach Gutdünken übten, gibt die Antwort darauf, was die Concurrenz bei der Armenpflege bedeute: sie zieht ein Bettelvolk heran. Daß die staatliche Armenpflege die Konkurrenz herausfordert, weil sie eben für ganze Klassen, welche sich nicht prostituiren wollen, gar nicht exi-

wünschen das Eingreifen der Kirche. Diesen beiden muß ich noch einen bayerischen Beamten anreihen, um so mehr als dessen Schrift unter 625 Mitbewerbern einst den Sieg davontrug. Ich meine Herrn von Holzschuher, welcher die auf König Max II. Veranlassung ausgeschriebene Preisschrift über „die materielle Noth der untern Volksklassen und ihre Ursachen" bearbeitete. Herr von Holzschuher kommt in der Vorrede zur 2. Auflage auf die „innere Mission"[1]) zu sprechen und sagt darüber wörtlich: „der Grundgedanke dieser neuen (!?) Lehre ist die christliche Bruderliebe, das Gebot des Erlösers, daß der Reiche, der Vornehme und Gebildete freiwillig heruntersteigen soll zu dem Armen und Nothleidenden, um ihm Hilfe, Trost und Ermuthigung zu bringen; das gewöhnliche Almosengeben ist hienach vom Uebel. Die Hauptsache ist die zweckmäßige Verwendung des Almosens, für welche der Geber zu sorgen hat, weil der Empfänger nicht selbst für sich sorgen kann. Der Zweck dieses Systems ist, den Nothleidenden nicht bloß physisch sondern auch moralisch aufzurichten, zugleich eine rein menschliche Verbrüderung zwischen Reich und Arm herbeizuführen und so den herrschenden Zwiespalt zu beseitigen.

---

stirt — diese Thatsache, daß sie einer Ergänzung bedarf, ist der beste Beweis dafür, daß sie mangelhaft, ungenügend ist, daß sie das nicht zu leisten im Stande ist, was sie verspricht. Der Ruf nach Konkurrenz, welchen die staatliche Armenpflege in der Gegenwart erhebt, bedeutet nichts anderes, als daß dieselbe ein verfehltes Institut ist. — Diese Deduktion scheint aber gegen meine eigene Aufforderung zur Organisation einer kirchlichen Armenpflege neben der staatlichen zu sprechen; allein es scheint nur so. Eben weil letztere ihre Aufgabe nicht erfüllt und nicht erfüllen kann, ist die Kirche berufen einzugreifen, dem Staate seine Bürde zu erleichtern, um sie ihm allmälig ganz abzunehmen. Die kirchliche Armenpflege hat einst die Armen nicht blos materiell gehoben, sie hat sie auch sittlich gebessert, sie hat kein Proletariat aufkommen lassen und das hat sie allein geleistet ohne Konkurrenz. Zweifeln wir nicht daran, es wird wieder eine Zeit kommen, wo ihr dieselbe Aufgabe zufallen wird. Möge dann die Kirche gerüstet sein, mögen in ihr die nöthigen Organe, die nöthige Kenntniß, die nöthige Liebe zur Rettung der Gesellschaft vorhanden sein. Dieß wird nur dann der Fall sein, wenn jetzt schon die Kirche sich organisirt und einübt. An Gelegenheit fehlt es ihr nicht, da die staatliche Armenpflege ganze Klassen gar nicht berücksichtigt, für deren Pflege die Kirche ohne Konkurrenz ist.

1) Ich habe die Bestrebungen Wichern's ganz hinweggelassen, nicht aus Unterschätzung seiner Leistungen, sondern aus Rücksicht auf den Umfang meiner Arbeit. Wir Katholiken könnten von den Bestrebungen Wichern's, von den Institutionen, die er ins Leben gerufen, sehr viel lernen. Ich hoffe in einer eigenen Abhandlung darauf einst zurückkommen zu können, wo ich ausschließlich die sehr beachtenswerthen Leistungen des Protestantismus der Gegenwart auf dem Gebiete der christlichen Charitas darstellen möchte.

Das Mittel zur Ausführung ist die freiwillige Vereinigung aller derer die helfen können und wollen mit Rath oder That, die Eintheilung der Armenbezirke in Straßen und Häuser, deren jedes seinen eigenen Helfer und Seelenarzt, gleichsam seinen Vormund hat, also eine Art Advokatie und Clientel wie es die Juristen nennen würden. Dieses so natürliche, einfache und unfehlbare System wurde zuerst von einem Geistlichen, Dr. Chalmers in Glasgow praktisch durchgeführt und hatte den glänzendsten Erfolg, als die neue englische Armengesetzgebung dasselbe wieder verdrängte. Es ist kein Zweifel, daß dieses System der Armenpflege mehr als jede Staatseinrichtung geeignet ist, die geistige Wiedergeburt unsers Zeitalters zu bewirken und dadurch auch die materielle Noth zu heben." So Herr v. Holzschuher. Dieses Eingeständniß eines bayerischen Beamten ist jedenfalls zu beachten. Daß Herr von Holzschuher von dem Bestande einer kirchlichen Armenpflege im 1. Jahrtausend, welcher Chalmers die Prinzipien und die Organisation seines Versuches entlehnte, nichts wußte, will ich an ihm nicht tadeln, denn er hat diese Unwissenheit mit allen Schriftstellern gemeinsam, die bis jetzt über öffentliche Armenpflege schrieben. Weniger verzeihlich aber ist, daß er der Vinzentiusvereine die doch das Gegenstück der innern Mission sind, nicht gedachte. Doch von dem abgesehen, Herr von Holzschuher, einer der wenigen Beamten, welche die sozialen Fragen studirten, gab zu, daß die Prinzipien der kirchlichen Armenpflege einfach und unfehlbar seien, daß dieselben mehr als jede staatliche Einrichtung für die Gegenwart geeignet, daß sie allein fähig seien, die Noth zu heben. Ein solches Zugeständniß zeigt doch wenigstens von aufrichtigem Willen und sobald dieser einmal vorhanden ist, dann wird die kirchliche Armenpflege bald keinen Gegner mehr haben,[1]) dann wird die staatliche Armenpflege von selbst fallen.

1) In seinen Motiven zum neuesten bayerischen Armengesetze sagt der Referent (Bürgermeister Fischer von Augsburg): Mir ist kein Beispiel bekannt, daß ein Staat, der eine gesetzlich geregelte Armenpflege je hatte, davon abgegangen wäre; er setzt hinzu, daß dagegen ihr Bedürfniß in Ländern, wo sie nicht existirt, gefühlt werde. Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß dieses Bedürfniß nicht von den Armen gefühlt wird, sondern höchstens von Doktrinärs, welche durch Fabrikation von Gesetzen sich einen Namen machen wollen. In Frankreich und in Nordamerika gibt es keine obligatorische Armenpflege und doch verhungern in beiden Staaten nicht halb so viel Leute wie in London allein, obwohl gerade in dieser Stadt der Sitz der staatlichen Centralarmenkommission ist. Was in Frankreich Staatsmänner über die obligatorische Armenpflege Englands und Deutschlands denken, dafür verweise ich auf einen Erlaß des Ministers Rémusat 1843, der bei Kleinschrod (die neue Armengesetzgebung p. 10) in extenso angeführt ist. Die bedeutendsten

Bis dahin aber bis diese Ueberzeugung, welche jetzt nur sporadisch auftritt, allgemein wird, möge die Kirche thatsächlich durch Organisirung einer Armenpflege zeigen, daß sie besser und wirthschaftlicher die Aufgabe der Armenfürsorge zu lösen verstehe als der Staat.

Es zeigen sich bereits Symptome, daß die Zeit nicht mehr ferne ist, da die Zahl der zu Unterstützenden und der Betrag der Armenlast in einer Weise sich steigern wird, daß der Kreis derjenigen, welche ohne Gefahr der eigenen Verarmung diese Last noch bestreiten können, immer mehr eingeengt wird. Diejenigen welche die Armenlasten tragen sollen, werden dazu nicht mehr im Stande sein, sondern gerade durch dieselben selbst in die Klasse der zu Unterstützenden herabgedrückt. England hat in einigen Distrikten dieß bereits erfahren[1]) und wie nahe solchen Zuständen auch viele ländliche Anwesen in Bayern sind, bedarf gar keiner Bemerkung. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr sehr ferne sein, da der Staat froh sein wird, eine Organisation zur Seite zu haben, welche die schwere Bürde der Armenlast ihm abzunehmen im Stande sein wird. Bis dahin also wo die Noth die Ueberzeugung aufdrängt, daß nicht in der möglichsten Ausdehnung sondern in der möglichsten Einschränkung der staatlichen Armenpflege der Weg zur gedeihlichsten Armenversorgung zu suchen sei, bis dahin möge die Kirche still und unscheinbar, aber mit sicherer Berechnung neben der staatlichen Armenpflege eine kirchliche organisiren und ihre eigenen Wege gehen[2]).

französischen Werke über Armenpflege scheint Fischer gar nicht zu kennen, sonst wäre er nicht zu jener Behauptung gekommen. Uebrigens ist es doch sehr auffallend, wenn Herr Fischer nicht weiß, daß sich auch in Deutschland und in der Schweiz gewichtige Stimmen gegen die staatliche Armenpflege erhoben haben und daß in einigen Schweizerkantonen (z. B. Bern) dieselbe wirklich aufgehoben wurde. (Vgl. Dr. Furrer, über das Armenwesen im Kanton Bern. Dr. Zyro, Antipauperismus.) Daß dies in Zukunft noch weit öfter geschehen wird, daran ist nicht zu zweifeln. Der moderne Staat wird noch gar manches abstreifen, was ihm als Erbschaft des Bevormundungsstaates jetzt noch unentbehrlich scheint. Nur ein Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren der menschlichen Gesellschaft kann diese in Harmonie erhalten; der Staat hat immer noch ein weites Feld der Wirksamkeit zur Vermeidung des Pauperismus, auch wenn er einmal keine Armenpflege mehr organisirt, sondern sie der Kirche überläßt.

1) Bitzer, p. 138.

2) So lange die staatliche Armenpflege mit ihren Prinzipien besteht, wobei der Arme nur fordern darf und erhalten muß, wird eine kirchliche Armenpflege freilich nie das leisten können, was sie ohne Konkurrenz von Seite des Staates leisten würde. Auch werden Viele zu freiwilligen Gaben sich nicht herbeilassen, so lange Armensteuern existiren. Diese Mißverhältnisse dürfen aber die Kirche nicht abhalten, ihrerseits zu thun, was in ihren Kräften steht.

Solange die staatliche und kirchliche Armenpflege neben einander bestehen, wird letztere soweit als möglich mit ersterer in gutem Einvernehmen bleiben, soweit wenigstens um zu erfahren, welche Armen bereits vom Staate Unterstützung erhalten. In allem übrigen aber muß sich die kirchliche Armenpflege selbstständig erhalten vor allem Eingreifen und aller Controle des Staates. „Daß damit das allgemeine Aufsichtsrecht wie es jedes Institut, welches in die Oeffentlichkeit tritt, sich gefallen lassen muß, nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst, aber die Bureaukratie soll nicht darein reden, kein Regieren von Seite des Staates darf stattfinden, sonst hört die freie christliche Liebe auf und eine solche Armenpflege würde bei lebendigem Leibe todt sein. Mit allem Ernst muß diese das in Anspruch nehmen und benützen, was den sonstigen Vereinen gewährt wird. Wenn hier keine Freiheit gestattet ist, dann sieht es bei der vielen schlechten Freiheit, der Thür und Thor offen steht, mit den sogenannten Errungenschaften schlecht genug aus" [1]).

Es ist die Frage schon öfters aufgeworfen worden, ob wohl der moderne Staat die Organisation einer kirchlichen Armenpflege gestatten würde? Ich möchte entgegen fragen, ob er sie wohl verbieten könnte, wenn wirklich einmal nicht etwa blos Velleität sondern ernstlicher Wille kirchlicherseits die Reconstituirung der kirchlichen Armenpflege in die Hand nehmen würde? Gesetzlich stünde z. B. in Bayern nichts im Wege, nachdem ausdrücklich hervorgehoben und betont wurde, daß der Staat nur subsidiär einzutreten habe und daß die Thätigkeit der Kirche, die Constituirung einer freiwilligen kirchlichen Armenpflege nur erwünscht sein könne.

§. 3. Bemerkungen zu meinen Vorschlägen.

Mit Schüchternheit nur bringe ich diese Vorschläge vor das Forum der Oeffentlichkeit; die Wissenschaft, Geschichte und Nationalökonomie, und die Männer der Praxis werden über sie ihr Urtheil fällen. Ich hoffe, daß meine Aufstellungen vor diesem Form bestehen werden; denn sie basiren auf den ewigen Grundsätzen des Christenthums und auf den Lehren der Geschichte.

Dennoch bin ich im vorhinein überzeugt, daß gegen gewisse Aufstellungen Einreden folgen werden, daß man in vielen Punkten nur Aberglauben und Unkenntniß finden wird. Der Haupteinwurf wird aber immer dieser bleiben: Verfügt die Kirche bei ihrem dermaligen Bestande in der Weise theils über eigene Mitel, theils über die entbehrlichen Mittel der Gläubigen so sehr, daß sie nur den immer ungeheurer

1) Schunk, p. 59.

andringenden Pauperismus zu beseitigen vermag? — Beides wird natürlich verneint und dann daraus gefolgert: also — Illusionen, leeres Gerede und sonst nicht viel mehr.

Darauf habe ich die kurze Antwort: Wessen Grundsatz es ist, wo möglich nichts zu geben und wem seine Bequemlichkeit zu lieb ist, um sich in derlei weitaussehende Unternehmungen einzulassen, für den habe ich nicht geschrieben. Meine Vorschläge sind diktirt von dem Wunsche, daß dem unsere sittliche und materielle Lage bedrohenden Pauperismus entgegengearbeitet werde, sind diktirt von der Ueberzeugung, daß für die Armen weit besser gesorgt wird durch Constituirung einer freiwilligen Armenpflege[1]) als durch angestrebte Erweiterung der gesetzlichen, staatlichen; sie sind diktirt endlich von dem Glauben, daß es im Clerus noch Männer gibt, denen die Noth der Ihrigen zu Herzen geht, die gerne, wenn auch mit Aufopferung und Anstrengung helfen möchten, daß ferner auch in den Gemeinden barmherziger Sinn genug gefunden wird, der eingedenk ist des Wortes: Was ihr dem Geringsten von diesen gethan, das habt ihr mir gethan; des Wortes: Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Sollte sich diese Ueberzeugung wirklich als Illusion, dieser Glaube wirklich als Aberglaube erweisen, so läge darin eben nur der Beweis, daß es der deutschen Kirche, an einem, dem wichtigsten Lebensmomente fehlen würde, an der Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Doch: „Warum möchte ich fragen, warum sollte Deutschland nicht leisten können, was Frankreich vor unsern Augen bereits geleistet hat? Weiß die Welt, daß Frankreich zur Stunde in seinem Schooße mehr als 10,000 Religiosinnen zählt, welche die Armen unterstützen, die Kranken pflegen, den Greisen die Last ihres Alters erleichtern, die Mädchen erziehen, der verlassensten Kinder mit zärtlicher Liebe sich annehmen?" Dupanloup berichtet, daß Frankreich nahezu 50,000 Männer und Frauen aus dem Laienstande zählt, welche mit unübertroffener Liebe die Werke der Barmherzigkeit an ihren armen Mitmenschen ausüben. Ich will hier nicht untersuchen, ob dieß in der besten und wirksamsten Form geschieht, aber die Thatsache allein verdient schon Staunen! „Unter der Herrschaft des 18. Jahrhunderts war aus Frankreich Glaube und Liebe verschwunden und es gab nur noch Trümmer"[2]). Das Volk war arm, der Clerus von Allem entblößt, dennoch legte man die Hände nicht in den Schooß, man setzte sein Vertrauen auf Gott und die wenigen Männer die dort den Grund gelegt haben, sie blieben nicht vereinzelt, sondern

1) Vergl. das Schriftchen über freiwill. Armenpflege auf dem Lande p. 19.

2) Dupanloup, p. 145.

Gott machte sie fruchtbar, weil Gott der Belebende und Lebendige ist: ego sum vita. Einen auffallenden Beleg hiefür bieten fast alle jene großen Werke der Liebe, deren Frankreich so viele zählt. Ich erinnere nur an die Entstehung des Vereins der „kleinen Armenschwestern" worüber Herbst einen ausführlichen Bericht gebracht hat[1]). Ueber die wunderbar kleinen Anfänge der größten christlichen Assoziation, des Vinzentiusvereines habe ich bereits berichtet. Er ging hervor aus dem Bestreben die ungläubige Welt durch die Werke der Liebe wieder gläubig zu machen, durch die Wunder unsers Glaubens die Macht des Christenthums thatsächlich zu beweisen. Und seine Begründer haben sich auch in dieser Beziehung nicht getäuscht. Der Vinzenzverein hat Tausenden von Laien den Glauben wieder geschenkt, hat ihnen in der thätigen Liebe eine Wächterin des Glaubens, der Tugend gegeben, hat jene Phalanx frommer Laien geschaffen, auf welche die französische Kirche mit Stolz blickt, während wir nur mit Wehmuth sie anstaunen können[2]). Diese armen Franzosen haben bei ihrem Beginnen nicht um das Wie und Warum gefragt, sondern haben mit demüthiger Großmuth klein begonnen und Gott hat sie wunderbar vermehrt. Friedrich Ocanam, einer der Gründer schrieb im Jahre 1836 einen Brief an seinen Freund den Maler Janmot in Rom, der für den Geist, der damals diese Jünglinge belebte, bezeichnend ist, ich theile ihn mit: . . . „Und wir lieber Freund, sollen wir nichts thun, um die Heiligen nachzuahmen, welche wir lieben, und sollen wir uns damit begnügen, über die Unfruchtbarkeit der dermaligen Zeit zu seufzen? Wenn wir Gott nicht zu lieben wissen, wie jene ihn geliebt haben, so muß das gewiß für uns ein Gegenstand des Vorwurfs sein; hier jedoch könnte unsere Schwachheit noch einen Schatten von Entschuldigung finden; denn es scheint, man müsse sehen, um zu lieben, und wir sehen Gott nur mit den Augen des Glaubens, und unser Glaube ist so schwach!

Aber die Menschen, aber die Armen, sie sehen wir mit leiblichen Augen. Sie sind da, und wir können den Finger und die Hand in ihre Wunden legen und es sind die Male der Dornenkrone auf ihrer Stirne sichtbar; hier findet der Unglaube keinen Raum mehr und wir sollten ihnen zu Füßen fallen und mit dem Apostel zu ihnen sprechen: „Tu es Dominus et Deus meus". Ihr seid unsere Herren und wir sind euere Diener, ihr seid für uns die heiligen Bilder jenes Gottes den wir nicht sehen, und den wir, da wir ihn anders nicht zu lieben

1) Glockentöne, I. Bd. 2 Hft. p. 82 2c.
2) Dupanloup p. 208.

wissen, in euerer Person lieben. Auch wenn im Mittelalter die kranke Gesellschaft nur durch den unerschöpflichen Liebeserguß besonders eines heiligen Franziskus von Assisi geheilt wurde, wenn später neues Weh die hilfreichen Hände des heiligen Philippus von Neri, des heiligen Johann von Gott und des heiligen Vinzenz von Paul aufrief, wie sollte nicht gegenwärtig Liebe, Aufopferung, Geduld nöthig sein, um die Leiden jener Armen zu heilen, welche unser Mitleid mehr als je verdienen, weil sie die Nahrung der Seele verschmäht haben und zugleich am Brode des Leibes Mangel leiden? Die Frage, welche die Menschen in unsern Tagen scheidet, ist nicht mehr eine Frage der politischen Formen; es ist eine soziale Frage, nemlich ob der Geist des Egoismus oder der Geist der Aufopferung den Sieg erringen, ob die Gesellschaft nur ein bloßes Betriebskapital für den Stärksten, oder die Widmung eines Jeden für das allgemeine Wohl und besonders für den Schutz der Schwachen sein soll. Es gibt viele Leute, welche zuviel haben und noch mehr wollen; es gibt noch viel mehr andere, welche nicht genug haben, nichts haben und welche nehmen wollen, wenn man ihnen nicht gibt. Zwischen diesen zwei Klassen von Menschen bereitet sich ein Kampf vor und dieser Kampf droht schrecklich zu werden; auf der einen Seite steht Macht des Geldes, auf der andern Macht der Verzweiflung. Zwischen diese feindlichen Armeen müßte man sich hineinstürzen, um wenn nicht den Zusammenstoß zu verhindern, so doch zu schwächen. Dazu verpflichtet uns unser christlicher Name[1])."

Dieser Geist, der aus diesen Zeilen spricht, muß auch in Deutschland wieder herrschend werden bei Klerus und Volk. Wort und Beispiel müssen diesen Geist in immer weitere Kreise tragen, immer tiefer einprägen. Chrysostomus entschuldigte sich einst, daß er immer fort von der Barmherzigkeit predige, möge man daran ersehen, daß es mit dogmatischen Predigten noch lange nicht abgethan ist, wenn die Werke der Liebe darniederliegen. Auch hierin geht der französische Klerus allen Ländern mit gutem Beispiele voran, indem die schönsten Früchte der neuesten Kanzelberedsamkeit Frankreichs die sermons de la charité sind. Auf eine Rede, welche P. Ravignan für die Unterstützung des Werkes der christlichen Schulen einst hielt, wurden in derselben Stunde noch von den Anwesenden bei 30,000 Franks gesammelt[2]). Die hl. Liebe! Dieß muß die Parole des friedlichen Kreuzzugs des 19. Jahrhunderts zur Eroberung der Herzen werden[3]).

---

1) Dupanloup p. 205.

2) Vergl. Hettinger, die kirchlichen u. sozialen Zustände von Paris p. 276.

3) Ibid. p. 242.

Nöthiger aber noch, als das ermahnende Wort, ist das **Beispiel** der Hingabe und Selbstaufopferung des Klerus. „**Wer Großes und Nachhaltiges für die Armen wirken will, der muß selbst arm mit den Armen werden.** Er muß sich ganz den Armen weihen, alle Gedanken seines Geistes, alle Kraft seines Herzens, alle Gluth seiner Liebe, all sein zeitliches Glück, seine Ehre, sein Vermögen, seine Hoffnung und sein ganzes Leben der Armuth opfern, sich opfern, ganz opfern, ohne Rückhalt, ohne je wieder zurücknehmen zu wollen, was er einmal gegeben"[1]). Wenn so der Klerus mit gutem Beispiel vorangeht, dann werden seine Thaten alle Herzen besiegen, auch steinerne Mammonsseelen erweichen. Dann wird der Klerus jenen Einfluß auf das öffentliche Leben, auf die Gesetzgebung wieder erlangen, den er jetzt durch politische Parteinahme und politische Agitationen vergeblich anstrebt. Die That, die freie That der hl. Liebe birgt die Kraft in sich, jeden Widerstand zu bewältigen, sie überwindet, bewegt das Herz, sie führt eine Sprache, vor der auch der raisonnirende Verstand sich beugt. Darum möge jeder in seinem Kreise wirken für die Entfaltung dieser Liebe durch die Restauration der kirchlichen Armenpflege.

Dieß ist der Wunsch, mit dem ich diese lange, aber nach meiner Ansicht schlagende Antwort auf die kleinlichen Einwürfe wegen der materiellen Mittel schließe. Doch ich muß noch einen Umstand erwähnen. Bei Feststellung des Budgets einer kirchlichen Armenpflege darf man nicht etwa den Maßstab von den hohen Summen der staatlichen nehmen. **Chalmers** sagt hierüber: „Nicht eine große Kasse in sorglosen Händen, sondern eine kleine in den Händen weiser und wachsamer Armenpfleger läßt eine allgemeine Erhöhung des Wohlstandes und der Sittlichkeit hoffen, wenn eben diese Armenpfleger unter ihren Mitmenschen im Geiste echter Menschenliebe wandeln und es als ihr schönstes Ziel betrachten, wenn aller Armuth ihrer Bezirke entweder zuvorgekommen oder begegnet worden, weil unter ihrer Aufsicht die Betriebsamkeit des Verarmenden wieder erweckt und ihm neue Quellen des Erwerbs erschlossen wurden." Chalmers hatte Recht so zu sprechen, denn er hatte es selbst erfahren; er bedurfte für die Armen seiner 10,000 Seelen umfassenden Pfarrei — nur 442 Thaler, während die frühere staatliche Armenpflege mit 60,000 Thaler nicht ausgekommen war[2]). Dieß mag genügen um darzuthun, daß die Ansicht, die Kirche sei zu arm, um dem Pauperismus mit Erfolg entgegentreten zu können, vor der Wahrheit nicht bestehen könne.

---

1) Ibid. p. 298.

2) Schunk, p. 22.

Möglich, daß noch gar manch andere Bedenken gegen die Rekonstituirung einer kirchlichen Armenpflege sich erheben werden; ich werde mich glücklich fühlen, wenn bessere, praktischere Vorschläge gemacht werden. „Denjenigen Gegnern aber, welche den Vorschlägen — ohne irgend eigenen, positiven, zweckmäßigen und weniger schwierigen Weg in Rath oder That — nur eine sehr bequeme, negative Kritik oder die Impassibilität der Routine entgegenzusetzen haben, gebe ich die unläugbare Thatsache zu reiflicher Beherzigung, das jedenfalls der status quo des Armenwesens, den sie vertreten und zu verantworten haben, als eine Schande höherer menschlicher oder gar christlicher Civilisation mehr und mehr unhaltbar und unerträglich wird [1])." Soviel ist gewiß, daß es bequemer ist, bei dem hergebrachten Schlendrian zu bleiben und die Dinge ihren Lauf gehen zu lassen. Eine kirchliche Armenpflege fordert eine erhöhte Anstrengung, ein vermehrtes Aufgebot von Kräften, ja sie verlangt ein eigenes Studium, das Studium der Wissenschaft der heiligen Liebe, welche aber weniger in Büchern, als vielmehr in der thätigen Ausübung gewonnen wird. Die Armenpflege, schlecht geübt, unterhält und vermehrt das Elend, gut geübt, erleichtert und mindert sie dasselbe; sie kann das Laster befördern oder die Tugend kräftigen, sie kann die Familienbande lockern oder befestigen, — sie erfordert darum Verständniß und Unterscheidungsgabe. Hat doch Paulus von einem ingenium caritatis gesprochen. Doch wer diese Last nicht auf sich nehmen will, der wird sich nicht beklagen dürfen, wenn die Welt immer mehr von ihm sich abwendet, wenn sie ihre eigene Bahn sucht; der wird nicht klagen können, wenn die Armen im Sumpfe des Lasters und Unglaubens allmählig versinken [2]). Man redet und schreibt und klagt soviel über die Omnipotenz des Staates; warum nimmt man ihm nicht eine Last ab, die ihm zu schwer wird und erleichtert ihm so eine Aufgabe, die doch wesentlich Aufgabe der Kirche ist und stets war [3])? Man zeige endlich der Welt, daß die Kirche in ihrer jetzigen Erstarkung wieder im Stande sei, das große Problem der Gegenwart, die Versöhnung von Reich und Arm, zu lösen. Vergesse man nicht, daß es im Interesse der Sittlichkeit gelegen ist, daß wieder eine gesunde, lebenskräftige, auf dem Prinzip christlicher Liebe beruhende Armenpflege an die Heilung der sozialen Schäden der Armuth herantrete, daß eine solche Armenpflege wieder werde „das Bindeglied zwischen jenen Klassen eines und desselben Volkes, welche durch die wirthschaft-

1) V. A. Huber, zur Reform des Armenwesens, p. 68.

2) Scienti bonum et non facienti... peccatum est illi. Jacob. 4, 17.

3) Vergl. Bamb. Pastbl., welches in Nr. 34 (24. August 1867) hierüber einen sehr lesenswerthen Artikel aus kundiger Hand enthält (von Prof. Dr. Friedrich).

lichen Verhältnisse geschieden sind, die Bahn für jene große Strömung der ausgleichenden Liebe, welche die Brücke bildet zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder, welche die Schleußen öffnet für Thaten des Herzens und des Charakters, die zu den edelsten Handlungen gehören, den Einzelnen wie ein ganzes Volk heben und sittlich wie geistig weiter führen[1]."

§. 4. Schluß.

Es wird mir hart zu schließen. Nochmals möchte ich Allen die diese Blätter lesen zurufen, die Werke der Liebe nicht zu versäumen. Wenn wir das Geheimniß der Liebe wieder verstehen, dann haben wir die Welt überwunden, die Gegensätze versöhnt, die Noth aufgehoben, die Harmonie im staatlichen und sozialen Leben wieder gefunden[2]). Aber ich fühle es nur zu tief, daß ich nur einen leeren Wunsch ausspreche, und dieß ist es, was mein Inneres zur Traurigkeit stimmt und jene tiefe Wehmuth erzeugt, welche das Gemüth so unbeschreiblich niederdrückt. Deutschland hat eine Fülle von Gelehrsamkeit, es hat eine Menge glaubenstreuer Männer. Danken wir Gott dafür — aber wo bleibt die Liebe? Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch in Deutschland Vieles besser geworden ist, daß zahlreiche Kräfte auch auf dem Gebiete der Liebe thätig sind! Aber wo ist jene wunderbare Entfaltung, jene herrliche Blüthe, die wir an Frankreich bewundern? Der arme französische Klerus bringt Millionen zusammen für die Zwecke der Armenpflege — und in Deutschland? Hier streitet man sich um des Kaisers Bart, verdächtigt und hängt sich an individuelle Liebhabereien. „Wo der Inhalt fehlt, wird das formelle Credo zu allen Zeiten am grimmigsten vertheidigt." Möge diese kurze Andeutung nicht übel ausgelegt werden, sie ist ein schmerzvoller Ruf aus der Tiefe der Seele. Für die heranwachsende Generation sind die Folgen der Zwietracht und Zanksucht unabsehbar.

Daß doch endlich die Zeit komme, da man an Persönlichkeiten und Kleinlichkeiten sich nicht mehr stoßend zu den Fragen der Zeit übergeht, welche gebieterisch eine Lösung erheischen; die Verhältnisse drängen. „Wo alles von göttlicher Ordnung abgelöst ist, wo alles ruhelos und zukunftslos in dem Bett einer bloßen Zuständlichkeit dahin fluthet, da ist es Zeit, daß der Stand, der in göttlicher Sendung die Erlösung und Heiligung der Menschheit als das durchrettende Gewissen der Geschichte zu

1) Bitzer, p. 58.

2) In den Büchern, sagt Dupanloup, werden sich die Getrennten nicht wieder finden, die Werke der Liebe allein werden sie wieder vereinigen. L. c. p. XIV.

pflegen hat, auf die Zinnen der Zeit steige und die leitenden Lichter des Firmaments anzünde . . . als thätige Charitas soll die Geistlichkeit die Trümmer der gegenwärtigen Gesellschaft auflesen, welche das Rad der Zeit zusammengequetscht hat" [1]). Möge darum der Klerus dem Beispiele der Väter folgend endlich zu einer rettenden That sich entschließen: die Kräfte sind auch in Deutschland vorhanden, sie brauchen nur organisirt zu werden. Organisation der Werke der Liebe, dieß ist es was uns noth thut. Ein Blick auf Frankreich, dieses klassische Land der Liebe, mag uns beschämen, wird uns aber auch ermuthigen. Wie verzweifelt war dort noch die Lage der Kirche im Jahre 1830? In Kurzem war die Freiheit der Kirche erobert, der Einfluß auf alle Klassen der Gesellschaft wieder gewonnen durch die Werke der Liebe. Eine einzige Thatsache macht vieles deutlich. Als im Jahre 1848 die Proletarier in die Tuilerien eindrangen, da war vor ihrem Zorne und ihrer Zerstörungswuth nichts sicher als ein Crucifix, das sie vorfanden. Sie begrüßten dasselbe mit Ehrfurcht, zogen den Hut ab und ließen es in die St. Rochuskirche bringen, damit es einen seiner würdigen Platz fände [2]). Dieser Contrast zwischen 1789 und 1848, ja selbst zwischen 1830 und 1848 spricht laut genug, er bedarf gar keines Commentars.

Der Kampf gegen das Staatsmonopol des Unterrichts war in Frankreich bald entschieden zu Gunsten der Kirche und nicht etwa blos deshalb, weil in Frankreich der Schulzwang nie in der Weise durchgeführt worden war, wie in Deutschland, sondern hauptsächlich deßwegen, weil man der Kirche, die durch Ausübung der Liebe in ihrer edelsten Form die erste soziale Macht geworden war, ihr Recht auf die Schule nicht mehr verkümmern konnte.

Ich glaubte dieß anführen zu dürfen, um die Fragen der Zeit auch von diesem Gesichtspunkte aus zu beleuchten. Denn woher kommt es, daß in Deutschland nicht blos die höheren Klassen, sondern vielfach auch die unteren der Kirche immer mehr sich entfremden und zwar in einer Weise, daß dieser geistvollste, lebenskräftigste Organismus von so Vielen als ein seelenloser Mechanismus behandelt werden kann? Man hat nur zu oft vergessen, daß die deutsche Kirche auch eine soziale Aufgabe habe, daß sie die von Gott gegründete Anstalt sei, in welcher die alle Noth der ganzen Welt überwindende Liebesmacht ihre Wohnung habe.

---

1) Buß, die Gemeinsamkeit der Interessen und Rechte des Katholicism rc. I. Heft p. 205.

2) W. Menzel, Geschichte der letzten 40 Jahre II, 162.

Die großen Fragen der Zukunft, so scheint mir, werden nicht durch die viel genannte „Staatshilfe" gelöst werden, sondern durch die Werke der thätigen Liebe, durch das stille Wirken der christlichen Charitas[1]). Deshalb glaube ich auch, daß der deutschen Kirche noch eine große, schöne, herrliche Zukunft blühen, daß die große Trennung, welche Theologenzank und Politik herbeigeführt und aufrecht erhalten hat, durch die Liebe einst aufgehoben wird[2]). Dies scheint aber nur dann möglich zu sein, wenn der Ton, der jetzt in Deutschland vielfach herrscht, ein anderer wird. Das kirchliche Leben erstarkt nicht durch fortwährende Betonung des abstrakt Objektiven, sondern durch subjektive Einwirkung, nicht durch übermäßiges Treiben, Reden, Schreiben und Formuliren, sondern durch die stille Macht der That, des verborgenen Werdens[3]).

Wenn die Kirche wieder ganz frei ihrem Liebestriebe sich hingeben wird, wenn sie mit den Leidenden leidet, mit den Hungerigen hungert, wenn sie die Drangsale der Völker durch Liebe und Hingebung mildert, dann wird sie der Kraft ihres wunderbaren Organismus wieder inne werden, dann werden die Herzen der Völker ihr entgegenschlagen, dann wird der Gewinn, der nach Innen und Außen ihr zugeht, ein unabsehbarer sein. In der Fülle der Liebe wird auch das kleinliche, engherzige, zaghafte und gehässige Wesen, das jetzt die besten und tüchtigsten Kräfte und Regungen niederhält, begraben werden, der Gewinn wird ein allseitiger sein.

Wohl mag auch hier das Wort sich erfüllen: Aller Anfang ist schwer; aber in der Entwicklung, im Wachsen mehrt, im Kampfe stählt sich die Kraft, darum muthvoll die Hand ans Werk!

---

1) Diese Ansicht vertritt auch Roßbach, Industrie und Christenthum p. 4.

2) Auch Huber, Innere Mission p. 118 theilt diese Hoffnung.

3) Vgl. Oettinger, l. c. p. 28. — Huber, ibid. p. 76.

Errata.

Von erheblicheren Druckfehlern, die sich trotz fleißiger Correktur eingeschlichen haben, bemerke ich:

Seite 6, Zeile 13 von unten: Lukas 7, 22, statt Mark. 12, 38.

„ 198, letzte Zeile von unten: Bernwardi statt Bernardi.

Bemerkung: Für Liturgen bemerke ich, daß in Golbast's scriptores rerum Alamannicarum tom. II. pars II p. 157 ein eigenes Meßformular für diejenigen, welche Almosen geben, zu finden ist (missa pro his qui eleemosynam faciunt). Ganz eigenthümlich ist das Hanc igitur. Das Meßformular stammt aus der zweiten Hälfte des 10. oder dem Anfange des 11. Jahrhunderts.

